Th. Schmidt

Die Bauernbefreiung

und

die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses

in

Böhmen, Mähren und Schlesien.

Zweiter Teil.

Ec. H
G886b

Die Bauernbefreiung

und die

Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses

in

Böhmen, Mähren und Schlesien.

Von

Karl Grünberg.

Zweiter Teil.

Die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse von 1680 bis 1848 nach den Akten.

88099
2/6/04

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1893.

Alle Rechte vorbehalten.

Inhalt des zweiten Teils[1].

Erstes Buch.

Die vortheresianische Zeit (bis 1740).

Seite

Erstes Kapitel. Anfänge des staatlichen Eingreifens in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

§ 1. Das Robotpatent von 1680 3
§ 2. Auswanderungen und Auswanderungsverbote 10

Zweites Kapitel. Die Erlassung des Robotpatents von 1717 für Böhmen und Mähren.

§ 1. Bauernunruhen in Böhmen und Mähren 13
§ 2. Das Robotpatent von 1717 für Böhmen und Mähren . . 14
§ 3. Zur Vorgeschichte des Robotpatents von 1717 17

Drittes Kapitel. Versuch einer allgemeinen Robotregulierung in den böhmischen Erbländern. Die Erlassung des Robotpatents von 1738 für Böhmen und Mähren.

§ 1. Veranlassung und Vorberatungen 20
§ 2. Ergebnisse der angeordneten Enquete über die Robotverhältnisse und weitere Verhandlungen 28
§ 3. Das Robotpatent von 1738 für Böhmen und Mähren . 30
§ 4. Versuche zur Erlassung eines Robotpatents für Schlesien 39

Zweites Buch.

Die theresianisch-josefinische Zeit (1740—1790).

Erste Abteilung. (1740—1767.)

Erstes Kapitel. Versuche zur Erhaltung der Rustikaleigenschaft von eingezogenen Rustikalgründen.

§ 1. Haugwitz' Bericht über die Untersuchung des Kontributionsstandes in Böhmen 43

[1] Vorrede, Register und Berichtigungen siehe im ersten Teil.

Seite

§ 2. Die Kontributionssystemalpatente von 1748 45
§ 3. Errichtung eines Iudicium delegatum in Böhmen . . . 48
§ 4. Vorschläge zur Hebung und Erhaltung des unterthänigen Kontributionsstandes in Böhmen 49

Zweites Kapitel. Versuche zur Erhaltung der unterthänigen Stellen. Die Graf Larisch'sche Untersuchung des unterthänigen Kontributionsstandes in Böhmen.

§ 1. Einschränkung der obrigkeitlichen Befugnis zur Vertauschung unterthäniger Gründe 55
§ 2. Vorschläge über die Behandlung wüster Stellen in Böhmen 59
§ 3. Beschränkung der Obrigkeiten bei der Einziehung unterthäniger Stellen 61
§ 4. Fortsetzung der Untersuchung des unterthänigen Kontributionsstandes in Böhmen 63

Zweite Abteilung.

Die Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten in Schlesien. (1767—1776).

Erstes Kapitel. Veranlassung und Inangriffnahme einer Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten in Schlesien.

§ 1. Die Bauernunruhen von 1766 und 1767 67
§ 2. Locellas Denkschrift über die Notwendigkeit einer allgemeinen Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten . . 69
§ 3. Verhandlungen der vereinigten Hofstellen und des Staatsrates über Locellas Vorschläge 73
§ 4. Anordnung der Urbarialeinrichtung 74
§ 5. Die Urbarialkommissions-Instruktionen vom 11. und 24. Februar 1768 76

Zweites Kapitel. Das Patent vom 22. Oktober 1768.

§ 1. Hindernisse der Kommissionsarbeiten 79
§ 2. Vorschläge der Urbarialkommission über die Durchführung der Regulierung: allgemeine Gesichtspunkte 79
§ 3. Fortsetzung: Hauptbeschwerden der Unterthanen 82
§ 4. Fortsetzung: Kommissionelle Reformvorschläge 88
§ 5. Ablehnende Haltung der Hofkanzlei gegenüber den Kommissionsvorschlägen 92
§ 6. Neuerliche Verhandlungen hierüber 93
§ 7. Beratung in betreff der Einziehung unterthäniger Gründe 95
§ 8. Das Patent vom 22. Oktober 1768 96

Drittes Kapitel. Die Resolution vom 29. Juli 1769.

§ 1. Kommissionsanfragen über die Anwendbarkeit der obrigkeitlichen Steuerfassionen bei der Aufzeichnung der unterthänigen Schuldigkeiten 97

Seite

§ 2. Wiederaufnahme der Beratungen über die Kommissionsinstruktion 101
§ 3. Fortsetzung: Blancs Gutachten 102
§ 4. Fortsetzung: Schilderung der Unterthansverhältnisse . . 105
§ 5. Fortsetzung: Wiederbesetzung der eingezogenen Stellen . 109
§ 5a. Fortsetzung: Locellas und Gotschalkowskys Gutachten . 109
§ 6. Beratungen über eine neuerliche Instruktion für die Urbarialkommission 110
§ 7. Die Resolution vom 29. Juli 1769 118
§ 8. Vorstellung der Stände gegen die Urbarialregulierung . 121

Viertes Kapitel. Durchführung der Urbarialregulierung.

§ 1. Wiederaufnahme der Kommissionsarbeiten. Neuerliche Schwierigkeiten 123
§ 2. Vorstellung der Troppau-Jägerndorfer Stände 130
§ 3. Kommissionsbericht über die Verhältnisse im Neisseschen und Jägerndorfschen 131
§ 4. Abschluß der Urbarialregulierung und Abfassung des Hauptrobotpatents 133
§ 5. Das Hauptrobotpatent vom 6. Juli 1771 135
§ 6. Die Instruktion vom 9. November 1771 zur Durchführung des Hauptrobotpatents 147
§ 7. Nachträge zum Hauptrobotpatent vom 6. Juli 1771 . . 148

Dritte Abteilung.

Die Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten in Böhmen und Mähren durch die Robotpatente von 1775.

Erstes Kapitel. Anlaß zu der auf die Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten in Böhmen und Mähren gerichteten Bewegung.

§ 1. Die Unwerth'sche Denkschrift über die Lage der Unterthanen in Böhmen 155
§ 2. Eine anonyme Denkschrift über die Lage der Unterthanen in Böhmen 161
§ 3. Weitere anonyme Denkschriften über die Reform der Unterthansverhältnisse in Böhmen 166
§ 4. Die Resolution vom 22. Dezember 1769 170

Zweites Kapitel. Die Untersuchungen auf der Herrschaft Dobřzisch.

§ 1. Veranlassung der Untersuchung. Der Untersuchungsbericht des Kreishauptmanns Grafen v. Lažansky 172
§ 2. Ausdehnung der ungarischen Prohibita generalia auf Böhmen und Mähren 175
§ 3. Fortsetzung der Untersuchung auf Dobřzisch 177

Seite

§ 4. Die Resolution vom 12. Mai 1770 und die Republikation des Robotpatents von 1738 186
§ 5. Abforderung kreisamtlicher Berichte über die Hauptbeschwerden der Unterthanen in Böhmen 187

Drittes Kapitel. Teilweise Wiederaufhebung der Resolution vom 22. Dezember 1770.

§ 1. a) In betreff der Bestimmung der Fronablösungsgelder in Böhmen und Mähren 190
§ 2. b) In betreff der Fassionen als norma in judicando in Böhmen 193

Viertes Kapitel. Die Aufstellung einer Urbarialkommission in Böhmen und die Instruktion vom 12. Oktober 1771.

§ 1. Verhandlungen über die Regulierungsprincipien . . . 196
§ 2. Fortsetzung: Die Gutachten der Kommissionsmitglieder 197
§ 3. Fortsetzung: Anträge der Kommission 200
§ 4. Die Urbarialinstruktion vom 6. Oktober 1771 201
§ 5. Mißerfolg des Regulierungsversuches von 1771 . . . 205

Fünftes Kapitel. Die Regulierungsversuche von 1774.

§ 1—2. Wiederaufnahme der Beratungen über die Urbarialregulierung in Böhmen 207
§ 3. Der Blanc-Hatzfeld'sche Urbarial-Instruktionsentwurf . 214
§ 4. Die Urbarialinstruktion vom 27. September 1773 . . 217
§ 5. Ständische Vorstellung gegen die Instruktion vom 27. September 1773 219
§ 6. Ständische Regulierungsvorschläge 222
§ 7. Verhandlungen über die ständischen Vorschläge . . . 226
§ 8. Anordnung von Urbarialvergleichen und Kundmachung eines „Unterrichts" über den Anschluß von solchen (Reskript vom 27. Februar 1774) 228
§ 9. Stellungnahme der Stände gegen den „Unterricht" . . 231
§ 10. Abänderung der Instruktion vom 27. September 1773 232
§ 11. Ausarbeitung eines Robotpatententwurfs. Mißerfolg des Gesetzes vom 27. Februar 1774 235

Sechstes Kapitel. Erlassung des Robotpatents vom 13. Aug. (resp. 7. September) 1775 für Böhmen und Mähren.

§ 1. Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Regulierungen in Böhmen und Mähren und die Resolution vom 18. Februar 1775 237
§ 2. Bauernunruhen in Böhmen 240
§ 3. Ständische Vorstellungen gegen die Resolution vom 18. Februar 1775 241
§ 4. Der Bauernaufstand in Böhmen und Mähren 243
§ 5. Neue Regulierungsvorschläge Blancs 249
§ 6. Neuerliche Bauernunruhen in Böhmen und Mähren . 252

Seite

§ 7. Das Robotpatent vom 11. August 1775 für Böhmen . 257
§ 8. Ausdehnung des böhmischen Robotpatents auf Mähren. (Robotpatent vom 7. September 1775) 267

Siebentes Kapitel. Die Durchführung des Robotpatents von 1775.

§ 1. Verhalten der Interessenten und Behörden 271
§ 2. Bestellung von Untersuchungskommissionen in Böhmen und Mähren 274
§ 3. Erläuternde Bestimmungen zum Robotpatente von 1775 276
§ 4. Fortsetzung: Die Regulierung der Häuslerrobot. Das Hofdekret vom 6. März 1776 278
§ 5. Fortsetzung: Die Robot der Auenhäusler 281
§ 6. Die Frondienste von den freien Überländen in Mähren . 283
§ 7. Das Provisorium vom 28. Juni 1876 in betreff des Klaubholzes und der Hutweiden 284
§ 8. Ergebnisse der Untersuchungskommissionen. Verhandlungen über die Durchführung der Robotverzeichnisse . 289
§ 9. Verhandlungen über eine Erweiterung der Regulierung 296
§ 10. Anordnung der Kommission zur Durchführung der Robotverzeichnisse 298
§ 11. Neuerliche Bestrebungen zur Abänderung des Robotpatents von 1775 300
§ 12. Durchführung der Robotverzeichnisse 302

Vierte Abteilung.

Die Regulierung der Besitz- und persönlichen Rechtsverhältnisse der Unterthanen. Die Einführung des Robotabolitionssystems und die josefinische Urbarialregulierung.

Erstes Kapitel. Einkaufs- und Erbfolgegesetze. Versuche zur Wiederbesetzung eingezogener Rustikalgründe.

§ 1. Erlassung von Einkaufsgesetzen für Böhmen, Mähren und Schlesien 307
§ 2. Erfolge der Einkaufsgesetze von 1770 und 1771 . . . 314
§ 3. Fortsetzung: Vorschläge zur Förderung der Einkaufungen in Schlesien 315
§ 4. Erlassung einer unterthänigen Erbfolgeordnung für Böhmen 318
§ 5. Fortsetzung: Die Successionsordnung für Unterthanen in Böhmen vom 20. Dezember 1770 322
§ 6—7. Legungsverbote und Anordnungen zur Wiederbesetzung eingezogener Rustikalgründe 323

Seite

Zweites Kapitel. Einführung des Fronablösungs- oder Raab'schen Systems auf den Kameral- und den unter Staatsaufsicht verwalteten Herrschaften in Böhmen und Mähren.

§ 1. Vorgeschichte 332
§ 2. Einführung des Raab'schen Systems auf den böhmischen Exjesuitengütern 338
§ 3. Ausdehnung des Raab'schen Systems auf die Kameralherrschaften und städtischen Güter in Böhmen 342
§ 4. Ausdehnung des Raab'schen Systems auf die Kameral-, Jesuiten- und städtischen Güter in Mähren 345
§ 5—6. Wesen des Raab'schen Systems 347
§ 7—8. Anhang: Einführung des Robotabolitionssystems auf Privatdominien in Mähren 351

Drittes Kapitel. Die Leibeigenschaftsaufhebung und neuerliche Einkaufsgesetze.

§ 1. Versuche, die Wirkungen der Leibeigenschaft zu regeln . 360
§ 2. Fortsetzung: Das Accidenzienpatent von 1769 369
§ 3. Das Handbillet vom 23. April 1781 371
§ 4. Äußerung der Stände und des Guberniums in Böhmen 373
§ 5. Äußerung der Stände und des Guberniums in Mähren 378
§ 6. Die Resolution vom 1. November 1781 385
§ 7. Die Patente vom 1. November 1781 389
§ 8. Gestattung einer neuen Wahl in betreff der 1775 regulierten Frondienste in Böhmen und Mähren 393
§ 9. Abfahrtsgelder 394
§ 10. Unmittelbare Folgen der Leibeigenschaftsaufhebung . . 396
§ 11—12. Weitere Anordnungen zur Förderung der unterthänigen Einkaufungen 398
§ 13. Regelung des unterthänigen Erbrechts in Mähren und Schlesien. Unterthänige Eigentumsbeschränkungen . . 405
§ 14. Ausdehnung des bäuerlichen Erbrechtes 410
§ 15. Die Regulierung des obrigkeitlichen Heimfallrechts an Unterthansgründen 411
§ 16. Anderweitige Schutzbestimmungen zu Gunsten der Unterthanen 419

Viertes Kapitel. Die Weiterführung der Fronablösungen und das (Steuer- und) Urbarialsystem von 1789.

§ 1. Die Weiterführung des Fronablösungssystems auf den Kameral- und den unter staatlicher Verwaltung und Aufsicht stehenden Gütern 423
§ 2. Art der Durchführung des Robotabolitionssystems . . 427
§ 3. Einwirkung der Urbarial- und Steuerregulierung auf das Robotabolitionssystem 429
§ 4. Veranlassung und allgemeine Grundsätze der josefinischen (Steuer- und) Urbarialregulierung 432

Seite
§ 5. Verhandlungen über die Urbarialregulierung 435
§ 6. Das (Steuer- und) Urbarialpatent vom 10. Febr. 1789 442
§ 7. Erläuterungen zum Patente vom 10. Februar 1789 . . 446
§ 8. Anstände bei der Durchführung der Urbarialregulierung 450

Drittes Buch.

Die nachjosefinische Zeit (von 1790 an).

Erstes Kapitel. Der Kampf gegen die josefinischen Reformen.

§ 1. Aufhebung der josefinischen Urbarialregulierung . . . 455
§ 2. Folgen der Aufhebung der Urbarialregulierung . . . 462
§ 3. Die ständischen Desiderien in betreff der Unterthansverhältnisse und ihre Erledigung 466
§ 4. Die Umgestaltung des bäuerlichen Erbrechts Josefs II. 468
§ 5. Die Robotablösungsfrage in Böhmen 470
§ 6. Haltung der böhmischen Stände gegenüber der Robotabolitionsfrage 472
§ 7. Fortsetzung: Vorschläge des Direktoriums 473
§ 8. Das Fronablösungsgesetz vom 1. September 1798 . . 477

Zweites Kapitel. Die Zeit von 1798—1848.

§ 1. Versuche zur Abänderung des Patents v. 1. Sept. 1798 480
§ 2. Stellung der mährisch-schlesischen Behörden und Stände 485
§ 3. Wiederherstellung des Patents vom 1. September 1798 488
§ 4. Grundsätzliche Stellungnahme der Staatsregierung gegen das Robotabolitionssystem 489
§ 5. Das Robotablösungsgesetz vom 18. Dezember 1846 . . 492

Anhang. Das Grundentlastungsgesetz v. 7. Sept. 1848 495

Erstes Buch.

Die vortheresianische Zeit (bis 1740).

Erstes Kapitel.

Anfänge des staatlichen Eingreifens in die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

§ 1. Das Robotpatent von 1680.

Mit dem Jahre 1680 beginnt, und zwar zunächst in Böhmen, die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse durch den Staat. Das Eingreifen des letztern bezieht sich zumeist auf die Fron-(Robot-) verhältnisse, die auch den betreffenden Gesetzen, obschon diese auch eine ganze Reihe anderer Bestimmungen enthalten, den Namen Robotpatente geben.

Das erste Robotpatent wurde in Böhmen unter dem 28. Juni 1680 kundgemacht. Hierauf bezügliche Akten habe ich nicht auffinden können. Doch ergeben sich die Umstände, welche zur Erlassung desselben führten, aus einem einleitenden Vorpatent, welches lautet wie folgt[1]:

„Wir Leopold ꝛc. Was massen Wir von der Zeit Unserer „Ankunfft in diese Unsere Königliche Residentz-Stadt Prag mißfällig „wahrgenommen, daß viele Unserer Treu-gehorsamsten Stände, Bürger, „Baurenschafften und Unterthanen nicht allein wider ihre Grund-„Obrigkeit sich auflehnen und nachdencklicher Zusammen-Rottir- und „Vergatterung sich anmassen, sondern auch wegen ihrer wider die „Grund-Obrigkeiten habender, oder zu haben vermeinter Beschwerden „Uns in grosser Menge, oder Hauffen-weiß anzulauffen sich unter-„stehen. — Ob Wir nun zwar Ihnen und Männiglichen in ihren „Anliegen billigmässige Ausrichtung zu verschaffen gnädigst geneiget

[1] Archiv des Ministeriums des Innern: Patentensammlung; auch abgedruckt in Weingarten: Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Josephino-Carolinus etc., Prag 1720, Nr. 339 Seite 448a—451a.

„seyn, dieweilen aber dergleichen Anlauff der Bauerschafft und Unter-
„thanen unmittelbahr an Uns der Zeit aus vielen Ursachen sehr be-
„schwerlich und sonsten auch von keiner Nothwendigkeit ist. — Als
„haben Wir fürs Erste gnädigst resolviret, dergleichen Anläuff
„gäntzlich ab- und einzustellen, gnädigst und ernstlich befehlende, daß
„wann einige Unserer Treu-gehorsamsten geist- oder weltlichen Ständen
„unterthänige gemein Bauerschafft und Unterthanen wider ihre Grund-
„Obrigkeit oder deren Beamten einige Beschwerden zu haben ver-
„meynten, sie dieselbe nicht also gleich, oder Unmittelbahr an Uns,
„sondern zuförderist bey Unsern in jeden Creyß bestelten Haupt-Leuten
„geziemend anbringen, und von denenselben billigmässige Ausrichtung
„erwarten sollen, gestalten Wir dann an sie die gnädigste Verordnung
„ergehen lassen, derer unterthänigen gemeinden Bauerschafft und Unter-
„thanen Klagen nicht allein willigst anzuhören, sondern auch fleissig
„und genau zu untersuchen, und nach Vernehmung darüber der Grund-
„Obrigkeit, oder in derer Abwesenheit, ihrer Beamten alsobalden die
„Remedirung gestalten Sachen nach vorzukehren, oder wann etwan
„etwas Bedenckliches darüber obhanden, Uns dasselbe zu Unserer aller-
„gnädigsten Vermittelung unverzüglich gehorsamst zu berichten. — Ob
„aber Andertens dieser Unserer gnädigsten Verordnung zu wider
„eine oder mehrere von obbedeuten Unterthänigen gemeinden Bauer-
„schafft und Unterthanen sich unterstehen würde, Uns mit ihren Be-
„schwerden, ohne vorgangener Anmeldung bey Unsern Creyß-Haupt-
„leuten, und also unnothwendig anzugehen, und zu behelligen, gegen
„dieselbe würden Wir mit unausbleiblicher Straff verfahren lassen,
„Uns gegen Unsere Creyß-Hauptleute gnädigst versehende, daß sie
„hierinfalls solche Obsicht und Fleiß anwenden werden, damit die
„Unterthanen, wegen nicht Abhelffung ihrer Beschwerden, den Recurs
„an Uns /: massen derselbe auf solchen Fall ihnen unverschrenckt,
„sondern in alle weeg, doch daß sie bescheidentlich, und durch hierzu
„taugliche Leute ihre Nothdurfft handlen, und Uns nicht Hauffenweiß
„anlauffen, vorbehalten bleibet:/ unumgänglich zu nehmen nicht ge-
„trungen werden. — Und sintemalen auch Drittens, das Un-
„vernehmen zwischen denen Obrigkeiten und Unterthanen an vielen
„Orten, wegen deren Privilegien und derselben Ausdeutens ihren
„Ursprung zu haben scheinet; Als wollen Wir derentwegen hiemit
„durchgehend statuiret, und verordnet haben, daß auf keine Privilegia
„deren unterthänigen gemeinden Bauernschafft, oder Unterthanen in
„diesem Unsern Erb-Königreich Böheim Reflexion zu machen, welche
„sie vor der Zeit der abscheulichen Rebellion gehabt oder genossen,

„sondern, daß dieselbe für allerdings abgethan, aufgehoben und cassiret „zu achten, es wäre dann Sach, daß die angehende privilegirte Ge„meine Bauerschafften und Unterthanen solche Privilegien oder ander„wärtige Recht- oder Freyheiten, nach der Rebellion von ihren Obrig„keiten oder anderwärtig aufs neue erworben, und dieselbe ad usum „gebracht zu haben, zu Recht beständiglich erweisen könten, auf welchen „Fall sie darbey billig zu handhaben, und zu schützen, im widrigen „aber darmit allerdings a limine abzuweisen, und nicht zu hören seyn „würden. — So viel aber Vierdtens die Zusammen-Rottir- und „Vergatterung deren unterthänigen Gemeinen, und Bauerschafften an„belanget, nachdeme dieses eine, in Unserer Königl. verneuerten „Böhmischen Lands-Ordnung hoch verbottene Sach ist, und in statum „publicum einlaufft, Wir auch dannenhero dieselbe in alle weeg ab„und eingestellet gnädigst wissen wollen. — Als werden Unsere Königl. „Creyß-Hauptleute hierauf genaue Obsicht haben, und dergleichen Be„ginnen von Amtswegen, mit Beyhülff Unserer in jedem Creyß ligender, „und nächstens mit etlichen Regimentern zu vermehren kommender „Miliz . . zu steuren nicht unterlassen, auch an Uns, wann es von„nöthen, dergleichen sich ereignendes Beginnen zu Unsern gnädigsten „scharffen Einsehen gehorsamst berichten. — Insonderheit aber fünff„tens werden Unsere Königl. Creyß-Hauptleute ihnen angelegen seyn „lassen, auf die Aufwickler und Schrifften-Steller derjenigen Unter„thanen, welche mit unbegründten Klagen und Beschwerden wider ihre „Grund-Obrigkeiten sich muthwillig auflehnen und nöthigen, genau „zu inquiriren, und stets um ernstliche Straff gegen ihnen vorkehren „zu lassen, namhafft machen, wornach ein jeder sich zu richten, und „sich vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten wissen wird, das „meinen Wir ernstlich. Geben auf Unsern Königl. Prager Schloß „den 22. Monats-Tag Martii im 1680. Jahr.

Zur Behebung der unterthänigen Klagen wurde sodann nachfolgendes Patent kundgemacht:

„Wir Leopold ꝛc. ist auch ohne dieß Jedermänniglichen zur „Genüge bekanndt, und offenbar, was massen von der Zeit Unserer „Ankunfft in dieses Unser Erb-Königreich Böheim, Unserer Treu„gehorsamsten Stände etliche unterthänige Bürger und Bauerschafften, „und zwar in verschiedenen Crayssen, auch in ziemlicher Menge und „Anzahl nicht ohne grosse Aergernüß und Zerrüttung des allgemeinen „Ruhestands, nicht allein wider ihre Obrigkeiten, mit höchstgefähr„licher Zusammen-Rottir- und Vergatterung sich aufgeleinet, sondern

„auch andere Benachbarte zu solchem Auffstand, durch allerhand ver-
„bottene Mittel und Weeg, auch mit Gewalt aufgewickelt, und ge-
„zwungen, theils Orten mit Rührung der Trommel, Gewehr und
„Waffen begriffen, sich so gar Unserer Soldatesca gantz widerspänstig
„widersetzet, wie ihren Obrigkeiten, als auch Unsern Königlichen Crayß-
„Hauptleuten allen Respect verlohren, alle Gott und ihren Herrschafften
„geschworne Pflicht, Treue, und Gehorsam boßhaffter Weiß auſſer
„Augen gesetzet, und sich eines weit aussehenden, gantz unverantwort-
„lichen und unzuläſſigen Auffstandes, höchst-straffmäſſig unternommen
„haben, also daß Wir darüber nicht allein ein grosses Mißfallen ge-
„schöpffet, und noch haben, sondern auch um dieses Unser wehrtes
„Erb-Königreich in den vorigen Ruhestand zu setzen, von Königlichen
„Hohen Amts wegen bemüſſiget worden dieses Unheyl in der ersten
„Wurtzel, so gar mit gewaffneter Hand, zu dämpffen, und die also
„zusammen rottirte aufrühreriſche Unterthanen zu dem vorigen Ge-
„horsam zu bringen, allermassen dann auch allbereit die vornehmsten
„Rädelführer und Aufwickler, andern zum Beyspiel und Abscheu,
„theils an Leib und Leben, theils aber sonsten würcklich abgestraffet
„worden.

„Ob Wir nun wohl genugsam Ursach hätten, dieses abscheuliche
„Laster des Aufruhrs auch gegen andern Mitverbrechern mit noch
„mehrerer Schärffe anzusehen und zu eyffern; So haben Wir dannoch
„für dießmal aus angebohrner Milde, die Güte der Schärffe vor-
„ziehen, und es bey deme, was allbereit zu Bestillung, und etwelcher
„Genugthuung des gemeinen Wesens geschehen ist, ohne fernere Be-
„straff- und Züchtigung aus Gnaden bewenden lassen, in gnädigster
„Zuversicht, es werden sich obberührte Unterthanen hinführo alles
„schuldigen Gehorsams gegen ihren Herrschafften und Obrigkeiten
„dergestalten erzeigen, daß nicht mehr vonnöthen seye, sich eines solchen
„Ernstes, wie bißhero geschehen, und auf unvermutheten Zurück-Fall
„noch mehrers soll und würde geschärffet werden müssen, wider sie
„zu gebrauchen. Damit aber dannoch auch die Treu- und Gehorsam
„verbliebene Unterthanen verspühren mögen, daß Wir denenselben den
„billigen Schutz wiederfahren, und dieselbe wider die Christliche Lieb,
„Recht, und natürliche Billigkeit allzu hart und streng, wie von
„etlichen Herrschafften und Obrigkeiten bißhero geschehen seyn mag,
„halten und bedrängen zu lassen, gnädigst nicht gemeynet seyn; So
„haben Wir aus Kayserlich- und Königlicher Macht- und Vollkommen-
„heit gnädigst resolviret, daß hinführo, und Erstlichen keiner Obrig-

„keit ihre Unterthanen, in eine höhere Anlag, als deren Schuldigkeit „vermög des allgemeinen Land-Tag-Schlusses, mit sich bringt, zu „ziehen erlaubet seyn solle, sondern es werden dieselbe dasjenige, „was ihnen, vermög erst-erwehnten Land-Tag-Schlusses, zu entrichten, „obliget, aus eigenen Säckel bezahlen und abstatten.

„Andertens, und weilen bißhero verschiedene Klagen fürkommen, „samb die Unterthanen mit Scharwerck, und Roboten allzu hart, und „theils Orten die gantze Wochen hindurch, sehr beschweret wurden, „sollen hinführo an Sonn- und Feyertägen alle Roboten völlig ver- „botten, im übrigen aber, wo keine gemessene Scharwerck oder Roboten „seyn, oder, wo es von der alten Ausmessung bereits abkommen ist, „wird ein jeder Robotsamer Unterthan, so viel es denselben insonder- „heit, und nicht die gantze Gemeinde, oder alle betrifft, mehrers nicht „schuldig seyn, als drey Täge in der Wochen, wann es die Obrig- „keitliche Wirtschafften erfordert zu Roboten und zu Scharwercken, „dergestalt, daß einem jedwedern aus ihnen die übrigen drey Täge, „zu Bestreitung ihrer Nahrung und Wirtschafft anzuwenden, frey- „stehen solle, jedoch in dem Verstand, und auf solche Weise, daß die „Unterthanen sich darzu zeitlich einstellen, die Arbeit, der Gebühr nach, „verrichten, und sich deren ehender nicht, als zu gerechter Zeit ent- „brechen: Es sollen auch hierunter die Erndt-Zeit, Heumachen, Auf- „brechung der Teucht, oder andere unversehene gefährliche Zufälle, „welche keinen Verzug leiden, nicht begriffen seyn, als zu welcher „Zeit die Unterthanen, nach Befund der Herrschafft, beständig zu „Roboten, und zu Hülff zu kommen verbunden seyn sollen: Jedoch „wie diese auch dahin zu sehen haben, daß ihnen darfür einige Er- „götzlichkeit wiederfahre, welcher Schuldigkeit der drey Tägigen Roboten „aber diejenige nicht unterworffen, noch darunter verstanden werden, „bey welchen vermöge der Urbarien, Vertrags, oder alten und bißhero „üblichgewesten Herkommens ein anders hergebracht, darbey es billig „sein Bewenden hat, und sie darüber weiter nicht sollen, noch „können beschweret werden.

„Zum Dritten wird, und soll keine Herrschafft befugt seyn, ihren „Unterthanen die Wirthschafts-Feilschafften, als Bier, Brandwein, „Käß, Butter, Schmaltz, Fisch, Vieh, Geflügelwerck, und dergleichen, „bevorab, wann dieselbe schon verdorben seyn, in höhern Werth an- „zunehmen, und wiederum mit Schaden zu verkauffen, wider ihren „Willen aufzutringen, welches Wir auch hiemit gäntzlichen verbotten „haben wollen, jedoch, daß solches im übrigen der Breu-Urbars und

„Brandwein-Schancks-Gerechtigkeit einer jeden Herrschafft und das „Bier, wie auch Brandwein in die offene Kretschamb, oder wo es „sonstens Herkommens, auszustossen, auch kein fremdes Bier noch „Brandwein auf seinem Grund und Boden einführen zu lassen, un„präjudicirlich seyn, wie imgleichen hierunter nicht diejenige Feil„schafften von denen Unterthanen anzunehmen verstanden seyn sollen, „welche bey einer oder der anderen Herrschafft aus alten Verträgen „in würcklicher Übung, mit Einwilligung der Unterthanen, her„gebracht seyn.

„Vierdtens soll keine Obrigkeit ihrer Unterthaner Erbschafften, „bevorab, wann Kinder verhanden seyn, durch unbillige Gesuche an „sich zu bringen trachten, von welchen Wir aber die Fälligkeiten der „Güter, so vor Alters zuläßiger Weise bey einer oder andern Herr„schafft im Gebrauch gewesen, hiemit ausdruckentlich ausgenommen „haben wollen.

„Betreffend Fünfftens, die allzu weite Fuhren, wo in einem „und öffters mehr Tägen zuruck zu kommen unmöglich ist, welche die „Unterthanen bißhero etlicher Orten, auf eigene Unkosten verrichten „müssen, thun Wir dieselbe an sich selbsten zwar nicht verbieten, jedoch „deren seithero verspührte Übermaß dahin mildern, daß die Unter„thanen darbey Schadloß gehalten, mit der hierzu benöthigten Zehrung, „und Unkosten versehen, auch ihnen solche Fuhren gegen denen Robot„Tägen wiederum zu Guten gelassen werden, zumalen genug, daß die „Obrigkeit sich der Unterthanen Einspann darbey ohne Lohn gebrauchet.

„Sechstens, wollen Wir auch gäntzlichen verbotten haben, die „Zinsen wider die Urbarien, und altes Herkommen /es wäre dann in„mittels zwischen der Herrschafft und Unterthanen ein anderes gutwillig „verglichen worden/ nach eigener Willkür der Obrigkeit zu steigern, und „zu erhöhen, nicht zweifflende, ein jede Obrigkeit werde dasjenige, „was etwan de praeterito widerrechtlich geschehen seyn mag, selbsten „bedacht seyn, in andere Weeg zu ersetzen.

„Zum siebenden, werden Unsere getreue Land-Innwohnere und „Obrigkeiten ins künfftig die Züchtigung, Gefängnüs, und Bestraffung „ihrer Unterthanen also einzurichten haben, damit ihnen nicht an der „Gesundheit, weniger am Leben selbsten geschadet, oder sie an der „Nahrung verdorben werden: Es wäre dann Sach, daß ein oder ander „Unterthan ein Halßbrüchiges Verbrechen begangen hätte, in welchen „Fällen Wir es bey dem Aussatz Unserer verneuerten Königl. Lands„Ordnung, und ein jedwedere Herrschafft und Obrigkeit, bey ihrem

„habenden Halß- und Ober-Gericht allerdings unbeirret gelaſſen haben „wollen.

„Achtens ſollen auch die Unterthanen vor die annehmende Haupt- „und Amt-Leute, wie an etlichen Orten eingeführet werden wollen, „Bürgſchafft zu leiſten, oder auch zu derſelben Lohns- und Beſoldungs- „Bezahlung, einigen Beytrag zu thun, nicht ſchuldig ſeyn.

„Neundtens befinden Wir auch für unbillig, daß die Unter- „thanen bey der Herrſchafft, wo ſie den Grund ankleben, und unter- „thänig ſeyn, die Roboten verrichten, und noch darzu auf andere von „ihrer Obrigkeit neu-erkaufſte entlegene Herrſchafften, welcher Zukauff „den Stand und Schuldigkeit der andern Unterthanen nicht vermehren „oder vermindern kan, zu Roboten angeſtrenget werden wollen, welches „ebenermaſſen hiemit abgeſchaffet ſeyn ſoll, welches jedoch auf die „Erndtezeit, und andere gählinge Zufälle, wo die Herrſchafft einer „geſchwinden Hülff von denen Unterthanen vonnöthen hätte, wann „anderſt auch dieſen ein billigmäſſige Ergötzlichkeit geſchicht, nicht „auszudeuten, oder zu erweitern iſt.

„Fürs zehende, und weillen hierinnfalls wegen unterſchiedlichen „darbey waltenden Umſtände und Abſätze keine allgemeine Regel gemacht „werden kan, ſondern die Vermittlung von Zeit zu Zeit, auch von „Fällen zu Fällen, nach und nach wird geſchehen müſſen; Thun Wir „alle Unſere getreue Landes-Innwohnere, Herrſchafften, und Obrig- „keiten dahin gnädigſt ermahnen, ihre Unterthanen (wie Unſer gnädigſtes „Vertrauen zu ihnen ohne dis geſtellet iſt) Chriſt- und Mildiglich zu „tractiren, und mit ihnen alſo umzugehen, und zu gebären, damit ſie „ſamt Weib und Kindern auch leben, dem gemeinen Weſen zum Beſten „erhalten, und hierdurch allerſeits der Göttliche Seegen und Landes- „Wohlfart erworben, und feſt geſtellet werden möge, welches alles, „wie erwehnt,

„Zum eilfften auf die Treu- und Gehorſam verbliebene Unter- „thanen nach der Zeit allein zu verſtehen iſt; Solten aber die Wider- „ſpänſtig geweſte, und vermittels neuer Angelobung wiederum zum „Gehorſam gebrachte Unterthanen ſich ihren Pflichten nach, Treu- „gehorſamſt bezeigen, ihre Schuldigkeiten willfährigt leiſten, und ſich „als gehorſame Unterhanen gegen ihre Obrigkeiten, verhalten, ſeynd „Wir nicht ungeneigt, auch dieſelben dieſer Erleichterung, und ge- „machten Ausſatzes, geſtalten Befund nach, theilhafftig zu machen; „thäte aber jemand aus Unſern Treu-gehorſamſten Landes-Inn- „wohneren dieſer Unſern allergnädigſten Verordnung und Patenten „zuwiderleben, wird Unſer Königl. Procurator den oder dieſelbe bey

„gehöriger Instanz Gerichtlichen zu besprechen, und auf die Straff, „welche nach gestaltsame der Umstände dem Richterlichen Befund an„heimgestellet wird zu tringen haben. Wornach ꝛc."

„Signatum Parduwitz 28. Juni 1680. Leopold. L. S.

Joann. Hart. Com. de Nostiz, R. Boh. Sup. Canc.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Regiæq. Majest. propr.: Carl Maximilian Graf Lasanßky, J. von Tam.

§ 2. Auswanderungen und Auswanderungsverbote.

In die Zeit zwischen 1680 und der Erlassung des zweiten (für Mähren ersten) Robotpatentes von 1717 fallen eine Reihe von Gesetzen, die einiges Licht auf die Lage der unterthänigen Bevölkerung werfen.

a. in Mähren.

Für Mähren wird mit ah. Befehl vom 8. Mai, mit Rücksicht auf den Umstand, „daß . . die Unterthanen ihre Häuser und Höf „zu verlassen, und mit Weib und Kindern in das Königreich Hungarn „sich turmatim zu begeben, und all da seßhafft zu machen beginnen . ." anbefohlen: „ . . in die Authores und Seductores sothaner Emigra„tionen und Unterthanen scharff zu inquiriren, dieselbe, gestalten „Sachen nach, beym Kopf zu nehmen, und wegen ihrer Bestraffung, „den Bericht an Ihro Majestät zu erstatten, zugleich aber, daß kein „Unterthan, . . ohne habenden Obrigkeitlichen Paß auf denen Gränitzen „fortgelassen werden, ihnen Unterthanen aber, sich ihrer Obrigkeit „zu entbrechen, zusammenzurottiren, und davon zu gehen, bey Haab„Leib- und Lebens-Straff verbotten seyn solle, per Patentes zu publi„ciren, auch sich eventualiter der im Lande liegenden Militz ad coër„cendos tales impetus . . zu gebrauchen" (Tribunalspatent dto. Brünn den 15. Mai 1699[1]).

Über ah. Befehl vom 19. ergehen mit Tribunalspatent dto. Brünn den 25. Januar 1712[1] neuerlich strenge Strafandrohungen gegen flüchtige Unterthanen im Hinblick darauf, „daß hin- und wieder „von verschiedenen Herrschafften viel ansässige Unterthanen ihre Gründe „verlasseten, die Herrschafften mit Weib und Kind quittirten, und in „Hungarn sub spe melioris fortunæ et lucri captandi, unter dem „Vorwandt, samb einige Patenten im Lande wären publiciret worden, „krafft deren einem jeden, welcher lust hätte in Hungarn zu ziehen

[1] Archiv des Ministeriums des Innern: Patentensammlung.

„und alldorten die wüsten Gründe anzutretten, erlaubt und freystehen „solle, sich ziecheten". —

Da dieses Patent nichts hilft, wird es über ah. Entschl. vom 12. April 1712 neuerlich publiziert und zugleich die Ausfolgung der nach Ungarn emigrierten Unterthanen an ihre Erbobrigkeiten angeordnet (Tribunalspatent dto. Brünn 18. April 1712[1]).

Über ah. Befehl vom 29. Juli wird am 1. August 1712[1] das Patent republiziert und die Aufwiegler mit Todesstrafe bedroht.

b. in Schlesien.

Ähnliche Gesetze müssen in Schlesien erlassen werden.

Auf Bericht des Oberamts „was vor eine Unruhe unter dem „gemeinen unterthänigen Volcke entstehe, und welchergestalt einige „derselben zu emigriren ihnen in die Gedanken kommen lassen wollen" ergeht unter dem 14. April 1699 der ah. Befehl: „daß jedem „Unterthan, wer der auch seye, bey Haab- Leib und Lebens-Straffe, „verbothen seyn solle, ohne habenden Paß von seiner Erb-Obrigkeit „sich ausser Landes zu begeben: Und daß die Aufwickler, und Höhler „solcher entweichenden Unterthanen, eben dieser Straff, wie der „Unterthan selbst unterliegen sollen." (Oberamtspatent vom 23. April 1699[2]).

Eine Republikation dieses Patents erfolgt auf ah. Befehl vom 2. am 13. Mai 1709[2] „alldieweilen nun von einiger Zeithero es „sich gezeiget, daß die Unterthanen aus verschiedenen gegen die Pohl- „nische- und anderer benachbahrter Länder-Gräntzen gelegenen Schle- „sischen Herrschafften und Dörffern mit ihrem Vieh und Mobilien „hauffenweiß zu emigriren, und aus hiesigen in andere Länder zu „entweichen sich unterfangen."

Eine weitere Republikation des Patents von 1699 erfolgt über ah. Befehl vom 14. am 21. Juni 1714[2] „wasmassen man von „kurzer Zeit wahrgenommen, daß die Emigrationes der Schlesischen „Unterthanen sonderheitlich in denen gegen dem Königreich Pohlen „gelegenen Fürstenthümbern und Districten nicht nur zu gröstem „Nachtheil des Landes und derer Herrschafften ganz gemein zu „werden beginnen, sondern auch die aus dem Land in besagtes „Königreich entwichene Unterthanen, unerachtet der von ihren Herr-

[1] Archiv des Ministeriums des Innern: Patentensammlung.

[2] Archiv des Ministeriums des Innern: Patentensammlung, auch abgedruckt in Privilegia Statuta und Sanctiones. I. S. 288 f., resp. II. S. 667.

„schafften, und Grund-Obrigkeiten beschehenden Vindication, an diese „nicht wiederumb ausgefolget werden wollen."

Die Sache steht demnach so, daß die Unterthanen in Polen und Ungarn eine bessere Lage zu erwarten hatten, als in ihrer Heimat und daß infolgedessen die Entvölkerung der böhmischen Erbländer drohte und nur durch fortwährende Verbote und strengste Bestrafung der Auswanderung hintangehalten zu werden vermochte. Mit einen Beitrag zur Erkenntnis der Ursachen dieser Erscheinung und der Bedrückung der Unterthanen durch die Obrigkeiten gewährt das — nach Analogie des böhmischen Robotpatents von 1680 — in Mähren mit Cirkular vom 18. Juli 1712[1] und in Schlesien mit oberamtlichem Intimat vom 10. Januar 1716[2] „auf eingekommene Beschwerden verschiedener Unterthanen" kundgemachte Verbot der Aufdringung obrigkeitlicher Wirtschaftsprodukte an die Unterthanen und der zwangsweisen Abnahme unterthäniger Feilschaften. Die Anwendung dieser Schutzbestimmung ist an dieselben Voraussetzungen gebunden und hat in demselben Umfange stattzufinden, wie in Böhmen (Robotpatent von 1680: Drittens, s. S. 7).

[1] Archiv des Ministeriums des Innern: Patentensammlung.

[2] Ibid. auch abgedruckt in Privilegia Statuta und Sanctiones. I. S. 288 f.

Zweites Kapitel.

Die Erlassung des Robotpatents von 1717 für Böhmen und Mähren.

§. 1. Bauernunruhen in Böhmen.

Anläßlich von Unruhen auf einigen Herrschaften wurde mit Reskript an die Statthalterei vom 14. August 1716[1] unter Belobung der von derselben „an die sämtliche Crayß-Hauptleute wegen „fleissiger Aufsichthaltung auf die Aufleinungen deren Unterthanen „wider ihre Obrigkeit ergangenen Verordnung", angeordnet: das Robotpatent vom 28. Juni 1680 sei dahin zu verstehen, „daß hin„füro in Sonn- und Feyer-Tägen alle Robothen völlig verbotten, im „übrigen aber ein jeder Robothsamer Unterthan mehreres nicht schuldig „seyn solle, als 3. Täge in der Wochen, wann es die Obrigkeitliche „Wirthschafft erfordert, zu robothen, und zu scharwercken, dergestalt, „daß einem jeden aus ihnen, die übrige 3. Täge zu Bestreitung ihrer „eigenen Nahrung und Wirthschafft anzuwenden frey stehen solle, je„doch in dem Verstand, und auf solche Weise, daß die Unterthanen „sich zu sothaner Roboth von der Sonnen-Aufgang, biß zu derselben „Untergang, außer der 2 Stündigen Fütterung einfinden, die Arbeit, „der Gebühr nach, verrichten, und sich deren ehender nicht, als zur „Zeit des Untergangs der Sonnen zu entbrechen, denen hingegen „diejenige Täge, so sie etwa zu viel in einer oder andern Wochen „gearbeitet, oder aber zum Robothbahren Fuhr-Wesen gebrauchet wor„den, hinwieder an ihrer ordinair-Roboth zu defalciren seynd, da„bey aber auch die Obrigkeit befugt seyn wird, die Unterthanen an-

[1] Weingarten l. c. Nr. 742, S. 721b—722b.

„zuhalten, diejenige Stunden, wo sie zu denen 3. Tägen zu spät „kommen, wieder hernach in Natura in demselben Monat zu ersetzen. „Es sollen aber auch obige 3. Täge in der Wochen dahin verstanden „werden, wann sich nicht andere überhäuffte Wirthschaffts-Nothdurff- „ten, als zur Zeit des Heumachens, Schnitt, Anbaues, auch andere „keine Noth leydende Fälle ereignen, dann in solchen Zeiten und „Vorfallenheiten werden die Unterthanen, da es nöthig, die gantze „Wochen zu robothen schuldig seyn."

Zugleich wurde der vom Prachiner Kreisamt zwischen den Obrigkeiten und Unterthanen der Herrschaften Drachenitz und Prodivin vermittelte Vergleich „vor dießmal" genehmigt, vermöge dessen die Unterthanen sich verpflichteten, durch die 3 Tage in der Woche, außer der zweistündigen Fütterung je 9 Stunden zu fronen, und die abgängigen Stunden durch einen vierten Robottag wöchentlich zu ersetzen.

Aus einem Reskript an die Statthalterei vom 25. September 1716[1] ist zu ersehen, daß um dieselbe Zeit Unruhen der Herrschaft Haaberer, Senotzater und Krzisaudower Unterthanen stattfanden. Dieselben hatten ihren Grund in verschiedenen Unterthansbedrückungen: Einziehung von Rustikalgründen und Überwälzung der auf denselben ruhenden Lasten auf die Unterthanen; übermäßige Frondienste; widerrechtliche Abnahme von unterthänigem Vieh zu geringem und Zwang zum Wiederkauf desselben zu einem höheren Preise; Vorenthaltung des Bau- und Brennholzes; Übervorteilung beim Salzverkauf und bei der Kontributionsumlegung; übermäßige Geldstrafen. So hatte die Haaberer Obrigkeit allein aus eingezogenen Rustikalgründen zwei obrigkeitliche „Vesten" (Vorwerke) errichtet.

In dem hierüber erstatteten Berichte vom 12. September 1716 hatte die Statthalterei die Erlaubnis erbeten, das Robotpatent von 1680 neu einzurichten und nach vorheriger Ratifikation neuerlich kundzumachen. Diese Erlaubnis wurde ihm mit dem Reskript vom 25. September 1716 erteilt.

§ 2. Das Robotpatent von 1717 für Böhmen und Mähren.

Das hierauf erlassene Patent, datiert Wien den 22. Februar 1717[2] (publiziert in Mähren unter dem 2. September 1717), besteht

[1] Weingarten l. c. Nr. 743, S. 722b—725a.

[2] Archiv des Ministeriums des Innern: Patentensammlung; auch abgedruckt in Weingarten l. c. Nr. 745, S. 725b—729a.

im wesentlichen aus einer Zusammenziehung des Pardubitzer Patents vom 22. März 1680, des Robotpatents vom 28. Juni 1680 und des Reskripts vom 14. August 1716 und enthält nur folgende Abänderungen derselben:

I. Der Instanzenzug bei Beschwerden der Unterthanen wird in einer diesen gegen früher ungünstigeren Weise geordnet: Der Beschwerdeführer soll sich nämlich künftig zunächst an die Obrigkeit mündlich und in deren Abwesenheit schriftlich oder durch Entsendung von einem oder zwei Deputierten wenden. Erst wenn binnen sechs Wochen hierauf keine Abhülfe erfolgt, können die Unterthanen beim Kreisamt Beschwerde führen. Gegen die kreisamtliche Entscheidung ist der Obrigkeit und den Unterthanen der Rekurs an die Statthalterei und von dieser an die Hofstelle offen gelassen. („Erstens" und „Andertens").

II. Es wird ausdrücklich verfügt, daß „die Obrigkeiten, welche „einige in der Steuer-Amtlichen Contributions-Rolla begriffene un„terthänige Gründe, ohne Entgelt entzogen, und zu ihren Nutzen ge„nieſſen, davon die Contribution zahlen, und wegen der Einquartie„rung, auch Marchen, sich der Billigkeit nach einfinden (sollen), wor„bey aber auch denen Obrigkeiten in deren selbst eigenen Herrschafften „und Gütern, die Subrepartition, biß auf Unsere weitere allergnä„digste Resolution, dem bißherigen Herkommen nach, zuthun unbe„nommen, und die Steuer-Büchl auf die von Uns schon angeordnete „Maß und Weise, in seinem Esse, und Stand verbleiben sollen" („Vierdtens").

III. Der Begriff „Robotsamer Unterthan" wird ausdrücklich dahin erklärt, daß darunter „die so wohl mit Zug-Viehe, als der „Hand-Arbeit robotende Unterthanen verstanden seyn sollen".

In betreff der Roboten, und insbesondere der außerordentlichen, wird verfügt: „Wie dann obige für die Herrschafftliche Arbeit ausge„worffene drey Täge in der Wochen, dahin zu verstehen seyn, wann „sich nicht andere überhäuffte Wirthschaffts-Nothdurfften, als zur Zeit „der Ernde, Heumachens, Ausbrechung der Teiche, Anbauung der „Aecker, und Felder, Beunruhigung und Feuers-Brunst, oder andere „unversehene und gefährliche Zufälle, welche keinen Verzug leyden, „ereignen, als zu welcher Zeit die Unterthanen, nach Befund der „Herrschafft, beständig, auch die gantze Wochen zu roboten, und zu „Hülff zu kommen, verbunden seyn; Jedoch sollen würcklich die Obrig„keiten in diesen Fällen auch dahin zu sehen haben, damit ihren „Unterthanen, dafür eine entweder in denen alten Urbarien, oder un-

„unterbrochenen Gebrauch, oder aber, da sie nicht vorhanden wären, „in der Billigkeit bestehende Ergötzung wiederfahre, so absonderlich „auf diejenige Oerter zu verstehen ist, wo die Unterthanen in Heu- „Ernd- und andern nöthigen Wirthschaffts-Sachen, zu zwey Per- „sonen, dem uhralten ununterbrochenen Gebrauch nach, zu roboten, „und zu scharwercken pflegen; Welcher Schuldigkeit der drey tägigen „Robot aber diejenige nicht unterworffen, noch darunter verstanden „werden, bey welchen vermög der Urbarien, Vertrags, oder alten, „und bißhero üblich gewesten Herkommens ein anderes hergebracht „worden, ingleichen wo die gemessene Roboten eingeführt seynd, nem- „lich, allwo die Unterthanen durch eine gewisse Zeit in der Wochen, „Monat, oder Jahr, zu roboten verpflichtet seyn, darbey soll es sein „Bewenden haben, und diese gemessene Roboten so wohl respectu „der Obrigkeit, als der Unterthanen, wie es das alte Herkommen, „oder Verträge mit sich bringen, also praestirt und gehalten werden" („Fünfftens").

IV. In betreff der Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften an die Unterthanen wird verfügt: „Und weilen die Vorlegung die Unter- „thanen sehr beschweren und entkräfften, auch zu Erlegung der allge- „meinen Landes-Anlagen ziemlich verhindern, als sollen Unsere „Königl. Stadthaltere, und Königl. Crayß-Hauptleute, wie auch „Unser Königl. Fiskus darauf ex officio invigiliren und acht haben" („Sechstens").

V. Die bei den weiten Fuhren über Nacht den Unterthanen neben den Stall- und Mautgebühren zu verabreichenden Unkosten werden mit 7 Kreuzern für einen Knecht und einem „Mäßel Habern" für jedes Pferd per Tag bestimmt („Achtens").

VI. Neu ist folgende Bestimmung: „Was die Klaubung des „Hopffens, Haselnüs, Kimmel, Schwammen, und dergleichen anbelangt: „Sollen die Unterthanen darmit über die natürliche Möglichkeit, be- „sonders wann selbte nicht gerathen, mithin zu einem mehrern als „sie in Loco territorii wahrscheinlich bekommen können, sine com- „pensatione Robottarum nicht angehalten werden; Was den Gelt- „Zinß für die Species anbetrifft, soll dessentwegen, allwo dieselbe „in natura zu praestiren seyn, kein solcher Gelt-Zinß auferleget „werden: Wann aber vermög der alten Urbarien und Verträgen für „besagte Species ein Zinß zu praestiren hergebracht ist, solle es „darbey sein Bewenden haben, und damit ferners also gehalten wer- „den" („Zehendens").

VII. Von dem Verbote für die obrigkeitlichen Beamten, Besoldungsbeiträge von den Unterthanen oder aus der unterthänigen Kontributionskasse einzuheben, wurden ausgenommen: der „Contributions-„Schreiber, wo einer vorhanden, und die Crayß-Bothen, so in ihren" (der Unterthanen) „Angelegenheiten verschickt werden." („Zwölfftens".)

Eine weitere neue Bestimmung lautet: „Sofern aber zu denen weit entlegenen Gütern einige oder andere Roboten und Fuhren „vonnöthen seyn würden, soll darmit . . . wegen ihrer Schadloßhal-„tung, laut des obigen §. 5. (richtig 8.) gehalten werden."

Auch dieses Patent wurde aus landesfürstlicher Machtvollkommenheit und ohne Einvernehmung der Stände erlassen.

§ 3. Zur Vorgeschichte des Robotpatents von 1717.

Über die weitere Vorgeschichte dieses zweiten Robotpatents ist aus einem Vortrage der kgl. böhmischen Hofkanzlei vom 26. Januar 1736[1] folgendes zu entnehmen:

Die Anregung zur Erneuerung des Robotpatents von 1680 erfolgte nicht durch ah. Befehl, sondern durch einen proprio motu gestellten Antrag der Statthalterei. „Wobei . . hauptsächlich anzumerken, „daß fast bei keinem Punkte einige Ursache, warum dieses oder jenes „respectu der vorigen Patenten abänderlich angetragen werde, bei-„gesetzet, sondern der bloße Contextus Patentium . . . entworfen „worden."

Die Vorschrift über die Einziehung unterthäniger Gründe (s. S. 15. II) lautete im Statthaltereientwurf dahin, daß „denenjenigen Obrigkeiten, „welche in der steueramtlichen Contributionsrolla begriffene Gründe „ohne Entgelt entzohen oder zu ihrem Nutzen benommen hätten, ge-„messen einzubinden wäre, daß von selbsten denen damnificirten „Unterthanen entweder ein proportionirtes aequivalens bei unaus-„bleiblicher Bestrafung gereichet, oder dafür sowohl die Einquartie-„rung und Marche als auch all' andern in das Contributions-Wesen „laufende Schuldigkeiten getragen werden sollen, wie dann im widri-„gen Fall bei der dort-Lands fürwehrenden Rectificationscommission „eine dergleichen Obrigkeit zu desto größerer Verantwortung zu ziehen „wäre."

[1] 15 ex Jan. 1736 IV. K. 1. 2458.

Die Kanzlei beschloß jedoch, in dem Patent von der Gewährung eines Aequivalents für die eingezogenen Gründe, und der Kontrolle durch die Rektifikationskommission nichts zu erwähnen, „weilen es eigentlich zur Rectification gehöret." Dagegen wurde laut Ratsprotokolls vom 15. Dezember 1716 der Beschluß gefaßt: „et addatur, „daß die Obrigkeiten von denen ohne Entgelt an sich gezohenen „steuerbaren Gründen bis auf weitere Resolution ob sie „solche behalten, alle onera publica entrichten, auch wegen „deren Marchen und Bequartierung sich abfinden sollen." Dieser Beschluß wurde bei der zweiten Ablesung des Entwurfs am 11. Februar 1717 aufrechterhalten. Die Einschränkung „bis auf weitere Resolution 2c." findet sich jedoch nicht im Patent. Der damalige Referent Schwalbenfeld scheint dieselbe also absichtlich ausgelassen zu haben. Der damalige Kanzler Franz Ferdinand Graf von Kinsky hatte ihre Einschaltung in das Patent ausdrücklich in seinem Votum verlangt. Zu diesem hatte der Referent Schwalbenfeld die eigenhändige Bemerkung geschrieben: „gehöret nicht in die Patenten, sondern wird per rescriptum gehen." Ein solches Reskript wurde jedoch nicht erlassen.

Anhang: Erwähnung verdienen auch das unter dem 16. Nov. 1731 für alle böhmischen Erbländer kundgemachte General-Handwerks- und Gewerbs-Patent sowie die General-Zunftartikel vom 5. Januar 1739. Dieselben enthalten auch einige auf unterthänige Lehrlinge, Gesellen und Meister bezügliche Bestimmungen, die zwar nichts neues statuieren, aber doch als eine ausdrückliche Erläuterung und Bestätigung der allgemeinen, in der böhmischen und mährischen Landesordnung von 1628 und in der schlesischen Unterthanenordnung von 1652 niedergelegten, Grundsätze über die Unterthänigkeit von Wichtigkeit sind. § 13 des Handwerks- und Gewerbspatents besagt:

„Letzlichen die Unterthanen seynd von Erlehrnung deren Hand„wercken zwar keineswegs auszuschliessen, jedoch solche auch anderst „nicht, als auf Vorweisung des Obrigkeitlichen Consensûs anzu„nehmen . ."

Artikel 10 und 25 der Generalzunftartikel bestimmen:

„Wann es aber ein Unterthan ist (der als Gesell von seinem „Lehrort weiter wandern will), hat selbter (außer den andern in „jedem Fall zu erfüllenden Erfordernissen) annoch von seiner Grund„Obrigkeit den Consens-Zettel zu der Wanderung auszubringen, und

„kann sich folglich in die Frembde begeben, um seine Profession besser „auszuüben und zu perfectioniren."

„Wann ein ausgewanderter Gesell Meister zu werden verlanget, „so solle derselbe . . . wann er ein Unterthan wäre, und auf einen „andern Zunfft-Berechtigten nicht unterthänigen Orth Meister werden „wolte, seinen Obrigkeitlichen Loß- oder Weglaß-Brieff . . . bey- „bringen."

Drittes Kapitel.

Versuch einer allgemeinen Robotregulierung in den böhmischen Erbländern. Die Erlassung des Robotpatents von 1738 für Böhmen und Mähren.

§ 1. Veranlassung und Vorberatungen.

Das dritte (für Mähren zweite) Robotpatent wurde 1738 erlassen.

Den äußeren Anlaß hierzu bot die Ermordung des Ritters Zahradka von Eulenfels durch seine „wegen verübten Härtigkeiten" erbitterten und von der Gattin des Ritters angestifteten Unterthanen. Karl VI. nahm den Antrag auf Begnadigung der zum Tode verurteilten Witwe zum Anlaß, um sein „Misfallen über „derley auch von anderwerths zu hörendes ungebührliches Verfahren „verschiedener Grundobrigkeiten mit ihren Unterthanen" auszudrücken und der kgl. böhm. Hofkanzlei die Ausarbeitung eines zur Abhilfe geeigneten Gesetzes anzubefehlen.

Aus dem hierauf unter dem 26. Januar 1736 erstatteten Kanzleivortrage[1] ist folgendes zu entnehmen:

a) Lage der Unterthanen.

Vorausgeschickt wird, daß teils wider den klaren Wortlaut der Robotpatente von 1680 und 1717, teils durch falsche Auslegung derselben vielfache Unterthansbedrückungen von seite der Obrigkeiten und noch mehr durch deren Wirtschaftsbeamte vorkommen. Dieselben würden jedoch entweder durch die Landesstellen oder durch die Kanzlei, sei es über vorkommende Klagen, sei es „bei genugsamen Verdacht" von Amts-

[1] 15 ex 1736 IV. K. I. 2458.

wegen, „mit besonderer animadversion abgestellet und remediret". Ebenso seien die Kreisämter in diesem Sinne durch die Kontributionalexekutionsordnung instruiert. Endlich bestünden „eigene authorisirte Commissiones puncto der unterthänigen Beschwerden."

Solcher seien der Kanzlei für 1735 in Böhmen zwei bekannt geworden. Auf dem Graf Deymischen Gute Wirsch beklagten sich die Unterthanen über die Aufdringung von unbrauchbarem, zum Theil infiziertem Fleisch; über die Nichtleistung der patentmäßigen Gebühren bei weiten Fuhren; über die Abforderung ganzwöchentlicher Frondienste; über die Einziehung von Rustikalgründen und Ueberwälzung der Lasten von denselben auf die restlichen Stellen. — Auf der Graf Pötting'schen Herrschaft Haabern klagten die Unterthanen über Robotüberbürdungen.

Auch aus Mähren seien Berichte der Kreisämter Prerau, Olmütz, Znaim über Zwang zu übermäßigen Frondiensten und über Grundeinziehungen auf mehreren Herrschaften, namentlich der Bischöflich-Olmützischen Lehnsvasallen, eingelaufen. Jedes kreisamtliche Einschreiten bei den letzteren sei aber mit der Behauptung einer Immunität dieser Lehnsgüter von der kreisamtlichen Jurisdiktion abgewiesen worden. Erst mit Reskript vom 7. November 1735 sei die Vorschrift ergangen; „daß das königliche Kreis-Amt quoad publica sowohl bei „den bischöflichen und Lehens- als allen andern Allodialgütern einerlei „Activität habe und darinnen nicht zu beirren sei".

Außer den angeführten sei auch eine bedeutende Ursache des unterthänigen Verfalls der Unterschied zwischen eingekauften und uneingekauften Unterthanen. Die ersteren besäßen ihre Gründe erblich, die letztern unerblich und „de possessore etiam adhuc „vivente in alium possessorem nach Befund der Obrigkeit trans„ferirlich". Wenn nun auch manche Obrigkeiten den Erbkauf nicht gestatteten, „um freie Hand in Verwechslung der possessorum zu „behalten", so würde derselbe umgekehrt von anderen gerne gesehen. Auch könne nicht gesagt werden, daß die Unterthanen die Kauf- und Währungsgelder nicht zu bestreiten vermöchten. Sie weigerten sich aber vielfach, ihre Gründe „käuflich, ja auch geschänckter anzunehmen, „und wollen lieber nach ihrer alten Art ohne Eigenthum verbleiben." Der Erbeigentümer sei häuslich, „gedenkete der Posterität, und lassete sich mit Gutem regieren". Die uneingekauften Unterthanen aber seien unachtsam, lebten von einem Tag in den andern, überliessen die Sorge für die Erhaltung ihrer Wirtschaft der Obrigkeit und wollten zu allem gezwungen sein, so daß es oft schwer falle, sie „anders als

mit Schärfe zu tractiren." In diese Verhältnisse dürfe also nur sehr vorsichtig eingegriffen werden, wolle man nicht den Unterthänigkeitsverband zu sehr lockern und gefährliche Folgen heraufbeschwören.

b) Wirkung des alten und Notwendigkeit eines neuen Robotpatents.

Die Frage, ob das geltende Robotpatent beibehalten und bloß die vorkommenden Beschwerden von Fall zu Fall untersucht, oder ob ein neues Gesetz erlassen werden solle, beantwortet die Hofkanzlei in letzterem Sinne. Sonst wäre eine Ordnung der Rechtsverhältnisse zwischen Obrigkeiten und Unterthanen unmöglich. Unruhen der letzteren seien aus diesem Anlaß ebensowenig zu befürchten wie 1680 und 1717.

Zur Besprechung des 1717er, sowie der formalen und materiellen Fassung des neuen Patents übergehend, widerrät die Kanzlei die Erwähnung des längst vergessenen 1680er Aufstandes in demselben, da der Bauer einen solchen „vielmehr als eine Unmöglichkeit halten und „nicht darauf speculiren und grübeln" sollte.

Die bisherige Regelung des Instanzenzuges bei Unterthansbeschwerden habe der Obrigkeit Zeit und Möglichkeit gegeben, jeden Unterthan, der sich regen wollte, „durch scharfe Züchtigungen und „Bestrafungen, oder durch Absetzung von Haus und Hof und Trans„ferirung auf andere Dörfer oder Güter, oder auch durch dessen bloße „Bedrohungen, oder aber durch allerlei pernuasiones und Lactirungen „zu (ihrem) Willen auch in unbilligen Sachen zu bringen". Ja, die Furcht halte die Unterthanen schon von jedem Versuch zu klagen zurück. Abhilfe sei also nur möglich, „wenn die Thür zu Beschwer„führung wider die Obrigkeiten mehr als bisher geöffnet wird". Andererseits dürfe hierin nicht zu weit gegangen werden, um die ohnehin schon stützigen Bauern nicht noch stütziger zu machen.

Auch die in den Robotpatenten von 1680 und 1717 bestimmte Kassirung aller vor der Zeit der „abscheulichen Rebellion" bestandenen und seither nicht neuerworbenen unterthänigen Privilegien werde von den Obrigkeiten „contra sensum juris et mentem imo clara verba Patentium" dahin interpretiert, daß ein solcher Neuerwerb nur durch ausdrückliche obrigkeitliche Konzession und nicht auch durch andere Rechtstitel möglich sei.

Die Frage, ob die eingezogenen unterthänigen Stellen den Obrigkeiten, gegen Tragung der auf denselben ruhenden landesfürstlichen und obrigkeitlichen Abgaben, belassen oder deren Rückstellung in natura

oder in einem gleichen Ausmaße an die Unterthanen anbefohlen werden solle, müsse vorläufig der demnächstigen Beratung über die Einführung des neuen Katasters vorbehalten werden.

Sehr drückend sei vor allem die bisherige gesetzliche Ausmessung der Fronarbeit. Von Mitte März bis Mitte September müsse der Unterthan — nach Abrechnung von zwei Fütterungsstunden — durch 10, 12, resp. 14 Stunden arbeiten; „folglich (müsse) das Zugvieh in „einem Stück roboten, Vormittag und Nachmittag resp. 5, 6 und 7 „Stunden und zwar bei der vornehmsten Saat- und Erntezeit durch „die ganze Wochen". Nun pflege ein gutgepflegtes herrschaftliches Mayerpferd, welches hartes Futter erhalte, nur durch je 5 Vor- und Nachmittagsstunden eingespannt zu werden. Wie solle daher das schwache, infolge allzu früher Einspannung gewöhnlich im Wachstum zurückgebliebene Bauernpferd, das auch selten — besonders im Sommer — hartes Futter bekomme, eine bedeutend stärkere Arbeit leisten? Dabei müsse vielfach, auch wenn der Bauer vom Arbeitsorte 1 bis 2 Stunden entfernt wohne, das Robotvieh bei Sonnenaufgang schon auf dem Acker sein und dort bis Sonnenuntergang verbleiben, „also „daß es bei manchen nicht einmal der Mühe werth wäre, des Abends „von der Robot nach Haus zur Ruh und Fütterung zu fahren."

Es werde deshalb auch „so viel wissend nirgends im Land" die patentmäßige Ausmessung des Robottages eingehalten, „sondern „es (werde) überall jetzo nach eigenem Befund der Obrigkeit durch „so viel Tage als sie will, und wol auch durch die ganze Wochen „mit später Ein- und früheren Ausspannung gerobotet." Die guten Obrigkeiten liessen allerdings den Unterthanen auch zur eigenen Wirtschaftspflege Zeit, „die härteren . . herentgegen (hielten) praecise an „den tenorem legis, rechneten die Robotsstunden von jeder Wochen, „resp. pr. 14 und 12 Stunden auf 42 und 36 Stunden zusammen" und forderten deren Abarbeitung in so viel Tagen, als der Unterthan könne. „Worbei aber der Bauer mit seiner eigenen Beurbarung übel „zurechte kommt und die Zeit dazu, so zu sagen, zu stehlen und seinen „Samen in den uncultivirten Acker zu werfen, folglich auch in der „Ernte bei guter und schlimmer Zeit das Getraid nacher Haus zu „bringen, also mit Gesind und Vieh öfters Noth zu leiden ge„zwungen ist." Es bleibe ihm also absolut nichts übrig, als sich — dem Wortlaut des Patents und der Absicht des Gesetzgebers zuwider — in die ganzwöchentliche Robot einzulassen.

Auch die Patentsbestimmungen über die außerordentliche Robot würden zu ausdehnend ausgelegt, so daß der Bauer „von der Frühlings-

saat an bis zum Herbstanbau" beständig ganzwöchentlich fronen müsse.

Auch der Patentsausdruck „altes und bishero üblich gewestes Herkommen" gebe an vielen Orten zu Bedrückungen Anlaß, „weilen „(es) ein „principium vel ortum precarium et gratuitum, sine „obligatione in perpetuum vel etiam metu Potestatis herilis aut „plane vi extortum adeoque vitiosum (habe) und darnach öfters ab„sonderlich bei Abwechslung deren Güterpossessoren . . denen Unter„thanen zu einer Schuldigkeit aufgebürdet werden (könne)". Es dürfe demnach de lege ferenda künftig nur das uralte, ununterbrochene und wohlhergebrachte Herkommen zugelassen werden.

Zum Verbote: den Unterthanen „wider ihren Willen" obrigkeitliche Wirtschaftsprodukte zum Kauf aufzubringen, bemerkt die Kanzlei: die Obrigkeiten pflegten diese ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung schon auf irgend eine Weise herauszubringen. Sie rät daher zur Wiederholung des Verbots unter gleichzeitiger Verpflichtung der Unterthanen, die benötigten und ihnen um billigen Preis und in gehöriger Qualität gelieferten Sachen eher bei der Obrigkeit, als anderwärts anzuschaffen.

Ebenso solle die Sanktion des Robotpatents für den Fall der Überschreitung desselben durch die Obrigkeiten verschärft und die Überwachung den Kreisämtern allein aufgetragen werden, da von einem Einschreiten des bisher damit betrauten Fiskus „bishero noch kein Exemplum vorhanden".

Weiters beantragt die Kanzlei die Regelung nachfolgender Punkte: Überhaltung der Unterthanen beim Salzverkauf; Verkauf des Bieres zu höheren Preisen als anderswo; zu geringe Lied- (Dienst-) löhne; zu hohe Taxierung der Losbriefe; Schädigung der ansässigen Handwerker durch Aufnahme von „Pfuschern" gegen Schutzgelder; übermäßige Wildhegung und Nichtersatzleistung für den Wildschaden.

c) Vorschlag einer Enquete über die Verhältnisse auf den einzelnen Dominien.

Wenn nun, fährt das Hofkanzleigutachten fort, einerseits Abhilfe dringend nötig erscheint, so ist andererseits eine Vereinbarung der obrigkeitlichen und unterthänigen Interessen, namentlich in betreff der Frondienste, sehr schwer. Eine allzu starke Herabsetzung der letzteren würde die Notwendigkeit der Aufstellung eigener Hofzüge und damit eine Verminderung des Güterwertes zur Folge haben. Auch hängt eine richtige Fronregulierung davon ab, „wie und auf was

Weise es in praxi, welche gar sehr different, ist, gehalten werde." Diese muß also erst erhoben werden. Hierbei ist der Schluß berechtigt, daß sie auf jenen Dominien nicht drückend sei, wo die Kontribution richtig abgeführt wird. Das Maß der Fronschuldigkeiten auf diesen Dominien könnte daher vielleicht „zu einer norma der Regulirung quoad universum" dienen. Die Zahl dieser Dominien giebt die Hofkanzlei an für Böhmen:

im Bunzlauer	Kreis	mit	7	und	zusammen	937 10/16	Ansässigkeiten;
„ Königgrätzer	„	„	19	„	„	2290 14/16	„
„ Czaslauer	„	„	9	„	„	454 15/16	„
„ Kaurzimer	„	„	8	„	„	930 5/16	„
„ Bechiner	„	„	14	„	„	2328 6/16	„
„ Prachiner	„	„	12	„	„	1577 15/16	„
„ Pilsener	„	„	10	„	„	1908 1/16	„
„ Saatzer	„	„	9	„	„	738 14/16	„
„ Leutmeritzer	„	„	16	„	„	1754 9/16	„
„ Rakonitzer	„	„	13	„	„	1032 1/16	„
„ Berauner	„	„	6	„	„	422 7/16	„
also zusammen mit			123	Dominien	mit	14376 1/16	Ansässigkeiten;

für Mähren:

im Olmützer	Kreis	mit	15	und	zusammen	1408	Lahnen	7 2/4	Achtel
„ Prerauer	„	„	9	„	„	1216	„	1 3/4	„
„ Brünner	„	„	12	„	„	1234	„	7 3/4	„
„ Znaimer	„	„	4	„	„	335	„	7 2/4	„
„ Iglauer	„	„	5	„	„	692	„	4 3/4	„
„ Hradischer	„	„	4	„	„	311	„	7 —	„
also zusammen mit			49	Dominien	mit	zus. 5200	Lahnen	4 1/4	Achtel.

Sie schlägt nun vor, diese, etwa 1/4 der Gesamtzahl ausmachenden, Dominien durch eine besondere Gubernial- resp. in Mähren Tribunalkommission untersuchen zu lassen. Als Mitglieder der Kommissionen wurden vorgeschlagen:

Für Böhmen: der Statthalter und Präsident der böhmischen Kammer Leopold Graf Sternberg und der Supernumerari-Statthalter Josef Graf Sereniy; als Mitglied des geistlichen Standes der Generalmagister des Kreuzordens mit dem roten Sterne Franciscus Böhm, als Mitglied der Landtafel Johann Wenzel Wrázda von Kunnwald; für Mähren: der Oberstlandrichter Freiherr v. Schubirz, die Assessoren beim kgl. Amt Leopold

Graf Dietrichstein, Landesunterkämmerer von Zialkowsky und von Hotowetz, aus dem geistlichen Stande der Prälat zu Saar Cisterzienser-Ordens Wenzel Weymluwa.

Die Kommissionen sollten unter Zuziehung einiger aktiver oder früherer Kreishauptleute, oder anderer wirtschaftskundiger Männer, „so was Gutes an die Hand zu geben wisseten", von den Wirtschaftsbeamten der zu untersuchenden Herrschaften schriftliche Gutachten abfordern oder sie zur Erteilung mündlicher Auskünfte nach Prag resp. Brünn berufen und ihnen hierbei die nachfolgenden Fragen vorlegen:

1) Wird mit dem Zugvieh auch dann, wenn die Sonne schon um 4—5 Uhr früh auf- und erst um 7—8 Uhr abends untergeht, drei Tage in der Woche von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, oder
2) anstatt dessen, mit späterer Ein- und Ausspannung durch vier bis fünf Tage wöchentlich oder ganzwöchentlich gefront?
3) Wann erscheint der Unterthan früh morgens zur Robot? Wie viel Stunden hat er mittags zur Fütterung? Wann hört abends die Arbeit auf? Wie lange dauert also der Robottag in den verschiedenen Jahreszeiten?
4) Wie viel Stunden sind, wenn einem zweispännigen Zug eine bestimmte Arbeit, z. B. die Bearbeitung von 1 oder 1 1/2 Strich aufgegeben wird, hierzu erforderlich, und geschieht die Arbeit in einem Futter oder mit Unterbrechung?
5) Wie wird es mit den Feiertagen dort gehalten, wo an Stelle der patentmäßigen dreiwöchentlichen Zugtage mehrere in kürzerem Stundenausmaß getreten sind?
6) Wie bestreitet der Bauer seine eigene Wirtschaft? Welche Tage hat er dazu? Kann er auch noch nach der Robot für sich selbst arbeiten und wie lange? Wie hält er das Vieh aus?
7) Wie besorgt er in der Saat- und Erntezeit, wo er zu ganzwöchentlichen Frondiensten verbunden ist, seine eigene Wirtschaft?
8) Wie steht es mit den oft 1—2 Stunden von dem Robotorte entfernt wohnenden Unterthanen? Wird ihnen die Zeit zur Hin- und Rückfahrt in die Robot eingerechnet?
9) Mit wieviel Stücken Zugvieh front ein Ganz- und Theilhufner?
10) Welcher Bauer wird für einen Ganz- oder Teil- (3/4, 1/2, 1/4, 1/8) Bauern gehalten? Wie viel Felder und Zugehör „pro differentia et qualitate glebæ" muß derselbe besitzen, um bestehen und die Robot mit dem pflichtigen Gespann sowie

die anderen obrigkeitlichen und landesfürstlichen Schuldigkeiten leisten zu können?

11) In welchem Verhältnisse findet die Verwandlung der im Schnitt unnötigen Zug- in Handdienste statt?

12) Besteht *neben* den Zugdiensten auch die Verpflichtung zur Stellung von Fußfrönern? Wann und in welchem Verhältnis zur Größe der Stelle sind dieselben bejahenden Falles zu stellen?

13) Wie wird es mit der ordentlichen und außerordentlichen Robot der nur handdienstpflichtigen Groß- und Kleinhäusler, sowie der Innleute gehalten?

14) Besteht die bei der außerordentlichen Robot den Zug- und Fußfrönern abzureichende „Ergötzlichkeit" in Geld, in Naturalien oder in beidem?

15) Wie wird es mit den weiten Fuhren gehalten? Wie viel Meilen gelten als solche? Erstrecken sie sich auch außer Landes? Werden den Unterthanen die patentmäßigen Gebühren und Vergütungen geleistet? Werden ihnen die auf der Hin- und Rückfahrt zugebrachten Wochen- und Feiertage von der ordentlichen Robot abgerechnet und etwa *vor* oder *nach* der Reise ein freier Rasttag zugegeben? Werden sie in der Anbau-, Saat- und Erntezeit mit solchen Fuhren verschont?

16) Werden Zugfronen auch außerhalb des Dominiums auf andere nahe oder entlegene Herrschaften verlegt und wie weit? Wird die Zeit zur Hin- und Rückfahrt von der Robot abgerechnet und erhält der Unterhan, wenn er über Nacht ausbleiben muß, die für weite Fuhren vorgeschriebenen Vergütungen? Wird er in den notwendigen Wirtschaftszeiten geschont?

17) Wie wird es mit dem Vorspann ex causa publica gehalten? Trägt ihn der Unterthan allein?

18) Wie steht es um die Vorschrift über die Geldstrafen? Wird bei der Verhängung von solchen auch das unterthänige Vermögen gehörig berücksichtigt?

19) Wie groß ist die jährliche Gespinstschuldigkeit der Groß- und Kleinhäusler, sowie der Innleute?

20) Besteht der Gebrauch, die Unterthanen zur unentgeltlichen Annehmung und Aufziehung von obrigkeitlichen Gänsen, Schweinen, von Jung- und anderem Vieh, sowie zur unentgeltlichen Ablieferung gewisser Stücke Junge hiervon in jedem Jahre zu verhalten?

Die Ergebnisse der Untersuchung sollten von den Kommissionen mit ihrem Gutachten, „was sie pro futuris novis Patentibus ad „statuendum generale am thunlichsten und billigsten zu sein be„finden", den Landesstellen und von diesen mit ihrem Gutachten der Hofkanzlei übermittelt werden.

Hierüber erfloß nachstehende ah. Entschließung:

„Die Kanzlei hat alles nach ihrem Eifer und Pflicht wol ge„fasst, wie dann dieselbe belobe, und mich in allem conformire und „approbire, und binde noch weiters der Kanzlei auf ihr Gewissen, „Pflicht, und so lieb ihr meine Gnad ist, und durch selbe der Statt„halterei, Kreishauptleuten und anderen, denen es obliegt, ernstlich „und scharf ein, obacht zu tragen, daß alles genau befolget werde und „wo die Unterthanen, in was es sei, wider Billigkeit hart gehalten „und unterdrückt werden, sine respectu personae, wer es auch „wäre, soll ernstlich abgestraft werden, sollen auch wo nöthig, die „Kanzlei, und durch selbe Ich von allem genau und ohne Aufschub „berichtet werden. Carl."

§ 2. Die Enqueteergebnisse und die weiteren Verhandlungen.

Der Bericht aus Böhmen lief schon am 10. April (mit dem Datum vom 26. März) 1736 ein, der aus Mähren aber erst, nachdem er über Befehl des Kaisers (Handbillet an den Obersten Kanzler vom 3. Juli 1736) urgiert worden war, am 23. März 1737 (mit dem Datum vom 10. Dezember 1736).

Die Kanzlei legte, da der Referent Jordan durch andere Arbeiten in Anspruch genommen war, den Patentsentwurf erst mit Vortrag vom 19. Dezember 1737[1]) vor. Derselbe wurde in den unter dem Vorsitz des Kaisers am 23. und 27. Januar 1738 stattgefundenen Sitzungen in allen Punkten unverändert angenommen.

Die Kommissionsberichte selbst konnte ich nicht auffinden. Über den Inhalt derselben ist jedoch aus dem Kanzleivortrage folgendes zu entnehmen:

Die Unterthanen werden „von billigen Obrigkeiten" zu einer höchstens 10stündigen Tagesarbeit — die Fütterungsstunden abgerechnet — verhalten. — Zu den Fällen, in denen die ganzwöchentliche Robot gefordert werden darf, wird allgemein auch die Teichfischerei — obschon sie im Robotpatent von 1717 nicht erwähnt wird — gezählt. — Die weitere Patentalbestimmung der außer-

[1] 17 ex. 1738 IV. K. I. 2458.

ordentlichen Wirtschaftszeiten durch die Worte „Anbauung der Äcker und Felder" wird an vielen Orten „auf das gemeine Ackern und Brachstürtzen, auch außer der Saat-Zeit, mithin auf alle Feldarbeit von Frühling an bis auf den Herbst gezogen." — Die Patentvorschrift, daß dem Bauern in der außerordentlichen Robot Zeit zur eigenen Wirtschaftspflege geboten und eine Ergötzlichkeit abgereicht werden solle, wird „wenig beobachtet." Die weiten Fuhren werden nicht nur zu „allerlei Verfallenheiten, insbesondere Zuführung von Victualien, wann die Obrigkeit außer der Herrschaft wohnet", gebraucht. Sie werden auch vielfach „von indiscreten und ihrer Wirthschaft „nicht wohl vorstehenden Obrigkeiten . . sehr mißbrauchet, da einige „Obrigkeiten, wenn in ihrer unwirthschaft die ordinari-Einkünften „nicht klecken wollen, zu aller auch höchsten unzeit, wo die Felder am „besten bearbeitet werden sollen, ihre unterthanen mit Getreidefuhren „zum Verkauf auf die Wochenmärkte strapazieren . . und dabei das „unterthänige Zugvieh fast zu schanden richten." Die patentmäßige Vergütung bei weiten Fuhren aber ist „nicht überall in die Beobachtung gekommen." — Allgemein üblich sind die Fronen von einem Dominium auf das andere, mag letzteres auch eben erst zugekauft worden sein. — Nichts seltenes ist es, daß die Wirtschaftsbeamten, „umb sich bei ihrer Obrigkeit beliebt zu machen, und eine öfters „mehr scheinbare als reale melioration, dabei aber für sich einen „schnitt und accidens bei dem aus der Robot sezenden Unterthan „zuwege zu bringen, der Obrigkeit die Zu Zins schlagung der ver„möglichsten und bestbekannten Bauern einrathen, . . die von diesen „aber wegfallenden Arbeiten auf die übrige, unter der Naturalrobot stehen bleibende Unterthanen zu ihrer desto größeren Beschwerung schieben." — Häufig ist die zwangsweise Abnahme unterthäniger Feilschaften und unterthänigen Viehes. — Allgemein sind die Klagen über Gelderpressungen durch die Obrigkeiten. — Die Unterhanen müssen außer der Kontribution und der Besoldung des Kontributionsschreibers, auch noch zur Bestreitung der obrigkeitlichen Ausgaben für die Besoldung der Beamten beitragen und für die letzteren Bürgschaft leisten. — Ferner klagen die Bauern über die Ansetzung unpossessionierter Innleute mit der Erlaubnis, Vieh zu halten, „ohne selbte zu einem billigen und „um derlei Leute besser als bishero zur Grundannehmung zu bringen „ehender höher, als niedriger auszuwerfen kommenden Beitrag ad „contribuendum zu ziehen".

Über den Entwurf selbst bemerkte die Kanzlei in ihrem Vortrage: derselbe sei in einigen Punkten eine bloße Wiederholung des

Robotpatents von 1717. In andern sei dieses abgeändert. Wo ausdrückliche Bestimmungen unthunlich schienen, würde auf alte Urbarien, Verträge, das wohlhergebrachte Herkommen und schließlich das arbitrium und das gute Beispiel guter Obrigkeiten verwiesen, „weilen .. „allezeit die Obrigkeit nach dem Exempl anderer, so der Gerechtigkeit „und natürlichen Billigkeit zugetan, gleichsamb handgreifflich einge„leitet werden". Den Unterthanen stehe ja übrigens der Beschwerdeweg immer offen.

Über die Verwendung der Frondienste von einem Dominium auf das andere bemerkt die Kanzlei: dieselbe werde zugelassen, „weilen einer „Obrigkeit nicht wohl zu benehmen ist, daß sie sich deren operarum ihrer „Unterthanen, welche sie auf der einen Herrschaft nicht brauche, auf der „andern Herrschaft, wo weniger Unterthanen und mehrere Felder be„findlich, gebrauchen möge, mit dem ausdrücklichen Verstand, daß der „Unterthan da oder dort nicht mehr als schuldig robote."

§ 3. Das Robotpatent von 1738 für Böhmen und Mähren.

Der Inhalt des Robotpatents selbst ist der folgende.

„Wir Karl der Sechste u. s. w. . . wollen klare Maaß und Ziel geben und zwar":

1) Aufstände und Gewalt werden unter Leib- und Lebensstrafe verboten.
2) Die Obrigkeiten sollen sich ihren Unterthanen gegenüber nach dem Patent benehmen. Etwaige Beschwerden sind von den Unterthanen zunächst bei der Obrigkeit, wenn sie auf der Herrschaft weilt, mündlich, oder wenn sie abwesend ist, schriftlich oder durch ein bis zwei Abgeordnete mündlich einzubringen. Ersterenfalls ist die Abhilfe durch 2, letzterenfalls durch 6 Wochen abzuwarten. Erst nach Verlauf dieser Zeit können die Klagen beim Kreisamt vorgebracht werden, welches, bis zu deren Erledigung, die Beschwerdeführer, „damit ihnen weiters nichts unbilliges von ihrer Obrigkeit oder Beamten widerfahre" schützen, die Obrigkeit schriftlich oder mündlich zur Rede stellen, nach Befund eine Lokaluntersuchung vornehmen und dann die Sache entscheiden soll.
3) Beiden Teilen steht gegen diesen Ausspruch der — nicht suspensive — schriftlich einzubringende Rekurs an das Gubernium offen, welches denselben nebst dem Kreisamtsberichte und dem gesamten Aktenmaterial „an die wegen deren Unterthanen Privilegien, und Beschwerden eigens angestellte Com-

mission" zu übermitteln hat. Diese hat dann nach genauer und möglichst rascher Untersuchung der Angelegenheit, wobei den Unterthanen nötigenfalls ein Rechtsbeistand von Amtswegen zu bestellen ist, ihr Gutachten an das Gubernium zu erstatten, und dieses dann die Entscheidung zu fällen und provisorisch vollziehen zu lassen.

4) Gegen die Gubernialentscheidung wird beiden Teilen der ebenfalls nicht suspensive Hofrekurs eingeräumt.

5) Gegen jede Uebersprungung des vorgeschriebenen Instanzenzugs seitens der Unterthanen soll „mit exemplarischer Straf" vorgegangen werden.

6) Die alten, aus der Zeit „der vormaligen Unruhe" herrührenden Privilegien der Unterthanen sollen nicht beachtet werden, ausgenommen diese könnten beweisen: sie nachher „durch ordentliche Obrigkeitliche Verleihung, oder durch andere Rechtliche Wege von neuem erworben und ad usum gebracht zu haben."

7) An Sonn- und Feiertagen soll nicht gefront werden. Fällt ein Sonn- oder Feiertag in eine weite Fuhre, so soll derselbe, wie die andern hiebei zugebrachten Werktage, dem Unterthan an der künftigen Robot gutgeschrieben werden. In den außerordentlichen Wirtschaftszeiten, in denen der Unterthan erforderlichenfalls auch durch die ganze Woche zur Robot angehalten werden kann, oder auf den Gütern, wo herkömmlich, urbar-, vertrags- oder urteilsmäßig 4—5 Tage wöchentlich gefront wird, sollen die in die Woche einfallenden Feiertage der Obrigkeit zu Lasten fallen. Wo hingegen nur 3 oder weniger Tage wöchentlich gefront wird, sollen diese, trotz der einfallenden Feiertage, ganz verrichtet werden.

8) Wo urbar- vertrags-, urteilsmäßig oder herkömmlich statt der Naturalfronen Geldzinse oder andere Schuldigkeiten bestehen, oder die Unterthanen zwar Naturalfronen, aber nur durch gewisse Tage im Jahr, oder durch einen oder zwei Tage wöchentlich, oder nur gewisse „gemessene Roboten bei dieser oder jener Arbeit, oder bei diesem oder jenem Meierhof, Feld, Wiesen" u. dgl. zu leisten verbunden sind, soll es dabei verbleiben.

9) Wo hingegen die Unterthanen nicht zu derartigen geringeren Frondiensten verpflichtet sind, sollen sie dieselben „in ordinari Herrschaftlichen Wirthschafts-Nothdurften" durch nicht mehr als

3 ganze Tage pr. Woche leisten. Und zwar soll ein Zugfröner in Frühlings- und Sommertagen *nicht länger als* höchstens 12 Stunden, einschließlich einer 2stündigen Fütterungszeit zu Mittag, mit dem Zuge arbeiten. Zudem soll „denen weit entlegenen Unterthanen die in Aus- und Zurückfuhr zubringende Zeit" in die Robot eingerechnet werden. Andererseits sollen die Unterthanen zur Nachholung der durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit versäumten Stunden in derselben Woche oder mindestens im selben Monat verbunden sein. Wobei jedoch noch zu beachten ist, „daß zur Zeit der ohne„dem gar nicht lange dauernden Heu- und Getreide-Einführung „die ordinari zehen Stunden nicht so genau genommen „werden können, sondern, wann die Unbeständigkeit des Wetters „auf einige wenige Täge einen außerordentlichen Fleiß, um „das Getreid und Heu trocken einzubringen, und nicht auf „dem Feld verderben zu lassen, erforderte, ist die Billigkeit, „daß die Zug-Robot auf diesen Nothfall nach Möglichkeit zur „Hand seye, absonderlich, wann das Vieh bei Auf- und Ab„ladung immer etwas ausrasten kann und ihm etwann auch „zu seiner Stärkung etwas an rauhem Futter vorgeworfen, „nach vollbrachter Einfechsung aber gegen dieser längeren „Robotsanhaltung hinwiederum eine längere Ausrastung ver„stattet wird."

10) Als dreitägige Robot ist auch anzusehen die 6tägige mit der Hälfte der pflichtigen Bespannung, oder durch halbe Tage oder endlich: wenn zwar durch 4—5 Tage, aber bloß von 11 Uhr bis 4 oder 5 Uhr nachmittags gefront wird, „massen . . diese entweder aus denen Urbariis, oder anderen gutwilligen Verträgen und Einverständniß zwischen Obrigkeit und Unterthanen herrührende absonderliche . . . Robotens-Arten nichts unbilliges in sich enthalten."

11) Dem Ermessen jeder Obrigkeit mit Einwilligung der Unterthanen wird die Einführung der *Maßarbeit* überlassen, d. h. des Gebrauchs „nicht auf die Tags-Zeit, sondern auf „das Tagwerk zu gehen, und einem jeden Robot-Zug eine „täglich gewisse Abmaaß und Arbeit von so viel Beet, Gewänd „oder Klaftern, oder von so viel Aussaat, zum Exempel nach „Proportion des schwerer oder leichter zu bearbeitenden Bodens „und des darzu gebrauchenden Roß- oder schwachen Rind„Viechs . . anzuweisen, also daß der Unterthan nach wohl-

„und gut verrichteter solcher gemessenen Arbeit für denselben „Tag von weiterer Anhaltung zur Robot frey sey."

12) Die dreitägige Robot versteht sich nur für die ordentlichen Wirtschaftszeiten. Dagegen sollen bei der „extraordinari Robot" (d. h.) „sowohl bei denen zu Gewinnung bequemer Zeit und „Wetters eine schleunige Hilf, und Vollendung erfordernden „Wirthschafts-Bestellungen, benanntlich bei der Winter- und „Sommer-Saat, und der dazu nöthigen letzten Zubereit- und „Bearbeitung des Bodens; bei der Ernte, das ist bei dem „Schneiden, Hauen und Einfechsen des Getreides allerhand Sorten; „bei der Heu- und Grommet-Mach- und Einführung, und bei „der Fischerey deren Teichen; als auch bei anderen unvorherge- „sehenen gefährlichen, und keinen Verzug leidenden Zufällen, „als bei Ausbrechung der Teiche, Feuers-Gefahr, Gewalt- „thätigkeit, Beunruhigung, und dergleichen" die Unterthanen nach Befund der Obrigkeit, „von welcher sie Nahrung und Schutz genießen" auch durch die ganze Woche Frondienste leisten. Diese sollen jedoch

13) so eingeteilt werden, daß dem Unterthan genügende Zeit zur eigenen Wirtschaftspflege gelassen werde. Und zwar sollen die Obrigkeiten da, wo der Unterthan nicht neben dem Robotzug noch einen zweiten für die eigene Wirtschaft besitzt und nicht schon ohnehin auch in den außerordentlichen Wirtschaftszeiten zusammen nur durch 1, 2, 3, 4 Tage in der Woche oder nur halbtägig resp. nur mit halbem Gespann front, die Robot nur durch je 3 Tage in der Woche oder je einen Tag um den andern, oder schließlich eine Woche um die andere mit dem Zug und zu Fuß abfordern und „hierinnen die natür- „liche Billigkeit, Christliche Lieb und väterliche Sorgfalt für „ihre Unterthanen in der That zeigen und dadurch mehrern „Segen Gottes auf sich ziehen."

14) In betreff der „Ergötzlichkeit" während der außerordentlichen Robot hat es bei der Bestimmung des Robotpatents von 1717 zu verbleiben.

15) „Lasset sich zwar in eine gewisse Regel nicht bringen, mit wie „viel Stuck Zug-Vieh ein ganzer, dreyviertel, halber, oder „Viertel-Bauer, Hubner oder Lahner sich zur Robot einzu- „stellen habe, und wie viel Acker und Zugehör ein solcher „damit er bestehen könne, haben müsse? Da wegen gar „großen Unterschied, und weniger, oder mehrerer Erträglich-

„keit des Bodens, und nachdem hier oder dort an Wies-, „Wachs und Hutweide, mithin an der Vieh-Zucht eine „Ergiebigkeit, oder hingegen ein Mangel ist, mancher „Bauer, absonderlich, wann er noch an Obst, Holz-Nutzung, „und dergleichen Naturalien, oder auch an verschiedenen In- „dustrialien, Neben-Zugäng hat, ebensogut, oder besser mit der „Hälfte an Feldern, als ein anderer anderwärtig mit noch „einmal so viel bestehen kann." Daher soll dies die Obrigkeit, welche die Verhältnisse kennt, bestimmen und hierbei als Regel beobachten, daß die Frage: ob „ein größerer Bauer" 3—4, „ein mittlerer" 2, „ein geringer" 1spännig oder nur zu Fuß fronen solle, ebenso nach den gültigen Urbarien, rechtlichen Verträgen und dem wohlhergebrachten Herkommen zu entscheiden ist, wie die andere:

16) „ob nebst dem Zug, und zu dessen Anführung nothwendig- „erforderlichen Leuten, auch noch absonderlich ein- oder mehr „Fuß-Roboter zu gestellen?"

17) Die Bestimmung des früheren Patents in betreff der weiten Fuhren, „das ist, wann solche aus der Robot und nicht, wie „an manchen Örtern gegen einen Urbar-mäßigen, oder sonst „gedungenen Fuhr-Lohn beschehen", wurde für den Fall aufrecht erhalten, als nicht „hierinnen vermög verschiedener „Orten wohl hergebrachten Gebrauchs, oder vermög Ver- „trägen, und Aussprüchen ein Absatz, und alles eines, ob dieser „Patentenmässige Aussatz, oder dagegen ein anderes ebenso großes „Beneficium, und Schadloshaltung beobachtet werden." — Die Entfernung, die ein Bauernzug in einem Tag zurückzulegen hat, soll von Wenzeslai bis Georgi 4 und von Georgi bis Wenzeslai 3 mittlere Meilen im Hin- und Rückweg betragen. Hierbei soll jedoch auf die Wege- und Witterungsverhältnisse nach dem „gewissenhaften und mitleidentlichen Gutbefund jeder billigen Obrigkeit" Rücksicht genommen und der Unterthan in den notwendigen Wirtschaftszeiten mit weiten Fuhren „möglichst und gewissenhaft" verschont werden.

18) In betreff der Frondienste von einem Dominium auf das andere wird bestimmt: Die Fuhren von einem Dominium auf das andere sind als weite Fuhren und daher nach Punkt 17 zu behandeln. — Dagegen sollen ordentliche Fronen nur dann gefordert werden können, wenn die andere Herrschaft „nahe an- „oder doch nicht allzuweit, und zwar benanntlichen nicht über

„anderthalb Meilen Weges entlegen ist." Dies gilt für den Fall, „wann . . eine Obrigkeit . . . gewisse Dörfer oder Un„terthanen auf der bisherigen Herrschaft, oder Gut wegen der „dort ermangelnden obrigkeitlichen Arbeiten nicht vor voll nach „ihrer Schuldigkeit brauchen und anwenden kann." — Über anderthalb Meilen hinaus soll der Unterthan mit seinen Frondiensten anderswohin nur dann gezogen werden können, wenn er hierzu urbar-, vertrags-, urteils- oder herkommenmäßig verpflichtet ist, oder besondere Gefahr am Verzug haftet. — Doch sollen in allen diesen Fällen die Vorschriften betreffs der weiten Fuhren beobachtet werden, außer, daß die Haberabreichung entfallen soll, „wenn dafür die Natural-Hutweide auf obrigkeitlichen Gründen verstattet wird".

19) Wird der Unterthan — gegen Vergütung — zur Vorspannleistung in allgemeinen Angelegenheiten verhalten, so braucht ihm die Obrigkeit an den Frondiensten nichts nachzusehen. — Erhält er keine Vergütung, „so kommt es auf die Prudenz „und mitleidige Erkenntniß deren Grund-Obrigkeiten an, „damit der Unterthan an seiner eigenen Wirthschaft nicht „entkräftet, oder gar ruiniret werde."

20) In betreff der unterthänigen Zinsungen überhaupt soll es bei der urbar-, vertrags-, urteils- oder herkommenmäßigen Ausmessung verbleiben, und wird jede willkürliche Steigerung derselben seitens der Obrigkeiten verboten. — Das Gleiche soll in betreff der Frongelder gelten. Wo jedoch eine derartige Ausmessung nicht vorhanden ist, soll zwar der Obrigkeit die Verwandlung der überflüssigen Naturalfronen in einen Geldzins erlaubt, jedoch jede Fronsteigerung der bei den Naturalprästationen verbleibenden Unterthanen aus diesem Grunde verboten sein. — Auch soll das Frongeld „dergestalten leidentlich und mäßig" bestimmt werden, „daß „der zu Zins geschlagene Unterthan sich solchen Zins durch „das um gedungenen Lohn, oder mit Feilschaften auf die „Wochen- und andere Märkte auf Verkauf und Gewinn trei„bende Fuhr-Wesen, oder in seiner eigenen Wirthschaft selbst, „und in andere Wege wiederum genüglich einzubringen Ge„legenheit habe, und nicht im widrigen etwan gezwungen seye, „den Robot Zins, ohne eigner Nutzens-Schaffung schlechterdings „einzubüssen." Deshalb soll auch die Zugeldsetzung nicht zwangsweise, sondern nur mit Einwilligung des Unterthans

stattfinden. Würde er dieselbe ohne Grund verweigern, so sollen ihn die Kreisämter und Gubernien dazu anhalten. — Den Obrigkeiten aber wird geraten, den Beamten, „wann selbe „zu ihrer unbilligen Beliebtmachung, und nur scheinbarer, viel„malen in der That sich ganz widrig, und zu Ruinirung deren „Unterthanen ergebenden Wirthschafts-Melioration, oder öfters „gar zu ihrer Eigennutzigkeit die zu Zins-schlagung deren ver„möglichsten Unterthanen einrathen" kein Gehör zu geben.

21—22) Wo und in welchem Maße urbar-, vertrags-, urteils- oder herkommenmäßig die Gespinnstschuldigkeit resp. an deren Statt ein Geldzins oder die Verpflichtung besteht, „gewisse „Stuck obrigkeitlichen galden Rind-Viehs, Öchslen, Kalbinen, „oder Schaf-Viehs . . in die gemeine Hutweide, und andere „Unterhaltung, auf ein oder mehr Jahr, oder über Sommer, „mit oder ohne Entgeld anzunehmen," soll es dabei verbleiben.

23) Das Gleiche soll in Ansehung der Klaubung von Hopfen, Haselnüssen, Kümmel, Schwämmen 2c. gelten. Doch sollen die Unterthanen bei der Klaubung in natura „besonders wann „derley Gewächs nicht gerathen, über die natürliche Möglich„keit, und zu einem mehreren, als in loco territorii, das ist, „auf der Herrschaft, oder Gut wahrscheinlich zu bekommen, „keineswegs, wie auch statt der Natural-Klaubung zu einem „Zins nicht anderst, als wann solcher . . Rechtlich hergebracht, „angehalten werden . . ."

24—25) Die Aufdringung obrigkeitlicher — „und wohl auch fremder Feilschaften" an die Unterthanen wird ebenso, wie die zwangsweise Abnahme unterthäniger Feilschaften, und zwar erstere unpräjudizierlich für die obrigkeitliche Bräuurbars-, Wein- und Brandwein-Schankgerechtigkeit, unbedingt verboten.

26) enthält Bestimmungen über die Ausmessung der Salzpreise.

27) wiederholt die Vorschrift der früheren Robotpatente in betreff der unterthänigen Erbschaften.

28—29) enthält Vorschriften über die Subrepartition und Einhebung der Kontribution und der andern Steuern, über die Verwaltung der unterthänigen Kontributionskassen und insbesondere die Anordnung: bei der Kontributions-Subrepartition „niemanden, der zu contribuiren im Stande ist, und „Contributionsbare Realitäten genießet, etwan zu obrigkeit„lichem Nutzen, und Vermehrung ihrer Zinsen, zu verschonen, „sondern jeden nach Proportion in das allgemeine Mitleiden

„zu ziehen, und darunter auch besonders diejenige, so Vieh „halten, und die gemeine Hutweide, also ein Ens Contribu- „tionale mit genießen, obschon sie sonsten keine eigentlichen „Gründe besitzeten, nach Proportion der genießenden Hutweide „nicht zu vergessen."

30) Die Obrigkeiten, welche Rustikalgründe zum Hofacker geschlagen, oder sonst zu ihrem Nutzen darüber verfügt haben, „ohne „dafür in gleicher Güte und Qualität ebenso viel obrigkeit- „liche Gründe denen Unterthanen anzuweisen," sollen alle auf denselben ruhende Lasten künftig selbst tragen, eventuell auch den Ersatz hierfür den Unterthanen für die Vergangenheit gewähren.

31) enthält Vorschriften über die Gemeinde- und Individualkontributionshandbüchel.

32) Geldstrafen sollen zwar nicht verboten sein, jedoch nicht von den Wirtschaftsbeamten, sondern nur von den Obrigkeiten allein ausgemessen werden und auch, den Fall, daß es sich um einen Schadenersatz und nicht um eine Geldstrafe im eigentlichen Sinne handelt, ausgenommen, nicht den Obrigkeiten zufallen, sondern nur „zum Unterhalte deren Armen derselben Herrschaft, oder Gut gewidmet werden" können. Hierüber soll ordentliche Rechnung geführt werden. Wo kein eigentlicher Schaden, sondern nur eine Versäumnis seitens der Unterthanen vorliegt, soll dieselbe nicht in Geld, sondern durch Nachtragung der Arbeit in natura eingebracht werden.

§§ 33—36) enthalten Ermahnungen an die Obrigkeiten: die Unterthanen „Christmildig und vielmehr gleichsam väterlich zu tractiren", und die Vorschrift: die Züchtigungen und Bestrafung derselben ohne Schaden für deren Gesundheit und Nahrung einzurichten, „als widrigens Wir wider die excedirende Obrig- „keit mit aller Schärfe, auch gestalten Dingen nach mit Sub- „hastirung ihrer Güter, und Unfähigmachung anderer Posses- „sionum ohnnachbleiblich verfahren lassen würden". — In Ansehung der von Unterthanen begangenen Kriminalverbrechen „wollen Wir es bey dem Aussatz Unserer verneuerten König- „lichen Landes-Ordnung, und eine jede Herrschaft und Obrigkeit „bey ihrem habenden Hals-Gericht allerdings unbeirrt gelassen „haben, und gibt hierinnen die Josephinische Hals-Gerichts- „Ordnung schon weitere Ziel und Maaß . ." — Die Kreishauptleute sollen von Amts wegen, und ohne erst Unterthansklagen abzuwarten, bei sonstiger „schwerer Verantwortung bey

„Gott, und Ungnad von Uns, (sowie) auch wohl schwerer „Strafe und Ahndung, auf die Beobachtung des Patentes „sehen." — Zuwiderhandelnde obrigkeitliche Beamte, sowie alle Ratgeber, und jene „so an dergleichen Unbilligkeit Theil hätten," sollen von den Kreisämtern mit Geldstrafen von 50—100 Rthlr., die Obrigkeiten selbst aber, über Kreisamtsbericht, vom Gubernium mit Geldstrafen von 100—200 Dukaten belegt und jeder einzelne Fall zu ah. Wissenschaft gebracht werden. — „Wäre es aber ein Casus, wo sich die Obrigkeit, „oder auch der Beamte so weit verliehrete, daß die Sache in „eine Speciem sævitiei einschlagete, und also mit einer „Geld-Strafe nicht genüglich angesehen werden könnte: so soll „der Beamte vom Kreisamt eben nach Größe des Verbrechens „mit Arrest in Eisen und Banden, und gestalten Sachen nach „pro Arbitrio mit einem Opere publico ad tempus" bestraft werden. Die Obrigkeit hingegen soll unter Anschluß des gesamten Beweismaterials zur Bemessung der Strafe nach Hofe angezeigt werden. — Da nicht alle möglichen Bedrükkungen im Patent enthalten sind, so wird allgemein angeordnet, „daß wer .. auch sonsten, und in andere Wege, wider „Billigkeit, die Unterthanen drucken würde . . derselbe ebenso „wohl in die hier ausgesetzte Strafen verfallen seyn solle."

§§ 37—40) enthalten strenge Ermahnungen an die Unterthanen, bei Leib- und Lebensstrafe ihre Pflichten zu erfüllen und den Vorschriften des Patents zu gehorchen. Auch soll ihnen zwar erlaubt sein, ihre Beschwerden schriftlich zu formulieren, und der Verfasser derselben, welcher sich auf jeder Beschwerdeschrift, soll dieselbe nicht ex limine abgewiesen werden, zu nennen hat, „wann er sich in den Schranken haltet, von niemanden.. angefochten . . werden". Dagegen sollen sie, wie die andern Rädelsführer, wenn die Beschwerden mutwillig und unbegründet befunden werden, mit Leib- und Lebensstrafen belegt werden. — Die früheren Patente werden aufgehoben. Von dem neuen Patent soll auf jedem Dominium ein Exemplar den Unterthanen auf dem Wirtschaftsamt zur Einsicht aufbewahrt und den Gemeinden auf ihr Begehren mitgeteilt werden.

Signatum Wien den 27. Jänner 1738.

Carl. L. S. — Guilelmus Kollowrat ab Ugesd Reg. Boh. Sup. Cancus. Philipp Graf Kinsky, ad mandatum etc. Rudolph Graf Korzensky, Joseph Ignaz von Stang.

§ 4. Versuche zur Erlassung eines Robotpatents für Schlesien.

Was Schlesien betrifft, so waren daselbst mit Reskript vom Jahre 1717[1], wie bereits 1680 in Böhmen und 1717 auch in Mähren, alle von den schlesischen Unterthanen „vor der Rebellion" genossenen landesfürstlichen und obrigkeitlichen Freiheiten und Rechte für erloschen erklärt worden. Die Unterthanen sollten künftig bei denselben nur unter den in den Robotpatenten von 1680 und 1717 normierten Voraussetzungen geschützt werden.

Über den Anlaß zu diesem Reskript habe ich in den Akten keinen Aufschluß gefunden.

Der Vortrag der Hofkanzlei vom 26. Januar 1736[2], welcher die neuerliche Kundmachung und Verbesserung des Robotpatents von 1717 für Böhmen und Mähren zum Gegenstande hat, äußert sich in betreff Schlesiens folgendermaßen: Für Niederschlesien ist anzunehmen, daß dort „nicht sonderliche Gravamina [wie in Böhmen] wider die Här- „tigkeiten der Obrigkeiten" vorkommen, weil die Bevölkerung von „Altersher sich auf das Commerciale ebenso sehr, oder wohl zum „Theile mehr, als auf das rurale leget", und daher an Stelle der Scharwerke und andern Personaldienste Geldleistungen („Silberzinsen") getreten sind. „Dahingegen scheint Oberschlesien, als wo wiederum „das rurale das beste thun muß, mit Böhmen und Mähren pari passu „zu gehen".

Auf die wiederholten Klagen der Unterthanen wurde auch dem schlesischen Oberamt mit Reskript vom 22. September 1712 ein Gutachten „über eine gleichmäßige Einführung guter Ordnung, wie in Böheim, und Mähren" abgefordert. Dieser Befehl wurde am 1. Februar 1717 und am 14. August 1723 wiederholt, ohne daß jedoch das Oberamt demselben „annoch auf diese Zeit" (id est Jannar 1736) nachgekommen wäre.

Im Vortrage vom 19. Dezember 1737[3] erbat und erhielt auch die böhmische Hofkanzlei die ah. Erlaubnis, das neu vorbereitete RP. für Böhmen und Mähren, auch der Erbgrafschaft Glatz und dem Erbherzogtum Schlesien mit dem Befehle mitzuteilen,

---

[1] Zu entnehmen aus 60 ex Oct. 1792 IV. K. 1, 2479 und IV. K. Böhmen, Kreutzberg.

[2] 15 ex 1736 IV. K. 1, 2458.

[3] 17 ex 1738 IV. K. 1, 2458.

dasselbe „nach der dortländigen Beschaffenheit und Ahrt einzurichten „und über die dergestaltige ebenmäßige Einführung allda ihre gut„achtliche Erinnerungen zu eröffnen."

Weitere auf diese Angelegenheit bezügliche Akten habe ich nicht auffinden können. Der eben erwähnte Befehl ist jedenfalls im Drange der nächstfolgenden Jahre und infolge der, durch die Abtretung des größeren Teils von Schlesien an Preußen, notwendig gewordenen Neuordnung der Verwaltung in Vergessenheit geraten.

Zweites Buch.

Die theresianisch-josefinische Zeit (1740—1790).

Erste Abteilung.

(1740—1767.)

Erstes Kapitel.

Versuche zur Erhaltung der Rustikaleigenschaft von zum Hofacker geschlagenen unterthänigen Gründen.

§ 1. Haugwitz' Bericht über die Untersuchung des Kontributionsstandes in Böhmen.

In den ersten Regierungsjahren Maria Theresias sind keine gesetzgeberischen Maßnahmen in betreff der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zu verzeichnen. Die Stürme, welche damals das Reich in seinen Grundfesten erschütterten, ließen auch an solche nicht denken. Erst das theresianische Kontributions-Rektifikationswerk, und die Sorge, die Kontributionseingänge zu sichern, lenkten die Augen des Gesetzgebers neuerlich auf die Beziehungen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen und führten zunächst zu, freilich noch sehr schwachen, Versuchen, die unterthänigen Stellen zu erhalten und dadurch auch indirekt der Steigerung der Frondienste entgegenzuarbeiten.

Hierbei wird an den alten Grundsatz[1] angeknüpft, daß der jeweilige Besitzer von Rustikalgründen auch die auf denselben ruhenden landesfürstlichen Lasten zu tragen habe.

Die Entstehung des Rektifikationssystems für die böhmischen Erbländer und die Verhandlungen über dasselbe fallen aus dem Rahmen dieser Darstellung heraus. Hierüber ist für Böhmen nur folgendes zu erwähnen:

Unter Berufung auf die ah. Anordnung: bei Untersuchung des Kontributionsstandes u. a. auch darauf zu sehen, ob die schon früher bestandene und durch das neue Rektifikationssystem neuerlich festgesetzte Pflicht der Obrigkeiten zur Selbsttragung der Lasten der von

[1] Vergl. Kreisamtsinstruktion für Böhmen und Mähren 34 ex 1706, III. A. 5, 186.

ihnen eingezogenen Rustikalgründe auch wirklich beobachtet werde, berichtet der Kommissar Friedrich Wilhelm Graf von Haugwitz unter dem 11. Mai 1748[1] wie folgt:

Die Statthalterei sei zwar regelmäßig mit Bestrafung und Auflegung des Ersatzes gegen Dominien vorgegangen, welche der eben gedachten landesverfassungsmäßigen Vorschrift zuwiderhandelten. Übertretungen derselben hätten jedoch, laut Zugeständnis des Statthalters, „nach der zeitherigen Verfaßung, wo derley ad Dominicale „eingezogene unterthänige Gründe nicht separiret, sondern bei der „Ansäßigkeit der unterthänigen Gemeinde mit inbegriffen gewesen," nicht beseitigt werden können. Es hätte vielmehr noch immer verlautet, „samb da, und dorten sich etwelche eigennutzige Grund-Obrig„keiten, und besonders Wirthschafts-Beamten Vorfindeten, welche von „sothanen eingezogenen unterthänigen fundis die darauf ausfallende „Contribution denen Unterthanen wiederrechtlich aufgebürdet hätten, „worgegen, da deßhalben keine Beschwerden vorgekommen, weder von „denen Creyß-Hauptleuten einige Anzeige beschehen, keine ausgiebige „remedur vorgekehrt werden können." Dies werde aber nunmehr leicht geschehen können, da nach dem neuen Rektifikationssystem die zum Hofacker geschlagenen Rustikalgründe besonders ersichtlich gemacht und veranschlagt seien.

In betreff der Vergangenheit rät Haugwitz, die Sache auf sich beruhen zu lassen und hauptsächlich dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft keine rechtswidrigen Kontributionsüberwälzungen auf die Unterthanen vorkommen. Zu diesem Zwecke macht er eine Reihe von Vorschlägen für die Art der Kontributionsausschreibung und Einhebung, die jedoch als rein technischer Natur hier nicht berührt werden können.

Auf der Außenseite dieses Berichtes befinden sich folgende Bemerkungen: „Künfftige Einrichtung: Bey Entwurff des neuen modi „Contribuendi ist auff die obige monita schon reflectiret worden. - „Bedencken wenn auch die Obrigkeit pro avulsis die onera tragt: „1° wann von 15 Bauern 5 cassiret und Eingezohen werden, robot„ten die übrige 10 auch respectu derer avulsorum fundorum, also „umb 1/3 härter als vorhin. — 2° populositaet Entgehet bey „recroutirungen. — 3° onus der Vorspann liegt denen 10 ob, wie „vorhin denen 15. — 4° nicht jede Obrigkeit ist so gewißenhafft, „daß sie in praestationibus pro avulsis nicht gleichwohl dem Bauern „quovis modo das onus zuschieben."

[1] ad 8 ex 1749, IV. K. 1, 2459.

Wäre diesen „Bedenken" Rechnung getragen worden, so wäre jede Einziehung unterthäniger Realitäten überhaupt und unter allen Umständen verboten worden. Dies geschah jedoch nicht.

§ 2. Die Kontributionssystemalpatente von 1748.

Die betreffenden Bestimmungen der in der zweiten Hälfte des Jahres 1748 in den böhmischen Erbländern in Wirksamkeit getretenen Kontributionssystemalpatente lauten vielmehr folgendermaßen:

a) Böhmen.

Das Patent vom 6. September 1748[1] wahrt den Obrigkeiten nach wie vor das Recht, die Kontribution zu subrepartieren und nach Bedürfnis und Umständen einzelne Dorfschaften oder, innerhalb dieser, einzelne Individuen zu gunsten anderer höher zu belegen (Sublevierungsrecht). Caput II, Punctum 1 bestimmt:

„Das Principium muß hiebey festgesetzet werden, daß jenes, so „aus dem Obrigkeitlichen Säckel zu entrichten kommet, von deme, was „der ordinari Contribuent zu prästiren hat, unabänderlich separiret „bleibe. Es haben die . . . Stände ohnedieß bey der vorgenom„menen, und nunmehro zu End gebrachten Rectification das Augenmerk „dahin gerichtet, und das Dominicale von dem Rurali oder Con„tributionali auf das genaueste abgesondert, dann jene Obrigkeiten, „welche einige steuerbare Gründe in Genuß haben, mit der nach der „allgemeinen Cynosur (Vorschrift) ausfallenden Ansäßigkeit angesetzet, und „in die ordinari Anlagen mit eingezohen, übrigens auch bey der Publication „der neuen Catastrirung, und, damit sich hierinnen keine Irrung zum „Nachtheil des Unterthans ergeben könne, statuiret, daß die Obrig„keiten die zur Zeit besitzende Contributional-Gründe „ad finem der Versteuerung nicht zuruck geben, noch „auch die in unterthänigen Genuß stehende Contribu„tional-Gründe gegen dem auf sich nehmenden Onere „der Versteuerung nicht einziehen können, es seye denn, „daß sie sothane Vertauschungen bey dem Landes Ca„tastro verläßlich anzeigen, und vermerken lassen."

„Es muß also die so gestaltige Versteuerung derer von denen „Obrigkeiten besitzenden Contributions-Gründen unter denen auf die „ordinari-Contribuenten fallenden Praestationibus mitrepartiret, und „hierinnen die Obrigkeit als ein ordinari-Contribuent angesehen,

[1] Arch. d. Minist. d. Innern, Patentensammlung.

„und nicht nur zu dem Quanto ordinario, sondern auch zu allen „anderen Oneribus, als Vorspann, Bequartirung, und dergleichen „eingezohen . . werden."

Auch Punkt 3 Caput IV, wiederholt die Vorschrift, daß die Obrigkeit die auf eingezogene Rustikalgründe entfallende Ordinär-kontribution „und alle übrige Praestationes pro rata" entrichten solle.

Und in der Instruktion für die königlichen Kreishauptleute[1] heißt es: „Hiernächst aber erfordert es Quinto: Eine hauptsächliche Nach-„richt, daß die Obrigkeiten dasjenige, was ihnen von denen Rustical „befundenen Gründen zu bezahlen oblieget, auf das genaueste in die „Contribution abführen, und haben sich die Beobachtung dessen die „Creyß-Haupt-Leute insbesondere angelegen seyn zu lassen, hierwegen „in denen Rechnungen bey der Revidirung fleißig nachzusehen . . ." Obrigkeitliche Eingriffe in die unterthänigen Kontributionskassen „werden mit einer, dem einmonatlichen Kontributionsbetrage gleich-„kommenden, Geldstrafe bedroht."

b) Mähren.

Das Kontributionssystemalpatent für Mähren vom 26. Juli 1748[2] enthält ähnliche Bestimmungen wie jenes für Böhmen. Her-vorzuheben ist nachfolgende Vorschrift, daß „Viertens . . Primo: „Wo die Obrigkeiten derley (in den Katastern angemerkte, aber nicht „in die Besteuerung einbezogene, alte und neue) Ödungen vel pro „Parte, vel in totum an sich gezohen, oder ferners an sich ziehen „wolten, sie auch hiervon die unterthänige Contributions-Prästanda „ebenso, wie von anderen zu denen Obrigkeitlichen Meyer-Höfen ge-„nommenen Contributions-bahren Gründen, entrichten" sollen.

Bei Streitigkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen über die Frage, wer sich im Besitze dieser oder jener Wüstung befinde, sollen die revisorischen Rektifikations-Befunds-Specifikationen und Relationen entscheiden. Handelt es sich um, nach der Rektifi-kation, eingezogene Gründe, so soll das Kreisamt im Wege einer Lokalunterſuchung auf Kosten des unterliegenden Teils, erheben: ob die Unterthanen die ihnen zukatastrierten und von ihnen versteuerten Gründe auch wirklich besitzen. Fände sich ein Abgang, so soll die Obrigkeit zur Selbsttragung der auf die fraglichen Gründe entfallen-den Lasten, oder zur Ersetzung des Abgangs aus ihrem Hofacker verhalten werden.

[1] Vgl. 107 ex 1748. III. A. 5, 188.

[2] Archiv des Ministeriums des Innern, Patentensammlung.

Entgegenstehende Verträge in betreff der Lastenübernahme durch die Unterthanen, sind ungültig.

Derartige Ödungen den Unterthanen gegen Zins zu überlassen, wird verboten, umsomehr „als es unbillig wäre, daß ein Unterthan „einen Grund, welchen er dem Allerhöchsten Landes-Fürsten vercon„tribuiret noch a parte verzinßen solle."

Wichtig im Hinblick auf die Durchführung der Robotregulierung von 1775 ist die Bestimmung, daß unbefeldete Häusler und Handwerker, nicht wie bisher in die Lahnenzahl einbezogen, sondern von derselben auf jeder Herrschaft abgeschrieben werden sollen. „Wobey „Wir jedoch derley Häusler- und Handwerckere ohne Gründen von „allen Beytrag dessentwegen befreyt zu lassen nicht gedencken, sondern „vielmehr gemeinet seynd, daß jede Obrigkeit (sie) zum Behuff, und „Erleichterung des unterthänigen Contributionalis a proportione „der habenden Nahrung, und Adminiculorum per subrepartitionem „zum Mitleyden ziehen möge . . ."

Alle obrigkeitlichen Eingriffe in die unterthänigen Kontributionskassen werden mit der poena quadrupli bedroht. — Endlich wird die genaue Einhaltung des RP. von 1738 eingeschärft.

c) Schlesien.

Die hier in Frage kommenden Punkte des Kontributionssystemalpatents für Schlesien vom 6. September 1748[1] stimmen mit denen für Mähren überein und fügen ausdrücklich bei, daß „wann wieder „Vermuthen, denen Unterthanen die dißfällige Last (id est Kontribution „und sonstige Prästationen von eingezogenen Rustikalgründen) wider„rechtlich aufgeleget, und sie andurch über Vermögen zugezogen, und „nach und nach in Contributions- unfähigen Stand versetzet werden „dürfften, derley unrechtmäßige Beläßtigung nicht nur sogleich cas„iret, sondern auch bei dem Uebertretter noch über dieses empfind„lich geanthet, und derselbe zu Ersatz- und Vertrettung des hieraus „erwachsenden Schaden, und Nachtheils ausgiebig angehalten werden „würde.".

Von Wichtigkeit ist endlich, da in Schlesien gesetzliche Anordnungen in betreff der Frondienste und anderer Schuldigkeiten der Unterthanen bis dahin nicht erfolgt waren, folgende Bestimmung:

„Wie dann nicht minder die Obrigkeiten die Unterthanen mit „übermässiger, und wider die Urbaria und alte berechtsame lauffende

[1] Archiv des Ministeriums des Innern, Patentensammlung.

„Abforderung derer Robothen keinesweges kränken, sondern diese in „Contributions-fähigen Stande erhalten, und ihnen vielmehr vätter- „lich aufhelffen, und bey sich aus Unglücks-Fällen ereignenden Un- „tergang in tempore unter die Armben greiffen, und endlich dahin „ein wachsames Auge tragen werden, damit ihre untergebene Be- „amten allen diesen Ausmessungen um so genau- und gewisser nach- „kommen, als im widrigen jene Obrigkeiten causam suam machen, „und gestalten Dingen nach den Schaden, welcher dem Unterthan „durch die Connivenz seiner Obrigkeit entspringet, zu ersetzen ver- „bunden seyn werden."

Im allgemeinen liegt es demnach um 1748 in allen böhmischen Erbländern gesetzlich so, wie vor dieser Zeit, daß nämlich die obrigkeitliche Befugnis, Rustikalgründe zum Hofacker zu schlagen, an sich noch gar nicht angezweifelt wird. Bloß der Grundsatz wird neuerlich betont und eingeschärft, daß die Obrigkeit mit dem unterthänigen Grund auch dessen Lasten mit zu übernehmen habe.

§ 3. Errichtung eines Iudicium delegatum in Böhmen.

Mit Reskript vom 10. Juni 1748[1] an die böhmische Statthalterei wurde ein Judicium delegatum in Causis Subditorum unter dem Präsidium des Grafen von Hatzfeld „zur Untersuchung „der von den obrigkeitlichen Beambten betreibenden Bedrückungen der „Unterthanen, insonderheit in re tributaria" errichtet und angeordnet: daß dies den letztern mit der Aufforderung kundgemacht werden solle, sich mit ihren Beschwerden zunächst an die Kreisämter, und erst, wenn diese keine Abhilfe gewähren würden, an das Judicium delegatum zu wenden.

Mit Reskript vom 24. Januar 1749[2] wurde die Kompetenz des letztern auch auf die „wider die Obrigkeiten selbst habende Beschwerden „cuiuscunque generis und zwar cum derogatione omnium aliarum „instantiarum" ausgedehnt. Diese besondere Behörde existierte jedoch nicht lange, sondern wurde nach vielfachen Kompetenzstreitigkeiten mit der Statthalterei, über Vortrag des Direktoriums in publicis et Cameralibus vom 22. mit Reskript vom 28. Dezember 1751[3] wieder

[1] 10 ex 1748 IV. K. 1, 2458.
[2] 40 ex 1749 IV. K. 1, 2458.
[3] 69 ex Decembri 1751 IV. K. 1, 2458.

aufgelöst. Die Entscheidung der Unterthansbeschwerden in zweiter Instanz wurde dem Consessus der obersten Landesoffiziere übertragen.

Anmerkung: In Mähren und Schlesien ist der Versuch, ein Judicium delegatum in dem eben angeführten Sinne wirksam werden zu lassen, niemals gemacht worden.

§ 4. Vorschläge zur Hebung und Erhaltung des unterthänigen Kontributionsstandes in Böhmen.

Ende 1748 wurde der Kaiserin — von wem ist aus den Akten nicht zu ersehen — ein Promemoria überreicht, in welchem der Verfasser, angeregt durch die, trotz schärfster Zwangseintreibung, sich zeigenden Kontributionsrückstände, die Gründe dieser Erscheinung untersucht und Mittel zur Abhilfe vorschlägt.

Die Kaiserin übersandte dasselbe unter dem 25. Januar 1749 an den Präsidenten des Judicii delegati in causis subditorum in Böhmen, Grafen von Hatzfeld, mit dem Auftrage, den — ihr bekannten — Verfasser zur Angabe von Specialfällen und der nötigen Beweise aufzufordern und sich hierüber gutachtlich zu äußern.

Hatzfeld erwidert hierauf am 2. März[1]: der Verfasser lehne, mit Rücksicht auf die Sicherheit und das Interesse seines, auf mehreren Herrschaften als Buchhalter bedienstet gewesenen Gewährsmannes, die Beantwortung der ihm gestellten Fragen ab und legt zugleich selbst sein Gutachten über das fragliche Promemoria bei.

Das letztere selbst ist in den Akten nicht vorfindlich, doch ergiebt sich sein Inhalt aus Hatzfelds Gutachten. Dasselbe lautet folgendermaßen:

Der Verfasser des Promemoria sucht den Grund des Kontributionsverfalls in den Unterthansbedrückungen. Nun ist es zwar richtig, daß die Obrigkeiten selbst und ihre Wirtschaftsbeamten, behufs Vermehrung der Einkünfte resp. zum eigenen Nutzen, „die Unterthänigkeit „in eine unerträgliche Sclaverey, und das Obrigkeitliche Recht in „eine unverantwortliche Tirranney verwandlen", wodurch die Bauern schließlich in die Unmöglichkeit versetzt werden, ihren Pflichten gegen den Landesfürsten und die Obrigkeit nachzukommen. Das kann aber nicht der einzige Grund des Kontributionsverfalls sein. Denn dieser müßte — bei der behaupteten Allgemeinheit der Unterthansbedrückungen — überall zutage treten, während er sich doch hauptsächlich nur im

[1] 42 ex 1749 IV. K. 1, 2458.

Pilsener, Saatzer und Königgrätzer Kreis zeigt. Die wahren Ursachen sind vielmehr: die gewesenen Kriegsunruhen, der wiederholte Viehfall, die 1748er Wetter- und Feuerschäden, für welche Bonifikationen, infolge eines unzureichenden Fonds, teils gar nicht, teils nur ungenügend gewährt wurden, oder noch ausstehen; endlich — wie die monatlichen Restanzientabellen erweisen — die strenge Eintreibung der Steuerrückstände, infolge deren die Fechsung von 1748 größtenteils oder ganz zur Steuerzahlung verwendet wurde.

Häufig sind nach Angabe des Promemoria folgende Unterthansbedrückungen:

1. Obrigkeitliche Eingriffe in die unterthänigen Kontributionskassen, infolge deren die Unterthanen — auch wenn das Entnommene rückerstattet wird — mit der Steuer im Rückstande bleiben und die Exekutionskosten zu tragen haben. — 2. Einziehung unterthäniger Gründe und Überwälzung der auf denselben ruhenden landesfürstlichen und obrigkeitlichen Schuldigkeiten auf die restlichen Stellen. — 3. Übervorteilung der Unterthanen bei Erhebung auch der andern Umlagen (des Fleischkreuzers, bei der Einsammlung des Tabaksquanti und der Salzausteilung) durch die Obrigkeiten, die Geistlichkeit und die Wirtschaftsbeamten. — 4. Robotüberbürdungen und willkürliche Steigerung — namentlich der außerordentlichen — Frondienste. Denn das ständische Privileg der Nichthaftung für die unterthänige Kontribution macht die Obrigkeiten gegen das Wohl der Unterthanen ganz gleichgültig. Allerdings schädigen andererseits die Unterthanen ihre Obrigkeiten „entweder durch schickung schlechten Viehes, zer„brochenen Geschirrs und untauglicher Leuthen, wie auch durch späthe „Ankunfft und schlechte Arbeith." Was der Verfasser über Vertuschung, Verfälschung, ja sogar Vernichtung der Lagerbücher (Urbarien) anführte, scheint Hatzfeld „eine so schändtliche, und unverant„wortliche that zu seyn, daß (er sich) kaum beigehen laßen kann, daß auch „die unChristlichste Obrigkeit darauf verfallen sollte." — 5. Zwang zur Ablösung der Frondienste, obgleich die Bauern die Geldleistung an den Grundherrn durch Nebenverdienst mit ihrem Gespann nicht hereinbringen können. — 6. Die vielen weiten Fuhren außer Landes. — 7. Übermäßige Geld- und Leibesstrafen. — 8. Der — gemeiniglich den Kirchen zustehende — „eyserne Kühzins". — 9. Zwang zur Überwinterung von, der Obrigkeit gehörigem, Jungvieh. — 10. „Unrichtige gebahrung mit denen unterthänigen Erb Fällen." — 11. Die Verleihung von Brod und Saatkorn durch die Obrigkeiten gegen das fünfte Viertel (25 %). — 12. Übermäßige geistliche

Stolgebühren und Beamtensporteln. Besitzen die Wirtschaftsbeamten eigene Felder oder treiben sie Handel mit Wein, Getreide oder andern Produkten, so müssen die Bauern ihnen die Felder beurbaren, resp. die Produkte verführen. Freilich sagt man, das geschehe freiwillig und auf Ersuchen, allein kein Bauer traut sich „ein dergleichen Bitt" abzuschlagen.

Weiters führt das Promemoria aus, daß das Patent von 1738 die Unterthanen nicht schütze, da alle seine Bestimmungen durch die Berufung auf geltende Verträge, Urbarien, und altes Herkommen einen bloß subsidiären Charakter erhielten und nie zur Anwendung kämen. Überdies würde es von den Obrigkeiten in der willkürlichsten Weise interpretiert. Die Unterthanen fänden nirgends Recht und trauten sich gar nicht mehr zu klagen. Sonst würden sie auf alle Weise: durch nachsichtslose Eintreibung der Schuldigkeiten, Ausschließung von allen herrschaftlichen Gnaden, Nichtvorstreckung von Brot- und Saatkorn in Notfällen, chikaniert. Die Kreisämter könnten dem nicht entgegentreten, selbst wenn sie den besten Willen dazu hätten.

Hatzfeld erklärt sich mit folgenden Anträgen des Promemoria einverstanden:

ad 1. Anordnung des vierfachen Ersatzes. ad 2. Auftrag an die Behörden zur schleunigsten Erledigung aller hierauf bezüglichen anhängigen Unterthansbeschwerden, was auch die anderen zur Erhebung ihrer Klagen ermutigen werde. ad 3. Auftrag an die Kreisämter, einzuberichten, wie diese Gefälle eingetrieben werden, „wo sodann gantz leicht fallen wird, die gebührende Maas-Reguln zu setzen". ad 4 wäre gegen Obrigkeiten, welche Urbarien verfälschen oder vernichten „tanquam contra Falsarios der Fiskus zu excitiren". Dagegen könne, meint Hatzfeld, das ständische Privileg der Nichthaftung für die Ordinärkontribution nicht angetastet werden, „da „vermög der Böheimbischen Landes-Verfaßung die Bauern wenig Eigen„thümbliches Besitzen" und die Obrigkeiten sich also an ihnen nicht erholen könnten. ad 5 will Hatzfeld lediglich den Ablösungszins in ein billiges Verhältnis zur abgelösten Robot gebracht wissen. Denn es müsse doch erwogen werden, daß der Bauer infolge der Dienstablösung weniger Vieh und Gesinde zu halten brauche, und daher die Anschaffungs- und Erhaltungskosten für dieselben erspare. ad 6 dagegen stimmt Hatzfeld dafür, daß die weiten Fuhren außer Landes den Dominien, welche nicht an der Grenze liegen und ihre Erzeugnisse außer Landes verkaufen müssen, verboten werde; ebenso ad 7 für schärfste Bestrafung, eventuell sogar Entsetzung von der Herrschaft.

ad 8—9 dagegen ist Hatzfeld — im Gegensatz zu den Anträgen des Promemoria — für Belassung des in den Urbarbüchern begründeten Zustandes — aber auch nur dieses allein. ad 10 und 12—13 befürwortet er die Regelung der unterthänigen Verlassenschaftsverhältnisse durch ein Gesetz, „so gantz leicht zu Entwerffen wäre", die Erlassung einer Stolgebührenordnung und Abhilfe durch kreisamtliches Eingreifen. Dagegen erklärt er ad 11, eine 25%ige Verzinsung der Getreidevorschüsse sei kein Wucher, und habe oft nur Verluste für die Obrigkeiten zur Folge. Denn sie verliehen zu einer Zeit, wo der Getreidepreis sehr hoch, und erhielten ihre Vorschüsse zurück, wenn er sehr niedrig sei. Bei Abstellung dieser Verzinsung würden sich die Obrigkeiten zu keinen Vorschüssen an die Unterthanen mehr verstehen.

Was die Vorwürfe wider das Reskript von 1738 betrifft, so erklärt Hatzfeld, „daß keine general richtschnur verfasset werden könne, „welche die Schuldigkeiten deren Unterthanen gegen Obrigkeiten Gesetz„gebig außmeßen solte, mithin die alten ohnverfälschten Laager-Bücher „und ungezwungene Verträge hierinfalls Ziehl und Maaß setzen müssen." Denn eine allgemeine Festsetzung der Frondienste mit 3 Tagen in der Woche würde bald die Obrigkeiten, bald die Unterthanen schädigen. Ebenso sei die Zulassung des obrigkeitlichen freien Ermessens bei Bestimmung der außerordentlichen Dienste wirtschaftlich begründet. Nur sollten die Kreisämter alle Excesse in dieser Richtung hintanhalten. — Ferner wäre jedem Denuncianten absolute Geheimhaltung zuzusichern.

Das Promemoria schlug auch eine Reihe von Maßregeln zur Untersuchung und Beseitigung der vorhandenen Übelstände vor und zwar: Errichtung eines Judicium delegatum cum derogatione omnium Instantiarum, Untersuchung aller Urbarien durch eine, aus Männern bürgerlichen Standes zusammengesetzte Kommission, auf jeder einzelnen Herrschaft. Diese Kommission hätte sämtliche Wirtschaftsbeamte und Dorfrichter vorzurufen; von den erstern die Urbarien und Verzeichnisse aller unterthänigen Schuldigkeiten abzufordern, dieselben auf ihre Echtheit zu untersuchen, die Richter über die Schuldigkeiten und ihre etwaigen Klagen gegen die Herrschaft, die Geistlichkeit und die Beamten zu befragen, ihre Aussagen mit den Urbarien zu kombinieren, etwaige Unterschiede durch nachmalige Vernehmungen zu erörtern, die Gebarung mit der Kontributionskasse, sowie: ob nicht Vertauschungen obrigkeitlicher Felder gegen unterthänige, oder Einziehungen von solchen stattgefunden, zu untersuchen; die Beamtensporteln, dann die

Art der Bestrafung der Unterthanen zu prüfen, endlich den Sachbefund gutachtlich an das Judicium delegatum einzusenden.

Hatzfeld befürwortete diese Vorschläge lebhaft, wenn er auch den Kostenvoranschlag des Promemoria für die Kommissionsreisen 2c. mit 5000 fl. viel zu tief gegriffen fand, und auch nicht glaubte, daß die Operation in 3 Jahren vollendet werden könne. Zugleich beantragt er eine Ergänzung der Instruktion des (bereits bestehenden) Judicium delegatum dahin: daß Vergleiche zwischen Obrigkeiten und Unterthanen nur soweit zulässig sein sollen, als es sich um einen Streit über den Bestand, oder den Umfang eines von den erstern beanspruchten Rechtes handle, nicht aber auch in betreff rechtswidriger Handlungen der Obrigkeit. Dagegen wünscht er die Kommission aus je einem Mitglied des Herren- und Ritterstandes, dann einem Buchhalter und einem Aktuar zusammengesetzt, „weilen sonstens dem Höheren Stand „allzu Empfindlich fallen würde, seine Verhaltung gegen seine Unter„thanere lediglich durch den Burger Standt . . untersuchter zu wißen."

Ebenso ist er mit dem weitern Antrag einverstanden, mutwillige Kläger strenge zu bestrafen, jenen aber, deren Beschwerden berechtigt wären, die Kosten zu vermindern und einen Rechtsbeistand zu verschaffen. Es sollen demnach die königl. Richter angewiesen werden, den Unterthanen ihre Beschwerden zu Papier zu bringen und an das Judicium delegatum einzusenden. Ferner sollen 4—6 der fähigsten Prager Advokaten zur unentgeltlichen Unterthanenvertretung angestellt werden.

Mit Reskript vom 2. April 1749[1] wurden jedoch die meisten Hatzfeldischen Vorschläge — als teils schon durch bestehende Gesetze und Verordnungen erledigt, und in die Kompetenz des Judicium delegatum und der Kreisämter fallend, teils als unthunlich und gefährlich — abgelehnt. Weiters wurde ihm bedeutet: „daß primo die „Mutwillig klagende Unterthanen scharff zu bestraffen, secundo, wenn „ein Unterthan eine Klage bey dem Judicio delegato anbrächte, der„selbe durante lite und bis zum Austrag der Sache alle Schuldig„keiten zu prästiren gehalten seyn, und endlich tertio das Judicium „delegatum kein memoriale, welches von dem Advocato Subditorum „nicht unterschrieben ist, annehmen solle." Die Frage der Unterthansadvokaten sei bereits durch das Reskript an die böhmische Statthalterei vom 24. Januar 1749[2] erledigt (in welchem die Absicht

[1] 42 ex 1749, IV. K. 1, 2458.
[2] 40 ex 1749 IV. K. 1, 2458.

kundgegeben wurde, zwei besoldete Advokaten zur ausschließlichen Vertretung der Unterthanen anzustellen). Endlich wurde dem Judicium delegatum die schleunige Vorlegung eines Gesetzentwurfes über unterthänige Verlassenschaften anbefohlen.

Unter demselben Datum erging nachfolgendes Reskript an die böhmische Statthalterei[1]: „Es sollem dem Vernehmen nach bey Euch „und den Creyßämtern verschiedene Strittsachen zwischen Obrigkeiten „und Unterthanen, daß nemlichen die erstern die Bauern Felder „Besizen, die letztern aber die Kontribution davon entrichten, an„hängig seyn. Ihr werdet daher, wann es würkl. an deme ist, alle „dergleichen Strittigkeiten des ehestens auszumachen und zu Ende zu„führen trachten. Denn hieran ꝛc."

[1] sub 8 ex 1749 IV. K. 1, 2458.

Zweites Kapitel.

Versuche zur Erhaltung der unterthänigen Stellen. Die Graf Larisch'sche Untersuchung des unterthänigen Kontributionsstandes in Böhmen.

---

§ 1. Einschränkung der obrigkeitlichen Befugnis zur Vertauschung unterthäniger Gründe.

Die im vorigen Kapitel geschilderten Maßregeln hatten jedoch nicht den gewünschten Erfolg. Die Kontributionsrückstände in Böhmen wuchsen stetig an, und immer gerechtfertigter erschien die Besorgnis „daß bey längerer Hinsicht das mit so vieler Mühe zum Standt ge„brachte= und zu selbst eigenem Besten der Länder abzielende (Steuer) „Systema in eine schädliche Zerrüttung gerathen dörfte." Dies führte zur Aufstellung einer eigenen Kommission zur Untersuchung der Kontributionsverhältnisse in Böhmen. Die Leitung derselben wurde dem Geheimen Rat, Grafen Johann Franz Wilhelm von Larisch anvertraut (Reskript vom 22. April 1750[1]). Die Untersuchung sollte nach zwei Richtungen geführt werden. „1mo Wie die Creyß=Haubt„mannische Manipulation beschaffen, und was darbey zu Verbessern „seye? Dann 2do Ob eine vera impotentia bey denen Contribuenten „fürwalte? Woher derselben Ohnvermögenheit den Ursprung habe? „und wie eine dergleichen Ursach behoben werden könnte?"

Unter dem 4. Juli 1750 erstattete Larisch seinen ersten Bericht[2] über die Untersuchungen auf 28 Dominien im Czaslauer Kreise. Er konstatierte in demselben, daß seitens der Behörden und Obrigkeiten, sowie durch die Wirtschaftsbeamten „mit einem Wort fast in keinem

---

[1] V. B. I B. 33 ex Aprili 1750.

[2] V. B. 1 B. 65 und 66 ex Julio 1750.

„Weesentlichen Stuck denen mit so vieler Müh und Arbeit aus-
„gearbeiteten Generalien die schuldigste Folge geleistet werde." Denn die Kreishauptleute begnügten sich mit deren Kundmachung, kümmerten sich aber in keiner Weise, ob und wie dieselben durchgeführt würden. Daher fänden die schreiendsten Mißbräuche bei der Steuerbelegung und Eintreibung durch die Obrigkeiten und ihre Wirtschaftsbeamten statt. Eine kreisamtliche Überwachung der Kontributionsrepartitionen sei auch unmöglich, und zwar deshalb, weil die auf Grund der Rektifikationsoperationen angefertigten neuen Katasterrollen, außer beim Obersteueramt, nur noch in Händen der Obrigkeiten sich befänden. Nun seien allerdings in den Katasterrollen überall die Obrigkeiten in Ansehung der von ihnen besessenen Rustikalgründe ausgewiesen und zur Leistung aller auf denselben ruhenden Lasten angewiesen worden. Eine Überwachung sei aber aus dem eben angeführten Grunde unmöglich. Auch sei der neue Kataster ganz unzuverlässig und über den Haufen geworfen, „weil von denen mehresten und fast bey allen
„Obrigkeiten nach geendigten Rectifications-Visitationen die von denen
„Unterthanen damals besessene, und in Befund gebrachte Grund-
„Stücke durch einen eigenen Landmässer in gleiche Theile abmessen
„und solche nach Gefallen einem jeden zuschlagen (ge)lassen, zum Theil
„auch die Bauern-Gründe verkleinert, und mehrere Besizer, zu mul-
„tiplicirung der Roboth, errichtet, anmit aber denen Unterthanen durch
„Verminderung seiner Wirtschafft ungemein verkürzet, und Contribu-
„tionsunfähig gemachet, an andern Orten hingegen, wie bey der vor-
„genohmenen Untersuchung zu Tuppadel, Sehuschitz, Krsisau-
„dow, Martinitz, Chotieborz, Koittenau und Wirsch ꝛc.
„umständlich vorgekommen, bey dißfälliger Ausgleichung viele Äcker,
„Wiesen und Wald zur Obrigkeit eingezogen, statt der nahen und
„gutten, schlechte, weit entlegene, und zum Theil unfruchtbare, und
„Steinichte, verwachsene Felder ausgewechselt, und denen Unterthanen
„zugetheilet, auch die dißfällige Contributions-Last dem Rusticali
„wiederrechtlich auf den Halß geschoben, und der hieraus gezogene
„Nutzen denen Obrigkeitlichen Renthen durch geraume Jahre unrecht-
„mässig zugeeignet worden."

Das sei der Haupt- und organische Grund der Steuerrückstände. Denn besäße der Bauer die ihm in der Rolle zugeschriebenen Gründe wirklich, so könnte er ohne weiteres seine Kontribution entrichten. Zu diesem treten auch andere, darunter bloß zeitliche Ursachen des Kontributionsverfalls: scharfe Eintreibung der Steuerreste, Nichtauszahlung oder ungenügende Auszahlung der Kriegsbonifikationen,

ungenügende Bonifikationen bei Feuer-, Wetter- und Viehschaden, Eingriffe der Wirtschaftsbeamten in die unterthänigen Kontributionskassen, rücksichtslose Eintreibung der obrigkeitlichen Schuldigkeiten und zwar gleich nach der Ernte, noch vor der Kontribution. Auf Vorstellungen der Kreishauptleute habe die Repräsentation denselben bedeutet, daß sie es dabei bewenden lassen sollten, weil in ihrer Instruktion nichts darüber enthalten sei. Hierzu kämen Wildschäden, die nicht ersetzt würden, ferner übermäßige Frondienste, so „daß die „Bauern ihre Wirtschaft versäumen müssen und andurch die darvon „zu entrichten kommende onera zu erschwingen, und zu bestreiten „außer Stand gesetzet werden."

So herrschten auf den Herrschaften Habern und Chotieborz „ganz eigene Umstände". „Die Unterthanen bey der ersten seien „verbunden, auf das neu zugekauffte drey- und mehr Meilen weit „entfernte Gut Schack zu robothen, allwo sie sich zum öftern 14 „Täge und drey Wochen lang in einem Stück aufhalten, auch wehrender Zeit sich und das Vieh mit Kost und Fütterung versorgen, „und zuführen müssen." Die Chotieborzer aber müßten von Montag früh bis Samstag nachts in loco bei der Robot bleiben, von Sonnenauf- bis Untergang arbeiten und sich ebenfalls Kost und Futter selbst zuführen lassen.

Ferner seien die Unterthanen auf fast allen Dominien zur Aushaltung einiger Stücke obrigkeitlichen Jungviehs verpflichtet. Auf Habern müsse jeder Bauer statt dessen 3 Fuder Heu im Jahre abliefern und dasselbe „dahin, wo es die Obrigkeit verlanget", zuführen. Wo nicht in natura gesponnen werde, müsse ein seit vielen Jahren und urbarmäßig begründeter Zins entrichtet werden. Über übermäßige Geldstrafen sei keine Klage vorgekommen. Dagegen pflegten „an vielen Orthen die benachbarten Innwohner mit denen „Unterthanen, wo ihnen der Saamen ermangelt, und die Obrigkeit „denenselben aus Unvermögen beyzuspringen und aufzuhelfen außer „Stande ist, zur Hälfte (zu) säen, und dem Eigenthümer allein die „Contributions-Last auf dem Halse (zu) lassen".

Nach einer eingehenden Beratung des Direktoriums in Publicis et Cameralibus unter dem Präsidium des Grafen von Haugwitz (Protokoll vom 25. Juli 1750[1]) wurde konform dessen Anträgen mit den Reskripten vom 31. Juli[2] an die böhmische Repräsentation und

[1] V. B. 1 B. 65 und 66 ex Julio 1750.
[2] ibid. und 38 ex Jul. 1750 IV. K. 1, 2450.

Kammer und vom 14. August 1750 an Larisch dem letzteren die Fortsetzung der kommissionellen Untersuchungen unter Belobung seines Eifers und der von ihm getroffenen Vorkehrungen aufgetragen und u. a. nachfolgende Anordnungen getroffen: daß

1) „einem jedweden Creyß-Hauptmann (der) Rollar-Extract ohn-„verzüglich sumptibus publici abgeschriebener gratis verab-„folget, sodann von dem Creyß-Amt jeder Gemeinde auf Ver-„langen daraus die Auskunfft ohnentgeltlich gegeben werden „solle." Ferner daß man zwar

2) „denen Obrigkeiten und Herrschaften derley Grund-Stücks-„Vertauschungen vors künfftige nicht gäntzlich zu verschränken „gemeint sey . . daß (aber) von nun an . . ein jedes Do-„minium, welches dergleichen Auswechselung unternihmet, „allemal bey dem Creyß-Amt zu dociren schuldig seyn solle, „daß andurch der Unterthan weder in Qvanto, noch in Qvali, „oder sonsten verkürzet worden seye; Wohingegen diejenige „Herrschafft, welche diese . . Anzeige und Docirung nicht thun „würde, nicht allein demselben den entzogenen Grund also-„gleich wiederum zurück zu stellen, sondern auch über dieses „das Duplum von dem Werth des Grund-Stücks zur Straffe „zu erlegen angehalten, hiernächst auch von dem Creyß-Amt „alle Monath, was in jedem Creyße dißfalls für Casus vor-„gekommen sind, umständlich an (die Landesstelle) relationiret „werden solle. — So viel aber derley Auswechselungen de „praeterito, und zwar von Zeit der letzten Visitation de „Anno 1727 anbelanget, solche haben die Creyß-Ämter zu „untersuchen, und so ferne dabey zum Nachtheil des Unter-„thans etwas unterloffen, also bald absque respectu Per-„sonarum, welcher dort Landes ohnehin fast durchgehends „fürzuwalten scheinet, die Remedur zu veranlassen. — Und „da über dieses auch wahrzunehmen ist, daß die Einziehung „der Unterthänigen Gründe zu Obrigkeitlichen Nutzen, und „Gebrauch allzustark über Hand nehmen solle, hierdurch aber „nothwendig das Land depopuliret, und die übrig bleibende „Unterthanen allzustark mit Robothen belastet werden müssen", so solle die Landesstelle, nach gemeinsamer Beratung mit Larisch, sich gutachtlich über die Beseitigung dieses Übelstandes äußern.

Ferner wurde scharf verboten:

„daß der Unterthan mit der übermässigen, und allzuweiten

„Roboth nicht überladen, noch hierinfalls das emanirte Ro-
„both-Patent überschritten werden möge." Ebenso „. . damit
„denen Unterthanen bey Vorleyhung des Getraydes das 5te
„Viertel zu Obrigkeitlichen Handen loci-Interesse zu zahlen
„nicht aufgetragen werde; Anerwogen solches . . . alß eine
„usuraria pravitas vielmehr Gesazmäßig zu bestraffen, alß
„ferner hinzusehen wäre".

Wo eine Darleihung des Saatkorns gegen die halbe Ernte stattfindet, soll der Eigentümer auch nur die Hälfte der Kontribution tragen, und die andere Hälfte den Gläubiger treffen.

Die von Larisch vorgeschlagene Haftbarmachung der Obrigkeiten für die unterthänige Kontribution wurde von dem Direktorium, als der Landesverfassung und dem mit den Ständen geschlossenen Decennalreceß zuwider und als auch sonst inopportun verworfen, da „der böhm. Unterthan, wann Er erfahren solte, daß die Obrigkeit „vor sein Contributionale haften müste, nach seiner Natur und „Eigenschafft noch liederlicher werden, und um das Contributionale „sich wenig oder gar nicht bekümmern dörffte".

§ 2. Vorschläge über die Behandlung wüster Stellen in Böhmen.

Der zweite Larisch'sche Bericht vom 5. August 1750[1] über die Untersuchungen auf 20 Dominien im Kaurzimer Kreise schildert die Verhältnisse in demselben ganz so wie im Czaslauer Kreise. Ferner konstatiert er, 1) daß eine ganze Menge von Bauerngründen wüste gelassen und die auf dieselben entfallenden Lasten den übrigen Stellen aufgebürdet würden; 2) daß vielfach Äcker gegen ein Darlehen derart verpfändet würden, daß der Gläubiger dieselben bis zur Bezahlung seiner Forderung nutze, der Schuldner aber die Kontribution von denselben entrichte.

Gemäß dem Einraten des Direktoriums (Protokoll vom 26. August[2]) wurde mit Reskript vom 29. August 1750[2] angeordnet:

ad 1. die Repräsentation solle sich gutachtlich äußern, „ob sothane „wüste Acker nicht etwan unter die übrigen Unterthanen gegen Ent-
„richtung des Contributionalis (jedoch ohne Zinnß) zu überlaßen,
„oder ob solche nicht erga onus contributionis zu vermiethen wären,
„oder aber ob sie nicht von der Herrschaft selbst Beurbaret, und von
„ihr die Contribution darvon entrichtet werden solle."

[1] V. B. 1. B. 73 ex Augusto 1750.
[2] ibid.

ad 2. daß der Nutzungsgläubiger auch die Kontribution entrichten solle.

In Ergänzung des Reskripts vom 31. Juli 1750 wurde der Repräsentation, über eine Anfrage: ob nicht statt des, betreffs der Gründeverwechselung festgesetzten, Annus decretorius 1727 eher das Jahr 1715 zu bestimmen wäre, mit Reskript vom 26. September 1750[1] bedeutet: daß der Befehl (vom 31. Juli) „umb so mehrers „auch auf die annos retro zu extendiren seye, als gleich nach dazu„mahl vollzogener Visitation die rolla ihre Richtigkeit bekommen, „mithin die Obrigkeit gewußt hat, was vor Felder für rustical, und „welche hingegen für dominical Gründe anzusehen waren."

Die Larisch'sche Untersuchung und die vom Kommissar getroffenen strengen Vorkehrungen, wie Verurteilungen der Obrigkeiten zum Ersatz an die Unterthanen und kreisamtliche Sequestration der Güter, behufs Einbringung desselben, erregten unter den Ständen lebhafte Mißstimmung.

Schon im August (Bericht vom 31. August 1750[2]) frägt die Repräsentation an, ob sie die von Larisch getroffenen Entscheidungen zur Ausführung bringen solle, und wie sie sich gegenüber darauf bezüglichen obrigkeitlichen Vorstellungen und kreisamtlichen Anfragen zu verhalten habe. Sie erhält mit Reskript vom 26. September 1750 zur Antwort, daß die Kommissionsentscheidungen „als decisa einer Königl. Commission anzusehen, mithin auch zu befolgen . . seynd", unter Freilassung des — nicht suspensiv wirkenden — Rekurses an die Hofstelle.

Unter dem 14. Oktober[3] stellt Graf Rudolf von Korzensky vor: die Larisch'sche Untersuchung habe zwar manches Gute bewirkt, auch sei der Eifer des Kommissars sehr löblich. Andererseits habe derselbe jedoch seine Instruktionen durch seine „präcipitanten" Entscheidungen vielfach überschritten. Statt, wie er es hätte thun sollen, die Untersuchung bloß einzuleiten, habe er gleich, ohne die Obrigkeiten zu hören, in der Sache selbst entschieden und diesen bedeutende Lasten aufgelegt. Dabei habe er den Aussagen der Unterthanen zuviel getraut, und auch seine Schlußfolgerungen seien, da er nur die mit der Kontribution rückständigen Dominien untersucht habe, von ihm mit Unrecht verallgemeinert worden. Es sei daher viel Geschrei im

[1] V. B. 1. B. 43 ex Septembri 1750.
[2] ibid.
[3] V. B. 1. B. 21 ex Octobri 1750.

Lande entstanden, und man habe sich auf viele Rekurse gefaßt zu machen.

Das Verbot des fünften Viertels bei Getreidedarleihungen widerrät und erklärt die Note aus denselben Gründen, wie schon das Hatzfeldsche Gutachten vom 2. März 1749 (s. S. 52), für inopportun. Dasselbe werde bloß die Veranschlagung des dargeliehenen Getreides und der Zinsen in Bargeld zur Folge haben.

Die Ausmessung und Ausgleichung der Gründe durch die Obrigkeiten habe gegen 1720 in Böhmen begonnen und lediglich meist den Zweck gehabt, die Bauern dadurch in der Tragung der Kontribution zu erleichtern.

Der dritte Larisch'sche Bericht vom 17. November 1750[1] enthält die Untersuchungsergebnisse auf 18 Dominien des Königgrätzer Kreises. Dieselben stimmen mit denen in den früheren Berichten enthaltenen vollkommen überein.

Mit dem hierüber erflossenen Reskript vom 9. Januar 1751[2] gemäß Einraten des Direktoriums (Protokoll vom 21. und 26. Dezember 1750[2]), wurde den Kreishauptleuten die Annahme von Güteradministrationsposten und — gleichwie auch dem übrigen kreisamtlichen Personal — bei sonstiger Kassation „alle Diskretions-Annahmen" verboten und anbefohlen auf richtigen Ersatz der den Unterthanen zukommenden Wildschäden zu sehen.

§ 3. Beschränkung der Obrigkeiten bei Einziehung unterthäniger Stellen.

Unter dem 18. Dezember 1750[3] erstattete Larisch die Anzeige über das Resultat der mit der Repräsentation und dem obersten Burggrafen infolge Auftrags vom 31. Juli und 29. August stattgehabten Beratung über die Fragen

1) Wie die Einziehung von Rustikalgründen künftig zu verhindern;
2) Wie öde Bauerngründe zu beurbaren und die auf denselben haftende Kontribution hereinzubringen; endlich
3) Wie, bei besonderer Berücksichtigung der Kontribution „auch die obrigkeitlichen Praestanda concurrenter einzubringen" seien?

[1] V. B. 1 B. 30 ex Januario 1751.
[2] ibid.
[3] V. B. 1 B. 37 ex Januario 1751.

ad 1. wurde die Ausdehnung der am 31. Juli in betreff der Gründevertauschungen getroffenen Bestimmungen auch auf die Gründeeinziehungen beantragt.

ad 2 wurde konform der im Reskript vom 29. August enthaltenen Anregung vorgeschlagen: „daß . . . die Obrigkeit, biß (die öden „Bauerngründe) mit ordentlichen Wirthen besetzet wären, zu hafften „angewiesen, derselben jedoch annebst freygestellt werden möchte, ob „sie solche selbst beurbaren, und genüssen, oder unter die übrigen „Unterthanen gegen Entrichtung des unterthänigen Contributionalis, „ohne einigen Zinnß vertheilen, und überlassen, oder gegen den Betrag „der Contribution vermiethen wolle". Doch solle diese obrigkeitliche Haftung nicht allgemein kund gemacht werden, „weil sonst viele Bauern „ihre Gründe verlassen, andere aber solche anzunehmen (welche „man öfters mit Gewalt dazu zwingen müsse) verweigern, und „solchergestalt die grosste Zerrüttung des Contributions-Standes ver„anlasset werden würde".

ad 3 beantragte Larisch, bis zur Erholung der Unterthanen, die Eintreibung der obrigkeitlichen Restforderungen zu suspendieren und ihnen dieselbe auch später bloß successive zu gestatten. In betreff der laufenden Schuldigkeiten hingegen solle die Kontribution stets den Vorzug haben und sogar mit der Eintreibung der ersteren, wenn die Erhaltung des Kontributionsstandes es erforderte, zeitweilig eingehalten werden.

Dem gegenüber betonte jedoch die Repräsentation, daß das Bekanntwerden einer solchen Anordnung die Unterthanen ganz aufhetzen und die Verweigerung aller Leistungen an die Obrigkeiten zur Folge haben würde. Es solle daher diesen nach wie vor gestattet bleiben, die den Unterthanen gemachten Geld- und Getreidevorschüsse und anderen Abgaben „ohne die mindeste Einschränkung, zu der Zeit. „wo solche am besten zu erhalten, ab(zu)heischen und (zu) betreiben. „Anerwogen nicht zu vermuthen, daß eine Obrigkeit ihre Unterthanen „selbst ruiniren, und sich andurch den grösten Schaden zufügen würde."

Nach nochmaliger Durchberatung der Angelegenheit mit den nach Wien berufenen ständischen Deputierten und Larisch wurden mit Reskript vom 23. Januar 1751[1]

ad 1 und 2 die Anträge genehmigt.

ad 3 dagegen wurde, weil eine zeitweilige Suspendierung der Eintreibung der obrigkeitlichen Schuldigkeiten „der daraus zu befor-

[1] V. B. 1 B. 7 ex Januario 1751 und 37 ex Jan. 1751 IV. K. 7, 2556.

genden üblen Folgen halber . . für unthunlich angesehen wird", befohlen: den Kreishauptleuten — ohne allgemeine Publikation — aufzutragen: besonders auf die Einbringung der Kontribution zu sehen, sowie darauf, daß bei den mit derselben im Rückstande befindlichen Ortschaften „kein Unterthan, bevor er nicht die Steuern richtig gemachet, der Obrigkeit etwas zahlen solle".

Weiters wurde folgende Anordnung getroffen:

„Da hac occasione sich ferners geäußeret, daß von einigen „Herrschafften die Bauern-Gründe zergliederet; die vorher auf dem „ganzen Grund gehafftete Roboth aber jedem dismembrirten Theil „integraliter aufgelastet worden; (so wäre) darauff wohl zu invigi„liren, daß bey einer solchen Zergliederung der Unterthan zu keiner „mehreren Roboth, als nach Maas des ihme zugetheilten Grundes „angehalten werden möge."

§ 4. Fortsetzung der Untersuchung des unterthänigen Kontributionsstandes in Böhmen.

Mit den Reskripten vom 4. Juni 1751[1] an Larisch, sowie an die Repräsentation und Kammer in Böhmen wurde dem ersteren die Fortsetzung der Untersuchungen in den anderen Kreisen aufgetragen und ihm die beiden Repräsentationsräte: Graf Franz Josef von Pachta und Graf Franz Josef von Kollowrat, sowie der Rektifikationsreferent Balthasar Spiersch beigegeben. Der Landesstelle wurde nochmals bedeutet, daß die von Larisch selbst oder einem der anderen Kommissarien herausgegebenen Protokolle als Entscheidungen anzusehen seien, gegen welche der — bloß devolutive — Rekurs an die Hofstelle zustünde. Damit die Obrigkeiten sich nicht beklagen könnten, sie wären nicht gehört worden, habe die Repräsentation sofort kund zu machen, daß jede Obrigkeit, in den gerade untersuchten Kreisen, persönlich auf ihren Gütern anwesend sein solle, um Rede und Antwort zu stehen, oder einen Beamten hierzu zu bevollmächtigen habe.

Der Untersuchungsbericht über den Bechiner Kreis vom 24. September 1751[2] enthält nichts neues. Mit Reskript vom 29. Oktober wurden daher lediglich die früheren Anordnungen wiederholt und eine Reihe von Bestrafungen ausgesprochen. Die Untersuchungskommission wurde bis 1756 fortgesetzt [Berichte Kollo-

[1] V. B. 1. B. 1 ex Junio 1751.
[2] V. B. 1. B. 65 ex Octobri 1751.

wrats über den Prachiner, Bunzlauer, Leutmeritzer, Berauner und Klattauer Kreis vom 22. November 1751, resp. 28. März, 26. Juni, 7. September und 23. December 1752[1]; sowie die Berichte Pachtas über den Rakonitzer, Elbogner, Saatzer und Pilsener Kreis vom 16. Mai resp. 21. September, 3. Oktober 1752 und 18. Febr. 1753[2]]. Sie ergab jedoch keine, in nennenswerter Weise von den bereits durch Larisch erhobenen, abweichende Verhältnisse.

Mit Reskript vom 3. Oktober 1754 erhielt Kollowrat den Auftrag, eine neuerliche Untersuchung in allen Kreisen darüber anzustellen, ob und in wie weit die, anläßlich der Larisch-Kollowrat-Pachtaschen Untersuchungkommissionen, getroffenen Anordnungen durchgeführt worden seien. Unter dem 25. Januar 1756[3] erstattete er seinen Hauptbericht, aus welchem sich ergab, daß die Kreishauptleute die Kommissionsentscheidungen in vielen, so besonders im Königgrätzer und Czaslauer Kreise, gar nicht vollzogen, sowie die Eintreibung der den Obrigkeiten zu gunsten der Unterthanen auferlegten Ersatzposten, nicht besorgt hatten, und daß eine Reihe von, der Entscheidung des Guberniums und des Konsessus überlassenen, Angelegenheiten noch immer unentschieden sei. Hierauf erhielt das Gubernium unter dem 17. März 1756 den Befehl, Abhilfe zu treffen.

Damit war die Sache für eine Reihe von Jahren erledigt, wenn auch Unterthansbeschwerden bald auf der, bald auf jener Herrschaft immer wieder vorgebracht wurden und einzeln untersucht und entschieden wurden.

---

[1] V. B. 1. B. 69 ex Martio, 36 ex Junio, 10 ex Octobri 1752, 24 ex Julio 1753, 45 ex Julio 1754.

[2] V. B. 1. B. 35 ex Novembri 1752, 50 ex Augusto, 56 ex Novembri 1753, 20 ex Augusto 1754.

[3] V. B. 1. B. 53 ex Martio 1756.

Zweite Abteilung.

Die Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten in Schlesien.

(1767—1776.)

Erstes Kapitel.

Veranlassung und Inangriffnahme einer Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten in Schlesien.

§ 1. Die Bauernunruhen von 1766 und 1767.

Den Anstoß zur Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten gaben die im Jahre 1766 hauptsächlich im Bielitzschen und Teschnischen ausgebrochenen Bauernunruhen, über welche auch das unten folgende Dehortationspatent näheren Aufschluß giebt. 137 Gemeinden verweigerten die weitere Leistung ihrer Schuldigkeiten, rotteten sich zusammen und hielten heimlich, „ohne vorbewust ihrer Obrigkeiten" Zusammenkünfte ab. Der kgl. Amtsrat Ernst Freiherr von Locella wurde hierauf mit der Untersuchung ihrer Beschwerden betraut, ohne daß dies jedoch die Ruhe herstellte.

Über Bericht Locellas vom 11. Dezember 1766 beantragt die Kanzlei mit Vortrag vom 30. Januar 1767[1] die Erlassung eines Dehortationspatentes, „wie solches auch im Codice ferdinandeo „enthalten und das Königl. Amt in den letzten Jahren wiederholt „erlassen." Die Kaiserin resolviert hierüber am 18. Februar 1767: „Die angetragene Dehortations-Patenten sind unter Meinem Namen „auszufertigen, und zu publiciren, auch ist bey verspührender Wider-„setzlichkeit mit den schärfesten Strafen fürzugehen."

Es wurde hierauf infolge Dekretes an das kgl. Amt vom 20. Febr. 1767 nachfolgendes Patent in deutscher und polnischer Sprache im Lande kund gemacht[2]:

„Wir Maria Theresia u. s. w. . . geben gnädigst zu ver-„nehmen: was massen Wir zwar gleich allen anfangs, da im vorigen

[1] 11 ex Februario 1767 IV. K. 1. 2475 u. StA. 2970 ex 1767.

[2] Archiv des Ministeriums des Innern, Patentensammlung.

„jahr mehrere dortländige unterthanen und gantze gemeinden, wegen „ihrer wieder ihre Obrigkeiten habenden, vermeintlichen Beschwerden, „ohne diesfalls an die vorgesetzte Behörde und Stelle im Lande sich „zu wenden, und daselbst ordnungsmäßig die Ihnen nöthig geschienene „abhülfe anzusuchen, sich erkühnet haben, frevelhaft gegen ihre Obrig„keiten sich aufzulehnen, zusammenzurotten und auszutretten, auch „wieder die bestehende Generalien ein- und andern deputirten ohn„mittelbahr an unser Hoff-laager abzusenden, alle ursach gehabt hätten, „dieses muthwillige die Landesruhe stöhrende Betragen ohne weiters „mit der standhafftesten bestraffung anzusehen. Wir sind hingegen . . „bewogen worden, die Milde der Strenge vorzuziehen und haben „dahero eine eigene Commission verordnet, um die angebende Be„schwerden sammentlicher beschwehrt zu seyn vermeinender unter„thanen genauest zu untersuchen, und darob den bericht an uns zu „unserer hechsten Schlußschöpfung und Entscheidung der Sache zu „erstatten. Wann Wir dann aber zeithero höchst misfällig vernehmen „müssen, wienach ohnangesehen solch, unseres gütigsten bezeigens „und jetz erwehnter mildester ankehrung diese aufrührische leuthe ohne „die beendigung der fürseyenden untersuchung und den Erfolg unserer „schöpfenden Entschlüssung ruhig abzuwarthen, in ihrer Stützig- und „wiederspenstigkeit forthin verharren, auch zum Theil gegen unsere „verordnete Commission selbst sich unanständig und frevelhaft betragen;

„Als wollen Wir gesamte unterthanen in diesem unserem Erb„herzogthum hiemit gnädigst und ernstlich ermahnet haben, daß Sie „samt und sonders friedfertig sich betragen, den ausgang der für„wehrenden untersuchungs-Commission gantz ruhig abwarthen, indessen „ihre zeitherige Schuldigkeiten und obrigkeitliche Robotten ohn„weigerlich leisten, infolglich alle wiedersetzlichkeiten, auch weiterer ab„sendung einiger deputirten an unser Hoff-laagere sich gantz sicher ent„halten, und allen deme um so gewisser gehorsamst nachleben sollen, „als Wir im wiedrigen gegen die . . darwieder handelnde mit der „schwehresten bestraffung, auch allenfalls an leib und leben . . ohn„fehlbar fürgehen laßen würden. Wornach u. s. w.

Signatum Wien den 20. Februar 1767.

Maria Theresia L. S.
Ad mandatum etc.
Johann Bernhard von Zencker.

Rudolphus Comes Chotek
Ræ Biæ Supus Archi Austæ
pus Cancellarius.

§ 2. Locellas Denkschrift über die Notwendigkeit einer allgemeinen Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten.

Anfangs Dezember 1767 überreichte Locella der Kaiserin eine Denkschrift[1] unter dem Titel: „Allerunterthänigste und allerunfür„greiflichste Gedanken, wie den von den Schlesischen Unterthanen, „besonders des Teschnischen und Bielitzischen Fürstenthums führenden „Beschwerden und hieraus entstandenen Unruhen und Empörungen „durch den kürzesten und dauerhafftesten Weege ein für allemahl „standhafft abgeholfen, und allen künftigen derley Unruhen fürgebogen „werden könnte."

Aus dieser Denkschrift ist folgendes zu entnehmen:

Die Zahl der zu untersuchenden Gemeinden betrug 137. Die Beschwerden von 8 derselben sind mit Hofdekret vom 28. März 1767 dem Unterthansadvokaten mit dem Auftrag abgegeben worden, dem kgl. Amte anzuzeigen, „mit welchen er sich in via juris fortzukommen getraue." Diese Anzeige ist jedoch bis Ende November noch nicht eingelaufen. 6 Gemeinden haben ihre Beschwerden zurückgezogen, weil ihnen ihre Obrigkeiten die freiwillige Einräumung jener Begünstigungen versprachen, welche die andern im Rechtswege erlangen würden. 3 Gemeinden wurden auf ihre, mit den Obrigkeiten geschlossenen Vergleiche verwiesen. 120 verblieben zur Untersuchung. Die Akten von 54 derselben sind bereits der kompetenten Behörde übergeben worden.

Was die Beschwerden der Unterthanen betrifft, so werden dieselben hauptsächlich erhoben 1) über die übermäßigen Roß- und Fußfronen, Ehrungen und Zinse; 2) über die bisher unterbliebene Auszahlung der den Unterthanen gebührenden Rekruten- und Lieferungsbonifikationen, sowie der Vergütung der für die Obrigkeiten in die Militärmagazine abgeführten Naturalienlieferungen.

Der bisherige Instanzenzug bei Unterthansklagen ist zu schwerfällig und langwierig. Es vergehen oft viele Jahre, bis die Entscheidung erfolgt. So sind die vom Verfasser (Locella) schon im Mai dem kgl. Amte zur Weiterbeförderung an die böhm.-österr. Hofkanzlei übergebenen Berichte noch immer nicht erledigt. Der Unterthansadvokat ist nicht imstande, die prozessualen Aussichten der unterthänigen Beschwerden zu beurteilen. Denn die obrigkeitlichen Fassionen, aus denen allein er sich Rats erholen könnte, stehen ihm nicht zur Ver-

[1] 11 ex Februario 1767, IV. K. 1, 2475.

fügung. Häufig geben auch die Beschwerdeführer den Bestand der von der Obrigkeit angesprochenen Schuldigkeit, oder der Vergleiche und Rechtssprüche, auf welche sich dieselbe stützt, zu, erklären aber, dabei nicht bestehen zu können. Anläßlich der Untersuchung haben viele auf Befragen erklärt: „Sie wären darzu [id est zu den Ver„gleichen] gezwungen worden", oder „die Sprüche wären nicht billig „gefaßt, und Sie nicht genug gehöret worden". In der That erscheint Abhilfe fast überall als eine Forderung der Gerechtigkeit, wenn auch aus den Reden der Unterthanen „ihre bösartige Gesinnung, und „die gefährliche Schluß-Folgen, die Sie machen", klar hervorleuchtet.

Sie stehen jetzt auch ganz unter dem Einfluß einiger Rädelsführer. Wird ein solcher bestraft, so betrachtet ihn die ganze Gemeinde als „einen, der vor ihr Wohl gelitten hat", empfängt ihn bei der Rückkehr „mit Jubel und Freude, hört ihn wieder als ein Orakel an, „und ein dergestaltiger Bösewicht, erbittert wegen der erlittenen „Strafe, und aufgeblasen von dem Ansehen, daß er bey seiner Ge„meinde hat, sinnet immer nach, und paßet nur die Gelegenheit ab, „wieder etwas anzuspinnen." Für jene, welche gelegentlich der letzten Unruhen zu herrschaftlichen Strafarbeiten verurteilt wurden, wollten die Gemeinden dieselben verrichten, oder mit Geld ablösen. Mit diesem Begehren abgewiesen, waren sie „sehr schwer, und schwerer als „mit ihren eigenen umbständen zu bestillen."

An Stelle der Entscheidungen in einzelnen Fällen, die das Übel oft nur schlimmer machen, ist daher eine allgemeine Urbarieneinrichtung notwendig. Von der Einrichtung eines „Universal-Urbary" muß jedoch angesichts der Verschiedenheit der Unterthansschuldigkeiten auf den einzelnen Dominien abgesehen werden. Eine Gleichbehandlung aller würde nicht nur viele Obrigkeiten in ihren versteuerten rechtmäßigen Nutzungen schädigen, sondern auch viele Unterthanen noch mehr belasten, als bisher.

Es soll daher eine Urbarialhofkommission „cum derogatione omnium Jnstantiarum" und — zur Vermeidung des schleppenden Zuges der Administrativinstanzen — in direkter Abhängigkeit von einer in Wien zu errichtenden besonderen Hofkommission errichtet werden. Diese hätte die von den Obrigkeiten selbst auf Grund der Steuerfassionen anzufertigenden Verzeichnisse aller, wie immer benannten Unterthansschuldigkeiten, an der Hand der Steuerfassionen und Steuerrevisionsprotokolle zu prüfen. Die Bestimmung der nicht fatierten Fußroboten soll — wenn eine gütliche Einigung beider

Teile nicht zu erzielen wäre — „nach dem allgemeinen Landes-Brauch" erfolgen und von der Hofkommission bestätigt werden.

Weiters sollen geregelt werden: die Ergötzlichkeiten der Unterthanen bei der außerordentlichen Robot, die weiten Fuhren, die Nebendienste [Podstemken] der Zinshäusler, das Dreschermaß und das Zinsgetreide, die Bau- und Erhaltungspflicht in betreff der unterthänigen Häuser.

Wo, wie bei den Teschnischen Kameralgütern und der Herrschaft Oberberg, ordentliche Urbarien bestehen, sollen dieselben berücksichtigt werden.

Endlich soll die Absicht der Errichtung der Urbarialhofkommission, sowie der Erlassung eines Robotpatents nach dem Muster des böhmisch-mährischen von 1738, zur Entscheidung der in den Urbarien nicht enthaltenen Punkte, durch ein Patent im ganzen Lande kundgemacht werden.

In betreff der den Unterthanen, aus bisherigen obrigkeitlichen Übergriffen, gebührenden Ersatzansprüche schlägt Locella vor, die von ihm gemachten bezüglichen Ausarbeitungen der Wiener Hofkommission zur Entscheidung zuzuweisen.

Sollten trotz dieser Maßregeln auch künftig Unruhen stattfinden, so wären die Empörer einfach abzustiften und mit Weib und Kind im Banat und im Bacser Komitat (Ungarn) anzusiedeln.

Mit Handbillet vom 17. Dezember 1767[1] ordnete die Kaiserin eine gemeinsame Beratung der böhm.-österr. Hofkanzlei und der obersten Justizstelle unter Zuziehung Locellas über die obigen Vorschläge, sowie über nachfolgende zwei Punkte an: „ob nicht

„1 mo genug wäre, wenn die in Schlesien zu bestellende Urbarial-„Commission lediglich auf die in Mähren anno 1738 erlassene Roboth-„Patenten verwiesen würde, ohne, daß dieffällige Patenten ordentlich „im Lande publiciret würden, welches dort, und da eine neue auß-„trettung deren unterthanen verursachen könnte."

„2 do ob es nicht räthlich seye, die Sachen dahin zu leitten, daß „die Urbarial-Commission die Urbaria nach ihrem Befund denen „Obrigkeiten, und unterthanen gleich hinausgeben solle, dergestalten, „daß derjenige Theil, der sich dabey graviert findet, seinen recurs „binnen 6 Wochen darauf bey dem Ober-Amte einbringen, dieses „alsdann nach Vernehmung der Urbarial-Commission seinen gutächtlichen „Bericht über die vorkommende Beschwerpassus anhero erstatten solle."

[1] 10 ex Februario 1768, IV. K. 3, 2522.

„Solte aber binnen denen 6 Wochen kein recurs einkommen, so „hätte es für allezeit bey dem von der Commission hienausgegebenen „Urbario zu verbleiben. Worgegen künftig keine weitere Beschwerden „weder von einem, noch dem anderen Theil angenohmen werden sollen."

§ 3. Verhandlungen der vereinigten Hofstellen und des Staatsrates über Locellas Vorschläge.

Die angeordnete gemeinsame Beratung fand am 5. Januar 1768 unter dem Vorsitz des obersten Kanzlers Rudolf Grafen Chotek statt, und wurden bei derselben nachfolgende 6 Fragen erörtert:

1) Soll zur Behebung der unterthänigen Beschwerden der bisherige Weg beibehalten oder 2) eine Urbarialhofkommission errichtet werden? Wie wäre 3) diese zu besetzen, und soll sie insbesondere von einer in Wien zu errichtenden Hofkommission abhängen? 4) Welche Instruktion soll ihr erteilt werden? Soll 5) das böhmisch-mährische RP. von 1738 auch in Schlesien kundgemacht und sollen endlich 6) die Urbarien von der Kommission gleich hinausgegeben, den Interessenten aber der Rekurs gegen die Kommissionsentscheidungen eingeräumt werden?

In dem über die Beratung abgefaßten Protokoll[1] wird vorausgeschickt, daß die von Locella ursprünglich der Kanzlei direkt zugeschickten mehrfachen Untersuchungsberichte auf Grund des Vortrages der vereinigten Hofkanzlei und obersten Justizstelle vom 1. März 1767 — und zwar die letzten schon am 8. Mai — dem kgl. Amt mit dem Auftrag übermittelt wurden, sich hierüber gutachtlich zu äußern. Auch Locella sei angewiesen worden, seine Berichte zunächst dem kgl. Amt zu überreichen. Bis jetzt sei jedoch von diesem keine Äußerung eingelaufen. Auch werde dasselbe kaum in der Lage sein, die 1604 Klagen, die sich bei der Locellaschen Untersuchung angehäuft hätten, zu erledigen.

Die vereinigten Hofstellen stimmten daher im wesentlichen Locellas Vorschlägen zu und beantragten insbesondere:

ad 1—3. Die Errichtung einer direkt von der Hofkanzlei selbst abhängigen Urbarialhofkommission mit Locella als Präsidenten und dem kgl. Amtsrat Franz von Blanc, dem teschnischen Fürstentumsabgeordneten Josef Freiherr von Gotschalkowsky und dem Bielitzischen Fürstentumsabgeordneten Anton von Beer als Beisitzern.

[1] 10 ex Februario 1768, IV. K. 3, 2522.

ad 4—5. Von der Publikation des böhmisch-mährischen RP. ist — „umb bey denen Unterthanen kein Müßtrauen zu erwecken" — abzusehen. Vorgefundene Urbarien sind, wenn kein Anstand obwaltet, einfach zu bestätigen, sonst aber zur ah. Entscheidung vorzulegen. Sind keine vorhanden, so ist nach Locellas Vorschlag vorzugehen. Die Urbarialkommission hätte sich jedoch subsidiär „pro æquo et justo" an das RP. von 1738 zu halten, in jedem einzelnen Falle aber die ah. Entscheidung einzuholen.

ad 6. Eine Bestimmung der Urbarien nach Kommissionsbefund ist wegen der großen Verschiedenheit der herrschaftlichen Gerechtsame unthunlich. Ebenso die Gestattung der Rekursnehmung wider die Kommissionsentscheidungen, wegen des voraussichtlichen Mißbrauches des Rechtsmittels durch die „zu beständiger Beschwerführung fast angewohnten unterthanen."

Eine Erwähnung der von Locella außer den Roboten zur Regulierung vorgeschlagenen Unterthansrechte und -Pflichten in der Instruktion sei vorläufig unnötig, da sie jedenfalls in den Urbarien vorkommen würden und bei vorkommenden Anständen neuerlich erörtert werden könnten.

Die Kaiserin befragte, noch bevor diese Anträge im Staatsrate cirkulierten, den Staatsrat Heinrich Grafen von Blümegen um sein Gutachten[1]. Dieser beantragte ad 4 und 6 die Modifikation, daß zwischen, von Obrigkeiten und Unterthanen einverständlich überreichten Urbarienentwürfen und solchen unterschieden werden solle, bei denen ein Einverständnis nicht zu erzielen war. Die ersteren soll die Kommission einfach bestätigen, die letztern aber einrichten und die strittigen Punkte, unter Freilassung eines Rekurses von 6 Wochen, entscheiden. Das wäre „geschwinder und dem ordini judiciario mehr angemessen."

Die Kaiserin übersendete dieses sowie das Gutachten der vereinigten Hofstellen dem Staatsrate mit dem Vermerk: „Diese sach „pressiret und weillen es vill einschlagete in die mährische verfassung „habe es blümegen zugeschickt eher zu seiner meinung. wegen deren „Fusrobothen sehe nicht das sie angesetzt und fixirt sind."

Die andern Staatsräte[1] (Stupan, Borié, Starhemberg) stimmten im wesentlichen Blümegen zu, machten aber noch nachfolgende Bemerkungen: In den Urbarien sollen nicht nur die Spann-, sondern auch die Handdienste „nach der rechten Gebühr" ausgesetzt

[1] StA. 45 ex 1768.

werden (Stupan). Die letztern wären in die erstern einzurechnen: „die Fuß-Robotten haben die Dominien nicht fatirt, mithin haben dieselben kein weiteres Recht zu denselben." Auch soll ausdrücklich die Verrichtung der Spanndienste mit Ochsen zugelassen und die weiten Fuhren nach ungarischem Muster geregelt werden. Bei Anwendung des RP. von 1738 soll über etwa bestehende mindere Schuldigkeiten nicht hinausgegangen und überhaupt vornehmlich auf die Erhaltung des Unterthans und die Ausmessung seiner Schuldigkeiten im Verhältnisse zu seinen Kräften gesehen werden. Schließlich soll bei Einbringung eines Rekurses dieser der anderen Partei zur Äußerung binnen 14 Tagen zugestellt werden (Borié).

Blümegen konformierte sich nur in diesem letzteren Punkte und in betreff der Bespannung nur für den Fall, als in den Fassionen die Gattung des Zugviehs nicht enthalten wäre. Im übrigen verwies er auf die Verschiedenheit der schlesischen und ungarischen Verhältnisse. Aus der Nichteinbekennung der Handdienste der Zugfröner folge nicht deren Widerrechtlichkeit. Die weiten Fuhren seien im RP. von 1738 genügend geregelt. Gesetzesübertretungen seien nie ganz zu verhindern und berechtigten keinesfalls zur Entziehung von Rechten dritter Unschuldiger.

§ 4. Anordnung der Urbarialeinrichtung.

Mit ah. Reskript vom 27. Januar 1768[1] wurde das Einraten der Hofstellen, und zwar ad 4 und 6 mit der von Blümegen (und Borié) beantragten Abänderung, genehmigt. Ferner heißt es da: „Im Uebrigen muß wegen der zugRobothen anvorderist noch er„hoben werden: ob in dem exæquatorio dominicali, wo die Fatirung „der zugRobothen eingekommen, eine differenz zwischen denen Pferden, „und ochsen gemacht; allermassen dann, soferne diesfalls in der Be„legung einiger unterschied nicht vestgesetzet worden, gantz billig in „der Urbarialausmessung anzumerken seyn würde, daß die zugRoboth „auch mit Ochsen vollbracht werden möge."

Unter dem 11. Febr. 1768 ergingen sohin die erforderlichen Expeditionen[2] an das kgl. Amt und Locella, und wurde dem ersteren aufgetragen, im ganzen Lande folgendes Patent kundzumachen:

Nach einer Einleitung, in welcher die Absicht der allgemeinen Urbarieneinrichtung angekündigt wird, besagt dasselbe: „Hierunter

[1] StA. 45 ex 1768.

[2] 10 ex Februario 1768, IV. K. 3, 2522.

„gienge J. KK. M. Höchste Gesinnung dahin, daß allda, wo urbaria „bereits vorhanden sind, diese zwar von den Obrigkeiten einverständlich „mit denen Unterthänigen Gemeinde-Elteſten und Vögten sogleich „errichtet, in selben alle unterthänige sowohl Robots, als ander- „weitige Schuldigkeiten, præstationes, und Gaben, was immer für „einer Gattung, und Nahmens dieselbe seyn mögen, vestgesetzet, hierzu „die etwa vorhandene Verträge oder Vergleiche, die Zinßregister, die „anderweite Verbindlichkeiten, wenn deren einige vorhanden sind, das „bestehende alte Herkommen, und die Obrigkeitliche Fassiones zur „Richtschnur genommen, und sofort diese solchergestalten entworfene „und von beyden Theilen gefertigte urbaria längstens binnen zwey „Monaten à die Publicati der Hof-Commission zur ferneren Einseh- „adjustir- und Corroborirung vorgeleget werden sollen, dabey vorläuffig „alle Unterthansschuldigkeiten gegliederter anzuzeigen, folglich die „gattung der Robothsamen leuthen von einander zu unterscheiden, „und dahero zu dem ende 1 mo die acker Bauren, 2 do die gärtner, „3tio die Chalupner, und 4to die ledige, und verheurathe Inleuthe „mit allen arthen ihrer zug- und Fuß-Robothen, zu leisten habenden „zinsungen, Ehrungen, und Podstemken anzusetzen, und zu bemerken „sein wird, was die unterthanen an weiten Fuhren, und wie, ob mit, „oder ohne einiger Vergeltung und für wie viel Robothstäge angerechneter „Sie solche zu verrichten schuldig seyen? und was Ihnen an ersatz „des robothsammen Vieches, dann zu aufbau- und reparirung ihrer „Häußer sowohl an Bau-holtz, und anderen Bau auslaagen, als auch „zu ihrer allenfälligen Beheitzung an dem Klaubholtz, und sogenannten „Birckischten gebühret? dann was die unterthanen in der Schnitt „zeith an Eßen oder deputat, oder bey den Fischereyen zu rechten „haben? nach welch' eingebrachten urbarien . . die Hofcommission „solche, wann dabey kein sonderlicher anstand unterwaltete, zu corro- „boriren, im wiedrigen aber dieselbe vor deren corroborirung Behörig „zu adjustiren haben wird."

Schließlich wurde den Unterthanen, unter Androhung der Ab- stiftung, sowie von Leibes- und Lebensstrafen eingeschärft, bis zur Beendigung der Urbarieneinrichtung, ihre sämtlichen bisherigen Schul- digkeiten „auf das genaueste, embsig und fleißig" zu verrichten und sich von „aller Widerspenstigkeit, erregenden Unruhen und Empörungen „zu enthalten." Den Obrigkeiten aber wurde anempfohlen, „die „Schranken ihrer Gerechtsamen nicht (zu) übertretten, und den Unter- „than nicht zur Ungebühr zu kränken."

§ 5. Die Instruktionen für die Urbarialkommission vom 11. und 24. Februar 1768.

Die Locella, als Präsidenten der Urbarialhofkommission, erteilte Instruktion befiehlt dieser möglichste Eile. Bei der Prüfung der eingebrachten Urbarienverzeichnisse hat sie „nebst all deme, so denen „Obrigkeiten diesfalls zur richtschnur vorgeschrieben worden, auch die „Steuer-Revisions-Protocollen einzusehen, und pro cynosura zu halten, „und wann hier und da, in ein oder anderen Fall alle . . . an Hand „gegebene adminicula ermangleten . . das in Mähren bestehende „Robots-Patent, insoweit es die Schleßische Landes-Verfassung ge„stattet, in subsidium pro æquo et justo zur Hülffe zu nehmen, von „welchem Patent jedoch Selbte keinen weiteren gebrauch zu machen „hat, als insoweith solches lediglich derselben bey ermanglenden „anderweitigen adminiculis zu adjustirung deren urbarien vorer„wehntermassen andienlich seyn mag, daß demnach diese anweisung „auf gedachtes Patent alleinig Ihr Hoff-commission bloß zur direction „zu dienen hat. Bey solch vorkommenden Fällen aber . . wird Sie „Hoff-commission . . hievon vorläuffig die anzeige nacher Hoff zu „Handen dieser Böhmischen und österreichischen Hoff-Canzley zu „machen, und durch diese die allerh. Entschlüssung abzuwarten „haben . . . So viel es hingegen die berichtigte . . oder adjustirte „urbaria anbelanget, (so hat die Hofcommission dieselben) von denen „Obrigkeiten und unterthanen, Gemeind Vögten nebst dem Advocato „Subditorum als Rechtsfreund deren unterthanen unterfertigen zu „lassen, sofort von Commissionswegen zu corroboriren, . . ein exemplar „bey dem Kön. Ambt, das zweyte bey der Obrigkeit, und das dritte „bey einer deren betrefenden ansehnlicheren Gemeinden asserviren zu „lassen . . jetztangeführtermassen hat also Sie Hoffcommission auf „den Fall, wenn Obrigkeiten, und unterthanen mit dem Ihr über„reichenden urbarial Entwurff sich bereits einverstanden haben, und „respective mit dem von ihr adjustirten urbario zufrieden seind, mit „der corroborirung fürzugehen, und solch-corroborirte urbaria ohne „weiteres hinauszugeben."

Läge eine Einigung nicht vor, so hat die Hofkommission „an„vorderist die strittige passus ins Clare zu setzen, solche sodann „ordentlich zu entscheiden, und diese Entscheidung Obrigkeiten und „unterthanen in vim Recessus hinauszugeben." Würden es beide Teile innerhalb sechs Wochen dabei bewenden lassen, so wären die Urbarien, wie in den früher erwähnten Fällen, hinauszugeben. Würde

jedoch innerhalb dieser Frist ein Rekurs eingebracht werden, so wäre dieser der anderen Partei zur Gegenäußerung binnen vierzehn Tagen zu verbescheiden und dann samt den Vorakten zur ah. Entscheidung vorzulegen. „In ansehung dieses denen sich nicht einigenden Theilen „gestattenden recursus jedoch, ist solch Bewilligte recursnehmung nicht „überhaupt kund zu machen, sondern nur auf den Fall, wann Sie „Hoffcommission . . mit einer Entscheidung vorgienge, von Ihr de „casu in casum bey schöpfung der Entscheidung denen betreffenden „Partheyen zu erkennen zu geben . ."

Ferner ist „bey adjustirung deren urbarien der Bedacht darauf „zu nehmen, damit wegen der zug Robothen anvorderist noch erhoben „werde: ob in dem exæquatorio dominicali, wo die Fatirung der „zug Robothen eingekommen, eine differenz zwischen denen pferden „und ochsen gemacht, oder ob überhaupt die zug-Roboth ohne einig „darauf genommene ruckficht beleget worden seye, allermassen (letztern-„falls) gantz billig in der urbarial-ausmessung anzumercken seyn „würde, daß die zug-Roboth auch mit ochsen vollbracht werden möge . ."

Weiters wurde die Kommission in betreff der Erledigung jener Unterthansbeschwerden instruiert, die nicht auf die Urbarieneinrichtung Bezug hatten. Insbesondere wurde ihr eingeschärft, „bey vor-„kommenden Klagen über eine prægravation in der Contribution . . „darauf zu sehen, ob gegen die Obrigkeitliche Subrepartition geklaget „werde? in welchem Fall denen Klagenden . . vorzustellen ist, daß „J. KK. M. dem Kgl. Ambt, wie es würcklich unterm 8. May „vorigen jahrs geschehen, bereits nachdrucksamst anbefohlen hätten, „die nöthige ankehrung zu treffen, damit kein unterthan vor dem „andern durch die Subrepartition prägraviret, und allenfalls dem „darbey zu hart mitgenommenen die abhülffe verschaffet werde."

Schließlich wurde der Kommission Troppau als ordentlicher Amtssitz angewiesen, jedoch gestattet, nötigenfalls Lokaluntersuchungen auf den einzelnen Dominien vorzunehmen. Nach Beginn der Urbarienadjustierung sollte von 14 zu 14 Tagen über deren Fortgang an die Hofkanzlei berichtet werden.

Dem kgl. Amt wurde anbefohlen, der Urbarialhofkommission die früheren Kommissionsberichte, dann die Rektifikationsakten auszufolgen „und benöthigtenfals allen erforderlichen beystand zu leisten."

Auf Grund einer nachträglichen (undatierten) ah. Entschließung[1] wurde die Resolution vom 11. Febr. in folgenden Punkten abgeändert und ergänzt (Hofd. vom 24. Febcuar 1768):

[1] 16 ex Februario 1768. IV. K. 3, 2522.

1. von Beer hat aus der Kommission auszuscheiden, da es an einem ständischen Deputierten (von Gotschalkowsky) genügt.

2. Wider die Kommissionsentscheidungen soll, „um nicht das Werck „in allzulangwürrige weitläuffigkeiten einzuflechten", den Parteien kein Rekursrecht zustehen. Vielmehr soll die Kommission bei Nichteinigung der Obrigkeiten und Unterthanen „die anstände nebst dem gutachten, „wie solche zu beheben", an die Hofkanzlei berichten und die Entscheidung dieser „auch in anderen gleichen Fällen die Richtschnur ab„geben . . ."

3. „Wann wider vermuthen einige hemmung entstünde, welche „nicht alsogleich aus dem Weeg geraumet würde, solle der Locella „anhero [d. i. nach Wien] sich begeben, um Mündlichen bericht „hierüber abzustatten."

4. „Keine Urbaria können für gültig angesehen werden, als „welche denen Fassionen, und altem Rechtmässigen gebrauch gemäss „sind, gemeinschafftlich errichtet, oder durch behörige Stelle beange„nehmet worden, jedoch sind auch derley Urbaria gleich „denen übrigen einzusehen und zu corroboriren, dann „der Haubt-Gemeinde exemplaria hievon auszuhändigen."

5. „Es sollen auch die aus denen Fassionen, folglich „der versteuerung bishero hindangebliebene Fus-Ro„bothen der gärtner, Chalupner, und Innleuthen von „der Commission untersuchet, und derselben von 2. oder 3. „güthern aus Mähren, wie aldorten die Ros- und Fus-Robothen „fassioniret, und veranschlaget sind, abschrifften gegeben worden, um „solche gegen den Schleßischen Rectifications-Fus halten, und so „gründlicher hierüber sich äussern zu können."

Zweites Kapitel.

Das Patent vom 22. Oktober 1768.

§ 1. Hindernisse der Kommissionsarbeiten.

Wenn man sich von der Errichtung der Urbarialkommission einen schnellen Erfolg und rasche Durchführung der Urbarieneinrichtung versprochen hatte, so wurden diese Hoffnungen bald enttäuscht. Unter dem 20. Juni 1768[1] berichtet die Kommission: Urbarienentwürfe seien bisher bloß vom Teschnischen Landesältesten Freiherrn von Czelesta, dem Teschnischen Landeshauptmann Freiherrn von Skrbensky, dann Joseph von Friedenthal und Joseph von Harraschowsky überreicht worden. An den meisten Orten verweigerten die Unterthanen ihre Mitfertigung. Es würde also nötig sein, die Urbarien aus landesfürstlicher Macht zu bestimmen. Zugleich entschuldigt die Kommission die noch nicht erfolgte Einsendung der Hauptgrundsätze ihrer Operationen und des Entwurfs eines Urbarienformulars. Die betreffenden Feststellungen hätten sehr viele Beratungen erfordert.

§ 2. Vorschläge der Urbarialkommission über die Durchführung der Regulierung: allgemeine Gesichtspunkte.

Unter dem 30. Juni 1768 überreichte die Urbarialkommission „einen praeliminare-Versuch und die daraus gefolgte Sätze, dann „das Formulare eines Urbarij, zu ah. Bestättigung, welche dieselbe „zur Abkürzung des ihr anvertrauten Geschäftes nöthig zu sein un„maßgebigst erachtet“[1].

[1] 14 ex Julio. 1768 IV. K. 3, 2522.

Der Präliminarversuch enthält zunächst eine theoretische Einleitung, in welcher die Principien, von welchen sich die Kommission leiten lassen will, in folgender Weise umschrieben werden:

Aus der Betrachtung der Staatswohlfahrt, als dem „Aggregat aller einzelnen, oder privat Wohlfahrten", folgt, daß jede Veränderung „in dem Verhältnis einer Provinz zu ihren producten" mittelbar oder unmittelbar deren Wohlfahrt beeinflussen wird. Erwägt man weiter die Wichtigkeit des Bauernstandes und seiner Wohlfahrt für das Ganze, so scheint die Frage, ob durch die Befreiung des Unterthans von einem Teile seiner bisherigen Leistungen an die Obrigkeiten das Wohl des Staates gefördert würde, bejaht werden zu müssen, „da, was dem einen genommen würde, dem andern gegeben würde, so daß die Haupt Summa dieselbe bliebe". Doch muß andererseits auch beachtet werden, daß, so nötig in einem Lande mit so großen grundherrlichen Säewerken die unterthänige Arbeitskraft den Obrigkeiten ist, auch die Wohlfahrt der letztern im Interesse des Staates und des verschiedenen Unglücksfällen ausgesetzten Unterthans notwendig ist. Mit anderen Worten: „Alles, was der entübrigte „Fleiß des Unterthans auf dem Felde des Herrn hervorbringet, ist „eben so wahrer Reichthum für den Staat, als jenes, was er wegen „diesem auf seinem eigenen vernachlässiget, als ein wahrer Verlust „desselben anzusehen, weßwegen denn auch .. zwischen einem und dem „anderen, so viel möglich die Balance zu suchen ist."

Daraus ergiebt sich, daß jede Änderung in den Schuldigkeiten der Bauern gegenüber den Grundherrn „stets näher zur bestmöglichen beederseitigen Ackerbestellung führen müsse", soll sie anders dem Staate nützen. Ist jedoch eine solche Ausgleichung unmöglich, so muß zu gunsten der Unterthanen entschieden werden, 1) weil diese nichts oder nicht viel über das unbedingt Notwendige besitzen und jeder wirtschaftliche Unfall sie in Not stürzt; 2) weil die Obrigkeit sich durch Anschaffung eigener Hofzüge und Taglöhner, sowie durch Verwandlung eines Teils des Hofackers in Bauerngüter leicht helfen kann. Der Untergang des Bauernstandes dagegen muß von den unheilvollsten Folgen für die Gesamtheit begleitet sein. Der Einwand, daß die Verhältnisse der Bauern das Wohl der Obrigkeiten und des Staates nicht berühren, weil es den ersteren gleichgültig sei, ob ein alter oder neuer Bauer ihre Felder bestelle, und weil sie ja dem Staate für die unterthänige Kontribution haften, widerspricht der Menschlichkeit und dem Rechte des Unterthans auf Schutz.

Hierbei ist weiter zu bedenken, daß „alle Arbeit, die das träge, „unempfindliche, sorglose, zu Verbesserung seines Zustandes von sich „selbst unbewegliche Volk über die bestmögliche Bestellung seines „eigenen Ackers, oder anderweitig-unumgänglichen Nahrungs-Trieb „entbehren kan, der Grund-Obrigkeit das Mittel zu bestmöglicher „Pflege ihrer Grund-Stücke, ihr und dem Staate das Mittel zur „Hervorbringung wahren Reichthums ist, aber in den Händen des .. „Unterthans ein Unwert, ein Zuwachs für seine Trägheit, ein wahrer „Verlust des Staats, ein Weg zu noch grösserer, endlich gar auf „seinen eigenen Acker, seinen Contributions-Stand, seine Nahrung, „und sein Elend noch weit schädlicher, als bisher schon geschiehet „einfliessender Unthätigkeit wäre; welchem man noch blos, et inde „Mors, wenigstens in politischem Verstande hinzuthun könnte." Der Widerspruch zwischen dieser Anschauung und dem Postulat, dem Unterthan hinreichende Zeit zur besten eigenen Wirtschaftspflege zu schaffen, ist nur scheinbar. Nur jener wird ihn hervorheben, der glaubt, „als ob die schädlichen Neigungen und das Genie eines Volks „entweder gar nicht, oder nur mit entsetzlichen Schwierigkeiten geändert „und gebessert werden könnten."

Aus den angeführten allgemeinen Gesichtspunkten ergiebt sich nun für den konkreten Fall folgender Specialgrundsatz:

„Wenn das, was von Altersher an Roboten, Zinn-„ßungen, u. dgl. theils fassionenmäßig, theils nach „den Urbarien, alten Herkommen, stillschweigenden „Einwilligungen, oder andern dgl mehr oder weniger „Besitz gebenden Umständen den hierländischen Grund-„Obrigkeiten geleistet und abgetragen wird, derley in „andern Erbländern, als z. B. in dem Königreiche „Böhmen und Marggrafthum Mähren, .. noch übliche „Schuldigkeiten nicht übersteiget, oder nach gepflogener „und gewissenhafter Überlegung der Aufrechthaltung „des Unterthans, das ist, seinem Contributions- und „eigenen hinlänglichen Nahrungs-Stande nicht ent-„gegen zu seyn befunden wird: Könnte es .. auch noch „ferners belassen, zugleich aber der .. Bedacht dahin „genommen werden, damit der Unterthan, ... nach „Vorschrift der in Böheim und Mähren ergangenen, „sehr weislichen Robots-Patenten über und gegen „alle in der Zeit, Maaß, Weite, Gattung, und was „dgl. mehr an ihm ausgeübt werden könnende Ex-

„cessus und Übergriffe durch ein klares umständliches „Urbarium, und festzusetzende allgemeine, auf jedes „Fürstenthum schickſame Grundsätze belehret und ge„schützet werden möge."

Gegenüber dem eventuellen Einwurf: ob nicht auf solche Weise eine Obrigkeit mehr unterthänige Schuldigkeiten genösse, als sie fatiert hat und versteuert, wird bemerkt: Sind, was noch nicht zu übersehen, die alten Fassionen der steuerbaren Unterthansschuldigkeiten, nicht streng abgefordert worden, so erledigt sich die Frage von selbst. Für den Fall ihrer Mangelhaftigkeit oder ungenauen Beobachtung in den Befundsspecifikationen wird der ah. Entscheidung anheimgestellt, ob es nicht besser sei, das mäßige Mehr nachträglich in die Versteuerung einzubeziehen, als es einem — vielleicht schon zweiten oder — drittengut gläubigen Besitzer zu entziehen und diesen um einen Teil seines Vermögens zu bringen.

§ 3. (Fortsetzung: **Hauptbeschwerden der Unterthanen.**)

Zum Beweise der Anwendbarkeit der obigen Grundsätze folgt nun eine Zergliederung und Erläuterung der im Teschnischen und Bielitzschen vorgekommenen Hauptbeschwerden. Hierbei wird betont, daß dieselben nicht so sehr gegen die urbarmäßigen oder altherkömmlichen Schuldigkeiten, als gegen deren Mißbrauch gerichtet seien.

I. beschweren sich die Unterthanen, daß sie an vielen Orten binnen einer halbtägigen Robot einen Breslauer Scheffel Aussaat und noch mehr zu bearbeiten haben. Ferner werden sie zu übermäßigen Zahlfuhren verhalten, müssen u. a. 5, 6, 7 und mehr Wagen Dünger auf das Feld führen, und diesen, wenn im Felde gearbeitet wird, durch eigene Leute, resp. Fußfröner ausbreiten lassen, so daß sie hierdurch zur Doppelrobot verhalten erscheinen.

Die Kommission erläutert diesen Beschwerdepunkt in folgender Weise: Die Unterthanen beklagen sich nicht so sehr über die Zahl der wöchentlichen Frontage, „als wieder die dabey in der Länge der „Zeit, Entfernung der angewiesenen Robots Plätzen, oder nicht Ver„gütung der unterwegs damit hingebrachten Stunden, und denen „nach der Meilen Distanz auf halbe Robotstäge unrichtig, und zu „ihrem Schaden reducirten Landfuhren eingeschlichenen Excessen." Die Robot wird im Teschnischen und Bielitzschen und an den meisten anderen Orten Öst. Schlesiens bloß halbtägig geleistet. „Die Bauern aber, die man in andern Ländern in ganze, dreyviertel, „halbe, oder Viertel Bauern-Hübner- oder Lahner eingetheilet hat,

„kennet man hierlands sehr selten aus dieser Benennung, alwo ihr „stufenweiser Unterschied blos aus denen Catastral-Fassionibus ver- „muthet wird, in welchen der Bauer A. wochentlich mit 4 Stück- „Viehes auf 6, der Bauer B. auf 5, der Bauer C. auf 4. 3. 2. und „noch weniger Robots-Täge (das ist halbe Täge) oder, was eines „ist, mehrere derselben mit geringerer Bespannung angesetzet sind."

Die Beschwerden sind aber auch nicht durch die Ausmessung der Robot hervorgerufen. Denn 1) ist mit Grund anzunehmen, daß diese nach dem Rektifikationsbefund, d. h. also nach der Größe und Gattung der Aussaat, bestimmt wurde; 2) kommen die schlesischen Unterthanen darin jenen gleich, die in Böhmen und Mähren als Ganzbauern meistens durch 3, als Zweidrittel- oder Halbbauern durch $2^1/_2$ oder 2 Tage u. s. w. fronen. Dies beweist, daß die schlesischen Unterthanen durch ihre katastralmäßigen und landesüblichen Fronen, „wenn diese nur „von den übergreiffenden Zusätzen geläutert werden, weder in dem „Contributions- noch ihrem eigenen Nahrungs-Stande, wenn alles „übrige gleich bleibet, ebensowenig, als jene (id est in Böhmen und „Mähren) gehemmet seien."

Die Frage, ob die halbtägigen Fronen zu belassen seien, muß — wenn nur dieselben nach Analogie des Robotpatents von 1738 mit 5 Stunden ausgemessen werden — im Interesse des Unterthans bejaht werden. Denn einerseits wird die halbtägige Robot meist nachmittags verrichtet. Der Unterthan, der mit der schwächsten und elendsten Gattung des Zugviehes versehen ist, kann also „die ersten Tages „Kräften seines Viehes vorzüglich zu seiner eigenen Acker- und übri- „gen Wirtschaft-Bestellung verwenden." Jedenfalls aber behält er hierzu, auch wo er am Vormittag front, genügende Zeit.

Eine weitere Beschwerde der Unterthanen geht dahin, daß sie

II. Fisch-, Holz- und Getreidefuhren, ohne Rücksicht auf die Tageslänge und die Beschaffenheit der Wege, „auf zwey und mehr „Meilen, ohne Vergütung des Futters dann des Stall- und Zehrungs- „Geldes und schwer beladen für eine halbtägige Robot, hin und her „oft vier und mehr grosse Meilen weit, größten Theils noch unzu- „sammengespannt, folglich blos mit eigenem Vieh zu machen hätten", ohne für die dabei mehr zugebrachte Zeit einen Robotnachlaß zu erhalten.

III. klagen die Unterthanen, daß sie in der Heu- und Erntezeit Doppelfronen leisten müssen: nämlich vor- und nachmittags mit zwei Personen resp. nachmittags zuweilen bloß mit einer Person

zu Fuß und überdies mit dem Zuge, „welches sie denn ihre „eigene Feld-Arbeit zu bestreiten auffer Stand setzete."

Zur Erläuterung dieses Passus bemerkt die Kommission u. a.: „Nach dem gemeinen Landesbrauch werden die halbtägige Fuß-„Roboten von Sonnenaufgang bis Mittag, oder von Mittag bis Son-„nenuntergang geleistet, wobey es sich doch ereignet, daß bald die Herr-„schaft über die späte Ankunft des Unterthans, bald aber dieser über „den ihm angethanen längeren Zwang sich beschwere."

In der Heu- und Erntezeit erhalten die Unterthanen für die außerordentlichen Dienste nach dem allgemeinen Landesgebrauch, einige Herrschaften ausgenommen, eine Ergötzlichkeit, jedoch meist „nur beym Heu- und Getreideschneiden, nicht aber bey derselben „Bind- und Einführung, weder bei dem Grommetmachen, noch bey „andern gähen Wirtschafts-Vorfallenheiten." Die

IV. Beschwerde wird von den Fußfrönern erhoben, und zwar über die Länge der Robotzeit, die Zahl der Tage und die Gattung der ihnen zugewiesenen Arbeiten.

Hiezu bemerkt die Kommission:

Die schlesischen Unterthanen zerfallen 1) in Zug- und 2) in Fußfröner.

ad 1. Die erstern sind entweder Ackerbauern mit 30, 40, 50, 60 und mehr Scheffel Aussaat — oder Großgärtner, mit ungefähr der Hälfte dieser Aussaatfläche. Beide Klassen, welche den Ganz- und Halbbauern in Böhmen und Mähren gleichkommen, leisten gemeiniglich Spanndienste. „Die Größe ihres Robot-Gespannes „sowohl, als der Zahl der Täge, in welchen sie zu frohnen haben, „werden meistens aus Fassionen, oder Revisions-Protocollen, vielleicht „auch manchmal aus rechtlichen Urbarien, oder Rechts-Sprüchen" bestimmt.

ad 2. Die Fußfröner zerfallen in Dorf- oder Dreschgärtner, welche nebst dem Hause auch 4, 5, 6, 7, 8 und mehr Breslauer Scheffel Aussaat besitzen; in Häusler oder Chalupner, welche außer dem Haus nur $^1/_2$, 2, 3 und mehr Scheffel Aussaat besitzen, oder ganz unbefeldet sind; in Inleute oder Kammerleute, die „gar nichts als die gemeinschaftliche Wohnung mit dem Wirthe" genießen.

Die Frondienste der Fußfröner sind in den Fassionen nicht enthalten. Ihr Maß richtet sich bei den Dreschgärtnern und Häuslern nach der Größe der von denselben besessenen Aussaatfläche, dann nach dem Maße ihrer Grundzinsen und Ehrungen, ferner

danach, ob ihnen von der Obrigkeit — wie das an manchen Orten von Georgi bis Michaelis oder Martini, oder auch durch das ganze Jahr geschieht — „eine in etwas Brod oder einem kleinen Deputat bestehende Ergötzlichkeit" abgereicht wird. Endlich ist auch noch zu berücksichtigen, ob sie auf Dominikal- oder Rustikalgründen angesetzt sind. Denn ersterenfalls bestehen Specialverträge, „in welchen unterthäniger Seits größere Hand-Roboten er„kennet, und freywillig geleistet werden, als von derley rural pos„sessionen nicht zu fordern sind."

Über die von den Inleuten zu leistenden Roboten erwähnt die Kommission nichts.

Die Dreschgärtner dreschen im Bielitzschen und Teschnischen meist um die 15., 16. oder 17., und an nur sehr wenigen Orten um die 13. und 14. Maß. „Nun kann man, weil wegen „der daselbst so ausserordentlich geringen Schätzung des Getreides, „auch die gröste dieser Maaßen täglich kaum den Werth von 2 oder „4 Kr. auf jeden Kopf ausmachet, folglich als der zureichende Tage„Lohn nicht angesehen werden mag, die . . Dreschverbindlichkeit für „nichts anders, als für eine mit einer Ergötzlichkeit verknüpfte dop„pelte oder gantztägige Robot halten." Es beklagen sich aber die Drescher auch noch, daß „wärend der Zeit, als sie in die herrschaft„liche Scheuer um die Maaß zu dreschen verleget sind, einige von „ihnen zu andern Hand-Diensten gebraucht würden, woraus dann „folgete, daß, weil die zu andern Arbeiten gezogene Drescher an der „Drescher Maaß gleichen Antheil nehmen, alle zusammen um so viel „weniger genössen, als wegen Abwesenheit der Mitgehilfen nicht aus„gedroschen werden konnte."

V. beschweren sich die Unterthanen über fortwährende Erhöhung der Frondienste und Grundzinsen, sowie über Aufdringung der Robotablösung in Geld, ferner darüber, daß, wenn ein verheirateter Inmann gezwungen ist, irgendwo als Knecht in Dienst zu treten, sowohl von ihm, als auch noch besonders von seinem Weibe ein Zins begehrt werde.

Weiters klagen die Unterthanen

VI. daß sie keine, oder bloß schlechte Gründe hätten und daher außer stande wären, ihre Frondienste und anderweitigen Schuldigkeiten zu leisten.

Fast allgemein ist

VII. die Klage, daß „seit einigen Jahren" den uneingekauften Unterthanen die Bau- und Erhaltungspflicht ihrer Höfe und

Wohnungen auferlegt werde, sowie „daß den Unterthanen das zu (ihrer) „Haus-Nothdurft erforderliche Bauholz in den herrschaftlichen „Waldungen zu nehmen einiger Orten sehr erschweret oder gar nicht „gestattet werde."

Hierzu bemerkt die Kommission: Die uneingekauften Unterthanen können durch die Obrigkeit von einem Grunde auf den andern versetzt, in ihre eigenen Mayerdienste berufen und ganz ohne Grundstücke belassen werden. Daß dieselben also „zu dem Bau eines ihnen so ungewissen Hauses" nicht anzuhalten seien, bedarf keines weiteren Beweises. Andererseits ist es richtig, daß häufig bloß die Trägheit des Unterthans an dem Ruin des Hauses, welchen er leicht hätte vermeiden können, die Schuld trägt.

Die Erschwerung der Holzbeschaffung für die Unterthanen hält diese von der Einkaufung ihrer Gründe zurück. Die Obrigkeiten selbst scheinen diesen Einkauf zu wünschen. Ob sie aber alles thun, um ihn zu fördern, „kann man nicht zuverlässig anzeigen." Das Verbot des Holzsammelns scheint übrigens eine Folge der Ausschreitungen der Unterthanen zu sein, da diese, statt bloß trockenes Holz zu sammeln, auch Zweige und Äste abschnitten. Im allgemeinen ist es nämlich landesüblich, „daß dem Unterthan, wenn derselbe „keinen eigenen zureichenden Wald oder Strauch besitzet, in herrschaft„lichen Wäldern, Reiser, Wippeln, und sog. Krkoschken oder . . „kleinere Aeste zu sammeln erlaubet sey."

VIII. wird von den Unterthanen an einigen Orten über Überbürdung mit Ehrungen (an Geflügel, Eiern, Gespinsten und andern dergleichen landesüblichen, fassionierten und versteuerten Gaben) und Nebenschuldigkeiten (Boten-, Wach-, Jagddienste u. dgl.), sowie über den Zwang zur Abnahme obrigkeitlicher Produkte geklagt.

Hierzu bemerkt die Kommission:

Die Ehrungen werden von den auf Dominialgründen angesetzten Unterthanen — im Gegensatz zu den Rustikalisten — auf Grund besonderer Verträge entrichtet. Die Beschwerden über die Jagddienste scheinen nicht sehr begründet zu sein, „da in diesen zwei Fürstenthümern „(Bielitz und Teschen) wegen Seltenheit des Wildbrets meistens „nur mit Hunden gejaget wird." Freilich werden andererseits die Unterthanen „manchmal sehr unnöthig und nicht selten, damit dem „jungen Herrn oder seinem Instructor die lange Weile vergehe, zu „(solchen Jagddiensten) gezwungen."

Bei den Schloßwachen wird häufig neben „Beheizung der Oefen,

und Zurichten der Späne" auch Holzspalten oder andere schwere Arbeit verlangt.

Die Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften ist schon — erfolglos — durch die Verordnung vom 10. Januar 1716 verboten worden.

IX. wird von den Unterthanen geklagt, „daß die Dominien viele „Bauern-Gründe zu ihren Vorwerken eingezogen oder ganz neue „Mayerhöfe daraus errichtet hätten; welches die Zahl robothsamer „Bauern stets verminderte, die noch anwesenden aber größeren Robots-„Leistungen, und andern Schuldigkeiten, als Einquartierungen, Vor-„spann, Hof- und Schloß-Wachen u. dgl. um so öfter aussetzte."

In Erörterung dieses Passus führt die Kommission folgendes an:

Da der Grundherr die uneingekauften Gründe einem Unterthan abnehmen und dem andern geben kann und auch für die auf denselben ruhende Kontribution haftet: so kann, nach dem bestehenden Rechte, sein Eigentum an den uneingekauften Gründen nicht bezweifelt werden, „weswegen denn die Einziehung derselben platter-„dings in seiner Macht zu stehen scheinet." Die Richtigkeit dieser Anschauung ergiebt sich auch aus der anläßlich der schlesischen Rektifikationshauptkommission den Teschnischen Untersuchungskommissarien erteilten Instruktion vom 3. April 1734. Dieselbe besagt nämlich: „daß nicht allein von denen wirklich besetzten, sondern auch von „jenen Bauern-Gütern, welche die Dominia post annum decretorium „1633 an sich gezogen haben, die darauf gehaftete oder annoch haftende „Grund-, Feld- und Getreide-Zinse, wie nicht minder die Roboten „in natura, Ehrungen, Gespinnste u. dgl. extra fassiones nicht „gelassen werden können." Die Grundeinziehung ist also seit dem Annus decretorius bis 1734 nicht als unerlaubt, sondern als ein grundherrliches Recht angesehen und auch seither nicht verboten worden. Doch widerspricht dieses obrigkeitliche Einziehungsrecht sowohl den wahren Interessen des Staates, als der Obrigkeiten selbst. Denn der erstere muß „insoweit die allgemeine Wohlfahrt unter „einer übel verstandenen Ausübung des obrigkeitlichen Eigenthums-„Rechts leiden könnte, als ein Miteigenthümer angesehen (werden), „welcher sobald die Grund Obrigkeit anstatt ihres wahren, dauer-„haften und zur Erhaltung des Staats abzielenden, nur einen kurzen, „wandelbaren Nutzen suchet, sein Oberstes Eigenthums-Recht für die „gemeine Wohlfahrt, zu welcher zwingen von jedem guten Bürger, „als eine Wohlthat angesehen werden sollte, auszuüben allerdings „berechtigt und verbunden ist." Da nun das Wohl des Staates in der Steigerung der Bevölkerung und des Wohlstandes derselben beruht,

die Grundeinziehungen aber beides vermindern, so ist im Interesse des Staates wie der Obrigkeiten ein Eingreifen des ersteren notwendig — jedoch nur für die Zukunft. Für die Vergangenheit verbietet sich dasselbe durch die Erwägung: daß die Einziehungen 1) hauptsächlich aus Mangel an tüchtigen Wirten erfolgt sind, 2) vielfach durch Aussetzung von Gärtnern und Häuslern wettgemacht wurden, „folglich „in der Population nur in quali, aber nicht in quanto ein Nach„theil geschehen seyn dürfte", 3) die eingezogenen Stellen häufig schon in den Besitz gutgläubiger Dritter übergegangen sind. Die

X. Beschwerde geht „wider die Unrichtigkeiten ein und anderer „Dominien in Festhaltung der Käufe, so daß die Unterthanen, wenn „sie sich auch schon ein und anderes Mal eingekauft hätten, die Kauf„briefe nicht in ihre Hände bekämen und daher auch öfters zu größeren „Schuldigkeiten, als jene sind, zu welchen sie sich verbunden hatten, „angehalten, nicht minder von solch erkauften Stellen auf andere „versetzet würden; aus welchen sodann so viel Ab- und Aufschrei„bungen, Forder- und Gegenforderungen entstünden, daß ihnen ihr „Vermögen zuletzt bald selbst nicht mehr bekannt wäre."

XI. klagen die Unterthanen über übermäßige Geld und Leibesstrafen seitens der Obrigkeiten, meistens aber der Beamten, durch die sie an Vermögen und Gesundheit geschädigt würden.

Hierzu bemerkt die Kommission, daß die Beschwerden meist veraltet seien und sich auf längst abgelebte Grundherren und Beamte bezögen. Die Züchtigungen würden übrigens mit Stöcken vollzogen, deren Dicke nicht bestimmt ist.

XII. beschweren sich die Unterthanen über die häufigen Wasserschäden (durch die Olsa, das Teschner und Friedecker Wasser, sowie durch die Weichsel), deren ungeachtet ihnen weder ein Steuer- noch ein Robotnachlaß gewährt würde.

§ 4. (Fortsetzung: **Reformvorschläge der Kommission.**)

Angesichts der geschilderten Verhältnisse hält die Urbarialkommission Reformen für dringend notwendig. Sie schlägt daher die Erlassung eines Patents in 33 Punkten nachfolgenden Inhalts vor:[1]

1) Die halbtägige Zugrobot ist ohne Unterschied der Jahreszeit durch 5, die ganztägige durch 10 Stunden zu verrichten.

2) Wo die erstere „mit dem Willen" beider Teile durch

[1] 14 ex Julio 1768, IV. K. 1, 2522.

6 Stunden, unterbrochen durch eine 2—3stündige Fütterungszeit auf obrigkeitlicher Weide, dauert, soll sie belassen werden.

3) Die Arbeitsstunden bei den halbtägigen Fronen dürfen nicht der Mitte des Tages entnommen werden.

4) Maßarbeit ist nur zulässig, wo sie althergebracht, urbar- oder vertragsmäßig besteht. Sonst ist der Zwang zur Übernahme derselben verboten.

5) Fisch-, Holz-, Getreide- und andere Fuhren sind derart auf Stunden zu reduzieren, daß 5 Stunden für eine halbtägige Robot gelten und Überstunden von der nächsten Robot abgerechnet, oder „auf eine andere zufriedenstellende Art" vergütet werden sollen.

6) Bei weiten Fuhren und mäßiger Ladung sollen je zwei mittlere Landmeilen als halbtägige Robot gelten. Schlechte Wege und etwaige Rückladung sind jedoch dabei besonders zu berücksichtigen. Der unverschuldete Aufenthalt kommt dem Unterthan zu gute.

7) Dauert die Fuhr über einen Tag, so ist dem Unterthan — außer den Mauth- und Stallgeldern — noch für jeden Knecht ein Zehrgeld von 7 kr. und für jedes Pferd ein Maß Haber pr. Tag zu ersetzen.

8) Bei Zusammenspannung mehrerer Bauern ist einem jeden die Robot im Verhältnis zur beigestellten Bespannung zu berechnen.

9) Die ordentliche halbtägige Fußrobot hat von Michaelis bis Georgi 5, sonst aber 6 Stunden zu dauern. Als halbtägige Robot sollen

10) bei Botengängen von Michaelis bis Georgi je 2, sonst je $2\frac{1}{2}$ Meilen gelten. Hierbei soll

11) der unverschuldete längere Aufenthalt von der übrigen Wochenrobot abgezogen, auch dem Boten für jede Nacht ein Zehr- und Übernachtungsgeld von 5 kr. gegeben werden.

12) Zu spät kommende Fröner sollen die Versäumnis noch am selben, oder — wenn dies unmöglich — am nächsten Tage nachholen.

13) Wird die Robot auf einen entfernteren, als den nächstgelegenen Mayerhof gezogen, so ist der Hin- und Rückweg von den Arbeitsstunden abzuziehen und bei den Zugfrönern auch die Beschaffenheit des Weges zu berücksichtigen.

14) In „größeren Wirtschaftszeiten" — bei der Sommer- und Wintersaat, in der Schnitt- und Heuzeit, bei Fischereien und „andern dringenden Verfallenheiten" — soll die Herrschaft die Fronen auch durch mehr Tage und Stunden begehren dürfen, jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

a. Der Unterthan soll in seiner eigenen Wirtschaft nicht behindert, und ihm b. den Fall der höchsten Not ausgenommen, nicht gleichzeitig Hand- und Spanndienste abgefordert werden. Geschieht dies aber, so sollen c. die Doppelfronen nur reihenweise und besonders von jenen gefordert werden, welche Doppelzüge und mehr Gesinde halten; d. für die außerordentliche Robot ist dem Unterthan und seinem Vieh eine Ergötzlichkeit abzureichen.

15) Die unterthänigen Dreschen sollen — „gähe Wirtschaftsfälle" ausgenommen — im Drusch zu keinen andern Hofedienſten angehalten werden.

16—17) Robotablösungen sind nur durch freie Verträge zulässig; in Betreff der Personal- und Reihendienste aber erst nach vorausgegangenem Abkommen mit der Gemeinde.

18) Die Abforderung eines Doppelzinses von verheirateten Inleuten ist verboten.

19) Bei eingetretenem oder drohendem Wasserschaden soll zum Zwecke der Herstellung oder Verdämmung der Gründe — sowohl den eingekauften, als auch den uneingekauften Unterthanen ein Robotnachlaß gewährt werden; letzteren auch das Materiale, wenn es auf ihren Stellen fehlt. Bei „gar grossen Beschädigungen" — uneingekaufter Gründe — soll die Herrschaft allein die Kosten tragen oder sich mit dem Besitzer über eine verhältnismäßige Herabsetzung seiner Schuldigkeiten einigen.

20) In den ebengenannten Fällen ist die Obrigkeit befugt, die Unterthanen zur wirklichen Durchführung der Schutz- und Herstellungsarbeiten anzuhalten.

21) Eigenmächtige Versetzungen eingekaufter Wirte sind verboten.

22) Verwechslungen und Teilungen uneingekaufter Gründe sind nur mit Vorwissen und Zustimmungen der Landesältesten (Kreishauptleute) gestattet.

23) Die Erhaltungspflicht trifft bei eingekauften Häusern den Wirt. Künftig sich Einkaufenden soll aber die Obrigkeit, „wenn sie hinlänglich Holz hat", dasselbe um 1/4 billiger abgeben, als Fremden.

24—25) Bei uneingekauften Häusern hat der Wirt nur die kleinen Reparaturen zu besorgen, während im übrigen die Bau- und Erhaltungspflicht die Obrigkeit trifft. Diese ist befugt, jede Nachlässigkeit des Unterthans „mit aller Schärfe zu strafen."

26) Das Betreten der herrschaftlichen Waldungen ohne Wissen

und Willen der Obrigkeit ist — wenn nicht eine Straße durchführt — den Unterthanen verboten. Zur Holzung, sowie zu dem — etwa herkömmlichen — Moos- und Laubrechen und Sammeln von Dürrholz an angewiesenen Plätzen und unter Aufsicht des obrigkeitlichen Forstpersonals sind ein oder mehrere Tage in der Woche zu bestimmen.

27) Über die Reihendienste und ihre Verrichtung ist bei der Herrschaft oder der Gemeinde ein genaues Verzeichnis zu führen.

28) Von der bloß dreitägigen Wochenrobot ist, wenn zwei Feiertage in die Woche fallen, nur einer; von der stärkeren Robot aber sind höchstens zwei Feiertage abzurechnen.

29) Bei Einkaufungen ist der Kaufbrief gegen die Höchsttaxe von 1 kr. pr. Gulden auszufertigen, sodann anszufolgen und wörtlich ins Grundbuch einzutragen.

30) Die Aufdringung obrigkeitlicher Produkte zum Genuß oder Weiterverkauf auf eigene Gefahr des Unterthans ist — jedoch unbeschadet des obrigkeitlichen Bräu-, Urbar- und Schankrechts — verboten.

31) Geldstrafen dürfen nicht von den Beamten, sondern nur von den Obrigkeiten selbst, auch nur wenn der Unterthan schadenersatzpflichtig ist und erst nach Abschätzung des Schadens durch die Geschwornen, verhängt werden. Die Prügelstrafe soll nicht mit dem Stock, sondern mit einer Ochsensehne vollzogen werden, „ausgenommen einige .. an träge Robotter oder in flagranti ausgetheilte Stockstreiche." Es ist ein genaues Strafprotokoll zu führen und dasselbe an jedem Amtstage vom Richter und einem Geschwornen zu unterschreiben.

32) Jedem Unterthan soll unentgeltlich ein Handbüchel: mit genauer Verzeichnung seiner Schuldigkeiten, der von ihm geleisteten „Gunstroboten", dann der obrigkeitlichen „Gnaden und Begünstigungen", zugestellt werden.

33) Abweichungen von diesen Artikeln, wegen besonderer Umstände oder eines etwaigen mildern Usus sind genau in das Urbar einzutragen.

Die Kommission beantragt die Patental-Kundmachung der 33 Punkte und betont deren Vorteile in der Richtung, daß sie Obrigkeiten und Unterthanen eine genaue Kenntnis ihrer beiderseitigen Rechte und Pflichten vermitteln würde. Zugleich hebt sie hervor, daß in Punkt 33 auch besonderen Ausnahmeverhältnissen Rechnung getragen sei, „obwohlen diese Punkten nichts anderes enthalten, als „was in den Kräften des Menschen und des Viehes und in den all-

„gemeinsten Gesetzen des Bürgerlichen Bundes gegründet ist, und „man daher glaubet, daß sie durchgängig angewendet werden können."

Ferner schlägt sie vor: a) die Adjustierung und Bestätigung der bereits einverständlich überreichten Urbarien; resp. wo keine Einigung zu erzielen ist, die Abfassung und Hinausgebung der Urbarien jure regio, und zwar unter Benützung des in Druck zu legenden eingeschickten Formulars. b) Die Ermächtigung der Urbarialkommission, bei Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die kommissionellen Entscheidungen, bei Vergatterungen gelegentlich der Lokalkommissionen oder bei Verweigerung der Fronen, gegen die Rädelsführer mit Abstiftungen und Festungshaft vorzugehen und Militärassistenz zu requirieren. c) Nach vollendeter Urbarieneinrichtung die Erlassung eines Hauptpatentes für ganz Schlesien nach dem Muster des für Böhmen und Mähren geltenden Robotpatents von 1738.

§ 5. Ablehnende Haltung der Kanzlei gegenüber den Kommissionsvorschlägen.

Diesen Anträgen gegenüber verhielt sich die Kanzlei principiell vollkommen ablehnend.

In dem in der Sitzung vom 13. Juli beschlossenen Hofdekret vom 13. Juli 1768[1] „wird zwar denen . . . angeführten Generalgrund-Sätzen ihr voller Werth gelassen." Es wird aber unter Verweisung auf die Instruktion vom 11. Febr. 1768 betont, „daß die „ah. Fürsorge in gleicher maas auf das wohlseyn deren unterthanen, „und Obrigkeiten gerichtet, mithin es J. K. K. Maj. meynung keines „weeges seye, dem einen oder dem andern Theil von jenem, was ihme „rechtmässig gebühret, auch nur das mindeste zu entziehen, wohl „aber . . durch eine urbarialmäßige Bestimmung deren beyderseitigen „Schuldigkeiten eine standhafte Ruhe herzustellen und zu erhalten." Hieraus folge, „daß eine vorläufige Entscheidung deren in diesem Ver„such angeführten Hauptbeschwerden weder dem ah. absehen gemäs, „weder verschiedener betrachtungen halber nöthig, noch auch thunlich, „ja zu beförderung dies urbarialgeschäffts eher hinderlich als behülff„lich sein würde." Denn 1) sei infolge der verschiedenen Ortsverhältnisse eine allgemeine Regulierung unmöglich; 2) würde eine gesetzliche Entscheidung gütliche beiderseitige Vereinbarungen der Unterthanen und Obrigkeiten hindern, da sich die erstern zu keinen

[1] 14 ex Julio 1768, IV. K. 3, 2522.

höheren, als den gesetzlich fixierten Leistungen herbeilassen würden; 3) habe die Kommission ihre Direktive bereits erhalten und sei zu allem Überfluß subsidiär auf das mährische Robotpatent verwiesen worden; 4) müßten nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beide Teile gehört werden; eine Präliminarentscheidung aber würde diesem Grundsatz widersprechen. Da nun die ah. Absicht dahin gehe, „die Verhaltnus des unterthans gegen den Herrn mittelst deren urbarien „einverständlich zu bestimmen, als habe Sie K. K. Hoff-Commission „dahin sich zu beeyffern . ., damit durch ihre zuthat diese . . ein- „verständnus so viel möglich erreichet, solche durch selbst machende „anstände nicht difficultiret werde." Es wurden daher — unter Verwerfung aller anderen Kommissionsanträge nur folgende aus den 33 Punkten genehmigt: 1, 4, 7, 9, 14d, 16, 22, 29, 30, 31, 32, übrigens auch diese teilweise in nur abgeschwächter Form. So wurde insbesondere das obrigkeitliche Recht zur Einziehung uneingekaufter Gründe bloß von der einen Bedingung: der verhältnismäßigen Minderung der unterthänigen Steuern und Schuldigkeiten, abhängig gemacht.

§ 6. Neuerliche Verhandlungen über die Kommissionsvorschläge.

Die Angelegenheit kam jedoch bald wieder zur Sprache. Am 21. Juli 1768 richtete nämlich die Kaiserin nachfolgendes Handbillet an Chotek[1]: „Es kommet vor, daß einige Dominien in Schlesien nuz- „bahre Kühe in denen Mayer-Höfen an die Schafers so hoch ver- „miethen, daß sie nicht Bestehen können, sondern die Miethung auf- „geben müssen, wonach sie ihre Beste, wohlhabendste Unterthanere mit „gewald zwingen, Schafer zu werden und die übermässige Zinsung „zu geben. Bestehen diese dabey nicht, so wird ihnen alles, was sie „haben, à conto des Rückstandes hinweg genohmen, und weichen sie „nicht von Orth, so werden sie noch mit arrest, und anderen plagen „beleget, so, daß die wohlhabende Bauren Bettlere, und auß noth „zu emigranten mit Weib und Kindern gemachet werden.

„Die Canzley wird nun diesen Unfug für das künftige allsogleich „durch gewöhnliche circularien abstellen und Verbiethen lassen, daß „kein Unterthann wider seinen Willen zum Schafer und zu Über- „nehmung deren Herrschaftlichen Kühen auf Zinnß unter schwerer „Bestrafung gezwungen werden solle. Wie denn auch de praeterito „derley hierzu gezwungenen Unterthannen die schleinige Justiz zu ad- „ministriren ist.

[1] 14 ex Julio 1768, IV. K. 3, 2522.

„Übrigens wird mir die Canzley anzeigen, wie weit dann die „Commission in urbarialibus gekommen und ob noch von derselben „kein Bericht erstattet worden seye?"

Hierauf legte die Kanzlei mit Vortrag vom 22. Juli 1768[1] den Anfragebericht der Urbarialkommission vom 30. Juni sowie die darüber erlassene Verordnung vom 13. Juli vor und bemerkte in betreff der im Handbillet erwähnten Thatsachen. „Diese bey E. M. „ohnmittelbar angebrachte Anzeige kann in dem darinnen . . ohne „Bemerkung eines casus specifici angegeben facto nicht anders, als „befremdlich vorkommen . ." Schon im eigenen obrigkeitlichen Interesse würden nach der allgemeinen Observanz als Schäfer in die obrigkeitlichen Mayerhöfe nicht haussässige Unterthanen, sondern bloß Inleute genommen, „bey welchen somit die Supponirte Hinwegneh„mung ihres Vermögens, da sie keines haben, von selbsten entfallet." Von einer Auswanderung aus dem angegebenen Grunde habe bisher nichts verlautet. Übrigens bestünden in allen Erbländern genügende Vorkehrungen zur Hintanhaltung von Bedrückungen der Unterthanen. Diese brauchten sich nur bei den Kreisämtern und den Unterthansadvokaten zu melden. Auf Grund eines vielleicht einzigen Falles aber ein Cirkulare im ganzen Lande zu erlassen, wäre sehr bedenklich, „alwo das gesamte Bauern Volk schon ehedem aufsätzig ist" und würde das letztere noch mehr aufhetzen.

Hierüber erfolgte am 20. August 1768 nachfolgende Resolution:

„Die von der urbarial-Commission eingerathene Publication „deren . . 33ig Puncten finde Ich in verschiedenem Betracht noth„wendig: die Kanzley hat also den Inhalt derselben nochmals com„missionaliter mit Zuziehung des inzwischen dahier eingetrofenen „Blanc vorzunehmen, und Mir . . . ihre Erinnerungen de puncto „ad punctum zu eroefnen. Ferner ist nicht abzusehen warum die „eingesendete Formularia deren Urbarien nicht gedruckt, und dadurch „in formali (denn in Materiali verstehet sich von selbsten, daß die „Gebühr in jedem Orte so, wie sie zu bestehen hat, eingetragen wer„den müsse . .) eine allgemeine Gleichheit im ganzen Lande, da man „schon so viele Kosten darauf verwendet, erreichet werden solle." Die Kanzlei solle daher ihre etwaigen Bedenken äußern.

„Weiter wird bey der Gespunnst-Schuldigkeit ausdrücklich bey„zusetzen seyn, daß die Obrigkeit den Flachs oder Hanf, mithin das „Materiale crudum in solcher Quantität zu erfolgen habe, daß

[1] 14 ex Julio 1768, IV. K. 3, 2522.

„daraus die Gespunnst füglich erzeuget werden möge, folglich der „Unterthan nicht verhalten werde, von seinem Material zu dem „obrigkeitlichen Gespunnst etwas zuzusezen." Doch solle allenfalls dieser Punkt, ebenso wie die im Handbillet vom 21. Juli 1768 enthaltene Resolution den 33 Punkten einverleibt werden „und also im Lande unter einem inter prohibita generalia zu publiciren seyn."

§ 7. Beratung in betreff der Einziehung unterthäniger Gründe.

Gleichzeitig forderte auch die Kaiserin ein Gutachten über einen mitgeschickten Aufsatz in betreff der Einziehung unterthäniger Gründe ab.

Der fragliche Aufsatz — offenbar von Blanc herrührend — deckt sich vollkommen mit den Erörterungen der Urbarialkommission zum IX. Beschwerdepunkt (s. S. 87) und gipfelt in dem Antrage: für die Zukunft alle Einziehungen unterthäniger Gründe zu verbieten, ausgenommen: 1) daß „die Herrschaft entweder wegen der „schicksamen Lage eines rural-Feldes zu dem ihrigen . . einen wirk„lichen Vortheil oder 2) den Abgang eines tauglichen Wirths be„weisen würde." Jedoch soll erstenfalls Ersatz „in quanto et quali ganz oder gröSten Theils", stattfinden. Letzterenfalls aber sollen alle Lasten des eingezogenen Grundes von der Obrigkeit getragen, resp. dieser, wenn sich ein tauglicher Wirt meldet, wiederbesetzt werden. In jedem Falle aber soll die Anzeige an den Landesältesten erstattet werden. Die bisher geschehenen Einziehungen sollen aus den im „Versuch" angeführten Gründen belassen werden.

Dem ausdrücklichen Befehl der Kaiserin zufolge trat die Kanzlei am 24. August 1768[1] unter dem Vorsitze Chotecks und unter Zuziehung Blancs in die Beratung der Anträge der Urbarialkommission ein, indem sie nochmals ihre grundsätzlich ablehnende Haltung derselben gegenüber betonte und ihre bereits in der Sitzung vom 13. Juli zum Ausdruck gebrachte Anschauung wiederholte. In einer besonderen Konzertationsnote[1] verteidigte Blanc die Anträge der Urbarialkommission sehr lebhaft.

Das Gutachten der Kanzlei lautete in betreff der 33 Punkte ad 1—4, 6—13, 15—18, 21—22, 24—26, 29—33 konform den Anträgen der Urbarialkommission. Dagegen wollte sie ad 5 bestehende Verträge, Urbarien und Herkommen aufrecht erhalten, ad 13

[1] 21 ex Septembri 1768, IV. K. 3, 2522.

wurde Blancs Antrag, die Entfernung des „nächsten Mayerhofes" mit einer halben Stunde, von der unterthänigen Stelle aus gerechnet, zu bestimmen, abgelehnt. Ebenso ad 14, jeder Zwang; die Kommission solle vielmehr die Obrigkeiten in der vorgeschlagenen Richtung bloß „zu disponiren" suchen. ad 19—20: bei Wasserschäden sollen nur uneingekaufte Unterthanen auf obrigkeitliche Unterstützung Anspruch haben — dieser auch nicht näher bestimmt, sondern es dem Unterthan überlassen werden, sich im Beschwerungsfalle an den Landesältesten zu wenden. ad 27 beantragte die Kanzlei, den Unterthanen die Mitnahme einer Axt in den Wald zu verbieten; ad 28: die Kommission solle in betreff der Einrechnung der Feiertage in die ordentliche Wochenrobot, nach Vernehmung beider Teile in jedem einzelnen Falle, „ein billigmässiges Temperament bey Errichtung der „Urbarien . . zu treffen suchen."

Den Anträgen, betreffend die Verhinderung der Grundeinziehungen, stimmte die Kanzlei zu, ebenso der Drucklegung des Urbarienformulars. Dagegen sprach sie sich auch diesmal gegen die Kundmachung der 33 Punkte aus. Die Urbarialkommission selbst habe eine solche, nach Blancs Versicherung, erst für die Zeit nach Beendigung des Urbarialgeschäftes im Auge gehabt. Vorläufig wünsche sie bloß, daß die 33 Punkte „zu ihrer Nachachtung vorgeschrieben, „und approbiret, und allenfalls nur nach verfaßten Urbariis denenselben „angehänget" werden.

§ 8. Das Patent vom 22. Oktober 1768.

Mit der ah. Entschließung vom 7. September 1769 wurde jedoch der Kanzlei die Drucklegung und Patentalkundmachung der von der Kommission vorgeschlagenen 33 Punkte, unter Einbeziehung des Handbillets vom 21. Juli und der Resolution vom 20. August, sowie der Entscheidung über die Grundeinziehungen, anbefohlen. In der Sache selbst wurden ad 5, 19, 20, 23 die Anträge der Kanzlei, ad 13 jener Blancs, im übrigen aber die der Urbarialkommission genehmigt. Nur ad 14d (Ergötzlichkeit bei außerordentlichen Fronen) wurde neben den Urbarien auch das alte Herkommen aufrechterhalten.

Das in diesem Sinne von der Urbarialkommission über Befehl vom 9. September umgearbeitete Patent in 36 Punkten wurde sohin unter dem 22. Oktober 1768 vollzogen und kundgemacht[1].

[1] 21 ex Septembri und 14 ex Octobri 1768, IV. K. 3, 2522.

Drittes Kapitel.

Die Resolution vom 29. Juli 1769.

§ 1. Kommissionsanfragen über die Anwendbarkeit der obrigkeitlichen Fassionen.

Kaum war die Publikation des Patents vom 22. Oktober 1768 erfolgt, und hatte die Urbarialkommission ihre Thätigkeit aufgenommen, als sich eine neue Schwierigkeit zeigte. Mit Bericht, ddt. Teschen, den 25. November 1768[1], teilt nämlich die Kommission mit, daß sich durchgehends die Nichtübereinstimmung zwischen den eingereichten Urbarialverzeichnissen und den obrigkeitlichen Fassionen herausstelle. Die ersteren enthielten nämlich in der Zahl der Frontage und Stunden, sowie in den Zinsungen, Ehrungen und dem Gespinst mehr als die Fassionen, häufig auch etwas ganz anderes. „Bey den wenigsten Ortschaften (seien) die Sachen in der nämlichen „Beschaffenheit . . (wie 1736) noch dermahlen anzutreffen, weil einer „Seits durch die ex post zwischen Obrigkeiten und Unterhanen ein„geführte andere Gebräuche . . vieles geändert, anderer Seits aber „alle Schuldigkeiten . . von den Profitenten nicht verläßlich ange„geben worden seyn mögen." Die Kommission frägt also an, ob gemäß der Instruktion vom 11. und 24. Februar 1768 die Fassionen „zum alleinigen und vorzüglichen Bestimmungs-Grunde der Zug„Robotten, dann der Getraid-Zinßen, und Ehrungen genommen werden „sollen?"

Sie selbst beantragt folgendes: Das Maß der Spanndienste und die Zahl der Bespannung sollen nur dann nach den Fassionen bestimmt wer-

[1] 8 ex Decembri 1768, IV. K. 3, 2522.

den, wenn die Dominien nicht erweisen würden, daß das Mehr verhältnismäßig höheren, den Unterthanen eingeräumten Vorteilen entspreche. Das Gleiche solle von dem Zinsgetreide, dem Gespinst und den Ehrungen gelten, wenn die Unterthanen sich über deren Ausmaß beschweren, und dasselbe nicht würden als altherkömmlich zugestehen wollen. Der ah. Entscheidung wird überlassen, ob das überfassionsmäßige Plus, dessen Entstehung durch Gewährung größerer Nutzungen an die Unterthanen oder Minderung resp. Nachlaß anderweitiger Schuldigkeiten derselben die Obrigkeiten nicht erweisen könnten, in Zukunft versteuert werden solle.

Mit Hofd. vom 10. Dezember 1768[1] billigte die Kanzlei den Antrag auf künftige Versteuerung der überfassionsmäßigen Dominikalnutzungen unter den von der Urbarialkommission formulierten Beschränkungen. Zugleich wurde jedoch derselben nochmals eingeschärft, daß ihre Anfragen auf einer mißverständlichen Auffassung der Instruktion beruhten und daß auf die Fassionen erst subsidiär, bei Abgang von Urbarien und rechtmäßigem Herkommen, zurückzugreifen sei.

Ein neuer Anstand ergab sich infolge des Berichtes der Urbarialkommission ddt. Teschen den 13. December 1768[2] über die bei den Graf Larisch'schen Fideikommißgütern Karwin, Solza, Steinau, Albrechtsdorf und Tzierliczo, sowie bei dem Freiherr Czelestaschen Gut Kalembitz erhobenen unterthänigen Beschwerden.

Demselben ist folgendes zu entnehmen:

I. Auf den Larisch'schen Gütern haben

a) die Ackerbauern urbarialmäßig 2 Schock Strohseile abzureichen. — Sie müssen, wenn sie zum Einackern angestellt werden, vormittags einen Knecht zum Düngerbreiten, bei Einführung von Brennholz aber zum Baumfällen in den Wald vorausschicken. — In der Heu- und Erntezeit fronen sie von früh bis Abend mit 2 Personen zu Fuß und von Mittag ab auch mit dem Wagen.

b) die Gärtner fronen in Karwin durch das ganze Jahr mit 2 Personen zu Fuß. — Dreschen sie zu 4 Personen, so muß der vierte Mann der Reihe nach für das Herrschaftsvieh die Siede schneiden gehen. — In Solza spinnen die Gärtner

[1] 8 ex Decembri 1768, IV K. 3, 2522.
[2] 4 ex Januario 1769, IV. K. 3, 2523.

und Häusler aus herrschaftlichem Flachs je 2 Stück Garn statt des nach den Fassionen schuldigen einen.

c) Die Zinshäusler sind durch die Leistung der Nebendienste neben dem Zins und der ordentlichen Robot sehr beschwert.

II. Auf dem dem Teschnischen Landesältesten gehörigen Gut Kalembitz fronen

a) 6 von den 7 dort befindlichen Gärtnern durch das ganze Jahr täglich von 8, im Schnitt aber schon von 7 Uhr früh bis Abend, u. zw. von Johanni bis Martini mit 2 Personen.

b) Die Nachtwächter werden auch zur Spaltung des Holzes für die herrschaftlichen Öfen verhalten.

c) Die Bauern haben, wenn sie im Winter statt der Robot zum Spinnen angehalten werden, 2 Zaspeln klares oder 1 Zaspel grobes Garn mit 2 Personen zu spinnen.

Die Kommission beantragte u. a.

ad Ia ein allgemeines Verbot: die Bauern beim Einackern und Holzeinführen noch besonders zur Stellung eines Knechtes zur Düngerbreitung und Holzfällung zu verhalten, obschon diese Gewohnheit sehr häufig vorkomme. Denn dieselbe könne nur auf Zwang beruhen und der Bauer müsse hiebei den ihm sonst nötigen Knecht entbehren, während die Obrigkeit über genug sonstige Fußfröner verfüge.

ad Ic bemerkt der Bericht: es gebe zweierlei Gattungen Häusler: eingekaufte und uneingekaufte (ausgesetzte). Sie hätten nebst einer Zinszahlung von 4, 5, 6, 7 Thlr. in der Saat- und Schnittzeit gewisse Tage zu fronen, den Rest des Jahres aber nur Podstemken oder Nebendienste zu verrichten. Die Kommission beantragt

1) in betreff der auf Dominikal- oder Rustikalgründen Eingekauften bloß die Kaufkontrakte bei der Urbarienadjustierung zu berücksichtigen, ebenso

2) bei den uneingekauften in betreff des Robotzinses die Verträge.

Dagegen sollen allgemein die Jagddienste auf 6, die Botendienste auf 12 Tage bestimmt werden — wo ihre Zahl nicht schon jetzt geringer ist. Jede dieser Arten von Nebendiensten ist im Falle ihrer Ablösung mit 1 Thlr. jährlich zu veranschlagen. Die übrigen Nebendienste sollen nicht auf auswärtige oder entfernte Güter gezogen werden.

ad IIa bemerkt der Bericht: Die zweipersönliche Robot der Gärtner sei an sich nicht unerträglich. Allein in Kalembitz besäßen die letzteren „collective genommen in allen drey Feldern Theils $1^1/_2$, $1^3/_4$ und

„höchstens 4 Scheffel Breßl. Aussaat." Da sie daneben je 24 Kr. an Geld, 4 Hühner, 15 Eier abreichen und 2 Stück Garn aus herrschaftlichem Flachs spinnen müßten, so erscheine ihre Robot zu hoch, obschon die Kommission „nicht im mindesten gemeynet sey die „Robotten nach der Ansässigkeit oder Aussaat zu „regulieren."

Die Vorstellung des Frh. v. Czelesta, ddt. Teschen, den 21. Okt. 1768, berufe sich allerdings auf das alte Herkommen und darauf, daß die Gärtner im Schnitt das Essen „dann vor das zeihlen Brod „1/2 Scheffel Brod-Korn, dann große 2 Viertl Schnitt-Waitzen und „4 quart Brandwein, woraus sie sich mit den Bauern, und übrigen „Fuß-Robottern theilen, genießen, und um die 14te Maas, welche in „Forder-Getraide gereichet wird dreschen." Die Kommission hält jedoch diese Belohnung für unverhältnismäßig gering. Die Benennung als Gärtner allein mache die Leute nicht reicher. Sie müßten bloß zur Bestreitung der Fronen Gesinde halten. Es sei daher unbegreiflich, wie ihnen so große Lasten hätten auferlegt werden können.

Die Kommission beantragt daher: diese Gärtner bloß als Häusler anzusehen und ihnen bloß eine einpersönliche, höchstens aber im Schnitt eine zweipersönliche Fußrobot zuzuschreiben.

Die Kanzlei verwarf jedoch diese Anträge und schärfte der Urbarialkommission neuerlich die Beobachtung der Instruktion ein . . . „die blose ursach, weilen ein oder anderes dem unterthan etwas hart „fallet, (könne) keinen hinreichenden grund abgeben, die alte landes-„gebräuche platterdings umzustossen, und wieder dieselbe die Obrig-„keiten desjenigen, worzu Sie doch titulos justissimos haben, ver-„lustig zu machen." Der Antrag in betreff der Kalembitzer Gärtner sei bedenklich, schädlich und unthunlich. Denn es sei nicht die Aussaat allein, sondern auch die „nebstbey genüssende anderweitige beneficia" zu berücksichtigen. Die Kommision solle daher „weiterhin einen dergestalten Antrag nicht mehr machen." (Hofd. vom 7. Januar 1769)[1].

Nichtsdestoweniger beantragte die Kommission in ihrem Berichte vom 11. Januar 1769[2] über die Urbarienadjustierung auf den Gütern Czachowitz, Kommorowitz, Roppitz, und auf dem von Nostitzschen Anteil Obersuchau: die obrigkeitliche Berechtigung zu ganz- oder halbtägigen Spanndiensten, oder zu den als Surrogat derselben gelei-

[1] 4 ex Januario 1769, IV. K. 3, 2523.
[2] 22 ex Januario 1769, IV. K. 3, 2523.

steten Handdiensten solle ganz allgemein nach den Fassionen oder Befundsspecifikationen beurteilt werden. Die Kanzlei stimmte dem mit Hofd. vom 21. Januar 1769[1] nur für den Fall zu, als der Obrigkeit „keine andere standhafte beweise oder tituli fundati" zur Seite stehen würden.

§ 2. Wiederaufnahme der Beratungen über die Kommissionsinstruktion.

Die tiefgehenden Differenzen in der Auffassung der Instruktion vom 11. und 24. Februar 1768 seitens der Kanzlei und der Urbarialkommission drängten zu einer principiellen Entscheidung.

Aus der Note des Obersten Kanzlers Chotek vom 28. Januar 1769[2] ist zu ersehen, daß die Kaiserin zur Behebung der Anstände Locella nach Wien kommen lassen wollte und ihr Befremden über die nicht erfolgte Vorlegung der Kommissionsberichte ausdrückte. Chotek rechtfertigte sich mit dem Hinweis auf die feststehenden Regulativprincipien und befürwortete entschieden deren Einhaltung. Jede Regulierung der Unterthanspflichtigkeiten nach der Ansässigkeit werde nur den Obrigkeiten schaden, ohne den Unterthanen zu nützen und das Ärar durch Zerrüttung des Katasters benachteiligen.

Locellas Berufung werde unnötige Kosten verursachen und die Kommissionsarbeiten aufhalten. Sollte jedoch künftig ein mündlicher Bericht nötig erscheinen, so wären alle drei Kommissarien zu berufen, „massen sie unter einander selten einer gleichen Meynung seynd".

Hierüber erging am 16. Februar 1769 nachfolgende von Kaiser Josef gezeichnete Resolution:

„Damit sowohl die gegenwärtige beyde, als alle andere Anstände, „welche die Commissarien etwa noch haben könnten, behoben werden „mögen, ist der Planck (Blanc) sogleich mit dem Auftrage anhero zu „berufen: daß er die schriftliche Äußerung der andern beyden Commissa„rien, und zwar eines jeden in separato über die Hauptfrage: in wie „weit das herkommen allein, ohne Rücksicht auf das „Constitutum Possessionis zum Grund zu sezen, und „was für ein Herkommen, als wohl hergebracht anzu„sehen sey? ingleichen über die anderweite Gegenstände, bey wel„chen sie Commissarien nicht mit einander einverstanden sind, mit sich „bringen, und diese der Kanzley nebst seiner eigenen Wohlmeinung

[1] 22 ex Januario 1769, IV. K. 3, 2523.
[2] 20 ex Februario 1769, IV. K. 3, 2523.

„in einer Zusammentrettung vorlegen solle. Wornach Mir sodann „die allseitige Meinungen zur Entscheidung vorzulegen seyn werden."

„Übrigens verstehet sich von selbsten, daß über alle jene Puncten, „worinn die Kanzley einer von der Commission unterschiedenen Meinung ist, biß zur Einlangung des Commissarii nichts weiteres zu „disponiren sey, mithin alles in suspenso zu bleiben habe. Doch „aber können die übrige beede Commissarien in der angefangenen „Operation insoweit das Normativum bereits festgesezet ist, inzwischen „fortfahren."

Hiervon wurde die Urbarialkommission mit Hofd. vom 18. Febr. 1768[1] verständigt.

§ 3. (Fortsetzung: **Blancs Gutachten.**)

Blancs Gutachten (undatiert[2]) ist ganz durch socialpolitische und naturrechtliche Erwägungen eingegeben. Das zu lösende Problem, meint Blanc, ist nur „aus dem Gesichtspunkte des Staatsrechts" zu beantworten. Dieses aber wird „von dem Gedanken der Dauer des gesellschaftlichen Bandes . ., und der möglichen Vollkommenheit des Ganzen" beherrscht. Die Frage nach der Berechtigung des Herkommens ist daher so zu formulieren: „Ist das Herkommen der schlesischen Frondienste überall so beschaffen, daß es der Dauer des gesellschaftlichen Bandes und der möglichen Vollkommenheit des Ganzen zusage?"

Zur Beantwortung dieser Frage muß nun untersucht werden

1) „was das Staatsrecht dem Bauernstand zudenke, und was „dieser in seiner Verbindung mit andern Gliedern der Gesell„schaft zu fodern berechtiget seye?."
2) sind zu prüfen die verschiedenen Behelfe, auf welche die Urbarialkommission in der Instruktion vom 11. und 24. Februar 1768 gewiesen wurde, sowie
3) die Beschaffenheit der altherkömmlichen oder durch andere Rechtstitel begründeten schlesischen Frondienste, ihre Folgen und ihr Verhältnis zu dem obigen Grundsatz. Endlich muß man
4) sich über die geeigneten Abhilfsmittel klar werden.

ad 1 führt Blanc aus: Das Wohl des Ganzen besteht in dem der Stände, aus denen es sich zusammensetzt. Jeder Stand hat seine verhältnismäßige „Vollkommenheitsstufe." Bei dem untersten, dem

[1] 20 ex Februario 1769, IV. K. 3, 2523.
[2] 36 ex Augusto 1769, IV. K. 3, 2523.

Bauernstande, besteht dieselbe „in den Mitteln zu einer genugsamen „Nahrung für sich und eine Familie, in der Möglichkeit, sich wider „die Blöße und Witterung zu schützen, und endlich in einem ver„nünftigen Ueberfluß an beiden diesen Bedürfnissen, durch den ein, „in denenselben sich ereignender Unglücksfall ersetzet werden mag." Der Mangel dieses Existenzminimums verstößt nicht nur gegen die „Rechte des natürlichen und bürgerlichen Daseins", sondern gefährdet auch den Bestand des Ganzen.

Eine Beschränkung des Anspruchs auf die Befriedigung der erwähnten Bedürfnisse ist begrifflich nur denkbar durch Vertrag, oder durch landesfürstliche Gesetze. Ein solcher Vertrag wäre aber ungültig. Denn niemand kann mit Rechtswirkung seiner Selbstzerstörung zustimmen. Ebensowenig darf der Landesfürst „dem Rechte der Natur, auf welches das seine gegründet ist . . zuwiderhandeln." Auch hat derselbe die „glebæ adscriptos . . als mitfähige der allgemeinen Wohlfahrt" erklären, schützen, und die allgemeinen Lasten mittragen lassen wollen. Es ist ferner klar, daß der Unterthan, wenn ihm die Befriedigung seiner Bedürfnisse versagt wird, „den für seine „Nahrung stets kalten Herd verfluchen, aus seinem Vaterlande wan„dern, dasselbe seiner und seiner Nachkommenschaft berauben, das„selbe also nicht nur nicht vertheidigen, sondern gar noch schwächen „wird."

ad 2. Nach dem Gesagten ist also eigentlich jede Auseinandersetzung über die Instruktionsbefehle überflüssig. Das allein Entscheidende ist, „ob die auf diesen Titulis dermahlen ruhende Frohn„dienste gleichgesagtem Hauptgrundsatze des Staates zusagen oder „nicht." Letzternfalls müssen alle Rechtstitel, mögen sie noch so gültig erscheinen, vom Landesfürsten den Forderungen des Staatswohls angepaßt werden.

Bei Anwendung der Instruktion vom 11. und 24. Febr. 1768 kommt es übrigens thatsächlich nur auf das alte Herkommen heraus. Denn gültige Urbarien giebt es kaum.

Im Teschnischen und Bielitzschen sind kaum 4—5 bestätigte Urbarien gefunden worden. Sonst sind nur — entweder bloß von der Obrigkeit allein, oder gar nicht unterschriebene — Übergabskonskriptionen vorhanden. Ebenso selten sind Verträge und Rechtssprüche. Fast allgemein gilt also nur das alte Herkommen. Dessen Entstehung ist ungewiß. Die unterthänigen Dienste waren früher wohl erträglicher, weil — ebenso wie die Landesabgaben — kleiner. Sie waren aber

gering, weil die Edelleute — einfach und auf ihren Gütern lebend — mit kleinen Einkünften zufrieden waren.

Mit der Vervielfältigung ihrer Bedürfnisse erwachte in ihnen der Trieb zur Vermehrung ihrer Einkünfte. Das einfachste Mittel hierzu bot die Bedrückung des Unterthans. Dessen Widerstand war nur gering, teils infolge seiner natürlichen Langsamkeit, teils weil er „für seinen Grundherrn nicht selten eine bis zur Grausamkeit gegen „sich selbst werdende Furcht, Gehorsam und Selbstverläugnung" besitzt. Dazu kam der Mangel eines hinreichenden staatlichen Schutzes und die Hoffnung auf bessere Zeiten. Während aber Erfahrung und Beispiel der Vorfahren die Grundherren in ihrem Vorgehen bestärkten, und sie in der Folge auf die alte Übung trotzten, ließ schließlich die Gewohnheit die Unterthanen ihre Last immer williger tragen. Man kann also sagen, „daß der Ursprung und Druck der erhöheten „Robotsgewohnheiten an vielen Orten sich ebenso zu den Leibeigenen, „wie die Epochen der angewachsenen Versuchungen der Pracht und „Bequemlichkeit zu einander verhalten."

Das Gesagte wird besonders durch die Grundeinziehungen bestätigt. Es giebt sehr wenige Güter, wo nicht seit der Aufnahme des Landeskatasters 1/6 oder 1/7 der Rustikalgründe zum Herrschaftsacker geschlagen wurden. Geschah dies wegen Abgang von Wirten, so war dieser wohl nur durch die „erschwerte Nahrungsmöglichkeit" verursacht; bei willkürlicher Einziehung aber durch die obrigkeitliche Gier nach erhöhten Einkünften. Jede Erhöhung der letzteren aber bringt den Staat um einige Familien und mehrt den Druck der Unterthanen. Die Vergrößerung des Hofackers hat ein erhöhtes Bedürfnis nach Arbeit und gleichzeitig eine Abnahme der Arbeitskräfte zur Folge. Statt aber eigene Hofzüge und mehr Gesinde zu halten, deckt der Grundherr seinen Mehrbedarf auf Kosten der restlichen Bauernstellen, „weil er seinen neuen Zuwachs an Feld auf diese Art mit geringen „und fast ohne allen Unkosten zu bestellen im Stande ist." In Preußisch-Schlesien hat man das gar wohl eingesehen. Dort müssen daher auch, „wie es Jedermann bekannt ist", die seit 1633 eingezogenen Stellen „in iisdem entibus oder . . in aequivalenti" wieder besetzt werden. Denn die naturgemäßen Folgen des wachsenden Drucks sind erst Mißtrauen des Unterthanen in die „meistens nach eben dem Herkommen, so ihn drückte, abgefaßte Rechtssprüche" und dann Aufstände, wie der letzte.

Mit Mühe zur Ruhe gebracht, erwarten nun die Unterthanen die Bestimmung ihrer Schuldigkeiten durch die Urbarialkommission.

Diese wird aber in Wirklichkeit wieder auf das Herkommen verwiesen. Das angestrebte Ziel ist jedoch nur zu erreichen, wenn dem Unterthan das „seinem Stande angemessene kleinste Erhaltungsvermögen" garantiert würde: durch verhältnismäßige Herabsetzung seiner Schuldigkeiten, oder durch Zuführung neuer Kräfte von anderer Seite. „Diese Kräfte können bey einem Leibeigenen blos in „der Zeit bestehen, die man ihm, wenn er einen Grund „hat, zur guten Kultur, und wenn er keinen, oder „desselben sehr wenig hat, zur Hervorbringung eines „anderen Werthes vergönnt."

Aus den obigen Ausführungen ergiebt sich, daß, wenn man vom Herkommen absieht, eigentlich nur die Fassionen und Steuerrevisionsprotokolle als Kommissionsbehelfe bei der Urbarieneinrichtung verbleiben. Deren Übereinstimmung mit den zur Zeit der Einbekennung wirklich üblich gewesenen unterthänigen Schuldigkeiten ist deshalb wahrscheinlich, weil „man (id est der Staat) zur Erhöhung der „Steuern, die Frohndienste damals lieber groß als klein anzutreffen „gewünscht, sich also durch die . . klägliche Bekäntnisse der Unter„thanen in Aufzeichnung des facti nicht habe irre machen lassen." Nun wurden freilich bloß die Spanndienste einbekannt. Deren Wertveranschlagung ist auch ohne weiteres verständlich. Nicht aber, wieso die einbekannten 6 halben oder 3 ganzen Wochentage für das ganze Jahr bloß mit 50—60 und selten nur mit 72 und mehr Tagen ausgeworfen erscheinen. Die Verwandlung von Zug- in Fußroboten, „was die Dominia auch immer anführten", kann allein den Abgang nicht erklären „und daher streitet in Ungewißheit de bene „fasso vel bene rectificato die Vermuthung noch alle„mal eher für das letztere." Finden sich also unerträgliche Spanndienste, und stellen sie sich auch noch als unredlich fatiert heraus, so sind sie ohne weiteres einzuschränken. Die Berufung auf die Gutgläubigkeit späterer Erwerber wird durch den Rechtssatz: discat cautius mercari und dadurch widerlegt, daß der Redlichkeitsmangel des Fatenten an dem Gute haftet.

§ 4. (Fortsetzung: **Schilderung der Unterthansverhältnisse.**)

ad 3. Über den Zustand der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ist aus Blancs Schilderung folgendes zu entnehmen:

Die Frondienste zerfallen in Zug-, Hand- und Nebendienste.

I. Die ersteren werden von den Ackerbauern und Groß-

gärtnern (welche den Ganzbauern, Lahnern, Hübnern, resp. Halbbauern 2c. in andern Ländern entsprechen) verrichtet.

Der Ackerbauer front 4spännig, mit 4 Pferden oder mit je 2 Pferden und Ochsen, und zwar meist 6 halbe Tage in der Woche von früh bis Mittag, oder von Mittag bis Abend. Häufig genießt er bei der Feldarbeit eine 1—2stündige Hutung auf der herrschaftlichen Brache. Dann beginnt aber die Nachmittagsarbeit schon um 10 Uhr Vormittags.

Der Großgärtner robotet entweder nur 2spännig durch dieselbe Zeit wie der Ackerbauer, oder 4spännig durch 3—4 halbe Tage in der Woche.

Auf einigen Herrschaften wird von den Bauern urbarmäßig von Georgi bis Michaelis von 9 Uhr, in der übrigen Zeit des Jahres von 8 Uhr früh bis zum Abend 4spännig und ganzwöchentlich gefront; auf der minderen Standesherrschaft Friedeck 3 ganze Tage 4spännig und nebstdem von Mariä Verkündigung bis Martini ein vierter Tag mit einer Person zu Fuß.

Bei Verwandlung der Zug- in Fußroboten tritt an Stelle der halbtägigen 4spännigen Robot ein ganztägiger Handdienst mit einer resp. ein halbtägiger mit zwei Personen, an Stelle der 2spännigen Robot aber eine einpersönliche Fußrobot durch die ausgemessene Zeit.

II. Die Fußrobot wird geleistet von den Dresch- oder Kleingärtnern, den Häuslern (Chalupnern), den Angerhäuslern und den In- oder Kammerleuten (Hausgenossen), endlich von den Zinshäuslern (Zinsgärtnern).

Die Dreschgärtner fronen auf manchen Gütern ganzjährig, oder von Johanni bis Martini, oder zu andern ausgemessenen Zeiten, wenn die Feldarbeit es erfordert, täglich mit 2 Personen.

Die Häusler fronen ganzwöchentlich, und zwar vielfach überhaupt an andern Orten gewöhnlich nur mit einer, in der Heu- und Schnittzeit aber mit zwei Personen.

Die Angerhäusler fronen auf manchen Gütern 3—4, auf andern 5—6, nur sehr selten 2 halbe Tage in der Woche und zwar durch das ganze Jahr.

Die Inleute fronen meist entweder durch das ganze Jahr, oder nur von Georgi bis Michaelis in der Woche 2—3, auf einigen Gütern auch 4 und auf einigen (so in Reichwaldau und auf den Groß-Kuntschitzer Gütern) sogar 5—6 halbe Tage.

Die Zinshäusler leisten außer einem Geldzins, noch im Schnitt gewisse Frontage und daneben die Podstemken: Schafscheren

und -waschen, Fischen, Grabenräumen, Boten- und Jagddienste, Leinwandwaschen und -bleichen u. dgl. m.

Außer den Naturalfronen haben die Unterthanen noch gewisse Geld- oder Getreidezinse, dann Ehrungen: Gaben an Hühnern, Eiern, Hopfen, Honig, Krenn, Strohseile 2c. zu prästieren. Mitunter ist die ganze Gemeinde zu einer Ehrung verpflichtet: so auf den Oberberger Gütern einen Ochsen und ein Kalb, auf Friedeck etwas Flachs und Garn abzuliefern.

Das Maß der Zinse und Ehrungen ist örtlich sehr verschieden.

Die Frage, ob alle diese Leistungen dem Unterthan noch „die „Mittel zu seiner und seiner Familie sattsamen Nahrung . ., dien- „lichen Kleidung, und einem vernünftigen Überfluß zur Abwendung „eines Unglücksfalls" biete, erscheint Blanc so ernsthaft und wichtig, daß er sich nicht getraut, sie zu beantworten. Er begnügt sich daher „mit „der Herleitung . . zur Entscheidung vielleicht dienlicher Zweiffel und „Mutmassungen".

Der Schluß von dem Vorhandensein des Herkommens auf seine Erträglichkeit — fährt er fort — ist jedenfalls verfehlt. Man muß vielmehr zur Beurteilung der letzteren zunächst das Kräftemaß des Unterthans untersuchen, oder — was dasselbe ist — „wie groß „und welcher Art sein Feld sey, und wieviel er Zeit „habe, es zu bestellen".

Nun besteht aber der Hauptmangel des Herkommens in der „Be- „nennung der mit Gespann fronenden Unterthanen, und in der Un- „gleichheit ihrer zu gleichen Lasten verbundenen Kräften". Man hält sich an die herkömmlichen Schuldigkeiten „eines Zugbauers", ohne zu berücksichtigen, daß ein Bauer 50, der andere aber vielleicht nur 16—20 Scheffel Aussaat besitzt.

Das Gleiche gilt für die Fußfröner, deren Ackerbesitz zwischen 1—12 Scheffel schwankt. Manche müssen daher „wegen des Genusses einer Lehmhütte" mit 2 Personen fronen.

„Woher nimmt wohl diese, oft mit kleinen Kindern versehene „Familie ihren Unterhalt? Von 1, 2 oder 3 Scheffeln Aussaat, die „manchmal in dem undankbarsten Boden liegen, oder oft nicht geraten? „Von der Handarbeit, wenn sie keinen Tag für sich hat? Wo bleibt „die Kleidung? Wo die Steuer? Wo die Stimme der Natur, wenn „aus einer solchen Hütte, wie hier und da noch durch 4, 8 und „mehrere Wochen geschiehet, Mann und Weib zugleich zur Robot zu „gehen verbunden werden, und ihre kleinen unmündigen Kinder zu „Hause ganz allein einzusperren, und tausend Unglücksfällen auszusetzen

„gezwungen sind? Wie? wenn durch die überall anzutreffende Un-
„bestimmtheit der . . Nebendienste . . derley eben nur einige Scheffel
„Aussaat genießende, und solche . . . mit mehr als 10 vom Hundert
„verzinsende Zinsleute gegen solche, ihnen täglich zu Theil werden
„könnende Verrichtungen keinen Augenblick in ihrer Stube oder bey
„ihrer Arbeit sicher sind? Wie endlich, wenn die Innleute, welche
„meistens oder fast nichts als die bloße Erlaubniß ihres Daseyns
„von der Herrschaft genießen, zu 2, 3, 4, 5 und 6 halben Tägen
„frohnen, und überdieß dem Bauer, bey welchem sie im Hause ge-
„litten werden, deswegen noch besondere Arbeiten entrichten müssen?
„Von was soll eine solche Familie leben? Vom Felde? Sie hat
„keines Fingersbreit. Von der Herrschaft? Dieser muß sie ihre Robott
„unentgeltlich . . verrichten. Von dem Tagelohn? Wann soll sie
„ihn verdienen, da sie im Winter nur halbe Tage . . im Heu- und
„Schnitt-Zeit aber . . gar nichts vom Tage übrig behält?

„Man könnte hierauf sagen, daß weil sie besteht, sie doch von etwas
„leben müsse!" Gewiß, aber ihr Leben verdient kaum diesen Namen,
„wie denn die wesentliche Zeichen . . aus der auf dem Gesichte eines
„jeden solchen Elenden abgemahlten Noth und Verzweiflung, aus
„seinem mit Fetzen behangenen Körper, aus seinem Kläglichen um
„Hülfe bitten . . nur gar zu deutlich erkennet werden".

Das Gleiche versteht sich verhältnismäßig auch von den andern Unterthansklassen, „die zu ihrem Unglück in eine . . höhere Benennung geraten sind".

Im Teschnischen und Bielitzschen, wo die Empörungen angefangen haben, ist noch dazu die Bodenqualität sehr schlecht und das Vieh von der kleinsten und schwächsten Gattung. Gelegenheit zum Nebenverdienst ist nicht vorhanden, denn Handel und Wandel stocken. Die Verhältnisse des Landvolkes machen ihm jeden Gewerbfleiß unmöglich. Daher ist auch die Sterblichkeit sehr hoch: nach der letzten Konskription 1 von 24 jährlich (= 4,6%). Die Auswanderung nach Preußisch-Schlesien und Polen nimmt immer mehr überhand und wird von dort aus systematisch angelockt. Abhilfe ist also, sollen nicht neue Unruhen entstehen, dringend notwendig.

ad 4. Neue Verheißungen würden nicht mehr zu ihrer Dämpfung genügen. Denn wer wird ihnen trauen? Ganz abgesehen von der politischen Unklugheit, mit Rebellen zu verhandeln. Alle zu strafen wäre aber unmöglich. Hieße das nicht die Krankheit durch den Tod kurieren! Auch würde eine solche Bestrafung dem Grundherrn mehr schaden, als eine Herabsetzung der Frondienste.

Die kundgemachten 36 Punkte haben sich bewährt: natürlich aber nur gegen die Klagen über die Art, nicht auch gegen jene über die Zahl der Frondienste, oder über beide zusammen.

§ 5. (Fortsetzung: **Wiederbesetzung der eingezogenen Stellen.**)

Zu deren Beseitigung ist zunächst die Wiederbesetzung der seit der letzten Rektifikation (1734—1738) eingezogenen Bauerngründe. Wie in Preußisch-Schlesien auf 1633 zurückzugehen, verbietet sich mit Rücksicht auf die Gutgläubigkeit der jetzigen Besitzer, da die fraglichen Gründe bei der Rektifikation bereits zum Hofacker geschlagen waren. Die Ansetzung neuer Wirte wird naturgemäß eine Fronminderung aller zur Folge haben. Wo diese aber nur in geringem Maße eintreten könnte, soll die Robot in ein gerechtes Verhältnis zum unterthänigen Besitze gebracht werden: und zwar entweder durch Bestimmung des letztern für jede Klasse der befeldeten Unterthanen, oder durch individuelle Ausmessung bei der Urbarieneinrichtung auf jedem einzelnen Dominium. Der zweite Weg ist aber der schwerere, weitläufigere und kostspieligere.

„Andere Vorschläge kann ich nicht machen," schließt Blanc sein Gutachten.

§ 5. (Fortsetzung: **Locellas und Gotschalkowskys Gutachten.**)

Im Gegensatze zu Blanc verbleiben Gotschalkowsky und Locella in ihren Gutachten ddt. Teschen den 15. resp. den 16. März 1769[1] ganz auf dem Boden des Privatrechtes. Jedes alte Herkommen erscheint ihnen daher auch als wohlhergebracht, und wenn es nicht contra leges et bonos mores geht, als Rechtstitel, dem der Rechtsschutz nicht versagt werden kann.

Ein das Herkommen einschränkendes Gesetz ist aber nur das Reskript dt. Breslau, 10. Januar 1716.

Die Schilderung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse durch Locella und Gotschalkowsky weicht nicht von der Blancs ab.

Wenn nun auch beide für die Beibehaltung der herkömmlichen Schuldigkeiten eintreten, und sich gegen die alleinige Zugrundelegung der Fassionen ebenso wie gegen „eine Proportion nach der Saath" aussprechen, „dieweil das gantze Rectifications-Werck müßte umgeändert werden", so anerkennen sie doch die Notwendigkeit einer Umschreibung

[1] 36 ex Augusto 1769, IV. K. 3, 2523.

und Begrenzung des Herkommens in einigen Beziehungen, „da hier „und da zerschiedene unerträgliche Gewohnheiten bestünden".

Die Anträge Gotschalkowskys sind ganz bedeutungslos.

Locella verurteilt mit Blanc die Einziehungen als namentlich für die spannpflichtigen Unterthanen schädlich. Denn ihnen erwachse auch bei teilweiser Neuansetzung von Gärtnern und Häuslern auf den eingezogenen Gründen keine Erleichterung, „weil diese nur Ledigliche „Fuß- und keine Roß-Robotter sind". Er befürwortet daher ebenfalls die Wiederbesetzung der seit der Rektifikation eingezogenen Stellen innerhalb dreier Jahre. Auch soll künftig die Robotablösung nur wechselweise und auf höchstens 3 Jahre gestattet werden.

Hierzu führt Locella aus: Die überhandnehmende Zugeldsetzung unterthäniger Schuldigkeiten ist ebenso schädlich, wie die Legung bäuerlicher Stellen. „Dann in jenen Orten, wo die zahl „der arbeitenden Hände gemindert wird, wird den andern alleweil ihre „Dienst-Verrichtung vergrößert, welches von den Robotten um so Be„gründeter gesagt werden kann, alß nur wenige Wirthschaften an„zutreffen seyn dürften, die an Arbeitern einen Ueberfluß haben". Die weiteren Anträge Locellas sind ohne Bedeutung.

§ 6. Beratungen über eine neuerliche Instruktion für die Urbarialkommission.

Die Kanzlei faßte zunächst die Hauptpunkte aus den drei Gutachten zum Zwecke der Beratung in folgende 14 Fragestücke[1] zusammen:

1) Was ist ein alt- und wohlhergebrachtes Herkommen, und wie weit ist es zu schützen, wenn es sich bloß auf langjährige Übung stützt?
2) Ist es auch dann beizubehalten, wenn es dem allgemeinen Landesgebrauch widerspricht, oder
3) contra leges et bonos mores ist?
4) Wie sollen die bei den Spann- und Handdiensten „fürzuwalten scheinende Ohnerträglichkeiten" beseitigt werden? Ist namentlich eine doppelte gleichzeitige Robot der Ackerbauern und Großgärtner, außer in dringenden Fällen, zuzulassen?
5) Kann ein Zugfröner zur Beistellung eines größeren Gespanns, als er bei der Ansetzung erhalten hat, gezwungen werden?

[1] 36 ex Augusto 1769, IV. K. 3, 2523.

6) Sollen die Gärtner auch künftig, außer in dringendsten Fällen, mit zwei Personen zu Fuß zu erscheinen haben?
7) Verrichten Gärtner und Häusler, wenn sie um die Maß dreschen, damit zugleich auch ihre ordentliche Wochenrobot?
8) Soll die Robot der Kleinhäusler und Inleute nicht auf 3 halbe Tage wöchentlich herabgesetzt werden?
9) Sollen die Podstemken der Zinshäusler in ihrer Unbestimmtheit belassen, oder auf gewisse Tage reduziert werden?
10) Sollen die Obrigkeiten auch künftig befugt sein, die Fronen nach Willkür anwachsen zu lassen?
11) Soll die übermäßige Ablösung der Dienste, da wo letztere nicht in großer Menge vorhanden sind, eingeschränkt und festgesetzt werden, daß die Zugeldsetzung nur reihenweise und auf höchstens 3 Jahre stattzufinden habe?
12) Soll die Abreichung des Essens an die Fröner im Schnitt und Heumachen allgemein normiert werden?
13) Soll die Einziehung unterthäniger Gründe nicht noch mehr beschränkt werden? Wie und von welchem Zeitpunkte an wäre die Wiederbesetzung durchzuführen?
14) Soll nicht das Präsidium der Urbarialkommission dem Landeschef, Grafen von Lamberg, anvertraut werden?

Die ersten 13 Punkte wurden den Kommissarien zur neuerlichen Begutachtung vorgelegt. Nachdem diese erfolgt war[1], schritt die Kanzlei unter Vorsitz des Grafen Leopold von Kollowrat, sowie unter Zuziehung Blancs und des mittlerweile ebenfalls nach Wien berufenen Gotschalkowsky zur eigentlichen Beratung und erstattete sodann am 8. Juni 1769 ihren Vortrag[1].

ad 1—3 der Fragepunkte wurde einstimmig beschlossen: als altes Herkommen hat jede über 30jährige, unbestrittene oder bewiesene Übung, welche weder den Gesetzen, noch in der Wesenheit den Fassionen und Revisionsprotokollen widerspricht, oder unmögliche und unerträgliche Schuldigkeiten festsetzt, zu gelten.

ad 4 und 8. Der Antrag Blancs, auf Ausmessung der unterthänigen Schuldigkeiten nach der für jede Unterthanenklasse festzusetzenden Ansässigkeit, wurde einstimmig (auch Blanc selbst konformierte sich der Majorität) als zu langwierig, beschwerlich, kostspielig und unverläßlich verworfen. Die Bestimmung, wie viel Äcker und Zugehör ein Ganz- oder Teil-

[1] 36 ex Augusto 1769. IV. K. 3, 2523.

bauer haben müsse, um wohl zu bestehen, sei unmöglich und zwar angesichts der Verschiedenheit in der Lage und Qualität der unterthänigen Gründe, der mannigfachen Nebennutzungen neben der Aussaat, insbesondere der Viehhaltung, endlich der Verschiedenheit in der Gelegenheit zu Nebenverdienst.

Ebenso wurde auch Blancs (im Gutachten über die 13 Punkte gestellter) Eventualantrag auf Herabsetzung der Spanndienste nach dem Robotpatent von 1738, auf 6 halbe oder 3 ganze 2spännige Tage in der Woche für den Ackerbauer und die Hälfte für den Großgärtner, abgelehnt. Denn „dieße Art der Mäßigung (sei) blos will„kürlich und ohne einem sicheren . . fundament . ., auch (würde) „jenen, so schon dermahlen mit 3 oder 2spännigem Zug frohnen, wenig „oder gar nicht geholfen".

Dagegen wurde mit allen gegen die Stimme Gotschalkowskys, der gegen die Majoritätsbeschlüsse ein Protestvotum zu Protokoll gab, gemäß dem weiteren Vorschlage Blancs beschlossen: Die in der zweiten Kolonne der Fassionen angegebenen 4spännigen ganzen Robotstage in die Urbarien einzutragen. Doch solle die Obrigkeit auch zur Abforderung der doppelten Zeit mit dem halben Gespann berechtigt sein. Zur Kompensierung der abfallenden Zugfronen und mit Rücksicht auf die früher öfters stattgefundene Verwandlung der letztern in Fußfronen, sollen die Ackerbauern noch überdies eine 3, 2 oder 1tägige Wochenfußrobot mit einer Person leisten, je nachdem sie bisher 4, 3 oder 2spännig fronten. — Die Großgärtner sollen die Hälfte der Ackerbauernfronen leisten. — Beide Klassen sollen im Schnitt und Heumachen zu „einer mehreren und ohnbestimmten „Robotsleistung gebunden sein".

Diese Regulierung hätte sich ebenso auf die eingekauften, wie auf die uneingekauften Wirte zu beziehen. Denn die ersteren seien deshalb nicht weniger existenzberechtigt als die letztern, weil sie „einen rustical Grund onerose an sich gebracht".

Wo, wie auf den Teschnischen Kameralgütern, auch die Zugdienste nicht fatiert sind, sollen diese, wenn sie erträglich befunden werden, belassen, sonst aber nach den obigen Grundsätzen, ähnlich wie in den benachbarten Gegenden bestimmt werden. — Die Zugdienste sollen künftig nur ganztägig urbariiert und geleistet werden.

ad 5. Weiters wurde einstimmig beschlossen: ein Zugfröner habe nur mit dem bei der Ansetzung von der Herrschaft erhaltenen Gespann zur Robot zu erscheinen. Ebenso wurde einstimmig beschlossen:

ad 6 die zweipersönliche Robot der Fußfröner überhaupt abzustellen und

ad 7 das dreschen um die 13. und 14. Maß nicht als Frone zu betrachten, da man auch fremde Arbeiter um diese Entlohnung bekommen könne. Die Unterthanen sollen daher zwar nicht zum Dreschen verpflichtet sein, wohl aber, vor Anfang der Dreschzeit, sich hierüber der Obrigkeit zu erklären, damit diese nötigenfalls andere Drescher aufnehmen könne.

ad 9. Betreffs der Jagd- und Botendienste soll sich die Kommission bemühen, ein gütliches Übereinkommen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen herbeizuführen, wo dies aber mißlänge, mit der Bestimmung „pro justo et aequo" und nach Maßgabe der Übung an anderen Orten vorgehen. Die übrigen Nebendienste sollen künftig in die ordentliche Robot eingerechnet werden.

ad 10. Frondienste sollen in Zukunft ohne Einwilligung des Unterthans weder aufbehalten, noch von dem Rückstand die Nachtragung von mehr als einem Tage wöchentlich gefordert werden dürfen. Dagegen ist

ad 11. Jeder Zwang zur Robotablösung zu verbieten, und diese künftig nur für alle Unterthanen reihenweise und auf höchstens 3 Jahre zuzulassen.

Die bestehenden und fatierten perpetuierlichen Robotzinse der Ackerbauern und Großgärtner sind zu belassen. In betreff der anderen vorhandenen Robotzinse steht beiden Teilen das Recht zu, von dem Ablösungsvertrag zurückzutreten und die Naturalleistung zu leisten, resp. zu fordern, da „durch die dermalige Mäßigung der „Robott das Objectum reluitionis in eine andere Gestalt versezet „worden."

ad 12. Die Ergötzlichkeit im Schnitt und Heumachen ist, wo sie üblich, zu belassen. Auch soll die Kommission versuchen, die Grundherren zu deren Einräumung auch an den übrigen Orten zu vermögen.

ad 13. Die Schädlichkeit der Grundeinziehungen wurde einstimmig anerkannt. Für die Zukunft sei bereits durch das Patent vom 22. Oktober 1768 vorgesorgt. Dagegen sei eine zwangsweise Verhaltung der Obrigkeiten zur Wiederbesetzung der früher eingezogenen Stellen „wegen der mitler Weile ganz veränderten Gestalt „oder wegen anderen Umständen undurchführbar. Es wäre daher „lediglich den Obrigkeiten kundzumachen, wie erwünscht es J. Maj. „wäre, daß die a tempore der letzten Rectifications-Revision ein-

„gezohene viele Bauern-Gründe nach und nach anwiederum „thunlichstermaßen zurückgestellet und mit Unterthanen besezet" würden. Auch sollen sie den Landesältesten jährlich über den Vollzug dieser Maßregel berichten.

Die Kommission werde nach Beendigung der Urbarieneinrichtung eine Konsignation aller dieser Stellen einzusenden, inzwischen aber die Dominien zur Anschaffung einer verhältnismäßigen Anzahl von Hofzügen zu verhalten haben. Die Landesältesten sollen dieselbe überwachen und jährlich hierüber, zum Zweck der Anzeige an die Hofstelle, dem kgl. Amte berichten.

ad 14 wurde die Übertragung des Kommissionspräsidiums an Lamberg mit Rücksicht auf seinen erprobten Eifer und Kenntnisse, sowie darauf, daß er als Landeschef der berufenste Leiter einer Maßregel wäre, die so tief alle Interessen des Landes berühre, eingeraten.

Diese Anträge wurden der Kaiserin vom Obersten Kanzler Chotek mit Note vom 10. Juni 1769[1] überreicht und von dieser, nebst einer anonymen Denkschrift und einem Gutachten des Hofrats von Spiersch, dem Staatsrat zur Begutachtung übermittelt.

Die anonyme Denkschrift[2] behandelt die Fragen:

1) ob die Zug- und Fußfronen nach der Aussaat zu bestimmen, und
2) ob die bisher vierspännigen Zugfronen auf zweispännige gegen dem zu reduzieren wären, daß jeder Ackerbauer noch einen Fußroboter stelle.

Die erste Frage wird, im wesentlichen aus den Gründen der Kanzlei, und weil es sonst auf eine allgemeine neue Landesrektifikation herauskäme, verneint. Hinzugefügt wird: Die meisten Unterthanen, schlechte Wirte ausgenommen, halten auf eigener, oder häufiger auf obrigkeitlicher Weide einige Stück Horn- oder anderes Nutzvieh mehr, als ihnen nach ihren Gründen zur Versteuerung angeschlagen ist. An manchen Orten nehmen sie sogar fremdes Vieh in Mietung und halten es auf den herrschaftlichen Gründen zur eigenen Nutzung aus. Die Regulierung der Frondienste nach der Aussaat allein würde also eine bloß äußerliche aber keine wirkliche Gleichheit zur Folge haben. Da ferner die Regulierung billigerweise auch die eingekauften Gründe umfassen müßte, so würden dann bald die Unterthanen die Verminderung, bald die Obrigkeiten die Erhöhung des Kaufgeldes

[1] 36 ex Augusto 1769, IV. K. 3, 2523.
[2] StA. 2010, ex 1769.

verlangen. Das Endresultat wäre eine allgemeine Verwirrung.

Auch die zweite Frage beantwortet der Anonymus verneinend. Die Herabsetzung der Vier- auf Zweigespanne bedeutete den Verlust der halben Zugdienste. Denn der Boden im Teschnischen sei schwer zu bearbeiten; vielfach herrsche Teichwirtschaft; das Vieh sei von der schwächsten Gattung. Es könne also gar nicht zweispännig gepflügt werden und die Dominien müßten hiezu, wie bei den Fuhren, zusammenspannen lassen. Die Zusammenspannung aber würde wieder unendliche Streitigkeiten zwischen den Frönern zur Folge haben, weil jeder sein Vieh, Geräte und Gesinde, auf Kosten des anderen, möglichst würde schonen wollen und die Zeit mit Zank und Zwist verginge. — Auf den Bielitzer Kameralherrschaften würde auch jetzt zweispännig gefront. Hier müßten also die Bauern künftig nur einspännig erscheinen. Die Unterthanen wären übrigens dabei schlechter daran als jetzt, da die Obrigkeit — um eigene Hofzüge aufzustellen — einen Teil des, den Wirten bei der Ansetzung überlassenen, Viehes einzöge.

Die Kompensation der abfallenden Zugdienste durch eine einpersönliche Fußrobot sei ungenügend. Zu den meisten Feldarbeiten sei Vieh nötig, im Heumachen und Schnitt aber würden die Fußfröner benützt. Die Folge wäre also — auch bei Gewährung einer Steuerabschreibung — der Ruin der Obrigkeiten. Denn ihren verminderten Einnahmen würden erhöhte Ausgaben gegenüberstehen.

Hofrat von Spiersch war mit diesen Ausführungen vollkommen einverstanden[1].

Der Anonymus stellte folgende Anträge:

a) Bei der Regulierung der Zugdienste sind die Fassionen zu Grunde zu legen. Mehrdienste, welche die Unterthanen, als noch vor der Fassionierung üblich gewesen, zugestehen, sind aber, gegen Einbeziehung in die Versteuerung, zu belassen.

Spiersch hingegen schlägt die Regulierung aller Schuldigkeiten, auch der Handdienste, nach den Fassionen vor. Die Handdienste sowohl wie die Freizinse sollen daher zunächst durch eine Kommission des kgl. Amtes, unter Zuziehung der Landesältesten und eines ständischen Deputierten, nach dem Bedürfnis der obrigkeitlichen Meierhöfe, von welchen aber die eingezogenen Gründe abzurechnen wären, bestimmt und die Entscheidung der ah. Bestätigung unterbreitet

[1] StA. 2010, ex 1769.

werden. Sodann soll, jedoch nicht durch eine eigene Urbarialkommission, ihre Eintragung in die Urbarien stattfinden. Auf diese Weise lasse sich eine bedeutende Minderung der Spanndienste erwarten. Denn die einbekannte Summe der vierspännigen Roboten betrage für das Fürstentum Teschen nur $4387^{2}/_{3}$ Tage mit Pferden und $15516^{5}/_{6}$ Tage mit Ochsen, ihre Nutzung aber nach der Geldveranschlagung, 8400 fl. $56^{1}/_{2}$ kr. und 588 fl. 7 kr. an Geldzinsen.

Das kgl. Amt hätte die Urbarien und genaue Auszüge aus denselben für jeden Unterthan in Form eines Handbüchels an die Beteiligten herauszugeben.

b) beantragt der Anonymus die Anwendung von 52 von ihm ausgearbeiteten Erleichterungspunkten. (Dieselben sind in den Akten abgängig.) Den Fußfrönern soll, falls sie fassionsmäßig von den Obrigkeiten mit der Steuer übertragen wurden und diese nun selbst entrichten, ihre Schuldigkeit verhältnismäßig herabgesetzt, oder sonst eine Entschädigung gewährt werden.

Spiersch ist dagegen, da die Obrigkeit mit Dominikalisten — und nur um solche handle es sich hier — paktieren könne, wie sie wolle. (Über die 52 Punkte, die ihm nicht vorlagen, äußert er sich nicht.)

c) sollen die seit der letzten Rektifikation eingezogenen Gründe, in der von der Kanzlei vorgeschlagenen Weise, zur Wiederbesetzung kommen.

Spiersch dagegen hält die Anordnung einer allmählichen Wiederbesetzung für wertlos. Sie sei schon oft erfolgt, und doch hätten die Einziehungen ihren stetigen Fortgang genommen. Er beantragt daher die Festsetzung eines zweijährigen Termins a die publicati. Den neuen Wirten sollen die zu den gelegten Stellen „ehemalen . . gehörig gewesene Gründe an Äckern, Wiesen, Gärten, „Huttweiden, Waldungen 2c., abgetreten . ., auch die nöthige Wohn- „und Wirtschaftsgebäude hergestellet, und das erforderliche Vieh ab- „gereichet werden. Widrigenfalls wäre die Wiederbe- „setzung durch die Landesältesten auf Kosten der Grund- „herrn vorzunehmen und diese für jeden Ungehorsamsfall mit „einer Geldstrafe von 100 Ducaten zu belegen." Auch sollen sie von Zeit zu Zeit über den Erfolg dieser Maßregeln berichten.

Weiter schlägt Spiersch vor, das Jahr 1633 als Normaljahr festzusetzen. Denn nach den Direktivregeln von 1721 hätten die seit jener Zeit eingezogenen Gründe unter die rustikalen gehört und wären auch als solche behandelt worden.

Endlich soll die 1744 und 1748 angeordnete Verpflichtung der Obrigkeit zur Wiederbesetzung eventuell Verpachtung oder provisorischen Selbstbewirtschaftung wüster Stellen gegen Kontributionsentrichtung erneuert werden.

Die staatsrätlichen Gutachten[1] enthalten nichts Wesentliches zur Kenntnis der Verhältnisse in Schlesien. Die Voten Geblers und Boriés waren viel radikaler als die Kommissionsvorschläge. Am weitesten ging Borié. Nach ihm sollten

a) die fatierten Zugdienste von allen zur Zeit der Rektifikation spannpflichtig gewesenen Stellen summiert und auf dieselben, nach deren Nutzwert und ohne Rücksicht auf ihre jetzigen Besitzer, aufgeteilt werden.

b) Die nicht fatierten Zugdienste sollten künftig für die Ackerbauernstelle mit 60 vierspännigen, und für die Großgärtnerstelle mit ebensoviel zweispännigen ganzen Tagen im Jahre bestimmt werden. Als Bauerngrund sollten 30 Scheffel Aussaat erster und zweiter, oder 36 Scheffel dritter und vierter Qualität, als Großgärtnergrund die Hälfte davon angenommen werden.

c) Eine Kompensation an Fußdiensten für die abfallenden Spanndienste sollte nicht stattfinden.

d) Die Zugdienste sollten nur ganztägig geleistet und die Verwandlung der vierspännigen in die doppelte zweispännige Robot verboten worden, da sonst dem Unterthan „eine Arbeit mit 2 „Stücken Vieh zugemuthet werden könnte, die 4 Stücke er„fordert".

e) Im Schnitt und Heumachen sollte höchstens das Doppelte der ordentlichen Zugdienste gegen nachherige Abrechnung gefordert werden dürfen und

f) bei Verwandlung der Zug- in Fußfronen, diese mit 2 Personen für eine vierspännige und mit 1 Person für eine zweispännige Robot geleistet werden.

g) Die Obrigkeiten sollten verpflichtet werden, den Unterthanen, unter strenger Überwachung durch die Landesältesten, binnen vier Jahren an Stelle der schwachen Viehgattungen stärkeres Zugvieh anzuschaffen.

h) Die Grundzinse und Ehrungen sollten unverändert belassen,

[1] StA. 2270, ex 1769.

i) die Dienste der Fußfröner aber sollten bestimmt werden: für die Inleute mit je 12, für alle übrigen Klassen mit je 18 Tagen, und daneben für jeden Scheffel Aussaat im Boden erster und zweiter Qualität mit je 2 und im Boden dritter und vierter Qualität mit je $1^{15}/_{16}$ Tagen im Jahre.

k) In gleichem Verhältnisse sollten die Fronen der Zinshäusler und Zinsgärtner herabgesetzt und Verträge auf Mehrdienste verboten werden. Dagegen sollten dieselben künftig die Bau- und Erhaltungspflicht ihrer Häuser, sowie ihre Kontribution selbst tragen.

l) Die, obschon unbefeldeten Unterthanen, welche auf obrigkeitlicher Weide Viehzucht treiben, sollten an Extrafronen leisten: für ein Schwein oder Schaf je $^1/_4$, für ein Stück Jungvieh je $^1/_2$ und für ein Stück Hornvieh oder Pferd je 1 Tag jährlich.

m) Im Schnitt und Heumachen sollten — auch von den nicht allwöchentlich fronenden Unterthanen — höchstens nur 2 Tage über die ordentlichen Wochendienste, und zwar gegen nachherige Abrechnung, gefordert werden dürfen.

Die verschiedenen Resultate nach seinem und nach dem Einraten der Kanzlei stellt Borié in folgender Tabelle zusammen: Es soll jährlich fronen

		nach Borié	nach der Kanzlei
1 Gärtner mit 7 Scheffel Aussaat	1. und 2. Klasse	40 Tage	156 Tage
1 Dorfgärtner mit 5 Scheffel Aussaat	1. und 2. Klasse	32 "	130 "
1 Großhäusler mit 2 Scheffel Aussaat	1. und 2. Klasse	20 "	52 "
1 Kleinhäusler ohne Aussaat	1. und 2. Klasse	18 "	52 "
1 Inmann	1. und 2. Klasse	12 "	52 "

§ 7. Die Resolution vom 29. Juli 1769.

Die ah. Entschließung vom 29. Juli 1769 über die Kanzleianträge lautet:

„ad 1. 2. et 3. hat die Cantzley sowol bei gegenwärti„ger Schleßischer Urbarial-Einrichtung, als über„haupt, so oft es um Bestimmung der Unterthans„Schuldigkeiten gegen ihre Grundherrn zu thun ist,

„sich zur Richtschnur dienen zu lassen, daß der erste Bedacht dahin „genommen werde, daß der Bauernstand, als die zahlreichste Classe „der Staats-Bürger und der die Grundlage, folglich die größte „Stärke des Staates ausmacht, in aufrechtem, und zwar in solchem „Stand erhalten (werde), daß derselbe sich und seine Familie ernähren, „und daneben in Friedens- und Kriegszeiten die allgemeine Landes- „umlagen bestreiten könne. Hieraus fließet von selbsten, daß weder „ein urbarium noch pactum und am allerwenigsten ein obschon noch „so altes Herkommen bestehen möge, welches sich mit sothaner Auf- „rechthaltung des Unterthans nicht vereinbaren laßt. Wo im Uebri- „gen, wenn ein Herkommen weder diesem allgemeinen Grundsatz, noch „meinen auf die folgende Fragen gebenden Entscheidungen zuwider- „lauft, Ich das Einrathen der Canzlei beangenehme: daß 30 Jahre „für hinlänglich angesehen werden sollen, einen Gebrauch, der in „steter Uebung gewesen, und von keinem Theil widersprochen worden, „die Kraft eines alten Herkommens beizulegen."

[Dazu von der Hand der Kaiserin: „wann es der erhaltung des unterthans nicht entgegenstehet".]

„ad 4 placet das Einraten Doch ist bei der dermaligen Urbarial- „einrichtung die Zug- und Fußrobot aus keinerlei Ursache über den „wirklich bestehenden usum zu vermehren, wol aber nach „den empfangenden Vorschriften auf die Billigkeit herunterzusetzen. „Auch ist in der Ernte- und Heufechsungszeit überhaupt „die Robot höchstens nur auf das Duplum der sonst „bestimmten Schuldigkeit, erga futuram imputatio- „nem und mit der Mäßigung zu bewilligen, daß dem Unter- „than auch seine eigene wenige Fechsung einzubringen Zeit gelassen „werde".

[Dazu von der Hand der Kaiserin: „ich kan nicht wie in böhmen die zug und fusroboth auff 3 tag auff einen gantzen bauer und 2 tag auff einen halben fest setzen, die beneficia seind zu weit unterschieden in böhmen selbsten seind selbe in vill orthen zu beschwärt. mithin decidire 2 Tag vor einen gantzen bauer und ein Tag vor einen halben".]

„Den Worten (daß die Obrigkeiten an Stelle der 4spännigen „die doppelte 2spännige Robot fordern können) beyzurucken: oder „falls die Unterthanen nicht 4 Stuck Zugvieh hätten. Uebrigens „haben die 2spännige Robotter nur eine und die 4spännige nur „2 Personen zum Zugvieh abzugeben."

„Den billigen und gemäßigten Antrag der Canzlei in Ansehung

„deren mittelst der Fußrobotten den Dominiis in den bemerkten „Fällen zu verschaffenden Compensation begnehmige ich vollkommen". Ebenso in betreff der Hand- und der nicht fatierten Zugdienste. Jedoch ist „eine halbe Claffter Holz in Kreuzstoß geleget, zu schlagen und zu machen", auf einen Frontag zu rechnen.

Die Grundzinse und Ehrungen sind „ohne mindeste Erhöhung" ausschließlich nach den Fassionen zu bestimmen', also eventuell auf den in diesen ausgewiesenen Betrag herabzusetzen.

[Dazu von der Hand der Kaiserin: „unmöglich getraute mich in Schlesien einzuführen was in böhmen so schädlich, wo niemahls die zug oder fus Roboth ware und kein Vergleich denen beneficiis; habe also ein gantzer bauer und kommt mich dies sehr hart an, 2 handroboth, ein halber nur eine".]

ad 5—8 und 10 wurde das Kanzleieinraten, jedoch ad 6 mit dem Zusatz genehmigt, daß von den Unterthanen „erwachsene und zur Roboth fähige Personen" zu stellen seien.

ad 9. Alle und jede Nebendienste sind künftig als ordentliche Robot anzurechnen, jene ausgenommen, welche nicht für die Obrigkeit geschehen (Gemeindebotengänge, Dorf- und Kirchenwachen). Eine Nachtwache zählt für einen ganzen Robottag. Die Urbarialkommission soll zur Klarstellung dieses Punktes sich noch besonders gutachtlich äußern.

ad 11 wird das Kanzleieinraten „respectu futuri" genehmigt. In betreff der früher geschlossenen Zinsverträge dagegen sollen beide Parteien nach Belieben von denselben zurücktreten und die Naturaldienste nach dem neuen Fuß wählen können.

ad 12. Da künftig die außerordentliche von der ordentlichen Robot abzurechnen sein wird, so hat es in betreff der Ergötzlichkeit lediglich bei dem bisherigen Gebrauch zu verbleiben.

ad 13 wird das Kanzleieinraten genehmigt. Die von der Urbarialkommission einzusendende Konsignation der seit der Rektifikation eingezogenen Gründe ist s. Z. vorzulegen. Weiters hat die Urbarialkommission das quantum totale der seit 1633—1733 eingezogenen Rustikalgründe aus den ältern Landeskatastern zu erheben und darüber einen Ausweis vorzulegen.

[Dazu von der Kaiserin Hand: „an disser zuruckgabe ligt „vilies daran damit selbe nicht in das weite und vergessen„heit gespilt wird. so solle alle 6 monathe mir eine a parte „specification vorgelegt werden was geschehen, alle jahre „wenigstens ein hoff einer gemeinde zuruckersetzt werden".]

ad 14 wird das Kanzleieinraten genehmigt.

Weiters enthält die Resolution nachfolgende Bestimmungen:

Kann wegen Regenwetters oder anderer Hindernisse eine angefangene Robot nicht beendet werden, so ist bloß der Rest der Zeit vom Unterthan nachzutragen. Hätte er aber die Arbeit noch nicht begonnen, so ist ihm nur der Hin- und Rückweg zu gute zu rechnen.

Die Waisenjahre sind im Teschnischen auf 3 Jahre herabzusetzen. Die Dispensationstaxe für den Fall der Heirat vor Beendigung derselben wird auf höchstens 2 fl. pro Jahr bestimmt. Den Hofdienstleuten ist „die genügliche Kost und einiger Lohn zur Kleidung zu bestimmen".

Mit Vortrag vom 4. August 1769[1] machte die Kanzlei aufmerksam, daß der eigenhändige Zusatz der Kaiserin beim vierten Resolutionspunkte dem Befehle, die Zugdienste nach den Fassionen zu bestimmen, widerspreche.

Hierüber entschied die Kaiserin am 8. August 1769 (eigenhändig): „ich habe mich übel explicirt habe es also vermeinet nur die 2 und „respective 1 handrobotten anstatt 3 und 2 täge die zugroboth „bleibet nach den fassionen der alte usus solle gar nichts mehr in „nichts angesetzt oder citirt werden und solle man mir anstatt dem „vorjährigen patent ein neuen auffatz nach disen principiis khlärer „und kürtzer vorlegen ehestens".

§ 8. Vorstellung der Stände gegen die Urbarialregulierung.

Inzwischen hatten die schlesischen Stände beim kgl. Amte unter dem 4. Juni 1769 eine Vorstellung[2] gegen die Urbarialregulierung eingebracht. In derselben wiederholen sie die von Gotschalkowsky in seinen Äußerungen geltend gemachten Argumente und heben hervor: die Durchführung der Regulierung würde in ihre wohlerworbenen Rechte eingreifen und ihren wirtschaftlichen Ruin herbeiführen, daneben aber auch den Rektifikationskataster zerrütten. „Zumalen der sehr bedenkliche Umstand zu Herzen dringet, daß wegen „ein- und anderen . . Dorfs Beschwernußen solche als eine allgemeine „Bedruckung angesehen und . . mehreres, als das Rusticale würklich „begehret, und sich nicht beschwert, festgesetzt, und aus Ungemessenen „Gemessene Robothen eingeleittet werden wollen."

[1] StA. 2270, ex 1769 und 36 ex Augusto 1769, IV. K. 3, 2523.

[2] 56 ex Junio 1769, IV K. 3, 2523.

Das kgl. Amt übersandte diese Vorstellung mit Bericht vom 9. Juni 1769[1] und fügt hinzu: es habe sich nicht getraut, sie abzuweisen, da die Stände sich nicht direkt an J. Maj. wenden könnten und von Gotschalkowsky zu ihrem Einschreiten veranlaßt worden wären.

Diese Vorstellung wurde über Vortrag der Kanzlei vom 16. Juni 1769[2] unter Hinweis auf die Entschließung vom 29. Juli 1769 erledigt. — In diesem Sinne erging nun an die Urbarialkommission das Hofdekret vom 31. August 1769[3].

---

[1] 56 ex Junio 1769, IV. K. 3, 2523.
[2] 56 ex Julio 1769, IV. K. 3, 2523.
[3] 36 ex Augusto 1769, IV. K. 3, 2523.

Viertes Kapitel.

Durchführung der Urbarialregulierung.

§ 1. Wiederaufnahme der Kommissionsarbeiten. Neuerliche Schwierigkeiten.

Am 28. September trat endlich die Urbarialkommission in Troppau unter Lambergs Vorsitz zusammen. Blanc und Gotschalkowsky wurden mit der Ausarbeitung des Hauptpatentsentwurfes und der Eintragung der unterthänigen Schuldigkeiten in die Urbarien betraut. Die Entscheidung über die Fußfronen aber wurde für jeden einzelnen Fall dem Plenum der Kommission vorbehalten.

Als Vertreter der Troppau-Jägerndorfer Stände wurde der von diesen benannte Oberste-Landrichter von Mannich, in die Kommission berufen. Bisher hatte sich diese nämlich nur mit der Urbarialregulierung in Teschen und Bielitz beschäftigt, während jetzt auch Troppau und Jägerndorf an die Reihe kommen sollten. (Bericht Lambergs vom 3. Oktober mit Kommissionsprotokoll vom 28. September, Kanzleivortrag vom 13., mit Resolution vom 31. Oktober, Hofdekret vom 4. November 1769[1].)

Im November 1769 schied Gotschalkowsky — er war zum Kameralregenten der Herzoglich Teschnischen Güter ernannt worden — aus der Urbarialkommission aus, und an seine Stelle trat Anton von Beer. (Kanzleivorträge vom 21. Oktober und 1. Dezember, mit Resolutionen vom 5. November und 7. Dezember 1769[2].)

Kaum hatte die Urbarialkommission ihre Thätigkeit wieder aufgenommen, so ergaben sich im Teschnischen und Bielitzschen

[1] 9 ex Novembri 1769, IV. K. 3, 2523.

[2] 10 ex Novembri und 8 ex Decembri 1769, IV. K. 3, 2523.

sowohl, als auch namentlich in den Herzogtümern Troppau und Jägerndorf, an deren Regulierung man erst jetzt herantrat, neue Schwierigkeiten. Lamberg sandte deshalb im Januar 1770 Blanc nach Wien, um neue Instruktionen einzuholen.

Dieser legte (in einer undatierten Note[1]) nachfolgende Fragen zur Entscheidung vor:

1) Wie sollen die Stunden der nach dem neuen System ausfallenden Frontage berechnet werden?

In einigen Fassionen waren nämlich die letzteren ohne Stundenausmessung angesetzt und wurden daher auch je nach der Jahreszeit und Tageslänge prästiert. In andern Fassionen war ihre Dauer mit 10 oder 12 Stunden bemessen. Sie mußten dann auch durch ebensoviele Stunden verrichtet werden, „als die „Zahl deren ausgesetzten Tägen, einen zu 10 und auch „12 Stunden gerechnet betraget".

2) Wie ist es mit der zugestandenen Entschädigung für die abfallenden Spanndienste mit 1—2 Handrobotstagen zu halten, wenn überhaupt gar kein oder ein nur geringerer Abfall stattfindet? Ist sie
3) ganz oder teilweise auch da einzuräumen, wo schon bisher neben den Zug- auch Handdienste bestanden, oder
4) die ersteren, wie in Troppau, voll fatiert, seither aber überschritten worden waren?
5) Ist eine freiwillige Mehrleistung über das Normalmaß der ordentlichen Dienste gegen eine Ergötzlichkeit oder Entlohnung mit Einverständnis der Unterthanen zu belassen?
6) Sind die Zinsungen und Ehrungen bei eingekauften und uneingekauften Gründen nach den Fassionen zu bestimmen?
7) Was ist zu thun, wenn die Unterthanen bei den alten Fronen verbleiben wollen?
8) Ist die vielfach übliche Aufdringung von Branntwein und andern obrigkeitlichen Feilschaften an die Unterthanen zu belassen?
9) Sollen auch „exorbitante" beständige Zinse in die Urbarien eingetragen werden, wenn Obrigkeiten und Unterthanen damit einverstanden sind?
10a) Sind auch die Schuldigkeiten der Dominikalisten zu urbariieren und b) wie sind dieselben zu bestimmen?

[1] 6 ex Martio 1770, IV. K. 3, 2524.

Zu diesem Punkte bemerkte Blanc:

Sieht man die Schuldigkeiten der Dominikalisten als steigend und fallend und somit als von der obrigkeitlichen Willkür allein abhängig an, so ist damit die Frage bereits negativ entschieden. Dieselbe wird aber sehr ernsthaft durch die Erwägung, daß es Tausende solcher Dominikalistenfamilien giebt, und „daß das Schicksal einer „ganzen Bürgerklasse, die diese Leute ausmachen, ohne Verletzung der „gesellschaftlichen Rechte nicht preisgegeben werden kann".

Es hängt daher die Beantwortung dieser von der einer andern Frage ab: ob nämlich die Grundherren solche besetzte Dominikalgründe nach Belieben wieder einziehen dürfen? Blanc beantwortet diese zweite Frage verneinend. Gründe: Die Dominikalgründe entstammen nicht mehr als die rustikalen dem grundherrlichen Eigentum, und es wäre daher nicht einzusehen, weshalb die Einziehung der letzteren verwehrt, jene der besetzten Dominikalgründe aber gestattet sein sollte. „Da also der große Endzweck der Bevölkerung und der hieraus allein „zu hoffenden öffentlichen Wohlfahrt zur Abteilung der Gründe in „Rusticale et Dominicale den Anlaß gegeben" und dem Grundherrn die Bezüge von seinen Unterthanen zugestanden worden sind, so verbietet sich die Zurückgabe der Dominikalgründe nicht minder als jene der rustikalen, und es ist nur notwendig, den Dominikalisten gegen unverhältnismäßige Belastungen durch den Grundherrn zu schützen.

Eine allgemeine Regel hiefür festzusetzen ist jedoch unthunlich. Denn an manchen Orten liefern die Dominikalisten die auf ihre Gründe entfallende Steuer an ihre Obrigkeiten ab, an andern nicht, fronen aber dafür mehr. Es muß also die Bestimmung ihrer Schuldigkeiten, wie dies bei den Rustikalfußfrönern geschehen, dem gewissenhaften und billigen Kommissionsermessen überlassen werden.

In einer besondern Note[1] kommt Blanc nochmals darauf zurück, daß es sich lediglich darum handle, die Dominikalisten gegen übermäßige obrigkeitliche Bedrückungen zu schützen und führt dies an folgendem Beispiel durch: „Ein schlesischer Unterthan, welcher . . „ohne strafbar zu werden, sich wider den Willen seines Herrn außer „dem Bezirk seiner Herrschaft nicht niederlassen darf, auf seiner „Herrschaft aber eine rustical-Possession zu erhalten keine Hofnung „hat, . . empfängt auf seine Bitten die Erlaubniß, auf dem Dorf„rasen, oder anderswo eine kleine Hütte zu bauen, zu welcher ihm „gar keine Spanne Erde, oder einige Quadrat-Ruthen Rodeland zu-

[1] 6 ex Martio 1770, IV. K. 3, 2524.

„getheilet werden, mit dem Bedingnisse, daß derselbe der Grund-„obrigkeit wochentlich 3 ganze Täge dafür frohne". — Diese Gegenleistung ist unverhältnismäßig groß. Zu deren Übernahme können ihn nur die Not, die Unmöglichkeit, sich anderswo niederzulassen, und „der „Ruf der starken Natur, wegen welchem (der Unterthan), um ein „Hausvater zu werden, sich über die Mühseligkeit seines künftigen „Zustandes verblendet", bewegen. — Zu bedenken sei auch, daß die Schuldigkeiten der Rustikalisten systemisiert wurden, weil sie unerträglich seien, und nicht weil es sich um Rustikalisten handele. Eine Mäßigung könnte also auch den Dominikalisten nicht versagt werden.

Die Kanzlei stellte hierüber unter dem 19. Januar 1770[1] folgende Anträge:

ad 1. In das kundzumachende Patent soll bloß die Ausmessung der ganz und halbtägigen Fronen mit 10 resp. 5 Stunden aufgenommen werden. Die ohne Angabe der Dauer fatierten Tage sollen wie bisher geleistet und urbariiert werden. Sonst aber ist in kürzeren Tagen die Teilung der zehnstündigen ganzen in halbe Tage zuzulassen, die über zehn hinausgehende Stundenanzahl aber auf Tage reduziert ins Urbar einzutragen.

ad 2. Die Zugabe an Hand- soll nie den Abfall an Spanndiensten übersteigen. Die ersteren sollen bei der vierspännigen Zugrobot mit 2, bei der zweispännigen mit 1 Person geleistet werden. Wo die Stellung von mehr Personen üblich ist, hätte die Kommission die Urbariierung nach einer Bestimmung pro aequo et iusto vorzunehmen. Doch soll

ad 3 die Entschädigung zusammen mit den bisher neben den Zug- üblichen Handdiensten das Normalmaß von 1 resp. 2 Tagen nie übersteigen.

ad 4. Da Exzesse keinen Anspruch auf Entschädigung gewähren, so sind dieselben einfach abzustellen.

ad 5. Die freiwillige und entlohnte Mehrrobot soll zwar erlaubt sein, aber nicht ins Urbar eingetragen werden.

ad 6. Die Ehrungen und Zinsungen sollen unterschiedslos bei allen Stellen fassionsmäßig bestimmt werden. Doch sind hiebei die seit der Rektifikation etwa mit den Gründen stattgehabten Veränderungen pro aequo et justo zu berücksichtigen.

ad 7. Es sollen nur die neuen Schuldigkeiten im Urbar angemerkt und den Unterthanen freigestellt werden, diese oder die alten zu

[1] 6 ex Martio 1770, IV. K. 3, 2524.

wählen. Doch soll eine solche Erklärung die Rechtsnachfolger nicht binden.

ad 8. Wo die Annahme obrigkeitlicher Feilschaften urteils- oder vertragsmäßig besteht, oder die Unterthanen sich mit derselben vor der Kommission auch für die Zukunft einverstanden erklären, soll sie belassen werden, „da die Unterthanen daran ohnehin schon gewohnt sind", und der obrigkeitliche Nutzen aus dem Bier und Branntwein versteuert wird. Sonst aber ist diese Aufdringung — eventuell unter Steuerabschreibung — zu beseitigen.

ad 9. Mit Rücksicht auf die Resolution vom 29. Juli 1769 sollen perpetuierliche Zinse nur dann urbariiert werden, wenn Privilegien, Urteile, oder „sonstige besondere Umstände" vorliegen. Sind sie exorbitant, so sollen von der Kommission, wenn der Versuch eines gütlichen Vergleichs erfolglos bleibt, nur die Naturaldienste in die Urbarien eingetragen werden. Die Kommission soll sich hiebei von der Rücksicht auf die Lage des Ortes und die Verdienstgelegenheit des Unterthans leiten lassen.

ad 10 a. Die Schuldigkeiten der Dominikalisten sollen nicht urbariiert werden. Denn sie beruhen auf einem zeitlichen Vertrag, die Urbarien aber sollen eine Regelung für ewige Zeiten enthalten.

Blancs Gegenantrag: die obrigkeitliche Verfügungsfreiheit in betreff der bereits besetzten Dominikalgründe im Interesse der „Peuplirung" zu beschränken, wurde abgelehnt. Mit der Motivierung: obrigkeitliche Übergriffe seien deshalb nicht zu befürchten, weil viel mehr Rustikalgründe zur Wiederbesetzung zu kommen hätten, als Dominikalgründe an Unterthanen ausgethan wären. Bei Wiedereinziehung der letzteren könnten also die Unterthanen doch auf den ersteren wieder angesetzt werden.

ad 10 b. Es soll zwischen eingekauften und uneingekauften Dominikalisten unterschieden werden.

Die Schuldigkeiten der ersteren sind im allgemeinen nach den Kaufbriefen zu beurteilen. Wenn sie aber die obrigkeitlichen und landesfürstlichen Abgaben eines Rustikalisten in gleicher Lage übersteigen, so ist zunächst ein gütlicher Vergleich zu versuchen und wenn er gelingt, ein neuer Kaufbrief auszufertigen. Entgegengesetzten Falles aber soll der Kaufvertrag einfach annulliert und der Kaufschilling dem Unterthan restituiert werden. Eine solche Stelle soll jedoch auch weiterhin unter keinen härteren als den eben erwähnten Bedingungen ausgegeben werden dürfen. Die Dominien sollen auch hierauf von

der Kommission aufmerksam gemacht werden, sowie, daß die Vergleichsablehnungen ihrerseits ah. Orts bekannt gegeben werden würden.

Dasselbe soll auch in betreff der uneingekauften und mit Pachtbriefen versehenen Dominikalisten gelten. Künftighin soll jedoch die Ansetzung neuer Dominikalisten nur gegen ordentliche, von dem Landesältesten und dem kgl. Amte bestätigte Kontrakte erlaubt sein.

Kein Dominikalist soll übrigens zum Einkauf gezwungen werden dürfen.

Die Kanzlei äußerte sich ferner gleichzeitig über den Kommissionsbericht betreffend die Anstände auf den Dominien Wigstadel, Odrau und Smolkan (vom 18. Dezember 1769) und über eine direkt an die Kaiserin gelangte und zur Begutachtung herabgelangte neuerliche Vorstellung der Teschner Stände wider die letzte Verordnung vom 29. Juli 1769.

In derselben wurde ausgeführt, daß die in der zweiten Fassionskolonne ersichtlichen Zugdienste nicht von den Obrigkeiten, sondern von den Rektifikationskommissarien beigesetzt worden seien. Die wahre Schuldigkeit sei daher in der ersten Kolonne enthalten und auch in diesem Ausmaße zu belassen.

Für den Fall der Ablehnung dieses werden von den Ständen folgende Eventualanträge gestellt: 1) Es soll die Woche zwischen den Bauern und der Herrschaft geteilt und die Spanndienste demnach mit 3 Tagen bestimmt werden. 2) Die Beschränkung der außerordentlichen Fronen auf das Doppelte der ordentlichen gegen nachherige Einrechnung soll wieder beseitigt werden. Denn es würden durch dieselbe nicht nur die Ernte und deren Einbringung gehindert, sondern es erübrigten auch keine Dienste für die übrigen Wirthschaftserfordernisse.

3) für den Fall als auch diese Bitte abgewiesen würde, baten die Stände: es möchten wenigstens die Urbarien „zugleich in allen Ländern, mithin bey ihnen nicht eher, als in solchen" publiziert werden.

Die Kanzlei befürwortete lediglich den ständischen Antrag ad 2, konform ihrer Haltung im Jahre 1769, jedoch mit der Beschränkung auf die Heu- und Getreidesechsung und mit dem Beisatz, daß die Ergötzlichkeit auch dort, wo sie nicht üblich, eingeführt werden solle.

ad 3 stimmte die Kanzlei dem Blancschen Gegenantrage: auf thunlichst baldige Hinausgebung von 30—40 Teschner Urbarien, um Unruhen der mißtrauischen Unterthanen hintanzuhalten, mit dem Beisatz zu: daß die Urbarien successive je nach ihrer Fertigstellung hinausgegeben werden sollen. Sollte hiebei eine allgemeine Erläute-

rung notwendig werden, so wäre diese im Wege einer Kurrende, oder durch eine förmliche Kundmachung, und zwar unter Berufung auf das künftige Robotpatent zu veranlassen.

Über die Publikation dieses letzteren äußerte sich die Kanzlei nicht, da Blanc, wie er versichere, die Verzögerungsgründe der Kaiserin mündlich auseinandergesetzt habe.

Die staatsrätlichen Gutachten[1] enthalten nichts von Bedeutung. Mit nur geringen Abweichungen vertreten alle die Fassung der folgenden am 26. Februar 1770 erflossenen ah. Resolution:

ad 1 hat die Vorschrift des Robotpatents von 1738 zur Anwendung zu kommen. Wo fassionsmäßig die Zusammenziehung von je 10 Stunden in einen Tag klar erhellt, wird im November, Dezember und Januar die Verwandlung einer ganzen in 2 halbtägige Roboten gestattet.

ad 2—7 wurden das Kanzleieinraten unter Hervorhebung folgender Punkte genehmigt: An Stelle einer vier- resp. zweispännigen Zugrobot soll die Handrobot niemals mit mehr als 2 resp. 1 Person geleistet werden. — Eine Entschädigung in Fußdiensten ist nur da zuzugestehen, wo in den Fassionen ausdrücklich angemerkt ist, daß eine teilweise Verwandlung der Zug- in Handfronen stattgefunden habe.

ad 8. Die Aufdringung von Feilschaften an die Unterthanen ist ganz allgemein — eventuell gegen Steuerabschreibung — abzustellen.

ad 9—10 wurde das Kanzleieinraten mit dem Beisatz genehmigt, daß künftig weder ein- noch uneingekaufte Dominikalisten, direkt oder indirekt mehr zu prästieren haben sollen, als ein Rustikalist desselben Orts und der gleichen Lage an allen obrigkeitlichen und landesfürstlichen Gaben, die Schuldensteuer ausgenommen.

Die Vorstellung der Teschnischen Stände wurde in allen Punkten abgewiesen, mit dem Zusatz, daß allerdings in Zukunft die nur bei außerordentlichen Roboten übliche Ergötzlichkeit überall zu entfallen habe. Auch sollen die Unterthanen, wenn sie sich durch Lohnarbeit Verdienst schaffen wollen, „Vorzüglich von dem „Dominio gegen die nehmliche Convenienz, die Sie anderweit er„halten, und gegen alsogleich zu erfolgende Bezahlung zu derley ar„beiten sich gebrauchen lassen".

[1] StA. 166, ex 1770.

Im übrigen wurden die Kanzleianträge genehmigt und nochmals die schleunige Abfassung und Kundmachung des Robotpatents anbefohlen.

Im Sinne der Entschließung vom 26. Februar erging das Hofdekret vom 3. März 1770[1].

§ 2. Vorstellung der Troppau-Jägerndorfer Stände.

Auch die Troppau-Jägerndorfer Stände überreichten durch die dortige Landeshauptmannschaft unter dem 17. Januar 1770[2] eine (undatierte) Vorstellung[2] gegen die Robotregulierung und die Art ihrer Durchführung. In derselben werden die schon von den Teschner Ständen erhobenen Klagen wiederholt.

Die von der Rektifikationskommission in der zweiten Fassionskolonne eingesetzten minderen Schuldigkeiten werden darauf zurückgeführt, daß den Obrigkeiten mit Rücksicht auf die Elementar-, Kriegs- und anderen Unfälle, dann auf die Schwäche des Viehes ein steuerfreies Präzipuum gewährt werden sollte. Es sei also „nichts mehre„res, als waß nach dem innerlichen werth, und nutzung ausgefallen „in Versteuerung gezohen worden".

Das Ausmaß der unterthänigen Schuldigkeiten sei daher auch in Rechtssprüchen stets nach dem wirklichen Landesgebrauche beurteilt worden. Die Unterthanen könnten sich dem gegenüber auf Rechtsunkenntnis um so weniger berufen, als sie stets, in Streitigkeiten, rechtsfreundlich vertreten waren und „Rusticitas Sola ex ignorantia „jurium per legem: de bonorum Possessionibus nach denen „Rechten keine begründete Causam restitutionis in integrum abgiebt". Auch in Preußisch-Schlesien hätten die Roboten, trotzdem der König „denen Unterthanen besonders geneigt", keine Abänderung erfahren, sondern seien, soweit sie vertrags-, urbar-, urteilsmäßig oder wohlhergebracht bestünden, beibehalten, „und jene Unterthanen so hievon abgewichen, empfindlichst bestrafet worden".

Auch wären die Obrigkeiten — ganz abgesehen von der durch die Fronherabsetzung resultierenden allgemeinen Verminderung des Viehstandes zum Schaden des Landeswohles — außer stande, den Entgang an unterthäniger Arbeit durch eigene Züge zu ersetzen. Denn

[1] 6 ex Martio 1770, IV. K. 3, 2524.
[2] 12 ex Februario 1770, IV. K. 3, 2524.

zur Aushaltung eines solchen seien, außer dem Anschaffungskapitale, 300 fl. jährlich erforderlich, was einem Kapitale von 7000 fl. gleichkomme.

Eine Gleichoehandlung Troppau-Jägerndorfs mit Teschen-Bielitz sei durchaus unbegründet, da in den beiden erstgenannten Fürstentümern die Unterthanen meist eingekauft, ihre Schuldigkeiten klar, bestimmt und erträglich seien und daher auch keine Unruhen stattgefunden hätten.

Die Stände bitten daher, damit sie „mit Weib und Kinder noch „fernerhin leben und als .. Contribuenten das Allgemeine Mitleiden „zum besten und wohlfarth des Staats zu tragen im Stande seyn „mögen": die Kommission solle sich bei der Robotregulirung an das erwiesene oder unbestrittene Herkommen, die bestehenden Urbarien, Verträge, Urteile und bestätigten Privilegien, in deren Ermangelung aber an das böhmisch-mährische Robotpatent von 1738 und die Declaratoria zu demselben vom 13. August 1738 halten.

Es sei nämlich schon, in dem ah. Reskript vom 14. Oktober 1717[1] über den Rechtsstreit zwischen der Troppauer ritterlichen Maltheser-Kommende Gröbnig und deren Unterthanen das böhmische Normale zu Grunde gelegt, und auch durch das frühere kgl. Oberamt die Berücksichtigung des 1738er Robotpatents sämtlichen schlesischen Instanzen in zweifelhaften Fällen anbefohlen worden.

Die Kaiserin resolvierte auf den hierüber am 27. Januar erstatteten Kanzleivortrag[2] am 8. Feber 1770 eigenhändig:

„wie die Teschner abzuweißen und einmal mit ernst die urbarial „commission ein zu führen". (Hofd. vom 10. Feber 1770.[2])

§ 3. Kommissionsbericht über die Verhältnisse im Neisseschen und Jägerndorfschen.

Mit Bericht vom 12. November 1770[3] brachte die Urbarialkommission folgende neue Anstände zur Entscheidung vor:

1) In den Fürstentümern Neisse und Jägerndorf, teilweise auch Troppau, sind die Fronen „leidentlicher" als im übrigen Schlesien. Neben den fassionsmäßigen „leidentlichen" Zug-, bestehen nur sehr wenige Handdienste. Die Dienste der Zugfröner bleiben hinter den im Normale vom 31. August 1768 ausgemessenen zurück.

[1] In Abschrift sub 12 ex Februario 1770, V. K. 3, 2524.
[2] ibid. und StA. 389, ex 1770.
[3] 34 ex Novembri 1779, IV. K. 3, 2524.

Daneben besteht jedoch ein, vielfach auch fatiertes, Dienstgeld von 30, 36, 48 oder weniger Kreuzern und höchstens 2 Gulden, je nach der Ansässigkeit. Dasselbe rührt teilweise aus einer Zugeldsetzung der Fröner bei Aufteilung obrigkeitlicher Meierhöfe her. Es müssen also billigerweise und schon, um nicht die Aufteilung von obrigkeitlichen Meierhöfen zum Schaden der Peuplierung zu verhindern, den Dominien für dasselbe die entsprechenden Naturaldienste zugeschrieben werden. Der größte Teil der hierüber befragten Unterthanen — meist Handwerker, Garnhändler oder Bleicher — erklärt sich jedoch für die Beibehaltung des Dienstgeldes.

Die Kommission selbst befürwortet diese, sowie die Urbariierung des Dienstgeldes, wo dasselbe nicht exorbitant ist.

2) Neben den geringen Handdiensten leisten die Fußfröner auch noch Nachtwachen und Jagddienste, entweder in natura oder in einem sehr geringen Zins. Die Einrechnung dieser Nebendienste in die ordentliche Robot ist bedenklich. Denn der betreffende Passus der Instruktion dürfte sich nur auf jene Orte beziehen, wo übermäßige Handroboten bestehen.

Die Kommission beantragt daher die Belassung dieser Nebendienste, resp. des nicht exorbitanten Geldzinses für dieselben. Doch soll es den Unterthanen freistehen, die Naturalleistung zu wählen, und diese dann im Verhältnis zum Ablösungsgeld von der Kommission bestimmt werden.

Die Jagddienste sollen, wo die ordentlichen Fronen unternormalmäßig sind, mit 3 Tagen bestimmt, reihenweise verrichtet und nicht zu andern Zwecken verwendet werden.

3) In den drei Fürstentümern werden die, übrigens meist eingekauften und nur zum geringen Teile mietungsweise ausgesetzten, Dominikalisten in betreff der Zinse und Dienste gewöhnlich so behandelt, wie die Rustikalisten. Die meisten Dominien bitten nun um deren Urbariierung.

Die Kommission befürwortet diese im Hinblick auf eine raschere Erledigung des Regulierungsgeschäftes für den Fall, „wenn es die Herrschaft selbst begehret".

Mit Kanzleiverordnung vom 24. November 1770[1] wurden jedoch nur die Kommissionsanträge ad 1 und 2 genehmigt, ad 3 aber verworfen; mit der Motivierung, daß auch bei erbeigentümlichen Dominikalisten die Wiedereinziehung ihrer Gründe zu obrigkeitlicher Selbst-

[1] 34 ex Novembri 1770, IV. K. 3, 2524.

nutzung oder Weiterbegebung vertragsmäßig mehrfach stattfinden könne: so im Falle der Überschuldung oder erblosen Absterbens des Wirtes.

§ 4. Abschluß der Urbarialregulierung und Abfassung des Hauptrobotpatents.

Im Januar 1771 berichtete die Urbarialkommission: die Regulierung der Rustikalisten sei bereits erfolgt, die der Dominikalisten werde in kurzem vollendet sein, es komme daher nur mehr auf die Kundmachung des Patents an. Es erging demnach über Auftrag der Kaiserin unter dem 2. Feber 1771[1] an die Urbarialkommission der Befehl: von Blanc und von Beer sollten nach vollendeter Urbarienadjustierung zur Entwerfung des Patents sich nach Wien verfügen. Dieser Befehl wurde am 16. Febr. 1771 wiederholt[2] nachdem die Urbarialkommission am 1. Febr. angezeigt hatte: sie habe nur mehr die regulierten Urbarien abschreiben und kollationieren zu lassen, sowie die zur Abfassung des Patents dienlichen Behelfe zu sammeln.

Mit Vortrag vom 3. Mai 1771[3] wurde der Entwurf, nachdem er in einer, unter dem Vorsitz des Vizekanzlers Kollowrat stattgefundenen Zusammentretung durchberaten worden war, vorgelegt. Die Weitwendigkeit desselben wurde mit dem bisherigen Mangel jeder auf das Robotwesen bezüglichen Gesetzgebung in Schlesien entschuldigt.

Zugleich stellte die Kanzlei in betreff zweier, im Entwurf nicht berührter Punkte, folgende Anträge:

1) Die Fronen der Inleute und Inweiber sollen, statt nach der Kommissionsinstruktion mit je einem Wochentage, nur mit je 24 resp. 12 Tagen im Jahre bestimmt und die Urbarien demgemäß abgeändert werden, da auch in Böhmen und Mähren entweder eine geringere, oder gar keine Inleuterobot bestehe.
2) Mit Rücksicht auf die besonders im Teschnischen gemachte Wahrnehmung, daß das Eigentumsrecht der eingekauften Unterthanen mannigfach beschränkt sei, solle, unter Übergehung dieses Punktes im Patent, zunächst das kgl. Amt und die schlesischen Stände, über den Umfang und den Grund dieser Beschränkungen einvernommen werden. Denn „man hätte

[1] 2 ex Februario 1771, IV. K. 3, 2524.
[2] 20 ex Februario 1771, IV. K. 3, 2524.
[3] 8 ex Junio 1771, IV. K. 3, 2524.

„gewunschen, . . jeden eingekauften Grundbesizer des un-
„eingeschränkten Eigenthums-Rechts sogleich genußbahr zu
„machen".

Hierüber erfolgte am 26. Mai 1771 nachfolgende ah. Entschließung:

Über die beiden von der Kanzlei gemachten Erinnerungen sollen zunächst das kgl. Amt und die Stände vernommen werden.

Der Patentsentwurf selbst wurde nach erfolgter Begutachtung durch den Staatsrat[1] mit einigen Änderungen genehmigt, und zwar:

Die Bestimmung, daß, wo durch das neue System kein Abfall an den Schuldigkeiten stattfände, das Vorausnehmen oder Anwachsen der Robot, sowie die außerordentliche Robot nicht stattfinden dürfe, wenn dieselben nicht schon bisher üblich waren, hat wegzubleiben (Sect. 15, § 1). — Im Schnitt und Heumachen darf zwar der Unterthan bei schönem Wetter bis zu zwei Stunden länger in der Arbeit gehalten werden, aber nur gegen nachherige Abrechnung derselben von der ordentlichen Robot, wobei eine dreimalige längere Aufhaltung als ein Frontag zu zählen ist (Sect. 15, § 6). — Bei Gefahr eines Durchbruchs herrschaftlicher Dämme und Teiche soll der Unterthan durch höchstens einen Tag zu unentgeltlicher Frone verbunden sein (Sect. 17, § 1). — Die vorhandenen Gewerbe- und Handwerkszinsen dürfen nicht weiter erhöht und neue nicht eingeführt werden (Sect. 17, § 13). — Die Zerteilung unterthäniger Gründe mit über 60 Scheffel Aussaat in allen drei Feldern soll dem Unterthan beim Vorhandensein genügender Ursachen, auch wider Willen des Grundherrn, frei stehen (Sect. 19, § 7). — Die Taxe für einen Losbrief zum Übergang in eine fremde Unterthänigkeit, weil der Erbherr dem betreffenden Unterthan keine Ansässigkeit geben kann oder will, soll höchstens 6 fl. betragen (Sect. 24, § 2). — Die Obrigkeit, welche durch Sammlungen Geld von den Unterthanen erpreßt, soll zum Ersatz und zur Erlegung des Duplums in die Kontributionskasse verbunden sein (Sect. 26, § 2).

In Ergänzung und teilweiser Abänderung der Entschließung vom 26. Mai wurde mit Handbillet vom 1. Juni 1771[2] angeordnet:

a) § 1 des 15. Abschnittes hat zu verbleiben. — b) ad § 2 [richtig 6] ibid. ist einfach anzuordnen, daß die mehrgeleisteten Stunden an der künftigen Robot abzurechnen seien. — c) Bei Neu-

[1] StA. 1674 ex 1771.

[2] 8 ex Junio 1771, IV. K. 3, 2524.

aufnahme von Professionisten darf der Grundherr zwar Gewerbszinse ausmachen, dieselben sind aber, wenn zu hoch, auf die Beschwerde des Unterthans vom kgl. Amte nach dem Landesgebrauch zu mäßigen. — d) Auch Richter und Geschworne sind, wenn sie ohne grundherrliche Erlaubnis Geldsammlungen vornehmen, mit der Strafe des doppelten Betrages zu belegen. — e) Endlich „ist von nun an, „ohne das Königliche Amt zu vernehmen, nach dem Einrathen der „Kanzley die Robbot der Inmleuthe, und Innweiber auf 24 und „respective 12 Täge herabzusetzen."

Veranlaßt wurde diese Nachtragsentschließung durch eine von Blanc, im Einverständnis mit Kollowrat, dem Staatsrat Gebler überreichte Note[1]. In derselben wird ausgeführt: ad a) die Beseitigung der Bestimmung in § 1 Sect. 15 würde eine Verschlechterung der Lage mancher Gemeinden gegen früher bedeuten. — ad b) 3 mal 2 Stunden könnten nicht für einen ganzen Tag zählen. — ad c) Die nach der Resolution vom 26. Mai mögliche Deutung: der Grundherr dürfe überhaupt keine neuen Handwerks- und Gewerbszinse bestimmen, beeinträchtige nicht nur die grundherrlichen Rechte, sondern würde auch Klagen über Ungleichheit seitens der von früher her mit solchen Zinsen belasteten Unterthanen zur Folge haben. — ad e) Die Einvernehmung des königl. Amtes über die Inleuterobot werde die Erledigung dieses Punktes verschleppen, während dieselbe doch gerade im Hinblick auf die bevorstehende Fechsungszeit sehr dränge. Über die Eigenschaft der Inleute bestünden gar keine Zweifel: „es sind bloße unbehauste Unterthanen und großentheils Bettler."

Gebler stimmte diesen Anträgen mit Ausnahme des zweiten Punktes zu[1].

Mit Hofd. vom 8. Juni 1771[2] wurde die Urbarialkommission demgemäß von der Entscheidung in betreff der Inleuterobot verständigt und ihr die Abänderung aller Urbarien in diesem Sinne anbefohlen.

§ 5. Das Hauptrobotpatent vom 6. Juli 1771.

Am 6. Juli 1771 wurde das schlesische Hauptrobotpatent vollzogen und mit Hofd. vom 30. Juli[3] dem kgl. Amte dessen all-

[1] StA. 2026, ex 1771.
[2] 8 ex Junio 1771, IV. K. 3, 2524.
[3] 17 ex Julio 1771, IV. K. 3, 2524.

gemeine Kundmachung in allen drei Sprachen (deutsch, polnisch, czechisch) anbefohlen.

Das Patent, in welchem die früher, unter dem 22. Oktober 1768 und von der Urbarialkommission, bei der Hinausgebung der adjustierten Urbarien, erlassenen Patente außer Kraft gesetzt werden, zerfällt in folgende 27 Abschnitte, welche nicht nur eine Regelung der unterthänigen Schuldigkeiten, sondern auch der meisten anderen gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen enthalten:

1) Von der Ursache der allgemeinen Einführung der Urbarien.
2) Von denen dem Unterthane zustehenden Mitteln, sein vermeintliches Recht zu suchen, und dem, was der Grundherr im Fall eines zwischen ihm und dem Unterthan entstehenden Widerspruchs zu thun schuldig sey?
3) Von den Mitteln, die Streitigkeiten und Unrichtigkeiten über die Robboten und Urbarial-Abgaben zwischen den Grundherren und Unterthanen zu verhüten.
4) Von dem Schutz und der Obsorge, welche die Grund-Obrigkeit ihren untergebenen Gemeinden angedeihen lassen soll.
5) Von dem Ungehorsam und dem Verbrechen der Unterthanen gegen die Landesfürstliche Befehle, oder ihre Grund-Obrigkeiten, und dem, was der Richter und die Geschwornen dabey zu beobachten haben.
6) Von dem Ansehen des Richters und der Geschwornen, von ihren Pflichten sowohl gegen Uns, als die Grundherrn und die Gemeinde, und von dem, was die Richter allein noch weiter angehet.
7) Von verdächtigen und aufwicklerischen Zusammenkünften, Aufständen und Widersetzlichkeiten, und den darauf gesetzten Strafen.
8) Von den gemessenen Zug- und Fuß-, oder Hand-Robboten, und was unter diesen verstanden, und bey denselben zu beobachten ist.
9) Von den ungemessenen Zug- und Hand-Robboten, und wie diese zu leisten seyn werden.
10) Von dem Robbots-Gespann, und Arbeits-Geschirr, wie nämlich eins und das andere von dem Unterthan geforderet werden könne.
11) Von Verwandlung der ungemessenen Robboten.
12) Von dem Robbot-Ausmaaß bey ungemessenen Robbots-Tägen.
13) Von der ungemessenen Zug- und Fuß-Robbot, wenn sie durch weite Fuhren, oder weite Gänge verrichtet wird.

14) Von dem, was die Fuß-Robboter noch insbesondere angeht, desgleichen von den Auszüglern, und verheuratheten Knechten.
15) Von dem Anwachsen, und Vorausnehmen der ungemessenen Zug- und Fuß-Robboten außer der Erndte, und von der größern Robbot in der Erndte und in dem Heu- und Grummet-machen.
16) Von den gemessenen Robbots-Tägen sowohl in als außer der Erndte und dem Heumachen, und wie diese anwachsen, und voraus gefordert werden können.
17) Von verschiedenen besonderen Schuldigkeiten der Unterthanen, von Herrschaftlichen Feldern und Mayerhöfen, von dem Taglohn, von dem Dreschen um das Maaß, von dem Bleichzins, von den Weber- und Gewerbzinsen, und von dem Spinnen.
18) Von den Privilegien, Begabnißen, Kauf- und Miethungs-Contracten, jener sowohl, die auf Rustical-Gründen, als jener die auf Herrschaftlichen Gründen sitzen, samt dem, was wegen der letzteren sowohl die Grund-Obrigkeit, als die Unterhanen noch weiter angehet.
19) Von Einrichtung der Käufen und Grund-Büchern, und von Vertheilung der Gründen.
20) Von Einziehung der Rustikal-Gründe, und von dem Einkaufen derselben.
21) Von Robbot-Zinsen, und anderen freywilligen Verträgen, von der Holzung, von Hutung des dem Unterthan zuständigen Viehes, und von Ausbesserung, und dem Bau der Häuser.
22) Von der Waisenstellung, Mannschafts- und Waisenbüchern, Waisen-Jahren und dem Gesinde-Lohne.
23) Von Käufen, Kauf-, Confirmations- und anderen Taxen, dem Treydings-Rechte, und den Laudemien.
24) Von der Loslassung aus der Unterthänigkeit, und von den Loslassungen aus einer Unterthänigkeit in die andere.
25) Von der Gemeinde Lade- und dem Gemeinde-Siegel, von Verwahrung dieses Patents, und von Winkel-Schreibern.
26) Von mehr andern, theils dem Unterthan, und theils den Grund-Obrigkeiten verbotenen Dingen.
27) Von Befolgung dieses Patents, und den auf desselben Uebertretung gesetzten Strafen.

Der erste Abschnitt enthält einen Überblick über die bei der Urbarienregulierung als maßgebend angenommenen Grundsätze, sowie

den Ausdruck des festen Entschlusses, „von der Richtschnur der Fassionen" in keiner Weise abzugehen, so daß die Unterthanen auch keine weiteren Erleichterungen zu hoffen hätten.

Der zweite Abschnitt regelt den Instanzenzug bei Unterthansbeschwerden in ähnlicher Weise, wie das Robotpatent von 1768 und ordnet weiters an: daß jeder Unterthan die urbarmäßigen Schuldigkeiten, sowie die etwa auf freien Verträgen beruhenden Frongelder, wenn sie die Obrigkeit schriftlich von ihm fordert, vorbehaltlich der Beschwerdeanbringung, vorläufig unweigerlich zu leisten habe. Das gilt jedoch nicht in betreff anderer, als der eben genannten Schuldigkeiten. Aber der Unterthan muß sich diesfalls spätestens binnen 8, resp. 14 Tagen an das Landesältestenamt resp. an den Unterthansadvokaten um Abhilfe wenden.

Nach dem dritten Abschnitt soll jeder Fröner „ein wohlgezeichnetes Kerbholz oder sogenannten Robisch" haben, auf welchem am Ende der Woche jeder wirklich geleistete Frontag von den Wirtschaftsbeamten anzumerken ist. Bei böswilliger Verschiebung oder Verweigerung der Anmerkung sollen statt des gekränkten Unterthans die Dorfrichter die Sache in die Hand nehmen. — Ferner soll von der Obrigkeit ein genaues Fronregister, unter Bezugnahme auf die den einzelnen Frönern gehörigen Robische geführt und die Eintragung in dasselbe am Ende einer jeden Woche vom Richter gefertigt werden. Das Register soll bei Streitigkeiten über das Maß der bereits abgeleisteten Frondienste Beweis bilden. — Jeder behauste Unterthan soll ein Handbüchel erhalten, welches, unter genauer Individualisierung des Besitzers, ein Verzeichnis der urbarmäßigen Schuldigkeiten enthält, und in das die jeweilig prästierten Leistungen einzutragen sind.

Die Abschnitte 4—7 beziehen sich nicht direkt auf gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse.

Die Abschnitte 8—16 enthalten eine Zusammenfassung der von 1768 an für Schlesien erlassenen Verordnungen.

Hervorzuheben sind folgende Bestimmungen:

Gemessene Roboten sind dreierlei Art: 1) jene, welche urbar- oder kontraktmäßig nicht auf gewisse Tage gesetzt, sondern zu einer, in verschiedenen Jahren bald größeren, bald kleineren Arbeit bestimmt sind, z. B. Hanfbrechen, Getreideeinführen 2c.; 2) jene, welche zwar nicht auf bestimmte Tage gesetzt, aber zu einer stets gleich großen Arbeit bestimmt sind und also nach dem Fleiß des Arbeiters bald mehr, bald weniger Zeit erfordern, z. B. Schlagung eines bestimmten Holzquantums 2c.; 3) jene, welche nach der Zahl der Tage und der

Art der Arbeit genau bestimmt sind, z. B. Jagddienste u. a. — Treffen bei *demselben* Fröner gemessene und ungemessene Fronen zusammen, so soll er nicht zu beiden zugleich, und zu den ersten auch nie durch mehr Tagesstunden als für einen ungemessenen Frontag bestimmt ist, zur Arbeit angehalten werden. — Im übrigen sind die gemessenen Fronen nach den Urbarien oder Kontrakten zu leisten. Wo dieselben mehreren Frönern, oder einer ganzen Gemeinde *kollektiv* obliegen, ist eine Befreiung einzelner, wenn nicht die Obrigkeit an deren Statt andere beistellt, oder die Arbeit verhältnismäßig mindert, unzulässig. Jede Verwandlung der gemessenen Dienste in andere, sowie jede Aufhebung und Übertragung derselben von einem Jahr auf das andere ist verboten.

Die *ungemessenen* Roboten kann die Obrigkeit nach ihrem Belieben verwenden und dieselben, an welchen Wochentagen sie will, abfordern. Von der Gunst des Wetters unabhängige Fronen sollen zu Anfang der Woche oder mindestens zwei Tage vorher angesagt werden; von günstigem Wetter abhängige: den Abend zuvor oder mindestens früh morgens, widrigens der Unterthan von seiner bereits angefangenen Arbeit nicht mehr abberufen werden kann. — Kann eine angefangene Robot, eingetretener Hindernisse wegen, nicht zu Ende gebracht werden, so ist der Teil des Tages, in welchem sie angefangen wurde, und wenn dies noch nicht der Fall, bloß der Hin- und Rückweg von der Robotschuldigkeit abgerechnet werden.

Der Unterthan hat mit seinem besten Zugvieh, mit gutem Geschirr und dem nämlichen Ackerzeug und Wagen, wie für sich selbst, zu erscheinen. Hielte er aus Nachlässigkeit so elendes Zugvieh, daß er seine Spanndienste nicht geziemend verrichten könnte, so ist die Obrigkeit bei *uneingekauften* Gründen, zu deren anderweitigen Besetzung berechtigt. Handelt es sich um *eingekaufte* Wirte, so soll das Landesältestenamt, nach gepflogener Untersuchung über die obrigkeitliche Anzeige, dem kgl. Amte berichten. Dieses hat dann dafür zu sorgen, „damit der Grund . . an den Meistbietenden ver„kauft, wenn (der Wirth) aber Erben hat, denselben abgetreten, oder „(bei deren Minderjährigkeit) bis zu ihrer Vogtbarkeit durch einen „Vormund bewirthschaftet werde."

Fußfrönern, die zum Häckerling- oder sogenanntem Siedeschneiden verwendet werden, soll die Obrigkeit selbst die Siedelade (Messer) beistellen.

Unterthanen, die ihre Wirtschaft ihren Söhnen oder Verwandten

abtreten, sollen von allen Frondiensten befreit sein, ebenso jene Inweiber, deren Männer als Knechte dienen.

Häusler, die auf einem Bauerngrunde, oder auf einer andern im Urbar bereits begriffenen Rustikalansässigkeit angesetzt sind, oder in solchen Häusern mietungsweise wohnen, sollen als bloße Inleute (=weiber) behandelt werden.

Bei jenen Unterthanen, deren Frondienste durch die Regulierung, in Bezug auf die Zahl der Tage, keine Minderung erfahren haben, ist ein Anwachsenlassen oder Vorausnehmen der Frondienste, sowie eine stärkere Abforderung derselben in außerordentlichen Wirtschaftszeiten, da, wo dies früher nicht üblich war; bei jenen, welche ganzjährig durch 3 Tage in der Woche Spanndienste leisten, überhaupt verboten. Bei allen übrigen Kategorien ist außer der Ernte ein Anwachsenlassen oder Vorausnehmen der Zug= oder Fußdienste durch höchstens 2 Wochen erlaubt, jedoch nur unter der Bedingung, daß die gesamte abgeforderte Robot nicht mehr als 3 Zug= resp. 3 Fußtage in der Woche betrage.

In der Ernte und beim Heu= und Grummetmachen dürfen stärkere Fronen abgefordert werden. Unter der Bedingung jedoch: daß die ordentliche und außerordentliche Robot bei den Ganz= und Halbbauern 3 Zug= und 3 Fußtage wöchentlich nicht übersteige und die Zug= und Fußdienste wider Willen der Fröner nicht zugleich abgefordert werden können; ferner daß die ordentliche und außerordentliche Robot zusammen bei den Gärtnern und Dreschgärtnern wöchentlich 4, bei den Großhäuslern 3, bei den Kleinhäuslern, Inleuten und Inweibern 2 ganze Tage nicht übersteige. Ferner darf die in dieser Zeit geforderte Robot, mit der bereits in oder vor dem Schnitt geleisteten, die dem betreffenden Unterthan angeschriebene Schuldigkeit nicht übersteigen, und auch nicht so groß sein, „daß sie „dem Unterthan an seinen von der Erndte an bis zu Ende Decem„bris noch schuldigen Robot nicht mehr abgerechnet und vergütet „werden könnte."

Im 17. Abschnitte wird u. a. bestimmt, daß „im Winter", d. h. vom November bis inkl. Februar, wegen der Kälte die obrigkeitlichen Wachen verdoppelt, d. h. zugleich von 2 Personen verrichtet werden sollen, „widrigenfalls der einzelne Wächter für nichts zu stehen haben soll."

Zwar sollen die Unterthanen zu mehr, als den urbarmäßigen Diensten nicht verpflichtet, wenn sie aber auch anderwärts um Tag-

lohn zu arbeiten pflegen, „vorzüglich verbunden sein", um den gleichen Lohn wie anderwärts „gegen alsogleich erfolgende baare Bezahlung" für ihre Obrigkeit zu arbeiten.

Wo das Dreschen um das Maß urbarmäßig nicht besteht, ist dasselbe dem freien Willen der Unterthanen überlassen. Doch sollen sich dieselben jedesmal vor der Dreschzeit über Befragen der Obrigkeit äußern, ob sie den Drusch um das Maß übernehmen wollen, und an die abgegebene zustimmende Erklärung gebunden sein. Die Arbeitsbedingungen sind vor dem Richter und den Geschworenen festzustellen, ins obrigkeitliche Protokoll einzutragen, vorzulesen und von den Richtern zu fertigen.

Der Leinwand-Bleicherzins und der Weberzins von den einzelnen Webstühlen werden verboten.

Der achtzehnte Abschnitt enthält folgende Bestimmungen:

„Alle jene Leute, bey welchen sich das neue Urbarium auf Pri„vilegien, Begabniße und Käufe berufet, werden seiner Zeit unter„fertigte, und von Unserem Kgl. Amte in Troppau confirmirte „Briefe bekommen, welche für dieselben sowohl, als für die Grund„Obrigkeiten die vollkommene Kraft eines Urbarii haben, und in „allem und jedem so, wie die in den Urbarien enthaltene Schuldig„keiten zu verstehen seyn sollen. Bis zu jener Zeit aber, wird ein „jeder sich nach dem dermal in Handen habenden Briefe zu richten „haben." — Für die Schuldigkeiten der Dominikalisten, mögen diese nun erbeigentümlich oder mietungsweise angesetzt sein, sollen die von der Urbarialkommission hinausgegebenen Vermerke eben so maßgebend sein, wie für die übrigen Unterthanen die Urbarien. — Diese Schuldigkeiten werden „seiner Zeit jedem Unterthan ebenfalls in einem „besondern Kauf- oder Miethungs-Contract angeschrieben, und vom „. . Kgl. Amt in Troppau bestättiget werden."

Die eingekauften Dominikalgründe kann jedoch die Obrigkeit binnen Jahresfrist, gegen sofortige bare Rückzahlung des Kaufschillings und desjenigen, was die Besitzer „in den Bau der „Häuser oder in die Wirthschaft verwendet haben", wieder zum Hofacker einziehen. In betreff der uneingekauften Dominikalgründe bleibt ihr dieses Recht ganz allgemein gewahrt. Doch sollen „die „Grund-Obrigkeiten sowohl die eingekauften, als die uneingekauften „Herrschaftlichen Gründe nur zur eigenen Benutzung, nicht „aber zu dem Ende an sich ziehen können, um einem anderen Besitzer „unter höheren, als denen von Unserer Urbarial-Commission be-

„stimmten Schuldigkeiten darauf anzusetzen, maßen dieses nicht nur „nie gestattet werden, sondern, wenn es unter der Hand wirklich ge„schehen sollte, Unsere Höchste Ahndung unfehlbar nach sich ziehen „würde."

In betreff aller künftig anzusetzenden, eingekauften oder uneingekauften Dominikalisten, sollen Kaufkontrakte, mit genauer Bezeichnung ihrer Ansässigkeit und Schuldigkeiten abgefaßt, und den Landesältesten zu weiterer Beförderung und Bestätigung durch das kgl. Amt vorgelegt werden. Bevor diese erfolgt ist, soll der betreffende Wirt zur Leistung der Schuldigkeiten und auch überhaupt nie zur Annahme eines Dominikalgrundes verhalten werden.

Endlich spricht das Patent die Erwartung aus, daß die Obrigkeiten „durch Einziehung derley ohnehin meist kleinen Ansässigkeiten, „diese Familien nicht Brodloß machen, sondern daß sie noch eher neue „Ansäßigkeiten zu stiften trachten werden."

Im neunzehnten Abschnitte wird bestimmt, daß alle unterthänigen Eigentümer, resp. alle künftigen Käufer von Rustikal- oder Dominikalgründen zur Unterfertigung ihrer Kaufbriefe resp. wenn sie keine haben, von neuen, vor das kgl. Amt nach Troppau vorgerufen werden sollen. Käufe zwischen Unterthanen selbst sind, wie bisher, vor den obrigkeitlichen Wirtschaftsämtern zu pflegen und in die Grundbücher einzutragen.

Dieser Abschnitt enthält auch detaillierte Vorschriften über die Einrichtung der Grundbücher.

Die Teilung von unterthänigen Wirtschaften wird zwar als sehr nützlich anerkannt, dabei aber betont, daß eine allzu weitgehende Zersplitterung der Ansässigkeiten sehr schädlich wäre und auch „in den Urbarialschuldigkeiten viele Irrungen und Ungerechtigkeiten nach sich ziehen könnte." Es sollen daher nur „gar große" robotsame Gründe mit über 60 Scheffel Aussaat in allen drei Feldern zerteilt werden dürfen u. zw. wieder nur zu spannfähigen Stellen. Von der geplanten Teilung ist unter Ausführung aller Umstände und Anschluß der Vorschläge über die Verteilung der Urbarialschuldigkeiten das Kreisamt, zum Zwecke der Bestätigung durch dasselbe und Abänderung des Urbars durch das kgl. Amt zu verständigen. — Ist zwischen der Obrigkeit und dem Besitzer der zu teilenden Stelle keine Einigung über den Preis der abzutrennenden Felder zu erzielen, so soll der letztere durch unparteiische Gerichte im Beisein des kgl. Exekutionskommissärs bestimmt und sofort bar ausbezahlt werden.

Um solche Teilungen seitens der Obrigkeiten zu ermuntern, wird

eine Erhöhung der auf der ungeteilten Stelle haftenden Schuldigkeiten — natürlich aber nur für den Fall, als nicht die Teilung durch den Unterthan selbst geschieht — unter der Bedingung gestattet: daß der Besitzer der neuen Stelle sich freiwillig zur Übernahme größerer als der verhältnismäßigen Schuldigkeiten verstehen, das kgl. Amt aber dieselben gerecht und erträglich finden würde.

Der zwanzigste Abschnitt verbietet für die Zukunft jede Einziehung von Rustikalgründen, den Fall ausgenommen, es fände sich zu einem solchen Grunde kein Besitzer, „welches jedoch allemal dem „Landes-Aeltesten zu melden, und das fernere von demselben darüber „abzuwarten ist." — Von den in früherer Zeit eingezogenen und im Urbar als zu ersetzend angemerkten Gründen ist jedes Jahr wenigstens einer zu ersetzen und sich darüber unter genauer Angabe aller Umstände am Ende jedes Jahres beim Landesältesten auszuweisen.

In betreff der Befugnis der uneingekauften Wirte, die Einkaufung ihrer Gründe zu verlangen, stimmt das Patent mit dem für Böhmen und Mähren am 12. resp. 3. Februar 1770 kund gemachten Patent überein.

[Die Darstellung der Entstehung dieser Normen ist im zweiten Buch, vierte Abteilung enthalten.]

Unterthanen, die sich nicht einkaufen wollen, haben, wenn sich ein anderer Käufer aus demselben Gut und Dorf meldet, zu weichen, im übrigen aber das Recht, in den Kaufvertrag zu den gleichen Bedingungen wie der fremde Kauflustige einzutreten.

Der einundzwanzigste Abschnitt wiederholt in betreff der Robotzinse und andern freiwilligen Verträge die Bestimmungen des Patents vom 22. Oktober 1768 und trifft weiters folgende Anordnungen:

Das Klaubholz in den herrschaftlichen Wäldern und Gebüschen soll, soweit es zureicht, den Unterthanen, die weder aus eigenen noch aus Gemeindewäldern ihren Bedarf an Brennholz decken können, unter folgenden Modalitäten unentgeltlich zustehen: Vom Mai bis September soll ein Tag, von Anfang Oktober bis Ende April aber zwei Tage in der Woche bestimmt werden, an denen die Unterthanen auf von der Obrigkeit angewiesenen Stellen unter Aufsicht herrschaftlicher Heger „dürre Reiser, liegende Wipfel, nicht minder „das, was sie an einem schon aufgewachsenen Baume mit der Hand

„erlangen können, zu sammeln und zu brechen" berechtigt sein sollen. In allen übrigen Zeiten ist das eigenmächtige Betreten von Wald und Busch, wo nicht eine offene Straße zieht, schärfstens verboten. — Übrigens werden die Obrigkeiten, um dieser Last möglichst rasch ledig zu werden, ermuntert, die Unterthanen zu Weidenanpflanzungen auf deren eigenen Gründen zu verhalten. Die Weigerung der Unterthanen, die jährlich ausgesetzte „vernünftige" Zahl von Weiden an geeigneten Stellen anzupflanzen, soll den Verlust des Klaubholzes nach sich ziehen.

In betreff der Hutweiden, welche „seit Einführung der neuen „Urbarien den Unterthanen an vielen Orten, wo er zuvor die „Hütung entweder ohnentgeltlich, oder für einen Zins genoßen hat, „entnommen worden . ., und denselben, ob er in Zukunft dafür gleich „einen Hütungs-Zins antrage, nicht mehr gestattet werden wollen", wodurch die ah. durch die Regulierung beabsichtigte Erleichterung der Unterthanen vollständig illusorisch würde, verfügt das Patent:

Alle Unterthanen, welche die Hütung ihres Zug- und Nutzviehes oder die Graserei auf herrschaftlichen Realitäten vor Einführung der Urbarien weder unentgeltlich noch gegen Bezahlung erhielten, sollen auch künftig — unbeschadet anderweitiger, beiderseits freiwilliger Verträge — beim status quo ante verbleiben. Wo sie dagegen urbarmäßig oder nach den Eigentums- resp. Mietungsbriefen unentgeltlich im Genusse dieser Hütung sich befanden, sollen sie denselben auch fernerhin haben. Jenen Unterthanen, welche die Hütung vor der Urbarieneinrichtung entgeltlich oder unentgeltlich genossen haben, seither aber derselben beraubt oder im Zins gesteigert worden sind, ist die Hütung unter der Bedingung zu gestatten: daß der Zugfröner für jedes Stück Zugvieh der Obrigkeit jährlich 24 kr. zahle, sein Nutzvieh aber auf eigenem Grunde weide, resp. sich mit der Obrigkeit darüber, „so gut er kann", einverstehe. Die letztere soll ferner jedem Gärtner, Dreschgärtner und Großhäusler für 3, einem Kleinhäusler aber für 2 Stück Vieh auf ihren Gründen die Hütung gestatten und zwar gegen ein jährliches Entgelt von 30 kr. für die Kuh und von 18 kr. für die Kalbin.

In betreff der Baupflicht wiederholt das Patent die Bestimmungen des Patents vom 22. Oktober 1768.

Im zweiundzwanzigsten Abschnitte wird u. a. normiert, daß unter Aufrechthaltung des etwaigen minor usus bei den jährlichen Waisen-Gestellungen für in oder außer der Herrschaft dienende Knechte und Mägde höchstens 6 und 12, resp. 3 und 6 kr.

als Taxe abgefordert werden solle. Wer nicht dient, braucht auch keine Taxe zu zahlen.

Die Einführung von Waisenjahren, wo keine bestehen, ist verboten. Wo sie bestehen, sind sie, unter Beibehaltung des usus minor, auf 3 Jahre herabzusetzen. Da ferner hervorgekommen ist, „daß die Grund-Obrigkeiten, den aus besagter Verbindlichkeit in ihren „Dienst zu gehen schuldigen Unterthanen hier und da einen so sehr „geringen Lohn, und Deputat, letzteres auch in einer so schlechten „Gattung abreichen", so soll über Beschwerde der Unterthanen, der Liedlohn und das Deputat, vom kgl. Amt „auf das mittlere allgemein übliche Maß" fixiert werden. „Sowohl das Deputat, welches „dem zu Herrschaftlichen Diensten gezwungenen Gesinde, als jenes, „so hier und da vermög Urbarii, oder Contracten dem Unterthan „für die Robot abgereicht wird, (soll) von guter genußbahrer, und der „Gesundheit unschädlichen Getraid-Gattung seyn, widrigenfalls die „Unterthanen solches vor den Gerichten in der Wirthschafts-Kanzley „in eine Leinwand zusammenfassen, daselbst versiegeln lassen, und „unter Begleitung einer Gerichts-Person Unserem Kgl. Landes-„Aeltesten zur weiteren Erkänntniß- und Vorkehrung überbringen „mögen."

Im dreiundzwanzigsten Abschnitt wird neben einer Wiederholung der Bestimmung vom 22. Oktober 1768 auch noch angeordnet, daß jeder neu antretenden Herrschaft alle vom kgl. Amt konfirmierten Eigentumsbriefe vorzuweisen sind, und von ihr die erfolgte Vorweisung zu bestätigen ist. — Bei Interventionsschreiben in Heiratssachen ist eine Kanzleitaxe von höchstens 30 kr. zu entrichten. —

Die Laudemien sollen nur dann entrichtet werden, wenn ihrer in den vom kgl. Amte bestätigten Eigentumsbriefen ausdrücklich Erwähnung geschieht.

Der vierundzwanzigste Abschnitt normiert, daß wenn ein Unterthan zur Verbesserung seiner Glücksumstände sich loskaufen will, die Obrigkeit unter Beobachtung der Militärkonskriptionsvorschriften ihm nicht im Wege stehen solle, widrigens über Klage des Unterthans das kgl. Amt „das weitere nach Billigkeit veranlassen wird".

Handelt es sich um einen bloßen Übergang in eine fremde Unterthänigkeit, so soll die Obrigkeit die Unterthanen, denen sie keine Stelle geben kann oder will, einer anderen, die dazu bereit ist, „gegen ein

sehr mäßiges Lösegeld", welches aber keinesfalls 6 fl. übersteigen darf, überlassen, widrigens über Meldung des Unterthans beim Landesältesten dieser „nach Billigkeit" entscheiden soll.

Beiderseits oder des Vaters verwaiste Kinder (letzterenfalls wenn die Mutter sie gar nicht oder nur schwer erhalten kann) sollen, wenn ihre Grundobrigkeit für sie, mittelbar oder unmittelbar ausgiebig zu sorgen unterließe, „jedem anderen Grundherrn, der sie verlanget und für sie zu sorgen auf sich nimmt, ohne alles Lösegeld in die Unterthänigkeit überlassen werden."

Im sechsundzwanzigsten Abschnitt werden, neben einer Wiederholung des Verbotes, ohne obrigkeitliche Erlaubnis auch in den eigenen Waldungen Holz zu fällen, sowie der eigenmächtigen Gemeindekollekten, noch weiters bestimmt: „Wo bisher die Grund-„Obrigkeit ihr Schaf Vieh über die unterthänigen Brach-Felder „nicht getrieben hat, soll es auch in Zukunft wider den Willen des „Unterthans nicht geschehen; Wo aber dieser Schaftrieb bisher „üblich war, soll er unter folgenden Bedingnißen auch noch ferners „statt haben können: 1) daß dem Unterthan die mit Klee und Futter-„kräutern bebauen wollende Brache unumgänglich verschonet bleibe, „2) demselben für den Ueberrest der Brache, die er sonst zur Hut-„weide für sein eigenes Vieh brauchen könnte, auf Herrschaftlichen „Gründen für sein Vieh auch so viel Täge die hinlängliche Hutweide „unentgeltlich gestattet werde, so oft die Herrschaftlichen Schafe über „seine Brache getrieben werden." —

Von den auf dem Dorfanger weidenden Gänsen und anderem Geflügel der Unterthanen darf kein Zins (Zehnten, Berupfung der Gänse) abgefordert werden. —

Zur Bindung des obrigkeitlichen Getreides brauchen die Unterthanen, den Fall einer urbarmäßigen Verpflichtung ausgenommen, kein eigenes Stroh herzugeben.

Ebenso werden alle Gelderpressungen seitens der Beamten und besonders die unter dem Vorwand, die Unterthanen würden sonst entweichen, abgeforderten Geldverbürgungen verboten.

Weiters werden die im Patent vom 22. Oktober 1768 erfolgten Verbote der zwangsweisen Verhaltung der Unterthanen zur Abnahme von obrigkeitlichen Feilschaften oder zur Lieferung ihrer Produkte und Arbeiten um billigere Preise, ferner zur Übernahme der Schäferdienste 2c. wiederholt.

Der siebenundzwanzigste Abschnitt enthält Strafsanktionen.

§ 6. Die Instruktion zur Durchführung des Hauptrobotpatents vom 9. November 1771.

Am 25. Oktober 1771[1] legte die Kanzlei den Entwurf einer Instruktion für das kgl. Amt zur Durchführung des Hauptrobotpatents und besonders des 18. und 19. Abschnittes desselben vor, mit welchem sich auch Blanc (Note vom 2. November[1]) und Hatzfeld (Note vom 6. November[1]) einverstanden erklärten. Derselbe wurde mit Entschließung vom 9. November genehmigt und mit Hofd. resp. Note[1] vom selben Tage das kgl. Amt und die oberste Justizstelle hievon verständigt.

In dieser Instruktion wurde, zur Durchführung der im 18. und 19. Abschnitt des Patents vom 6. Juli 1771 vorgesehenen Ausfertigung der unterthänigen Kauf- und Mietskontrakte die Aufstellung einer eigenen Kommission anbefohlen. Dieselbe sollte nach der Ordnung der Ausfertigung der Urbarien die bereits vorhandenen Käufe, Privilegien und Mietskontrakte von den betreffenden Ortschaften durch die Landesältesten abfordern, mit Beiziehung des Unterthansadvokaten, des Dominiums und des Unterthans einsehen und für jeden einzelnen, unter genauer Fixierung aller Schuldigkeiten, neue Urkunden ausfertigen. Bei Undeutlichkeit der beigebrachten Urkunden oder Unbestimmtheit der Leistungen solle, wenn ein gütlicher Vergleichsversuch durch die Kommission vergeblich bliebe, der Fall dem Konseß zur Entscheidung vorgelegt werden. Hierbei solle der Konseß jede unbestimmte Schuldigkeit, z. B. „Landfuhren und ähnliches" auf ein bestimmtes Maß fixieren und zwar derart, daß der Unterthan bei demselben soll wohl bestehen können. Dabei solle stets die Klausel eingeschaltet werden, daß die Obrigkeit diese Frontage, falls sie ihrer nicht bedürfte, nicht zu anderweitigen Arbeiten solle verwenden dürfen. — Über etwaige obrigkeitliche Einwendungen soll das kgl. Amt den Fall vom Konseß an die Hofstelle leiten.

Was im Hauptpatent verboten ist, darf auch in solchen Käufen nicht bedungen werden, ohne daß dieselben im übrigen ungültig würden. — Bei Entscheidung und Bestimmung der in den Käufen ꝛc. enthaltenen Schuldigkeiten ist sich an die Instruktionen der Urbarialhofkommission vom 11. November 1769, 3. März und 24. November 1770 zu halten, soweit diese anwendbar sind. Daher sind auch in Ansehung

[1] 6 ex Novembri 1771, IV. K. 3, 2524.

der Zinsungen und Zugdienste die Fassionen zu Grunde zu legen, ausgenommen den Fall, daß der Kauf nach den Fassionen geschlossen, oder dem Unterthan nachträglich verhältnismäßig erhöhte Nutzungen eingeräumt worden wären.

Weiters enthält die Instruktion eine Abgrenzung der Kompetenz des kgl. Amtes und des Consessus in Causis Summi Principis in betreff von Unterthansbeschwerden.

§ 7. Nachträge zum Hauptrobotpatent vom 6. Juli 1771.

Eine Ergänzung des Hauptpatents vom 6. Juli 1771 erfolgte mit Hofdekret vom 12. Dezember 1772[1].

Unter dem 28. November 1772[1] berichtete nämlich das kgl. Amt, daß die Dominien in den Kaufbriefen sich den Müllern gegenüber verbindlich machten, ihnen „Mühl-Stein- und Schirrholtz-, auch Bauhülf-Fuhren und Mühlgrabenräumen" zu gewähren und fragte an, ob die Zug- und Fußfröner zu diesen nicht fassionierten Prästationen anzuhalten seien. Zugleich sprach sich das kgl. Amt für die Bejahung dieser Frage für jene Dominien aus, wo die gedachten Arbeiten auch bisher üblich gewesen, da dieselben erträglich seien und die Unterthanen von einer Mühle in loco Vorteile hätten.

Die Kanzlei erwidert hierauf, daß diese Abweichung vom Hauptpatent zu bedenklich sei. Es sollen daher zwar „die vorbenannte „Schuldigkeiten in denen neuen Contracten in allweege bedungen „werden . ., doch (aber) solche denen Unterthanen nicht anderst, als „in denen Urbarial-Robotts-Tägen zugemutet, und mithin von selben „als eine Extraschuldigkeit nicht gefordert werden können."

Eine weitere Ergänzung des Hauptpatents vom 6. Juli 1771 erfolgte im Anschlusse an die Erlassung des Robotpatents von 1775 für Böhmen und Mähren. Über den in der Resolution vom 7. September 1775 enthaltenen Befehl: eine Ausgleichung zwischen dem böhmisch-mährischen und dem schlesischen Robotpatent herbeizuführen (s. zweites Buch, dritte Abteilung), trat am 7. Oktober eine außerordentliche Kommission unter Blümegens Vorsitz zusammen[2]. Dieselbe äußerte sich folgendermaßen:

---

[1] 6 ex Decembri 1772, IV. K. 3, 2524.

[2] 30 ex Novembri 1775, IV. K. 3, 2525 und StA. 2684 ex 1775.

a) In betreff der Zugfröhner:

1) Die für Böhmen und Mähren angenommene Maximalrobot von 156 Tagen pro Jahr oder 3 Tagen wöchentlich ist auch in Schlesien nirgends überschritten. Es ist vielmehr in Schlesien die wöchentliche Zugrobot, mit Ausnahme von 2—3 Dominien, mit weniger als 3, ja meist nur mit $1^1/_2$ und an vielen Orten sogar nur mit 1 Tage angesetzt worden. Die Bespannung aber ist so beschaffen, wie ihrer der Unterthan zu seiner eigenen Ackerpflege bedarf.

2) Die Zugabe von Handroboten für abfallende Zugdienste beträgt nur an den wenigsten Orten das Aequivalent eines Zugtages und ist also wie jener Handrobotstag mit 2 Personen zu betrachten, in welchen nach dem böhmisch-mährischen Patent in jeder Woche ein Zugrobotstag verwandelt werden kann.

3) Infolge des Ausschlusses der besonderen Handrobot im Schnitt und zur Heuzeit sind die schlesischen Unterthanen gegenüber den böhmisch-mährischen in namhaftem Vorteil.

4) Bei Anwendung der für Böhmen-Mähren angenommenen Steuer- und Robotklassen auf Schlesien würden nur wenige schlesische Unterthanen in die Klasse der bloßen Fußfröner fallen. Denn eine Vergleichung zeigt, „daß ein fl. Steuer in „Schlesien ein eben so großes Substratum an realitaeten „und übrigen Nutzungen, als eine Steuer von 2 fl. in dem „Königreich Böhmen zum grunde hat, die zu Herabsezung „eines bißherigen zugrobotters auf die blose Handrobott . . „mit 10 fl. angenommene gränzen also in dem Herzogthum „Schleßien auf 5 fl. Steuer herabgesezet werden müßten."

In betreff der Zugfröner ist also die Anwendung der böhmisch-mährischen Grundsätze für Schlesien unnötig. Würde dabei auf den usus minor nicht geachtet, so würde eher eine Erhöhung der Schuldigkeiten eintreten. Entgegengesetzten Falls aber würden die Dominien sehr geschädigt, weil sie sich für den Verlust durch die Versetzung eines Teils der bisherigen Zug- in die Klasse der Fußfröner, an den vermöglicheren spannpflichtigen Wirten nicht erholen könnten. Dieser Schaden wäre ihnen aber nicht zugegangen, wenn gleich anfangs die Regulierung in Schlesien nach den böhmisch-mährischen Grundsätzen vorgenommen worden wäre. Da ferner gar keine Unzufriedenheit unter den schlesischen Bauern herrscht, so ist die Kommission für die Belassung des durch das Hauptrobotpatent geschaffenen Zustandes.

b) In betreff der Fußfröner:

Die Roboten derselben sind nicht nach dem — nebst den Realitäten auch alle anderen Nutzungen enthaltenden — Steuerbetrag, genau betrachtet aber nach den nämlichen Grundsätzen wie in Böhmen bestimmt. Denn ihr Ausmaß hängt von den Grundstücken und übrigen Emolumenten ab. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die zu Grunde gelegte Katastralaussaat nach den Versicherungen des Hofrats v. Blanc und des kgl. Amtsrats v. Beer zu gering, und zwar mindestens um $^1/_3$, meist um $^1/_2 - ^2/_3$, „ja vieler Orten sogar um ein alterum tantum geringer" angegeben worden ist. Dies erklärt auch, weshalb man in die Fußfrönerklassen keine höhere Katastralaussaat eingereiht hat. Aus demselben Grunde sind auch jene unter den schlesischen Zugfrönern, welche nach dem Steuerbetrage in die Klasse der Fußfröner gehören, mit Recht bei den Spanndiensten belassen.

Dagegen treffen diese Erwägungen bei den drei untersten Gattungen der Fußfröner in Schlesien, den Inleuten, den unbefeldeten und den gering befeldeten Häuslern, nicht zu. Deren Fronen sind im Vergleich mit denen ihrer böhmisch-mährischen Standesgenossen zu hoch.

Diese Thatsache erklärt sich nun allerdings lediglich aus „einem „zufälligen, aus der Ungleichheit der, in zween verschiedenen zeit- „Punkten angenommenen principien sich gründenden Misverhältniß." Auch sind die Fronen der drei genannten Klassen nicht an sich zu groß und es wäre im Interesse der Stabilität der Gesetze sehr wünschenswert, jede Änderung der eben erst neu errichteten Urbarien zu vermeiden. Da jedoch J. Maj. hauptsächlich durch die Besorgnis sich leiten zu lassen scheint: es könnten die Robotmäßigungen in Böhmen und Mähren Unzufriedenheit und Unruhen unter den Unterthanen in Schlesien hervorrufen, so wird beantragt: Die Fronen

1) der Inmänner von 24 auf 13 Tage;
2) die der unbefeldeten Häusler, welche bis zu 30 kr. Kontribution entrichten, von 52 resp. 78 auf 26 Tage;
3) die der befeldeten Häusler, welche von 30 kr. bis 1 fl. 30 kr. kontribuieren, von 78 resp. 104 auf 52 Tage im Jahre herabzusetzen.

Dagegen sollen diese Unterthansklassen jener Emolumente, wegen welcher sie bei der Urbarieneinrichtung in eine höhere Klasse, als es nach ihrem Grundbesitz hätte geschehen sollen, versetzt wurden, verlustig werden, ausgenommen, sie wollten bei ihren bisherigen Fronen

verbleiben. Andererseits soll auch den schlesischen Obrigkeiten vom 1. Januar 1776 an das Recht eingeräumt werden, die durch diese neue Regulierung abfallenden Fußfronen gegen die im böhmisch-mährischen Patent ausgemessenen Arbeitslöhne von den betreffenden Unterthanen zu fordern.

Diese Abänderungen sollen nicht durch ein Patent, sondern durch ein Reskript an das kgl. Amt, und von diesem durch Cirkularien im Wege der Grundobrigkeiten den einzelnen Gemeinden kundgemacht werden.

Ferner wäre das kgl. Amt anzuweisen, die Urbarien von den Dominien nach und nach abzufordern und in Gemäßheit des Reskripts richtigzustellen.

Die staatsrätlichen Voten (Kressel, Löhr, Gebler, Stupan) enthalten nichts von Belang. Sie treten alle für Belassung des vorhandenen Rechtszustandes ein.

Die Kaiserin resolvierte jedoch am 19. November (eigenhändig): „placet nach der canzley Vorschlag in disen dreyen untersten classen „die veränderung M. Th."

Das hierauf von Blümegen am 24. November vorgelegte Reskript[1] wurde am gleichen Tage mit der einzigen Änderung genehmigt, daß die Wirksamkeit der neuen Regulierung infolge der notwendigen Kundmachungen erst am 1. Februar 1776 beginnen solle.

Im Nachtrage zu diesem Reskript erging das Hofdekret vom 20. Januar 1776[2]. Das kgl. Amt hatte nämlich unter dem 2. Januar 1776 ein nach dem Reskript vom 24. November 1775 richtiggestelltes Urbar eingesendet und in demselben einige Häusler an Stelle der bis dahin auf der obigkeitlichen Weide genossenen Hutung für zwei Kühe auf § 9 Abschnitt 12 des Robotpatens verwiesen.

Es wurde nun dem kgl. Amt die Unzulässigkeit einer solchen Verweisung bedeutet und zugleich ein (in den Akten nicht vorfindliches) Formular für solche Nachtragseintragungen übersendet.

[1] 30 ex Novembri 1775, IV. K. 3, 2525 und StA. 2684 ex 1775.
[2] 17 ex Januario 1776, IV. K. 3, 2525.

Dritte Abteilung.

Die Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten in Böhmen und Mähren durch die Robotpatente von 1775.

Erstes Kapitel.

Anlaß zu der auf die Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten in Böhmen und Mähren gerichteten Bewegung.

§ 1. Die Unwerthsche Denkschrift über die Lage der Unterthanen in Böhmen.

Die auf eine Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt und der unterthänigen Schuldigkeiten insbesondere in Böhmen und im Anschlusse daran auch in Mähren gerichtete Bewegung kam erst 1768 langsam wieder in Bewegung. Den Anlaß bot die in zahlreichen Beschwerden, hin und wieder auch in Unruhen gegen die Obrigkeiten sich äußernde Unzufriedenheit der Unterthanen, der Kontributionsverfall derselben, sowie auch die in Schlesien notwendig gewordene Regulierung. Aus der Zeit zwischen 1768—1771 liegen eine Reihe von, für die Kenntnis der zwischen Gutsherr und Bauer obwaltenden Beziehungen, sehr lehrreichen und interessanten Denkschriften vor, welche zeigen, daß die Verhältnisse seit der Larisch-Kollowrat-Pachtaschen Untersuchungskommission nicht nur keine Änderung zu gunsten der Unterthanen erfahren, sondern sich vielmehr sowohl auf den Privat- als auch auf den Kameralherrschaften stetig in einer den selben höchst nachteiligen Weise weiter entwickelt hatten.

Der Anlaß zu der Reformbewegung, sowie ihre Weiterentwicklung sind aus den nachfolgenden Akten zu ersehen.

In der ersten Hälfte des Jahres 1768 überreichte der gewesene Kreisamtsadjunkt Ernst Baron von Unwerth der Kaiserin eine ausführliche Denkschrift[1] über die Unterthansverhältnisse in Böhmen und die Mittel zu einer Reform derselben. Die Denkschrift zerfällt in folgende vier Abteilungen:

[1] 83 ex Augusto 1768, IV. K. 2, 2488.

I. „Vorstellung aller deren Ursachen, welche theils geschehen, „theils geschehen könnten, und also den Kayß. Kgl. Contribuenten „von Jahr zu Jahr, ja von Tag zu Tag Ärmer und dürfftiger „machen, so nicht allein zu Höchst ihren Schaden Ihro Kayß. Königl. „Majestät, sondern auch Dero Samentlichen Grund Obrigkeiten ge„reichen würde."

II. „Zweyte Abtheillung, Worinnen die Hilffes Mittel entworffen „seyndt, zur Höbung aller möglichen vorkommenden anständten, wo„durch der Kayß. Königl. Contribuent, nachhero aber der Grundt„Herr jetzt und vor Künfftigen Zeiten von allen Gefahr und Ver„derben (so sie mit Ernst und Behöriger Handthabung gebrauchet „werden) gesichert seyn und leben können."

III. „Brieffung [Prüfung] der vorgeschlagenen Hilffes-Mitteln „mit gegeneinwürffen versehete, ob sie Ächt und unfehlbahr, oder aber „mehr Schädlich, als Nutzlich seyndt."

IV. Fragestücke.

In der Vorrede zur ersten Abteilung seiner Ausführungen bemerkt Unwerth: Die Liebe treibe ihn, vorstellig zu werden. Denn „das Königreich Böheimb ist nicht ungleich einer guth Gebildeten „Statua, die aber durch Erschütterung des Postamento sich allgemach „zum Falle Neigedt. Will man den Androhenten Umsturtz verhütten, „so muß man noch bey Zeiten zu Hilffe Eyllen. Der K. K. Con„tribuens ist nun würcklich der, auff dem die Last des gantzen Königs„reichs Ruhet. Die Armuth, in der er sich befindet, erschüttert ihn, „und stehet zu fürchten, er gäntzlich zu Boden falle . ."

Seit hundert Jahren, führt Unwerth aus, hat sich die Lage des böhmischen Unterthans stetig verschlechtert. Das Ausmaß der Gründe ist gleich geblieben, die Kontribution aber hat zugenommen. Handel und Wandel stocken. Jede Gelegenheit zu Nebenverdienst fehlt infolge der gesperrten Getreideausfuhr nach Sachsen. Zur ungünstigsten Zeit, gleich nach der Ernte, muß der Bauer, um seine Steuer bezahlen zu können, sein Getreide billig verkaufen und ist nachher gezwungen, das Brotkorn wieder um teures Geld zu kaufen. Die Ertragsfähigkeit des Bodens ist gesunken. Er bedarf starker Düngung und sorgfältiger, rechtzeitiger Pflege. Doch fehlt es an der Voraussetzung hiezu: der Viehzucht und an der Bedingung für diese: der Weide. Und wenn der Bauer zu dem allem „noch Ge„hündert ist, das er sich mit der Waldstreu Behelffen könne, so ists „um ihn gethan".

Während so der Unterthan einerseits am Erwerb gehindert ist,

wird er andererseits von den Obrigkeiten und den Wirtschaftsbeamten auf alle mögliche Weise ausgebeutet. Vor allem bei der Steuerzahlung. Denn zunächst giebt die Subrepartition „verschiedene „Gelegenheit, wie man den Contribuenten auf eine unvermerckte „Arth seines Geldes verlustiget machen kann. Amo incipit ab Ego. „Die Zeiten seynd übel, wer will nicht (Vortheil ziehen), Wenn „er sich ein Nutzen schaffen kann, ohne daß es auffs Taglicht „kommt". Unter dem Vorwande der Sublevierung werden sowohl der angeblich Sublevierte, als jener, auf den die Steuer überwälzt wird, zur Kontributionszahlung verhalten; oder die Kontributionsausmessung erfolgt nicht nach dem Ansässigkeitsverhältnis.

Die Kontributionseinnehmer verlangen, obschon sie von der Obrigkeit bezahlt werden, jährliche Besoldungsbeiträge. Vielfach je 45 kr., dann je ein Bund Heu und Stroh von einem ganzen, und entsprechend von Teilbauern; oder auch Getreide und Butter. Ferner fordert häufig der Kontributionseinnehmer oder Richter von jedem bezahlten Gulden einen, mitunter auch drei kr. als „Zählgeld". „Einige nehmen dießes bey Jedmahliger Abfuhr, es seye der Betrag „gleich viel oder Wenig". Für die Kontributionsbüchel muß extra bezahlt werden. Sie werden häufiger, als nötig, erneuert. Ähnliche Überhaltungen finden bei der Abforderung des Fleischkreuzers und der Kriegssteuer statt. Wie wenig Verlaß auf die Gewissenhaftigkeit der Beamten ist, „bezeuget die untersuchung auf denen Cameral-„Herrschaften Podiebrad und Pardubitz, wo kein Beambter gefunden „soll worden seyn, der nicht eine beträchtliche Summe denen Con-„tribuenten zu ersetzen schuldig befunden worden ist".

Hiezu kommt noch die anderweitige Ausbeutung der Unterthanen durch die Beamtenaccidenzien, Strafzahlungen und Taxabforderungen. So müssen sie zum Unterhalt der obrigkeitlichen Amtsmusketiere, Thorwärter, Kaminkehrer und Nachtwächter beitragen. An Stelle der häufig üblichen Pflicht des Wachens von Haus zu Haus ist die zur Erhaltung eines Nachtwächters getreten.

Bei den Gesindestellungen werden übermäßige Taxen abgefordert. Vielfach müssen sogar die eigenen Eltern „vor ihre Kinder, die über „14 Jahre alt seyn . ., wenn sie selbe zu Hauß behalten wollen, „zahlen".

Auf der Fürst Mansfeldschen Herrschaft Dobrzisch müssen die Gemeindehirten, welche als Entlohnung von den Gemeinden „gemeiniglich 7—8 fl. Sollare, etwaß in Getraydt und (ein) stickel feldt „erhalten", wenn sie auch gar keine Dominikalgründe besitzen, 5—10 fl.

jährlich an Frongeldern und andern Zinsungen zahlen. Dadurch werden sie außer stande gesetzt, Gesinde zu halten und müssen das Vieh, zum Schaden der Unterthanen durch Kinder hüten lassen.

Neu antretende Wirte müssen sofort 10% der Grundschatzung als Grundverschreibungstaxe entrichten. Da diese Taxe einen Teil der Besoldung des Beamten bildet, so kann dieser, „der da nicht „sicher ist, ob er in Acht Tägen noch Würcklichen in der Actiitæt „seyn wird", dieselbe nicht kreditieren und ist an ihrer möglichst häufigen Einhebung interessiert. Er sucht also, so oft es nur angeht, neue Wirte einzusetzen. Dem neuen Wirt aber „wird gleich der „Nervus benohmen, sich mit dem benöthigten Vieh oder Getraydt „zu helffen, der dann wieder in 2 oder 3 Jahren abwürthschafftet".

Ebenso werden die Inwohner der Gemeindechaluppen zur Erhebung von „Einschreibs-Brieffen" auf der obrigkeitlichen Kanzlei verhalten. Daraus wird dann einerseits der Rechtsanspruch abgeleitet, sie mit Fronen und Zinsen zu belegen und so den Zins, den sie der Gemeinde entrichten, zu verringern, während den letztern bloß die Gebäudeerhaltungspflicht bleibt. Andererseits wird dann das Eigentumsrecht der Gemeinde an den betreffenden Gründen und Chaluppen bestritten, „weillen sonst . . die Innleuthe nicht schuldig gewest wären „die Einschreibe-Brieffe von der Grundherrschafft zu Lößen".

An manchen Orten müssen die Hirten und Inleute für jedes Stück Vieh, welches sie halten, Weidegeld zahlen und zwar 48 kr. für eine Kuh, 24 kr. für ein geltes und 3 kr. für ein Stück Schafvieh, „wenn sie gleich auff dem Grundt-Obrigkeitlichen Boden sich gar „nicht bliecken laßen" dürfen. Das Weidegeld gehört zur Hälfte oder zu $^3/_4$ der Obrigkeit, der Rest soll als Steuerbeitrag verwendet werden. Ob dies geschieht, ist aber sehr fraglich.

Die eingekauften Unterthanen werden nicht nur in Krida- und Kriminalfällen, sondern auch sonst willkürlich abgestiftet. Der bereits eingezahlte Kaufschilling aber wird ihnen nicht auf einmal, sondern in Jahresraten von 30—40 fl., oder wenn er erst teilweise eingezahlt war, mitunter gar nicht zurückerstattet. Die Beamten stiften die Wirte, im Hinblick auf die Einschreibetaxen, möglichst oft ab. Zur Erhöhung der letztern wird die Schätzung bei jeder Wiederbesetzung wiederholt, und möglichst hinaufgetrieben. Um sich vor willkürlichen Abstiftungen zu schützen, zahlt daher der Wirt den Beamten, soviel sie wollen.

Die Gebäudeerhaltungspflicht auf den uneingekauften Stellen trifft zwar rechtlich den Grundherrn. Doch thut thatsächlich „jeder

„Gemeinde-Herr, waß ihm nützlich, und Profitabel erscheinet, ohne „sich um den Wohlstandt des K. K. Contribuentens zu bekümmern".

Bei Einkaufungen wird den Unterthanen häufig nur ein beschränktes Erbrecht eingeräumt und das Heimfallsrecht, für den Fall kinderlosen Absterbens des Besitzers, der Obrigkeit vorbehalten: So auf der Jesuitenherrschaft Tuchomerschitz. Doch „dörfte dieses wohl „anderwärts mehr gebräuchlich seyn".

Häufig werden die Unterthanen durch schlechte Robotdispositionen der Beamten geschädigt, indem sie auf sehr weite Entfernungen zur Arbeit geschickt werden. Die Fronen werden oft lange Zeit hindurch aufbehalten und dann, wenn der Bauer am wenigsten Zeit hat, auf einmal abgefordert. Immer häufiger werden die Klagen über Fronüberbürdungen. Diese sind eine Folge der Beurbarung früheren Waldbodens, der Entstehung von Eisen- und Hammerwerken und der Notwendigkeit vieler Fuhren zu und von denselben, endlich der vielen Einziehungen unterthäniger Gründe zum Hofacker, „daß also der „arbeitenden weniger, der Arbeit aber mehrer geworden, wodurch sie „dann kaum der grundt-Obrigkeit zu arbeiten klecken können, ihre „Felder aber vernachläßigen müssen". Denn die Obrigkeiten schaffen keine Hofzüge an und überwälzen auch die andern auf den eingezogenen Stellen haftenden Lasten (Kontribution, Militärbequartierung, Rekrutenstellung, Transportfuhren 2c.) auf die restlichen Unterthanen. An manchen Orten findet die Vermehrung der Fronen durch Einführung einer übergroßen Maßarbeit, namentlich bei den Fuhren, statt.

Vielfach üblich ist die Zwangsabnahme unterthäniger und die Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften an die Unterthanen. Die Beamten berauben „ohne Vorwißen der Obrigkeit" die Bauern und Inleute der oft einzigen Kuh, besonders im Frühling, da der Bauer einen Nutzen von ihr haben kann, und bezahlen sie nach Willkür. — Die Entrichtung der Geldzinse wird in Gerste abgefordert, diese aber nur zu einem bedeutend geringern, als dem Marktpreis angenommen. Ihrerseits müssen die Unterthanen obrigkeitliches Getreide in zu hohem Preis abnehmen. Oder sie werden zum Kauf des Fleisches von „Brack, und anderem Mißelsichtigem Vieh" verhalten, wodurch auch die Fleischhauer umsomehr geschädigt werden, als „der Bauer nur in „heyligen Zeithen und Kirchweyhen Fleisch ist". Soll der Unterthan in später Jahreszeit Geflügel liefern und kann es nicht, so muß er es übermäßig bezahlen. — Ist er gezwungen, von der Obrigkeit Getreide zu entlehnen, so muß er das fünfte Viertel (25%) als Zins bezahlen. Borgt er vom unterthänigen Schüttboden, so muß er noch

überdies das „Staubgeld" bezahlen. — So muß denn „dem Bauer das Brodt zu wenig werden", und wenn das so fort geht, so werden die Unterthanen an manchen Orten vielleicht schon in 2 Jahren zur Entrichtung der Contribution außer stande sein.

Unwerth macht daher eine Reihe von Vorschlägen, die zunächst die Hebung des allgemeinen Wohlstands zum Ziele haben: Wiederherstellung der freien Getreideausfuhr nach Sachsen, Vermehrung der Industrie sowie der Bevölkerung und dadurch Hebung des Konsums, Förderung der Landwirtschaft und Viehzucht. Weiters sollen alle geschilderten Mißbräuche abgestellt, namentlich das Erbeigentum unter den Unterthanen befördert und ihnen der Einkauf ihrer Gründe unter mäßigen Bedingungen erleichtert werden.

Zur Feststellung der materiellen Lage der unterthänigen Bevölkerung soll eine kommissionelle Untersuchung stattfinden. Die IV. Abteilung enthält die Fragestücke, die der Enquête zu grunde zu legen wären.

Die Kaiserin forderte mit Handbillet vom 31. Juli 1768[1] an Chotek der Kanzlei ihr Gutachten über die Unwerthsche Denkschrift ab.

Die Kanzlei äußerte sich über dieselbe mit Vortrag vom 13. August 1768[1] (Refer.: von Zenker) durchaus ablehnend. Die Lage der unterthänigen Bevölkerung könne sich seit hundert Jahren unmöglich verschlechtert haben, da doch kaum solange Zeit seit Beendigung des dreißigjährigen Krieges und der Aufhebung des „langen Geldes" verflossen sei. Die von Unwerth angeführten Verfallsursachen seien entweder „allzu general" oder „allschon durch maasgebige Anordnungen der Generalien" abgestellt, oder sie beständen endlich in Ausschreitungen, gegen die der Unterthan im vorgeschriebenen Instanzenzuge Abhilfe finden könne. Unwerth selbst habe pflichtwidrig gehandelt, wenn er ihm während seiner Amtsthätigkeit bekannt gewordene Excesse nicht angezeigt oder abgestellt habe. Zur Hebung von Handel und Industrie sei genug geschehen, und man müsse nun die Zeit wirken lassen. Der Abgang der Hutweide sei der Natur allein zuzuschreiben. Da aller Boden verteilt sei, so könne man den Unterthanen nichts geben, ohne es widerrechtlich den Obrigkeiten zu nehmen und diese in Not zu stürzen. Wo die Waldweide nicht der

[1] 83 ex Augusto 1768, IV. K. 1, 2459 und IV. K. 3, 2488.

Forstordnung widerstreite, werde sie sicherlich auch den Unterthanen gestattet. Auf dem flachen Lande gebe es übrigens keine Wälder. Zum Verkauf von Holz an die Unterthanen könne man die Obrigkeiten ebensowenig zwingen, wie zum Verkauf der bäuerlichen Stellen. Dessen bedürfe es auch nicht, da die Einkaufung — wie die Grundherren wohl wüßten — diesen vorteilhaft sei. Von Grundverschreibungstaxen sei übrigens der Kanzlei nichts bekannt. Eine allgemeine Untersuchung Böhmens sei undurchführbar. Unwerth solle Specialfälle nennen. Die Unwerthschen Fragestücke seien „nichts weniger, als denen Generalien, wovon der Verfasser allent„halben eine sehr seichte Känntniß zu haben zeiget, behörig angemessen, „und zieleten solche vornemlich dahin ab, einen allgemeinen Aufstand „der Bauern wider ihre Obrigkeiten zu erwecken".

Die Kanzlei beantragte daher bloß die Untersuchung des einzigen angezeigten Specialfalls einer ungerechten Subrepartition bei dem Gute Smolental (Beraunер Kreis), sowie die Abforderung eines Gubernialgutachtens über die Regulierung der Einschreibetaxen.

Hierüber erfloß am 21. August nachfolgende Entschließung der Kaiserin: „Placet, „und solle der Unwerth in der untersuchung „des angezeigten Casus Specifici dem Creyß-Hauptmann adjungiret „werden." (Hofd. an das böhmische Gubernium vom 26. August 1768[1].)

§ 2. Eine anonyme Denkschrift über die Lage der Unterthanen in Böhmen.

Um dieselbe Zeit übersandte die Kaiserin nachfolgendes, aus Prag, den 28. Februar 1768 datiertes und „Einer der allermindesten Treuvollen Unterthanen aus Böhmen" signiertes Promemoria[2] dem Staatsrate zur Begutachtung.

Dasselbe zerfällt in 5 Abteilungen, welche die üble Gebahrung der kgl. Steuerbehörden, die Bedrückungen der Unterthanen, die Überlastung der Städte, die schlechte Landespolizei und den Verfall der katholischen Kirche behandeln. In der Vorrede erklärt der Verfasser seine Wahrnehmungen während seines 18jährigen Dienstes bei dem kgl. Dikasterium in Böhmen gemacht zu haben und bittet um Wahrung seiner Anonymität allen jenen gegenüber, „welche hier als eine „beklagte Partei zu betrachten, und mithin all diejenigen, so wieder

[1] 83 ex Augusto 1768, IV. K. 1, 2459 und IV. K. 3, 2488.
[2] StA. 2897, ex 1769.

„eigennützige Absichten . . denunciren, bis auf ihre Nachkömmlinge in all andere Wege zu verfolgen und zu verderben suchen."

Im II. Abschnitte werden die Verhältnisse der Unterthanen im allgemeinen und insbesondere auf 5 — jedoch nicht namentlich bezeichneten — Herrschaften geschildert, wie folgt:

Überall herrschen — abgesehen von der allgemeinen Steuerüberbürdung der Unterthanen — dieselben Bedrückungen, mit kaum in Betracht kommenden Abstufungen in der Intensität. Alle unterthänigen Schuldigkeiten und besonders die Frondienste werden willkürlich erhöht; u. zw. letztere infolge von Einziehungen und Zerteilungen unterthäniger Gründe. Bei jenen werden alle Lasten der eingezogenen Gründe auf die restlichen Stellen überwälzt. Bei diesen findet keine verhältnismäßige Aufteilung der vorher auf dem ungeteilten Grund ruhenden Gesamtschuldigkeiten statt. Auch in der Abforderung der Robotfuhren wird viel Mißbrauch getrieben. Vielfach werden die Unterthanen zur Fronablösung unter ihnen höchst nachteiligen Bedingungen gezwungen.

In einem Falle wurde auf der Herrschaft B. der Robotzins von einigen Unterthanen derart eingetrieben, daß sie „zum Vieh in „die Stallung eingesperrt worden, ja sogar haben die in lauter Mut„willen ausgelassene Wirtschaftsbeamte, als jene um Speis bitten lassen, „ihnen an dessen Statt ein Gemach [Gericht] mit Hackerling, wie „andern Vieh spottweis vorsetzen lassen".

Auf der Herrschaft C. werden die Unterthanen zur Mietung von obrigkeitlichem Vieh gezwungen, das dann zu Geld geschlagen und ihnen zu eigen überlassen wird. „Und von diesem ewig an„klebenden capitali fordert man überpatentmäßige Interesse."

Allgemein ist die Aufdringung obrigkeitlicher und, unter dem Vorwand des Vorkaufsrechts, die Zwangsabnahme unterthäniger Feilschaften. In beiden Fällen ist die Bewertung willkürlich, oder die Bezahlung seitens der Obrigkeit erfolgt „über lang, nur bitzlweiß „[in kleinen Raten], mit Abrechnung vieler obrigkeitlicher Schulden „und unerlaubter Strafen". So wird immer auf der Herrschaft C., wenn alters halber unverkäufliches Vieh geschlachtet werden muß, das ungenießbare Fleisch den Unterthanen aufgezwungen. Andererseits müssen diese die Häute vom eigenen Schlachtvieh „an den obrigkeitlichen Bestandjuden in einer eigenmächtigen Tax" abliefern. Auf andern Dominien werden ihnen auf dieselbe Art ganze Tonnen Häringe verkauft, „und ebenso weiß man die Fische, wenn je ein „Teich aufstößig wird, an Mann zu bringen".

Die Geld- und Leibesstrafen sind übermäßig groß. Auf der Herrschaft C. wird von den Unterthanen ein unverhältnismäßiger Ersatz verlangt, wenn ihr Vieh Schaden stiftet, dagegen für den vom obrigkeitlichen Vieh verursachten Schaden keine Vergütung gewährt. Ebenso werden, wenn die Unterthanen „in eigenen Wäldern Holz suchen, „item von gefallenen Menschern und geringsten andern Ver„brechen" die schwersten Geldstrafen zu gunsten der obrigkeitlichen Renten verhängt. Auf der Herrschaft E. muß jede Robotversäumnis „mit der 20fachen Ertragniß" gebüßt werden. Auf der Herrschaft B. haben die Beamten auch schwangere Weiber prügeln lassen. Einige Unterthanen wurden, bloß weil sie auf einem fremden Dominium Bier tranken, so geschlagen, „daß man wegen fürchtender Todesgefahr „des nämlichen Tages mit allen heiligen Sacramenten und andern „Extremis hat herzueilen müssen". Auf dem Gute F. ist ein junger Unterthan infolge von Schlägen gestorben und der Vater zum Oberdrescher gemacht worden, damit er nicht „aus Wehemuth" klage. Zwei Mädchen, die eine kleine Quantität Getreide in ihre Schubsäck entwendet, wurden Sonntags beim Gottesdienst als Diebinnen öffentlich ausgestellt und überdies „mit etlichen 30 Karbatschstreichen . . recht barbarisch" bestraft.

Allgemein ist die Klage über übermäßige Wildhegung seitens der Obrigkeiten und die Schwierigkeit, genügenden, oder überhaupt einen Wildschadenersatz zu erlangen.

Die Obrigkeiten fordern bei Entlassungen aus der Unterthänigkeit allzuhohe Entlassungsgelder. So wurde auf der Herrschaft D. ein Glaser, der von seiner früheren Obrigkeit auf seine eigenen Kosten in die dortige Unterthänigkeit überlassen worden war, als er infolge von Mangel an Verdienst wieder wegziehen wollte, durch Einsperrung gezwungen, 200 fl. zu bezahlen, nachdem ihm erst 1000 fl. abgefordert worden waren.

Die Gesindestellungs- und Heiratskonsenstaxen, ferner die Erb- und Grundverschreibungsgelder sind den Beamten als Teil ihrer Besoldung zugewiesen und werden daher ganz willkürlich erhöht. So sind die erstgenannten Taxen von 3 resp. 6 kr. auf 45 kr. bis 2 fl. gesteigert worden. Antretende Wirte müssen oft 20—30 fl. bezahlen.

Von den zur Aufrechthaltung der Kontributionsverfassung und der Unterthanen getroffenen Maßregeln „will es je länger je weiter „schon gar wieder abkommen". Infolge der 1750 stattgehabten Graf Larisch'schen Untersuchungskommission sind wohl auf einigen Dominien die Bedrückungen abgestellt, bald aber wieder begonnen worden.

„Sintemalen die böhmische Obrigkeiten wichtige Ursache gefunden . . „Diese Commissarien, welche in ihre Karten gar tief einzusehen, „verstand, Ernst und Eifer gezeigt haben, bey Zeiten zu untergraben."

Die bedrückten Unterthanen können nirgends Recht finden, da „lauter Obrigkeiten des hohen Standes die Richter ausmachen". Die Kreishauptleute kümmern sich um nichts und thun nichts, als „unterschreiben, was das unterhabende Kanzleypersonale ausgefertiget hat". Selbst Grundherren, sind sie stets für ihre Standesgenossen eingenommen und bestrebt, durch Hinausziehung der klägerischen Unterthanen, oder gar, wenn sie überlaufen werden, „durch Abweisung mit rohen Worten", „nicht allein bey der beklagten, sondern auch allen „übrigen Obrigkeiten besondere Ehre und Lob zu gewinnen". Die Instruktion: in Notlage gerathene Unterthanen bis zu ihrer Erholung von allen Schuldigkeiten zu befreien, wird nie befolgt. „Ja man „kann Kreishauptleute überweisen, daß selbe weder die Verfalls„ursachen . . untersucht, sondern vielmehr denen Obrigkeiten en faveur, „und unter der Hand dissuadieret haben, daß es jene auf kreisamt„liche Untersuchungen, wegen der aus ihrer aufhabenden Instruction „entspringenden schädlichen Folgen, ja nicht möchten ankommen lassen."

Auch beim Consessus in causis summi principis sitzen meist höhere Standespersonen. Viele bedrücken selbst ihre Unterthanen. Sie bekämpfen daher in eigenem Interesse „in einem stillen Zusammenhang" auch die gerechteste Sache der Unterthanen auf alle Weise. Die wenigen bürgerlichen oder Gelehrtenbank-Mitglieder meinen, sich an das Gesetz zu halten. Einerseits jedoch ist dieses „immer mehr auf die obrigkeitliche Seite stylisirt". Auch geht ihm die als wohlhergebracht und rechtsbeständig anerkannte Gewohnheit vor. Andererseits haben viele Beisitzer keine Kenntnis von der wirklichen Art der Unterthansbedrückungen, „noch weniger aber den wahren Begrif einer Staatsklugheit".

Die von Amtswegen zur Unterthanenvertretung berufenen Landesadvokaten und Prokuratoren lehnen diese unter allen Vorwänden ab. Denn sie bringt ihnen nichts ein, raubt ihnen die Klientel und zieht ihnen, wenn sie eifrig sind, mächtigen Haß zu. Die Unterthanen trauen sich daher, durch so viele Erfahrungen gewitzigt, gar nicht mehr zu klagen, und niemand darf sich ihrer annehmen, „wann ihm dgl. auch bekannt ist".

Im Interesse des Staatswohls, welches „dem Privatnutzen nur etwelcher Mitglieder allerdings vorzuziehen" und mit Rücksicht auf die — namentlich infolge des siebenjährigen Krieges — sehr mißlichen

Verhältnisse des Landvolkes ist also ein energisches Eingreifen zu gunsten desselben und zwar eine Suspendierung „der Roboten und sklavischen Schuldigkeiten" notwendig.

„Um aber den Obrigkeiten dieses Wehe einigermaßen zu er„leichtern, und den Unterthanen sothanes Wohl nicht auf ewig zu ver„sprechen", soll die Maßregel als provisorisch — bis zur Erholung der Unterthanen getroffen — hingestellt werden. Inzwischen werden die Obrigkeiten schon Ersatzmittel für die verlorene Robot ausfindig machen. Als das beste würde sich die erbeigentümliche Überlassung der in Handen der Obrigkeiten befindlichen Rustikal- und Dominikalgründe an bäuerliche Wirte empfehlen. Die Obrigkeiten würden so den Aufwand für die vielen Wirtschaftsbeamten und das sonstige Gesinde ersparen. Andererseits würde der Fleiß und die Betriebsamkeit der Unterthanen gefördert, „folglich die Mutter Erde weit mehrere Früchte geben wird".

Die empfohlenen Maßnahmen sollen nicht durch eine Hofstelle, „wo höhere Standespersonen beysitzen", sondern durch eine aus Staats- und Rechtsgelehrten bestehende Kommission geprüft werden. Hiebei soll sich diese einzig durch die Rücksicht auf das Wohl des Staates und die Erleichterung der Unterthanen leiten lassen. Den voraussichtlichen Einwand, daß die letzteren auf diese Weise „desto mehr „zu übelen Folgerungen verleitet werden könnten", überläßt der Anonymus der Würdigung „aller Theologen".

Die Kaiserin erließ nach Begutachtung dieser Denkschrift durch den Staatsrat am 15. September 1769 folgendes Handbillet[1] an Hatzfeld.

„Da Meine ernstliche Willensmeynung dahin gehet, daß das „publicirte Robott-Patent in seinem für das Wohl des Unterthanen „geeigneten Verstande auf Meinen Cameral-Herrschaften in all und „jeden Punkten auf das genaueste vollzohen werden solle, so hat die „oeconomie-Coon denen Beamten auf den Cameralherrschaften mit„zugeben, daß selbe die wieder das Robott-Patent und wider die in „solchem mitenthaltenen prohibitis generalibus etwa eingeschlichene „Mißbräuche ohne Anstand und um so gewisser abstellen solle, als „widrigenfalls, wenn bey einer erfolgenden local-visitation ein Excess „auf denen ernannten Herrschaften vorgefunden werden sollte, Ich „die daran schuldige Beamten nebst der ohnerbittlichen Cassation „auch noch aufs scharfeste bestrafen lassen würde, zu welchem Ende

[1] StA. 2897 ex 1769 und Hofk.Arch. 9 ex Octobri 1769, Acta 31.

„dann die Beamten auf einen jeden deren Robot Artikel insbesondere „die Einsicht zu nehmen und über jeden deren ihre anzeige zu machen, „die oeconomie Commission aber auf die von denen Beamten ge„schehende Antzeige die Nach- und Einsicht durch die Absendung „eines eigenen Visitations-Commissarii zu pflegen, und mir über „Befund die umständliche Antzeige mit Bemerkung eines jeden Orths „vorzulegen haben wird. Ferner ist denen Beamten der erwähnten „Herrschaften aufzutragen, daß die von denen Unterthanen seit dem „Jahre 1738 eingezehene oder auch beygekaufte Gründe, sämmtlich „wiederum begeben und ein solches baldmöglichst bewirket, auch wie „dieß geschehen, in Zeit von einem Jahr die Schluß-Antzeige, bis „dahin aber von 3 zu 3 Monathen die stückweise Antzeige gemachet „werden soll."

Die Stellung der einzelnen Staatsräthe war die folgende:

Gebler und Stupan befürworteten die sofortige und strenge Untersuchung der fünf — vom Verf. zu benennenden — Herrschaften, lehnten aber eine provisorische Suspendierung der Frondienste ab, da dem Grundherrn „das innoxium exercitium seiner . . Gerechtsame" nicht entzogen werden dürfe. Stupan riet auch zur Kundmachung der ungarischen Prohibita generalia. Binder betonte, daß die ganze böhmisch-mährische Landesverfassung auf der Leibeigenschaft beruhe, und bei Fortdauer derselben, wenn man nicht in ein anderes Extrem verfallen und den Obrigkeiten ihre versteuerten Gerechtsame entziehen wolle, alle Unterthansbedrückungen hintanzuhalten nicht wohl möglich sei. Er rät also, die Kreishauptleute, unter Androhung sonstiger Kassation und einer jährlichen Kontrolskommission, zur Visitation ihres ganzen Kreises in jedem Jahre anzuweisen. Ohne ihr Verschulden in Kontributionsrückstand geratene Unterthanen sollen bis zu ihrer Erholung von allen unterthänigen Schuldigkeiten befreit werden.

§ 3. Weitere anonyme Denkschriften über die Reform der Unterthansverhältnisse in Böhmen.

Um dieselbe Zeit lag der Kaiserin uoch ein weiteres anonymes Promemoria[1] — dessen Verfasser aber, wie sich aus den Akten ergiebt, der Kaiserin bekannt war — vor, welches eine Reihe von Vorschlägen zur Abänderung des Robotpatentes von 1738 enthielt. In demselben wird an letzterem, wie schon vom Anonymus von 1748 (s. S. 49 ff.)

[1] StA. ad 2897 ex 1769; vgl. auch 53, ex Majo 1771, IV. K. 1, 2460.

hauptsächlich der fast bei allen Artikeln befindliche Vorbehalt der Urbarien, Verträge, Aussprüche und des alten Herkommens getadelt, da doch von freien Verträgen im wahren Sinne des Wortes bei den Unterthanen keine Rede sein könne. Ferner soll die Unbestimmtheit des Robotpatents von 1738 beseitigt und eine Reihe von dem Unterthan unerträglichen Bestimmungen in einem diesem günstigen Sinne umgestaltet werden.

Das Promemoria selbst ist jedoch in den Akten nicht auffindbar.

In einem zweiten Promemoria erörtert der Anonymus die Fragen: 1) ob auch in Böhmen wie in Schlesien eine Urbarialkommission einzurichten und wer in dieselbe zu berufen sei? 2) von welchen Dominien Unterthansbedrückungen bekannt seien?

ad 1) findet er jede Untersuchung — so lange das Robotpatent von 1738 unverändert in Geltung bleibe, aus den oben angeführten Gründen zweck- und nutzlos. Er betont also nochmals die Reformbedürftigkeit des Robotpatents in dem Sinne, daß „eine deutliche „Ausmessung zu statuiren, wie viel ein jeder Unterthan nach Pro„portion seiner Realitäten an Robot Tägen zu verrichten „schuldig seyn solle". Sonst könne „weder ein Consess noch weniger „ein Kreißamt mit einer höheren Entscheidung vorgehen". — In die Kommission solle der — „blos in Preußisch-Schlesien begüterte" — Oberstlandhofmeister Karl Graf von Schafgotsch; der Prager Stadthauptmann Worzikowsky von Kundratiz und der Gub.-Sekretär von Koranda entsendet werden. Er, Anonymus, wolle sich „amore publico" auch nicht ausschließen, sondern einem an ihn etwa ergehenden ah. Befehl folgen.

ad 2) benennt er im Pilsener Kreis: die Graf Lazanskysche Herrschaft Manetin; im Berauner Kreis: die fürstlich Mannsfeldische Herrschaft Dobrzisch; im Prachiner Kreis: die Maltheser-Herrschaft Strakonitz; im Leutmeritzer Kreis: die Maltheser-Herrschaft Oberlibich und die Markgraf-Badische Herrschaft Leoboschitz; im Jungbunzlauer Kreis die Graf Klinausche Herrschaft Benatek. Es gebe auch noch andere Dominien, „wo zu obrigkeitlichem Nutzen ganze „Dörfer eingezogen worden". Beschweren sich die Unterthanen beim Conseß, so werde ihnen zwar ein Rechtsfreund beigegeben. „Man „weiß aber, wie die Rechtsfreunde um die Bezahlung herumziehen, „ex officio Thun sie Vollends fast gar nichts." Erst dieser Tage (Ende August 1769) habe ein Kreisamt beim Conseß die Erledigung

einer schon im Juli 1767 untersuchten Sache, „worüber . . der bedrängte Unterthan sehr schreyet", urgiert.

Gebler, dem die Kaiserin die Abänderungsvorschläge zum Robotpatent von 1738 zuerst übergab, äußerte sich in allen wesentlichen Punkten zustimmend; ebenso in betreff des zweiten Promemorias. (2 undatierte Noten.[1])

Das Resultat einer ausführlichen Begutachtung dieser Vorschläge durch den Staatsrat (Stupan, Binder, Borié, Blümegen und Starhemberg), die aber nichts für die Kenntnis der Zustände Belangreiches enthält, war die Übersendung der beiden Promemorien und der Geblerschen Anmerkungen an den Obersten Kanzler Grafen Rudolph von Chotek mit Handbillet vom 15. September 1769[2] zur Begutachtung. Weiter heißt es da:

I. „Da übrigens nicht wohl möglich ist, daß die denen Unter„thannen widerfahrende Bedruckungen denen Creis Ämtern verborgen „seyn können, mithin diese letztere entweder durch Eigennuz, oder „menschlichen respect, von der Befolgung des Robot-Patents de Anno „1738 art. 34 abgehalten werden; so würde zu gänzlicher Behebung „aller unterthänigen Prægravationen das ausgiebigste Mittel seyn, „wenn die pœna Cassationis auf die Unterlassung gesezet, und solche „toties quoties in die Erfüllung gebracht würde, so oft Beschwerden, „welche die Creis Ämter ex officio nicht abgestellet, vorkommen, und „befunden werden.

II. „Die fernere Anlage enthält das Verzeichnis einiger Domi„nien, wo derley Bedruckungen ausgeübet worden. Es wird also „nöthig seyn, daß die diesfällige Untersuchung veranlasset, diese aber „nicht dem eigenen Creis-Hauptmann, sondern einem Gubernial Rath, „mit Zuziehung eines Raths von der appellation oder auch eines Creis„Hauptmanns aus einem andern Creiße aufgetragen, und wenn die „Unterdruckung erhoben wird, sogleich mit der Cassation des eigenen „Creiß-Hauptmanns fürgegangen werde.

III. „Nachdeme weiter über das alte Herkommen zwischen Obrig„keiten, und Unterthannen ganze Proceße öfters geführet werden, so „dürfte pro norma generali zu statuiren seyn, daß künftig blos das„jenige für ein altes Herkommen zu nehmen sey, was die Obrigkeit„liche Fassion ausweiset, wornach sich dann auch ein jeder Richter „künftig zu richten hätte.

[1] StA. ad 2897 ex 1769.

[2] 205 ex Decembri 1769, IV. K. 1, 2459.

IV. „Wegen deren in den Robot-Zinnsungen vorgehenden Er-„pressungen könnte durch ein zu publicirendes Gesez verordnet werden: „daß der Robot-Zinnß, welcher nicht schon bey ganzen Ortschaften „durch Verträge auf ein gewißes gesezet ist, niemals höher als 4 kr. „von einer Hand- und ebenso viel von einer täglichen Zug Robot von „einem Stuck Vieh pactiret und angenommen werden solle.

V. „Schließlich wird darauf zu beharren seyn, daß die Obrig-„keiten nicht nur keine unterthänige Gründe mehr an sich ziehen, „sondern auch die seit der letztern rectification an sich gezohene, „wiederum an die Unterthanen abgeben sollen."

Die Kanzlei solle auch über diese Punkte ein Gutachten erstatten.

Die Kanzlei stimmte in ihrem Vortrage vom 28. Oktober 1769[1] ad 1—2 mit dem Beisatze zu, daß auch der eigene Kreishauptmann zur Erteilung von Auskünften und um sich verantworten zu können, der Untersuchung beigezogen werden solle. ad 3—4 hingegen verhielt sie sich durchaus ablehnend. Die Fassionen seien zur Beurteilung des alten Herkommens ganz ungeeignet und würden manchmal auch die Unterthanen schädigen. Es werde ohnehin darüber gewacht, daß das alte Herkommen nicht zum Deckmantel widerrechtlicher Bedrückungen gebraucht werde. Die gesetzliche Bestimmung eines allgemein gleichen Robotzinses überhaupt, oder des vorgeschlagenen insbesondere, sei angesichts der Ortsverschiedenheiten unmöglich, würde bald die Unterthanen, bald die Obrigkeiten schädigen und beeinträchtige die landesverfassungsmäßigen Rechte der letztern. Jedenfalls müsse sie wenigstens „dem Anschlage der Robotnutzungen in dem Excequatorio Dominicali angemessen seyn". Auch wären noch das Gubernium und der Landesausschuß darüber einzuvernehmen.

ad 5 verwies die Kanzlei auf das bereits bestehende Verbot der Grundeinziehungen durch das Reskr. vom 23. Januar 1751. Bis dahin sei aber die letztere landesverfassungsmäßig und nach dem Robotpatent von 1738 erlaubt gewesen. Die Statuierung eines früheren Normaljahrs sei also unmöglich. Die Wiederbesetzung solle übrigens erfolgen, „sobald taugliche Wirthe zu finden wären".

Den angeregten Robotpatentsnachtrag hält die Kanzlei für überflüssig, bedenklich und den Unterthanen schädlich, da diesen bei zu großer Beschränkung der Obrigkeiten, auch die Unterstützung in Notfällen seitens der letzteren entzogen werden würde. — Der Verfall der

[1] 205 ex Decembri 1769, IV. K. 1, 2459. und StA. 3858 ex 1769.

Unterthanen rühre nur von der Steuerüberbürdung her. Die obrigkeitlichen Bedrückungen seien nur vereinzelt. Zu ihrer Beseitigung genügten Lokalkommissionen, zur Regelung von Kleinigkeiten aber, wie die Prügel- und Zuchthausstrafen, Cirkularien.

Schließlich bringt die Kanzlei zur Kenntnis, daß auf den Herrschaften Dobrzisch und Manetin die Untersuchung bereits im Gange sei.

§ 4. Die Resolution vom 22. Dezember 1769.

Mit Entschließung vom 22. Dezember genehmigte die Kaiserin ad 1—2 des Kanzleieinraten, überließ jedoch die Zuziehung des Kreishauptmanns im untersuchten Kreise dem Ermessen der Kommission. ad 3—4 wurde entschieden: „Ist zwar von demjenigen, was das „Robot-Patent in Ansehung des alten Herkommens oder Verträge „ausmißt, auch künftighin nicht abzugehen. Da es jedoch dabey öfters „auf die Frage ankommt, ob dergleichen alte Verträge gültig, und „das vorkommende alte Herkommen gegründet sey? so ist den Landes„stellen, und durch diese den Kreißhauptleuten, ohne jedoch eine publi„cation im Lande zu veranlassen, zur künftigen Instruction und „pro norma generali vorzuschreiben, daß für gültige Verträge und „altes Herkommen blos dasjenige genommen werden solle, was die „obrigkeitliche Fassionen ausweisen; wornach sich auch ein jeder Richter „in judicando zu richten haben wird. — Da diese Anordnung ledig„lich auf die schon bestehende Verträge ihre Beziehung hat, so wird „für das Künftige untereinstens die weitere Vorsehung zu treffen „seyn, daß ferners keine Verträge zwischen Obrigkeiten und Unter„thanen für gültig anzuerkennen, welche nicht von Seiten des betreffen„den Kreiß-Amtes, nach deren vorläufiger Beurtheilung ordentlich be„stättigt und corroboriret worden." Die Vernehmung der Länderstellen und Stände hat eingeratenermaßen stattzufinden.

„ad 5 Sind wegen der zu verbietenden Einziehung der Gründe, „wie weit die Austauschung der einzelnen Grundstücke den Obrig„keiten ferner einzugestehen? bey Gelegenheit der entworfenen neuen „Kreiß-Amts-Instruction entscheidende Verordnungen alle schon er„lassen worden, auf deren Vollzug ist also fortan die feste Hand zu „halten, und kann zur Befolgung ein terminus peremptorius von „Jahr und Tag bestimmt werden."

Betreffend die den Obrigkeiten noch fernerhin zu belassende Verhängung der Zuchthausstrafen über ihre Unterthanen, so soll die Übernahme der Verurteilten ins Zuchthaus erst erfolgen, „bis daß Kreißamt

„von dem casu plenarie informiret worden; wobey aber auch den „Unterthanen in hoc casu der recursus an die Landesstelle allezeit „verbleibet".

Die dieser Entscheidung vorangegangenen staatsrätlichen Begutachtungen enthalten zur Kenntnis der Verhältnisse nichts von Bedeutung.

Hervorzuheben ist nur die nochmalige Betonung durch Gebler, daß Resolutionen und Cirkularien allein nicht genügen, da sie den Unterthanen unbekannt blieben; daß vielmehr diese ihre Pflichten und Rechte kennen müßten. Vielfach sei ihnen — wie neuerliche Untersuchungen zeigten — sogar das Robotpatent unbekannt. Schon deshalb allein sei also dessen Abänderung und Wiederkundmachung erforderlich. Die Resolution erfolgte im Sinne des Blümegenschen Votums, dem sich auch Starhemberg und Kaunitz-Rittberg anschlossen.

Gemäß der Entschließung vom 22. Dezember 1769 wurde unter demselben Datum die entsprechende Verordnung an das böhmische Gubernium[1] erlassen.

---

[1] 205 ex Decembri, IV. K. 1, 2459.

Zweites Kapitel.

Die Untersuchungen auf der Herrschaft Dobřzisch.

§. 1. Veranlassung der Untersuchung. Der Untersuchungsbericht des Kreishauptmanns Grafen v. Lažansky.

Die oben erwähnte Untersuchung auf der Fürst Mansfeldschen Herrschaft Dobřzisch (Berauner Kreis) ist für die Weiterentwicklung des staatlichen Eingreifens in die gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse sehr bedeutsam und auch für die Erkenntnis der letzteren von besonderem Interesse.

Sie wurde eingeleitet infolge eines durch eine Anzeige des Baron Unwerth am 16. August 1768 veranlaßten Befehls der Kaiserin (Handbillet von 16; Hofd. an das böhmische Gubernium vom 19. August 1768[1]). Am 18. März 1769 erstattete der Berauner Kreishauptmann Graf Lažansky, nachdem sein erster Bericht vom 29. November 1768 als ungenügend zurückgestellt worden war, die Anzeige über die — mit Zuziehung Unwerths — vorgenommene Untersuchung (einbegleitet mit Gubernialbericht vom 11. Mai 1769[2]).

Demselben ist folgendes zu entnehmen:

I. Die unterthänigen Kontributionshandbüchel hatten nirgends die vorschriftsmäßige Beschaffenheit. Die Obrigkeit dagegen besaß über ihre Rollaransässigkeit (eingezogene Rustikalgründe) überhaupt keine. Die Eintragungen waren sehr unordentlich und mangelhaft. Doch ergab eine Vergleichung der Handbüchel mit der Subrepartition, daß die Unterthanen nicht geschädigt worden waren. — Die Unwertsche Angabe über Benachteiligung der letzteren bei Einhebung des

[1] 95 ex Augusto 1768, IV. K. 2273.
[2] 286 ex Septembri 1769, IV. K. 2273.

Fleischkreuzers und der Klassensteuer erwies sich als unrichtig. Dagegen stellte sich heraus, daß viele Richter bei der Kontributionseinzahlung von den Unterthanen eine Gebühr von 1 kr. pr. Gulden abforderten.

II. Seit vielen Jahren hatten die Unterthanen bei Verführung der obrigkeitlichen Effekten — meist nach dem fünf Meilen entfernten Prag — die patentmäßigen Gebühren und Vergütungen nicht erhalten, sondern waren bloß alles in allem durch eine Robotabrechnung von drei (in der Saatzeit vier) Tagen, und bei Rückladungen von einem Tage mehr entschädigt worden. Die Berufung des Wirtschaftsamtes auf das alte Herkommen, sowie darauf, „daß die Unterthanen alle „Hutweiden und sogar viele Obrigkeitliche Grundstücke ohne Zins ge„nießeten", konnte nicht erwiesen werden.

III. Meist zur Kirchweihzeit wurden den Unterthanen „Kühe, „Ochsen und Schöpsen von der Obrigkeit zur Aushauung vorgelegt", wovon sie das Pfund mit $5\frac{1}{2}$, 6, 7, auch 10 kr. bezahlen mußten. Mitunter war das Fleisch ungesund oder verdorben, ob auch, wie Unwerth behauptete, von gefallenem Vieh herrührend, war nicht erweislich. — Im Falle der Nichtzahlung hatten die Unterthanen Exekution zu gewärtigen, wobei bedeutende Gebühren aufliefen. — Weiters beklagte sich der Unterthan Anton Sanczek, im Jahre 1767, unter Bedrohung mit dem Spinnhaus, zur Übernahme von dreihundert Schöpsen und von Kälbern gezwungen worden zu sein.

IV. Für die Erteilung des Heiratskonsenses müssen statt 30 kr. nach Angabe der Obrigkeit 1 fl. 18 kr., nach der der Unterthanen, 1 fl. 30 kr. bis 3 fl. bezahlt werden; für jedes über 15 Jahre alte Kind, welches die Eltern bei sich behalten, eine Gesindestellungstaxe von je 6 kr; bei Grundeinkaufungen, für den Einschreibebrief und bei Ratenzahlungen je 2 kr. vom Gulden, bei Auszahlung des ganzen Betrages aber neuerdings je 2 kr. vom Gulden; bei Entrichtung des Zinses für Dominikalgründe je 3 kr. vom Gulden an die Wirtschaftsbeamten.

V. Im Schnitt und Heumachen werden die Unterthanen zu übermäßigen Fronen und trotzdem auch noch zur Nachleistung der versäumten verhalten. Ferner werden ihnen, namentlich bei Transporten, zu große Maßarbeiten und Ersatz des unverrichtet gebliebenen Teils derselben in Geld zugemutet. So sollen sie z. B. je nach der Entfernung ihrer Wohnungen vom Bergwerk, von diesem zum Hammerwerk in einem resp. in zwei Tagen fünf Karren Eisenerz, oder zwei resp. eine Kohlenfuhre täglich verführen. Der etwaige Abgang am Erzmaterial

ist jedenfalls mit 24 kr. pr. Karren zu vergüten. — In einem Fuß- oder Zugrobotstag sollen sie $3^1/_2$ Klafter Holz schlagen, „daß sie öfters „statt einen auch zwei und drei Tage in der Roboth arbeiten müssen". — Die Fronen werden auf zu große Entfernungen und auch auf zugekaufte Güter abgefordert. — Zwei Dörfer, Vorder- und Hinter-Chlump, beschweren sich über die erfolgte Steigerung der Fronablösungsgelder von 12, 20 und 30 fl. auf 22, 40 und 60 fl.

VI. Bei Getreidedarlehen aus den obrigkeitlichen Schüttböden haben die Unterthanen 25%, bei solchen aus den unterthänigen Kontributionsschüttkästen aber nur $12^1/_2$ %, dazu aber noch, entgegen dem Systemalpatent und Reskript von 1750, je 3 kr. vom Strich zu entrichten.

VII. Die Obrigkeit verhängt allzu hohe Geld- und Leibesstrafen, besonders bei Holzdiebstählen. — Die Untersuchung ergab folgende Thatsachen: Der Bauer Kosa wurde wegen eines angeschossen gefundenen Frischlings, sowie wegen eines in seinem Felde gefundenen erschossenen Stückes Schwarzwild mit einer Geldstrafe von je 100 fl.; der Bauer Bara wegen abgeschlagener Fußeisen mit einer solchen von 20 fl. belegt. Paul Radly wurde, weil sein Sohn, um der Rekrutierung sich zu entziehen, sich den Daumen abgeschnitten hatte, mit 55 fl.; der Abdecker Schulz wegen erkaufter Wilddecken mit 300 fl.; die Bauern Anton und Franz Pakowsky wegen Ankaufs von angeblich gestohlenem Wildbret mit 400 resp. 100 fl. bestraft. — Unwerth hatte ferner angegeben, „daß ein gewisser Rosigal in dem Zwinger wegen unmenschlichen Schlägen in einigen Tagen gestorben" sei.

VIII. Die Unterthanen erhalten von der Obrigkeit keinen Wildschadenersatz. Sie werden

IX. a. zur Ablieferung ihrer Gerste an die Obrigkeit verhalten, welche ihnen in den Jahren 1767—68 statt des Lokalmarktpreises von $1^3/_4$ resp. $1^1/_2$ fl. pr. Strich nur 1 fl. 6 kr. zahlte;

b. für die Überlassung des Klaubholzes haben die Dorfschaften der Obrigkeit je 20—30 Strich Gerste abzuliefern.

X. Die Dorfhirten müssen statt wie bisher in der Fechsungszeit einige Tage zu fronen, 5—6 fl. Dienstgeld bezahlen, ferner dreißig Besen jährlich liefern und eine Pinte Branntwein abnehmen.

XI. a. Die Inleute, welche Vieh halten, müssen je 36, resp. 24 und $4^1/_2$ kr. für eine Kuh, resp. ein Rind oder Schaf bezahlen. b. Dieselben Beschwerden erheben auch einige Bauern, die keine ordentlichen Ruralgründe besitzen, sondern sich nur Chaluppen erbaut und

von benachbarten Bauern einige Strich Felder erkauft haben. c. Bei der Abschließung der Kontributionshandbüchel verlangt der Kontributionseinnehmer für sich und den Nachtwächter 3 kr. außer der Kontribution. d. Einigen der Unterthanen wurden die Frondienste willkürlich gesteigert und das Holz zur Herstellung der baufälligen Chaluppen verweigert.

Eine Reihe von Beschwerdepunkten war vom Kreishauptmann gar nicht untersucht worden, meist mit der Begründung, die Unterthanen hätten sich nicht beklagt.

§ 2. Ausdehnung der ungarischen Prohibita generalia auf Böhmen und Mähren.

Die Kaiserin genehmigte unter dem 23. September 1769 die auf Beseitigung der bestehenden Mißbräuche, Gewährung von Entschädigungen an die benachteiligten Unterthanen, Ergänzung der ersten Untersuchung und Erteilung eines Verweises an den Kreishauptmann Grafen Lazansky wegen seiner nachlässigen Amtsführung lautenden Kanzleianträge (Vortrag vom 28. September 1769[1]) und ordnete die Führung der weiteren Untersuchung durch den Kaurzimer Kreishauptmann von Streruwitz an. „Schließlich" — heißt es in der Entschließung weiter — „theile mittelst der Anlage die in Hungarn „publicirte Prohibita generalia zu dem Ende mit, auf daß Mir die „Kanzley das Gutachten eroefnen möge: ob und in wie weit, auch „auf was Art eine gleiche Verordnung in Meinen deutschen Erb„landen zu publiciren nöthig, und zu Erhaltung des, wie vorkommt, „von den Dominiis auf so vielerley Art bedruckten armen Contri„buenten billig und nützlich sey?"

In diesem Sinne erging das Hofd. vom 29. September 1769[1] an die Landesstellen in Böhmen und Mähren.

Die angeschlossenen ungarischen Prohibita generalia lauten:

1) Das Feder- und Sichelgeld wird aufgehoben, ebenso die Pflicht der Unterthanen, die Einnehmer des Neuntels oder Zehntels zu verköstigen.
2) Den Unterthanen soll weder ausgemustertes Vieh, noch Fleisch, stück- oder pfundweise gegen bare Bezahlung vorgelegt werden. Sie sollen auch

[1] 286 ex Septembri 1769, IV. K. 2273 und StA. 3101 ex 1769.

3) weder zum Kauf von verdorbenem Wein, Branntwein, dann von Butter, Käse u. drgl., noch zur Ab- und Zuführung von leeren Fässern außer der Robot verhalten werden. Vertraut der Grundherr einem Unterthan den Ausschank an, so soll derselbe, so lange er ausschenkt, von der Robot befreit sein und außerdem den Schenkerlohn von 4 Denar pr. Eimer erhalten. Erhält er verdorbenen oder zu verderben beginnenden Wein zum Ausschank, so soll er dabei keinen Schaden leiden und dem Grundherrn für den Verkauf nicht gut zu stehen brauchen.

4) Wegen des dem Grundherrn zustehenden gesetzlichen Vorkaufsrechtes sollen weder die ins Dorf kommenden fremden Händler zurückgewiesen, noch die Unterthanen gehindert werden, ihre Erzeugnisse anderswohin zu verführen. Auch sollen sie, wenn sie dieselben überhaupt nicht verkaufen wollen, auch zum Verkauf an die Grundherren nicht gezwungen werden.

5) Jede Erpressung durch die herrschaftlichen Trabanten und Jäger wird verboten.

6) Den Unterthanen wird bei Strafe von 24 Prügeln jede Sammlung von Geld oder Naturalien untersagt.

7) Die Auflage und Repartition der Kontribution soll dem Grundherrn vorgewiesen werden. Mit Ablauf eines jeden Jahres soll der Gemeinderichter über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, besonders aus dem Schank, der Herrschaft Rechnung legen und die Rückständigen zur Zahlung anhalten.

8) Die Abnahme eines Zehntels der entgeltlich oder unentgeltlich erworbenen Gegenstände durch die Herrschaft ist verboten.

9) Strafgelder dürfen nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und auch nur in Gegenwart eines Stuhlrichters und Geschworenen beim herrschaftlichen Stuhl auferlegt werden. Dem Verurteilten soll der Rechtszug an den Gerichtsstuhl des Komitats offen stehen.

10) Der Unterthan soll auf dem Wege zur Robot, sowie zur herrschaftlichen Mühle, um sein Getreide mahlen zu lassen, bei der herrschaftlichen Maut kein Mautgeld entrichten.

11) Der herrschaftliche Mühlenzwang wird aufgehoben.

12) Innerhalb der Herrschaft soll dem Unterthan Handel und Gewerbe freistehen und deren Verpachtung verboten sein.

13) Die Unterthanen sollen weder verbunden sein, ihr Stroh zur

Bindung der herrschaftlichen Reben, noch ihren eigenen Dünger für die herrschaftlichen Äcker und Weingärten abzuliefern.

14) Alle trockenen und flüssigen Maße sollen auf das Preßburger Maß zurückgeführt werden.

15) Den Grundherren wird das Recht auf Abrupfung der unterthänigen Gänse eingestellt.

Das Hofd. vom 28. September 1769 hatte übrigens zunächst gar keine Bedeutung. Das böhmische Gubernium erwidert schon am 27. Januar 1770[1], „daß von den Prohibitis generalibus im Königreich Hungarn „in Böhmen kein Gebrauch zu machen seye", was die Kanzlei zur Kenntnis nimmt. Ebenso erklärt auch das mährische Gubernium unter dem 14. Mai 1770[2], „daß von denen im Königreich Hungarn einge„stellten, unterthänigen Bedruckungen nichts im Schwunge gehe, folg„lichen auch einige besondere weithere abstellung weder nöthig noch „räthlich seye."

Mit Hofd. vom 2. Juni[2] wurde diese Auskunft auch zu befriedigender Kenntnis genommen und dem Gubernium anbefohlen, alle vorkommenden obrigkeitlichen Excesse gegen die Obrigkeiten möglichst bald abzustellen und „auf die beständige bewahrung des unterthans von „allen gattungen Bedruckungen das stätte und ohnnachsichtliche „augenmerck (zu) richten."

In Ergänzung dieses Befehls wurde mit Hofd. vom 23. Juni 1770[3] weiters angeordnet: das Gubernium solle die Kreishauptleute instruieren, daß „nicht allein an denen orten, wo bey dem unterthan „eine unvermögenheit sich äusseret, sondern auch von zeit zu zeit bey „anderen dominien das einsehen getroffen werden solle, ob nicht die „dominien von ihren unterthanen einig mehrere Roboten in der zahl, „in der art, in der Maaß, oder auch in der reluition anforderen, als „Sie solche fatirt haben; bey dessen befund die Roboten auf die aus„weisung der Fassion zuruckgesetzet werden sollen."

§. 3. Fortsetzung der Untersuchung auf Dobřzisch.

Unter dem 4. Januar 1770[4] berichtet Unwerth brieflich dem obersten Kanzler: Fürst Mannsfeld habe gelegentlich der kommissio-

[1] 178 ex Majo 1770, IV. K. 1, 2459.
[2] 2 ex Junio 1770, IV. K. 1, 2475.
[3] 38 ex Junio 1770, IV. K. 3, 2508 und StA. 671 ex 1770.
[4] 170 ex Januario 1770, IV. K. 2273.

nellen Untersuchung die Dobřzischen Unterthanen durch Versprechungen und Drohungen zur Zurückziehung ihrer Klagen bewogen. Nachdem sich die Kommission entfernt, habe einer der fürstlichen Räte am 31. Dezember 1769 sämtliche Bauern zusammenrufen lassen und durch Drohungen zur Wiederübernahme der früheren — durch die Kommission provisorisch herabgesetzten — Frondienste zu bewegen versucht. Als die Bauern erklärt hätten, die ah. Entscheidung abwarten zu wollen, habe er sie Rebellen geschimpft. Einer sollte karbatscht werden. Das hätten jedoch die übrigen nicht zugelassen. Seither würden die Waldungen Tag und Nacht durch die herrschaftlichen Jäger bewacht und den Bauern das Holz entzogen, „wodurch die „armen Leuthe in balden ihre Häuser abzubrechen und zu brennen ge„nöthigt seyn würden." Gemäß dem Kanzleieinraten vom 12. Januar[1] entschied der Kaiser Joseph am 19. d. M.: die Sache solle durch Koch und Streruwitz untersucht, inzwischen aber „wegen des „Holzes unverzüglich das behörige Provisorium auch allenfalls mit „militärischer Assistenz" hergestellt werden. (Hofd. vom 19. Januar 1770[1]).

Während dessen waren auf Dobřzisch Unruhen ausgebrochen. Die Intervention des Kreishauptmanns hatte nichts gefruchtet. Die Vermessenheit der Bauern war sogar soweit gegangen, den Kreishauptmann „in dem Gedränge einen derben Stoß mit dem Ellen„bogen zu versetzen" und zu erklären: „nur allein dem auf ah. Befehl „in der Untersuchungs-Commission dahin abgeordnet gewesten Kreis„hauptmann (Streruwitz) sich ergeben zu wollen." Die anwesenden, ruhig gebliebenen Dobřzischer Bürger waren bedroht, jene Unterthanen, die sich der kreisamtlichen Kommission stellen wollten, gewaltsam zurückgehalten, der obrigkeitliche Oberförster mißhandelt, die Kontributionsabfuhr verweigert worden. Der Kreishauptmann hatte daher schließlich zwölf Rädelsführer aufheben und nach Prag bringen lassen, worauf wieder Ruhe eingetreten und die Verhafteten vom Gubernium entlassen worden waren. (Gubernialbericht vom 9. Januar 1770[1]).

Die Kanzlei machte infolge dessen auf die Notwendigkeit strenger Maßregeln zur Herstellung der Ruhe aufmerksam, sowie darauf, daß die angeordnete Untersuchung durch eine besondere Kommission das Ansehen des amtierenden Kreishauptmanns untergraben müsse. Auch könne es von dem angeordneten Provisorium in Betreff des Holzes

[1] 170 ex Januario 1770, IV. K. 2273.

abkommen, da die Obrigkeit sich bereit erklärt habe, die Klafter Holz den Unterthanen um 6 Groschen unter dem Marktpreis zu liefern. (Vortrag vom 19. Januar 1770[1]).

Die Kaiserin entschied jedoch am 20.: „Hat durch die gestrige resolution sein entscheid".

Auf eine wiederholte Vorstellung der Kanzlei (Vortrag vom 20. Januar[1]), daß Koch als schlesischer Urbarialreferent unentbehrlich sei, resolvierte die Kaiserin eigenhändig: „ich finde nichts zu ändern an „meiner resolution das referat von Koch mögte in deßen besonders „das urbariale in schleßien Krößel disse wenige wochen versehen „gehete die sach weiter hinaus alß dann kan eine änderung mir vorge„schlagen werden."

Und da Chotek unmittelbar vor Empfang dieser Entschließung dieselbe urgierte (Note vom 22. Januar[2]), schrieb ihm die Kaiserin: „er solte es schon haben der Kotz (der Berauner Kreishauptmann) „kan nicht emploirt bey diser commission seyn, wen er sein credit „verlohren, soll er creis mit streruwitz tauschen der mit denen leuten „scheint auszukommen mir gefalt es gar nicht das guberno so ge„schwind mit desen relation hieher zu schicken gewesen und die ori„ginal haubt relation von streruwitz noch nicht hier ist die sache siehet „nicht gutt aus und mus ihme preveniren das mit gröstem ernst in „dieser sache vorgehen werde."

Die von Koch und Streruwitz abgeführte Untersuchung ergab übrigens die Unrichtigkeit eines Teils der Behauptungen Unwerths, während er für die anderen keine Beweise erbringen konnte. (Kanzleivortrag vom 2. März 1770[3]).

Am 17. Febr. 1770[4] legte die Kanzlei den Gubernialbericht vom 27. Januar 1770[4] über die weiteren Untersuchungsergebnisse auf Dobřzisch vor.

Aus denselben ist zur Ergänzung des oben Mitgeteilten folgendes zu entnehmen:

1) Die den Unterthanen für die weiten Fuhren vorenthaltenen Gebühren und Vergütungen veranschlagte Streruwitz summarisch für die einundreißig Jahre seit Erlassung der Robotpatentes

[1] 170 ex Januario 1770, IV. K. 2273.
[2] 176 ex Januario 1770, IV. K. 2273.
[3] 178 ex Majo 1770, IV. K. 2273.
[4] ibid. und StA. 671 ex 1770.

von 1738 für die einhundertachzig drei- und einhundertzwanzig zweispännigen Bauern mit zusammen 18579 fl. 20 kr.; die noch besonders zu erhebenden Stallgelder abgerechnet.

2. Den infolge des Zwanges zur Abnahme obrigkeitlicher Feilschaften — welchen der Forstmeister ebenso zugestand, wie daß unter den letzteren ein kranker Stier und abgestandene Fische gewesen — bezifferte Streruwitz mit 1044 fl. 8 kr. resp. das gemäß Reskr. vom 27. Mai 1752 zu entrichtende Duplum mit 2088 fl. 16 kr. Dieser Betrag bezog sich aber nur auf die Bauern. Streruwitz konstatierte jedoch weiters: „es hätten auch „die in den Eisenhütten und Hämmern befindliche Leuthe derley „Obrigkeitliche Fleisch-Sorten, und verschiedene Getraid-Gat„tungen im hohen Preiß abnehmen müssen."

Soweit es sich hiebei um freie Arbeiter handelte, rieten Kreisamt, Landesstelle und Kanzlei, von einem Ersatze abzusehen. „Dagegen falle es denen unterthänigen Bergleuten und „Koll-(Kohle) Brennern um so härter, nachdem ihnen ihr ge„ringer Verdienst nicht gestattet, Fleisch, und zwar um so „hohen Preiß zu essen, anbey hätten dieselbe den N. Oe. Metzen „Weitzen pr. 3 fl., das Korn pr. 2 fl. die Arbsen (Erbsen) „pr. 2 fl. 40 kr. abnehmen müssen."

Ferners beklagten sich die bürgerlichen Getreidehändler und Bäcker, daß ihnen vom Forstmeister, unter Androhung einer Strafe von 10 Schock Groschen, befohlen worden wäre, nur von der Herrschaft Getreide zu kaufen, und daß ihnen dasselbe so teuer abgegeben worden sei, daß sie in Schulden geraten wären.

3. Den Betrag der Mehrzahlungen für Heiratskonsense stellte Streruwitz mit 158 fl. 5 kr. fest.

4. In betreff der Frondienste berichtet er: Es existierten über dieselben, außer einem vielfach korrigierten und verfälschten Makulare, weder Urbarien, noch Verträge, „folgsam wären solche nach Belieben deren Beamten gesezet worden." Während nach der Dominikalfassion die jährlichen Gesamtfronen 31148 Zug- und 34476 Fußtage auswiesen, würden thatsächlich an erstern 18428 und an letztern 58500 Tage mehr pr. Jahr abgefordert, „ohne diejenigen Tage zu nehmen, welche „ein jeder bespannter durch die ganze Sommer- und Winter„saat ohne aller Ergötzlichkeit zu verrichten bisher angestrenget „worden."

Die Fronablösungsgelder von jenen, die wegen Unmöglichkeit nicht zur Robot erschienen waren oder dieselbe freiwillig ablösten, habe von 1760—1769: 24164 fl. 18 kr. 5 Pfg. betragen, „maßen „von jeden Tag Fuß Robot 10 kr., von der Zug Robot aber 20—36 kr. „habe abgeführet werden müßen".

Da jedoch der Hofacker nur 2840 Strich Aussaat betrage und daher keineswegs einer solchen erstaunlichen Fronleistung bedürfe, so sei offenbar, „daß die Herrschaft mit der Robot für andere Holz-Handler „und Schicht-Amts Pachter das Holz geschlagen und das Schlager „Lohn in die Renthen eingezogen habe. Sogar die nichts besitzende „alte Würthe, ja blinde, lamme, Contracte, oder an Händ und „Füßen gestimmelte (verstümmelte) Bettler würden zur 52. oder 14-„tägigen Roboth-Reluition verhalten, wie sich dann ein gewisser „Johann Waiterset, welcher an beiden Händen gestimmelt, bey „der Commission wehemüthig beklaget, daß er vor das verfloßene „Jahr noch 3 fl. 30 kr. Robott-Reluition erbetlen, und abführen „müßen".

Auf dem Gütl Vor- und Nieder-Chlum, das aus $1^{45}/_{64}$ Ansässigkeiten mit einer Jahreskontribution von 112 fl. 24 kr. $2^{3}/_{4}$ Pfg. bestehe, habe das Fronablösungsgeld 1763: 434 fl.; 1764: 851 fl.; 1768—1769: je 703 fl. 20 kr. betragen. Zur Verhütung von Klagen seien der Richter und 4 Inwohner, von denen keiner lesen und schreiben konnte, „ohne vorbewust deren übrigen Unterthanen" zur Fertigung eines Reverses gezwungen worden.

Bei den Fuhren sei die Entfernung zu weit und die Ladung zu groß. Ebenso beklagten sich die Unterthanen über die Spaltung und Herstellung der Hüttenklafter, wobei die Scheite je $2^{1}/_{2}$ Ellen lang sein müßten.

Im Dorfe Obeßnitz, das mit seiner ganzen Fronschuldigkeit zu den Eisenhämmern gewiesen sei, müsse — seit der vor 4 Jahren erfolgten Übernahme in den obrigkeitlichen Selbstbetrieb — ein zu 3tägiger Wochenrobot verpflichteter Bauer, statt wie früher 5, von Johannis bis Galli 10 Körbe = $28^{1}/_{2}$ N. Ö. Metzen, von Galli bis Johannis 8 Körbe = $22^{4}/_{5}$ N. Ö. Metzen Kohlen auf $^{3}/_{4}$ bis 1 Meile in der Woche verführen; die zweitägigen Zugfröner — statt der „leidentlichen" Schuldigkeit seit der vor 40 Jahren stattgefundenen Errichtung des Bergwerkes bis vor 2 Jahren — 6 und 8 Körbe. Sie müßten daher die ganze Woche, oft sogar an Sonn- und Feiertagen, mitunter vierspännig arbeiten.

Im Gericht Rossowitz hätten die 3tägigen Zugfröner jährlich

je 5, die Chalupner je 3 Kalksteinfuhren zu leisten. Für jede Fuhr seien nur 2 Frontage in Abrechnung gekommen, während sie doch vierspännig hätten arbeiten müssen, da sie bis zum Steinbruch 2, und von da nach Obeßnitz $3^1/_8$ Meilen zu fahren hätten.

So lange die Eisenhämmer verpachtet gewesen, sei die Erzzuführung und das Holzschlagen gegen Bezahlung geschehen. Seit Übernahme der Eisenhämmer in den obrigkeitlichen Betrieb würden sie als Frondienst begehrt. Und zwar kämen bei der Erzzuführung 5 Karren auf eine Ladung, die 3 Meilen weit zu verführen sei, was einen vierspännigen Zug erfordere. Beim Holzschlag aber werde eine Klafter pro Tag abverlangt, was nur durch 2—3 Personen besorgt werden könne, die dann noch im strengsten Winter, weil die Abforderung nur zu dieser Zeit geschehe, zum Hin- und Rückweg einen weiteren Tag brauchten.

Vielfach würden die Frondienste im Vorhinein abverlangt. In Heiligenfeld finde die patentmäßige Einrechnung der Feiertage in die Robot nicht statt. Ausbleiben von der letzteren werde mit 16 kr. beim Fuß-, mit 20—36 kr. beim Zugfröner gestraft.

5. In Ansehung der zwangsweisen Abnahme unterthäniger Feilschaften seitens der Obrigkeiten wurde durch die Untersuchung festgestellt, daß nach einem Viehfalle auf den herrschaftlichen Vorwerken in den Jahren 1765 und 1766 die Beamten das beste Vieh der Unterthanen ausgemustert, abgeschätzt und weggenommen hätten, „wann auch ein oder andere arme Wittib nur die einzige Kuh gehabt hätte".

Die Beamten bestätigten dies, sowie, daß der Fürst zwar Nachzahlungen angeordnet hätte, diese aber durch den Forstmeister nicht geschehen wären. Letzterer habe vielmehr dem Wirtschaftsbereiter eine Erklärung diktiert, „kraft welcher die Unterthanen mit der schon empfangenen Bezahlung ihres Viehes zufrieden wären" und ihn beauftragt, dieselbe durch die Gemeinden unterschreiben zu lassen.

6. In den Jahren 1765—67 wären $307^1/_4$ Metzen zuviel an Zins und 27 fl. 19 kr. zuviel an Staubgeld bei Getreidedarlehen an die Unterthanen abgenommen worden.

7. Die Geldstrafen würden entweder verhängt a) wegen Holzdiebereien und Viehhütung in obrigkeitlichen Waldungen und Wiesen, b) wegen Vergehen. Die ersteren seien in die Forstamts-, die letzteren in die obrigkeitliche Rentkasse geflossen. Bei jenen sei die Schadenausmessung patentswidrig nicht durch die Obrigkeit erfolgt, „welche ohnehin den ganzen Sommer in loco ist", sondern nach Angabe der

Denunzianten, die am Strafbetrage mit $^1/_3$ partizipierten, „ohne eine weitere Entschuldigung, Bitte oder Vorstellung", oft in einem den wahren Schaden vierfach übersteigenden Betrage geschehen.

Nach dem obrigkeitlichen Strafprotokolle seien 1753—69 rund 5420 fl. an Strafgeldern der ersten Kategorie von den Unterthanen bezahlt worden, welche der Forstmeister ebenfalls an die obrigkeitliche Rentkasse abgeliefert zu haben behaupte. Zudem hätten die Unterthanen noch überdies stundenlang Esel reiten und strafweise viele Tage in den herrschaftlichen Gärten arbeiten müssen.

Auch die zweite Kategorie von Geldstrafen werde in patentswidriger Weise verhängt. Der Richter Suck, der auf die Citation nicht sofort in der Amtskanzlei erschien, sei mit 50 fl., mehrere Unterthanen, die außerhalb der Herrschaft Bier kauften oder sich mit Salz versorgten, mit 2, 3 und mehr Gulden bestraft worden. Ein Bauer, welcher nach der Taufe seines Kindes in der außerhalb der Herrschaft gelegenen Pfarrkirche mit den Gevattern 21 Kreuzer verzehrt hatte, habe 1 fl. 10 kr. Strafe und 3 kr. Exekutionsgebühr zahlen müssen, und sei durch 6 Tage in Eisen geschlossen worden. — Die den Treschern wegen Getreidediebereien auferlegten Geldstrafen seien außerordentlich groß. Im Falle der Nichtzahlung würde ihnen alles weggenommen, und sie müßten dann neuerlich stehlen.

Diese Strafgelder betrügen seit 1760: 1137 fl. 45 kr.

In betreff der Prügelstrafen führt der Kommissionsbericht folgende Thatsachen an: Ein Bauer, der auf eines anderen Bauern Grund versetzt worden war, klagte diesen an, „als ob ihm selber „seine bösen Augen zugeheret; dieser wurde examiniret, und weil er „nichts bestehen wolte, jämmerlich geprügelt; er lebte noch ein Jahr, „und als er einsmahl mit einem Stück Holz aus dem Wald nach „Hauß gegangen, wäre er umgefallen, und hätte häufig gebluttet, „nach welchen er noch 8 Tage lebet". Geklagt wird auch „über „einen gewissen Stock oder Zwangen, worein die Unterthanen „geleget, auf den Rücken mit Stöcken eingepreset (eingepreßt), und „also nach Belieben des Forstmeisters geprügelt worden". Der Forstmeister will diese Maschine schon vorgefunden haben. Einer, der sich über übermäßige Frondienste beklagte, erhielt 50 Prügel; ein anderer, der $^1/_2$ Stunde zu spät zur Robot erschien, wurde halbtot geschlagen, ebenso ein Inmann, der sich beklagte, daß er für 10 Schafe zahlen müsse, da er doch nur 5 habe. Eine siebzigjährige Witwe, die bis 11 Uhr nachts im Felde gearbeitet, sollte noch die Nacht hindurch in der Scheuer arbeiten und wurde, da sie es nicht vermochte, so

geschlagen, „daß sie zwei Stunden außer sich gelegen". Einem Bauer, der sich über die Wegnahme eines Stückes Feld beim Kreisamte beklagte, wurde das Schulterblatt zerschlagen. Ein Richter und zwei andere Bauern, die sich wegen Erhöhung des Fronablösungsgeldes beklagten, wurden durch 2 resp. 3 Wochen eingesperrt, „wodurch sich dann Niemand mehr zu klagen getrauet". Ein Chalupner, der sich wegen Abnahme seines Hauses beschwerte, wurde vom Forstmeister ins Gesicht geschlagen und die Treppe hinuntergeworfen, so daß er erkrankte und nach drei Monaten starb. Die 60 fl., die er für seine Chaluppe erhielt, gingen während der Krankheit auf, und die Witwe blieb als Bettlerin zurück.

8. Den den Unterthanen durch die erzwungenen Gerstenlieferungen erwachsenen Schaden beziffert Streruwitz mit 731 fl. 30 kr. und den aus gesetzwidrigen Accidenzienzahlungen mit 2889 fl. 55 kr. und 228 Strich 2 Viertel Getreide.

Weiters erhob Streruwitz nachfolgende Mißbräuche:

In unerhörter Weise werden die Unterthanen durch die Übersetzung der Wirte, die Grundverschreibungen und die dadurch hervorgerufenen Kosten gedrückt. Die Verordnungen vom 27. Mai 1752 und 31. August 1753 sind ganz unbekannt. Es finden daher Ausdingungen nach Belieben statt. Das Wirtschaftsamt läßt dieselben wegen der Accidenzien und der Frondienststeigerungen zu. — Heiratet ein Sohn, der Anwärter ist, so wird er, mag er auch nur als Knecht bei den Eltern dienen, gezwungen, die Grundverschreibung zu übernehmen. Haben die Eltern Meliorationen vorgenommen, so wird, wegen der Sporteln, der Grund von neuem abgeschätzt. Die Sporteln betragen oft, Stempel und Schreibgebühren abgerechnet, 4 kr. vom Gulden der Grundschatzung. — Die Eltern müssen bei der Gesindestellung für die eigenen Kinder je 6 kr., von einer geschwächten Person aber 12 kr., von einem Handwerksgesellen in des Vaters Haus 12 kr. bezahlen; ebenso die Hirten für ihre Kinder. — Für den Konsens außerhalb der Herrschaft zu dienen wird 1 fl. 30 kr. abgefordert.

Die Kommission bezifferte den den Unterthanen aus diesen Gründen gebührenden Ersatz mit 295 fl. 48 kr.

Vor Zeiten hatte die Obrigkeit den Unterthanen 3000 Strich Rodland gegen die fünfte Mandel überlassen. Dieser Zins ist seither in eine Geldleistung umgewandelt und vom Forstmeister auf das Doppelte erhöht worden.

Im Dorfe Droßnitz zahlen die Inwohner für ihr Vieh

Weidezins, trotzdem die Obrigkeit keine Hand breit Dominikalgrund besitzt. — Die Gärtner sind ebenfalls im Zins gesteigert worden. — Seit 20 Jahren muß dem Burggrafen für die Robotdisposition eine Gebühr von 36 kr. bis 1 fl. gezahlt werden. — Mehrere Gemeinden klagen, daß ihnen 40 Strich Hutweiden, ein Bauer, daß ihm eine Wiese weggenommen und zum Hofacker geschlagen worden sei. — Ein Bauer, der durch mehrere Jahre mit seinen Fristzahlungen für den eingekauften Grund im Rückstande blieb — nachdem er den größten Teil des Kaufschillings bereits entrichtet hatte — wird auf einmal auf Zahlung belangt und zur Annahme eines Vertrages mit neuen Fronschuldigkeiten gezwungen.

Die unterthänigen Bergleute beschweren sich über Zwang zur Ablösung ihrer Robot mit 8 fl. 40 kr. pro Jahr und über schlechte Bezahlung im Bergwerk. Weigert sich einer zur Arbeit zu gehen, so wird er mit Prügeln dazu gezwungen.

Ferner hat der Forstmeister angeordnet, daß jeder Arbeiter, je nach seiner Stellung (Hüttenmeister, Klaubner, Handlanger, Geselle) ein bestimmtes Quantum in verschiedenen Getreidesorten monatlich abnehmen und im Nichtabnehmungsfalle doch bezahlen müsse. — Der Forstmeister giebt an: dies sei althergebracht und auch in anderen Hüttenwerken üblich. Übrigens werde nur jener zur Arbeit gezwungen, der Schulden gemacht und dieselben nicht abarbeiten wolle. Um den Lohn von 6 kr. pro Karren könne er genug fremde Arbeiter finden.

Am Schlusse der Untersuchung gab der fürstliche Bevollmächtigte zu Protokoll: Der Fürst habe das Robotpatent nicht zu kennen gebraucht, da er die Herrschaft erst nach dessen Erlassung gutgläubig angetreten und alles in dem jetzigen Zustande vorgefunden habe. Die Unterthanen hätten sich bei ihm auch nie beschwert und sicherlich an Trinkgeldern viel mehr von ihm gehabt, als die patentmäßigen Fuhrgebühren betragen hätten. Auch habe er ihnen viel Vieh und einige Tausend Gulden geschenkt.

Ähnliche Verhältnisse wie die hier geschilderten herrschten übrigens nicht nur auf vielen — wenn nicht den meisten — anderen Privat-, sondern auch auf den Kameralherrschaften [1].

[1] Vgl. insbes. Hofk. Arch. die Acten-Fasc. Nr. 31 ex 1769—1771; ferner StA. 2502 ex 1769; 1315, 2633 und 1163 ex 1770 und 53 ex Majo IV. K. I. 2460.

§ 4. Die Resolution vom 12. Mai 1770 und die Republikation des Robotpatents von 1738.

Die Kaiserin entschied am 12. Mai 1770 nach einer eingehenden Beratung der Kanzleianträge im Schoße des Staatsrates, unter Anordnung einer Reihe von die Herrschaft Dobřzisch allein betreffenden Maßregeln:

1) Alle Wirtschaftsämter und Magistrate sollen sich bis Ende Juni mit dem Robotpatent von 1738 versehen und dieses in jedem Orte beim Richter aufbehalten werden.
2) In der Saat-, Schnitt-, Heu- und Weinlesezeit sollen, außer in keinen Verzug leidenden Wirtschaftsfällen, in welchem Falle jedesmal nachher die Anzeige ans Kreisamt geschehen muß, keine weiten Fuhren abgefordert werden.
3) Die Kreishauptleute sollen von Amtswegen Übertretungen des Reskripts vom 27. Mai 1752 untersuchen und in jedem Falle die Obrigkeiten zum doppelten Ersatz anhalten. Ebenso wird der Zwang gegen die Getreidehändler und Bäcker, nur auf den herrschaftlichen Schüttböden ihr Getreide zu erkaufen, unter der Strafe des doppelten Ersatzes verboten und den Kreishauptleuten auch für die Vergangenheit die Untersuchung von Amtswegen aufgetragen.
4) Die bestehende Verordnung in betreff der Heiratskonsenstaxen soll den Kreishauptleuten nochmals eingeschärft und das Gubernium beauftragt werden, sich über die Regulierung der anderweitigen, den Beamten als Teil ihrer Besoldung eingeräumten Taxen zu äußern.
5) Die Kanzlei soll ein Patent entwerfen und vorlegen, in welchem die Abforderung von Frondiensten oder Frongeldern von einem bei seinen Eltern in Brot stehenden verheirateten Sohn verboten wird.
6) Ebenso soll die Kanzlei sich innerhalb 6 Wochen über die Grundverschreibungstaxen, dann ob dieselben fatiert seien, sowie, nach Vernehmung des Guberniums, auch über die Gesindestellungstaxen äußern und über alles das einen Patentsentwurf vorlegen.
7) Die Konsenstaxe von 1 fl. resp. 6 kr. für jeden außerhalb der Herrschaft dienenden Knecht resp. Magd wird „als eine in den Fassionen nicht eingebrachte ungebührliche Abgabe" allgemein aufgehoben.

Dem Fürsten wurde die Administration des Gutes Dobřzisch für einige Jahre abgenommen und der — vielfach gesetzlich doppelt zu entrichtende — Ersatz aller erhobenen widerrechtlich bezogenen Abgaben, endlich eine Strafe von 2000 Dukaten auferlegt.

Die schuldtragenden Beamten wurden strenge bestraft.

Streruwitz wurde eine Remuneration von 100 Dukaten angegewiesen[1].

Über einen Kanzleivortrag vom 12. Mai 1770[2] wurde die Frist zur Anschaffung des Robotpatents bis Ende August erstreckt und mit Rücksicht auf die bedeutenden Anschaffungskosten bewilligt, daß die „Pa„tente nicht in jedem Ort bey dem Richter aufzubewahren, sondern „. . bey den Wirtschafts-Kanzleyen affigirt, und in all jenen Orten, „wo ordentliche Gerichte obhanden sind, ein Exemplare abgegeben „werde". Weiters wurde befohlen, daß „alljährlich mit Anfang des „Jahrs der ganze Inhalt dieser Patenten bey jedem Dominio den „versammelten Unterthanen vorgelesen werde".

Im Sinne dieser und der Entschließung vom 12. Mai erging das vom letztgenannten Tage datierte Hofd. an das böhmische Gubernium[3]. Die Publikation des bezüglichen Patentes in Böhmen erfolgte jedoch erst unter dem 24. Mai 1771.

§ 5. Abforderung kreisamtlicher Berichte über die Hauptbeschwerden der Unterthanen in Böhmen.

Am 12. Juli 1770 richtete die Kaiserin nachfolgendes Handbillet an den Obristen Kanzler Grafen Chotek[3]: „Die so harte und „mannigfaltige Bedruckungen der Unterthanen, die auf der manns„feldischen Herrschaft Dobrzisch durch mehrere Jahre ungestraft aus„geübet worden, geben zu der Besorgnüß den gegründeten Anlaß, „daß auch auf andern böhmischen Dominien derley Ungebühr in Be„schwerung der Unterthanen hie und da sich eingeschlichen haben „dürfte. — Ungeachtet nun gegen alle dergleichen Excessen ohnehin „die general Verordnungen schon bestehen und hierwegen von Mir

[1] 178 ex Majo 1770, IV. K. 2273 und St.A. 671 ex 1773. Die verfügte Gutsverwaltungsentziehung wurde dem Fürsten Mannsfeld bald darauf nachgesehen; ebenso die Geldstrafe pr. 2000 Dukaten. Schließlich verglich er sich mit den Unterthanen in betreff der Strafgelder auf 2500 fl.

[2] 178 ex Majo 1770, IV. K. 2273; vgl. auch hierzu 14 ex Martio 1771, IV. K. 1, 2460 und 172 ex Majo 1770, IV. K. 2274.

[3] 73 ex Julio 1770, IV. K. 1, 2459.

„erst vor kurzen die nachmalige Kundmachung des Contributions- „und Robot-Patents der Kanzley aufgetragen worden ist; so finde „Mich jedoch bewogen, alle deme gegenwärtig die weitere Vorsehung „auch beyzufügen, womit eben diejenige Haupt-Beschwer-Puncten „in denen von dem besagten Dominio das gebührende Maaß über- „schritten worden, allenthalben den Kreißämtern bekannt gegeben „werden, um in ihren Kreißen, ob nicht auch gleichen Bedruckungen „bishero Statt gegeben worden, nach dieser Anleitung desto sicherer „nachspühren zu können."

Die Kanzlei solle daher sofort den Kreisämtern Nachforschungen in dieser Richtung, „soweit es ohne eine local-Untersuchung geschehen mag" und die Erstattung der Anzeigen hierüber innerhalb 2 Monaten anbefehlen.

Die 8 Fragepunkte bezogen sich auf die Gebahrung mit den Kontributionsbücheln, bei der Steuerabfuhr und bei der Superero- gatenvergütung; auf die Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften, oder die Abnahme unterthäniger Feilschaften um einen von der Obrigkeit bestimmten Preis; auf gesetzwidrige Geld- und übermäßige Leibesstrafen; auf die Einhaltung der Patentalvorschriften über die Frondienste und weiten Fuhren. (Hofd. vom 14. Juli 1770[1]).

Die Berichte liefen jedoch nur sehr spärlich und langsam ein. Erst im April 1771[2] legte das Gubernium die eingelaufenen Kreisamts-Berichte vor — das Königgrätzer, Elbogner, Leitmeritzer, Rakonitzer und Kaurzimer Kreisamt hatten keine erstattet.

Die meisten derselben waren sehr dürftig und erzählten — allerdings fast übereinstimmend — höchstens von Nichtabreichung der patentmäßigen Gebühren bei weiten Fuhren, dann hie und da von sonstigen Mißbräuchen, namentlich in betreff der Taxen für die Heiratskonsense, endlich — ebenfalls fast allgemein — von der Übervor- teilung der Unterthanen bei der Kontributionserhebung und Verwaltung. In den Berichten aus 3 Kreisen (Czaslau, Prachin und Bechin Budweiser Anteils) wurde behauptet, dort gäbe es gar keine Unter- thansbedrückungen. Das Gleiche versicherte der Berauner Kreishaupt- mann, mit dem Bemerken: der Kreisamtsadjunkt habe beim Umher- reisen keine bemerkt. Der Pilsener Kreishauptmann meint, ein sicheres Urteil sei ohne eingehende Lokalunterſuchungen unmöglich, und zu

[1] 73 ex Julio 1770, IV. K. 1, 2459.

[2] 173 ex Majo, 232 ex Junio und 155 ex Augusto 1771, IV. K. 1 2460 und 140 ex Majo 1772 IV. K. 1, 2461.

solchen ein Zeitraum von mindestens 5/4 Jahren erforderlich. Am ausführlichsten äußerte sich der Saazer Kreishauptmann, welcher obrigkeitliche Ausschreitungen in betreff fast aller 8 Fragepunkte meldete, sowie daß bei Heirat, vor Ablauf der 3 Hofedienstjahre, jedes Jahr mit 3 fl. abgelöst werden müsse, und daß auf einigen Dominien bei Robotversäumnissen die Unterthanen zum Ersatze in Geld (15 oder 12 kr.) statt in natura verhalten würden.

Die Kanzlei konstatierte (Vortrag vom 3. Mai 1771), „daß mit „Ausnahme des Saazer Kreishauptmanns die übrige Kreishaupt„leute .. die Sache nach ihrer Wichtigkeit nicht vollständig erschöpfet „haben" und beauftragte gemäß der zustimmenden ah. Entschl. vom 20. mit Hofd. vom 24. Mai 1771 das Gubernium, den Kreisämtern die neuerliche Berichterstattung innerhalb zweier Monate aufzutragen.

Aus den weiters eingelaufenen Kreisamtsanzeigen (Leitmeritzer, Elbogner, Saazer, Pilsener Kreis) sind ebenfalls Übertretungen in betreff aller 8 Fragepunkte zu entnehmen. Mit den Resol. vom 20. Juni und 23. August 1771 wurde die s. z. Mitteilung dieser Partikularuntersuchungsergebnisse an die zu errichtende Urbarialregulierungskommission (s. S. 195) angeordnet. Zugleich verfügte die Kaiserin, in Abweichung von dem Kanzleiantrage auf Herbeiführung gütlicher Vergleiche über die vorkommenden unterthänigen Ersatzansprüche: „Soweit die Dominien . . die Gebühr überschritten, und „dem Unterthanen hierwegen der rechtmäßige Ersatz de praeterito „gebührt, kann Ich es bey dessen Nachsicht, wenn auch schon die Unter„thanen selbst solchen eingestanden, wegen der Folge keinerdings be„wenden lassen, vielmehr ist die ungesäumt würksame Verfügung zu „treffen, damit diese Ersaz-Posten bey den Creis-Ämtern ordentlich „ausgewiesen und berechnet, sofort die betreffende Dominien unnach„sichtlich verhalten werden, den Betrag in die unterthänige Contribu„tions-Cassa zu entrichten." (Hofd. vom 23. August 1771[1], wiederholt im Hofd. vom 18. Mai 1772[1]).

[1] 155 ex Augusto 1771. IV. K. 1, 2460 und 140 ex Majo 1772, IV. K. 1, 2461.

Drittes Kapitel.

Teilweise Wiederaufhebung der Resolution vom 22. Dezember 1769.

§ 1. a) In betreff der Bestimmung der Fronablösungsgelder in Böhmen und Mähren.

Gegenüber den in der Resol. vom 22. Dezember 1769 ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen machte sich sofort ein lebhafter Widerstand der Stände fühlbar. Die, auf Grund der Bestimmung derselben über die Festsetzbarkeit eines Fronablösungspreises von 4 kr. von einem Hand- oder einspännigen Zugfrontag, einvernommenen Landesausschüsse in Böhmen und Mähren äußerten sich (ddt. Prag den 12. resp. Brünn den 27. Januar 1770[1]) übereinstimmend negativ. Außer den bereits von der Kanzlei geltend gemachten Gegengründen führten sie noch an: Jeder obrigkeitlichen Willkür bei Abschluß von Fronablösungsverträgen sei durch das Robotpatent von 1738 genügend vorgebeugt. Ein Zwang gegen die Unterthanen finde nicht statt. Dieselben könnten übrigens auch ihre etwaigen Beschwerden im vorgeschriebenen Instanzenzuge geltend machen. Die mährischen Stände fügten hinzu: derartige Bedrückungen seien dortlands vollkommen unerhört. Beide Gutachten gipfelten daher in dem Antrage: den status quo unverändert zu belassen, da, wie die mährischen Stände zufügten, sonst „Tausenderley Mißhelligkeiten zwischen Obrigkeiten und Unterthanen" zu erwarten wären.

Die Gubernien von Böhmen und Mähren schlossen sich (Berichte ddt. Prag den 26. Januar, resp. Brünn den 16. Febr. 1770[1]) diesen Anträgen an. Das böhmische bemerkte hiebei, daß wo die Zugeld-

[1] 152 ex Martio 1770, IV. K. 3, 2488.

setzung der Dienste stattgefunden habe, dem Unterthan für die Naturalfrone weit mehr als 4 kr. an Lohn gezahlt werden müsse.

Auch die Kanzlei befürwortete konform dem Vortrage vom 28. Oktober 1769 diese Anträge (Vortrag vom 9. März 1770[1]). Für den Fall jedoch, als von der Kaiserin auf einer Bestimmung der Fronablösungsgelder bestanden werde, müßte diese nach dem Anschlag der Robotnutzungen im Exaequatorio dominicali, nach welchem sie versteuert würden, erfolgen.

Von den Staatsräten[2] stimmte Borié diesem Eventualvorschlag mit dem Zusatze bei, es solle zunächst die Domänenkammer darüber einvernommen werden, in welchem Verhältnisse die auf den Domänen bestehenden Robotzinsen zum einbekannten Anschlag der Robotnutzungen stehen, oder — beim Abgang einer Fassion — stehen würden.

Die Kaiserin entschied jedoch, nach dem Einraten Blümegens am 24. März 1770: die Kanzlei solle vorerst berichten „in was für „einem Verhältniß die Hand- und Zug-Roboten bey dem Exaequa„torio Dominicali sowohl in Böhmen, als in Mähren nach denen „regulis directivis eingeschlagen worden". (Hofd. vom 30. März 1770 an beide Gubernien[1]).

Die Kanzlei kam diesem Auftrag unter dem 13. Juli 1770[3] nach.

Bei der Beratung im Staatsrate[4] schlug Gebler vor: die Kreisämter seien — im Interesse der Förderung der Fronablösungsverträge — anzuweisen, den vertragsmäßigen und den nach der Dominikalfassion ausfallenden Robotzins zu kombinieren, da die Berücksichtigung bloß des letzteren die Obrigkeiten von der Verwandlung der Fronen abhalten würde.

Binder und Borié erörterten auch die allgemeine Ersetzung der Fronen durch eine Geld- oder Naturalienleistung und erklärten eine solche für sehr wünschenswert. Ersterer schlug jedoch, „damit man nicht voreilig auf idealische Unternehmungen verfalle" vor, das Problem durch die Hofkammer in Domänensachen und durch die Staatswirtschaftsdeputation prüfen und durch Koczian auf 1—2 Kameralherrschaften praktisch erproben zu lassen. Borié stimmt dem zu und schließt daraus, daß in Böhmen und Mähren eine zweispännige 3tägige Robot mit 8 fl. jährlich, also $3\frac{1}{2}$ kr. pr. Tag, eine Handfrone aber in ungemessenen Diensten mit $\frac{3}{4}$, in gemessenen

[1] 152 ex Martio 1770. IV. K. 3, 2488.
[2] StA. 879 ex 1770.
[3] 100 ex Augusto 1770, IV. K. 3, 2488.
[4] StA. 2474 ex 1770.

mit 2 kr. fassionsmäßig veranschlagt wäre, entweder auf falsche Einbekenntnisse oder auf eine wirkliche Geringwertigkeit der Roboten. Ersterenfalls sei der Staat geschädigt, letzterenfalls eine höhere Ablösungsforderung ungerechtfertigt. Und würden die Fronen wirklich so schlecht verrichtet, daß sie nicht mehr wert seien, so wären sie erst recht schädlich, weil ihre Gestehungskosten höher seien als ihr Erträgnis. Denn die Gestehungskosten eines Menschen und 2 Pferde, resp. eines Fußfröners betrügen jedenfalls mehr als 3 1/2 resp. 2 kr.

Unter Berufung auf Wiegand erklärt Borié die Abschaffung der Naturalfronen zwar für schwer, aber nicht für unmöglich und schlägt vor: vom Staatsrat aus insgeheim Wiegand zu ermuntern, auch ferner über die Schädlichkeit der Roboten zu schreiben und die Arbeiten durch die „Oekonomischen Blätter" zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Ferner befürwortet er den Antrag der Ökonomiekommission: die Frondienste durch einen Zehent zu ersetzen, auf das lebhafteste und weist auf das, dank Khevenhüllers und Koczians Bemühungen erfolgte dahin lautende Gesuch der meisten Kameralherrschaft-Pardubitzer Unterthanen hin.

Blümegen, und mit ihm Kaunitz-Rittberg erklärten sich gegen jede Erweiterung der zu lösenden Frage: „ob ein gewisser Geldbetrag für die Robot-Reluition per legem statuiret werden möge". Diese selbst entschieden sie im Sinne der Kanzlei. Die Durchführung des Ökonomiekommissions-Antrags erklärten sie für unmöglich. „Wer „solte denn alsdann, wenn die Robot aufheret, den Zehent einführen? „ausdröschen? die erhobenen Körner auf den Marckt zum Verkauf „bringen? Das Holtz für die Herrschaftliche Nothdurfft, und Depu„tata machen, und zuführen? Die Bräu-Häuser mit Holtz, und „gersten Versehen? Wein und Bier auf die Schanck-Häuser führen „und dgl. mehrer?" Barzahlung würde den ganzen Güterertrag aufzehren? Im übrigen sei gegen den Versuch auf einer Kameralherrschaft grundsätzlich nichts einzuwenden „ . . es wird sich bald zeigen, „ob mann eine Hofnung habe, daß andere Dominien nachfolgen „werden".

In diesem Sinne erfolgte auch die von Kaiser Josef signierte Entschließung: „Es kann eingerathenermassen bey der Vorsehung des „Robbotpatents derzeit annoch sein Verbleiben haben." (Hofd. an die Gubernien in Böhmen und Mähren vom 17. August 1770[1]).

[1] 100 ex Augusto 1770, IV. K. 3, 2488.

§ 2. b) In betreff der Fassionen als norma in judicando in Böhmen.

Gegen die am 22. Dezember 1769 erfolgte Anordnung der Fassionen als norma in judicando erhoben nur die böhmischen Stände eine Vorstellung (vom 22. Februar 1771[1]) und verlangten deren Aufhebung. In der Begründung betonten sie die Schädlichkeit dieser Vorschrift nicht nur für die Obrigkeiten, sondern auch für die Unterthanen, da viele denselben bisher zu teil gewordene Ergötzlichkeiten und Nutznießungen aus den Fassionen nicht ersichtlich seien. Die beiderseitigen Interessen seien jedenfalls durch freiwillige Verträge genügend und am besten gewahrt. Eine verschiedene Behandlung der in der Vergangenheit eingegangenen und der künftigen Verträge aber sei absolut unlogisch.

Viel wichtiger jedoch sei die durch die Resol. vom 22. Dezember 1769 angeregte Frage: nach der unterthänigen Verpflichtung zu Hand- neben den Spanndiensten. Nun seien die Stände zur Fassionierung der Handdienste der Bauern gar nicht verpflichtet gewesen und deshalb die Spanndienste um so höher veranschlagt worden. In jedem Falle aber könnten die fraglichen Handdienste, als Strafe für deren nicht erfolgte Fassionierung, den Obrigkeiten nicht entzogen werden. Denn eine 1749 allgemein als richtig angesehene Handlung dürfe nicht 21 Jahre später anders aufgefaßt, höchstens aber nur mit der gesetzlichen Strafe und nicht mit der Entziehung des nicht einbekannten Rechtes belegt werden. Dazu komme zu erwägen, daß die Handdienste der bespannten Bauern bei allen seit 1654 stattgehabten Rektifikationen und auch im Robotpatent von 1738 anerkannt worden seien; daß das Recht auf dieselben von den jetzigen Besitzern oneros erworben sei; daß die Unterthanen als Äquivalent für dieselben „verschiedene Ergötzlichkeiten, als zweymaliges Essen des Tags über, auch einiges Bier" genössen. Auch hätten die Stände 11000 im Lande gar nicht existierende Ansässigkeiten zur Versteuerung übernommen und verdienten für ihre Treue keine Bestrafung. — Die Unterthanen seien jedoch geneigt, die angeregte Frage zu ihren Gunsten zu entscheiden und würden, dem Vernehmen nach, bereits an vielen Orten zum Nachteil des obrigkeitlichen Wirtschaftsbetriebs, von den Bauern die Handdienste verweigert. Dies

[1] 12 ex Junio 1771, IV. K. 3, 2488.

müsse zu einer allgemeinen Beeinträchtigung der ständischen Privilegien und auch anderer nicht fassionierter Schuldigkeiten führen und schließlich den Unterthänigkeitsverband überhaupt lockern und gefährden.

Das Gubernium (Bericht vom 22. Februar 1771[1]) befürwortete den ständischen Antrag auf das lebhafteste, namentlich mit dem Hinweis auf die unter den Bauern herrschende Gärung, welche bei der bevorstehenden Sommersaat die Obrigkeiten auf das äußerste schädigen müsse.

Die Kanzlei (Vortrag vom 8. März 1771[1]) fand, daß das Gubernium und die Stände die Resol. vom 22. Dezember 1769 mißverstanden und den subsidiären Charakter der angefochtenen Anordnung übersehen hätten. Die Fassionen seien nur, bei Abgang aller andern Beweismittel, zu berücksichtigen und daher überhaupt in allen Fällen *gar nicht*, wo eine Pflicht zur Fassionierung nicht bestanden hätte. Letzternfalls wäre das alte Herkommen und die allgemeine Landesgewohnheit maßgebend. Die in der Vorstellung angeregten Fragen und Befürchtungen entfielen also von selbst. Es seien daher die neben den Zug- üblichen Handdienste ganz allgemein zu belassen und die einzelnen auf einem Mißverständis der Resol. vom 22. Dezember 1769 beruhenden Entziehungen derselben (so auf Dobrzisch) wieder rückgängig zu machen.

Die staatsrätlichen Voten[2] über diese Angelegenheit enthalten nichts von Belang. Gebler betont lebhaft die Notwendigkeit einer allgemeinen Urbarialregulierung nach schlesischem Muster auch für Böhmen. Die übrigen Staatsräte verharren auf ihrem früheren Standpunkte.

Ferner befindet sich bei den Akten eine (nichtsignierte) Note[2]. In derselben wird die Frage dahin zugespitzt: Entweder die Obrigkeiten haben, was angenommen werden muß, falsch fatiert, oder richtig. Die Beurteilung der unterthänigen Schuldigkeiten nach den Fassionen hätten jedoch unersetzlichen Schaden für die Obrigkeiten zur Folge. Eine Rektifikation der Frondienste nach der thatsächlichen Übung aber würde das Catastrum peraequationis zerrütten. Es solle also den Obrigkeiten die Wahl gelassen werden, die Fassionen als norma in judicando anzuerkennen oder sich einer kommissarischen Rektifikation ihrer Fassionen zu unterziehen. Erst auf Grund ihrer

[1] 12 ex Junio 1771, IV. K. 3, 2488.
[2] StA. 1455 ex 1771.

Erklärungen werde sich übersehen lassen, ob eine neue Peräquation und Urbarialregulierung nach schlesischem Muster möglich oder notwendig sei.

Mit Resol. vom 1. Juni 1771 suspendierte die Kaiserin die Resol. vom 22. Dezember 1769 bis auf weiteres und verfügte ferner: „Meine Willens-Meinung aber, die dermalen allein die Kanzley für sich zur Nachricht zu nehmen hat, ist zugleich dahin gerichtet, eine allgemeine Urbarial-Regulation, so wie in Schlesien, auch in Böhmen ehebaldest zu Stand bringen zu lassen, wodurch bey jeder Herrschaft für die Robbaten sowohl als alle übrige dem Dominio gebühren mögende Præstationen der Unterthanen, das gewiße Richtmaaß hinkünftig vest zu sezen seyn wird. Ueber die Principia, nach welchen diese Einrichtung abzumessen, solle bey einer unterm Præsidio des vice-Kanzlers zusammentretenden Commission, welcher nebst dem Kreßel, die Referenten in bohemicis et in moravicis beyzuziehen, des förderſamsten ein wohlausgearbeiteter Vorschlag nach Einsicht der Schlesischen Norma verfasset, und die dienſamen Modalitäten an Hand gelassen werden, wie die Operation in der Absicht einzuleiten, damit solche nicht allzuviele Zeit erfordere, und mit einem nicht allzuhohen Aufwand vollbracht werden möge. Dieße Ausarbeitung will sodann zur Einsicht, und weiteren Schlußfassung demnächstens gewärtigen."

In diesem Sinne erging am 1. Juni 1771[1] die Verständigung des böhmischen Guberniums.

[1] 12 ex Junio 1771, IV. K. 3, 2488.

Viertes Kapitel.

Die Aufstellung einer Urbarialkommission in Böhmen und die Instruktion vom 12. Oktober 1771.

§ 1. Verhandlungen über die Regulierungsprincipien.

Die Erkrankung und der Tod Choteks verzögerten das Zusammentreten der angeordneten Kommission. Die erste, vorbereitende Sitzung fand erst am 12. Juli unter Kollowrats Vorsitz statt[1]. Dieser übergab zunächst jedem Kommissionsmitgliede (Freiherr von Kreßel, Freiherr von Koch, Hofrat von Zenker, Gubernialrat von Blanc und Kreishauptmann von Streruwitz) nachfolgende 15 Fragepunkte in betreff der künftigen Urbarialregulierung:

1) Sollen bei derselben, wie in Schlesien, die Fassionen allein, oder auch andere Rechtsbehelfe berücksichtigt werden?
2) Wie sollen die Maximalfronen bestimmt werden?
3) Sollen die Frondienste nur in ganzen Tagen allein, oder fakultativ in ganzen oder halben urbariiert werden?
4) Wie soll die Dauer eines ganzen resp. halben Frontages bestimmt werden?
5) Sollen, wo die Obrigkeiten Teilungen großer Stellen vorgenommen haben, die Schuldigkeiten von den Teilstellen, ihre Erträglichkeit vorausgesetzt, nach der bestehenden Übung beibehalten, oder im Verhältnis zu den ehemaligen Gesamtschuldigkeiten der ungeteilten Stelle bestimmt werden?
6) Bis zu welcher Zeit soll bei der Untersuchung solcher Teilungen zurückgegangen? und unter welchen Voraussetzungen sollen
7) künftig die letztern zugelassen werden?

[1] 77 ex Octobri 1771, IV. K. 1, 2460.

8) Soll die Urbarialkommission unerträgliche Schuldigkeiten sofort, und auch dann abstellen, wenn die Obrigkeit ihr Recht auf dieselben beweisen kann?
9) Wie ist die „Erträglichkeit" zu bestimmen und was als „unerträglich" anzusehen?
10—11) Was soll in betreff der weiten Fronen auf den eigenen Gütern und außerhalb des Dominiums gelten?
12) Soll die Urbarialkommission an das Robotpatent von 1738 und an das Systemalpatent von 1748 gebunden sein, oder nur fakultativ auf dieselben verwiesen werden?
13) Sollen die Frongelder ebenfalls gesetzlich reguliert, oder, als auf freien Verträgen beruhend, der Alleinbestimmung durch die Interessenten überlassen werden?
14) Sollen die Vorschriften des schlesischen Patents auf ihre Eignung für Böhmen untersucht werden?
15) Wie soll die Urbarialkommission, um möglichst rasch und billig zu arbeiten, eingerichtet werden?

Als leitenden Grundsatz acceptierte die Kommission, wie seiner Zeit in Schlesien, die Erleichterung der Unterthanen unter möglichster Wahrung der obrigkeitlichen Rechte.

Die Kaiserin genehmigte (Resol. vom 20. über Vortrag vom 14. Juli 1771[1]) diese einleitenden Schritte und befahl zugleich auch folgende 2 Punkte mit zu erwägen: 1) „was für ein interimale bis „zur beendigung dieses Urbarialgeschäfts den Unterthanen und Obrig„keiten vorzuschreiben sey, damit nicht einerseits die Unterthanere sich „aller Schuldigkeiten zu entziehen, oder andererseits die Obrigkeiten „ein mehreres, als ihnen wirklich gebühret, zu fordern verleitet werden; „2) Auf was für eine Art es mit jenen Schuldigkeiten zu halten „seyn werde, welche die Obrigkeiten von den dominical-Gründen, die „von ihnen einigen Unterthanen entweder eigenthümlich oder nur „miethweiß überlassen worden, sich bedungen haben?"

Die Absicht der Kaiserin ging also dahin, ebenso wie in Schlesien, die Regulierung nicht auf die Schuldigkeiten der Rustikalisten zu beschränken, sondern in dieselbe auch die Dominikalisten einzubeziehen.

§ 2. (Fortsetzung: **Die Gutachten der Kommissionsmitglieder.**)

Die Verhandlungen[1] bieten dasselbe Bild, wie jene über die schlesische Urbarialregulierung. Auch diesmal ist Blanc das treibende

[1] 77 ex Octobri 1771, IV. K. 1, 2460.

Element. Er läßt sich durchaus von socialpolitischen Gesichtspunkten leiten, während die andern Kommissionsmitglieder im Banne juristischer Anschauung stecken und mit mehr oder weniger Entschiedenheit den Standpunkt vertreten, daß erworbene Rechte der Obrigkeiten geschützt und alle Rechtstitel zu solchen berücksichtigt werden müßten.

Zur Erkenntnis der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bieten die Gutachten Blancs, Streruwitz', Kochs, Kollowrats, Kreßels und Zenkers nur wenig Material, da es sich in denselben hauptsächlich um die Frage nach den bei der Urbarialregulierung als maßgebend anzunehmenden Grundsätzen handelt.

Hervorzuheben sind folgende Daten[1]: Die obrigkeitlichen Fassionen sind teils zum Schaden der Unterthanen, teils zum Nachteil der Obrigkeiten unrichtig. Denn wenn mitunter zu wenig einbekannt wurde, so war andererseits oft das Gegenteil der Fall und zwar hauptsächlich bei jenen Dominien „allwo die Obrigkeit mit denen Unterthanen „wegen fordernden Schuldigkeiten uneinig ware; mithin um ihr ver„meintliches Recht zu behaupten, hat selbe in die Fassion alles, „wenn es auch in einer ungewöhnlichen Forderung bestunde, ganz „füglich von darumen einsetzen können, weilen der Unterthann diesen „Aufsatz niemals gesehen, und also auch entgegen sich keinerdings „schützen konnte". — Das Robotpatent von 1738 hat besonders schädlich dadurch gewirkt, daß es lediglich eine dreitägige Maximalrobot festsetzte, ohne zugleich die einzelnen Unterthansklassen und ihre wirtschaftlichen Kräfte zu differenzieren. Da es nun Ganz- und Teilbauern, sowie befeldete und ganz unbefeldete Häusler giebt, so ist die thatsächliche Ausmessung der Frondienste ganz der Willkür der Wirtschaftsbeamten überlassen, welche sich stets auf das alte Herkommen berufen. Natürlich gerät der unterthänige Wirt infolgedessen in Schulden und muß abgestiftet werden, die Obrigkeit verliert die Fron- und Zinsrückstände, der Beamte aber streicht immer wieder die Accidenzien bei der Einsetzung neuer Wirte ein. — Ein Hauptgrund der Unterthansbedrückungen ist auch die Zugeldsetzung der wohlhabenden Fröner und die Überwälzung ihrer Schuldigkeiten auf die ärmeren. — Endlich sind die Unterthanen durch die außerordentliche Robot sehr beschwert. Oft sogar werden die Bauern unter der Berufung auf dieselbe von den Obrigkeiten gezwungen, „zu Aufbauung ihrer Schlößer, „oder Häußer auch bis in die Prager Städte mit der gantz wochent„lichen Robbot zu erscheinen".

[1] 77 ex Octobri 1771, IV. K. 1, 2460.

[Aus Blancs Gutachten:] Die landesübliche allgemeine Bauernrobot beträgt je 3 zweispännige Zug- und einpersönliche Fußtage in der Woche. — Die Handdienste werden meist durch 8—12jährige Kinder verrichtet.

[Aus Kollowrats Gutachten:] Die Spanndienste werden in Böhmen überhaupt nur zweispännig verrichtet, und zwar im Gebirge meist nur mit zwei Ochsen oder einem Pferde. Drei- oder vierspännig haben nur jene Bauern zu erscheinen, welche 100—150 Metzen Aussaat besitzen. Jedenfalls existieren auf jeder Herrschaft mehr zweials drei- oder vierspännige Bauern. — Die Fußdienste werden nur mit einer Person geleistet, oft nur von einem 12—14jährigen „Bub oder Mägdlein". — Im Elbogner Kreis und auch an manchen Orten in anderen Kreisen wird den Bauern die Robot täglich mit Kost und Geld bezahlt.

Über das Princip, welches als Maßstab bei der Urbarienregulierung anzunehmen sei, gingen die Meinungen sehr auseinander.

Blanc gelangt zu denselben Resultaten, wie bei der Beratung der Urbarieneinrichtung in Schlesien und befürwortet in den meisten Punkten die Ausdehnung der Bestimmungen des schlesischen Hauptrobotpatents auf Böhmen. Jedenfalls, meint er, dürften die Schuldigkeiten der Unterthanen nicht deren Kräftemaß übersteigen, d. h. „die von redlichen und wirthschaftsverständigen Männern beurtheilte vernünftige Erträglichkeit". Die Frage ad 1 bedeute also soviel als: „Werden „die Robotten zur vernünftigen Wohlfahrt des Unterthans gereichen, „wenn sie entweder bloß nach den Fassionen, oder aber auch nach „den Verträgen und Herkommen bestimmt werden?" Die Bejahung dieser Frage sei, wie schon für Schlesien dargethan, für alle genannten Rechtstitel gleich zweifelhaft. Und wenn Streruwitz' Angabe über die Unrichtigkeit der Fassionen auch nur für einen Teil Böhmens zutreffe, und demnach die wenigstens teilweise Ausfindigmachung eines Maßstabes der Erträglichkeit nötig erscheine, so sei es gleich besser, diesen für das ganze Land anzunehmen. — Was die Erträglichkeit betreffe, so lasse sich bei einer so bedeutenden staatlichen Aktion, wie einer Urbarialregulierung, ebensowenig „mit der Goldwage geriren", wie bei einer Kontributionsrektifikation. Wie bei dieser eine kleine, aber sichere Schätzung zur Grundlage des Steuerperzents gemacht werde, so dürfe auch bei der Ausmessung der Schuldigkeiten der Unterthanen — wolle man diese nicht anders jedem Zufall, Wind und Wetter und der Beamtenwillkür preisgeben — die zur eigenen

Wirtschaftspflege denselben erforderliche Zeit nicht gar zu genau bemessen werden. Der wirtschaftlich starke Grundherr könne auch einen Abfall an den Frondiensten viel leichter ertragen, als der Unterthan einen Zuwachs derselben. — Sollen dem Bauer die landesüblichen Spanndienste erträglich sein, so müsse er zur Aushaltung eines Doppelzuges und zweier Dienstboten imstande sein. Die Erträglichkeit der Robot sei also nach dem Vermögen zu bestimmen, und dieses müßte im vorliegenden Falle, je nach der Bodenbeschaffenheit, im Flachlande 40—50 Strich, im Gebirge ein Drittel weniger ausmachen. Verhältnismäßig wären auch die Dienste der Teilbauern (bis zu 1/6 Bauer), sowie jener zu bestimmen, die mehr als einen Hof im obigen Ausmaße besäßen. — Das Gesagte habe auch für die Fußfröner zu gelten, wenn diese nur einen Dienstboten hielten.

Zenker bildet den strikten Gegensatz zu Blancs Auffassung. Die Majorität nahm einen vermittelnden Standpunkt ein. Es sollten zwar alle obrigkeitlichen Rechtstitel bei Festsetzung der Unterthansschuldigkeiten berücksichtigt werden, aber nur soweit sie erträglich wären.

Über den Maßstab der Erträglichkeit gingen aber die Ansichten sehr auseinander. Blanc wollte ihre Bestimmung dem billigen Ermessen der Urbarialkommission überlassen, die andern jedoch dieser eine Direktive geben. Und zwar solle Unerträglichkeit dann als vorhanden angenommen werden, wenn entweder der Bauer mit seinem ganzen Vieh und Gesinde fronen müßte, nicht genug Zeit zur eigenen Wirtschaftspflege behielte, oder überhaupt zu einer seiner Fronpflicht entsprechenden Vieh- und Gesindehaltung außer stande wäre.

Wie bei der schlesischen Urbarialregulierung wurde auch diesmal der Übelstand hervorgehoben, daß es an einer bestimmten Grenze zwischen den einzelnen Bauernklassen fehle. Streruwitz schlug deshalb vor, dieselbe nach dem Ansässigkeitsprincip derart zu bestimmen, daß als Ganz-, Dreiviertel-, Halb- und Viertelbauer angesehen werden solle, wer zwischen 50—64, resp. 40—50, 30—40, 20—30 Vierundsechzigstel einer Ansässigkeit ausmache und für die einzelnen Bauernklassen Maximalfrondienste festzusetzen.

§ 3. (Fortsetzung: **Anträge der Kommission.**)

Bei den gemeinsamen Beratungen (Protokoll vom 19., 25. und 27. Juli 1771[1]) einigte man sich schließlich auf eine Reihe von (fast

[1] 77 ex Octobri 1771, IV. K. 1, 2460.

durchgehends Majoritäts-)Anträgen, deren wesentlichste sich folgendermaßen zusammenfassen lassen:

Regulierbar sollen sowohl die Schuldigkeiten der Rustikalisten als auch der Dominikalisten sein und zwar sollen die letztern, ebenso wie in Schlesien, nicht mehr an landesfürstlichen und obrigkeitlichen Abgaben leisten, als ein Rustikalist in gleicher wirtschaftlicher Lage.

Was die Art der Regulierung der einzelnen Stellen betrifft, so soll es keinen Unterschied machen, ob dieselben durch Teilungen früher größerer Gründe entstanden sind und noch entstehen werden, oder nicht.

Von der Regulierung sollen die Frongelder — weil auf freien Verträgen beruhend — ausgeschlossen sein.

Bei der Regulierung soll die Erträglichkeit der Frondienste die Schranke für deren Ausmaß abgeben. Und zwar sollen — unbeschadet der milderen oder auch der rechtlich begründeten strengeren Übung — ihre Erträglichkeit vorausgesetzt, je drei Spann- und Handdiensttage in der Woche in der Regel das Maximum der Bauernrobot repräsentieren.

Die Erträglichkeit soll dann als erwiesen angenommen werden, wenn der Bauer neben dem zur Leistung der schuldigen Spanndienste nötigen Vieh noch ein ebenso starkes Gespann zum eigenen Wirtschaftstrieb und zur Bestreitung der Fußrobot 2 Dienstboten aushält, oder auszuhalten imstande ist.

Von einem Interimale soll, da ein solches vor Erzielung eines Maßstabes über die Erträglichkeit unmöglich ist, abgesehen werden und daher zunächst Obrigkeiten und Unterthanen, wie in Schlesien, zur beiderseitigen Aufrechthaltung des status quo angewiesen werden.

Das Recht der Obrigkeiten zur Wiedereinziehung von durch die Wirte verlassenen, erblosen oder vertragsmäßig heimfälligen verkauften Dominikalgründen soll im Interesse der Peuplierung und der Überlassung derartiger Gründe in unterthäniges Eigentum anerkannt und nur Zwang und drückende Kaufschillinge beim Einkauf hintangehalten werden.

Über die Organisierung der aufzustellenden Urbarialkommission war weder eine Einigung noch auch nur ein Mehrheitsbeschluß zu erzielen.

§ 4. Die Urbarialinstruktion vom 6. Oktober 1771.

Es entspannen sich nun weitläufige Verhandlungen über die von der Kanzlei (mit Note vom 2. August[1]) vorgelegten Mehrheits- und

[1] 77 ex Octobri 1771, IV. K. 1, 2460 u. StA. 3041 und 3709 ex 1771.

Separatanträge, sowie über den Anfang September ausgearbeiteten Entwurf einer Instruktion für die künftige Urbarialkommission. (Gutachten Geblers, Blümegens, Hatzfelds, Kollowrats und des Staatsrates[1].) Da dieselben zu keiner Einigung führten, befahl die Kaiserin (mit Handbillet vom 20. September 1771[1]) eine gemeinsame Beratung des Staatsrates mit Hatzfeld, Koch, Kollowrat und Blanc unter Blümegens Vorsitz (Protokoll vom 30. September 1771[1]). Bei derselben einigte man sich endlich dahin, die Urbarialkommission in derselben Art, wie im Februar 1768 in Schlesien zu organisieren und sie in betreff ihrer Wirksamkeit bei der Prüfung der von den Obrigkeiten einzureichenden Urbarialanzeigen und der Hinausgebung der auf Grund der letztern abzufassenden Urbarien, sowie der Kauf- und Mietungsbriefe, unter Rücksichtnahme auf die im Protokoll vom 19., 25. und 27. Juli 1771 angetragenen Regulierungsgrundsätze, zu instruieren. Die letztern wurden nur in folgenderweise ergänzt und modifiziert:

Die Erträglichkeit standhafter Grundzinse soll nach der Lage des Kreises, der Größe der Stellen, unter besonderer Rücksichtnahme auf das von Blanc angeführte Ausmaß derselben, sowie auf ihre Qualität, nach der etwaigen Nutznießung an Wiesen, Hutweiden oder andern Ergötzlichkeiten, nach den Getreide- und Holzpreisen, der Gelegenheit zu industriellem Erwerb, zu Hopfen-, Wein- und Obstbau, endlich danach beurteilt werden, ob der Zehent den Obrigkeiten oder dem Pfarrer, ob er in natura, einem Geldäquivalent oder in einem Pauschalbetrage entrichtet werde. — Dieselben Momente, ausgenommen die Gelegenheit zur Industrie, „welche auf die Naturalrobot keinen Einfluß haben kann", sollen bei der Bestimmung der Dienste der Fußfröner beachtet werden. — Wo übernormale Frondienste gegen obrigkeitliche Einräumung gewisser Ergötzlichkeiten bestehen, soll die Stimmenmehrheit in der Gemeinde überhaupt, oder der etwa allein in Frage kommenden Unterthanenklasse in derselben entscheiden, ob die Mehrdienste belassen, oder gegen Verzicht auf die Ergötzlichkeit beseitigt werden sollen. — Die Normalrobot der Fußfröner soll 3 Tage in der Woche mit einer Person betragen. — Jedenfalls soll bei der Urbariierung der Frondienste in erster Linie die Erträglichkeit berücksichtigt werden, im übrigen aber — mit Ausnahme der 1749 nicht zu fassionieren gewesenen Fußdienste der spannpflichtigen Unterthanen — die Fassion dem strengern Herkommen, das mildere

[1] 77 ex Octobri 1771, IV. K. 1, 2460 u. StA. 3041 und 3709 ex 1771.

Herkommen der Fassion vorgehen. — Als Normalbespannung eines Bauers soll die zweispännige mit Pferden gelten, und vierspännig mit Pferden also nur ein Doppelbauer zu erscheinen haben.

Nebendienste sollen, den Fall, daß die ordentlichen Frondienste sehr gering sind, ausgenommen, in die letzteren eingerechnet werden. — Die fassionierten standhaften Grundzinse (in Geld oder Naturalien) sollen im fassionierten Quantum urbariiert werden, außer wo sie, im Hinblick auf den Unterthanen eingeräumte Mehrnutzungen, in nicht unerträglicher Weise gesteigert wurden. Beim Vorhandensein so großer Unterschiede zwischen der Fassion und der obrigkeitlichen Urbarialanzeige, daß die Reduktion auf das fassionierte Quantum die Obrigkeiten sehr schädigen würde, soll das bloß herkömmlich begründete Plus einfach abgestellt, in betreff desjenigen aber, welches anderweitig als rechtsbeständig erwiesen wird, die Hofentscheidung eingeholt werden. — Gemessene Dienste sind einfach zu bestätigen, die obrigkeitlichen Rechtstitel auf dieselben, sowie bei den ungemessenen zu prüfen, die standhaften Zinsen der Maßfröner endlich, sowie die aller anderen Unterthanen zu beurteilen. — Die Schuldigkeiten der Dominikalisten sollen nicht in die Urbarien, sondern in die Kauf- und Miethungsbriefe eingetragen werden. Übersteigen die Schuldigkeiten eines Dominikalisten jene eines Rustikalisten in gleicher Lage, und kann eine gütliche Übereinkunft über deren Herabsetzung nicht zu stande kommen, so sind die Kauf- resp. Pachtverträge zu annullieren und dem betreffenden Wirt der Meliorationswert zu ersetzen, resp. wenn er eingekauft wäre, auch der bezahlte Kaufschilling rückzuerstatten. Doch sollen derartige zum Hofacker eingezogene Dominikalgründe nur mit Vorwissen des Kreisamtes und zu keinen härteren, als den bisherigen Bedingungen wieder ausgethan werden können.

Wo beständige oder aufkündbare Jahrgelder bestehen, sollen die ersteren, wenn sie erträglich sind, bestätigt, andernfalls aber die Hofentscheidung eingeholt werden. Statt der aufkündbaren Frongelder soll stets nur die Naturalschuldigkeit angeschrieben werden.

Inmänner und Inweiber sollen, unbeschadet der milderen, oder im Falle der durch Einräumung eines Nutzungsäquivalents gerechtfertigten strengeren Übung, zu 24 resp. 12 Handdiensttagen im Jahre verbunden sein.

In betreff der Verwandlung der, bloß ganztägig anzuschreibenden, Frondienste in halbtägige, oder der nachherigen Rückverwandlung der letzteren, ferner in betreff der außerordentlichen Fronen zur Schnitt- und Heuzeit wurden die Bestimmungen des schlesischen Haupt-

patents; in Ansehung der Länge des Frontages, der Fronleistung auf dem Dominium oder außerhalb desselben, jene des Robotpatents von 1738 in die Instruktion aufgenommen. Daneben wurde die Urbarialkommission angewiesen auch alle anderen bereits bestehenden Prohitivgesetze zu berücksichtigen.

Den Obrigkeiten und Unterthanen wurde gegen die kommissionelle Entscheidung der, binnen drei Monaten nach Zustellung des Urbars einzubringende, Hofrekurs eingeräumt.

Schließlich wurde die Kommission in der Instruktion beauftragt, nach dem ersten Monat ihrer Wirksamkeit über die Zehentschuldigkeiten der Unterthanen und die etwa von denselben eingegangenen eisern-Vieh- oder andere ähnliche Verträge gutachtlich zu berichten und ein Interimalpatent abzufassen und zur ah. Bestätigung einzusenden.

Mit Hofd. vom 4. Oktober[1] wurde dem böhmischen Gubernium ein von Blanc ausgearbeitetes Formular für die obrigkeitlichen Urbarialanzeigen, sowie ein (unter dem 10. Okt. publiz.) Urbarialankündigungspatent nach dem Muster des s. Z. in Schlesien erlassenen, mit dem Befehle übersendet, die nötigen Kundmachungen im Lande, sowie die Verständigung der Dominien zu veranlassen. Ferner wurde angeordnet:

Die Urbarienadjustierung hat im Klattauer, Prachiner und Kaurzimer Kreise zu beginnen. Die in diesen Kreisen befindlichen Dominien sollen, je nachdem sie aus 1—3, 4—5 oder mehr Dörfern bestehen, ihre Urbarialanzeigen in resp. sechs Wochen, zwei oder drei Monaten, die Dominien der anderen Kreise aber in höchstens neun Monaten einsenden.

Dem Gubernium wurden in Ansehung seines Verhältnisses zur Urbarialkommission und seines Verhaltens bei der Urbarialeinrichtung überhaupt analoge Vorschriften, wie im Jahre 1768 dem kgl. Amt in Schlesien erteilt.

Am 6. Oktober 1771 genehmigte die Kaiserin den oben skizzierten Entwurf einer Instruktion für die Urbarialkommission, „nach denen 3 weiteren erinnerungen des Kanzlers" (Hatzfeld) und befahl zugleich die definitive Ausarbeitung der Instruktion (Handbillet vom 6. Oktober 1771[2]).

Die erwähnten „Hatzfeldschen Erinnerungen" gingen dahin, daß die Erträglichkeit nicht nach der Zahl des Zugviehes, sondern nach dem

[1] 10 ex Octobri 1771, IV. K. 1, 2460.

[2] 77 ex Octobri 1771, IV. K. 1, 2460 und StA. 3041 ex 1771.

unterthänigen Vermögen, und wenn dies zu unbestimmt schiene, „nach der Ackerzahl mit Rücksicht auf die gleba bestimmt werden solle". Ferner, daß alle Beschränkungen der Obrigkeiten bei der neuerlichen Begebung von zum Hofacker wieder eingezogenen Dominikalgründen, als naturrechtswidrig und dem Wesen des Eigentums und allen positiven Gesetzen widersprechend, zu entfallen hätten.

Zugleich mit der Entscheidung der Instruktion fiel auch die über die Besetzung der Urbarialkommission, und zwar wurden ernannt: der Hofkammerpräsident Graf von Khevenhüller zum Präsidenten, die böhmischen Gubernialräthe von Blanc und von Streruwitz, der böhmische Kommissionsrat von Hoyer, der ungarische Hofkammerrat von Achatz und der gewesene Landrechtsbeisitzer v. Karwinsky zu Beisitzern. Weiters sollte der Ritterschaft ein Ternovorschlag über einen ständischen Beisitzer abgefordert werden.

Von allen diesen Beschlüssen wurde das böhmische Gubernium unter dem 12. Oktober 1771[1] verständigt.

§ 5. Mißerfolg des Regulierungsversuches von 1771.

Der Fortgang, den die Vorbereitungen zur Urbarialeinrichtung nahmen, entsprachen jedoch durchaus nicht den gehegten Erwartungen. Es machte sich vielmehr ein passiver Widerstand der Obrigkeiten geltend, der auch die thatsächliche Durchführung der beschlossenen Regulierung unmöglich machte. Hierüber geben die nachfolgenden Akten Aufschluß.

Am 22. März 1772 richtete die Kaiserin an den, mittlerweile zum obersten Kanzler ernannten, Grafen Blümegen nachfolgendes Handbillet[2]: „Da ohne Zweifel bereits die meisten „Urbarialfassiones eingegangen seyn werden, so sind jene drey „Kreise, in welchen die Urbarial-Einrichtung ihren Anfang nehmen „wird . . . alsogleich dem Planck (Blanc), Streruwitz und „Hoyer zuzustellen, damit jeder aus ihnen die Fassiones des ihnen „zufallenden Kreises vorläufig durchgehen, mit den festgesetzten Prin„cipiis regulativis combiniren, und über deren Anordnung oder, „was etwa dabey noch abzuändern, oder zuzusetzen sein dürfte, sein „Gutachten ehebaldest schriftlich eröfnen möge. Worüber Mir dem„nächst die Anzeige zu machen ist."

Die Kanzlei forderte demgemäß dem Oberstburggrafen einen Bericht ab. (Hofd. vom 26. März 1772[2]).

Da derselbe bis Ende Oktober noch nicht vorgelegt war, schrieb

[1] 77 ex Octobri 1771, IV. K. 1, 2460 und StA. 3041 ex 1771.
[2] 130 ex Martio 1772, IV. K. 1, 2461.

die Kaiserin neuerlich an Blümegen[1] eigenhändig: „Will wissen wie „weit es schonn mit einbringung deren fassiones der böhmischen „dominia in urbarialsachen gekommen. wan einige noch nicht ein„gegeben wären solle dem gubernio befohlen werden in 2 monath „nemblich bis auff das neue jahr selbe sollen eingegeben werden und „nach fragen wan es auch nöthig ein raum in schloß vor selbe zu „geben und auffzubehalten."

Über die hierauf erfolgte Urgierung (Hofd. vom 30. Oktober[1]) berichtet das Gubernium unter dem 3. Dezember 1772 über die mit ihren Anzeigen noch rückständigen Dominien des Prachiner und Kaurzimer Kreises, sowie daß es dieselben, gleich den Dominien aller anderen Kreise, zur Einbringung der Anzeigen bis Jahresschluß gemahnt habe. Wie es mit dem Klattauer Kreise stehe, könne infolge der Abwesenheit Blancs nicht berichtet worden.

Das Gubernium wird hierauf unter dem 31. Dezember 1772[1] beauftragt, zur Vermeidung von Verschleppungen dem an Stelle Blancs bestellten Referenten die Besorgung des Klattauer Kreises zu übergeben.

Erst im Februar 1773[2] jedoch war Blümegen in der Lage ein Urbar zur ah. Bestätigung vorzulegen, welches Graf Franz Norbert zu Trautmannsdorf für die Fideikommißherrschaft Teinitz samt incorporiertem Gut Putlitz am 30. Oktober 1772 mit Zustimmung aller dahin gehörigen Gemeinden geschlossen hatte.

Die Kaiserin resolvierte hierüber eigenhändig: „mit großem wohl„gefallen confirmire dieses urbarium erwarte auch noch die übrige „von seinen andern Herrschaften."

Im September 1773 wurden die weiteren Urbarien von den Trautmannsdorfschen Herrschaften Gitschin-Rumburg, und den Fideikommißherrschaften Hostau und Zetschowitz vorgelegt. Die Kaiserin bestätigte dieselben am 22. September[2] mit dem Zusatze: „das publicum und ich ihme alezeit die ehre lasse das er der „erste so wohl und christlich gedacht."

Weitere Urbarien liefen zur Bestätigung nicht ein. Ich habe wenigstens keine diesbezüglichen Akten aufgefunden.

[1] IV. K. 1, 2461.

[2] sub 102 ex Septembri 1773, IV. K. 1, 2461.

Fünftes Kapitel.

Die Regulierungsversuche von 1774.

§ 1. Wiederaufnahme der Beratungen über die Urbarialregulirung in Böhmen.

Die Schwierigkeiten, denen die bealsichtigte Urbarialeinrichtung in Böhmen begegnete und ständische Einflüsse bewogen die Kaiserin im Dezember 1772[1], mit Handbillet an den obersten Kanzler von Blümegen eine neue Kommissionsberatung anzuordnen, um „bey bereits vollkommen entschiedener quaestio an?" nochmals „die Frage quomodo?" zu erörtern.

Die angeordneten Beratungen, an denen unter Blümegens Vorsitz Kollowrat, der oberste Burggraf Karl Egon Fürst zu Fürstenberg, Borié, Koch, Zenker und Blanc teilnahmen, fanden am 17., 23., 24., 28. und 29. Dezember 1772[2] statt.

Bei derselben betonte der Vorsitzende zunächst die durch die kundbar gewordene Absicht einer Urbarialregulierung hervorgerufene vollständige Stockung des Realverkehrs, indem niemand wage, ein Gut zu kaufen oder zu belehnen. Dies mache eine endgültige Entscheidung sowie eine sichere und möglichst rasche Durchführung der beabsichtigten Urbarialeinrichtung um so notwendiger.

Nach längern Verhandlungen wurde vor allem beschlossen, zwar am Grundsatze, daß die Unterthansschuldigkeiten nach der Erträglichkeit zu regulieren seien, festzuhalten, aber die Bestimmung der letzteren nicht mehr dem billigen Ermessen der Urbarialkommission zu überlassen, sondern derselben feste Instruktionen mitzugeben.

---

[1] Vgl. 4 ex Martio und 142 ex Majo 1772, IV. K. 1, 2461.
[2] 141 ex Septembri 1773, IV. K. 1, 2461.

Über die Art der letzteren entspannen sich sehr lebhafte Erörterungen, und gingen die Meinungen weit auseinander.

Während Kollowrat, nach wie vor, das Constitutivum Possessionis als Maßstab der Unterthansschuldigkeiten befürwortete, schlossen sich Blümegen und Fürstenberg einer neuen von Borié vertretenen Theorie an. Dieser entwickelte seine Ansicht folgendermaßen:

Bei der Regulierung ist gleicherweise das Interesse des Staates, der Obrigkeiten und der Unterthanen zu berücksichtigen. Die Obrigkeiten sind nun nach der böhmischen Landesverfassung grundsätzlich als die ursprünglich alleinigen Grundeigentümer anzusehen. Sie haben die Unterthanen gestiftet und diesen die Möglichkeit der Existenz, dem Staat aber Steuerträger verschafft. Was diese besitzen, verdanken sie demnach dem Grundherrn, welchem sie zu Leistungen verbunden sind, die, mit dem Grunde übernommen, auf diesem haften und auch von jedem Nachfolger des ursprünglichen Übernehmers zu entrichten sind. Will man daher die Schuldigkeiten der jetzigen Besitzer bestimmen, so muß zunächst der ursprüngliche Stand derselben untersucht werden, „woraus dann folgt, daß ein nachgefolgtes, unvor„hergesehenes Schicksal, so drückend dieses auch immer seyn möge, „hierunter in linea justitiae keine Abänderung bringen könne".

Was nun den Staat betrifft, so geht zwar sein Wohl dem seiner Mitglieder vor. Es ist jedoch klar, daß durch das Wachsen seiner Anforderungen an die Unterthanen diesen die obrigkeitlichen Abgaben immer drückender werden. Ihre Erleichterung auf Kosten der Grundherrn allein würde aber diese um so härter treffen, als auch sie schon in Extraordinario höher belastet sind. So notwendig also die Regulierung „in sich und in der Zeit" ist, so darf doch die Entlastung des Unterthans nicht weiter gehen, als daß ihm die Entrichtung der Kontribution und der anderen Landesabgaben möglich werde und bleibe.

Um den Maßstab hiefür zu finden, ist das mittel- und unmittelbare Gesamterträgnis aller dem Unterthanen eingeräumten Nutzungen seinen Gesamtschuldigkeiten gegenüber zu halten, und zwar der leichteren Rechnung halber, indem die letztern in Geld veranschlagt werden, der Reinertrag der unterthänigen Nutzungen aber nach der Katastralansässigkeit berechnet wird. Die letztere wird, nach Abzug des Saat- und Brotkorns, sowie des Erfordernisses für die Gesinde- und Viehhaltung mit 142 fl. pr. Jahr angenommen. Von diesem Betrag sollte nur 1/3 d. h. 47 fl. 20 kr. als Kontribution entrichtet werden. Thatsächlich aber werden 60 fl. abgefordert, sodaß sich die in Geld

veranschlagten, der Obrigkeit gebührenden Unterthansschuldigkeiten von der Ansässigkeit auf 82 fl. — statt wie es eigentlich sein sollte, auf 94 fl. 40 kr. — stellen. Hiebei können die Unterthanen um so leichter bestehen, als bei der Berechnung alle Gestehungskosten bereits abgeschlagen wurden und als sie ihre Schuldigkeit in Naturaldiensten abtragen.

Nach dreitägiger Debatte wurde der Boriésche Antrag von der Majorität der Kommission im Princip angenommen.

Noch größere Schwierigkeiten ergaben sich bei der Frage nach der Einteilung der Schuldigkeiten, der Veranschlagung der Zug- und Fußdienste, sowie der Berücksichtigung der Art der Bespannung (mit Pferden oder Ochsen). Endlich einigte sich die Majorität auf folgende von Blümegen und Fürstenberg unterstützte Anträge Boriés:

Die Zugfröner sollen in zwei Klassen zerfallen, und in die erste: die Ganz-, Dreiviertel- und Halbangesessenen, in die zweite die übrigen gehören. Die zweispännigen Zugdienste werden je nach der Bespannung mit Pferden oder Ochsen in der ersten Klasse mit 18 resp. 15, in der zweiten mit 15 resp. 12 kr.; die Handdienste aber allgemein mit 5 kr. pr. Tag veranschlagt.

Dieser Antrag wurde in folgender Weise begründet:

Die verschiedene Wertveranschlagung der Pferde und Ochsenrobot ist nötig: im Hinblick auf die Verschiedenheit der Arbeitsleistung bei beiden und die leichtere Erhaltung des Hornviehs, sowie auf die geringere Veranschlagung der Fronen in der zweiten Klasse; weil diese die Hauptmasse der Bauern ausmacht, und die Obrigkeiten hauptsächlich auf ihre Dienste angewiesen sind. Bei allzuhoher Bewertung derselben bliebe daher den Dominien nichts oder sehr wenig übrig. Auch macht die Repartierung auf eine größere Anzahl eine Last weniger drückend, wie ja auch schon 1771 das Constitutivum Possessionis im Gebirge, wo die kleinsten Ansässigkeiten vorkommen, um 1/3 geringer als im Flachlande angeschlagen worden. Jedenfalls werden bei diesem Maßstab auch die besten Grundherrn 1/3, die anderen aber bis zu 2/3 und mehr von ihren bisherigen Roboten verlieren.

Weiters wurde beantragt: kleine Bruchteile im Geldanschlag oder in den Frontagen dem Grundherrn zu gute zu rechnen, „weillen sie „einem jeden Unterthanen einzelnweise keinen Nutzen verschafen, dem „Grundherrn aber, wenn sie ihm von so vielen hundert Bauern ent„gehen sollten, einen großen Nachteil verursachen würden."

Die weiteren Anträge sind von geringerer Bedeutung. Ihre Tendenz geht einerseits dahin, daß alle, wie immer benannten Unter-

thansschuldigkeiten in den der Obrigkeit abzuzahlenden Geldbetrag eingerechnet, dabei aber eine Steigerung der bestehenden Frondienste nicht stattfinden solle. Andererseits aber wurden eine Reihe von Bestimmungen der Instruktion von 1771 zu Gunsten der Obrigkeiten abgeschwächt oder ganz beseitigt.

An der Regulierbarkeit der Dominikalisten wurde festgehalten und vorgeschlagen, ihnen dieselben Schuldigkeiten wie den Rustikalisten mit Zuschlag der von den letzteren entrichteten Kontribution aufzulegen.

Die stärkere Rücksichtnahme auf die ständischen Interessen fand auch in den Vorschlägen über die Zusammensetzung der Urbarialkommission ihren Ausdruck. Es sollte nämlich die letztere aus drei Gubernialräten und zwei vom Landtage zu wählenden ständischen Deputierten, sowie dem, zur Wahrnehmung der unterthänigen Interessen berufenen, Unterthansadvokaten, bestehen.

Mit Rücksicht auf die wahrscheinlich längere Dauer der Urbarialeinrichtung schlug ferner die Kommission die Erlassung eines Provisoriums oder „Vorhülfe" vor, und legten sohin die Kanzlei und Fürstenberg Entwürfe hiezu vor.

§ 2. (Fortsetzung.)

Der Staatsrath[1] war bloß in betreff der Einvernehmung der böhmischen Stände über die neuen Regulierungsanträge einig. Im übrigen gingen die Meinungen schroff auseinander.

Kreßel war, unter Hinweis auf die örtlich so verschiedenartigen Verhältnisse, gegen alle allgemeinen und für das ganze Land gleichen Regulierungsprincipien, insbesondere aber bekämpfte er das Anfässigkeitsprincip. Dessen Unanwendbarkeit auf andere Verhältnisse als die Bestimmung der Ordinärkontribution stünde erfahrungsgemäß fest und werde sich noch mehr bei dem Versuche erweisen, es der Regulierung der Frondienste zu Grunde zu legen. Denn zu diesen brauche man Vieh und Gesinde, zur Kontribution aber Geld. Man könne dieses haben und jenes nicht und umgekehrt „ . . . man mag nur „die feinsten raisonnemens und die accurateste Mathematische pro„portion auf dem Papier anführen, so kann man von mir keine „andere überzeugung und nachgebung verlangen".

Auch hätten die Ansichten jener, die für ein allgemeines Princip einträten, über die Wahl desselben seit 1771 sehr gewechselt. „Erstens

[1] StA. 87 ex 1773.

„waren es die fassiones, nach diesen die area, dann kam die Erträg-
„lichkeit, nun ist auch die ansässigkeit, und gewiß das fehlerhafteste
„und am meisten idealische gut genug."

Im übrigen werde die Vernehmung der Stände über ein allgemeines Regulierungsprincip nur einen „Pohlnischen Landtag" zur Folge haben, da jeder das seinen Verhältnissen am meisten passende empfehlen werde. — Auch würde die Durchführung der Regulierung in der vorgeschlagenen Weise gerade die billigsten Obrigkeiten am meisten schädigen, ohne den Unterthanen zu nützen. Es würden vielmehr nur „Vagabonden und emigrationes sich vermehren und der „Mangel an zugvieh sich im Lande merklich Ergeben".

Auch gegen das Provisorium sprach sich Kreßel aus, da es „sowohl gleich jetzo, als in der Folge, wenn die Urbaria errichtet „werden sollten, nichts als unheil und unruhe anstellen" könne, und die Anträge der Majorität sowohl, wie die Fürstenbergs dem beantragten Hauptregulierungsprincip widersprächen.

Gebler und Löhr erklärten sich hingegen mit dem Ansässigkeitsprincip und der beantragten Klassifizirung einverstanden. Letzterer mit dem Bemerken, daß durch die Auflage von Schuldigkeiten im Geldwerte von 82 fl. die Dominien bis zur Grenze des billigen und möglichen begünstigt würden. Denn es sei fraglich, ob die 142 fl. wirklich nur Reinertrag darstellten. Überdies habe der Unterthan neben der Kontribution pr. 60 fl. auch noch die Landesumlagen zu bestreiten. Kreßels Befürchtung vor einem Sinken des Güterwertes sei unbegründet. Denn einerseits sei der jetzige Mehrwert nur ein scheinbarer, andererseits aber werde der Staat durch die materielle Hebung von $^9/_{10}$ seiner Bürger nur gewinnen. Daß die Unterthanen trotz ihrer Ausbeutung durch die Obrigkeiten bisher doch bestanden hätten, rechtfertige nicht ihre Belastung bis zur äußersten Grenze. „Der Böhmische Bauer ist ja kein wahrer Sklave im Römischen oder „Türkischen Verstand, der Tag und Nacht für seinen Herrn arbeiten „muß. Er ist nur ein glebae adscriptus, der nur nach proportion „der ihm eingeräumten glebae gegen die Grundherrn gewiße von „dem Staat mit Rücksicht auf das allgemeine Beste bestimmte Schul-
„digkeiten hat." Wie er seine freie Zeit verwenden wolle, sei seine Sache. Bei besserem Unterricht, besserer Landwirtschaft und Industrie werde „auch die gewonnene mehrere Zeit dem Bauern noch zu kurz werden". — Auch die politischen Einwürfe und Hinweise auf die künftige Zugviehverminderung und Beeinträchtigung der Rekrutierung und Militärtransporte durch dieselben bewiesen — weil zuviel —

nichts und sprächen gegen jede Regulierung. „Elende Menschen, aus-„gemergeltes Zugvieh leisten ebenso schlechte Dienste." Der Bauer werde künftig nur so viel Vieh halten, als er wohl nähren könne. Der Abgang aber werde dadurch, daß die Obrigkeiten um den Robotabfall auszuhalten, einen Teil ihres Hofackers mit Bauern würden besetzen müssen, ersetzt werden.

Auch Hatzfeld warnte vor einer übertriebenen Entlastung der Unterthanen, da eine solche die ärgsten Folgen haben würde: Erschütterung des Real- und gesamten Landeskredits, Verarmung des Adels, des von ihm lebenden Bürgerstandes und daher, infolge verminderter Konsumtionsfähigkeit des letztern, auch der Bauern; Entvölkerung der Städte und des platten Landes, Verminderung des Zugviehs und Herabsetzung der Dominikalsteuern, Erschütterung der ganzen Monarchie infolge dieser Zustände in Böhmen.

Zur Frage der Bestimmung der Erträglichkeit legte Hatzfeld ein Gutachten des Hofrates von Spiersch vor, welchem folgendes zu entnehmen ist: Die Kommissionsvorschläge beruhen auf der irrigen Voraussetzung eines Ansässigkeitsertrages von nur 142 fl. statt des thatsächlichen von mindestens 180 fl. Nur weil infolge der zu niedrigen Taxbemessung seitens der Stände zur Zeit der Rektifikation im Lande statt 53 050 bloß 41 850 Ansässigkeiten sich vorgefunden hätten, ist, um die ausgeschriebene Kontribution in möglichst einfacher und rascher Weise zu sichern, der Ansässigkeitsdivisor auf 142 fl. herabgesetzt worden. — Nicht minder unbillig ist die Gleichbewertung aller Spanndienste, trotz der Verschiedenheit in der Stärke des Zugviehes, sowie in der Qualität des zu bearbeitenden Bodens.

Spiersch schlägt daher vor: die Spanndienste in 4 Klassen einzuteilen und zur Bestimmung der letztern die Ochsen- gegenüber der Pferderobot nur mit der Hälfte zu bewerten. — Die Frondienste selbst sollen nach der Possession bemessen werden. Da nach den Rustikal- und Dominikaläquations-Berechnungen die Zahl der zweispännigen Fröner 73 251 (u. zw. 34 453 mit Pferden und 38 798 mit Ochsen), die der Fußfröner aber 86 947, die Fläche der Rustikalgründe 4 893 275 Strich (u. zw. 4 202 641 Strich Acker, 303 751 Strich Trischfelder und 386 883 Strich Hutweiden) betrage, so ergebe sich — folgert Spiersch — für den dreitägigen Zugfröner überhaupt eine Durchschnittspossession von $66^3/_4$, oder, bei alleiniger Berücksichtigung der Ackerfelder, von $57^3/_8$ Strich. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Körnerertrags und der Körnerpreise aber wäre eine Dreiklassenteilung der Bauern zu treffen, derart, daß nach dem Besitz von resp.

30—60, 20—50, oder 10—40 Strich, 3, 2 oder 1 Tag in der Woche gefront würde.

Hatzfeld war zwar mit der Bestimmung der Frondienste nach der Possession einverstanden, erklärte jedoch die Spiersch'sche Berechnung der bäuerlichen Possessionen für falsch. Dieselbe beruhe nämlich auf einer einfachen Division der Gesamtrustikalgründe durch die Zahl der Zugfröner, während doch auch Fußfröner vielfach Grundparzellen in einem Ausmaß von oft 25 und sehr häufig von 5—8 Strich besäßen. Er schlug daher seinerseits vor, die Bauernhöfe (nach ungarischem Muster) in Ganz- und (bis $^1/_{10}$) Teilhöfe einzuteilen und hiebei die Qualität der Gründe nach 4 Klassen, je nach dem Körnerertrage von $5^1/_2$—6, $4^1/_2$—5, $3^1/_2$—4, $2^1/_2$—3, zu berücksichtigen. Ein ganzer Hof soll demnach aus 40, resp. 45, 50 oder 55 Strich Gründen bestehen und mit Schuldigkeiten im Gesamtwerte von 62 fl. 42 kr. belastet sein.

Auch Blümegen und Sinzendorf erstatteten besondere Gutachten, welche aber in den Akten nicht vorfindlich sind.

Da trotz der neuerlichen Beratung im Staatsrat eine Einigung der verschiedenen Auffassungen nicht zustande kam, schrieb die Kaiserin (Handbillet ddt. Schönbrunn, den 4. Juni 1773[1]) an den, mittlerweile zum obersten Kanzler ernannten, Grafen Blümegen: „Nachdem Meine Entschlüssung über das böhmische Robotwesen noch nicht „ertheilen kann, so ist jedoch mein ernstlicher Willen, daß dem bedrückten Unterthan wenigstens durch ein Provisorium ohne Zeitverlust wirksam geholfen werde; es wird also die Canzley solche „Maßregeln, durch welche der Unterthan in jenen Orten, wo er durch „die Robot, oder andern Urbarialpraestationen gedrückt wird, erleichtert werden könnte, mir vorschlagen, und hiebei in reife „Ueberlegung nehmen, ob nicht etwa selbst in dem Robot-Patent de anno „1738 und in den noch älteren Robot-Verordnungen solche adminicula „zu finden seyen, aus welchen die vermuthlich blos durch Außerachtlassung dieser Patenten eingeschlichene Robotübermaaß durch eine „Declaratoriam entweder provisorie oder gar für beständig gehoben „werden könnte; jene Fälle, welche durch gedachte Patente nicht klahr „genug entschieden oder für den Unterthan zu beschwerlich und mit „der natürlichen Billigkeit nicht übereinstimmend wären, müßten aus „dem für Schlesien erlassenen Robot-Patent oder aus der für Böhmen bereits im October 1771 von mir approbirten Urbarialinstruction erlediget werden.

[1] StA. 87 ex 1773 und 24 ex Octobri 1773, IV. K. 3, 2488.

„Ueber all dieses wird mir als dann förderſamſt ein wohl-
„gegründeter ausführlicher Vortrag abzuſtatten ſein."

Dieſen letzteren Auftrag, welcher einem vollſtändigen Abgehen von den bisherigen Regulierungsplänen gleichkam, erklärte jedoch die Kanzlei (Vortrag vom 12. Juni 1773[1], Refer. Blanc), für undurchführbar und die Aufſtellung eines Syſtems auf Grund des Robotpatents von 1738 und der Inſtruktion von 1771, angeſichts des Mangels genügender Anhaltspunkte in denſelben, für unmöglich. Sie riet daher zur Erlaſſung eines Interimalpatents als Declaratoria des Robotpatents von 1738 und legte zugleich den betreffenden Entwurf vor.

Dieſen neuen Vorſchlägen gegenüber beharrte Kreßel im Staatsrate[2] auf ſeinem alten Standpunkte. Das vorgeſchlagene Proviſorium werde nicht, wie beabſichtigt, den Realkredit ſtärken, ſondern die entgegengeſetzte Wirkung erzielen. „Denn wenn man ein Provisorium „macht, ſo iſt gewies, daß noch etwas nachfolgen müße, welches die „Sache finaliter Entſcheidet." Auch enthalte die vorgeſchlagene angebliche Declaratoria gerade das Gegenteil von dem Geſetz ſelbſt „. . was für Idee muß ſich das Land davon machen, und was für „üble Folgen müßen daraus Entſtehen?" Jähe Abänderungen in ſolchen Dingen ſeien abſolut zu widerraten. Man müſſe ſich vielmehr ſtets an das Wort eines der größten Politiker halten: „Les mechans „veulent jouir sans delai de leurs projets et c'est ce qui les „distingue de bons citoyens; ceux-ci meditent des projets, repan-„dent de verités utiles sans esperance de les voir eux meme „prosperer mais ils aiment les generations a noitre comme celle „qui existe."

Auch Hatzfeld war gegen jedes Proviſorium und dafür, „auf „eine feſte Urbarialeinrichtung von Stund an (zu) arbeiten".

Zu einer ah. Entſchließung über die Kanzlei- und Kommiſſionsvorſchläge kam es jedoch nicht, weil (wie einer Blancſchen Denkſchrift vom Juli 1775[3] zu entnehmen iſt) Hatzfeld die Erlaubnis erbat und erhielt, ein ſtabiles Robotſyſtem auszuarbeiten.

§ 3. Der Blanc-Hatzfeldſche Urbarial-Inſtruktionsentwurf.

Unter dem 5. Auguſt 1773[4] legte er einen von Blanc verfaßten neuen Entwurf einer Inſtruktion für die, als Gubernialkommiſſion

[1] 24 ex Octobri 1773, IV. K. 3, 2488.
[2] StA. 476 ex 1773.
[3] StA. 1952 ex 1775.
[4] 141 ex Septembri 1773, IV. K. 1, 2461.

unter des Oberstburggrafen Vorsitz aufzustellende, Urbarialkommission vor.

Derselbe beruhte im allgemeinen auf der Boriéschen Theorie und fixierte die künftigen Maximalschuldigkeiten — unbeschadet der bisherigen milderen Observanz — in folgender Weise:

Für die Fußfröner.

Gattung der Fröner	Jahres-kontribution		Ordentliche Frontage mit einer Person		Außerordentl. Frontage	Jährl. Geldzins	
	von fl.	bis exkl.	jährlich	wöchentlich	mit einer Person	fl.	kr.
Inweib	—	—	12	—	—	—	—
Inmann	—	—	24	—	—	—	—
unbef. Häusl.	—	—	36	—	—	—	24
befeld. Häusl.	—	1	—	1	—	—	36
„	1	3	—	1	13	—	48
„	3	5	—	1	13	1	—
„	5	7	—	2	13	1	12
„	7	9	—	2½	13	1	24
„	9	12	—	3	13	1	36

Für die Zugfröner mit Ochsen.

Jahres-kontribution		Ordentliche Zug-diensttage		Ordentliche Handdienste wöchentlich	Außerordentl. Handdienste	Jährlicher Geldzins	
von fl.	bis exkl.	wöchentl.	Zugvieh-zahl	mit 1 Person	mit 1 Person	fl.	kr.
12	17	2	2	—	—	1	36
17	23	3	2	—	13	2	—
23	30	3	2	1	13	2	30
30	40	3	2	2	13	3	—
40	50	3	2	3	26	3	30
50	60	3	3	3	26	4	—
60	70	3	4	2	26	4	30
70	80	3	4	3	39	5	—
80	90	4	4	2	39	5	30
90	105	5	4	1	39	6	—
105	120	6	4	—	39	6	30

Für die Zugfröner mit Pferden.

Jahres-kontribution		Ordentliche Zug-diensttage		Ordentliche Handdienste wöchentlich	Außerordentl. Handdienste	Jährlicher Geldzins	
von fl.	bis exkl.	wöchentl.	Zugvieh-zahl	mit 1 Person	mit 1 Person	fl.	kr.
12	16	2	1	1	13	1	36
16	24	2	2	—	13	2	—
24	30	3	2	—	13	2	30
30	40	3	2	1	13	3	—
40	50	3	2	2	26	3	30
50	60	3	2	3	39	4	—
60	75	3	3	2	26	5	—
75	90	3	3	3	39	6	—
90	105	3	4	2	26	7	—
105	120	3	4	3	39	8	—
120	135	4	4	2	39	9	—
135	150	5	4	1	39	10	—

Unter den angesetzten Geldzinsen sollen alle wie immer gearteten Geld- und Naturalzinse, einschließlich des an die Obrigkeiten abzureichenden Zehents verstanden werden, mit Ausnahme: a) aller kleinen Abgaben, wie Sammeln von Haselnüssen, Schwämmen, wildem Hopfen, Kümmel, Eicheln u. dgl.; b) eines Stückes Gespunst bei den Fuß- und zweier Stücke bei den Zugfrönern, wo diese Schuldigkeiten noch üblich sind. — Die übrigen Naturalabgaben sollen in Geld bewertet und zum Geldzins geschlagen werden. Ablösungen derselben sind im Zweifel als beständige anzusehen. Übersteigt der so ermittelte Betrag den klassenmäßigen, so soll er *nur dann* und *nur insoweit* belassen werden, als die üblichen Frondienste hinter den klassenmäßigen zurückbleiben. Zum Zwecke der Berechnung in diesen und anderen Fällen sollen die Fußfronen mit 1 resp. 2 oder 3 Personen pr. Tag auf 5, 10 oder 15 kr., der Zugtag mit 1, 2, 3, 4 Ochsen auf 6, 12, 18, 24 kr., der Zugtag mit 1, 2, 3, 4 Pferden auf 9, 18, 27, 36 kr. bewertet werden. — *Laudemien* sind nur dann zu belassen, wenn sie in den Kaufbriefen begründet sind und sollen mit $^1/_{20}$ ihres Betrages dem Jahreszins zugeschlagen werden. — Wo bisher mehr als das Normalmaß gefront, aber weniger gezinst wurde, soll nach Analogie der obigen Bestimmungen vor-

gegangen werden. — Die Versetzung von bisherigen Fuß- unter die Zugfröner darf keinesfalls stattfinden. Würden sie aber, nach ihrer bisherigen Kontributionsleistung unter die letzteren gehören und hätten mehr als klassenmäßige Fußdienste prästiert, so können ihnen, innerhalb des bisherigen Usus, 26 Tage über die Maximaldienste der Fußfröner angeschrieben und der Geldzins bis zum Betrage jener Klasse gesteigert werden, in die sie nach ihrer Kontributionsleistung gehören würden. Doch sollen sie auch die der letzteren entsprechenden Schuldigkeiten, oder anstatt der Zinssteigerung eine Erhöhung der Fußfronen wählen können. — In betreff der Nebendienste wurden die Bestimmungen der Instruktion von 1771 beibehalten und nach Analogie des schlesischen Hauptpatents ergänzt. Die Regulierbarkeit der Dominikalisten wurde nur auf die eingekauften beschränkt, im übrigen aber an den Vorschlägen des Protokolls vom 17.—29. Dezember 1772 (s. S. 207 ff.) mit der Ergänzung festgehalten, daß die unbefeldeten Häusler neben den systemalmäßigen Frondiensten nur noch einen Jahresgrund- oder Hauszins von 1 fl. 10 kr. entrichten sollten.

Auf Gemeinde-, Pfarr- oder Kirchengründen angesetzte Unterthanen sollen der Obrigkeit als befeldete Häusler, Ausgedinger hingegen bloß als Inleute fronen und insgesamt keine Grundzinse entrichten. Im Verhältnis zur Gemeinde, Kirche oder dem Pfarrer sollen die auf deren Gründen angesetzten Häusler, je nachdem sie selbst die Steuer bezahlen, oder nicht, normalmäßig als Rustikalisten oder Dominikalisten behandelt werden.

Kündbar zu Geld gesetzten Unterthanen sind die klassenmäßigen Naturalschuldigkeiten anzuschreiben; unkündbar zu Geld gesetzten hingegen der Geldzins, soweit er nicht den Geldwert der klassenmäßigen Naturalschuldigkeiten übersteigt. Weiters wurde beantragt, die Urbarialkommission zu beauftragen: die eingezogenen Rustikalgründe im Urbar auf besondern Blättern einzutragen und Verzeichnisse der seit 1751 zum Hofacker geschlagenen Bauerngründe anzulegen. — Bei deren Wiederbesetzung solle die Urbarialkommission resp. das Gubernium die dem anzusetzenden Wirt normalmäßig aufzulegenden Schuldigkeiten bestimmen.

§ 4. Die Urbarialinstruktion vom 27. September 1773.

Am 6. September 1773[1] legte Hatzfeld ferner den von Blanc ausgearbeiteten Entwurf eines Robotpatentes mit dem Bemerken vor:

[1] StA. 1964, 2080, 1807 ex 1773 u. 141 ex Septembri 1773, IV. K. 1, 2461.

Blanc arbeite auch an den Entwürfen für die Kreisamtsinstruktionen und die Cirkularien für die Dominien und werde dann sofort an die Ausarbeitung der Prohibita generalia für jene Herrschaften gehen, die nicht gleich reguliert werden könnten.

In der zweiten Hälfte des September legte er auch die über sein Betreiben eingeholten Gutachten des böhmischen Landesbuchhalters Johann Edler v. Zürchauer und des Obersteueramts-Direktors Leiner (ddt. Prag, den 9. resp. 4. September 1773[1]) vor. Dieselben enthalten aber nichs von Belang.

Die Stellungnahme der Staatsräte[1] zu den Regulierungsplänen blieb nach wie vor unverändert. Alle Voten aber betonen gleichmäßig die Notwendigkeit, endlich einmal die Regulierung in Angriff zu nehmen.

Die Entschließung der Kaiserin fiel zu Gunsten der Hatzfeldschen Vorschläge aus und am 27. September befahl die Kaiserin (Handbillet an Blümegen[1]), ihre Willensmeinung den Ständen mit der Aufforderung mitzuteilen, daß dieselben „die etwa dabei zu machen habende" Erinnerungen baldigst und gründlichst zu entwerfen hätten. Zugleich solle das Gubernium beauftragt werden, die Obrigkeiten im Cirkularienwege von den Absichten der Regierung zu verständigen.

Ein zweites Handbillet[1] vom selben Datum lautet:

„Da ich beschlossen habe, mit Einleitung der Urbarial-Regula-
„tion in Böhmen sogleich nach den festgesetzten principiis fürgehen
„zu lassen, und Mein Staats-Minister Graf von Hatzfeld, welcher
„von diesem Werke die vollkommene gründliche Kenntniß besitzet, eben
„dahin abzugehen im Begriffe stehet; so hat er dem Fürsten von
„Fürstenberg per privatas erkennen zu geben, wienach Ich gerne
„sähe, daß derselbe Sich mit dem Hatzfeld gleich nach dessen Ankunft
„über diese Anliegenheit zu dem Ende bespreche, damit sodann von
„Seiten der Stände allem dem, was Solcher zur Beförderung des
„Werkes am fürträglichsten zu seyn ermessen wird, hülffreiche Hand
„gebotten, und dieses Geschäft zum Wohl der Unterthanen bestens
„eingeleitet werden möge."

In diesem Sinne ergingen unter dem 28. September 1773 die erforderlichen Verständigungen[1].

In einem besonderen Präsidialschreiben[1] vom selben Datum machte Blümegen den Oberstburggrafen besonders darauf auf-

[1] StA. 1964, 2080, 1807 ex 1773 u. 141 ex Septembri 1773, IV. K. 1, 2461.

merksam, „wienach Ihro K. K. Maj. von den einmal festgesetzten „Principiis abzugehen, um so weniger jemals sich bewegen lassen „werden, als diese Einrichtung von allen bishero . . erschienenen „Vorschlägen, denen Grundobrigkeiten, wenn Sie anderst ihre eigene „Wohlfahrt in dem wahren Gesichts Punkt betrachten wollen, am „wenigsten beschwehrlich falle." Er (Oberstburggraf) solle sich also bestreben, mit Hinweis darauf, „alle unnöthige Einstreuungen der Herrn Ständen zu beseitigen", widrigenfalls sich die Kaiserin zu einem ähnlichen Vorgehen, wie in Schlesien genötigt sehen würde.

§ 5. Ständische Vorstellung gegen die Instruktion vom 27. September 1773.

Bereits am 28. Oktober übersandte das Gubernium eine vorläufige Äußerung des böhmischen Landesausschusses, ddt. Prag, den 27. Oktober 1773[1], in welchem derselbe im Hinblick auf die Wichtigkeit der zu erledigenden Frage, und unter Verwahrung gegen die Zumutung etwaiger Verschleppungsabsichten, um Gewährung einer zweimonatlichen Frist zur Einbringung der ständischen Erinnerungen bat. Zugleich hob er schon jetzt die Unmöglichkeit hervor, das der Hatzfeldschen Instruktion zu Grunde liegende Princip ohne Bedrückung der Obrigkeiten oder der Unterthanen durchzuführen. Den Gebirgsbewohnern wäre nicht nur die Haltung von Vieh und Gesinde mit geringeren Kosten als den Flachlandsbewohnern möglich, sondern sie besäßen auch meist uneingekaufte Dominikalgründe und hätten daher keine Fristgelder zu bezahlen und auch nicht die Baulast von denselben zu tragen. — Der Ansässigkeitsmaßstab sei überhaupt für die Berechnung der unterthänigen Schuldigkeiten unanwendbar. (Die betreffenden Argumente decken sich vollkommen mit den von Kreßel während der Verhandlung im Staatsrate geltend gemachten (s. S. 210—11). — Die klassenmäßige Schätzung der Zugfronen halte nicht „das Gleichgewicht der geometrischen und arithmetischen Di„mension, . . sondern (sei) arbitrarie entworfen". — Jedenfalls werde die Durchführung der Regulierung in der beabsichtigten Weise gerade die große Zahl der kleinen Dominien zu Gunsten der großen Herrschaften hart treffen, ein allgemeines Sinken des Güterwertes verursachen und den Real- und Landeskredit ruinieren. „Welch eine „schreckliche Aussicht von mehreren anderen Trauerfolgen! die nichts

[1] 175 ex Novembri 1773, IV. K. 1, 2461.

anderes, denn eine fast allgemeine Verzweiflung als eine Notfolge „besorgen läßt!"

Die Kanzlei (Vortrag vom 13. November, Ref. Blanc[1]) riet zwar zur Gewährung der erbetenen Frist als letzter, wies aber die Ausführung des Landesausschusses auf das entschiedenste zurück: Die in ihrer Richtigkeit dahingestellte Behauptung, daß im Gebirge meist uneingekaufte Dominikalisten vorhanden seien, komme nicht in Betracht, weil die letzteren nach der Instruktion gar nicht regulierbar wären. — Die Stände hätten am wenigsten Grund, sich über den Mangel einer mathematischen Proportion in der Berechnung der unterthänigen Schuldigkeiten zu beklagen, „nachdem dieselben in den bisherigen „Robbots-Veranschlagungen nicht einmal den Schatten einer Pro„portion beobachtet, sondern die Unterthanen ohnerachtet ihrer 1. 2. „3. und 4. mal kleineren Realitäten und Nuzungen dennoch eben so, „wie die weit vermöglicheren behandelt haben". — Die Berechnung in dem beigebrachten Ausweise über das Gut Sautitz (Czaslauer Kreis) und die Behauptung, daß das Gut durch die Regulierung von dem Ankaufspreise pr. 36000 fl. 30000 fl. an Wert verlieren werde, sei übertrieben. Denn die Kapitalisierung der bisherigen Schuldigkeiten allein ergebe einen Wert von 78830 fl. und die der künftigen von 47909 fl. „woraus zu ersehen, wie sehr sich entweder „die Stände bey dieser Calculation haben irreführen lassen, oder „aber, wie sehr der innere Wert dieses Gutes durch den übertriebenen „Schweiß des armen Unterthans erhöhet worden seye". — Das Bild der Folgen der Regulierung endlich sei ganz falsch und übertrieben. Das Landeskapital bestehe nicht nur im Vermögen der Grundherren, sondern auch in dem des ungeheuer überwiegenden Bauernstandes. Etwaige Verluste der ersteren würden also diesen und der Landeskultur zu gute kommen.

Über ah. Resol. vom 23. wurde hierauf mit Hofd. vom 26. November 1773[1] den Ständen die erbetene zweimonatliche Frist gewährt.

Unter dem 28. Dezember[2] legte das Gubernium, indem es sich mit den ständischen Ausführungen vollkommen identifizierte und insbesondere darauf hinwies, daß die Regulierung allein den Kontributionsverfall der Unterthanen nicht beseitigen könne, weil neben kontributionskräftigen unregulierten, auch die regulierten Herrschaften

[1] 175 ex Novembri 1773, IV. K. 1, 2461.
[2] 174 ex Martio 1774, IV. K. 1, 2462.

Teinitz und Kolleschowitz Kontributionsrückstände aufzuweisen hätten, die neuerliche ständische Äußerung vom 27. Dezember[1] vor.

In derselben betonen die Stände vor allem das Recht der Grundherren auf die bestehenden Frondienste, da den Unterthanen nur gegen diese, sowie gegen die Entrichtung von bestimmten Zinsen, die ursprünglich ausschließlich obrigkeitlich gewesenen Gründe abgetreten und dieselben mit Häusern und Hofwehr versehen worden wären. Die unterthänigen Leistungen seien ursprünglich leicht erträglich gewesen, da die Kontribution von einer Ansässigkeit anfangs nur 13, zu Ende des 17. Jahrhunderts 30, und noch bis 1749 nur 37 fl. 24 kr. betragen habe. Auch seien noch vor dem letzten Krieg und Mißwachs „die böhmischen unterthanen immer noch so vermöglich „(gewesen) . ., daß sie die obrigkeitliche aushilfe ganz seltsam, des Aller„höchsten Landesfürstens hingegen niemahlen gebrauchet haben". Am Verfall der Unterthanen sei also nur der stetig steigende Steuerdruck schuld. Der Gesamtbetrag aller Steuern betrage zur Zeit schon 129 fl. 26 kr. pr. Ansässigkeit. Dazu komme noch der Verlust der Supererogatbonifikationen, der übermäßige Salzpreis, das häufige Viehsterben, die häufigen Mißjahre in der letzten Zeit, Wetter- und Wasserschäden, epidemische Krankheiten, die Militärvorspanns- und Quartierlast, das Darniederliegen von Handel und Wandel, das Ausbleiben der Unterstützung seitens der selbst verarmten Obrigkeiten, „die verkehrten Sitten und ausschweifungen" infolge der Kriegszeiten, wucherische Ausbeutungen, Verschwendung und Trägheit der Unterthanen, ihre Widersetzlichkeit und Geldkollektenveranstaltungen zum Zwecke der Einbringung mutwilliger Klagen durch Winkelschreiber, während die Obrigkeiten aller Mittel beraubt würden, „sie in Schranken zu halten und ihre verkehrte Sitten zu „bessern." — In dieser Richtung müßten sich die Maßnahmen zur Verbesserung der Lage der Unterthanen bewegen. Hiezu komme, daß nach allgemeinen Rechtsbegriffen aus allen diesen in der Person des Unterthans, oder wenigstens ohne obrigkeitliches Verschulden eingetretenen, Umständen keine Schmälerung wohlerworbener und unstrittiger, oft auch bestätigter Rechte der Dominien abgeleitet werden könne.

Trotzdem erklärten die Stände, „aus Treugehorsamster Devotion" sich der Urbarialregulierung unterziehen zu wollen. Aber sie verwarfen durchaus die Hatzfeldsche Instruktion. — Dem ihnen von der Kanzlei gemachten Vorwurfe, einer unrichtigen Robots-

[1] 174 ex Martio 1774, IV. K. 1, 2462.

bewertung beim Gute Sautitz gegenüber geben sie zu bedenken, daß der Wert der Frondienste für Bauern und Grundherren verschieden sei. Denn der „unterthan, so die Roboth in natura praestiret, „(verrichte) nichts anderes, alß die bloß seinem Stande ohnehin an„gebohrne, und seiner Erschafung angemessene arbeit, und zwar mit „demjenigen zug und Knechte, . . so er ohne dies zu bearbeitung seiner „gründen halten muß . ." Dem Grundherrn aber würden durch die Haltung eigener Hofzüge und Gesindes unverhältnismäßig bedeutendere Mehrauslagen erwachsen. Die Ungerechtigkeit der infolge dessen eintretenden Wertminderung der Güter zeige sich besonders kraß bei Käufern, Erben, welche ihre Miterben nach dem früheren Gutswert ausgezahlt hätten, endlich bei Hypothekargläubigern.

Der Zweck der Regulierung: die Steuerkraft der Unterthanen zu erhalten und ihre wirtschaftliche Lage zu bessern, sei auch in der beabsichtigten Weise nicht erreichbar. Denn die Betriebsauslagen der Bauern würden infolge der Regulierung sich ebensowenig mindern, als sie sich durch die Frondienste mehrten. Sie würden vielmehr nach wie vor zur Bestreitung der eigenen Ackerpflege, sowie der obrigkeitlichen Fuhren den bisherigen Gesinde- und Viehstand beibehalten müssen. Überhaupt sei, da nicht die Frondienste den unterthänigen Verfall herbeiführten, deren Herabsetzung kein Mittel, demselben abzuhelfen. Befänden sich doch auch die Freisassen und die Duxer und Oberleitendorfer Unterthanen (im Leutmeritzer Kreis), die gar nicht fronen, in gleich schlimmer Lage, wie die anderen Unterthanen.

§ 6. (Fortsetzung. **Ständische Regulierungsvorschläge.**)

Die Stände legen daher ihrerseits in erster Linie nachfolgenden Regulierungsvorschlag vor:

Unter Vermeidung jedes allgemeinen Regulativprincips soll den kleineren Dominien aufgetragen werden, binnen zwei, den größeren, binnen vier Monaten sich mit ihren Unterthanen zu vergleichen, ein stabiles Urbar zu errichten und dieses, nach Mitfertigung durch die Unterthanen, beim Kreisamt zu überreichen, welches die Unterthanen zu befragen hätte, ob hiebei „kein Zwang oder ungleiche Handlung unterloffen". Kommt ein Vergleich nicht zu stande, so soll das Kreisamt selbst das Urbar mit Rücksicht auf die nachbarlichen und sonstigen konkreten Verhältnisse entwerfen und in beiden Fällen den Entwurf zur Bestätigung an die Urbarialkommission einsenden.

Bei diesem Vorgange würde Zeit und Geld gespart, jede Unbillig-

keit, sowie jede Lockerung der Unterthänigkeit vermieden, und den Unterthanen in Notfällen die obrigkeitliche Unterstützung gewahrt, „welche in anderem Fall Ihnen Versaget werden dörfte".

Neben dem vorstehenden machen die Stände noch folgenden zweiten Eventualvorschlag „zu Einrichtung deren Urbarien nach denen „principiis rectificatoriis".

Das gerechte Ausmaß der unterthänigen Schuldigkeiten könne man — wie ja auch Haßfeld von diesem Gedanken ausgegangen sei — nur durch die Gegenüberstellung dieser und der dem Unterthan von der Obrigkeit eingeräumten Nutzungen erhalten: nämlich der Realteile von Feldern, Gärten, Wiesen, Teichen und Waldungen. Diese bildeten sein Vermögen und das Substrat seiner Steuerbarkeit. Aus dieser und nur aus ihr allein d. h. aus der Ansässigkeit, welche nach Abzug des Brot- und Saatkorns einen Reinertrag von 180 fl. repräsentiere, könne man also das unterthänige Vermögen ersehen. Der alleinige Geldbetrag der wirklich gezahlten Kontribution aber könne weder für dieses noch für die Ansässigkeit einen Maßstab abgeben, weil er „nach denen sich ergebenden Umständen durch die Subrepartition steiget und fallet".

Als ganze Ansässigkeit soll nun gelten der Besitz von 100 Strich Acker in allen drei Feldern mit dem Ertrage von 5 Körnern und dem mittleren Getreidepreis von 1 fl. 12 kr. für den Metzen Winter- und von 36 kr. für den Metzen Sommersaat, wovon je ein Brot und Saatkorn abzuziehen wäre. Eine solche ganze Ansässigkeit soll wöchentlich mit dreitägigen vierspännigen, oder doppelt so viel zweispännigen Pferdefronen, viertägigen einpersönlichen Fußfronen, ferner mit zweiundsiebzig Tagen *außerordentlichen* einpersönlichen Fußfronen und einem Jahresgeldzins von 8 fl. belastet sein.

Die ganze Ansässigkeit soll in sechzehn Teile zerfallen. Dementsprechend sollen auch ebenso viele Klassen von Zugfrönern gebildet werden, deren erste beim Besitz von zwei Strich zu beginnen hätte und deren Schuldigkeiten für Pferdefröner zu bestimmen wären, wie folgt:

(S. Tabelle S. 224.)

Die Überschreitung je sechstägiger Zug- und Handfronen in einer Woche soll übrigens auch dann nicht stattfinden, „wenngleich ein „bauer drey angesessene ausmachete".

Die bei der Verteilung der ordentlichen Frohnen auf die einzelnen Wochen sich ergebenden Bruchteile von Tagen sollen auf ganze reduziert und der außerordentlichen Robot zugeschlagen werden. — Im Hinblick ferner auf den verschiedenen inneren Wert der Pferde-

	Klasse	So nach der obrigkeitl. Subrepartition Jährlich zu steuern hat						Hat zu praestiren					Schätzungsbetrag	
		von 1/16	bis exkl. 1/16	Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.	an Zugr. jährl. üb. m. 2 Stück Tage	an Handr. jährl. i. d. Woch. Tage	an Handr. Extraordin. Tage	An Geldzins fl.	An Geldzins kr.	fl.	kr.
Ein bespannter Bauer	1	2	3	7	30	11	15	39	26	9	1	—	15	37
„	2	3	4	11	15	15	—	58½	39	13½	1	30	23	25½
„	3	4	5	15	—	18	45	78	52	18	2	—	31	14
„	4	5	6	18	45	22	30	97½	65	22½	2	30	34	2½
„	5	6	7	22	30	26	15	117	78	27	3	—	46	51
„	6	7	8	26	15	30	—	136½	91	31½	3	30	54	39½
„	7	8	9	30	—	33	45	156	104	36	4	—	62	28
„	8	9	10	33	45	37	30	175½	117	40½	4	30	70	16½
„	9	10	11	37	30	41	15	195	130	45	5	—	78	5
„	10	11	12	41	15	45	—	214½	143	49½	5	30	85	53½
„	11	12	13	45	—	48	45	234	156	54	6	—	93	42
„	12	13	14	48	45	52	30	253½	169	58½	6	30	101	30½
„	13	14	15	52	30	56	15	273	182	63	7	—	109	19
„	14	15	16	56	15	60	—	292	195	67½	7	30	117	7½
„	15	16	17	60	—	63	45	312	208	72	8	—	124	56

und Ochsenrobot und die geringeren Auslagen bei der letztern, soll dieselbe durchschnittlich um je einen Tag in der Woche höher angesetzt werden, als die Pferderobot.

Eine weitere Änderung der aufgestellten Ausmessung wäre mit Rücksicht auf die Unbilligkeit einer Gleichstellung der eingekauften und uneingekauften Bauern zu treffen. Da nämlich die letzteren alles von der Obrigkeit unentgeltlich haben und ihr allein in Notfällen zur Last lägen, so ist ihnen — was auch die Einkaufung sehr fördern würde — „ohne sonstige abänderung der normal-Classification, „mithin über ihre gemessene Schuldigkeit allerorten wochentlich noch „1. Zug und 1 Handrobots Tag in so lange aufzulegen, bis daß „selbte zur wirklichen Einkauffung ihrer Gründen geschritten seyn „werden".

Die Fußfröner sollen in sieben Klassen zerfallen und ihre Schuldigkeit folgendermaßen festgesetzt werden:

	Klasse	So nach der obrigkeitl. Subrepartition Jährlich zu leisten hat						Hat zu praestiren an Handr.				Schätzungsbetrag	
		von	bis exkl.	Von		bis exklusive		wöchentl.	Extraord	An Geldzins			
		1/16	1/16	fl.	kr.	fl.	kr.	Tage	Tage	fl.	kr.	fl.	kr.
Ein Innweib	1	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	1	—
Ein Innmann	2	—	—	—	—	—	—	—	24	—	—	2	—
Behauster oh. Grund	3	—	—	—	—	—	—	—	52	—	36	4	56
„ m. Grund	4	—	1/4	—	—	—	56 1/4	1	13	—	48	6	13
„	5	1/4	1/2	—	56 1/4	1	52 1/2	1 1/2	13	1	—	8	35
„	6	1/2	1	1	52 1/2	3	45	2	13	1	12	10	57
„	7	1	2	3	45	7	30	2 1/2	13	1	24	13	19

Da die Obrigkeiten genötigt sein würden, den Ausfall an Frondiensten durch Lohnarbeit zu ersetzen, so würden die Unterthanen auch künftig Gelegenheit zu Nebenverdienst haben, „wenn sie sonsten nicht „die gehässigkeit oder Stützigkeit gegen die Obrigkeit, dann eine über„mäßige Gewinnsucht, dem meistbiethenden allein zu arbeiten, davon „abhaltet." Die Stände beantragen daher zur Vermeidung dieser auch der Landwirtschaft überhaupt und dem Staate schädlichen Eventualität die gesetzliche Bestimmung: „daß jederortiger unterthan „über die Normalmäßige Schuldigkeiten (seiner) Obrigkeit gegen „billiger Bezahlung dazumahlen, wenn es seine Obrigkeit zu Ihrer „Wirthschafts-Nothdurft brauchen wird, ohne Vernachlässigung jedoch „seiner . . eigenen Wirthschaft allwegs zu praestiren verhalten werden „solle."

Diese Zwangslohntage sollen den Abfall an den bisherigen Fronen nicht übersteigen und in Ansehung weiterer Arbeitstage daher volle Vertragsfreiheit herrschen. Die Löhne sollen 21, resp. 15 kr. für einen Zugtag mit Pferden, resp. mit Ochsen und 6 kr. für einen Handtag betragen, so lange der Preis des Metzens Korn nicht 2 fl. 40 kr. und jener des Hafers 1 fl. 20 kr. überstiege, sonst aber nach Einvernehmung der Stände durch das Gubernium neuerlich festgesetzt werden.

Die Durchführung dieses Systems denken sich die Stände folgendermaßen: Zur Ermittlung der wahren Ansässigkeit sollen die Obrigkeiten angewiesen werden, unbeschadet des ihnen zustehenden Subrepartitionsrechtes und bloß zum Zweck der Urbarialeinrichtung, die

Subrepartition für 1774 „nach eines jeden individual-unterthans „wahren, in dem Steuerbahren catastro radicirten real-Vermögen, „mithin ohne Rücksicht des diesen oder jenen verwichenhin getroffenen „waserley unkliks (unglücks), dann mit ausschliessung aller anderen besitzen„den Dominicalgründen sowohl, als des wandelbahren fictitii personalis „oder personal-gewerbs dann alles anderen der steuerbahren ansessig„keit nicht eingehörigen industrialis" zu verfassen und einzuschicken. — Die Urbarienentwürfe sollen von den einzelnen Grundherrn selbst — und zwar je nachdem der landtäfliche Gesamtpreis aller ihrer Güter mindestens 300000 fl. oder weniger beträgt, innerhalb eines Jahres resp. sechs Monate nach dem Tage der Kundmachung — verfaßt werden. Vor ihrer Bestätigung durch die Urbarialkommission sollen die Kreisämter untersuchen, ob sie mit den Regulativprincipien übereinstimmen. — Der Urbarialkommission soll je ein Deputierter von jedem Stande zugezogen werden, da die Stände das von ihnen verfaßte System auch am besten ausführen könnten und „dabey auch die Consolation Eines höchsten Zutrauens zu belohnung „ihres großen Verlustes geniesseten". — Zur Vermeidung von Unruhen sollen die Urbarien nicht nach Maßgabe ihrer successiven Fertigstellung, sondern alle auf einmal und zwar nach vollzogener Wintersaat kundgemacht werden. Auch wären sie drei Monate vor Beginn ihrer Geltung den Obrigkeiten mitzuteilen, damit diese rechtzeitig die nötigen Vorkehrungen zum Ersatz der ausfallenden Fronen treffen könnten. Wo diese Frist gerade in der Fechsungs- oder Anbauzeit ausginge, soll der Beginn der Wirksamkeit des Urbars bis zur Beendigung des Schnitts oder der Saat suspendiert, oder „die Urbarialexecution über„haupt bis nach der Wintersaat verschoben werden".

Schließlich bitten die Stände um Einsendung des Robotpatententwurfs zur Begutachtung und Verbesserung im Sinne des von ihnen beantragten Regulierungssystems.

§. 7 Verhandlungen über die ständischen Vorschläge.

Die Kanzlei bekämpfte die Ausführungen der Stände auf das entschiedenste (Vortrag vom 24. Januar 1774, Ref. Blanc[1]) und bezeichnete beide Regulirungsvorschläge derselben als durchaus unannehmbar. Zugleich legte sie ein neues System vor, das sich im wesentlichen mit dem von ihr im Vortrag vom 12. Juni 1773 (s. S. 214.)

[1] 174 ex Martio 1771, IV. K. 1, 2462 und StA. 263 ex 1774.

beantragten Provisorium deckte. Der Staatsrat und Fürst Kaunitz-Rittberg[1], den Kaiser Josef darüber noch besonders einvernahm, schlossen sich ebenfalls diesen Vorschlägen mit geringen Abänderungen an.

Kaiser Josef selbst entschied sich jedoch (Denkschrift vom 23. Febr. 1774[1]) principiell für den ersten ständischen Vorschlag: für Feststellung der unterthänigen Schuldigkeiten auf dem Wege freier Vereinbarungen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen. Die Interessen beider könnten auf keine Weise besser wahrgenommen werden. Die Gegenargumente der Kanzlei bewiesen lediglich „einige Beschwersamkeit" des ständischen Antrags, nicht aber die Unmöglichkeit seiner Ausführung. Auch laufe man bei diesem Versuche gar keine Gefahr. Denn mißlänge er, so bleibe der Weg einer gesetzlichen Regulierung der Unterthansschuldigkeiten noch immer offen.

Hatzfeld bekämpfte die Ansicht des Kaisers — als dem Interesse der Unterthanen zuwiderlaufend — sehr entschieden. Gebler hingegen beantragte bei der Ausführung wenigstens folgendermaßen vorzugehen:

1) Das für den Fall des Scheiterns freiwilliger Vereinbarungen zur Anwendung zu bringende Gesetz sofort im Lande kund zu machen. 2) Die vertragsmäßige Bestimmung von das gesetzliche Maximum oder die mildere Observanz übersteigenden Schuldigkeiten zu verbieten.

Die Kaiserin schloß sich den Vorschlägen des Kaisers an, genehmigte sodann mit Resol. vom 28. Februar 1774 das ihr vorgelegte Normale und ordnete weiters an:

„Meine Willensmeinung gehet dahin, womit dem Gubernio sofort „diese norma (in der Form eines deutlichen und wohlbegreiflichen „Unterrichtes gefaßt) per rescriptum zugefertiget, daselbst in der „Deutsch- und Böhmischen Sprache in den Druck geleget, und an „sämmtliche Obrigkeiten im Land mit dem Befehl hinausgegeben werde, „daß Sie nach Anleitung dieses normativi einverständlich mit ihren „Unterthanen selbst durch Vergleich übereinkommen, und die urbaria „entwerfen, auch längstens binnen einer Frist von 6 Monaten der „in Prag aufzustellenden Urbarial-Commission [hiebei von der Kaiserin „Hand: oder Comissarien] zur Approbation durch die Creißämter „einschicken sollen.

„Den Dominien, sowie den Unterthanen wird dabey wohl deut-

[1] 174 ex Martio 1771, IV. K. 1, 2462 und StA. 263 ex 1774.

„lich erkläret werden müssen, daß ich zu ihrer beedseitigen Conve-
„nienz, und in Rücksicht der hie und da in Betrachtung kommenden
„besonderen Umständen diesen Weg der Vergleiche vorerst einzugestehen
„bewogen worden, daß aber bey jenen Obrigkeiten, die binnen
„6 Monaten das entworfene Urbarium einzuschicken unterließen, sodann
„ohne weitren das nemliche ihnen bekannt gemachte normativum un-
„nachsichtlich eingeführet, und zur Beobachtung vorgeschrieben werden
„würde.

„Es ist dabey auch zum Voraus den Dominien anzukünden, daß
„nach eingeschickten Urbarien, s. Z. ein Commissarius auf jeglichem
„Dominio sich einfinden, allda die Richter, Geschworne und Gemein-
„Ältiste über die getroffene Einverständnisse, ob einiger Zwang, Be-
„drohung, oder induction unterloffen, befragen, und vernehmen, und
„den Umständen nach sofort das weitere vorkehren würde.

„Wobey nebst denen Ständen zu erkennen zu geben seyn wird,
„daß diese Einrichtung keines Wegs auf Unkösten Meines aerarii,
„sondern auf jene deren Ständen einzuleiten seyn wird."

Am 28. März 1774[1] erging sohin das (mit Resol. vom 27.) vollzogene Reskript an das böhmische Gubernium unter Anschluß des Unterrichts; worauf das Gubernium mit Cirkular in alle Kreise vom 7. April 1774 die erforderlichen Kundmachungen veranlaßte.

Unter dem 7. April 1774[2] erbat sich das Gubernium die Erlaubnis: zugleich mit der Erlassung der Cirkularien an die Dominien behufs Hintanhaltung von Unruhen und Aufrechterhaltung des status quo bis zur Durchführung der Regulierung, das Patent vom 10. Oktober 1771 neuerlich als Provisorium kund zu machen. Diese Erlaubnis wurde ihm auch mit Hofd. vom 16. April 1774[2] erteilt, da diese Kundmachung „nichts schaden, sondern nur nützen" könne, worauf die Publikation am 21. April erfolgte.

§ 8. Anordnung von Urbarialvergleichen.

Die Bestimmungen des „Unterrichts" sind auf denselben Grundlagen aufgebaut wie der Hatzfeld-Blancsche Instruktionsentwurf vom 5. August 1773 und enthalten nur in folgenden wesentlichen Punkten Ergänzungen und Abweichungen von demselben:

Die Schuldigkeiten der Fußfröner, als welche jene Unterthanen angesehen werden sollen, die entweder auch bisher nicht mit dem Zuge

[1] 174 ex Martio 1771, IV. K. 1, 2462 und Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.

[2] 82 ex Aprili 1774, IV. K. 1, 2462 und Patentensammlung ebenda.

fronten, oder doch nicht als spannpflichtig in der Dominikalfassion erscheinen, sollen betragen:

für die Inweiber 13, für die (verheirateten oder ledigen) Inmänner 26, für die unbefeldeten Häusler 39 Tage jährlich;

für die befeldeten Fußfröner die nach der Steuerfußrepartition von 1773 an Jahreskontribution bis zu 1 fl. 54 kr.; von 1 fl. 54 kr. bis 4 fl. 45 kr.; von 4 fl. 45 kr. bis 19 fl.; über 19 fl. entrichten, je 1, 2, 3, 3 Tage wöchentlich mit einer Person, die zwei letztgenannten Klassen überdies noch in der Schnitt-, Heu- und Grummetzeit durch 13 Wochen an außerordentlichen Fronen je 1 resp. 2 Tage mit einer Person.

Die Schuldigkeiten der Zugfröner, als welche jene Unterthanen anzusehen sind, die bisher mit dem Zuge allein, oder auch daneben mit der Hand gefront haben und als spannpflichtig in der Dominikalfassion erscheinen, sollen betragen:

je nachdem sie eine Jahreskontribution von resp. weniger als: 7 fl. 36 kr.; 19 fl.; 28 fl. 30 kr.; 38 fl.; 47 fl. 30 kr.; 57 fl. oder von 57 fl. an und darüber entrichten:

a) an Zugdiensten je 3 Tage in der Woche und zwar in der ersten Klasse mit 1, in der zweiten, dritten und vierten mit 2, in der fünften und sechsten mit 3, in der siebenten mit 4 Stück Zugvieh;

b) an ordentlichen Handdiensten wöchentlich mit einer Person: in der vierten Klasse 1, in der fünften 2, in der sechsten und siebenten Klasse 3 Tage;

c) an außerordentlichen Handdiensten zur Schnitt-, Grummet- und Heuzeit im Ganzen durch 13 Wochen wöchentlich mit einer Person in der ersten, zweiten und fünften Klasse (jene der ersten Klasse ausgenommen, welche weniger als 4 fl. 45 kr. kontribuieren und von allen außerordentlichen Handdiensten befreit bleiben sollen) 1 Tag; in der dritten und vierten Klasse 2 Tage.

In die ordentlichen Frondienste sämtlicher Frönerklassen sind alle Nebendienste einzurechnen.

Die Bestimmungen über die Art der Bespannung (mit Pferden oder Ochsen) soll nach der Dominikalfassion und bei Undeutlichkeit derselben nach der obrigkeitlichen Urbarialanzeige erfolgen, auch die daselbst ersichtliche untern normalmäßige Größe der Bespannung maßgebend sein. — Die einspännige Zugrobot soll nur in eine Handrobot mit einer, die mehrspännige höchstens in eine solche mit zwei

Personen und zwar wider Willen des Unterthans nur einmal wöchentlich verwandelt werden dürfen. Wo die bisherigen Frondienste verbleiben, soll die etwa bisher ausnahmelos stattgefundene Verwandlung der Zug- in bloß einpersönliche Handdienste verbleiben, ausgenommen, daß die ordentlichen Roboten mit Rücksicht auf Nebendienste in einem geringeren als dem Normalmaße bestanden, in welchem Falle sie dann bis zur Höhe des letztern bestätigt werden sollen.

Jene Unterthanen, die bisher ebensoviel oder mehr als das Normalmaß fronten, sollen bei der außerordentlichen Robot jedenfalls als Ergötzlichkeit $1^1/_2$ Pfund Brod für jeden Tag erhalten. Dies soll auch gelten, wenn sie zwar bisher weniger fronten, aber eine Ergötzlichkeit bestand, und die Fröner derselben $1^1/_2$ Pfund Brod vorziehen.

Zur Abwendung gefährlicher Zufälle (Teichbrüche, Wasser- und Feuersgefahr und anderer „die allgemeine Sicherheit angehender Umstände") sollen die Unterthanen ausnahmelos und wenn nötig mit gesamter Hand Fuß- und Spanndienste leisten.

In betreff der Berechnung der standhaften Grundzinse, d. h. der Geld-, Getreide- und sonstigen Naturalabgaben von steuerbaren Häusern und Gründen (Zinse, Zehente, Laudemien u. dgl.) sind in den Unterricht die Bestimmungen des Hatzfeld-Blancschen Instruktionsentwurfes vom 5. August 1773 (s. S. 214 f.) aufgenommen und folgende Höchstausmaße derselben, in Geld- und Geldeswert, festgesetzt:

Für die Inleute: keine.

Für die unbefeldeten oder befeldeten Häusler, welche weniger als 4 fl. 45 kr. im Jahre kontribuieren: 1 fl.

Für jene Unterthanen, welche 4 fl. 45 kr., aber weniger als 14 fl. 15 kr., resp. als 28 fl. 30 kr.; als 42 fl. 45 kr., als 57 fl., als 85 fl. 30 kr. oder welche 85 fl. 30 kr. und darüber an Jahreskontribution entrichten: resp. 2, 3, $4^1/_2$, 6, 9, 12 fl.

In betreff der Gespinstschuldigkeit, d. h. der neben der Robot an vielen Orten üblichen Spinnarbeit, soweit sie also nicht unter die Naturalabgaben gehört, soll das bei einem Fußfröner über ein und bei einem Zugfröner über zwei Stück hinausgehende Mehr zu den Naturalgiebigkeiten geschlagen und als solche behandelt werden.

In betreff der eingekauften oder uneingekauften Dominikalisten, dann der Häusler auf Gemeinde-, Kirchen- oder Pfarrgründen, endlich der Frongelder enthält der Unterricht dieselben Vorschriften wie der Hatzfeld-Blancsche Entwurf vom 5. August 1773.

Die gemessenen Frondienste sollen, wenn die zu den-

selben erforderliche Zeit die nach der Steuerleistung des betreffenden Unterthans normalmäßige nicht übersteigt, bestätigt, sonst aber, oder im Zweifel, nebst den klassenmäßigen ungemessenen urbariiert und dem Unterthan die Wahl zwischen beiden innerhalb drei Monaten eingeräumt werden.

§ 9. Stellungnahme der Stände gegen den „Unterricht".

Zwischen der Anordnung freiwilliger Vergleiche einerseits und einer nicht zu überschreitenden Maximalgrenze andererseits lag jedoch ein nicht auszugleichender innerer Widerspruch, den sich die Stände zu Nutze zu machen versuchten. Sie baten auch sofort in einer vom Gubernium unter dem 10. April übersandten Vorstellung[1], die Kundmachung des Unterrichts um 14 Tage zu verschieben, damit sie ihre Erinnerungen gegen denselben einbringen könnten. Die Kaiserin resolvierte jedoch hierüber: „ohne Verweilung zu publiciren, was „weiters die Stände zu erinneren, können sie nachgehends thun, dann „es ihnen nicht zugeschickt zu deliberiren, sondern zu executiren" (Hofd. vom 18. April 1774[1]).

Thatsächlich überreichten auch die Stände am 15. April folgende, vom Gubernium unter dem 20. einbegleitete Vorstellung[2]:

Soll die Anordnung des Abschlusses freiwilliger Vergleiche innerhalb 6 Monaten einen Sinn haben, so darf die Kundmachung des Unterrichts erst nach dieser Frist erfolgen, und muß andererseits jeder innerhalb derselben abgeschlossene Vergleich auch, wenn im Widerspruche mit dem „Unterricht", gelten. Sonst stünde es ja bei den Unterthanen, durch Ausschlagung aller Vergleichsanerbietungen, die allgemeine Anwendung des Unterrichts zu erzwingen. Hiezu kommt die Gefahr von Unruhen, die jede derartige Kundmachung umsomehr mit sich bringen muß, als sich infolge der Dobržischer Untersuchungen allgemein eine große Stützigkeit unter den Unterthanen bemerkbar macht und sie vielfach die Obrigkeiten „aus blossen Muth„willen, und in der Hoffnung von der ausgemessenen Schuldigkeit „einen Nachlaß zu bewirken", klagen. Läßt man dies ungestraft weiter zu, so muß es zu Empörungen „und vielleicht zum Umsturz aller „Obrigkeiten, wie auch großen Nachtheil der Monarchie selbsten „führen".

Zugleich wiederholten die Stände ihre früheren Anträge auf

[1] 82 ex Aprili 1774, IV. K. 1, 2462.

[2] 95 ex Majo 1774, IV. K. 1, 2462 und StA. 1213 ex 1774.

gleichzeitige Publikation aller Urbarien und Gestattung von Zwangslohntagen, für welch letztere sie nunmehr folgenden Preistarif vorschlugen: Für einen zweispännigen Zugtag mit Pferden resp. Ochsen von St. Galli bis Georgi 18 resp. 12 kr.; in der übrigen Zeit des Jahres 24 resp. 18 kr.; für einen Fußrobotstag 7 kr., im Schnitt und Heumachen aber 12 kr.

Die Kanzlei (Vortrag vom 14. Mai[1]) riet unter Hinweis auf die erfolgten Entschließungen und die vermutlich bereits geschehene Publikation des „Unterrichts" zur Verwerfung dieser Anträge und erklärte insbesondere, daß eine Entscheidung über die Zwangslohntage nicht in die Urbarien, sondern in das Robotpatent gehöre. In diesem Sinne entschied auch die Kaiserin am 20. Mai und befahl der Kanzlei zugleich, „demnächstens den Antrag vorzulegen ob, und unter was „für Modalitäten, dann um was für einen Preis die Unterthanen „besonders zu Schnittzeiten zu einiger bezahlten Robboth angehalten „werden könnten". (Hofd. vom 21. Mai 1774[1].)

§ 10. Abänderung der Instruktion vom 27. September 1773.

Mittlerweile hatte die Kanzlei am 15. April (Refer. Blanc[2]) konform dem Befehle vom 27. Februar vorgeschlagen: die Urbarialkommission in Prag aus dem Obersten Burggrafen, 3 Gubernialräten (Hoyer, Streruwitz und einem aus dem Herrenstand, Grafen von Sternberg, zur Substituierung des Präsidenten), 3 ständischen Deputierten, einem Unterthansadvokaten, einem Sekretär und einem Aktuar zusammenzusetzen, als Subalternpersonal aber zur eigentlichen Ausfertigung der Urbarien 4 Direktoren mit 4 Revidenten, 16 Kalkulatoren, 4 Translatoren, 4 Kollationanten, 32 Kopisten, je einem Registrator und Adjunkten zu bestellen. Obschon der Staatsrat diesen Anträgen zustimmte, erklärte Kaiser Josef[3] dieselben keineswegs annehmen zu wollen. „Die Conventionsschließungen welche bereits ent„schieden worden, (sollten) nicht durch neue Ränke vereitelt werden. „Alle Vorbereitungen wären bis zur Erlöschung des termini der „6 Monathe a die publicati unnütz, und diese schröckliche Menge „von Schreibern kostspielig: am Allerwenigsten aber könnte er die „Auswahl des Oberstburggrafen und des Grafen Sternberg billigen".

[1] 95 ex Majo 1774, IV. K. 1, 2464 und StA. 1213 ex 1474.
[2] 144 ex Julio 1774, IV. K. 1, 2462 und StA. 1002 ex 1774.
[3] StA. 1002 ex 1774.

Die Kaiserin entschied demnach, nach einer neuerlichen Beratung im Staatsrate: es sollen als Substitut des Obersten Burggrafen Graf Pachta, und zur Vermeidung von Auslagen nur in Prag wohnhafte ständische Deputierte ernannt werden. Beim Einlangen von Urbarien solle die Kommission ihre Arbeiten beginnen, und hiebei sich bereits angestellter Prager Beamten als Hilfskräfte bedienen. Bei Vermehrung der Arbeiten solle an die Hofstelle berichtet werden. (Eine Expedition findet sich nicht in den Akten.)

Am 28. Mai 1774[1] legte die Kanzlei (Refer. Blanc) die nach der Resolution vom 27. Februar abgeänderte Instruktion vom 27. September 1773 vor und bemerkte hiebei: Aus der Entschließung vom 27. März ergiebt sich, daß a) wo binnen 6 Monaten gütliche Vergleiche zustande kommen, dieselben auch dann zu bestätigen sind, wenn sie den bisherigen Usus und sogar das Normale überschreiten sollten und b) daß, wenn dies nicht der Fall wäre, sei es, daß die Vergleiche dem bisherigen Usus oder dem Normale gleichkämen oder gar hinter demselben zurückblieben, es der Absendung einer Kommission auf die betreffenden Dominien nicht bedürfe. Denn diese Vergleiche könnten den Unterthanen gar nicht nachteilig sein und hätten auch die Vermutung der Wahrung der Vertragsfreiheit für sich.

Zugleich erstattete die Kanzlei folgendes Gutachten in betreff der Zwangslohntage:

So billig an sich die Bewilligung von solchen im Hinblick auf die obrigkeitliche Wirtschaftspflege sein mag, so darf dieselbe doch 1) den Rechten der Unterthanen nicht nahe treten, 2) sich nur auf das unumgängliche obrigkeitliche Erfordernis erstrecken, 3) die beabsichtigte Fronverminderung nicht illusorisch machen und 4) nur gegen eine solche Lohnfestsetzung erfolgen, daß Obrigkeiten und Unterthanen dabei wohl bestehen können. — Es sollen daher die Zwangslohntage nur den Handfrönern und unter diesen auch nur jenen auferlegt werden, welche durch die Regulierung eine Roboterleichterung erfahren haben und ganz unbefeldet oder mit höchstens 6 Metzen Aussaat befeldet sind: das heißt Häuslern und Inleuten, dabei aber auch nicht jenen, welche Manufakturen oder Industrie betreiben. Die größern Grundbesitzer müßten von der Zwangslohnarbeit deshalb frei bleiben, weil ihre ordentliche und außerordentliche Robot schon mit genauester Rücksicht auf ihr eigenes Wirtschaftserfordernis festgesetzt sei. — Die Zwangslohntage sollen, soweit es die Woche zuläßt, das

[1] StA. 1306 ex 1774.

Doppelte des Abfalls an den bisherigen Fronen nicht übersteigen und wider Willen des Unterthans mit mehr als einer Person auf einmal nicht gefordert werden dürfen. Dadurch würde einerseits den Obrigkeiten der Verlust an bäuerlicher und Großhäuslerrobot ersetzt und doch die Inleute und Kleinhäusler nicht beschwert, weil sie sich ohnehin meist zur Arbeit verdingen müssen und einen verhältnismäßigen Lohn erhalten würden. — Den Unterthanen, welche die Obrigkeit zu derartiger Zwangslohnarbeit im Schnitt, Heu- und Grummetmachen zu verhalten gedenkt, soll dies bei Zeiten angekündigt, und die Arbeit, solange sie im Felde beansprucht wird, ununterbrochen fortgesetzt werden, damit der Unterthan sich in der eigenen Wirtschaftspflege danach richten, resp. sich rechtzeitig anderweitig verdingen könne. — Die Zahl der Zwangslohntage soll in den Urbarien, und zwar bei den Häuslern für jeden einzelnen extra, bei den Inleuten überhaupt, angemerkt, und die Löhne im Robotpatent bestimmt werden. — Da der Taglohn in Böhmen im Winter 8, 9, 10 kr., in längeren Tagen 10, 12, 15 kr., im Schnitt aber 12, 15, 18 kr. betrage, so soll derselbe festgesetzt werden: für die Monate November bis Februar mit 9 kr., für die übrigen Monate, die Schnittzeit ausgenommen, mit 12 kr., für die letztere endlich mit 15 kr. Auch soll ins Patent der Vorbehalt einer Erhöhung oder Verminderung dieser Löhne resp. der Aufhebung des Arbeitszwanges, wenn die Umstände es erfordern sollten, eingerückt werden.

Im Staatsrate[1] erklärte sich nur Gebler gegen den Antrag auf Zulassung von den bisherigen Usus und das Normale übersteigenden Vergleichen. Die Kaiserin genehmigte jedoch unter dem 18. Juli 1774 im Sinne der übrigen staatsrätlichen Voten das Kanzleieinraten, und zwar in betreff der Zwangslohntage mit Einschränkung derselben auf die Schnitt-, Heu- und Grummetzeit, sowie auf den Fall eines erhöhten obrigkeitlichen Arbeitsbedarfs beim Holzschlagen. In Ansehung der Bestimmung des Taglohns wurde noch die Vernehmung des Guberniums angeordnet, und befohlen, daß letzteres, „da ohnehin üblichermassen alljährlich vor dem Schnitt in „einem gedruckten Patent der Schnittlohn, und Kost publiciert zu „werden pflegt", über die Modalitäten der Abfassung eines solchen Patents berichten solle.

[1] StA. ad 1306 ex 1774.

§ 11. Ausarbeitung eines Robotpatentsentwurfes. Mißerfolg des Gesetzes vom 27. Februar 1774.

Inzwischen wurde an der Vorbereitung des nach vollzogener Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten zu erlassenden Robotpatentes gearbeitet. Aus den betreffenden Verhandlungen[1] ist nur hervorzuheben, daß Hatzfeld im November 1773 die sehr weitläufigen Gutachten Hoyers, Zürchauers und Leiners über den Blancschen Entwurf vorlegte und sodann am 23. November beauftragt wurde, unter Berücksichtigung der von ihm vorgeschlagenen Modifikationen, den letztern endgültig ausarbeiten zu lassen und zur ah. Bestätigung zu unterbreiten. Diesem Auftrag kam Hatzfeld jedoch erst am 30. Mai 1774 nach, worauf die Kanzlei den Entwurf, nach den hierüber ergangenen Resolutionen, berichtigte und mit Vortrag vom 3. Juni 1774 vorlegte.

Zur Erlassung dieses Robotpatentes ist es jedoch nie gekommen. Denn mittlerweile hatte sich der vollständige Mißerfolg der durch die Erlassung des Unterrichts versuchten Regulierung herausgestellt.

Der erhoffte Abschluß von Urbarialvergleichen nahm nämlich im Lande keinen Fortgang. Unter dem 16. Juni 1774[2] übersendete das Gubernium zwei Berichte des Leutmeritzer Kreisamts vom 6. und 10. Juni, aus welchen hervorging: daß die Dorfgemeinden der Dominien Krzenisch, Kostenblatt, Tschau und Lobositz den Wirtschaftsämtern die Bestätigung über den Empfang des Unterrichts und der Patente verweigert hatten und dazu durch Exekution hatten gezwungen werden müssen. Bei den Kostenblatter Unterthanen hatte die Exekution übrigens nicht verfangen. Sie hatten vielmehr erklärt, die Exekutionsmannschaft bis zum Einlangen der Urbarialkommission behalten zu wollen.

Das Gubernium erbat sich deshalb Verhaltungsmaßregeln und äußerte zugleich Besorgnisse vor Schwierigkeiten bei Eingehung der Urbarialvergleiche selbst.

Mit Hofd. vom 2. Juli 1774[2] wurde ihm zurückbedeutet: ein Grund für seine Besorgnisse sei nicht ersichtlich. Denn würden keine Vergleiche zustande kommen, so werde die Einführung der Urbarien von Amtswegen erfolgen. Die Unterthanen sollten fortan zu

[1] S. die Akten ex Novembri 1773 und ex Junio 1774, IV. K. 1, 2488 und StA. 1476, 1807, 1964, 2080, 2501 ex 1773.

[2] 12 ex Julio 1774, IV. K. 1, 2462.

keiner Ausstellung von Empfangsbestätigungen verhalten werden, da die Anordnung der letzteren nur zu ihren Gunsten getroffen worden sei, und sie durch Zwang in ihrer Dummheit und ihrem Mißtrauen nur noch mehr bestärkt werden müßten.

Auch auf den Kameralherrschaften, wo Hoyer nach einem eigenen von ihm aufgestellten System die Urbarien einrichten sollte, ging es nicht besser. Auf der Kameralherrschaft Pardubitz verweigerten die Unterthanen die Unterschrift der Urbarien, worauf mit Hofd. vom 30. Juli 1774 (auf Grund der ah. Resolution vom selben Tage über den Kanzleivortrag vom 8. Juli und den Hofkammervortrag vom 20. Juni[1]) angeordnet wurde: Die Urbarienfertigung durch die Unterthanen habe zu unterbleiben. Der Kreishauptmann solle also durch Befragung der Unterthanen lediglich konstatieren, ob sie nach dem Hoyerschen System besser oder übler daran zu sein glaubten, als nach dem bisherigen oder dem im Lande kundgemachten. Jene, die eine Verschlechterung ihrer Lage zu erfahren glaubten, sollten bei den bisherigen Schuldigkeiten belassen und die Ausmessung der letzteren der Haupturbarialkommission überlassen werden. Jene, welche mit dem Hoyerschen System zufrieden seien, sollten nach diesem behandelt, und ihre als Vergleich anzusehende Erklärung der Haupturbarialkommission vorgelegt werden. Die Schuldigkeiten jener Gemeinden endlich, welche nach dem allgemeinen für das ganze Land kundgemachten System behandelt werden wollten, sollten seiner Zeit von der Haupturbarialkommission bestimmt werden.

Wie sich aus dem Gubernialbericht vom 9. September 1774[1] ergiebt, erklärten sich auf der Herrschaft Pardubitz vor dem Kreishauptmann nur 116 Personen für die Hoyersche Urbarialverfassung. Die übrigen 2255 aber waren zu keiner positiven Erklärung zu bringen, sondern „(schrien) . . . mit vielen Ungestimme, welcher nicht so bald zu „stillen gewesen, sie . . würden dasjenige, was (die Kaiserin) ihnen „auszumessen geruhen würde, als getreue Unterthanen verrichten, da „sie ohnehin einige Erleichterung anhoffeten".

[1] 266 ex Julio 1774, IV. K. 1, 2462.

Sechstes Kapitel.

Erlassung des Robotpatents vom 13. August (resp. 7. September) 1775 für Böhmen und Mähren.

§ 1. Wiederaufnahme der Verhandlungen über die Regulierung in Böhmen.

Die zur Abschließung freiwilliger Verträge im Unterricht anberaumten 6 Monate waren im November 1774 erfolglos verstrichen. Die Kaiserin verschob sie jedoch (s. Blancs Denkschrift vom Juli 1775[1]) noch weiter und erst im Januar 1775 befahl sie (Handbillet an den Obersten Kanzler) das Zusammentreten einer außerordentlichen Kommission, bestehend aus Blümegen, Kollowrat, Blanc und Hoyer, „um ohne mindesten Aufschub das Böhmische Urbarial-„Geschäfft neuerlich in Überlegung zu ziehen, und, falls das auf den „k. k. Cameral-Herrschaften durch den Hoyer eingeführte Urbarial-„System nicht ganz angewendet werden könnte, jenes erstere anzu-„nehmen . . welches . . mittelst . . Protocolles de datis 17. 23. „24. 28. et 29. ma Decembris 1772 mit dem . . vorgeleget worden „ist, daß jeder Angesessene seiner Grund-Obrigkeit mit Inbegrif der „Zinnsen das aequivalent von 82 fl. nach gewissen festgesetzten Zug-„und Hand-Robots-Tagen abdienen, die Robot also führohin nicht „mehr als eine Personal-Schuldigkeit betrachtet, sondern nach dem „Reali abgemessen, sofort nach Verschiedenheit der catastirten Be-„sitzungen stufenweise aus der . . Basis von 82 fl. hergeleitet wer-„den solle".

Es sollte also auf das sogenannnte Boriésche System zurückgegriffen werden.

[1] StA. 1952, ex 1775.

Die Kommission trat am 28. Januar 1775[1] zusammen und schlug folgende 6 Grundsätze für das neuadoptierte System vor:

1) Jede Erhöhung der bisherigen Schuldigkeiten soll unbedingt verboten sein und

2) künftig ein Zugfröner zu höchstens je drei Zug- und Handtagen, ein Fußfröner aber zu höchstens 3 Handtagen wöchentlich verbunden sein.

Denn einerseits hätten die Grundherren gesetzlich nie ein Recht auf mehr Fronen gehabt, andererseits könnten sie den Verlust durch Zerteilung allzugroßer Bauerngründe und Ansetzung neuer Wirte wieder wettmachen.

3) Die Obrigkeiten sollen, unter Einhaltung der Schranken sub 2 die Gattung der Fronen (Zug- oder Handdienste), sowie deren Verteilung auf die Sommer- und Wintermonate (vom 1. April bis Ende September resp. vom 1. Oktober bis Ende März) selbst bestimmen.

4) Die Preise der zweispännigen Zugdienste mit Pferden oder Ochsen, resp. des Handrobotstages werden für die Sommermonate mit 21, 14, 6, für die Wintermonate mit 15, 10, 4 kr. bestimmt.

Damit werde einerseits dem wirtschaftlichen Bedürfnisse der Obrigkeiten entgegengekommen und das Interesse der Unterthanen gewahrt, zugleich auch für alle Klassen ein Einheitspreis angenommen.

5) Die Fronen der Inleute ohne Unterschied des Geschlechtes — als Vergeltung für den Genuß des obrigkeitlichen Schutzes — werden mit 12 Tagen jährlich bestimmt. Diese 12 Tage sind auch allen anderen Unterthansklassen, da auch sie den obrigkeitlichen Schutz genießen, „praescindendo von (der Real-Possesion) noch besonders . . anzuschreiben".

Dadurch werde den Obrigkeiten — ohne Bedrückung der anderen Unterthansklassen — der Verlust an der Inleuterobot ersetzt werden.

6) Die Unterthanen sollen durch 6 Jahre gegen die sub 4 ausgemessenen Löhne — falls diese nicht erhöht und die Frist nicht verlängert werden sollte — über obrigkeitliches Begehren dem Arbeitszwange unterliegen. Doch sollen die Zwangslohntage mit dem Zuge, zusammen mit den urbarmäßigen, weder den bisherigen Usus noch drei Tage in der Woche übersteigen. Das Gleiche soll von den Fußfrönern gelten.

Zur Durchführung dieser Regulierung wurde folgender Antrag gestellt: Die Dominien selbst sollen, je nach der Zahl ihrer Ansässig-

[1] 205 ex Februario 1775, IV. K. 1, 2463.

keiten — bis 20, von 20—50 und über 50 — innerhalb 2, 4, 8 Monaten die Urbarien selbst entwerfen und der in Prag aufzustellenden Urbarialkommission zur Adjustierung einsenden. Hiezu sollen sie durch eine mit einem Urbarienformulare versehene Instruktion, sowie durch mündliche Anweisung der in die einzelnen Kreisstädte zu berufenden Wirtschaftsbeamten durch Hoyer die nötige Belehrung erhalten. Die Frist zur Einsendung der Urbarienentwürfe soll vom Tage der erfolgten Anweisung durch Hoyer berechnet werden.

Alle Urbarien sollen zur Vermeidung von Unruhen und „ordnungswidrigen Exemplificationen" auf einmal kundgemacht werden.

Hoyer versicherte, die ganze Operation werde in 2 Jahren vollendet sein, weil der Unterricht der Wirtschaftsbeamten nur 4 Monate beanspruchen werde.

Als Provisorium wurde, da der Unterricht als solches nicht passe, vorgeschlagen: Belassung der bisherigen Geld- und Naturalzinse und — unter Beibehaltung des usus minor — Bestimmung der Maximalrobot mit je 3 Zug- und einpersönlichen Handtagen für den Zug- und mit 3 einpersönlichen Handtagen wöchentlich für den Fußfröner. Auch Blümegen legte auf Befehl der Kaiserin am 9. Februar[1] einen in allen wesentlichen Punkten mit dem Unterricht übereinstimmenden Entwurf eines Provisoriums vor.

Hatzfeld[1] stimmte zwar dem von der Kommission beantragten Provisorium zu, erklärte sich aber gegen deren Regulierungsvorschläge, da dieselben, im Gegensatze zu dem seiner Zeit von ihm und Blanc ausgearbeiteten Urbarialsystem, die Grundherren unverhältnismäßig schädigen würden. Wenn J. Maj. auf den trotz der Regulierung gesteigerten Ertrag der Trautmannsdorfer Güter verweise, so sei darauf zu erwidern: einerseits daß dieser Fall nicht generalisiert werden dürfe, andererseits daß in demselben auch andere Ursachen thätig gewesen sein könnten, wie z. B. ein geringerer Verlust an den Fronen; Fleiß der Unterthanen aus „Rührung" über die erhaltene Erleichterung, welcher aber nicht lange dauern werde; Tüchtigkeit Hoyers, der die Regulierung auf den Trautmannsdorfschen Gütern durchgeführt habe.

Kreßel[1] endlich befürwortete — wenn auch unter Festhaltung seiner principiellen Auffassung — im Interesse der Beendigung des ungesunden, unsicheren Zustandes — die Annahme der Kommissionsvorschläge.

[1] 205 ex Februario 1775, IV. K. 1, 2463.

Die Kaiserin resolvierte am 18. Februar 1775 wie folgt: „Ich begnehmige den Innhalt des Protocolli sowohl in An„sehung des Systeme selbst als auch der hierzu vorgeschlagenen „Manipulation. Das Provisorium hat jedoch zu unterbleiben, aller„massen Meine Willens Meynung dahin gehet, daß die von den „Grund Obrigkeiten entworfene Urbaria nach den in dem Protocollo „ausgeworfenen Terminen alsogleich, und noch vor der erfolgenden „Ratification in jedem Ort ad effectum gesetzet werden, mithin „diese Regulirung anstatt des Provisorii eintretten solle, wobey dann „Obrigkeiten und Beamte ernstlich zu warnigen sind, daß sie unter „eigener Verantwortung dafür haften müssen, wenn ein Systeme„widrige Überladung oder Bedruckung des Unterthans hervorkommen „sollte".

Zugleich wurde der Kanzlei aufgetragen, unter Zuziehung Kochs, Blancs und Hoyers binnen 10 Tagen die Instruktionen für die Urbarialkommission, das Gubernium und die Dominien vorzulegen, „damit der Kammer-Praesident, den Ich zum Commissari in dem „Geschäft ernenne bis 7ten Martii von hier abreisen könne. Dieser „wird dann den Ständen das Werk nicht zur Deliberation, sondern „zur Befolgung vorzulegen haben".

Dem ah. Auftrage gemäß wurde die Instruktion für die Urbarialkommission neuerlich durchberaten und, nachdem sie auch von dem Präsidenten der letzteren, Kollowrat, geprüft worden war, am 25. März 1775 bestätigt[1].

§ 2. Bauernunruhen in Böhmen.

Inzwischen waren in Böhmen Bauernunruhen ausgebrochen. Kollowrat fragte deshalb (Schreiben an Blümegen ddt. Prag den 24. März 1775[2]) an, ob es nicht rätlich sei, unter diesen Umständen die Kundmachung der Urbarialmaßnahmen in den unruhigen Kreisen zu unterlassen: teils zur Bestrafung der Aufrührer, teils, weil diese glauben würden, das Eingreifen der Regierung durch ihr Verhalten erzwungen zu haben, was für die Zukunft sehr nachteilige Folgen haben könne.

Die Kanzlei (Vortrag vom 27. März[2]) ging noch weiter und widerriet die Publikation des Urbarialankündigungspatents auch in den ruhigen Kreisen, weil sonst die Aufrührer noch mehr erbittert

[1] 205 ex Februario 1775, IV. K. 1, 2463.
[2] 161 ex Martio 1775, IV. K. 1, 2463.

würden. Jede Kundmachung müsse übrigens vor Dämpfung des Aufstandes wirkungslos bleiben, „maßen, wie verlautet, die Unter„thanen von der Roboth gänzlich loß zu werden sich versprechen". Inzwischen solle Kollowrat den Ständen „das ganze Urbarial„Geschäft zur einsweiligen Vorbereitung vorlegen, und sie in den „wahren Begrif davon setzen".

Die Kaiserin entschied jedoch: „die publication solle eher be„fördert, als aufgeschoben werden und zwar gleich in gantzen land „das datum von 28 februarii zeiget das die resolution eher ge„nohmen worden, hoffe das ehestens die sachen sich geben werden, in „diesen winter werden sich die unterthanen nicht vill zu erfreuen „haben wegen der erleichterung also nicht selbes durch ihre ausschweif„fungen erhalten zu haben beziehe mich sonsten auf die haubt„resolution".

In diesem Sinne ergingen sodann die erforderlichen Verständigungen an Kollowrat und Fürstenberg[1], worauf das Gubernium mit Patent, datiert vom 28. Februar 1775, die nunmehr bestehende Absicht einer gesetzlichen Regulierung der Unterthansschuldigkeiten im ganzen Lande kundmachte. Zugleich wurden mit Circulare vom selben Datum den Dominien die Instruktion für Abfassung der Urbarialanzeigen nebst einem Formulare für diese, ferner einer stufenweisen Berechnung der Schuldigkeiten der einzelnen Unterthansklassen, nach dem Maßstabe von 82 fl. vom Ganzansässigen und eine Schätzungstabelle der standhaften Zinsungen übermittelt[1].

§ 3. Ständische Vorstellungen gegen die Resolution vom 18. Februar 1775.

Gegen den mit Reskript vom 18. Februar 1775 angekündigten Entschluß, die Urbarialregulierung doch durchführen zu wollen, brachten die Stände durch das Gubernium (Bericht vom 14. April) unter dem 11. April eine Vorstellung ein[2], aus welcher folgendes zu entnehmen ist:

Die Stände erklären zwar, sich dem ah. Willen zu fügen, beklagen sich aber lebhaft über die Nichtverschiebung der Kundmachung, da diese geeignet sei, die Unterthanen in ihrem Trotze zu bestärken und zu noch weitergehenden Hoffnungen und Bestrebungen als nach

[1] ibid. und Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.
[2] 84 ex Majo 1775, IV. K. 1, 2463 und StA. 1196 ex 1775.

einer bloßen Urbarialregulierung zu ermutigen. Um dem jedoch wenigstens einigermaßen entgegen zu wirken, wird beantragt:

I. Die den kleinen Dominien bis zu 20 Angesessenen eingeräumte zweimonatliche Frist zur Einbringung der Urbarialanzeigen soll ebenso, wie bei den großen, auf 8 Monate verlängert, alle Urbarien gleichzeitig publiziert und ihre Geltung von einem gleichen bestimmten Tage im ganzen Königreiche angeordnet werden.

II. Zur Milderung der obrigkeitlichen Verluste und „um . . die „allgemeine gleichheit desto ehender erzielen und . . zugleich den „Samen des zweyspalts zwischen denen Unterthanen beyseitigen zu „können", sollen die Rechtsnachfolger der jetzigen Wirte — ohne Rücksicht auf ihre vorurbarmäßigen — zu den systemalen Schuldigkeiten und alle Inleute und Häusler unterschiedslos und ohne Beachtung des bisherigen Gebrauchs zu 12 Schutzrobotstagen „ob dem eben durchgehends gleichgenüssenden obrigkeitlichen Schutz" verhalten werden.

III. Der Abfall an den unterthänigen Schuldigkeiten soll vom Extraordinarium abgeschrieben werden.

IV. Die Obrigkeiten sollen in ihren Privilegien gegen die Ausschweifungen der Unterthanen geschützt und zu diesem Zwecke ein besonderes Strafpatent erlassen werden. In diesem wäre ausdrücklich die ständische Mitwirkung beim Zustandekommen der Urbarialregulierung zu betonen und an Stelle des „L. S." der kaiserliche Adler zu setzen, „weilen das Land Volk die nach dem zeitherigen Gebrauch „gezeichnete Patenten nicht für echt angesehen, sondern in der Ver„muthung stände, daß derley Patenten nicht von J. Maj., sondern „blos von denen Landes-Ständen herkommeten".

V. Das weitere Patent, von welchem das Ankündigungspatent spricht, soll den Ständen zur Begutachtung unterbreitet werden.

Die Kanzlei (Vortrag vom 30. April, Ref. Blanc[1]), befürwortete nur das Begehren ad III. und sprach sich ad I, II, IV, V ablehnend aus. Die Annahme der ständischen Anträge würde nur zu neuen Verschleppungen führen und das Mißtrauen und die Unzufriedenheit der Unterthanen schüren. Insbesondere würde die Abweichung von der bisherigen Signierung der Patente die Unterthanen erst recht in der Überzeugung von der Unverbindlichkeit der früheren Gesetze bestärken.

Ihrerseits schlug jedoch die Kanzlei vor, für alle Teilnehmer an

[1] 84 ex Majo 1775, IV. K. 1, 2463 und StA. 1196 ex 1775.

den Bauernunruhen auf Lebenszeit urbarmäßig 6 Straffrontage pr. Jahr festzusetzen, „anmit also die getreuen von den ungetreuen Unterthanen öffentlich ausgezeichnet werden sollten".

Die Kaiserin genehmigte am 12. Mai in Gemäßheit des Einratens Kollowrats (Note vom 3. Mai) und des Staatsrates[1] am 12. Mai das Kanzleieinraten, ausgenommen den Antrag auf die Bestimmung der Straffrontage, mit folgenden Zusätzen: „was die „Einziehung der Fuß-Robaten in das Exaequatorium anbelanget, „wird erstlich die Ursache, warum die Fatrung dieser Robaten bei „der Rektifikation unterblieben, zu erheben, und Mir anzuzeigen „seyn, wornach erst Meine weitere Resolution ertheilen werde. — „Den Ständen kann über ihre Willfährigkeit, mit der sie sich dem „Auftrag unterzohen Mein gnädigstes Wohlgefallen zu erkennen ge„geben werden."

In diesem Sinne erfloß das Resk. und Patent vom 13. Mai 1775[1].

§ 4. Der Bauernaufstand in Böhmen und Mähren.

Die Ausführung des am 18. Februar 1775 beschlossenen Regulierungssystems unterblieb jedoch infolge des mittlerweile in Böhmen und Mähren ausgebrochenen Bauernaufstandes (vgl. Blancs Denkschrift vom Juli 1775[2]).

Die Ursachen der Bauernunruhen des Jahres 1775 waren wirtschaftlicher Natur. Ihre unmittelbare Veranlassung war die Unzufriedenheit der Unterthanen über das fortwährende Schwanken der Regierung in der Regulierungsfrage. Daneben spielten freilich auch, hie und da, religiöse Momente mit, alte hussitische Erinnerungen, Aberglauben, Mißverständnisse in betreff der Urbarialgesetze u. a. m.

Schon unter dem 17. Februar 1775 berichtete der Königgrätzer Kreishauptmann an das Gubernium: die Unter-Wekelsdorfer Unterthanen weigerten sich zu fronen, und es sei ein Übergreifen der Unruhen auch auf die benachbarten Dominien zu befürchten. Das Gubernium befahl die Einlieferung der verhafteten 5 Rädelsführer an das nächste Halsgericht, sowie die Verhinderung eines jeden Versuchs zur Auswanderung und erbat sich unter dem 20. Februar von der Kanzlei weitere Verhaltungsmaßregeln.

Diese billigte das Vorgehen des Guberniums (Hofd. vom

[1] 84 ex Majo 1775. IV. K. 1, 2463 und StA. 1196 ex 1775.
[2] StA. 1952 ex 1775.

4. März 1775[1]) und befahl ein ähnliches in gleichen Fällen. Zugleich jedoch wiederholte sie die schon am 11. Febr. (betreffs der Planitzer Unterthanen[2]) ergangene Verfügung: „mit übergebung derley ungehorsamen Unterthanen an die Halßgerichte vorsichtiger zu wercke (zu) gehen" und für möglichste Beschleunigung derartiger Kriminaluntersuchungen Sorge zu tragen.

Mit Vortrag vom 23. März 1775[3] berichtet die Kanzlei, das böhmische Gubernium habe den Königgrätzer Kreisamtsadjunkten von Bienenberg eigens nach Wien geschickt, um über, im Königgrätzer und Bidschower Kreise ausgebrochene, Bauernunruhen zu berichten. Aus dessen, sowie aus den Mitteilungen Blancs, welcher eben aus Böhmen zurückgekehrt sei, (Note vom 23. März[3]) ergebe sich, daß in den genannten Kreisen „das sich in ganzen Haufen zusammen rot„tierende, und wie wider die Obrigkeitlichen Beamten, und Bedienten, „so auch in denen Herrschäftl. Schlössern und Behältnissen verschie„dene Ausschweifungen verübende Bauern-Volk . . nicht allein alle „Roboths-Schuldigkeit ihren Obrigkeiten verweigert, allen Gehorsam „versaget, ihre und die Obrigkeitlichen Felder unbebauet erliegen läst, „im Lande herumziehet, sondern auch die sich noch ruhig, und gehor„sam betragende Unterthanen theils mit Gewalt, theils mit gefähr„lichen Drohungen aufhetzet, und zu gleichen Aufstand verleitet."

Das Gubernium habe durch das Generalkommando alle Vorkehrungen getroffen, um durch einen Militärkordon die Kommunikation aus den aufrührerischen in die übrigen Kreise zu verhindern und überdies zwei Gubernialräte (Graf Karl von Clary und von Streruwitz) in die ersteren mit dem Auftrag abgeschickt, die Ruhe, wenn möglich, in Güte wieder herzustellen, sonst aber Militär zu requirieren und im äußersten Falle auch mit Gewalt vorzugehen.

Zugleich riet das Gubernium zur Einführung des Standrechts und erbat sich weitere Verhaltungsmaßregeln.

Die Kanzlei beantragte in Ergänzung der vom Gubernium getroffenen und vorgeschlagenen Vorkehrungen noch weiters: Ziehung eines Militärkordons gegen die preußische und galizische Grenze, „um die allenfalls besorgende Austrettung dieses zusammengerotteten Bauern-Volks . ." zu verhindern, militärische Einschließung der Haufen, Bestrafung der Rädelsführer „mit einer gemeßenen Anzahl Prügeln zum Beyspiel anderer", im Falle von Widersetzlich-

[1] 9 ex Martio 1775, IV. K. 1, 2463.
[2] 200 ex Februario 1775, IV. K. 1, 2463 und IV. K. B. Planitz.
[3] 163 ex Martio 1775, IV. K. 1, 2469.

keit: standrechtliche Hinrichtung von „zwei oder drey von jedem Haufen nach dem vernünftigen Ermeßen der Commissarien" und Patentalverkündigung des Standrechts im ganzen Lande. Über ah. Zustimmung erging in diesem Sinne das Reskript ans böhmische Gubernium vom 24. März 1775[1].

Unter demselben Datum wurde auch das mährische Gubernium von diesen Maßregeln verständigt und angewiesen, die Grenzen gegen Böhmen zu überwachen, um den Übertritt aufrührerischer Haufen zu verhindern, sowie Kreisämter und Dominien zu erinnern, daß „auf derley aufwieglungen unter den Bauern wohl invigiliret, „und wo sich eine solche Unruhe anspinnen wolte, diese sogleich in ihrer Geburth ersticket . . . werde"[1].

Zugleich wurden die Generalkommanden in Böhmen und Mähren angewiesen, den Civilbehörden allen Beistand zu leisten[1].

Mit Vortrag vom 27. März[1] legte die Kanzlei einen Bericht des böhmischen Guberniums vom 24. vor[1], aus welchem folgendes zu entnehmen ist: Der Aufstand hat sich auch im Bunzlauer, Czaslauer und Kaurzimer Kreis bis gegen Prag verbreitet: „Allent„halben, wo (die Bauern) durchziehen, verlangen dieselbe aus jedem „Haus einen oder zwey Mann, die mit ihnen gehen müssen. Die „sich dessen weigernde werden mißhandelt, und in jenen Häusern, wo „die Wirthe abwesend, Fenster, Oefen und Thüren zerschlagen. Von „denen Beamten verlangen sie mit Ungestüm ein Patent, welches „in anno 770 und 771, bey Gelegenheit der angeordneten Numeri„rung der Häusern ergangen seye, und ihnen die Freiheit von allen „Robotten gewähren solle. Sie zwingen dabey die Beamten mit ge„fährlichen Bedrohungen von Schlägen, und Anzünden der Schlösser „zur Ausstellung eines reverses, daß sie bis auf weitere allerhöchste „resolution die Unterthanen zu keiner Robott verhalten wollen, und „zugleich zu Unterfertigung eines Attestati, daß von ihnen kein Excess „verübet, sondern lediglich etwas Bier denenselben gutwillig gegeben „worden, wo sie doch im Gegentheil, Bier, Brandwein, und Brod „sich selbst hinwegnehmen, oder von denen Leuten erpressen, und an„bey an vielen Orten rauben und plündern." Ausführliche Berichte liegen vor von den Kameralherrschaften Podiebrad und Brandeis, wo die Aufrührer sogar die Militärbesatzung der dortigen k. k. Schlösser „höchst vermeßentlich über den Haufen zu werfen keine Scheu getragen"; ferner über die Unruhen der Fröner von Chlu-

[1] 163 ex Martio 1775, IV. K. 1, 2469 und Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.

matz, Kaunitz, Radinn und anderen Orten, sowie insbesondere von Horzinowes, einer Herrschaft des Grafen Karl von Sporck. Diesen haben „Theils fremde, Theils eigene Bauern mit Androhung „von Schlägen zu Ausstellung eines gleichen reverses gezwungen, „und im Schloß alles zerschlagen, aufgebrochen, vernichtet, und auch „vieles von Meublen geraubet, und mit sich genommen."

Ein Haufe der Aufrührer ist von Podiebrad und Brandeis aus bis gegen Prag vorgedrungen, wurde aber von den Gubernial-Kommissären zerstreut und 200 aufgehoben, von denen die Unschuldigen nach Abnahme ihres Nationale entlassen, die Schuldigen aber zur Kriminalbehandlung nach Prag gebracht wurden. In gleicher Weise ist auch Generalmajor Graf von Wallis mit einem von ihm im Bunzlauer Kreise aufgehobenen, 500 Mann starken Haufen verfahren, aus dem er die Schuldigen ans Kreisamt ablieferte. — Ein zweiter Gubernialbericht vom 25. März[1] bestätigt die obigen Mitteilungen, sowie daß eine weitere Kolonne von 4000 Köpfen sich gebildet habe.

Mit Rücksicht auf die besondere Gefährlichkeit des Aufstandes stellte die Kanzlei folgende Anträge:

I. Das Gubernium ist anzuweisen, in jeden aufrührerischen Kreis einen besonderen Kommissär mit hinlänglicher Infanterie und Kavallerie, sowie einiger Artilleriebedeckung abzuordnen. Dieser hätte unter Begleitung des Kreishauptmanns und Mitnahme eines Geistlichen und Scharfrichters die aufständischen Haufen „alles Fleißes" aufzusuchen, zum friedlichen Auseinandergehen und zur Namhaftmachung der Aufwiegler und Rädelsführer aufzufordern und diese, „ohne „allen Formalitäten, und ohne Zulaßung eines weiteren Recursûs, „auch ohne die in der Criminal-Ordnung zu Verführung des Stand-„rechtlichen Prozesses ausgesetzte 3 Täge, und die zur Vollstreckung „der Execution anberaumte 24 Stunden abzuwarten", nach summarischem Verhör und Freilassung einer Beichtfrist, „mit dem Strang „vom Leben zum Tod im Angesicht des ganzen Haufens in flagranti „hinrichten zu laßen". Ferner sollen die Kommissäre die erpreßten Reverse abfordern, diese für ungültig erklären und vor den Augen des Haufens zerreißen, endlich die Rotte partienweis unter Militärbegleitung, unter Bedrohung mit Leib- und Lebensstrafen für den Fall der Wiederbetretung entlassen. — Sollte die gütliche Ermahnung fruchtlos bleiben, so soll Gewalt angewendet, die Rädelsführer

[1] 163 ex Martio 1775, IV. K. 1, 2469.

wie oben behandelt, die Übrigen aber „mit andern erspieglenden Leibesstrafen in continenti" belegt werden.

II. Zur Aburteilung der zu Stand gebrachten und noch weiters einzuliefernden Aufrührer soll, um durch rasche Bestrafung deren Wirkung zu vermehren, ein Judicium delegatum in Prag aufgestellt werden. Dieses hätte die Haupträdelsführer, ohne Stattgebung eines Recursus pro gratia, standrechtlich zu behandeln, die Übrigen aber mit angemessenen Strafen zu belegen und diese „zum mehreren Schröcken und Eindruck bey dem übrigen Bauern-Volk in Loco Delicti" vollstrecken zu lassen.

III. Zur Sicherung der Besorgung der Sommersaat soll in die unruhigen Kreise stärkere Militärbesatzung gelegt und die Kreisämter angewiesen werden, „die Unterthanen bey ver„spührender mindester Widersezlichkeit durch Militar-Beystand zu ihren „bisherigen Schuldigkeiten zu verhalten, die widerspänstigen aber „ohne Verzug mit einleichtenden gemessenen Straffen zum Gehorsam „zu bringen".

Die Kaiserin genehmigte (am 30. März) das Kanzleieinraten mit einigen mildernden Abänderungen in betreff des Standrechts. Ferner befahl sie, einen Militärkordon auch gegen Sachsen zu ziehen und zur Sicherung der Sommersaat dafür zu sorgen, daß da, wo sich Gärungen bemerkbar machen, die Feldarbeiten von den ruhigen Bauern unter Militärbedeckung besorgt würden und zwar derart, daß „die rustical-Gründe, als die zahlreichere, sodann aber auch die dominical-Felder bestellet werden". (Hofd. vom 30. März 1775[1]).

Über einen weiteren Gubernialbericht vom 28. März[1], daß der Aufstand sich auch auf den Chrudimer Kreis ausgedehnt habe, und daß die Bauern sich den Truppen „mit Gewähr und Waffen" widersetzten, sowie daß die im Lande dislocierten Truppen nicht ausreichten, wurde dem Kanzleieinraten gemäß (Vortrag vom 30. März[1]) die Verlegung einiger Regimenter aus den benachbarten Erbländern nach Böhmen, und die sofortige Bestrafung der bei einer Widersetzlichkeit betretenen Aufrührer angeordnet (Hofd. vom 31. März 1775[1]).

Unter dem 30. März[2] berichtet das Gubernium, daß besonders in dem von Truppen ganz entblößten Bunzlauer Kreise die „Excessen, „Räubereyen und Plünderungen der Schlösser, Kirchen und Pfarr„höfen" fortdauern, und daß „dieses rasende Rauber-Gesindel" in

[1] 165 ex Martio 1775, IV. K. 1, 2469.
[2] 17 ex Aprili 1775, IV. K. 1, 2469.

einer Stärke von mehreren Tausend Köpfen auf die kgl. Leibgedingstadt Trautenau „zwey Anfälle gewaget, eine Brandschatzung von „Achttausend Gulden gefordert, widrigens aber die Stadt einzuäschern, „und gänzlich zu verheren bedrohet, auch wirklich Feuer anzulegen „versucht" habe. Doch seien sie „jedesmal von dem Militari mit „gutem Erfolge und mit einer beträchtlichen Verlust von Todten, „Verwundeten, und gefangenen abgetrieben, welches jedoch . . dieses „wüttende Bauern-Volk nicht abgeschröcket, noch einen weiteren Anfall „anzudrohen."

Im Kaurzimer Kreis spinne sich auf der Fürst Lichtensteinschen Herrschaft Schwarzkosteletz ein Bauernaufstand an, ebenso im Chrudimer Kreis auf den Herrschaften Leutomischl, Landskron, Hohenmauth. Dagegen sei im Königgrätzer und Bidschower Kreis die Ruhe wiederhergestellt und „der Haupt-„rebell und sogenannte Bauern-Gouverneur, Namens Nywelt, „Richter im Dorf Hotina, Nachoder Herrschaft, mit noch so fünf „andern Bevolmächtigten Richtern, welche eine Kanzley gehalten, „Patenten verfasset, und Verordnungen an die Zusammenrottirten „Haufen ausgefertiget haben sollen", nach Prag eingeliefert worden. Dieser Bericht wird durch ein Schreiben der Kommissäre Clary und Streruwitz vom 31. März[1] ergänzt, in welchem den Unruhen ein hauptsächlich religiös-ketzerischer Charakter beigelegt und behauptet wird, daß dieselben auf „Religions-Freyheit" abzielten. Dies erhelle „aus dem fast unerhörten Verfahren, in denen Gottes-Häusern durch „Zerhauung aller Bildnissen der Heiligen, ja selbst des Crucifix, „Kelch, Monstranzen 2c.".

Die zwei Kommissarien beantragten auch die Kundmachung eines Patents, „worinnen die Religion für den Grund, und Haupt Ursache des Aufstandes anzugeben wäre". Das Gubernium widerriet jedoch dieselbe, um nicht den zahlreichen heimlichen, bisher aber ruhig gebliebenen Sektierern Anlaß zum Aufstand zu geben.

Die Kanzlei (Vortrag vom 2. April 1775[1]) stimmte den letzteren Ausführungen zu und beantragt: den Generalkommanden in Böhmen und Mähren eine wechselseitige Kooperation im Chrudimer Kreis anzubefehlen und das Gubernium anzuweisen, die s. Z. von Karl VII. im Lande verbreiteten bairischen Aufhetzungspatente sorgsam aufzusuchen und zu vertilgen „damit nicht weitershin ein so schädlicher

[1] 17 und 18 ex Aprili 1775, IV. K. 1, 2469; vgl. auch 19 ex Aprili 1775, IV. K. 1, 2469.

„Gebrauch, wie solcher zu Folge der erstatteten Berichten jezo ge„schehen seyn solle, davon gemacht werden könne".

Mit Resol. vom 4. April genehmigte Josef II. das Kanzleieinraten mit dem Zusatze, „daß die Gubernial Commissarien mit „der größten Behutsamkeit vermeiden sollen, die Religion bey diesen „Unruhen mit einzumischen, dahero auch bey einer vollziehenden Be„strafung die Bekänntniß zu einer andern Religion, oder was dahin „einschlägt, keineswegs pro Motivo condemnandi zu nehmen . . „wiewohlen in der Inquisition selbst, wenn die Inquisiten in ihren „Aussagen die Religion zum Vorwand ihrer Handlungen angeben, „der Sache mit aller Genauigkeit auf den Grund gesehen werden „muß". (Hofd. vom 4. April 1775[1].)

Unter dem 5. April (Handbillet an Blümegen[2]) befahl die Kaiserin „bey anjetzo hergestellter wesentlicher Ruhe, und nach Zerstreuung der . . Rauber-Rotten" die Kundmachung einer Amnestie für alle Aufständischen — die Rädelsführer ausgenommen, welche sich wieder in ihre Dörfer begeben und daselbst ruhig verhalten würden. (Hofd. und Amnestiepatent vom 5. April 1775[2].)

Zugleich wurde mit Handbillet an die Oberste Justizstelle vom selben Datum die schleunige Aburteilung der eingebrachten Aufrührer angeordnet.

Ein Urteil über die Intensität des Aufstandes und der staatlichen Repression ermöglicht der Kanzleivortrag vom 28. April 1775[2], nach welchem von den Aufrührern 7 gehängt, 6 mit Spinnhausarbeit, 117 mit Karbatschstreichen bestraft, 366 unter Verwarnung entlassen wurden, während zur Berichtszeit 567 noch ihrer Aburteilung entgegensahen.

§. 5 Neue Regulierungsvorschläge Blancs.

Die durch die Bauernunruhen in Böhmen zeitweilich ins Stocken geratene Ausführung der Urbarialmaßnahmen, wurde nach Herstellung der Ruhe wieder aufgenommen. Die Urbarialkommission traf eine Reihe vorbereitender Anordnungen, ihre Instruktion wurde nach mehrfachen Richtungen ergänzt und von der Kanzlei das Urbarialpatent zur ah. Endentschließung unterbreitet[3].

[1] 17 und 18 ex Aprili 1775, IV. K. 1, 2469.

[2] 20 ex Aprili 1775, IV. K. 1, 2469 und Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.

[3] Vgl. 133 und 183 ex Aprili, 145 ex Majo, 15 ex Junio 1775, IV. K. 1, 2463 und StA. 1145 und 2065 ex 1775.

Während jedoch in Böhmen an der Durchführung des Urbarialsystems vom 18. Februar 1775 gearbeitet wurde, wurde in Wien die ganze Frage nochmals aufgerollt.

Im Juni 1775 überreichte Blanc der Kaiserin eine Denkschrift[1], in der er seine Bedenken gegen das neuerlich beschlossene Urbarialsystem niederlegte. Schon der Unterricht habe drei wesentliche Mängel gehabt:

1) daß die Fußfröner in zu wenig Klassen untergeteilt gewesen wären;
2) daß die Unterthanen, welche sich nach dem Robotpatent von 1738 bloß als einspännige Zug- resp. als bloße Handfröner qualifizierten, zu zweispännigen, resp. überhaupt zu Zugdiensten verhalten worden wären;
3) daß den über einen Halbangesessenen ausmachenden Bauern de ordinario neben den drei Zug- auch noch ein resp. zwei oder drei Handfrontage in einer Woche auferlegt worden wären.

Er (Blanc) sei jedoch darüber hinweggegangen, um nur einmal die Inangriffnahme der Regulierung zu beschleunigen, und weil er es für besser gehalten habe, „mit dem Übel selbst zu capitulieren . . als durch „einen auf einmal zu weit getriebenen Eifer die Sache stäts mehr „zu verwirren". — Nun sei die Einführung des neuerlich approbierten Systems durch den Ausbruch des Bauernaufstandes verhindert worden. Es herrsche die allgemeine Überzeugung, daß derselbe durch die Verzögerung der dem Volke so lange versprochenen Urbarienregulierung, sowie durch den Wahn der Unterthanen verursacht worden sei, daß die ihnen von der Kaiserin zugedachte Erleichterung oder gar Nachlassung der Fronen durch die Stände hintertrieben worden sei. Das neue System könne nur noch ärgere Folgen haben, da es in vielen Punkten die Unterthanen schlechter stelle als der „Unterricht".

Sollte nun auch der Bauer seinen Schaden nicht merken, so müsse doch der Staat in eigenem Interesse denselben hintanhalten.

Blanc schlägt daher die Annahme folgender Grundsätze vor:

a) Die den Unterthanen versprochenen Erleichterungen müssen denselben auch gewährt werden. — b) Die Urbarialprästationen sollen insoweit bloß nach den bestehenden Robotgesetzen bestimmt werden, als diese noch mit der Aufrechthaltung der Unterthanen verträglich sind. — c) Die Fronen sollen, wie nach den alten Gesetzen, auch künftig als Personalschuldigkeiten angesehen werden. — d) Die Maxi-

[1] StA. 1952 ex 1775; vgl. auch StA. ad 507 ex 1776.

malordinärrobot soll drei Tage wöchentlich sowohl für die Zug- als für die Fußfröner nicht übersteigen. — e) Die Einreihung unter diese soll durch landesfürstliches Gesetz, und zwar auf Grundlage der Steuerklassen, erfolgen. — f) Die Fronen der wenig oder gar nicht possessionierten Unterthanen sollen nach Billigkeit unter drei Tage in der Woche herabgesetzt werden. — g) Der „Unterricht" soll, insoweit er, zu Ungunsten der Unterthanen, von den obigen Punkten abweicht, mit denselben in Übereinstimmung gebracht werden.

Zugleich legte Blanc einen neuen Systemalentwurf vor.

Die Kaiserin überwies diese Anträge Kollowrat, Blümegen und Hatzfeld zur Begutachtung. Letzterer (Vortrag vom 26. Juni 1775 [1]) beantragte die Genehmigung des „simplificirten Urbarial-Plans" von Blanc. Kollowrat sprach die Befürchtung aus, es könnten, da Hoyer im Rakowitzer, Berauner und Kaurzimer Kreise die Unterweisung der Wirtschaftsbeamten bereits vorgenommen habe, neue Systemänderungen neue Unruhen herbeiführen.

Es wurde daher Hoyer zur Einvernehmung nach Wien berufen. Er war krank und konnte nicht kommen. Über die ihm sohin übermittelten Blancschen Anträge aber äußerte er sich schriftlich [1] in abfälligster Weise und verteidigte sehr lebhaft sein (das sog. Boriésche) System als allein geeignet, die Ruhe im Lande dauernd zu sichern. — Dazu laufe auch schon im Berauner, Kaurzimer und Rakonitzer Kreis in zwei Monaten die Frist zur Verlesung der Urbarien und Einhändigung des Urbarialpatents ab.

Die Kaiserin befahl nunmehr die sofortige Sistierung der Hinausgebung der Urbarien in den genannten drei Kreisen (Handbillet an Blümegen vom 13., Präsidialschreiben an Fürstenberg vom 14. Juli 1775 [1]).

Im Laufe des Monates Juli fanden zwischen Hatzfeld, Kollowrat, Blümegen und dem mittlerweile in Wien eingetroffenen Hoyer weitere Verhandlungen statt. Bei diesen legte Blümegen einen Vermittlungsantrag in vierzehn Punkten vor [1], dem auch Hoyer zustimmte. Hatzfeld aber bestand auf seinem Vorschlage vom 26. Juni und befürwortete für den Fall der Ablehnung desselben mit Kollowrat die Beibehaltung des Boriéschen Systems.

Die weitere Entwicklung ist aus folgender, auf einer Note Hatzfelds vom 26. Juli [1], betreffend die Zinsungen der Zug- und Fußfröner, befindlicher eigenhändiger Entscheidung der Kaiserin zu ersehen:

[1] StA. 2065 ex 1775 und 46 ex Julio 1775, IV. K. 1, 2463.

„Dem 25 ten in der conferentz seind mir beede systema „(d. h. das Boriésche und das Blancsche) vorgeleget worden mit dem „bedeuten, das beede ruhig erwöhlen könte beede denen umbständen „gemäs sind. ich habe noch einen jeden a parte befragt ob er Vor „borie oder letztere seye graff blümegen kolowrat crösel und löhr wären „vor das erstere ich wolte mich von denen mehrern nicht trenen also „selbes erwählte mit dem beysatz aber das auff keiner arth die drey„spännige zug wie es schier durchaus im lande jetzo gehalten worden „mit der dreyspännigen fusroboth künfftig mehr gestatten wolte son„dern die 3tägige zugroboth alleins vor die grössere und vor die „Kleinren allein 3 Tag handroboth künftig solten fest gesetzt werden. „auf dises haben alle replicirt das des borie . . nicht kan mehr staatt „haben allein das letztere von blanc mithin habe mich zwar nicht „ohne einige besorgnus weillen die sachen schonn so weit gekomen „zu selben entschloßen doch zu meiner beruhigung eine comparaison „tabelle begert in allen classen wo zu meiner noch mehrern besorg„nus gesehen das die mindren classen in des blanc seinen mehr be„schwärt aber die noch grössern in schnitt 3 tag zug 3 tag fusroboth „zu machen das also 6 und 7 tag in der woche auff selbe kometen „habe also auf das neue sogar befohlen eine ausrechnung zu machen „die nach meiner intention 3 zug und 3 handrobothen separate „zum grunde hätte welche hier folgt und ich also so schwär als es „mir ankomt in einer so heiklichen sache eine decision zu geben appro„bire und darnach die expeditionen zu verfertigen sein welche hoyer „wie auch das patent verfassen solle damit bis freitag erstre kunten „in rath abgelesen werden approbire den zusatz den hier graff „blümegen wegen deren schwächern pferden setzt nach den gewicht oder „metzen sonst es bey dem hier ausgearbeiten systeme in allen sein „verbleiben haben solle."

§ 6. Neuerliche Bauernunruhen in Böhmen und Mähren.

Mittlerweile gestaltete sich die Lage in Böhmen immer schwieriger. Die Sistierung der bereits begonnenen Urbarialregulierung rief neuerliche Gährungen unter den Bauern hervor, die auch nach Mähren hinübergriffen und auch dort zu heftigen Zusammenstößen mit den Civil- und Militärbehörden führten.

Im Taborer Kreis brachen anläßlich der provisorischen Regulierung der Frondienste durch das Kreisamt auf fünf Herrschaften

Unruhen aus. Die gleiche Erscheinung zeigt sich auch in andern böhmischen und mährischen Kreisen[1].

Unter dem 21. Juli 1775[2] betont die Kanzlei, im Anschluß an einen Gubernialbericht über Zunahme der Unruhen im Czaslauer und Königgrätzer Kreis: die Ruhe werde nur bei Durchführung der so lange versprochenen Urbarialeinrichtung oder bei wenigstens allgemeiner Einführung des Provisoriums wiederkehren. Einen Zündstoff zu Empörungen gebe auch die vom Hofrat von Raab den Schurzer Unterthanen gemachte Zusage einer Zerstückung der Dominikalgründe, der Ablösung der Frondienste, sowie der Leibeigenschaftsaufhebung. Diese Zusagen müßten sogar die gute Wirkung der Urbarialeinrichtung gefährden und vernichten. Denn es sei vergeblich, den Unterthanen begreiflich machen zu wollen, daß die Kaiserin auf den Kameralherrschaften bloß Privatobrigkeit sei, und durch ihre daselbst getroffenen Maßnahmen den Rechten der übrigen Dominien nicht präjudiziere.

Am 22. Juli[3] berichtet die Kanzlei über einen auf der Herrschaft Konopischt (Berauner Kreis) ausgebrochenen Aufstand, der durch den „bey dem Bauern-Volk allenthalben im Lande eingewurzelten Irrwahn eines vorhandenen Roboth-Erläuterungs-Patents" veranlaßt wurde.

Hierüber ordnete die Kaiserin strenges Einschreiten gegen alle Rädelsführer und die Todesstrafe gegen die besonders Gravierten an; ferner daß die Kreisämter angewiesen werden, da, wo sich Widersetzlichkeiten wegen der Frondienste zeigen, provisorisch dieselben mit je 3 Zug- und Handtagen in der Woche zu bestimmen, und daß das Gubernium die Dominien auffordern solle, die etwa höheren Schuldigkeiten auf dieses Maß herabzusetzen, ohne erst den Ausbruch von Unruhen abzuwarten. Widrigenfalls würde dies von Amtswegen geschehen. (Hofd. für Böhmen und Mähren vom 26. Juli 1775[4].)

Zugleich wurde Raab angewiesen, „auf schicksame Art" bekannt zu machen, daß er nicht als landesfürstlicher Kommissar, sondern bloß als Administrator der Kameralherrschaften vorgehe, und daß seine Vorkehrungen von der Kaiserin „als Grundfrau, und nicht als Landesfürstin" angeordnet würden. (Hofd. vom 26. Juli 1775[4].)

[1] 166 ex Junio, 64, 66, 117 und 141 ex Julio 1745, IV. K. 1, 2469.
[2] 170 ex Julio 1775, IV. K. 1, 2469.
[3] 170 ex Julio 1775, IV. K. 1, 2469.
[4] ibid. und 170 ex Julio 1775, IV. K. 1, 2489.

Aus einer Reihe weiterer Berichte aus den Monaten Juli und Auguſt iſt folgendes zu entnehmen[1].

Auf der Herrſchaft Altenbach (Königgrätzer Kreis) weigern ſich die Bauern, da ihnen ohnehin, wie in Schurz, die Dominikalfelder verteilt werden müßten und es alſo keiner Frondienſte mehr bedürfe, mehr als einen Tag in der Woche zu fronen. — Auf der Herrſchaft Wittingau (Budweiſer Kreis) rotten ſich 800—900 Bauern zuſammen, brechen „in ungeſtümes Geſchrey und Jauchzen" aus und erklären, „von nun an keinen Finger mehr zur Roboth anlegen zu wollen". — Auch im Bunzlauer, Chrudimer, Czaslauer, Leutmeritzer, Klattauer und Prachiner Kreis ſind die Unterthanen überall in Gärung und veranlaſſen Aufläufe. Gegen die friedlich Geſinnten werden Feindſeligkeiten begangen. An vielen Orten herrſcht der Glaube, daß, wer ſich bis Ende Juli nicht um eine Fronerleichterung bewerbe, nicht mehr gehört werden würde. Die Unzufriedenheit über die Widerrufung des „Unterrichts" iſt ſehr groß. — In Politz (Leutmeritzer Kreis) halten die Bauern eine „general-Verſammlung" ab. — Im Bunzlauer Kreis kampieren ſie, trotz des militäriſchen Einſchreitens, unter freiem Himmel, erklären ſich für ſolidariſch und bereit, gemeinſam zu ſterben, drohen, die Herren zu erſchlagen, verweigern alle Frondienſte und „wollen die nötigen Feld Arbeiten bey gegen„wärtiger Schnittzeit nicht einmal um die Bezahlung leiſten." — Auf dem Dominium Petſchkau (Czaslauer Kreis) wird von einem der ſtützigen Unterthanen ausgeſtreut: „daß die Plünderung der Schlöſſer „von des Kaiſers Majeſtät bewilliget worden ſeye". — Im Prachiner Kreis, ſowie auf der Kameralherrſchaft Podiebrad ſind ſie mit dem Proviſorium unzufrieden und wollen ſtatt 3 bloß $1^1/_2$ Tag roboten. — Im Rakonitzer Kreis verweigern die Bauern, Richter und Schaffer den Obrigkeiten und die Knechte wieder den Bauern den Gehorſam „theils durch eine Ungleich und irrige Ausdeutung der Urbarial„Patenten und Verordnungen, theils auch durch den aus der Con„ſcription gefaßten Irrwahn, ſie ſeien nicht mehr Unterthanen, ſon„dern Soldaten". — Inſaſſen aus Jungfer-Teinitz behaupten einen Stein gefunden zu haben, in dem (böhmiſch) die Worte eingegraben waren: „Wann auf dieſen großen Bergen wird brennen, Wird der „Bauer zum Aufſtand rennen." Die Kunde hiervon verbreitet ſich

[1] 46 ex Julio 3, 5, 8 ex Augusto 1775, IV. K. 1, 2463; 12 ex Augusto 1775, IV. K. 3, 2489; 14 ex Julio, 91 ex Augusto 38, 96 ex Septembri 1775, IV. K. 1, 2475.

mit großer Schnelligkeit über 170 Dörfer. — Auf der Herrschaft Konopischt werden bei einem Zusammenstoß der Bauern mit dem Militär sechs Bauern getötet und einer schwer verletzt, worauf die übrigen — ebenso wie auf den Schwarzenbergschen Herrschaften, wo sie weder die Einführung des Provisoriums, noch Karbatschstreiche fürchten — alle Frondienste einstellen und Militär requiriert werden muß.

Auch in Mähren griffen die Unruhen — im Iglauer, Znaimer und Prerauer Kreis — immer mehr um sich. Die Bauern behaupteten, es sei ein Patent erlassen worden, das ihre Frondienste auf 3 Tage wöchentlich herabsetze, und wurden darin von den benachbarten böhmischen Gemeinden bestärkt. Die Herrschaften Lassowitz, Jarmeritz, Vöttau, Jamnitz, Sadek, Manieſt, Trebitsch, Großmeseritsch erhoben sich, und die Gärungen der nahe der ungarischen Grenze befindlichen Hochwalder Unterthanen ließen ein Hinübergreifen derselben auch nach Ungarn befürchten. Besonders heftig waren die Unruhen auf Lassowitz, wo es zu blutigen Auftritten und zu gewaltsamem Widerstande der auf mehrere tausend Köpfe angeschwollenen Bauernhaufen gegen die Militärgewalt kam.

Die Kanzlei traf hierauf dieselben Repressivanordnungen wie in Böhmen.

Mit Hofd. vom 5. August 1775[1] an das böhmische Gubernium wird angeordnet, daß die Obrigkeiten zur Deckung ihres, die provisorischen Schuldigkeiten übersteigenden Arbeitsbedarfs für die Fechsungszeit „sich mit den Unterthanen um eine billigmäßige Bezahlung „abfinden, und die Unterthanen hiezu, gegen diese verglichene Be„zahlung mit wirksamen Zwangsmitteln, und nöthigenfalls auch mit „der militärassistenz verhalten werden sollen".

Auch in einem Schreiben des damals in Böhmen weilenden Freiherrn von Kreßel (vom 11. August 1775) wird die allgemeine Lage in Böhmen in den schwärzesten Farben geschildert: Die Bauern verweigerten überall die Leistung der Robot. Die eigene Fechsung dagegen hätten sie meist — wenn auch nicht überall — eingebracht, verkauften dieselbe und vertränken den Erlös, so daß ein allgemeiner Kontributionsrückstand eintreten müsse. Im Gubernium herrsche Uneinigkeit; die Behörden kennten sich nicht aus; die Dorfrichter weigerten sich, aus Furcht vor den Bauern, dieselben zur Prästierung

[1] 217 ex Augusto 1775, IV. K. 1, 2469.

ihrer Schuldigkeiten anzuhalten. Es sei höchste Zeit mit aller Entschiedenheit einzugreifen.

Schon vorher (am 5. August[1]) hatte die Kanzlei aufmerksam gemacht, daß bereits für den Monat Juli in Böhmen ein Kontributionsrückstand von 500 000 fl. vorhanden sei, und daß — würde die Ruhe im Lande nicht bald wieder hergestellt — weder in Ordinaris noch in Extraordinaris etwas würde eingebracht werden können. Dazu sei der Verderb der ganzen Ernte zu befürchten. Mit Hofd. vom 7. August[1] wird daher nicht nur die Verordnung vom 26. Juli 1775 wiederholt, sondern es werden auch die Militärbehörden angewiesen, „die Mannschaft . . auf Requisition der Do„minien und Wirthschaftsämter zu den Schnittarbeiten „gegen billigmäßiger Bezahlung nach Thunlichkeit . . „abzugeben".

In Ergänzung des Hofd. vom 5. wurde mit Hofd. vom 12. Aug. 1775[2] an das böhmische Gubernium weiters angeordnet: Die Unterthanen können während der Fechsungszeit zu Zwangslohntagen über ihre durch das Provisorium bestimmte Schuldigkeit hinaus verhalten werden. Die Löhne sollen bei Abgang einer gütlichen Einigung der Interessenten von den Kreisämtern unter Berücksichtigung der Ortsverhältnisse festgesetzt werden. Sind Obrigkeit oder Unterthanen damit unzufrieden, so soll das Gubernium entscheiden. — Der Pferdeverkauf seitens der Unterthanen ohne wirtschaftsamtliche oder obrigkeitliche Erlaubnis, in der bösen Absicht, sich dadurch der Robotschuldigkeit zu entschlagen, wird bis auf weiteres unter Androhung der Konfiskation des Pferdes und des Preises, sowie der Bestrafung der Kontrahenten von Fall zu Fall durch die Landesstelle, verboten.

Unter demselben Tage wurde die Anordnung in betreff der Zwangslohntage auch auf die nächste Saatzeit ausgedehnt und unter dem 15. August neuerlich eingeschärft, daß, wo die Obrigkeiten den Unterthanen geringere als die im Provisorium ausgemessenen bewilligen würden, es hiebei sein Bewenden haben solle[3].

In Ergänzung der bereits getroffenen Anordnungen zur Niederdrückung von ausgebrochenen und zur Hintanhaltung von drohenden

[1] 8 ex Augusto 1775, IV. K. 1, 2463.

[2] 12 ex Augusto 1775, IV. K. 3, 2489, dann 12 und 58 ex Augusto 1775, IV. G. 2 1825.

[3] 66 und 72 ex Augusto 1775, IV. K. 3, 2489.

Unruhen wurde über die Klage des böhmischen Guberniums, über die Schwerfälligkeit des Verfahrens bei der Requirierung von Militärassistenz, wurde mit Hofd. vom 24. August 1775 das Hofd. vom 1. August dahin ausgedehnt, daß, wo es sich um Excesse, und nicht um bloße Verweigerung der Frondienste handelte, „das Militare „sogleich auf bloße Anzeige der Obrigkeiten oder Beamten . . die „unverlängte Assistenz leisten . . solle“ [1].

Andererseits wurde jedoch auch das Herumreisen der Kommissarien des Iudicii delegati behufs standrechtsmäßiger Aburteilung der Aufrührer Anfang September eingestellt, da von denselben, „mit der „standrechtmäßigen Aburtheilung, wie man es zeithero wahrgenommen, „zu weit gegangen worden“ [2].

§ 7. Erlassung des Robotpatentes vom 11. August 1775 für Böhmen.

Während der im vorstehenden geschilderten Ereignisse waren auch in Wien die entscheidenden Beschlüsse über die neuen Regulierungsmaßnahmen gefaßt worden. Die Akten über die betreffenden Verhandlungen [3] — obschon sehr umfangreich — enthalten nichts von Belang. Am 13. August vollzog die Kaiserin das neue Robotpatent und am 19. August genehmigte Kaiser Josef die Reskripte an das Gubernium und an den — behufs feierlicher Patentspublikation zum Hofkommissar ernannten — Generalmajor Olivier Grafen von Wallis, sowie das Dekret, mit welchem die Auflösung der böhmischen Urbarialkommission verfügt wurde [3].

Dem Gubernium wurde aufgetragen, die Dominien durch ein Cirkular zu verständigen, daß die Kaiserin mit Rücksicht auf die mißliche Lage des Landvolkes „nicht zweifeln wolle, daß gesammte Grund„Obrigkeiten aus selbst einleuchtender Gemüths-Billigkeit (die) Ro„bott-Resten für das verflossene gänzlich nachzulaßen nicht den min„desten Anstand nehmen . . werden“. Das sei auch die beste Gelegenheit, sich das Vertrauen der Unterthanen wieder zu erwerben, und eben deshalb allein sei auch der Robotrestennachlaß nicht schon gesetzlich ausgesprochen worden, „ob Wir gleich fest entschloßen sind, die Nachholung dieser Robot-Resten niemahlens zu gestatten“. Die

[1] 27 ex Augusto 1775, IV. K. 1, 2469.

[2] 36 ex Septembri 1775, IV. K. 1, 2469.

[3] StA. 2065 ex 1775 und 118 ex Augusto 1775, IV. K. 3, 2489 vgl. auch StA. ad 3709 ex 1771.

Kreishauptleute sollten deshalb die genaue Ausführung dieses Befehls überwachen. Ferner wurde angeordnet:

Die Gattung und Zahl des von den Unterthanen zu stellenden Zugviehes ist in jedem einzelnen Falle aus den Dominikalfassionen und bei deren Undeutlichkeit aus den Urbarialanzeigen zu entnehmen.

Bei Streitigkeiten über die Auswahl zwischen alten und patentmäßigen Individualschuldigkeiten soll die ah. Entscheidung eingeholt werden. Ebenso sollen die nach Art. 2, Punkt 7 zwischen Obrigkeiten und Unterthanen geschlossenen Vergleiche zur ah. Bestätigung eingesendet, die nach Art. 7, Punkt 7 geschlossenen aber bloß in den Gubernialprotokollen ihrem wesentlichen Inhalte nach angeführt werden.

Die in betreff der Abfassung schriftlicher Robotverzeichnisse nötige Instruktion wird noch nachfolgen.

Mit Note vom 28. Oktober 1775[1] berichtet Blümegen der Kaiserin: Die Kundmachung des Robotpatentes sei nunmehr in ganz Böhmen vollzogen und habe überall die lebhafteste Dankbarkeit des Landvolkes hervorgerufen.

Der Inhalt des Robotpatentes ist der folgende:

In der Einleitung wird das Aufgeben der unter dem 18. Febr. 1775 angekündigten Urbarialregulierung mit der Länge der Zeit, die deren Durchführung in Anspruch genommen hätte, sowie mit der Notwendigkeit rascher Gewährung von Erleichterungen zu Gunsten der Unterthanen begründet. Die letzteren werden nebstdem vor dem Wahn gewarnt, als ob jemals beabsichtigt gewesen wäre, *jedem* Unterthan einen Nachlaß in der Robot zu gewähren, oder gar diese völlig aufzuheben. Die Kaiserin sei vielmehr entschlossen, die Obrigkeiten in ihren Rechten, „die weder gegen (der Unterthanen) Auf„rechthaltung, noch gegen den wahren Sinn der bestehenden Landes„gesetze streiten", auf das wirksamste zu schützen.

Im

Ersten Artikel

werden sodann in betreff der Schuldigkeiten (Frondienste, Spinnschuldigkeiten, bezahlte Arbeitstage, standhafte Grundzinse) jener Unterthanen, die es nicht vorziehen, bei ihren bisherigen Schuldigkeiten zu verbleiben, folgende Bestimmungen getroffen:

1) Die unterthänigen Schuldigkeiten sind nach den, auf dieselbe Weise wie im „Unterrichte" zu bestimmenden, verschiedenen Steuerklassen festzusetzen. Unter der zu Grunde zu legenden

[1] vgl. 10, 12, 14, 41, 89 ex Octobri 1775, IV. K. 3, 2489.

Kontribution von 1773 soll lediglich die ordentliche Kontribution allein verstanden werden. Bei Zweifeln oder Streit über die Klassifizierung eines Unterthans soll das Kreisamt entscheiden (§§ 1—4).

2) I. Bloß handdienstpflichtig sollen jene Unterthanen sein, welche auch bisher bloß zu Handdiensten, oder zwar zu Zugdiensten verpflichtet waren, aber nach der 1773er Subrepartition nicht mehr als 9 fl. 30 kr. Jahreskontribution entrichtet haben; und zwar sollen leisten mit einer Person:

Inleute — ohne Unterschied des Geschlechtes — jährlich 13 Tage;

Häusler, je nachdem sie nach der 1773er Subrepartition an Jahreskontribution nicht über 57 kr., resp. 2 fl. 51 kr., 4 fl. 45 kr., 7 fl. 7½ kr., 9 fl. 30 kr. oder über 9 fl. 30 kr. entrichtet haben, 26 Tage jährlich, resp. 1, 1½, 2, 2½, 3 Tage in der Woche (§§ 5—7).

II. Als Zugfröner sollen jene gelten, welche bisher entweder mit dem Zuge allein, oder daneben auch zu Fuß gefront haben und 1773 mehr als 9 fl. 30 kr. gesteuert haben; und zwar soll fronen wöchentlich:

ein Unterthan, welcher nach der 1773er Subrepartition nicht über 14 fl. 15 kr. jährlich gesteuert hat: 3 Tage mit einem Stück Zugvieh;

wer über 14 fl. 15 kr. bis 28 fl. 30 kr. gesteuert hat: 3 Tage zweispännig;

wer über 28 fl. 30 kr. bis 42 fl. 45 kr. gesteuert hat: 3 Tage dreispännig;

wer über 42 fl. 45 kr. gesteuert hat: 3 Tage vierspännig.

Daneben sollen die drei letztgenannten Klassen von Johannis bis Wenceslai auch resp. je 1, 2, 3 Tage wöchentlich mit einer Person Fußdienste leisten. — Für diese letzteren Handdienste — und nur für diese allein — sollen den Unterthanen für jeden Tag und zwar sogleich oder spätestens am Ende der Woche eine Ergötzlichkeit von 1½ Pfund Brot abgereicht werden (§§ 8 und 15).

3) Die bisher schuldige — unterpatentmäßige — Zahl, sowie die Gattung des Zugviehes (Ochsen oder Pferde) soll — vorbehaltlich eines freiwilligen anderweitigen Übereinkommens — auch in Zukunft verbleiben; ebenso das etwa bisher übliche Wahlrecht des Unterthans. Durfte jedoch der Unterthan bis-

her, nach seiner Wahl, mit einem Pferde oder zwei Ochsen zur Robot erscheinen, so soll es hiebei, auch wenn er patentmäßig nur einspännig zu robotten hätte, verbleiben. — Bei Streitigkeiten über Zahl und Gattung der Bespannung hat — vorbehaltlich des Rekurses an die Landesstelle — das Kreisamt zu entscheiden (§§ 9—13).

4) Waren die Unterthanen bisher zur Verspinnung von obrigkeitlichem Flachs oder Werg gegen Lohn oder ohne Entgelt verbunden, und wählen sie die patentmäßigen Schuldigkeiten, so soll, unbeschadet des minor usus, ein Fußfröner künftig nicht mehr als 1 und ein Zugfröner nicht mehr als 2 Stück Garn zu spinnen schuldig sein (§ 14).

5) Die Handfröner, welche die patentmäßigen Schuldigkeiten wählen und künftig durch weniger als 3 Tage wöchentlich fronpflichtig sind, sollen unter folgenden Bedingungen auf Begehren der Obrigkeit mit einer Person um Lohn zu arbeiten verbunden sein:

   a) daß die Zwangslohntage die Differenz zwischen der früheren und der patentmäßigen Robot nicht übersteigen;
   b) daß sie zusammen mit den Frontagen nicht mehr als 3 Tage wöchentlich betragen und
   c) daß der entfallende Tagelohn pr. 7 kr. für die Zeit von Oktober bis inkl. Februar, pr. 10 kr. für die Monate März bis Juni und pr. 15 kr. für die Monate Juli, August und September sogleich oder spätestens am Ende der Woche bar ausbezahlt werde. Nur in dem Falle, daß der Unterthan der Obrigkeit für das laufende oder unmittelbar vorhergegangene Jahr etwas schuldig geblieben ist, soll ihm die Hälfte des Arbeitslohnes zurückbehalten werden dürfen (§ 16).

6) Die urbar-, vertrags-, herkommen- oder urteilsmäßig begründeten standhaften Grundzinse in Naturalien oder Geld sind auch fernerhin, wie bisher, zu entrichten, und ist jede eigenmächtige Steigerung derselben verboten (§ 17).

Im

Zweiten Artikel

wird den Unterthanen das Recht eingeräumt, sich auch für die bisherigen, wirklich geringeren, oder ihnen geringer scheinenden Schuldigkeiten zu entscheiden. Diesfalls sollen sie auch alle bisherigen Er-

götzlichkeiten und sonstigen Benefizien behalten. — In betreff der Form der Wahl wird bestimmt:

1) Jeder behauste Unterthan, dessen Schuldigkeiten bisher individuell bestimmt waren, hat auch das Wahlrecht allein auszuüben (§ 1).
2) Unterthanen oder Gemeinden, welche zu kollektiven — gemeinschaftlich oder reihenweise zu verrichtenden — Schuldigkeiten verbunden sind, haben zusammen zu wählen, wobei die Stimmenmehrheit entscheiden soll. Ergäben sich hiebei wichtige Anstände, so soll bis zur Entscheidung des Landesguberniums der status quo verbleiben (§ 2).
3) Die bisher zu gleichen Frondiensten verbundenen Inleute haben ebenfalls wie sub 2 zu wählen (§ 3).
4) Die Unterthanen, welche bisher ein beiderseits kündbares Frongeld entrichtet haben, sollen — unbeschadet der Möglichkeit neuerlich einen Robotzins zu vereinbaren oder beim alten zu verbleiben — nur zwischen den bisherigen und den patentmäßigen Naturalschuldigkeiten, ist aber der Fronzins unaufkündlich, zwischen diesem und den Patentalschuldigkeiten wählen, und zwar nach §§ 1 und 2 (§§ 4—5).
5) Es sollen nicht teilweise die alten und teilweise die neuen Schuldigkeiten, sondern nur ganz diese oder jene gewählt werden dürfen. Doch soll ein schriftlicher, vom Gubernium zu bestätigender Vergleich „auf eine dritte ganz neue Art der Robotschuldigkeiten" zwischen Unterthanen und Obrigkeiten zulässig sein (§ 6).
6) Wo die Schuldigkeiten streitig sind, ist die Wahl provisorisch zwischen den üblichen und den patentmäßigen, nach Erfolgung des richterlichen Spruchs aber neuerlich — innerhalb von drei Monaten — zwischen diesen und den urteilsmäßig festgestellten zu treffen. Letzteres soll auch gelten, wo die Frondienste schon dermalen vergleichs- oder urteilsmäßig bestimmt sind. — Im Interesse der Schaffung eines stabilen Zustandes aber sollen Klagen gegen die bisherigen Robotschuldigkeiten nur noch innerhalb eines Jahres vom Datum des Patents angenommen werden, und wird die mutwillige Einbringung von solchen seitens der Unterthanen „bey sonst zu gewarten habender „Strafe" verboten (§§ 7—8).
7) Die Abgabe der Wahlerklärung hat vor der Grundobrigkeit oder deren erstem Wirtschaftsbeamten bis zum 16. Okt. 1775 zu geschehen. Fällt dieselbe im Sinne der patentmäßigen Fron-

dienste aus, so haben diese vom 1. November 1775 zu beginnen, und können die Unterthanen ohne Einwilligung der Obrigkeit innerhalb eines Jahres, vom Datum des Patents an gerechnet, zu den alten Diensten nicht mehr zurücktreten. In analoger Weise sind sie gebunden, wenn sie die bisherigen Fronen wählen. Verweigerung einer Erklärung gilt als Wahl der bisherigen Schuldigkeiten.

In allen drei Fällen können die Unterthanen innerhalb des eben erwähnten Jahres eine zweite Wahl treffen. — Die erfolgte Wahlerklärung ist dem Unterthan in seinem Handbüchel, resp. bei Kollektivschuldigkeiten durch einen Schein vom Wirtschaftsamt zu bestätigen. Fehlt der Nachweis über die erfolgte Wahl, so sind die Unterthanen nach dem ersten Wahltermin für ein Jahr, nach dem zweiten aber für immer an die bisherigen Schuldigkeiten gebunden (§§ 9—13).

Der

Dritte Artikel

handelt „von der Verrichtung der Roboten überhaupt".

Die Bestimmung über die Sonn- und Feiertagsrobot ist dieselbe wie in Art. 7 des RP. von 1738. — In die Woche fallende gebotene Feiertage sind nur von der mehr als 3tägigen Fronschuldigkeit abzurechnen, und zwar nur von der Handrobot (§§ 1—2).

Die Dauer des Fron- (und Zwangslohn)tages soll vom 1. Okt. bis Ende März 8, vom 1. April bis Ende September 12 Stunden (inkl. 1 resp. 2 Rast- und Fütterungsstunden, sowie der für den Hin- und Rückweg des Fröners erforderlichen Zeit) betragen. In der Schnittzeit soll jedoch, „wenn die Noth es erheischet", eine Verlängerung der Arbeitszeit um 1 bis höchstens 2 Stunden zulässig sein. — Die Verwandlung der ganzen in doppelt so viel halbe Frontage kann nur mit beiderseitiger freier Einwilligung geschehen. Wird jedoch die Robot durch plötzliches ungünstiges Wetter gehindert, und kann der Unterthan noch am Vormittag nach Hause kommen, so soll er zur Nachtragung des nicht verrichteten halben Tages in der nämlichen oder nächsten Woche, sonst aber „zu einer anderen, durch das „übliche Wetter nicht gehemmten Arbeit" angehalten werden. — Die patentmäßigen halben können derart in ganze Tage verwandelt werden, daß statt 2wöchentlicher je $1^1/_2$- oder $2^1/_2$tägiger Robot, eine solche von 1 resp. 2 und 2 resp. 3 Tagen in jeder Woche geleistet wird (§§ 3—6).

Die durch Zuspätkommen oder durch zu frühes Weggehen ver-

säumten Stunden sind an einem anderen Tage nachzuholen. Wird trotz der gehörigen Ansagung — am Sonntag für jede Woche, oder wenigstens zeitlich früh, wenn das Wetter jähe Änderungen in den Robotdispositionen nötig macht — die Robot versäumt, und kann der Unterthan die Unmöglichkeit seines Erscheinens nicht darthun, so soll er zwei Tage statt eines leisten (§§ 7—9).

Die Bestimmungen über die Qualität der Robotwerkzeuge und Zahl und Tauglichkeit der Fröner sind dieselben, wie in der Instruktion vom 27. September 1773 (§§ 10—12).

Die Unterthanen, welche künftig einspännig, anstatt wie bisher zweispännig, fronpflichtig sind, sollen auch statt 3 einspännige $1^1/_2$ zweispännige Tage zu wählen berechtigt sein. Letzterenfalls aber sollen sie, wenn sie bisher einspännig mit Pferden oder zweispännig mit Ochsen fronten, jedenfalls mit 2 Pferden zu erscheinen verbunden sein (§ 13).

Der

Vierte Artikel

behandelt die Einteilung und Verwandlung der Roboten, die Ladung und Arbeit überhaupt, das Ausmaß der letzteren, sowie die Robotbefreiung gewisser Unterthanen, und zwar sollen

1) jene Fröner, die zu höchstens 26 Tagen im Jahre verbunden sind, nicht mehr als zu einem Tag in der Woche, jene, die zugleich zu Spann- und Zugdiensten verbunden sind, wider ihren Willen, nicht zu beiden am selben Tag verhalten, die patentmäßig in Wochen eingeteilte Robot aber weder voraus genommen, noch auf die andere Woche verschoben werden (§§ 1—3).
2) Handdienste sollen, wider Willen des Pflichtigen, niemals in Spanndienste, dagegen letztere und zwar einspännige in einpersönliche, mehrspännige in zweipersönliche Zugtage, jedoch nur einmal in der Woche, verwandelt werden können. Auch die Anhaltung des Zugfröners zu mehreren, aber geringer als pflichtig, oder zu wenigeren, aber stärker als pflichtig bespannten Tagen, ebenso die Abteilung eines vierspännigen Robotzuges in zwei und Verwendung derselben zu besonderen Arbeiten ist — ausgenommen beim Eggen — nicht erlaubt (§§ 4—5).
3) Mensch und Vieh sollen bei der Robot nicht übermäßig beladen und daher bei bisher vier- resp. zweispännig verrichteten Arbeiten, wo sie künftig nur von zwei- oder einspännigen Frönern

zu leisten sind, Zusammenspannung stattfinden. Die bisher vier- resp. dreispännig verrichteten Dienste sollen aber auch von den künftig nur zu drei- resp. vierspännigen Fronen verbundenen Bauern, geleistet werden, wobei ihnen aber ein verhältnismäßiger Nachlaß in der Ladung zu gewähren, und das Vieh bei der Feldarbeit weder überanzustrengen, noch zu übereilen ist. Wider Willen des Unterthans darf demselben keine Maßarbeit aufgelegt werden, ausgenommen beim Holzschlag, bei welchem in einem Handtag mit einer Person eine halbe niederösterreichische Klafter zu schlagen ist. Ist jedoch der Ort des Holzschlages über ½ Stunde entfernt, so ist ein verhältnismäßiger Arbeitsnachlaß zu gewähren (§§ 6—8).

4) Alle elenden, preßthaften oder über 60 Jahre alten Inleute, alle ledigen und verheirateten Söhne, alle bei den Eltern oder Schwiegereltern dienenden Töchter, alle — nicht infolge ihrer Liederlichkeit — ausgetretenen Wirte und Wirtinnen, alle Invaliden und verabschiedeten Soldaten — so lang sie unbehauste Inleute sind — sollen ganz robotfrei sein. Besitzen sie aber ein Haus oder einen robotsamen Grund, so unterliegen sie der patentmäßigen Fronpflicht (§ 9).

Der

Fünfte Artikel

enthält folgende Bestimmungen über die weiten Fuhren und Botengänge, dann über jene Arbeiten, welche von der Robot abzurechnen resp. nicht abzurechnen sind.

1) Als weite Fuhren und Botengänge sind vom 1. Oktober bis Ende März Entfernungen von höchstens drei (bei Ochsenrobot zwei) Meilen, in der übrigen Zeit des Jahres aber von vier (resp. drei) Meilen am Hin- und Herweg zusammen anzusehen, wobei jedoch auch auf Weg und Wetter billige Rücksicht zu nehmen ist (§§ 1—3).

2) Hin- und Rückladung ist erlaubt. Überladungen sind verboten. Essen und Futter sind in die Ladung einzurechnen. Unverschuldet längerer Aufenthalt ist den Frönern gut zu rechnen. Alle Maut und sonstigen Gebühren sollen ihnen bar ersetzt und überdies für jede zum Zug gehörige Person 7 kr. (einem Roboter 6 kr.) Übernachtungs-, für jedes Stück Zugvieh 1 kr. Stallgeld und endlich für ein Pferd 1½, für einen Ochsen 1 nied. österr. Maßl (= 1/32 nied. österr. Metzen) Hafer abgereicht werden. — In der Saat-, Schnitt-, Heu- und Grummetzeit

soll der Unterthan wider seinen Willen zu gar keinen weiten Fuhren und in einem Jahre überhaupt zu nicht mehr als je 20 Meilen Hin- und Rückweg, auch niemals außerhalb des Königreichs verwendet werden (§§ 4—8).

3) Die Frondienste sollen vom Grundherrn auch auf andere ihm zugehörige und „nicht gar weit entfernte" Güter gezogen werden dürfen. Doch darf dabei das patentmäßige Tagesstundenmaß — mit Einrechnung der für den Hin- und Herweg, sowie für die Fütterung und Rast erforderlichen Zeit — nicht überschritten werden. Andernfalls ist eine solche Robotsanlegung als weite Fuhr zu behandeln.

Das Gleiche soll gelten, wenn der Unterthan auf derselben Herrschaft zur Robot in einer der sub § 2 ausgemessenen gleichkommenden Entfernung verwendet wird (§§ 9—10).

4) Alle wie immer benannten Arbeiten, welche die Grundobrigkeit angehen (Jagd-, Wachdienste), sind an der Robot abzurechnen und zwar eine Nachtwache mit einem ganzen Tag. Zur Leistung der Dorf- und Kirchenwachen dagegen, der Herstellung der Nachbarwege von Dorf zu Dorf, der Beihilfe bei Feuers- und Wassergefahr und „überhaupt aller Arbeiten, welche die Landessicherheit angehen", sind die Unterthanen ohne Abrechnung an der Robot verpflichtet (§§ 11 und 13).

5) Zum Dreschen ums Maß kann kein Unterthan gezwungen werden. Dagegen ist die Obrigkeit zur Verwendung der Fron- und Zwangslohntage auch zum Drusche berechtigt (§ 12).

Der

Sechste Artikel

enthält nachfolgende Bestimmungen über die in unterthänigen Händen befindlichen obrigkeitlichen Kirchen-, Pfarr- und Gemeindegründe und Häuser.

1) Dominikalisten, welche obrigkeitliche Realitäten mietungsweise besitzen, haben sich in betreff ihrer Schuldigkeiten und Rechte nach den getroffenen Verabredungen zu richten. Ist ein schriftliches Abkommen nicht vorhanden, so soll dem Unterthan ein vom Wirtschaftsbeamten zu fertigender schriftlicher (ungestempelter) deutlicher Kontrakt eingehändigt werden. Ebenso sollen eingekaufte Dominikalisten sich nach den Kaufkontrakten richten, und ihnen diese, wenn sie nicht schriftlich abgefaßt sind, auf gleiche Weise wie den uneingekauften, eingehändigt werden (§§ 1—3).

2) Das Gesagte gilt auch von den in unterthänigen Händen — eingekauft oder mietungsweise — befindlichen Kirchen-, Pfarr- oder Gemeinderealitäten (§ 4).
3) Besitzt ein Unterthan neben steuerbaren auch obrigkeitliche eingekaufte Gründe, und sind die bisherigen Schuldigkeiten von den letzteren nicht nachweisbar, so steht es ihm frei, in betreff der Rustikalgründe sich den patentmäßigen Schuldigkeiten zu unterziehen und in Ansehung der Dominikalgründe sich mit der Obrigkeit zu vergleichen, oder die bisher geleisteten Gesamtschuldigkeiten zu wählen (§ 5).
4) Eingekauften Dominikalisten, welche ihre Frondienste für zu hart ansehen, steht es frei, binnen Jahresfrist nach Kundmachung des Patentes ihre Dominikalgründe der Grundobrigkeit zurückzustellen, welche ihnen dann „den letzten Kaufschilling" in vierjährigen Fristen wiederzuerstatten hat (§ 6).

Der

Siebente Artikel

kündigt zunächst an, daß nach Ablauf der zweiten Wahlfrist genaue Verzeichnisse der künftigen Schuldigkeiten angefertigt werden sollen und stellt die hiebei zu beobachtenden Grundsätze folgendermaßen fest.

1) Wählen die Unterthanen die patentmäßigen Schuldigkeiten, so sollen dieselben nach Art. 1, wählen sie aber die bisherigen oder auf eine dritte Art verglichene, so sollen dieselben mit genauer Angabe aller üblichen oder vereinbarten Umstände verzeichnet werden. Wurde jede Wahlerklärung verweigert, so sind die bisherigen Schuldigkeiten zu verzeichnen (§§ 1—2).
2) Nach Zustandebringung der Robotverzeichnisse sollen dieselben in je einem Exemplar der Obrigkeit und jeder Gemeinde ausgefolgt werden, und die letztere das ihrige unter doppelter Sperre in der Gemeindelade, zu welcher je ein Schlüssel in Händen des Richters und eines Geschworenen sein soll, aufbewahrt werden. Der Gemeinde, wie auch jedem Unterthan ist die Einsichtnahme zu gestatten (§§ 3—6).
3) Den Interessenten bleibt es unbenommen, auch künftighin abweichende Verträge zu schließen. Doch sollen solche nur unter folgenden Bedingungen gültig sein: Sie müssen schriftlich und deutlich aufgesetzt und beiden Vertragsteilen eingehändigt werden, können auf nicht mehr als drei Jahre geschlossen werden und sollen den während der Kontraktszeit neu eintretenden Wirt nicht binden. — Auf mehr als drei

Jahre oder gar auf immer geschlossene Verträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gubernialbestätigung. Diese aber ist nur zu erteilen, „wenn ein solcher Vertrag, im Ganzen betrachtet, „dem Unterthan nicht etwa härtere oder größere Robot- „schuldigkeiten auferleget, als vermög des ersten Artikels dieses „Patents erlaubt sind" (§ 7).

Im

Achten Artikel

werden Bestimmungen über die Aufhebung des RP. von 1738 getroffen und die genaue allseitige Beobachtung des neuen Patents eingeschärft.

Signatum Wien, den 13. August 1775.

Maria Theresia, L. S.

Henricus Comes à Blümegen, Reg. Boh^{ae} Sup^{us} et A. A. pr^{us} Canc^{ius}. — Ad mandatum etc. Franz Salesius v. Greiner.

§ 8. Ausdehnung des böhmischen Robotpatentes auf Mähren. (Das Robotpatent vom 7. September 1775.)

In Mähren hatten während der ganzen Zeit der Urbarialregulierungsversuche in Böhmen keine besonderen Verhandlungen stattgefunden.

Erst mit Schreiben vom 22. April 1775[1] teilte der Oberste Kanzler Graf Blümegen dem mährischen Landeshauptmann, Christoph Grafen von Blümegen alle in Böhmen erfolgten Kundmachungen in Urbarialsachen mit dem Bemerken mit, „daß diese urbarial-Ein- „richtung demnächstens auch in Mähren kundgemacht werden solle, „weßwegen die legale Verordnung s. Z. erfolgen wird". Es solle demnach das für Böhmen angenommene Urbarialsystem auch für Mähren derart adaptiert werden, daß mit Rücksicht auf den mährischen Ansässigkeitsbetrag pr. 180 fl. „nach Abzug des Contribu- „tionalis pr. 60 fl. (der Unterthan) 120 fl. an Robott und Zinsen „dem Dominio zu leisten habe".

In Gemäßheit der von der Kanzlei am 2. Mai 1775[2] vorgelegten und ah. genehmigten Vorschläge wurden sodann mit Hofd. an das mährische Gubernium vom 5. Mai[2] angeordnet, daß die Dominien bis Ende Dezember 1775 nach dem böhmischen Formular

[1] 67 ex Aprili 1775, IV. K. 3, 2508.
[2] 1 ex Majo 1775, IV. K. 3, 2508.

verfaßte Urbarialanzeigen über die bisher üblichen Unterthansschuldigkeiten einreichen sollten.

Nachdem man auch in Böhmen von der ursprünglich beabsichtigten Urbarialeinrichtung wieder abgekommen war, überschickte der Oberste Kanzler (mit Schreiben vom 19. August 1775[1]) dem mährischen Landeshauptmanne ein Exemplar des für Böhmen kundgemachten Robotpatents, „von welchem in materialibus ohnehin nichts geändert werden kann", mit dem Auftrage, dasselbe für Mähren zu adaptieren und längstens binnen 8 Tagen einzusenden, „weilen dießes Robottregulativum auch in dem Marggrafthum „Mähren mit 1° 9bris dießes Jahres seinen Anfang zu nehmen hat".

Am 24. August[2] überreichte hierauf das mährische Gubernium das adaptierte Patent mit folgenden Abänderungsanträgen:

1) Zur Vermeidung von Verwirrung und Streit soll Art. 2 § 1 des böhmischen Robotpatents, welcher jeden behausten Unterthan berechtigt, für sich allein zwischen den alten und den patentmäßigen Fronen zu wählen, dahin ergänzt werden, daß in jedem Dorfe die Majorität der Erklärungen alle behausten Unterthanen binden, und daß die Unterlassung der Erklärung innerhalb der hiezu bestimmten Zeit als Zustimmung zu den Beschlüssen der Mehrheit gelten solle.
2) Mit Rücksicht darauf, daß im Nikolsburger, Znaimer und sogar Hradischer Kreis das Getreide bis nach Österreich zum Verkauf verführt wird, soll zur Vermeidung einer ungeheuern Schädigung der Dominien in Art. 5 § 9 bestimmt werden, „daß die Fuhren zwar außerhalb Mährens und von „einem Erblande in das andere, niemals aber außer die Erblande robotweise sollen verschickt werden" können.
3) Zur Vermeidung von Unklarheiten sollen die in Art. 8 § 5 aufrecht erhaltenen Bestimmungen des Robotpatents von 1738 in ein besonderes Patent zusammengefaßt werden. Zugleich gab das Gubernium seiner Überzeugung Ausdruck, daß es nunmehr von den mit Hofd. vom 5. Mai angeordneten Urbarialfassionen sein Abkommen habe, „somit die Obrigkeiten „von dieser so weitschichtigen als mühsamen Ausarbeitung „enthoben werden könnten".

Das Hofd. vom 5. Mai wurde jedoch mit Hofd. vom 9. Sept. 1775[2] ausdrücklich aufrechterhalten.

[1] 56 ex Augusto 1775, IV. K. 3, 2508.
[2] 37 ex Septembri 1775, IV. K. 3, 2508.

Bei der Adaptierung des böhmischen Robotpatents und der Umrechnung des böhmischen auf den mährischen Kontributionsfuß ging der Hofrechnungskammerpräsident Franz Anton Graf von Khevenhüller (Note vom 26. August 1775[1]) von dem Unterschiede der Kontributionsleistung eines mährischen Ganzlahners gegenüber einem böhmischen Ganzansässigen aus. Da nämlich die letzteren $^{60}/_{142}$, die ersteren aber $^{60}/_{180}$ betrage, so verhalte sich der böhmische Bauer gegen den mährischen in betreff der Kontribution und daher auch der Schuldigkeiten wie $^{30}/_{71} : {}^{1}/_{3}$. Steuere demnach in Böhmen ein dreitägiger Zugfröner 10 fl., so ergebe sich verhältnismäßig für den mährischen nur $7^{8}/_{9}$ fl. = 7 fl. $53^{1}/_{3}$ kr. Da aber im Jahre 1773, dessen Kontributionsleistung zu Grunde gelegt wurde, dieselbe in Mähren nicht 60, sondern 66 fl. 27 kr. betragen habe, so sei der obige Betrag pr. 7 fl. $53^{1}/_{3}$ kr. mit 8 fl. $44^{18}/_{60}$ kr. oder 8 fl. 45 kr. anzusetzen, und demgemäß die Unterthansschuldigkeiten festzusetzen.

Am 27. August[1] übersendete der Oberste Kanzler diese Ausrechnung dem mährischen Landeshauptmanne, welcher derselben vollkommen zustimmte, da sie „ohne mindester Bedrückung des Unterthans „für die Obrigkeiten weit günstiger als nicht die erstere (von der „Landesbuchhalterei entworfene) ausfallet". Die letztere hatte sich nämlich an den Wortlaut des böhmischen Robotpatents gehalten, welches von Ganz-, $^{3}/_{4}$-, $^{1}/_{2}$-, $^{1}/_{4}$-Ansässigen spricht und demnach die Ganz- und Teillahnerkontribution durch einfache Division der pr. 66 fl. 27 kr. resp. (unter Berücksichtigung des im Normaljahr 1773 gewährten Steuernachlasses von 10 fl. 37 kr.) pr. 55 fl. 50 kr. auf den Ganzlahner ausfallenden Kontribution ausgerechnet. (Schreiben vom 31. August 1775[1].)

Mit Note vom 7. September[1] legte Blümegen die Khevenhüllersche Berechnung, sowie die Anträge des mährischen Guberniums vom 24. August vor, sprach sich aber gegen die letztere aus. Zugleich beantragte er, mit Rücksicht auf die später erfolgende Kundmachung des Robotpatents in Mähren, den Termin zur Wahl zwischen den alten und neuen Frondiensten auf den 16. Dezember 1775 und den Beginn der neuen Robotleistung auf den 1. Januar 1776 zu verschieben. Auch solle nicht die Steuersubrepartition von 1773, sondern die des laufenden Jahres (1775) zu Grunde gelegt werden, „nachdem in beeden diesen Jahren die Steuerausschreibung ganz gleich „gewesen, jene des gegenwärtigen Jahrs folglich allemal den Vorzug „haben zu müssen scheinet".

[1] 55 ex Septembri 1775, IV. K. 3, 2508.

Am 12. September[1] übersendete der Landeshauptmann die zustimmende Äußerung des ständischen Buchhalters Martin Korn über die Ausrechnung der Hofrechnungskammer. In derselben beantragte Korn, daß den mährischen Obrigkeiten angesichts ihrer Benachteiligung durch die große Verschiedenheit zwischen dem böhmischen Ganzangesessenen und dem mährischen Ganzlahner „wenigstens mittelst „einer mehreren Hand-Robott einige, obschon nicht adaequate Ent„schädigung anzugönnen seyn dörffte".

Die Kaiserin entschied jedoch über Blümegens Note vom 7. September[1] eigenhändig: „wegen beeder puncten es zu halten wie in „böhmen auch wegen schleßien mir ehestens herauffzugeben wie selbtes „besonders wegen deren kleinern häuslern und inleuten könte abge„ändert werden".

Mit Schreiben vom 16. September 1775[1] teilte Blümegen dem Landeshauptmann mit, daß auch dem Kornschen Antrag nicht stattgegeben werden könne, „da J. Maj. bereits fest beschloßen haben, „de ordinario die höchste Robot überhaupt lediglich auf 3 Täge in „einer Woche zu beschränckeu".

Zugleich wurde das Gubernium mit Hofd. vom selben Tage[1] angewiesen, dieselben Maßnahmen wie in Böhmen, zur Kundmachung des vom 7. September 1775 datierten Robotpatents zu treffen und mit Handbillet vom 19. September[2] der Generalmajor Chevalier d'Alton zum Hofkommissar behufs Durchführung der Publikation ernannt.

Im Unterschied vom böhmischen Robotpatent wurde der Beginn der Zugdienste schon von der nach der Subrepartition von 1775 zu berechnenden Steuerleistung pr. 8 fl. 45 kr. an festgesetzt, als Wahltermin der 16. Dezember 1775 und als Zeitpunkt des Beginns der neuen Roboten der 1. Januar 1776 bestimmt.

Im Nachtrage zum Robotpatent wurde mit Hofd. vom 11. Nov. 1775 über eine Anfrage des mährischen Landesguberniums vom 27. Oktober wiederholt eingeschärft, daß bei der Bestimmung der patentmäßigen Schuldigkeiten bloß der Kontributionsbetrag von 66 fl. 27 kr. auf den Lahn allein berücksichtigt, und zu demselben keine weiteren, wenn auch unentbehrlichen (Einhebungs- 2c.) Kosten zugeschlagen werden sollten[3].

[1] 55 ex Septembri 1775, IV. K. 3, 2508.
[2] 31 ex Novembri 1775, IV. K. 3, 2508.
[3] Vgl. auch 18 ex Januario 1776, IV. K. I, 2476.

Siebentes Kapitel.

Die Durchführung des Robotpatentes von 1775.

§ 1. Verhalten der Interessenten und Behörden.

Die Durchführung des Robotpatentes stieß auf Schwierigkeiten verschiedener Art, sowohl von seiten der Obrigkeiten und Unterthanen, als auch der politischen Behörden. Die letzteren überhäuften die Hofstellen mit Anfragen aller Art um Aufklärungen über einzelne Punkte des Gesetzes. Vielfach zeigten sie sich demselben auch feindlich und in seiner Anwendung nachlässig oder zu Gunsten der Obrigkeiten parteiisch. Die Unterthanen selbst gerieten mit den letzteren an vielen Orten in Streit. Den Anlaß hiezu boten beiderseits verschiedenartige Auslegungen des Gesetzes, sowie Versuche der Obrigkeiten, die Unterthanen an der freien Ausübung des ihnen zugesicherten Wahlrechts zwischen den vor der Erlassung des Patents üblich gewesenen und den patentmäßigen Schuldigkeiten zu hindern oder sie zu, ihnen nachteiligen, Wahlerklärungen zu verleiten. An vielen Orten nützten auch die Obrigkeiten die wirtschaftliche Notlage der Unterthanen aus, um sie zur Zugestehung von überpatentmäßigen Diensten zu zwingen[1]).

Bei der ersten Wahl erklärte sich die weitaus überwiegende Mehrzahl der Unterthanen in Böhmen und Mähren für die patentmäßigen Schuldigkeiten. Aus einem Kanzleivortrag vom 6. April 1776[2] ist nämlich zu entnehmen, daß sie

in Böhmen

auf 454 Dominien die neuen, auf 127 die alten, auf 298 teils die einen, teils die anderen, auf 112 endlich gar nicht;

[1] Vgl. die Akten sub IV. K. 1, 2464, IV. K. 1, 2476, IV. K. 3, 2508.

[2] 16 ex Martio 1776, IV. K. 1, 2464 und IV. K. 3, 2489, StA. 918 ex 1776.

in Mähren

(wo der Ausweis nur für 5 von den 6 Kreisen vorlag), in 1917 Gemeinden die neuen, in 321 die alten, in 274 teils die einen, teils die anderen, in 37 endlich gar nicht gewählt hatten.

Bezüglich der drei letzten Kategorien bemerken jedoch die beiden Gubernialberichte, daß unter denselben auch viele Dominien resp. Gemeinden inbegriffen seien, wo die Majorität sich ebenfalls für die Patentaldienste erklärt habe, und nur wenige durchaus bei den herkömmlichen Schuldigkeiten verblieben wären.

Die Erklärung zu Gunsten der Normalschuldigkeiten bedeutete allerdings — wie die spätere Darstellung zeigen wird — nicht überall auch eine Erleichterung der Unterthanen gegen früher, sondern häufig das Gegenteil. Es wirkten hiebei an vielen Orten obrigkeitliche Einflüsse mit, Unverstand der Unterthanen, ferner auch der unter dem Landvolke ziemlich stark verbreitete Glaube, daß die Wahl der im Robotpatente bestimmten Schuldigkeiten die Voraussetzung für eine noch weitergehende von der Kaiserin beabsichtigte Erleichterung sei[1]).

Wenn nun in diesem Interessenstreite die Bemühungen der Grundherren dahin gingen, sich durch Umgehungen des Gesetzes vor den ihnen aus einer genauen Anwendung desselben drohenden Verlusten zu schützen, so fehlte es auch andererseits nicht an Bestrebungen, auch eine gesetzliche Änderung des Robotpatentes zu Gunsten der Obrigkeiten herbeizuführen. Die Hoffnung, dieses Ziel zu erreichen, schien durch die schwankende Haltung, welche die maßgebenden Faktoren in den böhmisch-mährischen Regulierungsangelegenheiten gezeigt hatte, gerechtfertigt.

Schon mit Bericht vom 9. Januar 1776[2] machte das mährische Gubernium — jedoch erfolglos — eine Reihe von Bedenken gegen den im Robotpatente bei der Bestimmung der unterthänigen Schuldigkeiten zu Grunde gelegten Maßstab geltend. Die gleichen Vorwürfe erhob der Oberste Burggraf Fürstenberg im Februar 1776[3] auf Grund von „durch viele Kreisämter" vorgebrachten Anständen. Insbesondere tadelte er die Zugrundelegung der Subrepartition von 1773, da gerade in diesem Jahre, infolge von Mißwachs, Viehseuchen, Wetter-, Feuer- und Wasserschäden im Jahre 1772, außerordentliche Steuerzu- und Abschreibungen stattgefunden hätten, ferner die

[1] Vgl. auch StA. 2596 ex 1781 und 16 ex Martio 1777, IV. K. 3, 2490.
[2] 18 ex Januario 1776, IV. K. 1, 2476.
[3] 264 ex Martio 1776, IV. K. 3, 2489 und StA. 507 ex 1776.

Klassifikation des Robotpatentes überhaupt, verschiedene Widersprüche in dem letzteren, die Beseitigung der im Robotpatent von 1738 bestätigten ordentlichen Handdienste der Zugfröner, sowie der mehr als dreitägigen Wochenspanndienste, die zu hohe Bewertung der Zwangslohntage, die Einräumung des Rechtes zur zweiten Wahl mitten in der Schnittzeit. Durch eine tabellarische Gegenüberstellung der nach dem Robotpatent und nach dem Boriéschen System ausfallenden Frondienste suchte Fürstenberg weiters zu erweisen, daß nunmehr die zur Beistellung eines Pferdegespanns pflichtigen Bauern so belastet seien, daß sie entweder würden beständig klagen, oder sich der Pferde entledigen müssen, um mit Hornvieh zu arbeiten.

Übrigens anerkannte auch Fürstenberg die Unthunlichkeit einer Abänderung des eben erst erlassenen Gesetzes und erklärte, er beabsichtige mit der Namhaftmachung der durch die Anwendung desselben sich ergebenden Übelstände bloß „seinen Theuren Pflichten nachzukommen und sich und das Gubernium von jeder Verantwortung „für die Zukunft zu entlasten".

Hierüber fand unter Blümegens Vorsitz eine Kommissionsberatung statt (Protokoll vom 15. und 17. Februar 1776[1]). Bei derselben bekämpfte Blanc, der das Referat führte, Fürstenbergs Angaben in sehr höhnischem und gereiztem Tone als durchaus unzutreffend und im Widerspruch mit den thatsächlichen Verhältnissen und mit seiner und des Guberniums früheren Haltung. Weder das letztere noch die Stände hätten gelegentlich der Beratungen über die Regulierungsprincipien gegen die Subrepartition von 1773 etwas eingewendet. Das Gubernium habe sogar jede Abweichung von der letzteren noch in einer Verordnung an das Leitmeritzer Kreisamt vom 22. Sept. 1775[2] für unbillig und unzulässig erklärt.

Die Kommissionsverhandlungen über die obigen und eine Reihe weiterer, von Fürstenberg und Hoyer vorgebrachter Anstände enthalten nichts von Belang. Schließlich einigte sich die Majorität, trotz Blancs lebhaftesten Widerspruchs, auf mehrere Anträge zu Gunsten der Obrigkeiten, deren wichtigster sich auf Art. 1 § 7 des Robotpatentes bezog. Danach sollten jene Unterthanen, welche im Jahre 1773 mehr als 9 fl. 30 kr. gesteuert hatten, aber z. B. aus bloßer obrigkeitlicher Konnivenz keine Spanndienste leisteten, trotzdem sie vor

[1] 264 ex Martio 1776, IV. K. 3, 2489 und 160 ex Martio 1776, IV. K. 1, 2464.

[2] Vgl. 10 ex Octobri 1775, IV. K. 3, 2489.

20 Jahren spanndienstpflichtig gewesen waren, auch in Zukunft als Zugfröner behandelt werden.

Nach Einholung eines Gutachtens Hatzfelds[1] resolvierte jedoch die Kaiserin im Sinne desselben: „Mein fester Willen ist, bey dem „kundgemachten Roboth-regulativo zu bestehen, mithin wegen geringerer „Schwierigkeiten, die bey derley general-Vorschriften nicht wohl ver„mieden werden können, einige Abänderung in der Cynosura selbst „nicht vornehmen zu lassen." Von den kommissionellen Abänderungsanträgen wurde nur der ad Art. 1 § 7 des Robotpatents, jedoch mit dem Zusatze genehmigt, daß die Obrigkeiten ihr Recht auf die Zugdienste innerhalb eines Jahres nach Ablauf des letzten Wahltermins zu erweisen hätten, „nach dessen Verlauf (sie) nicht weiter zu hören sind". Der zweite Wahltermin wurde bis zum 16. Okt. 1776 erstreckt. Zugleich wurde neuerlich eingeschärft, daß den Obrigkeiten in ihren berechtigten Ansprüchen energischer kreisamtlicher Schutz zu teil werden solle und der Kanzlei anbefohlen, die Instruktion in betreff der Abfassung der Robotverzeichnisse baldigst fertigzustellen, damit die Durchführung derselben keine Verzögerung erfahre.

In diesem Sinne erging das Hofd. vom 8. März 1779[1] an die Gubernien in Böhmen und Mähren.

§ 2. Bestellung von Untersuchungskommissionen in Böhmen und Mähren.

Unmittelbar darauf (mit Handbillet vom 9. März[2]) ernannte jedoch die Kaiserin die Generale Wallis und d'Alton zu Hofkommissären für Böhmen resp. Mähren mit dem Auftrage, sich, ohne erst den Ausbruch von Unruhen abzuwarten, nach ihrem Ermessen auf einzelne Dominien zu begeben, vorkommende Beschwerden zu untersuchen, die Beobachtung der Robotgesetze zu kontrollieren, „über„haupts aber allenthalben solche Anstalten auf der Stelle vorzukehren, „wodurch der Ruhestand mit Verläßlichkeit versichert werden mag". In dringenden Fällen und bei Gefahr im Verzuge sollten sie ihre Berichte unmittelbar an die Hofstellen, sonst aber an die Landesstellen richten. Die Kreisämter wurden angewiesen, die ihnen abgeforderten Auskünfte zu erteilen, „auch sonsten ihren Aufträgen, wenn Sie in den Kreiß sich einfinden, sich behörig zu fügen".

---

[1] 160 ex Martio 1776, IV. K. 1, 2464.
[2] 160 ex Martio 1776, IV. K. 1, 2464.

In der über den Kanzleivortrag vom 13. März 1776[1] erflossenen Resolution wird nochmals betont, daß die Kommissionen zwar in erster Linie Präventivzwecke verfolgten, daß sie aber nicht etwa das Land von einer Herrschaft zur andern zu durchreisen hätten. Fänden sie nichts anderes zu thun, so sollten sie mit den Kameral- und Exjesuitenherrschaften anfangen.

In der gleichzeitig genehmigten Instruktion werden die Kommissäre insbesondere noch angewiesen, bei ihren Untersuchungen dem unterthänigen Kontributionsstande ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, über die Beseitigung von gesetzlich noch nicht geregelten Unterthansbedrückungen gutächtlich an die Hofstelle zu berichten, aber auch alle mutwilligen Unterthansbeschwerden den politischen Behörden zur Bestrafung anzuzeigen.

Die beiden Hofkommissionen, welche sich im Wesen in nichts von den auch schon in früheren Perioden stattgefundenen Untersuchungskommissionen unterscheiden, wurden mit Hofd. vom 21. März 1776[1] aktiviert. Sie gerieten aber sehr bald in Konflikt mit den ordentlichen politischen Behörden, da sie — und ihre Instruktion bot ihnen ja vielfache Handhaben dazu — ihren Wirkungskreis sehr auszudehnen suchten. Dazu kam, daß die Landesstellen diese außerordentlichen Kommissionen überhaupt mit mißgünstigen Augen ansahen und mit der Art, wie dieselben ihres Amtes walteten, namentlich mit ihrem energischen Eintreten für die Interessen der Unterthanen, nicht immer einverstanden waren. Die Hofkanzlei stellte sich gewöhnlich auf die Seite der Landesstellen. So hob sie anläßlich eines Konflikts d'Altons mit dem mährischen Gubernium hervor, daß die Hofkommissionen allerdings manches Gute gewirkt, aber auch unzählige Klagen und längst abgethane Beschwerden der Unterthanen provoziert und ihr Vertrauen und ihren Gehorsam gegen die Obrigkeiten, sowie gegen die Wirtschafts- und Kreisämter erschüttert hätten.

Diesen Vorwürfen gegenüber betonte andererseits d'Alton, „daß „ein gedeihliches Zusammenwirken mit dem Gubernium kaum denkbar „sei, daß dasselbe die Kommission mit Formalitäten zu beschäftigen „suche, um . . den Fortgang (derselben) beschwerlich und bitter zu „machen", und daß es „sonderlich (sei), daß man diejenige Klagen, „wozu der Bedrückte Unterthan nothgedrungen wird, immer unter „dem Namen Behelligungen zu tituliren fortfahre"[2].

[1] 160 ex Martio 1776, IV. K. 1, 2464.

[2] Vgl. insbes. 83 und 86 ex Julio und 23 ex Augusto 1776, IV. K. 1, 2476.

§ 3. Erläuternde Bestimmungen zum Robotpatente von 1775.

In die Zeit der Thätigkeit der Generale Wallis und d'Alton als Untersuchungskommissäre und später als Kommissäre zur Abfassung der Robotverzeichnisse fällt eine Reihe von Anordnungen zur Ergänzung und Erläuterung des Robotpatentes, die teils durch Unklarheiten dieses Gesetzes, teils durch das Verhalten der Obrigkeiten hervorgerufen wurden und ein klares Bild der Bestrebungen der letzteren geben, die Durchführung des Robotpatentes nach Möglichkeit zu hintertreiben.

Die erwähnten gesetzgeberischen Maßnahmen, sowie die auf deren Erlassung bezüglichen Verhandlungen, welche viele für die Kenntnis der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse interessante Daten enthalten, sollen in folgendem im Zusammenhange dargestellt werden.

Über eine Anfrage des mährischen Guberniums (Bericht vom 23. Januar 1776[1]), ob der Inhaber zweier separierter Gründe zu einer zwei- oder bloß zur einfachen Robot zu verhalten sei, entschied die Kanzlei (Hofd. vom 10. Februar 1776[1]): es komme darauf an, ob die beiden Gründe *nach* oder *vor* der Erlassung des Robotpatentes in eine Hand gekommen seien. Ersterenfalls, sowie wenn beide Gründe zwar schon früher erworben, aber mit besonderen Robotschuldigkeiten belegt waren, soll der Besitzer auch in Gemäßheit des Robotpatentes die nach der Kontributionsleistung entfallenden Frondienste von jedem Grunde besonders prästieren.

In Böhmen erging mit Hofd. vom 7. März 1777[2] in Ansehung desselben Gegenstandes nachfolgende Interpretation des Reskr. vom 23. Januar 1751 (s. S. 62): Bei der Zerteilung von Gründen ist für jeden Teil die entfallende Robot unter Zugrundelegung der Kontributionssubrepartition von 1773 zu berechnen. Die Teilstelle soll daher, ohne Rücksicht auf die Robotbelastung des ungeteilten Grundes, *nur* dann spannpflichtig sein, wenn sie vermöge der Subrepartition von 1773 in die Zugfronklassen fällt. Eine Zusammenspannung beider Teilwirte darf demnach nicht gefordert werden (wie dies in dem Falle, der die vorliegende Anordnung veranlaßte, geschehen war).

Diese Anordnung, sowie das Reskript vom 23. Januar 1751 wurden mit Hofd. vom 19. Juli 1777[3] für künftige Teilungen auch auf Mähren ausgedehnt.

---

[1] 43 ex Februario 1776, IV. K. 3, 2508.

[2] 37 ex Martio 1777, IV. K. 3, 2490.

[3] 62 ex Julio und 82 ex Augusto 1777, IV. K. 3, 2509; vgl. auch 86 ex Septembri und 156 ex Octobri 1776, IV. K. 3, 2508.

Zur näheren Erläuterung der Bestimmungen des Robotpatentes über Vergleiche der Obrigkeiten und Unterthanen in betreff der Schuldigkeiten der letzteren, ergingen die Hofd. vom 10. Febr. 1776 für Mähren und vom 2. November 1776 für Böhmen[1]. In denselben wird den politischen Stellen wiederholt eingeschärft, überpatentmäßige Mehrbelastungen der Unterthanen im Vertragswege, unter genauer Prüfung der gesamten Sachlage, unter keinen Umständen zu gestatten.

In betreff der Frage, ob ein zur Naturalrobot der Obrigkeit unnötiger Unterthan auch wider seinen Willen zu Geld gesetzt werden könne, wurde mit Hofd. vom 13. Juli 1776[2] an das mährische Gubernium entschieden, daß für diese Fälle die Bestimmungen des Robotpatentes von 1738 weiter gelten sollten.

Weiters wurde mit Hofd. vom selben Tage[3] an das mährische Gubernium verfügt: daß, obzwar Bauern, welche bisher zweispännig fronten, patentmäßig aber nur zu 3 einspännigen Tagen verbunden seien, auch weiterhin durch die halbe Zeit zweispännig fronen dürften, diese Bestimmung auf bisher vierspännige Bauern, welche patentmäßig nur zweispännig zu fronen hätten, keine analoge Anwendung finden dürfe. Zugleich wurde überhaupt jede einschränkende oder ausdehnende Auslegung des Robotpatentes verboten.

In betreff der Gespinstschuldigkeit wurde mit Hofd. vom 31. August 1776 für Böhmen und Mähren[4] verordnet, daß, falls die Unterthanen sie bisher in Geld abgelöst hätten, die weitere Ablösung oder Naturalleistung auch künftig ihrer Wahl überlassen bleiben solle, auch wenn sie die Patentalfronen statt der früheren gewählt hätten.

Mit Hofd. vom selben Datum an das mährische Gubernium[5] wurde angeordnet, daß die Obrigkeit von der 13tägigen Jahresrobot der Inleute zwar nicht mehr als 1 Tag in der Woche abfordern könne, im übrigen aber in der Anlegung derselben ganz unbeschränkt

---

[1] 44 ex Februario 1 und 20 ex Martio, 11 ex Julio 1776, IV. K. 3, 2508 und 8 ex Novembri 1776, IV. K. 1, 2464 und IV. K. 3, 2489.

[2] 45 ex Julio 1776, IV. K. 3, 2508.

[3] 11 ex Julio 1776, IV. K. 3, 2508.

[4] 222 ex Augusto 1776, IV. K. 1, 2464 und 124 ex Augusto 1776, IV. K. 3, 2508.

[5] 122 ex Augusto 1776, IV. K. 3, 2508.

sei (während ein Kreisamt bloß 4 Tage während des ganzen Sommerquartals für zulässig erklärt hatte).

Mit Hofd. vom 7. September 1776[1] entschied die Kanzlei: daß wenn die Obrigkeit mehr als einen von drei Zugtagen pr. Woche in Handdienste verwandeln wolle, sie die letztere nur in der gleichen Dauer und nur mit einer Person abfordern dürfe.

Im September 1777 beantragte das Prerauer Kreisamt: es solle den Obrigkeiten gestattet werden, die Robot, deren Leistung ohne ihr Verschulden durch Zufall unterblieben wäre, in der nächsten Woche nachzufordern. Die Kanzlei erwiderte entschieden ablehnend, da der Zufall, der sich in der Person des Grundherren ereigne, auch von diesem zu tragen sei (Hofd. vom 4. Oktober 1777[2]).

§ 4. (Fortsetzung: Die Regulierung der Häuslerrobot. Das Hofdekret vom 6. März 1776.)

Zeigen schon die oben angeführten Anordnungen das Bestreben der Dominien, sich bei der Durchführung des Robotpatentes viele Vorteile auf Kosten der Unterthanen zu sichern und insbesondere den Ausfall an Zugdiensten durch Dienste der Fußfröner zu kompensieren, so tritt dasselbe namentlich in ihrem Verhalten gegen die Häusler zu Tage.

In Böhmen und Mähren verlangten sie von den auf unterthänigen, ohnehin schon versteuerten und mit der ganzen Kontributionsschuldigkeit belegten Bauerngründen angesetzten Häuslern, mit Berufung darauf, daß dieselben zur Mittragung der Kontribution verpflichtet seien, die im Robotpatent für behauste Unterthanen ausgemessene 26tägige Robot. Wallis und d'Alton verfügten jedoch die Herabsetzung der Frondienste auf 13 Tage im Jahre, da derartige Häusler im Verhältnisse zur Obrigkeit als bloße Inleute zu betrachten seien und keine wirkliche Kontribution bezahlten, sondern bloß zur Aushilfe für die eigentlichen Kontribuenten herangezogen würden[3].

Das mährische Gubernium schloß sich dieser Auffassung an. Die böhmische Landesstelle hingegen focht sie mit der Begründung an:

---

[1] 154 ex Julio und 7 ex Septembri 1776, IV. K. 3, 2508.

[2] 10 ex Octobri 1777, IV. K. 3, 2509.

[3] StA. 1777 ex 1776; 118 ex Augusto und 174 ex Decembri 1776, IV. K. 3, 2489, IV. K. B. Mirofchau; 18 ex Januario, 41 und 86 ex Sep-

das Robotpatent (Art. 1 § 6) belege alle behausten Unterthanen unterschiedslos mit 26 Tagen im Jahre.

Auch die Kanzlei stimmte — im Gegensatze zu ihrem Referenten Blanc — der Auffassung des böhmischen Guberniums zu. Nach langen Verhandlungen[1] ergingen endlich über Vortrag der Kanzlei vom 1. mit Hofdekret vom 6. März 1777[1] nachfolgende Anordnungen für Böhmen und Mähren:

1) „jene Häusler, welche Gründe selbst besitzen, (sollen) nach der „Subrepartition vom Jahre 1773 (für Mähren 1775) sofort „nach der Classe, wie sie das Robot-Patent ausmeßet, be-„handelt,
2) „die Häusler ohne Grundstücke aber wann sie in dem Catastro „Provinciae in Fictitio eingetragen sind, mit 26 Robots-„Tägen beleget,
3) „diejenige Häusler hingegen, die dem Catastro nicht ein-„verleibet sind, wann sie auf obrigkeitlichem Grund sitzen, „nach dem 6ten Artikel des Robotpatents angesehen, und endlich
4) „die Häusler, welche keinen Grund haben, noch auch in Ca-„tastro Provinciae sich eingetragen finden, und deren Häuser „auf Gemein-Kirchen-Pfarr- oder eines anderen Unterthans „Grund gebaut sind, nur zu 13 Robots-Tägen verhalten „werden".

Zur Vermeidung von Mißverständnissen beantragte d'Alton (mit Note vom 8. März[2]) ad Punkt 2 des Hofdekrets vom 6. März den ausdrücklichen Beisatz, daß unter den dort erwähnten Häuslern „die in catastro eingetragenen und den Obrigkeiten in fictitio zugeteilten" zu verstehen seien.

Die Kanzlei forderte hierauf den Gubernien von Böhmen und Mähren unter dem 10. März 1777[3] die Auskunft „über den hierorts gar nicht bekannt gewesten Umstand" ab, ob es dort auch Häusler gebe, die in Rectificatorio erlägen, in fictitio reali aber den Obrigkeiten zugeschrieben wären.

Der Oberstburggraf erwiderte verneinend (Bericht vom 15. März 1777[3]). Der mährische Landeshauptmann aber gab unter dem 20. März 1777[3] folgende Auskunft: Es sei allerdings richtig, „daß

tembri und 114 ex Octobri 1776, IV. K. 3, 2508; 28 ex Martio, 1, 31, 63 ex Aprili, 97 ex Majo 1777, IV. K. 3, 2509; 233 ex Junio, 110 ex Augusto 1776, IV. K. 1, 2464; 1 ex Aprili 1777, IV. K. 1, 2477.

[1] 38 ex Martio 1777, IV. K. 3, 2490 und StA. 625 ex 1777.

[2] 56 ex Aprili 1777, IV. K. 3, 2490.

[3] 90 ex Martio 1777, IV. K. 3, 2490.

„in uno eodemque loco einige Häuseln der Obrigkeit, andere hin„gegen der Gemeinde in fictitio reali in dem rustical-Catastro zu„geschrieben worden seyen". Der Grund sei, „weilen sich durch den „local-Visitations-Befund gezeiget hätte, daß von denen ersteren „Häuseln den Genuß die Obrigkeit hätte, von denen letztern die Ge„meinde legalis Possessor wäre". Die schon im alten Kataster von 1669 radizierten Häuser seien mit 1 fl. 12 kr., die von der Lokalvisitationskommission neu vorgefundenen aber mit 36 kr. angesetzt. Beide Gattungen unterschieden sich einzig und allein dadurch, daß die Zins- oder sonstigen Abgaben von den ersteren zu Handen der Obrigkeit, von den letzteren aber an die Gemeinde abgeführt würden, wie auch umgekehrt die Obrigkeit resp. die Gemeinde die Steuer entrichte.

Der Landeshauptmann beantragte daher, zur Vermeidung von Mißhelligkeiten zwischen den beiden Klassen deren Gleichbehandlung oder doch mindestens die Belegung der den Obrigkeiten zugeschriebenen Häusler mit 26 Frontagen.

Die Kanzlei schloß sich dieser Auffassung an und beantragte die ungeänderte Belassung des Hofdekrets vom 6. März, sowie dessen Ausdehnung auch auf Böhmen, um eine zweifellos Aufsehen und Mißvergnügen erregende Zurücksetzung der böhmischen Dominien zu vermeiden (Protokoll vom 1. April 1777[1]).

Die Kaiserin resolvierte hierüber: „weder nach der Billigkeit noch „nach dem Verstand des patents solten dise 3 classen mehr als 13 „Tage roboten, will aber doch weillen alle dazu einrathen vor beede „classen die 26 Tage aprobirn, weillen ohnedem noch hoffe ehestens „all dise robothen auffgehoben zu sehen".

In diesem Sinne wurden mit Ministerialschreiben vom 10. April 1777[1] die beiden Länderstellen verständigt.

Bei dieser Entscheidung verblieb es auch, trotz eines nochmaligen Versuches des mährischen Landeshauptmanns, eine Änderung des Hofdekrets vom 6. März 1777 herbeizuführen[2].

Mit Rücksicht auf das letztere wurde obrigkeitlicherseits auch der Versuch gemacht, eingekaufte Dominikalhäusler zu größeren als den kaufvertragsmäßig festgestellten Schuldigkeiten zu zwingen. Dies wurde jedoch mit Hofdekret vom 26. September 1777 verboten und

[1] StA. 625 und 665 ex 1777 und 65 ex Aprili 1777, IV. K. 3, 2490.

[2] 57 ex Majo 1777, IV. K. 3, 2509; vgl. auch 62 ex Julio 1777, IV. K. 3, 2509.

nochmals verordnet, daß es nur in betreff der uneingekauften Dominikalhäusler den Obrigkeiten freistehe, auf andere als die bisherigen Vergleiche zu dringen.

§ 5. (Fortsetzung: **Die Robot der Auenhäusler.**)

Von besonderem Interesse war auch die Frage, wie die auf der Dorfau angesetzten Häusler in Ansehung der Frondienste zu behandeln seien, weil von deren Beantwortung auch die Entscheidung über das Eigentum am dem Dorfanger abhing.

Den Anlaß, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen, gab der Umstand, daß die Hofkommission den nicht katastrierten, sondern erst nach der Rektifikation angesetzten Auenhäuslern auf mehreren Fürst Liechtensteinschen Herrschaften in Mähren eine bloß 13tägige Jahresrobot zugeschrieben hatte, während die Obrigkeit sie, als auf obrigkeitlichem Grunde befindlich, nach Art. 6 des Robotpatentes behandeln wollte. Die Kommission ging nämlich von der Ansicht aus, die Dorfau gehöre ebenso zum Dorfe, wie ein Hausgrund zum Hause, und die Auenhäusler seien daher als auf Gemeindegrund angesetzt zu behandeln. Dagegen berief sich die Obrigkeit auf die Landesverfassung (LO. fol. 191), wonach grundsätzlich aller Grund und Boden, der nicht einem Unterthan katastralmäßig zugeschrieben oder vertragsmäßig überlassen worden sei, als dominikal anzusehen sei. Das gelte auch in betreff der Dorfauen und sei auch in Schlesien nicht anders, trotzdem dort die Unterthansverhältnisse bedeutend günstiger lägen, als in Böhmen und Mähren. Der Zuspruch der Dorfauen an die Gemeinden würde zur Folge haben, daß diese sie gar bald, ohne Begrüßung der Obrigkeiten, in Kultur nehmen würden.

Auch das Gubernium schloß sich ganz dieser Auffassung an (Bericht vom 17. Dezember 1777 [1]).

Die Kanzlei entschied, daß jeder, nicht im Rustikalkataster enthaltene und nicht von unterthäniger Seite versteuerte Grund, mithin auch die, einzelnen Unterhanen weder zugeschriebene noch ausdrücklich oder stillschweigend zugestandene, Dorfau als dominikal anzusehen sei. Die Hofkommission wurde angewiesen, „sich in derley Fällen nach dem letzten statu possessionis zu benehmen".

[1] 126 ex Septembri 1777, IV. K. 3, 2509

(Hofdekret vom 10. Januar 1778[1], wiederholt mit Hofdekret vom 13. Februar 1779[1].)

Die vorstehende Entscheidung führte zu einer Reihe von Unzukömmlichkeiten. Aus einem Berichte des mährischen Guberniums vom 24. November 1780[2] ist nämlich zu entnehmen, „daß die meisten „Obrigkeiten gegen die adjustirte Robot-Verzeichnisse recuriret, und „nach dem Hofdekret vom 10. Jänner 1778 in Anbetracht deren „Häuslern reguliret zu werden verlangen". Hiedurch würden den meisten unkatastrierten, unbefeldeten Häuslern ihre robotverzeichnismäßigen Jahresfronen von 13 Tagen auf 52 erhöht. Das Gubernium gab in dem Falle, als die Unterthanen nicht erweisen konnten, daß die Dorfau unterthänig sei, den obrigkeitlichen Rekursen statt.

Mit Hofd. vom 20. April 1781 (über die Vortrag vom 17. März und 6. April; Resolution vom 15. April[3]) wurde dem mährischen Gubernium bedeutet, seine Auffassung des Hofdekrets vom 10. Januar 1778 sei irrig und unangemessen. Es solle vielmehr stets „nach dem „Possessions-Stande, nach den ausdrücklich oder stillschweigenden „Einverständnissen, nach der Lage, und nach dem Zusammenhange „mit anderen rustical- oder dominical-Realitäten, und mit einem, „nach allen jenen Umständen, welche bey Bestimmung der Eigenschaft „eines in Handen der Unterthanen über den catastirten Betrag be„findlichen Realitäten-Überschusses gemäß denen dortländigen Recti„fications-Principien in Erwägung genommen zu werden pflegen", seine Entscheidung fällen und dementsprechend auch in den bereits entschiedenen Fällen die Robotverzeichnisse neuerlich richtigzustellen haben.

Würden derartige Auenhäusler als dominikal befunden, so bleibe zwar der Obrigkeit ihr Recht unbenommen. Mit Rücksicht aber auf die durch die wirtschaftliche Notlage der Auenhäusler bedingte Abhängigkeit, „und da sich überhaupt derley Strittigkeiten fast niemalen vollkommen auseinandersetzen lassen", so soll auch diesfalls nicht auf Art 6, sondern auf Art. 7 des Robotpatentes Bedacht genommen und ein Vergleich auf mehr als höchstens 26 Frontage im Jahre nicht zugelassen werden.

---

[1] 24 ex Januario 1778, IV. K. 3, 2510, 15 ex Februario 1779, IV. K. 3, 2511; vgl auch 52 ex Augusto 1776, IV. K. 6, 2551.

[2] 87 ex Aprili 1781, IV. K. 3, 2513 und StA. 654 ex 1778.

[3] 87 ex Aprili 1781, IV. K. 3, 2513; vgl. auch 52 ex Augusto 1776, IV. K. 6, 2551, 45 ex Novembri 1781 und 120 ex Aprili 1782, IV. K. 3, 2513.

§ 6. Die Frondienste von den freien Überländen in Mähren.

Bei der hofkommissionellen Untersuchung der Kameralherrschaft Göding in Mähren verlangten einige Gemeinden für ihre sogenannten „kauffreien Weingärten" die Robotfreiheit. Es hatten nämlich die Besitzer solcher Weingärten, obschon dieselben im Rustikalkataster eingetragen waren, „die unbeschränkte Macht gehabt, solche anderen zu „verkaufen, ohne daß der Käufer deßhalben mehrere, oder der Ver„käufer weniger Roboten zu leisten hatte, und diese Gärten konnten „auch, da denselben keine eigene bestimmte Robot anklebete, an Ro„botsfreye Personen, veräußert werden" [1].

Die Hofkommission beantragte die Einbeziehung dieser im Rustikalkataster enthaltenen und in die 1775er Kontributionssubrepartition einbezogenen „kauffreien" Weingärten in die entsprechenden Robotklassen, da nach dem neuen Patent die Robotart und -Klasse nach dem Steuerbetrage allein abzumessen sei und die Robotfreiheit nur Dominikalgründen zukäme. In Weingegenden, wie im Brünner, Znaimer und besonders im Hradischer Bezirk würden sonst die Obrigkeiten um fast alle Frondienste kommen.

Das Gubernium dagegen war mit Rücksicht auf den oben mitgeteilten Sachverhalt für die Robotfreiheit dieser Weingärten „wie „denn hieran die Überländer, die nie einige Robot praestirt haben, „sehr vieles besitzen". Die Bezeichnung „freie Weingärten" hätte sonst, da sie nicht steuerfrei seien, gar keinen Sinn gehabt.

Bei der Beratung durch die Kanzlei (Vortrag vom 3. August 1776[1]) waren die Ansichten geteilt. Die Majorität und der Oberste Kanzler schlossen sich der vom Hofkommissar von Friedenthal vertretenen Auffassung an. Gründe: Jede Abweichung vom System der Subrepartition sei, trotz aller Bedenklichkeiten, wiederholt verboten worden. Die bona fides, in welcher die Obrigkeiten derartige Käufe und Verkäufe der Weingärten erlaubten, dürfe ihnen nicht zum Nachteil gereichen. Der Nutzen der Unterthanen aus einer solchen Befreiung wäre nur gering, jener der Obrigkeiten aber sehr groß. Die Unterthanen könnten ja, wenn sie sich durch die neue Fronzuschreibung beschwert glaubten, bei den alten Diensten verbleiben. Zwar sei die Weinkultur sehr beschwerlich, allein eine gute Ernte entschädige für mehrere Mißjahre.

[1] StA. 1936 ex 1776 und die Akten ex Augusto 1776, IV. K. 3, 2508; vgl. auch 32 ex Januario 1776, IV. K. 3, 2508.

Die Minorität dagegen, bestehend aus den Hofräten v. Blanc und Graf v. Chotek, schloß sich dem Gubernium an, jedoch nicht aus dessen Gründen, sondern in der Erwägung: „daß diese Frey„gründe gleich originarie, und bey deren ursprünglichen Überlassung „an den Unterthan, theils in Ansehung anderer von der Obrigkeit „vorbehaltener Rechte: als des Bergrechts, des Zehenten, der Ver„änderungs-Gebühren, der Heimfälligkeit in gewissen Fällen, bisweilen „auch eines jährlichen Erbzinses, welchem allem sonst die robotmäßige „Hausgründe nicht unterliegen; theils wegen der weit beschwerlicheren „Kultur der Weingärten, des unsicheren Nutzens, und vielleicht um „den Weinbau besser aufzubringen, robothfrey belassen worden."

Die Beratung im Staatsrat enthält nichts von Belang.

Die Kaiserin resolvierte sohin am 15. August 1776:

„Ich begnehmige das Einrathen der minderen Stimmen, wor„nach dann diese Kauf freye Weingarten, die durch die Belegung „zum Nachtheil der Eigenthümer zu sehr abgewürdiget werden, in „die Robbot nicht einzuziehen sind."

In diesem Sinne wurde mit Hofdekret vom 17. August 1776[1] an das mährische Gubernium angeordnet: „daß nicht nur in Göding, „sondern überal, wo aus den Händen der Obrigkeit ursprünglich mit „der Robotsfreyheit gediehene, und immer von jeher Robotfrey ge„wesene, oder auch erst in späteren Zeiten von der Obrigkeit frey „erklärte Weingärten, vorhanden sind, die auf dieselbe repartirte „Steuer abgerechnet, und nur nach der überbleibenden, von den übri„gen realitäten abreichenden Contribution die Patental-Schuldigkeit „ausgemessen werden solle".

§ 7. Das Provisorium vom 28. Juni 1776 in betreff des Klaubholzes und der Hutweiden.

Über einen Versuch der Obrigkeiten, die Durchführung des neuen Robotpatentes in der Praxis zu vereiteln, ist einem sehr ausführlichen Berichte des böhmischen Hofkommissars Wallis, datiert Schlüsselburg den 18. Juni 1776[2], folgendes zu entnehmen:

Am 11. Mai überreichten ihm „eine Menge Unterthanen" der Fürst Mannsfeldischen Herrschaft Dobřzisch eine Beschwerde: daß ihnen „das Klaubholz, und die Hutwaide gegen der vor deme

[1] StA. 1936 ex 1776 und die Akten ex Augusto 1776, IV. K. 3, 2508: vgl. auch 32 ex Januario 1776, IV. K. 3, 2508.

[2] 233 ex Junio 1776, IV. K. 1, 2464; zu vgl. auch 10 ex Junio 1776, IV, K. 1, 2464.

„entrichteten Gersten-Schüttung pr. 2 oder 3 Viertl Strich ver-„weigert und nebst deme von jedem Individuo über das Patental-„Ausmaaß jährlich 16 Zug-Robotts-Täge gefordert worden". Am 12. Mai beschwerten sich die Unterthanen des Baron Hochbergischen Gutes Hluboschi und Piczin, „daß von ein und anderen aus ihnen „nebst den Patental-Schuldigkeiten auch noch für das Klaubholz und „die Hutwayde jährlich 52 Fuß-Täge, und in der Saat wochentlich „2 Zug-Täge abverlanget würden, und im Weigerungsfalle dem „Unterthan das Vieh auf der Wayde schon wirklich gepfändet wor-„den seye".

Nach einer Anzeige des Pilsener Kreisamtes herrschten auf dem Gut Vedraschiz und Zikowiz ähnliche Verhältnisse.

Eine auf dem Gute Hluboschi vorgenommene Kommissionsunter-suchung ergab folgende, teils durch die Aussagen der Obrigkeit selbst und der Unterthanen, teils durch Einsicht der Fassionen festgestellte Thatsachen von typischem Charakter:

Die Unterthanen besitzen keine eigenen Waldungen. Sie erklären, allerdings früher „einige Verwachsungen" gehabt, dieselben aber nicht behauptet zu haben, „weil ihnen stäts erlaubt gewesen seye, das Holz zu ihrer Nothdurft aus den obrigkeitlichen Wäldern zu nehmen". Das obrigkeitliche Vieh weidet auf den unterthänigen Gründen mit, ohne daß die Unterthanen je dafür eine Entschädigung erhalten hätten. Vielmehr war von jeher die gemeinschaftliche Weide gebräuchlich. Die Unterthanen können ohne die obrigkeitliche Weide ihr Vieh nicht aushalten „weil ein jeder insbesondere auf dem schmalen Rande seines Feldes nur individualiter weiden müßte". Auch könnten sie bei Verbietung der obrigkeitlichen Weide nicht austreiben und müßten dann, wie die Obrigkeit selbst zugiebt, „auf ihren Wiesen waiden, in „welchem Fall alles zu Grunde gehen müßte, da sie auf solche Art „im Winter kein Heu hätten". Die Unterthanen müssen der Obrig-keit den Strich Waldasche à 4—6 kr. liefern, „wenn sie auch das Holz von anderen Orten erkauffen". — Trotzdem hat die Obrigkeit unmittelbar nach Erlassung des neuen Robotpatentes den Unterthanen Weide und Holzklaubung nur unter der Bedingung zugestehen wollen: daß sie sich, über die patentmäßigen 5044 Zug- und 1857 Handtagen im Jahre hinaus, zu noch weiteren 644 Zug- und 3869 Handtagen verpflichten; jenen, die sich auf die ihnen angebotenen Vergleiche, durch welche sie in eine 4—7tägige Wochenfrone versetzt würden, nicht einlassen wollen, das Vieh gepfändet, das auswärts gekaufte Holz abgenommen, wegen Anschaffung desselben sogar mit „Esel-

reiten" bestraft und durch dieses Vorgehen „in der Winterszeit der Kälte preisgegeben." Sie sucht ihre Ansprüche durch den Hinweis darauf zu begründen, daß den Unterthanen die Weide und Holzbefugnis nur als „Ergötzlichkeit" für die frühere größere Robotschuldigkeit eingeräumt gewesen wäre, widerspricht sich aber selbst, indem sie weiter behauptet, daß die Unterthanen auch eine Menge Dominikalgründe in Nutzung hätten und auch deshalb mehr fronen müßten. Die Unterthanen selbst stellen übrigens diesen Besitz in Abrede, ohne daß die Obrigkeit ihn hätte beweisen können. Im allgemeinen zeigte sich, daß die Hluboscher und Picziner Unterthanen so arm seien, daß sogar keine Waisenrechnungen geführt werden, „weil selbe nichts hinterlassen". Trotzdem verlangt die Obrigkeit für die Überlassung in eine fremde Unterthänigkeit einen Betrag von 40 fl.

Der traurige Zustand, in welchem sich auch alle übrigen Unterthanen dieses Königreiches befinden, welche in diesem Falle sind, veranlassen Wallis zu nachfolgenden „allgemeinen Betrachtungen": Das Vorgehen der Obrigkeit sei geeignet, die ah. beabsichtigte Roboterleichterung illusorisch zu machen, und statt das Einvernehmen mit den Unterthanen zu fördern, die letzteren noch mehr zu erbittern. Die Gestattung der Hutweide und des Klaubholzes könne nicht als „Ergötzlichkeit" im Sinne der früheren Robotpatente angesehen werden, sie habe deshalb für jene, die die patentmäßigen Schuldigkeiten wählten, auch nicht aufgehoben werden können. Auch sei durch die Reduktion der wöchentlich sechstägigen Robot von weniger als zehnstündiger Dauer auf wenigere zehnstündige Frontage den Obrigkeiten eher ein Vor- als Nachteil erwachsen. Die Unterthanen könnten ohne Weide und Klaubholzberechtigung nicht existieren. Diese Befugnisse so aufzufassen, wie den Genuß von Dominikalgründen, die man, wenn die Bedingungen zu lästig fallen, zurückstellen könne, gehe nicht an, weil ohne Weide und Klaubholz auch die Nutzung der Rustikalgründe unmöglich würde.

Es sei deshalb eine gesetzliche Regelung dieser Angelegenheit um so notwendiger, als von einem freien Einvernehmen zwischen der Obrigkeit und dem von ihr ganz abhängigen Unterthan nicht die Rede sein könne. Auch seien die fraglichen Vergünstigungen noch die einzigen gewesen, „durch welche eine Obrigkeit von ihrem „Nebenmenschen, so nur durch die ungefähre Geburts-Verschiedenheit „zum Unterthan geworden ist, eine Dienstbarkeit nebst jenen, welche „der wahren Ertragnus eines besitzenden Grundes angemessen sind, „mit einigmässiger Billigkeit (habe) fordern können". Wollte ihnen

aber die Obrigkeit nichts mehr angönnen, so sei auch ihr Anspruch auf die Dienste solcher unbefeldeter Häusler und Inleute nicht einzusehen. Denn die „Nahrung", die diese Unterthanen angeblich von der Obrigkeit bezögen, bestände nur darin, daß sie für diese wohlfeiler arbeiten müßten, als anderwärts. „Ja dem unterthänigen Handwerker „wird gemeiniglich weniger gezahlet, als freye Menschen im Lande er„halten, in obrigkeitlichen Mayerhöfen wird jeder Knecht oder Magd „weit geringer für die Dienste belohnet, als selbst jeder Bauer seinen „Dienstbothen, besonders im flachen Lande . . abreichet." Da die Obrigkeit außer den dem Grund anklebenden Diensten und Zinsungen, noch vielfache andere Personalnutzungen genieße, so sei sie auch zur Gewährung eines Gegenwertes verpflichtet. Der angebliche „obrigkeitliche Schutz" allein reiche dazu nicht aus, „weilen das Volk „nach und nach eingesehen, daß die Obrigkeiten selbst einer größeren „Beschützung benöthigen, und der Unterthan auch schon des Landes„fürstlichen Schutzes, wie jeder Landes-Innwohner sich zu erfreuen „habe".

Zwar habe das Gubernium zugesagt (Note des Fürsten von Fürstenberg an Wallis vom 31. Mai 1776[1]), sich nach Einlangung der Berichte vom Berauner und Pilsener Kreisamte, mit der Hofkommission, behufs Regelung der Klaubholz- und Weidefrage ins Einvernehmen zu setzen. Doch halte es die Kommission für besser, über „diesen wichtigen, und das ganze Königreich betreffenden Gegenstand" die ah. Instruktion einzuholen.

Die Kanzlei ordnete hierauf ohne Einholung der ah. Willensmeinung (Hofdekret für Böhmen und Mähren vom 28. Juni 1776[1]) folgendes Provisorium an:

1mo „Soll diese provisorische Anordnung nur jener Orten an„gewendet werden, wo diesfalls entweder bey dem Kreis-Amt, oder „bey der K. K. Hof-Commission oder bey Ihme K. Königl. Landes„Gubernio selbst Klagen einlaufen, oder bisher schon eingelaufen sind.

2do „Könne besagte Fürkehr gleichfalls nur jener Orthen statt „haben, wo dem Unterthan vor Emanirung des neuen Robott„Patents das Holzklauben, oder das Laubrechen, oder die Huttwaide „für sein Vieh auf Dominical-Realitäten entweder unentgeltlich oder „gegen eine ausdrückliche Verbindlichkeit wircklich erlaubt war; „wo sodann weiter und

3tio „jener Orten, wo eine solche ausdrückliche Verbindlichkeit

[1] ibid. und 83 ex Julio 1776, IV. K. 3, 2508.

„des Unterthans durch einen mündlichen oder schriftlichen Vertrag „bestehet, das Holzklauben, oder das Laubrechen, oder die Huttwaide, „oder nach Umständen alle diese drey Emolumenta dem Unterthan „auch noch ferner gegen die nämliche Verbindlichkeiten „und respective Vergeltung zu statten kommen, diese also keineswegs „erhöhet werden sollen; dagegen aber

4to „jener Orten, wo besagte Emolumenta dem Unterthan „gegen keine ausdrückliche Verbindlichkeit, und somit „unentgeltlich gestattet waren, solche ihm in so weit, und so wie „vorhin, auch noch dermalen gegen dem eingeräummet werden sollen, „daß jeder Hauswirth, oder Innmann, der sich diese Vortheile noch „ferners zu Nutzen machen will, welches allerdings in eines jeden „Willkühr stehet, für das Holzklauben jährlich 40 kr., für das Laub„rechen eben so viel, für die Huttwaide aber von jedem erwachsenen „Stücke Zug- oder Nutzungs-Viehes 30 kr.; für jedes Stück jungen „Viehes, dann für ein erwachsenes Schwein oder Schaaf 20 kr., und „für jedes unerwachsenes Schwein, oder Schaaf 10 kr. bezahle, zu„gleich aber die Wahl habe, diesen Zinns durch Arbeit solchergestalt „abzudienen, daß er, zu was immer für einer Zeit die Grundobrig„keit es begehret, für das Holzklauben 4, für das Laubrechen eben „so viel, für jedes Stück erwachsenen Zug- oder Nutzungs-Viehes 3, „für jedes Stück jungen Viehes, dann für jedes Stück erwachsene „Schwein oder Schaaf 2, und für jedes junge Schaaf, oder Schwein „1 Hand-Robotts-Tag leisten solle.

„Wobey es jedoch 5to sich von selbsten verstehe, daß, wenn hier „oder da die Unterthanen obberührte Emolumenta in Kraft eines „Privilegii, oder einer sonstigen ausdrücklichen Befugnis unentgelt„lich zu fordern haben, oder, seit Emanirung des neuen Robott„Patents wegen des Genusses besagter Emolumenten bereits schon „mit noch geringeren, als denen hier ausgemessenen Verbindlichkeiten „beleget worden wären, dieselben in dem ersten Fall dem Unterthan „auch noch ferner unentgeltlich zu gestatten, und in dem zweyten „Falle die dafür zu leistende Vergeltung keineswegs zu erhöhen, son„dern bey dem, was die Grundobrigkeit diesfalls bereits ausgesprochen „hat, zu belassen seye".

Die Kaiserin ertheilte jedoch der Kanzlei und dem Referenten einen scharfen Verweis, „daß ohne (ihre) Begnehmigung vorhero „einzuholen, ein so wichtiges Provisorium sogleich hinausgegeben „worden, mittelst welchen der Contribuent zu so beträchtlichen neuen

„Abgaben verhalten wird" und forderte einen Vortrag über den Gegenstand ab.

Unter dem 21. September 1776[1] entschuldigte hierauf die Kanzlei ihr Vorgehen und beantragte, entgegen den Referentenanträgen Blancs (vgl. unten S. 294), das erlassene Provisorium beizubehalten und von der Erlassung eines Gesetzes abzusehen. Die Kaiserin genehmigte die Majoritätsanträge (Resolution vom 6. Oktober 1776[1]).

§ 8. Ergebnisse der Untersuchungskommissionen. Verhandlungen über die Durchführung der Robotverzeichnisse.

Mit Handbillet ddt. Schönbrunn, den 9. Oktober 1776[2] befahl die Kaiserin der Kanzlei, ihr den Haubt-Inhalt der durch den Wallis, „und d'Alton auf jedem bisher untersuchten Dominio vorgefundenen „gebrechen, und Unordnungen . . vorzulegen, und sich von dem „Böhmischen und Mährischen gubernio von zeit zu zeit berichte er„statten zu lassen, ob, und wie die von ihr darauf getrofene ver„fügungen in vollzug gesezet werden".

Mit Vortrag vom 7. November 1776[2] kam die Kanzlei (Ref. Blanc) diesem Befehle nach und legte zwei „Verzeichnisse der in dem „Königreich Böhmen (resp. Marggraftum Mähren) gegen die be„stehende allerhöchste Gesetze und Generalien vorgefundenen Gebrechen „und Unordnungen" vor. Dieselben enthalten zur Vermeidung aller Weitläufigkeiten und der Verläßlichkeit halber „. . nur jene Passus, „welche entweder alle Unterthanen, oder ganze Gemeinden, oder doch „ganze Unterthansklassen angehen, und . . ratione facti ausser allen „Widerspruch gesetzet sind".

Obschon diese Verzeichnisse — neben einer Fülle von Daten über die allgemeinen Verhältnisse der Landbevölkerung — wenig Neues zur Kennzeichnung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse enthalten, so sind sie doch deshalb von größter Wichtigkeit, weil sie beweisen, daß trotz aller Reformen der theresianischen Regierung der Zustand der unterthänigen Bevölkerung und die zwischen ihnen und den Grundherren obwaltenden Beziehungen thatsächlich im großen und ganzen nicht nur keine Besserung erfahren, sondern sich vielmehr auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stetig verschlimmert hatten.

[1] 233 ex Junio 1776, IV. K. 1, 2464.

[2] 16 ex Martio 1777, IV. K. 3, 2490; vgl. auch 185 ex Majo, 92 und 119 ex Julio, 53 ex Septembri 1777, IV. K. 1, 2464 und 145 ex Aprili, 246 ex Majo 1778, IV. K. 1. 2465; 58 ex Novembri 1778, IV. K. 1, 2478.

Der Kanzleivortrag enthält die Übersicht über die Untersuchungsergebnisse auf 4 Kameral- und 10 Privatherrschaften in Böhmen und auf 1 Kameral- und 10 Privatherrschaften in Mähren. Überall zeigten sich die gleichen Mißstände. Dieselben sind aus den unten (s. S. 300) angeführten „Prägravationspunkten, worauf die Kreiß-„hauptleute in dem Königreich Böheim (und) dem Markgrafthum „Mähren ex officio zu sehen haben" ersichtlich. Die die Obrigkeiten treffenden Straf- und Ersatzgelder erklärte die Kanzlei zur Zeit ziffernmäßig nicht bestimmen zu können, fügt aber hinzu, daß dieselben „meister Orten sehr namhafft ausfallen, und . . auf mehrere Tausend, „ja ein und anderer Orten sogar auf 15, 20, 30 und vielleicht noch „mehrere Tausend Gulden hinaus lauffen dürfften".

Sie benützt zugleich den Anlaß, um „über die Folgen der durch „die Hof-Commission bereits vollbrachten, und künftig etwa noch vor-„zunehmenden Local-Untersuchungen verschiedene Betrachtungen zu „machen", die im Majoritätsantrage gipfeln: Die Hofkommissionen sollen nur im Falle von Unruhen Untersuchungen vornehmen, im übrigen aber die Unterthanen mit ihren Beschwerden auf den gesetzlichen Instanzenweg verweisen. — Gründe: Die Hofkommissionsuntersuchungen erschüttern überall das Vertrauen der Unterthanen in die Kreisämter und Länderstellen, sowie die Ruhe und Subordination. Sie sind vielfach überflüssig und geeignet, die ohnehin schwierige Lage auch jener Obrigkeiten, „die großentheils gewis nur durch die Härte, „oder Nachläßigkeit ihrer Beamten in so große Ersatz- und Straff-„Quanta verfallen", noch mehr zu verschlimmern und dieselben ganz zu ruinieren.

Die Kaiserin resolvierte jedoch hierüber eigenhändig: „die con-„tinuation deren comissionen seiend von des kayserß Maj. und mir „vor jetzo nöthig gefunden worden mithin wäre abzuwarten die bil-„lieten die in consequentz folgen werden und uns wegen dieser „particular fällen und excessen das nöthige vorzuschlagen".

Zugleich ordnete die Kaiserin mit Handbillet vom 14. Dezember 1776[1] an Blümegen und Hatzfeld an, daß eine aus den Genannten, dann aus Kollowrat, Wallis, d'Alton und einigen Hofräten bestehende Kommission gutachtlich berichten solle, wie die endliche Wiederherstellung der Ruhe und eines guten Einvernehmens zwischen Unterthanen und Obrigkeiten in Böhmen und Mähren erzielt werden könnte.

[1] 16 ex Martio 1777, IV. K. 3, 2490.

Zugleich mit diesem Befehle übermittelte die Kaiserin der Kommission, „damit Sie den eigentlichen Gegenstand der Deliberation sich um so bestimmter vor Augen halten möge", eine Reihe von Punkten, „die (sie) hierunter festzusetzen entschlossen habe", zur Einsicht und Beurteilung.

Diese „Punkte", wahrscheinlich von Kaiser Josef herrührend, sind um so interessanter, weil sie nicht nur die Stimmung des Kaisers und aller maßgebenden Faktoren wiederspiegeln, sondern auch ein zusammenfassendes Bild der damaligen Situation überhaupt gewähren.

Vorausgeschickt wird, daß in Böhmen und Mähren, zum Teil aber auch in den österreichischen Landen eine Verwirrung herrsche, die um so schwieriger zu beseitigen sei, als sie „nicht in einer be„stimmten Sache, sondern mehresten Theils in der Verrückung der „Gemüther und der Köpfen lieget. Man hat die fundamental„Gesetze gerühret; Man ist aus dem allgemeinen Weeg hinausgetretten; „Man hat den Bauern über sein Elend erwecket, seinen Ungestüm „und Ungehorsam mit Nachgiebigkeit und Erleichterung belohnet, die „Bande, die ihn hielten, verdächtig und häßlich gemachet, kurz ihn „auf Hofnungsgedanken gebracht, die man ihme nicht halten könnte, „und dennoch nicht mit allem Nachdruck abschluge, woraus ihme eine „Art von Hofnung übrig blieb, und seine Macht in einer allgemei„nen Widersetzlichkeit zu erkennen, und seine Hofnung darinn zu „suchen anlaß gegeben wurde".

Der Grundherr, in seinen Interessen getroffen und in der Anschauung befangen, „daß persönlicher Haß, und Lust ihn noch mehr zu verkleinern einzig die Staatshandlungen gegen ihn bewegen", denkt nur daran, die Gesetze auf alle mögliche Weise zu umgehen, oder oft gegen sein eigenes Interesse, sich an den Unterthanen zu rächen.

So steht denn „der ganzen Staatsadministration nichts anderes als die Gewalt allein noch an der Seite". Von Vertrauen der interessierten Teile gegen einander, von patriotischen Gesinnungen ist „von der untersten bis zur höchsten Stuffe" keine Rede, „wodurch „vieles befohlen, und nichts gehalten, und nur dasjenige vollzohen „wird, was unentbehrlich Beamte zu thun schuldig sind, um nicht „ihre Gage zu verliehren". So herrscht überall Unzufriedenheit und Mißvergnügen. Alles stürmt gegeneinander. Alle aber sind in dem Bestreben einig: ohne Rücksicht auf das allgemeine Wohl und die Folgen ihres Verhaltens, etwas vom Staate zu erhaschen.

Diese Lage fordert rasche Abhilfe. Die Kommission soll also

erwägen: Wie unter Beibehaltung der bestehenden Hofkommissionen, deren Kompetenzkreis behufs möglichster Beschleunigung und Sicherung ihrer auf Wiederherstellung der Ruhe gerichteten Operationen erweitert werden könnte.

Zu einer dauernden Erreichung des angestrebten Zweckes, heißt es dann weiter, ist freilich Vertrauen zwischen Herren und Unterthanen und Erkenntnis des Zusammenhangs ihrer beiderseitigen Interessen notwendig, „ohne welchen alles übrige ein Flickwerk und umsonst wäre". Weiters muß auf genaue und strenge Befolgung der Gesetze gesehen werden. Hiezu aber ist eine Reorganisation der politischen Behörden, sowie ein rascherer Geschäftsgang bei denselben nötig, wodurch allein auch eine leichte und einfache Erledigung der Geschäfte bei den Centralstellen, sowie neue Reformen möglich würden.

Bei der sohin erfolgten Zusammentretung (Protokoll vom 28. und 31. Dezember 1776[1]) referierte Zenker über die Maßregeln zur Wiederherstellung der Ruhe und Blanc über die Kommissionsinstruktion, betreffend die Lokaluntersuchungen.

I. Als Ursache der Unruhen erklärt die Kommission, daß nach allen übereinstimmenden Berichten die Bauern sich zweifachen Hoffnungen hingäben. Einerseits erwarteten sie, trotz aller Kreis- und wirtschaftsämtlichen Vorkehrungen, noch weitere Fron- und andere Begünstigungen. Dann aber beanspruchten sie auch, wie auf den Kameral- und Exjesuitenherrschaften, die allgemeine Einräumung des Eigentums, sowie die Aufhebung der Leibeigenschaft, oder „getröften „sich doch wenigstens, daß auch ihre Obrigkeiten zu dieser Einrichtung „verhalten werden würden". Dazu komme, daß jeder Bauer das Robotpatent ganz willkürlich und, wie es seinem Interesse am besten entspreche, interpretiere.

Zenker und mit ihm die Majorität der Kommission beantragten daher eine lange Reihe von außerordentlich strengen Präventiv- und Repressivbestimmungen und deren Patentalkundmachung, ferner die Wiedererrichtung des Judicium delegatum in Böhmen, resp. dessen Beibehaltung in Mähren.

II. In Ansehung des Wirkungskreises der Hofkommission und der Instruktion für dieselbe wurde beantragt: die Umwandlung der bisherigen Untersuchungs- in eine Urbarialkommission für das ganze Land, damit anstatt der im Ro-

[1] 16 ex Martio 1777, IV. K. 3, 2490; StA. 293 ex 1777 und 164 ex Februario 1777, IV. K. 1, 2464.

botpatent vorgesehenen Robotverzeichnisse „förmliche „Urbaria, welche nebst den Roboten, auch die Grundzinsen, und „andere dahin gehörige Dinge und Umstände zu enthalten haben, .. „errichtet würden." Nebstdem solle die Urbarialkommission auch die unterthänigen Beschwerden entweder beheben, oder an die zuständigen Behörden leiten.

Über die Wirkungen des Robotpatentes von 1775 führte Blanc — vielfach im Gegensatz zu der Auffassung der Majorität — folgendes aus:

Das den Unterthanen eingeräumte Wahlrecht zwischen den patentmäßigen und den alten Fronen ist nur von einem Teile ausgeübt worden. Ein anderer verblieb bei den alten, oft offenbar viel härteren Schuldigkeiten. Zweierlei Gründe veranlaßten sie hiezu, oder auch umgekehrt zur Wahl der neuen an Stelle der geringeren alten Frondienste. Einerseits erwarteten sie nämlich eine neue günstigere Regulierung und lebten der Überzeugung, von derselben durch die Wahl resp. Nichtwahl der im Robotpatent von 1775 bestimmten Leistungen ausgeschlossen zu werden. Andererseits sind sie beeinflußt „durch die ihnen gemachte unächte Auslegungen, und Verdrehungen „des Patents, oder verschiedene andere Inductionen, sowie (durch die) „Besorgniß, daß man ihnen in Nothfällen nicht mehr beispringen, „oder die ihnen bisher eingestandene, und in vielen Orten schlechter„dings unentbehrliche Beneficia des Holzklaubens, des Laub- oder „Wald-Streu-Sammelns, oder der Hut-Waide u. dgl. künftig ent„weder ganz entziehen, oder nur gegen sehr hoch gespannte Beding„niße gestatten werde."

Politik und Billigkeit fordern gleichmäßig, die Unterthanen nicht Opfer ihrer Leichtgläubigkeit werden, sondern sie durch die Kommissionen aufklären und ihre patentmäßigen Rechte von Amtswegen wahren zu lassen, falls die Obrigkeiten damit nicht einverstanden wären. Derart jedoch „als wenn es aus blosser Gefälligkeit, und Menschen-Freundlichen Gesinnung der Obrigkeiten geschähe."

Entgegen Blancs Anträgen schlug die Majorität in betreff des Holzklaube-, Waldstreu- und Hutweiderechtes folgende Regulierung vor:

1) Wo der Unterthan diese Rechte bisher gar nicht oder nur precario, d. h. auf bittliches Einkommen bei der Obrigkeit alle 2—3 Jahre, genossen hat, soll es dabei bleiben, die Hofkommission aber sich bemühen, „derley precaria auf etwas festes zu setzen, und einen Vergleich zwischen beeden Theilen zu Stande zu bringen".

2) Standen aber die gedachten Rechte dem Unterthan „un-

„weigerlich, und ohne von Zeit zu Zeit geschehene Erlaubniß-Ein-„holung unentgeltlich" zu, und verblieb er bei den alten Schuldigkeiten: so sind sie ihm auch künftig unentgeltlich zu belassen. Widrigenfalls jedoch nur gegen die im Provisorium bemessene Entschädigung und ohne Rücksicht auf den bisherigen Betrag der letzteren.

Blanc hob dagegen, wie schon in seinem bei der Kanzleiberatung vom 21. September 1776[1] (s. S. 289) erstatteten Separatvotum hervor: es sei unbillig, den Unterthanen „diese von undenk-„lichen Jahren her, und gewiß meistens seit ihrer ursprünglichen „Stiftung genossene Beneficia dann zu entziehen, wann ihnen der „höchste Landesfürst unmässige Roboten abgenommen (habe)". Unter den im Art. 1 Punkt 15 des Robotpatentes von 1775 aufgehobenen „Ergötzlichkeiten" könnten nur die in § 14 des Robotpatentes von 1738 erwähnten, d. h. jene bei außerordentlichen Fronen verstanden werden, während die Beneficien des Holzklaubens ꝛc. als „Befug-nisse" aus einem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrage bei der Stiftung des Unterthans, anzusehen seien. Sie seien also weit älter, als das Wort „Ergötzlichkeit", das nachweisbar gesetzlich zum erstenmale im Robotpatent von 1680 und zwar ebenfalls nur in demselben Sinne wie im Robotpatent von 1738 vorkomme.

Er beantragte daher: die Unterthanen ohne Rücksicht auf die Robotregulierung bei den bisher — entgeltlich oder unentgeltlich — gemessenen fraglichen Rechten zu belassen, es sei denn, daß die Obrigkeiten ihre Einräumung gegen stärkere Frondienste erweisen könnten.

In einem am 31. Dezember erstatteten Separatvotum[2] ging Blanc noch viel weiter und erklärte: er erachte eine Versöhnung der obrigkeitlichen und unterthänigen Interessen, sowie eine dauernde Ruhe in einem Lande für unmöglich „allwo die Leibeigenschaft, dieses „häßliche Band der Menschheit, und die, noch meistens auf die Hälfte „eines Jahres erstreckte Roboten, diese, zu unzählbaren wechselseitigen „vexationen und Zwistigkeiten anlaß gebende ewige Stöhrereien der „Ruhe und des National-Fleises, als Grundsäulen der Landes-„Constitution betrachtet werden, wo der Unterthan nach Willkuhr „der Grundobrigkeit, oder ihrer, so vielerley Leidenschaften ausge-„setzten Beamten in der Steuer gesteigert werden, die diesfällige Ab-„hülfe auch so, wie gegen alle übrige vielfältige Bedrückungen, nur „zur Erbitterung seiner Vorgesetzten, und mit Vernachläßigung seiner

[1] 233 ex Junio 1776, IV. K. 1, 2464.
[2] StA. 293 ex 1777.

„Wirthschaft suchen kann, wo er von einem elenden . . Wirthschafts-
„beamten in so vielerley Dingen abhanget, auch sogar in causa
„proprii dominii, folglich von seiner Gegenparthey mit Prügeln,
„oder sonst empfindlich gezüchtiget werden kann, wo der Bürger- und
„Bauernstand, das ist die ärmere und weniger zu verlieren habende
„Klasse der Bürger . . zu den Bedürfnissen des Staates . . um alterum
„tantum mehr, als die Klasse der Reicheren beyträgt, ob dieselbe
„ihn gleich mit ihrem Blute, Leben, und größten Ungemach verthei-
„digen muß, wo das Recht zwischen einem Unterthan und seinem
„Nachbar von einem Beamten, das ist von einem Menschen gesprochen
„wird, welcher vielleicht nicht einmal die mindesten notiones claras
„juris naturalis hat, von dem Civilrechte aber vielleicht nicht einmal
„den Namen kennt, wo endlich tausend, in früheren stockfinstern Zeiten
„eingeschlichene, durch die Länge ihrer Dauer aber geheiligte Miß-
„bräuche und Exactionen des Volkes (dieses) bis auf das Mark entkräf-
„ten, und noch so viele andere, aus den nämlichen Quellen herrührende
„wesentliche Gebrechen dem Bestreben jenen Verfassungen näher zu
„kommen, durch welche andere Völker ungleich glücklicher und eben
„dadurch auch ruhiger sind, entweder ewig im Wege stehen, oder
„mit einer ganz entscheidenden Entschlossenheit angegriffen werden
„müßten." — Jedenfalls übersteige diese Aufgabe seine (Blancs) Kräfte und Fähigkeiten. Er müsse daher, *falls nicht bei den bevorstehenden Beratungen im Princip die Notwendigkeit einer Änderung der Landesverfassungen angenommen würde*, „sich der Ehre diesen Berathschlagungen
„ferner beyzuwohnen, schlechterdings unwürdig erklären, und einer
„Bemühung, die seine Kräfte so ungeheuer übersteigt, in ah. Gnade
„enthoben zu werden bitten".

In einer Note vom 3. Januar 1777[1] bekämpfte *Hatzfeld* die Ausführungen *Blancs*, der ihm „seinen Eifer für die Entschädigung des Unterthans zu weit zu treiben" scheine und erklärte dessen Abwesenheit von den weiteren Beratungen für ganz gleichgültig[2].

---

[1] StA. 293 ex 1777.

[2] Blanc erhielt infolge seiner Haltung die Entlassung. Einen interessanten Ausblick auf diese Angelegenheit und die gegenseitig sich bekämpfenden Strömungen am Hofe gewähren die folgenden zwei Briefe der Kaiserin an Erzherzog Ferdinand vom 30. Januar und 13. Februar 1777:

„Le carneval ne m'occupe pas, mais les affaires de Bohême, pour prendre un système fixe. Non pas qu'il y ait actuellement du tumulte ou de la desobéissance; cela est à craindre dans l'été si on ne prend jus-

§ 9. Verhandlungen über eine Erweiterung der Regulierung.

Offenbar unter dem Eindrucke von Blancs Auseinandersetzungen erließ die Kaiserin am 6. Januar 1777[1] folgendes Handbillet an Hatzfeld:

„Da meine Gesinnung dahin gehet, die activität der anordnenden „Kommission auf die Untersuchungen der Excessen, und die Berichtigung „des Robottweesen allein nicht zu beschränken, sondern auch die „regulirung alles desjenigen, was zwischen Herrn und Unterthann „vorgehet benanntlich die gewiße Bestimmung aller Geld- und „Natural-Zinßen, Gespunnst, Waisendienste und anderen Schuldig-

---

que là les mesures nécessaires, car le paysan est aux abois des excès du seigneur, et ceux-ci, pendant trente six ans que je les gouverne, ont su comme à cette heure se tirer d'affaire, et ne jamais venir au clair et tenir subjugué le sujet. Je crois, si l'empereur je ne dis pas me soutient, mais veut seulement rester neutre, venir à bout de lever die Leibeigenschaft et les corvées; alors tout se rangera. Mais malheureusement ces messieurs voyant, que je ne me laisse plus imposer, se sont jetés du côté de l'empereur et cet esprit de contradiction qui règne, me fait bien souffrir . . . ."

„Nos affaires de Bohême me donnent beaucoup de chagrin, d'autant plus que l'empereur et moi, nous ne sommes pas d'accord sur les moyens. L'oppression de ces pauvres gens et la tyrannie sont connues et constatées; il fallait donc fixer des principes plus équitables. J'étais au point de l'exécution, quand tout d'un coup les seigneurs, qui, par parenthèse, sont tous les ministres, ont su rendre douteux l'empereur, et d'un pas à l'autre ont su annuller tont l'ouvrage de deux ans. Je souhaite que les moyens adoptés à cette heure, soient suffisants pour remettre le calme, et l'obéissance, mais j'ai bien peur qu'il faudra venir zu Thätlichkeiten, des gens sans espérance, n'ont rien a perdre et sont à craindre. Je voulais en même temps, en exigeant l'obéissance, leur procurer du soulagement. On dit que cela serait de trop, ne l'ayant à cette heure merité. J'en conviens, mais la necessité n'a pas de loi. Blanc a été le sacrifice dans cette affaire; il se l'est attiré lui-même par son zèle indiscret et croyant tout über die Knie zu brechen. C'est une perte pour le service et surtout dans ce moment. Au reste il y a longtemps, que je le connaissais, et ne m'en servais que dans son référat. Il a tenu des propos forts dans une commission, et a refusé même de ne plus mettre la plume, si on n'adoptait son principe. On l'a pris d'autant plus au mot, qu'il a tenu généralement des propos trop légers, y mêlant même nous autres, en bonne intention, mais c'était impertinent . . ."

(Abgedruckt im II. Bande SS. 66 f. von Arneths „Briefe der Kaiserin Maria Theresia an ihre Kinder und Freunde". Wien 1881.)

[1] 16 ex Januario 1777, IV. K. 3, 2490 und StA. 49 ex 1777.

„keiten, die, wie sie immer Namen haben der Unterthann der Grund-
„obrigkeit zu præstiren hat, untereinstens durch diese Commissionen
„vollbringen zu laßen; So ertheile Ich ihm hiemit den Auftrag,
„womit er auf das schleinigste diese weitere Ausarbeitung, wie na-
„mentlich der Maaßstab zur regulirung der anderweiten Præstationen
„der Unterthannen in allen Rubriquen zu fassen, und was darüber
„den Commissionen zur Belehrung mitzugeben seye, bey den in
„Sachen angeordneten Zusammentrettungen mit Beyziehung des Kozian
„und Hoyer vornehmen und Mir mit dem Gutachten der Commission
„ehebaldest herabgeben solle."

Hierüber fand am 8. Januar[1] eine Beratung statt, der auch die Hofräte von Koczian und von Hoyer zugezogen wurden.

Kollowrat legte, indem er jede weitere Änderung des Robotpatentes im Interesse der Obrigkeiten und der Stabilität der Gesetze widerriet, „da J. M. ausdrücklich anbefohlen" . . eine Staffelberechnung für die Geld- und die in Geld zu veranschlagenden Getreidezinse vor. Nach derselben sollte der Unterthan, welcher bis zu 1 fl. steuert, 30 kr.; wenn er 1 fl. steuert 37 kr. und für jeden weiteren Steuergulden 7 kr. mehr an Grundzinsen entrichten. Der minor usus sollte jedoch verbleiben. Die bedeutenderen Naturalabgaben (Hühner, Eier ꝛc.) sollten abgeschafft merden

Hatzfeld sprach sich (Note an Blümegen vom 14. Januar[1]) gegen dieses Elaborat aus. Dasselbe belaste die weniger vermöglichen Unterthanen zu sehr zu Gunsten der Vermöglichen, begünstige aber beide auf Kosten der Obrigkeiten, weil die Unterthanen jetzt nicht nur die kleineren Frondienste, sondern auch die geringeren Zinsungen wählen könnten. Von einer solchen Separatwahl wäre bei einer gleichzeitigen Regulierung der Roboten und Zinsungen keine Rede gewesen. Der Wunsch, das Mißvergnügen der Unterthanen über eine kleine Erhöhung der Zinsungen, oder eine Rückkehr zu den früher bestandenen zu vermeiden, sei kein Grund, die Billigkeit zu verletzen und „die Stützigkeit der Unterthanen auf Kosten der Obrigkeiten zu belohnen".

Am 15. Januar[1] fand daher eine neuerliche Kommissionsberatung statt über die Regulierung a) der Geld- und Naturalzinse; b) der Gespinstschuldigkeit; c) der Waisenjahre; d) aller übrigen unterthänigen Schuldigkeiten.

ad a beantragte die Kommission, obschon grundsätzlich gegen

[1] 16 ex Januario 1777, IV. K. 3, 2490 und StA. 49 ex 1777.

jede Änderung des Robotpatentes: Bestimmung der standhaften Rustikalgrundzinse von Amtswegen nach den Fassionen und Abstellung aller über- oder nichtfassionsmäßigen, deren Rechtsbestand die Obrigkeiten nicht erweisen könnten. Da jedoch die böhmischen Dominikalfassionen die Grundzinse nicht individuell, sondern als Gesamtsumme enthielten, so seien sie nicht recht zu gebrauchen und es sollten daher, unbeschadet eines minor usus, die Grundzinse folgendermaßen bestimmt werden. Der Unterthan, welcher, die Ansässigkeit zu 57 kr. gerechnet, im Jahre 1773 bis 57 kr. steuerte, soll 30 kr., und für je weitere 57 kr., bis zu 9 fl. 30 kr., je 6 kr. mehr entrichten. Die Fußfröner, welche über 9 fl. 30 kr. steuern, sollen von je 57 kr. 10 kr. mehr zahlen. Die Zugfröner in den Steuerklassen von 9 fl. 30 kr. bis 19 fl.; 19 fl. bis 28 fl. 30 kr. resp. darüber, sollen für jeden Steuerzuwachs von je 57 kr. resp. 7, 8, 10 kr. mehr entrichten.

Diese Klassifikation solle jedoch im Egerschen Bezirk nicht Platz greifen, „weilen dieser von der Böhmischen Ver„faßung abweicht, und in demselben fast gar keine „eigentlichen Roboten, auch meistens obrigkeitliche „Gründe sich befinden, die die Unterthanen durch „förmliche Contracten besitzeten".

Die kleinen Naturalabgaben (Haselnüsse, Kümmel, Schwämme 2c.) sollen allgemein aufhören, die Getreide-, Hühner-, Eier- u. dgl. Abgaben aber nach dem rektifikatorischen Anschlag den Geldzinsen zugerechnet werden. — (Die Verhandlung in betreff der zwei letzten Punkte, welche sich auf Verhältnisse beziehen, die aus der Leibeigenschaft fließen, werden an anderer Stelle [drittes Buch] dargestellt werden).

§ 10. Anordnung der Kommission zur Durchführung der Robotverzeichnisse.

In der über die voranstehend geschilderten Anträge erflossenen ah. Resolution vom 13. Februar 1778 — aus welcher auch die Stellung des Kaisers zu den obschwebenden Fragen zu entnehmen ist — wurden die Kommissionsanträge in betreff der Herstellung und Erhaltung der Ruhe für „ganz unbillig" und unpolitisch erklärt, da man die angedrohten Strafen doch nicht würde wirklich anwenden können. Es solle daher auch das judicium delegatum in Mähren aufgehoben werden, und könne von einer Wiederherstellung desselben in Mähren keine Rede sein. Dann heißt es weiter: „Nachdem mir „von des Kaisers May. und von der Commission eingerathen wird,

„von all weiterer regulirung der Urbarien abzustehen" und bloß die genaue Einhaltung des Robotpatentes von 1775 anzubefehlen, so solle dies unter Strafandrohung gegen die Zuwiderhandelnden kundgemacht werden. Die Kommission solle also lediglich Anträge stellen: wie die Abfassung der Robotverzeichnisse möglichst beschleunigt werden könnte.

Die weiteren Verhandlungen[1] bieten nichts Neues.

Mit Handbillet vom 1. März 1777[1] bestätigte schließlich die Kaiserin das (unter dem gleichen Datum in Böhmen und Mähren kundgemachte) Patent, in welchem die bevorstehende Abfassung der Robotverzeichnisse, sowie die feste Absicht angekündigt wird, beim Robotpatent von 1775 zu verharren. Zur Erzielung anderer als der bisher üblichen oder der patentmäßigen Schuldigkeiten werden die Unterthanen auf den Weg gütlicher Vergleiche mit ihren Obrigkeiten gewiesen, da die Kaiserin weit entfernt sei, in die Privatrechte der letzteren einzugreifen und sie gesetzmäßig zu ähnlichen Einrichtungen zu zwingen, wie sie selbst, in ihrer Eigenschaft als Privatobrigkeit, sie auf den Kameralherrschaften getroffen habe.

Im Sinne der weiteren Entschließungen der Kaiserin erging sodann unter Anschluß der Formularien für die Robotverzeichnisse das Reskript vom 1. März[1] an beide Gubernien. Dasselbe enthält Anordnungen über die Modalitäten, unter welchen die Abfassung der Robotverzeichnisse durch die Dominien unter der Kontrolle der Hofkommissionen vor sich gehen sollten. In betreff der vergleichsweise festgesetzten Frondienste wird insbesondere verfügt, daß die *ewigen Verträge* einfach bestätigt, im Falle von *auf Zeit geschlossenen* aber die verglichenen Schuldigkeiten unter Bemerkung ihrer Dauer *neben* den eigentlich geschuldeten (patentmäßigen oder alten) eingetragen werden sollten.

Den Kreishauptleuten wurde ferner aufgetragen, während ihrer Operationen auch die — schriftlich oder mündlich eingebrachten — Unterthansbeschwerden zu untersuchen, resp. für die Zukunft abzustellen und wegen Gewährung des etwa den Unterthanen gebührenden Ersatzes Vorsorge zu treffen. „Um ein gleiches Recht, wie auf den „bereits untersuchten Dominien auch den übrigen Unterthanen widerfahren zu lassen", sollten die Kreisämter bei ihren Untersuchungen außer auf die schon kundgemachten, insbesondere auch auf folgende aus den

[1] 16 ex Martio 1777, IV. K. 3, 2490 und 75 ex Majo 1777, IV. K. 3, 2509. Patentensammlung im Archiv d. Minist. d. Innern.

vorhandenen Untersuchungsprotokollen gezogene Prägravationspunkte von Amtswegen ihr Augenmerk richten und — bei sonstiger Amtsentsetzung resp. Geldstrafen für die Obrigkeiten und Körperstrafen für die Beamten — für deren Abstellung innerhalb eines Jahres Sorge tragen: Überschreitung der erlaubten Taxen, Accidenzien, Staub- und Maßgelder vom unterthänigen Kontributionsgetreide. — Unrichtige Gebarung aller Art mit der unterthänigen Kontribution oder den unterthänigen Kontributionsgetreidefonds. — Abnahme ungebührlicher Zinsungen, Erhöhung der Handwerkszinsen, Zwang gegen die unterthänigen Handwerker, um geringeren Lohn als anderswo zu arbeiten, Aufdringung obrigkeitlicher Produkte an die Unterthanen, zwangsweise Abnahme von Produkten der letzteren, Aufdringung der Bier- und Brandweinreluition an die unterthänigen Schenker, Steigerung der Salzpreise. — Zwang zur Mästung von obrigkeitlichem Vieh oder zur Zahlung einer Geldablösung hierfür. — Unrichtige Führung der Grundbücher, eigenmächtige Einziehung von Rustikalgründen zu obrigkeitlichen Handen, Behinderung der Besitzer in der freien Nutzung ihres Eigentums und in der Einkaufung ihrer Stellen, Nichtaushändigung der Kaufkontrakte über eingekaufte Gründe, oder widerrechtliche Abnahme der letzteren. — Unbefugte Einziehung unterthäniger Erbschaften zu Handen der Obrigkeiten, Unordnungen aller Art bei der Verwaltung der Waisengelder und der Führung der Waisenbücher. — Mühlzwang zu offenbarem Nachteil der Unterthanen, Erpressungen über die Mahlgebühr. — Nichtabreichung der patentmäßigen Gebühren bei weiten Fuhren. — Vorenthaltung der unterthänigen Bonifikationen. — Unterhaltung des obrigkeitlichen Gesindes auf Kosten der Unterthanen. — Mißhandlung der letzteren, ungebührliche Geldstrafen, Überschreitung der Stolgebühren durch die Pfarrer. — Eintreibung obrigkeitlicher Rentenreste durch Militärexekution. — (In Mähren:) Verzögerung der Ausstechung und Übernahme des obrigkeitlichen Zehents. — Übermäßige Wildhegung und Nichtgewährung von Wildschadenersatz.

(Gubernialverordnungen an alle Kreisämter, datiert Prag resp. Brünn, den 10. März 1777. Cirkularien an alle Wirtschaftsämter[1].)

§ 11. Neuerliche Bestrebungen zur Abänderung des Robotpatentes von 1775.

Daß man trotz der Inangriffnahme der Abfassung der Robotverzeichnisse und der so oft und so feierlich erklärten Absicht der

[1] 16 ex Martio 1777, IV. K. 3, 2490 und 75 ex Majo 1777, IV. K. 3, 2509. Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.

Kaiserin, auf der Durchführung des Robotpatentes von 1775 zu beharren, sich in ständischen Kreisen noch immer der Hoffnung hingab, dieselbe zu hintertreiben, beweisen die Verhandlungen über ein der Kaiserin im April 1777 überreichtes (anonymes) Promemoria, in welchem der Verfasser das in Böhmen, Mähren und Schlesien eingeführte Blancsche Urbarialsystem auf das heftigste angreift. Namentlich wirft er demselben vor, den Unterthänigkeitsverband gelockert, den Unterthanen den „Wahn einer Unabhängigkeit, die solche zu dem Ungehorsam reitzet" eingeflößt, die Liebe und Einigkeit zwischen ihnen und den Obrigkeiten zerstört zu haben. Auch sei das neue System landesverfassungswidrig, habe in rechtswidriger Weise Privatrechte verletzt und „dem Adel und denen Güterbesitzen einen wesentlichen Theil ihres Erbeigenthums und Vermögens" ohne Nutzen für die Unterthanen entzogen. Die allerdings vorauszusehen gewesene Folge sei nun „die nunmehro jedermann . . in die Augen leuchtende Entkräftigung des gesammten Economici in den Erblanden", sowie die Vernachlässigung von Ackerbau und Viehzucht, „überhaupt ein allseitiger Verfall".

Der Verfasser sieht jedoch selbst ein, daß es im Interesse des ah. Ansehens und der öffentlichen Ruhe zu gefährlich wäre, den Obrigkeiten „eine wiederholte Conficirung der Urbarien . . nach Maasgabe ihrer vorigen Gerechtsamen" zu gestatten. Er schlägt daher eine Reihe von Maßregeln vor, die von dem Gedanken diktiert sind, dem Grundherrn soviel Frondienste zuzugestehen, als er „zu guter Bestellung seines Ruralis und der übrigen Theile seines Economici effective von nöthen hat". Dieses Ziel soll für die bespannten Bauern durch die allgemeine Einführung der Maßarbeit in der „Saison de la Culture" vom 1. April bis 30. September, sowie von 3 Pferdefronen wöchentlich mit der „ante confectionem urbariorum" üblich gewesenen Bespannung in der „Saison du Chariage" (vom 1. Oktober bis 31. März); für die Fußfröner aber durch Bestimmung von 1—3 Handdienstagen per Woche erreicht werden.

Die Verhandlungen über diese Vorschläge enthalten nichts von Belang und endeten mit der Ablehnung derselben (Note an Kollowrat vom 30. Mai 1777 [1]).

---

[1] 202 ex Majo 1777, IV. K. 1, 2464.

§ 12. Durchführung der Robotverzeichnisse.

Die Adjustierung der Robotverzeichnisse wurde bis Ende März 1778 — nicht ohne mannigfache Schwierigkeiten — durchgeführt[1]. Auf vielen Herrschaften verweigerten die Unterthanen die Fertigung der Verzeichnisse in der Furcht: es könnten ihnen in denselben höhere als die bisher schuldigen Dienste aufgebürdet werden. Infolgedessen mußte schließlich von dem Erfordernis der unterthänigen Mitfertigung fakultativ abgesehen werden. Ferner liefen von allen Seiten Nachrichten ein, daß die Unterthanen ein anderes, ihnen günstigeres Robotpatent erwarteten, den kundgemachten Unterricht über die Einführung des Robotabolitionssystems auf den böhmischen Domänen für das neue Patent ansähen und daher an vielen Orten die Leistung ihrer Schuldigkeiten verweigerten. Auch kam es mit den Obrigkeiten zu Konflikten. So klagten dieselben in Mähren, wo die Resolution vom 22. Dezember 1769 in betreff der Dominikalfassionen als norma in judicando nicht, wie in Böhmen, wieder aufgehoben worden war, darüber, „daß die Kreißhauptleute entgegen die bestehende Verordnung „bey den Robot-Verzeichniß-Adjustirungen, und Prägravations-„Nachspührungen immerfort und ohne von den Unterthanen einen „Widerspruch (id est gegen die obrigkeitlichen Ansprüche) zu er-„warten, durchgehends die dominical-Fassion zur Richtschnur neh-„meten".

Auch das Gubernium (Bericht vom 12. Dezember 1777[1]) erklärte, dieses Vorgehen müsse zu unendlichen Reklamationen führen und die ganze Operation verzögern. Nach längeren Verhandlungen beantragte schließlich die Kanzlei (Vortrag vom 13. Februar 1778[1]): es solle zwar bei den auf Grund der Dominikalfassionen adjustierten Robotverzeichnissen grundsätzlich sein Bewenden haben, den Obrigkeiten aber freigestellt werden, binnen Jahresfrist, unter Beibringung von Urbarien, Verträgen oder anderen Rechtstiteln zum Beweise „daß ihnen . . Unrecht beschehen", gegen die Adjustierung zu rekurrieren.

Die Kaiserin verwarf jedoch diesen Vorschlag als geeignet, das Mißtrauen der Unterthanen zu wecken und die Obrigkeiten „zu Rekursen gleichsam anzuleiten" und befahl: daß im Falle solche eingebracht würden, die Kreisämter lediglich gütliche Vergleiche zwischen

[1] Vgl. die Akten sub. IV. K. 1, 2465, IV. K. 1, 2477, IV. K. 1, 2478, IV. K. 3, 2490, IV. K. 3, 2509, IV. K. 3, 2510, IV. K. 3. 2512; dann StA. 1936 ex 1776; 419, 1504, 1863, 1275, 2484 ex 1777; 48, 54, 333, 387 und 388 ex 1778.

Obrigkeiten und Unterthanen versuchen sollten. Würden jedoch dieselben mißlingen, so solle es bei den ausgegebenen Robotverzeichnissen sein Bewenden haben (Hofdekret vom 28. März 1778 an das mährische Gubernium [1]).

Anläßlich eines konkreten Falls auf den Oberstburggräflichen Gütern, wo die Obrigkeit gegen den Widerspruch der zu Geld gesetzten Unterhanen den prekarischen Charakter der Zugeldsetzung behauptete und die Unterthanen — mangels eines Nachweises über den Umfang der alten — zur Leistung der patentmäßigen Schuldigkeiten verhalten wollte, wurde entschieden: daß in allen derartigen Fällen die Obrigkeit nicht nur die Aufkündbarkeit der Fronablösung, sondern auch den Umfang der abgelösten alten Naturalfronen zu erweisen hätten, und daß bis zum Austrag der Sache der status quo erhalten werden sollte (Hofdekret vom 7. März 1778 an das böhmische Gubernium [2]).

Unter dem 4. Januar 1778 berichtet Wallis und unter dem 6. März 1778 d'Alton, daß die Adjustierung der Robotverzeichnisse beendet sei, worauf mit Hofdekret vom 6. resp. 28. März 1778 an das böhmische resp. mährische Gubernium die Auflösung der Hofkommissionen und die weitere Entscheidung der noch unerledigten unterthänigen Prägravationsbeschwerden durch das Gubernium allein verfügt wurde.

---

[1] ibid.

[2] 12 ex Decembri 1777 und 47 ex Martio 1778, IV. K. 3, 2491 und StA. 441 ex 1778.

Vierte Abteilung.

Die Regulierung der Besitz- und persönlichen Rechtsverhältnisse der Unterthanen. Die Einführung des Robotabolitionssystems und die josefinische Urbarialregulierung.

Erstes Kapitel.

Einkaufs- und Erbfolgegesetze. Versuche zur Wiederbesetzung eingezogener Rustikalgründe.

§ 1. Erlassung von Einkaufsgesetzen für Böhmen, Mähren und Schlesien.

Die polizeilichen Regulierungen aller Arbeitsbeziehungen des agrarischen Großbetriebes nehmen während der Regierung Maria Theresias die Aufmerksamkeit des Staates in erster Linie in Anspruch. Es konnten ihm aber notwendigerweise dabei weder die organischen Mängel der bestehenden Arbeitsverfassung, noch der Umstand entgehen, daß dieselbe — trotz aller staatlichen Eingriffe — immer von neuem jene Auswüchse zeitigen müsse, gegen die seit 1680 vergeblich angekämpft wurde. In logischer Folge taucht daher schon sehr früh der Gedanke auf, dies dadurch zu vermeiden, daß der bäuerliche Wirt vom Grundherrn wirtschaftlich unabhängiger gemacht und daß — um das fortwährende Anwachsen des gutsherrlichen Großbetriebes und seiner Ansprüche an die unterthänige Arbeitskraft zu verhindern — eine Besserung der unterthänigen Besitzverhältnisse und der persönlichen Rechtsstellung der Unterthanen herbeigeführt werden müsse. In weiterer Entwicklung schließt sich daran der Gedanke: das Fronsystem selbst zu beseitigen. Die hierauf gerichteten Bestrebungen führen zur Erlassung von Einkaufsgesetzen, zur Regelung der unterthänigen Erbfolge, zur Leibeigenschaftsaufhebung und zum sogenannten Robotabolitionssystem, als dessen zwangsweise Verallgemeinerung auf sämtliche Dominien das josefinische Urbarialsystem erscheint.

In Folgendem sollen die betreffenden Maßnahmen während der Regierungen Maria Theresias und Josefs II. zur Darstellung gelangen.

Die mit den Reskripten vom 31. Juli 1750 und 23. Januar 1751 (s. S. 58—59 und 62) eingeführten Beschränkungen der Vertauschung und Einziehung unterthäniger Stellen durch die Obrigkeiten waren vollständig wirkungslos und wurden gar nicht oder kaum beachtet.

Über Anregung der Staatswirtschaftsdeputation und ah. Entschließung im Sinne derselben wurde mit Hofd. vom 31. August 1769[1] den Landesstellen in Böhmen, Mähren und Schlesien anbefohlen, die Stände, unter Anberaumung einer dreimonatlichen Frist, darüber zu vernehmen, wie es sich mit der Übung verhalte, „kraft „welcher die Herrschaftliche Beamte . . jenen Unterthanen, so ihre „Grundstücke durch fleissige Pflege zu einem besseren Stand gebracht, „die verbesserte zu entnehmen, und dagegen schlechtere anzuweisen „pflegeten, zwar mit der Absicht, um dadurch die gleichmässige Er„hebung der Letztern zu erlangen, jedoch mit der schädlichen Folge, „daß anmit der Fleiß vollends hindangehalten, und die Aufmunterung „erstickt werde." Obschon J. Maj. überzeugt wäre, daß dies nicht durchgehends Regel wäre, sondern vielmehr auch manche Obrigkeiten die Unterthanen durch Überlassung des Eigentums an ihren Gründen betriebsamer zu machen versuchten, so wünsche sie doch das binnen drei Monaten zu erstattende Gutachten der Stände darüber: wie letzterer Zweck am meisten gefördert, und andererseits dem Mißbrauche gesteuert werden könnte.

a. Böhmen.

Der böhmische Landesausschuß äußerte sich unter dem 3. November wie folgt:

Es giebt in Böhmen zweierlei Arten von unterthänigen Gründen: solche, die den Unterthanen grundbücherlich zugeschrieben und zu wahrem Erbeigentum überlassen sind; dann solche, „welche dem „Bauern schon von uraltersher aus denen originarie Obrigkeitlichen „fundis blos zur Uebertragung der ordinari-Steuer zeitweilig überlassen „seyen." Über die ersteren kann der Unterthan — allerdings nur unter obrigkeitlicher Aufsicht — unter Lebenden und auf den Todesfall verfügen. Die Obrigkeit kann derartige Gründe weder an sich ziehen, noch mit einem anderen Wirt besetzen, es sei denn, daß Schulden oder liederliche Wirtschaft des Besitzers, deren Abschätzung — durch das Wirtschaftsamt unter Beiziehung des Richters und

[1] 147 ex Januario 1770, IV. K. 6, 2541.

der Geschworenen — und Verkauf im Interesse der Gläubiger oder der eigenen Kinder des Wirtes notwendig machen.

In Ansehung der zweiten Kategorie — der uneingekauften Gründe — aber kann die Obrigkeit „freywillkürlich . . mit denen „Würthen, besondes in Absicht der Contributions- oder Rent-Richtig- „keit bald diese, bald jene Abänderung auf der Stelle unternehmen."

Erfahrungsgemäß pflegt der eingekaufte Unterthan im eigenen und im Interesse der Nachkommenschaft ordentlich zu wirtschaften und die Gebäude in gutem Stand zu erhalten. Ganz entgegengesetzt ist das Verhalten des uneingekauften Unterthans, „sintemalen er mit „seinem Hauß und Hof zum Theil weder im mindesten disponiren „mag, zum Theil aber nach dem allgemeinen Vorurtheil und des „Unterthans offenbahren Verlauth bey derley Bauern-Gründen das „Hauß oder Chaluppen der Obrigkeit zugehörig ist, und von derselben „gebauet und erhalten werden muß; Und ansonsten auch der Bauer „überhaubt nicht gesichert ist, ob nach dessen Todt seine ganze Würt- „schaft seinem Weib, und Kindern beygelassen, oder jemand anderem „übertragen, oder aber Letzteres nicht schon bey seynen . . Lebzeiten „selbst nach obrigkeitlicher Willkühr ihnen werde abgenommen werden." Infolge der liederlichen Wirtschaft gerade wird aber die Obrigkeit zu häufigen Versetzungen der Wirte gezwungen. Denn sonst müßten die besser Wirtschaftenden für diese die Kontribution bezahlen.

Die Überlassung der unterthänigen Gründe ist also im Interesse des Ärars, der Unterthanen selbst und der Obrigkeiten gelegen. Die letzteren würden dann auch der „immerwährenden Erborgung von Saat- und Brodt-Getreide, dann baaren Geldes" an die Unterthanen ledig und könnten auch sicher den gemessenen Grundzins beziehen. Der Versuch mancher Obrigkeiten, die Einkaufung unter Gewährung leidlicher Zahlungsfristen durchzuführen, ist jedoch bisher im allgemeinen an dem Widerstande der Unterthanen gescheitert, und zwar „aus keinem andern Bewegs-Grunde, als dem Pöbelmässigen Wahn, daß es vorhin nie gewesen, mithin etwas neues seye;" wenn auch vielfach, besonders in deutschen Kreisen, die Einkaufungen ziemlich häufig vorkommen[1]. Die vorstehende Schilderung stimmt vollkommmen mit der schon im Vortrage der böhmischen Hofkanzlei vom 26. Januar 1738 (s. S. 21) überein und beweist, daß sich die Verhältnisse seither gar nicht geändert hatten.

[1] Vgl. auch 158 ex Martio 1770, IV. K. 6, 2541.

Die Stände beantragen daher, durch ein Patent im ganzen Lande kundzumachen, „daß wie einerseits alle und jede Obrigkeiten ihren „Würthschaftsamtlichen Vorstehern die unnöthige Abänderungen mit „denen Grund-Würthen zu ihren, und des Allerhöchsten aerarii besten „auf das würksamste zu beschränken, von selbst . . Bedacht stäts hin„nehmen werden, so andererseits denen gesamten Unterthanen adhor„tando freygestellet seyn solle, von ihren Obrigkeiten die grund„bücherliche Einkaufung ihrer dermaligen de quanto et quali ohne„hin schon vollständig rectificirten, und in dem Catastro Steurali „radicirten Gründen unter leidentlichen allgemächlichsten Frist-Geldern, „dann Grund-Zinsen . . anverlangen zu könen."

Graf von Bouquoi sprach sich in einem Separatvotum[1] gegen die erbeigentümliche Überlassung der Rustikalgründe an die Unterthanen, als für die Kultur und Industrie schädlich, aus. Der vermögliche Unterthan werde in Zukunft nur noch träger werden, die Obrigkeit aber außer stande sein, armen Unterthanen Gelegenheit zur Ansiedlung zu geben. Der Peuplierung wäre am besten durch Ansetzung von möglichst viel Unterthanen gedient. Es sollten daher bloß, zur Beschränkung der obrigkeitlichen Willkür, ordentliche Kontrakte verfaßt und bei den Kreisämtern eingebracht werden.

b. Mähren.

Der mährische Ständeausschuß erklärte in seinem Gutachten vom 21. Oktober 1769[2] zunächst, über die landesmütterliche Sorgfalt der Kaiserin „mit ganz ungemeinen Trost und sonderbahrer Freide . . gerühret zu sein", meinte aber zur Sache selbst: „daß „denen Mährischen Geundobrigkeiten die freye Disposition mit ihren „Unterthanen, so wie mit denen an dieselbe überlassene unterthänige „Gründe von uraltersher, ja und allezeit zu Recht gebühret habe, „und annoch gebühre, welches auch auß fundamental Ursach um so „billiger ist, weillen es ihnen Obrigkeiten am besten bewust seyn muß, „ob dieser oder jener Unterthan zur Würthschaftlicheren Aufrecht„haltung dieses oder jenen Grund-Stückes tauglicher sey." Eine jede Beschränkung in dieser Hinsicht wäre „in genere loquendo ohne offenbahrer Verkürzung deren Obrigkeitlichen Gerechtsamen unmöglich." Eine solche sei auch ganz unnötig, da aktengemäß kein einziger Fall mutwilliger unterthäniger Versetzungen oder Verkürzungen ersichtlich sei. Sonst wäre ständischerseits sicher eingeschritten worden. J. Maj. solle doch

[1] 147 ex Januario 1770, IV. K. 6, 2541.
[2] 147 ex Januario 1770, IV. K. 6, 2541.

erst einige Fälle solcher Willkürlichkeiten namhaft machen. Dann „würde „es denen Mährischen Ständen in Corpore, und jeder Grund-„Obrigkeit in particulari unendlich daran gelegen seyn . . auf die „strengste Strafen wider einen solchen unnutzen oder schalkhaften „Beamten, ja wohl gar auf seine Ausrottung bedacht zu seyn."

Vorläufig könnten daher die Stände höchstens nur dazu einraten, die Obrigkeiten durch Cirkularien zu ermahnen, bei etwa notwendigen Übersetzungen nicht die Beamten frei walten zu lassen, sondern jedesmal selbst zu entscheiden.

Was den Erbeinkauf betreffe, so sei dieser wohl den Obrigkeiten, nicht aber auch dem Unterthan erwünschlich, „indem dieser . . gar „wohl weiß, daß so lange ihm der unterthänige Grund nicht em-„phyteutice verkaufet, und Erbeigen ist, er von der Grund-Obrigkeit „die Herstellung seiner eingehenden Gebäude, wie auch des ver-„lustigenden nutzbahren Horn und Zug Viehes nebst allen anderen „Würtschafts-Nothwendigkeiten immer zu fordern habe." Manche Unterthanen seien auch zum Einkauf zu unvermögend. Auf vielen Dominien sei übrigens dieser bereits ganz oder doch großenteils erfolgt.

Die Stände sind also gegen ein Verkaufsgesetz, raten aber, die Obrigkeiten zum Verkauf aller Rustikalgründe „per modum consilii energice" anzueifern „und auch derley Zusprüche bey jeder wöchent-„lichen Sprawa [Amtstag] an die Unterthanen wol verständlich „bringen zu lassen."

c. Schlesien.

Der schlesische Conventus ad publica anerkannte in seinem Gutachten vom 30. Dezember 1769[1]:

ad 1 die Schädlichkeit der Gründeverwechslungen. Denn „wenn auch derley unerkaufte Gründe als Emphyteuses sub lege „annuae pensionis et Meliorationis zu betrachten sind, so leydet „allemal derselben wahre Weesenheit, wenn die verbesserte Grund-„Stücke entnommen, und dagegen schlechtere angewiesen werden." Es solle daher festgesetzt werden, „daß diejenigen Grund-Stücke, „welche denen Unterthanen zu ihrer Anstellung und ihren Wirtschafts-„Kräfften angewiesen sind, noch fürohin unverruckt sollen belassen „werden," ausgenommen jedoch die, einzelnen Unterthanen pachtweise überlassenen, Dominikalgründe. Ferner solle die Besetzung der Bauerngründe, beim Mangel anderer Wirte, mit eingekauften Häuslern und

[1] 34 ex Martio 1770, IV. K. 6, 2551.

Gärtnern dergestalt gestattet werden, daß denselben die gekauften Häusler- und Gärtnergründe belassen würden. Denn sonst würde „sowohl das Contributionale, als Publicum darbey merksam leyden, „und die Population abgeschwächet werden."

ad 2 schoben die Stände die Schuld an der Nichteinkaufung ebenfalls auf die Unterthanen. Diese seien hiezu im Teschnischen und im Fürstentum Oppeln, preußischen Anteils, nicht zu bewegen, „damit die Grund-Obrigkeit ihnen ihre Häußer bauen, und repari-„ren, auch Pferde, ja sogar das Gesinde verschaffen müsse." Dies gelte auch für die Vermöglichen und Fleißigen. Denn sie wüßten sehr wohl, daß man sie nicht so leicht abstiften werde. Manche Obrigkeiten hätten ihnen sogar — erfolglos — unentgeltlich das Eigentum überlassen wollen. Daher seien auch vielfach wüste Bauernstellen zum Hofacker geschlagen worden, da deren Selbstbewirtschaftung unter diesen Umständen den Obrigkeiten vorteilhafter erscheinen müsse. In den letzten Jahren hätten sich viele Gärtner und Häusler, „vermuthlich aus Liebe gegen ihre Kinder", zum Einkauf entschlossen — Bauern aber nicht. Es bliebe also nichts übrig, als sie gesetzlich zum Einkauf zu zwingen. Denn sie würden sich hiezu angesichts der durch die Regulierung den Obrigkeiten auferlegten höheren Pflichten und herabgeminderten Schuldigkeiten der Unterthanen freiwillig noch weniger verstehen, als bisher.

Die Landesstellen schlossen sich in ihren Berichten ddt. Prag, den 27.[1], Brünn, den 17. November[1] und Teschen, den 30. Dezember 1769[2] den ständischen Gutachten vollkommen an.

Das kgl. Amt beantragte jedoch auch noch die Festsetzung einer Strafe für die Versetzung eines Unterthans von einem guten auf einen schlechten Grund, sowie, daß von einem gesetzlichen Einkaufszwang abgesehen werden solle. Vielmehr solle durch eine Kundmachung den Obrigkeiten nahe gelegt werden, die Gründe den Zeitbesitzern „wo nicht gar umsonst, doch wenigstens vor einen fast nichts bedeutenden Werth, und auf Jahr-Gelder" zu überlassen und den Käufern einen Beitrag an Bauholz zuzusichern. Insbesondere solle der Teschnische Landesälteste allen Dominien die Anzeige über die Zahl der angesetzten Bauern, Gärtner und Häusler, sowie ein Verzeichnis der in jedem Jahr Eingekauften abfordern und vorlegen.

[1] 147 ex Januario 1770, IV. K. 6, 2541.
[2] 34 ex Martio 1770, IV. K. 6, 2551.

Die Staatswirtschafts-Deputation erklärte sich anläßlich der Beratung über die in Böhmen und Mähren zu treffenden Maßregeln (Äußerung vom 21. Dezember 1769[1]) gegen den Bouquoischen Antrag, da dieser eine Verwechslung der Gründe nach Ablauf der Pachtzeit nicht ausschließe. Andererseits anerkannte sie jedoch ebenfalls, daß jeder Zwang gemieden und lediglich an den Patriotismus der Obrigkeiten appelliert werden müsse. Sei der Einkauf einmal erst größtenteils durchgeführt, so werde sich bezüglich des Restes schon leicht Rat finden lassen. Jedenfalls empfehle sich eine Gleichbehandlung Böhmens und Mährens, da die Verhältnisse in beiden ganz gleich wären, ausgenommen, daß in Böhmen die Grundverwechslungen häufiger vorkämen als in Mähren.

In Gemäßheit ihrer mit ah. (von Kaiser Josef signierten) Entschließung genehmigten Anträge wurde demnach infolge Hofd. vom 25. Januar 1770[1] nachfolgendes Patent in Böhmen am 12. und in Mähren am 3. Februar 1770 kundgemacht: „Es wird demnach in „Kraft gegenwärtigen öffentlichen Patents nunmehr Primo: jedem „Unterthan im ganzen Lande frey stehen, die Grund-Bücherliche „Einkaufung seiner dermaligen de quanto & quali schon rectificir„ten, und in dem Landes-Steuer-Catasto radicirten Gründen, bey „seiner Obrigkeit geziemend anzuverlangen, und sich also das Eigen„thum sothaner seiner Grund-Stelle, für sich, seine Kinder und Nach„kommenschaft, somit aber die vollkommene Sicherheit, daß er von „diesem Grund ohne Verschulden, und ohne rechtlichen Beweg-Ur„sachen, zu keiner Zeit mehr abgesetzet werden könne, in vollester „Maas zu verschaffen; wobey Wir Uns auch

„Secundo: gegen die Grund-Obrigkeiten gänzlich dahin gnä„digst versehen, daß dieselbe denen sich so gestalt anmeldenden Käufern, „in Ansehen ihres dabey unterwaltenden selbst eigenen Obrigkeit„lichen Interesse, alle nur thunliche Erleichterung angönnen, und „denenselben zu sothanem Ankauf die leichteste Bedingniße machen, „fürnemlich aber ihnen zu Abstattung des pactirenden Kauf-Schil„lings die leidentlichste Zahlungs-Fristen, und Währungen eingestehen „werden." Ferner wurde

Tertio die Anordnung halbjähriger obrigkeitlicher Ausweise der Kaufkontrakte an die Kreisämter, zum Zwecke der Drucklegung und öffentlichen Bekanntmachung „dem Publico zu seiner Richtschnur, und respective Aneiferung" getroffen und

[1] 147 ex Januario 1770, IV. K. 6, 2541; Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.

Quarto den Kreisämtern anbefohlen, die Dominien und ihre Wirtschaftsbeamten, sowie die Unterthanen auf die großen Vorteile des unterthänigen Eigentums aufmerksam zu machen, ihre Vorurteile dagegen zu zerstreuen und überhaupt die Einkaufungen möglichst zu befördern.

In betreff Schlesiens beantragte die Staatswirtschafts-Deputation (Protokoll vom 8. Februar 1770[1]), die Erledigung dieser Frage bis zur Durchführung der Urbarialregulierung zu verschieben. Die Kaiserin resolvierte jedoch: „(es) hat in Schlesien nach Maaß, „als die neue Urbaria publiciret werden, auch die Einkaufung der „Gründe, jedoch beederseits ohne Zwang ihren Anfang zu nehmen." In diesem Sinne erging an das schlesische Amt das Hofdekret vom 24. März 1770[1].

Die in Gemäßheit der eben geschilderten Beschlüsse in das schlesische Hauptrobotpatent vom 6. Juli 1771 aufgenommenen Anordnungen sind bereits (S. 143) zur Darstellung gelangt. Sie stimmen mit den für Böhmen und Mähren erlassenen überein.

§ 2. Erfolge der Einkaufungsgesetze von 1770 und 1771.

a. (Böhmen und) Mähren.

Über eine Anfrage, wie es eigentlich mit den Einkaufungen stehe, berichtet das mährische Gubernium am 8. März 1771[2]. Die kreisamtlichen Berichte und obrigkeitlichen Anzeigen seien nicht patentgemäß eingelaufen, und daher auch deren Drucklegung unmöglich gewesen. Aus den bisher eingekommenen ergebe sich, daß im Olmützer Kreis 11, im Perauer 40, im Brünner 243, im Znaimer 5, im Iglauer 54, im Hradischer 80, zusammen 433 Stellen eingekauft worden seien. Die Einkaufungen seien vielfach infolge Armut der Unterthanen unmöglich. Übrigens hätte der Olmützer Fürstbischof die Durchführung des Einkaufs auf seinen Lehensgütern verboten, weil hiedurch seine lehensherrlichen Gerechtsame gekränkt würden. Da aber einerseits der Bischof als Obereigentümer nicht besser behandelt werden könne, als andere Obrigkeiten, auch auf den Lehensgütern viele eingekaufte Stellen schon von früher her vorhanden seien, so wäre vom Gubernium Veranlassung zur Durchführung des Patents vom 3. Februar 1770 so, wie bei den Fideicommiss- und Stiftungsgütern, getroffen worden.

[1] 34 ex Martio 1770, IV. K. 6, 2551.
[2] 40 ex Aprili 1771, IV. K. 6, 2551.

Mit Hofd. vom 26. April 1771[1] wurde dieses Vorgehen gebilligt und dem Gubernium zugleich die Wiederpublikation des Patents vom 3. Februar 1771 von Zeit zu Zeit anbefohlen.

Aus Böhmen sind in den Akten keine Berichte über Einkaufungen der Unterthanen in diesen Jahren enthalten.

b. Schlesien.

Unter dem 28. Dezember 1773[2] legte das kgl. Amt einen Ausweis der seit der Urbarieneinrichtung erfolgten Einkaufungen vor, aus welchem zu ersehen, daß sich im ganzen 222 Unterthanen (und zwar 31 Ganz-, 23 Halb-, 7 Viertelbauern, 31 Ganz- und 22 Dreschgärtner, 28 Groß- und 24 Kleinhäusler und 1 Müller) eingekauft hatten. Ihre Zahl stieg nach einem zweiten Berichte vom 24. September 1774[2] auf 239. In Erledigung des ersten Berichtes beauftragte hierauf die Kanzlei mit Hofdekret vom 15. Januar 1774[2] das kgl. Amt, nach Einvernehmung des Conventus publicus und der Landesältesten einen Vorschlag zur allgemeinen Durchführung der Einkaufungen zu erstatten.

§ 3. (Fortsetzung: **Vorschläge zur Förderung der Einkaufungen in Schlesien.**)

Mit Bericht vom 7. Mai 1774[2] legte das kgl. Amt die betreffenden Gutachten vor. Alle schoben die Schuld an den geringen Fortschritten der Einkaufung auf die Unterthanen.

Der Troppauer Landesälteste erörterte die Vor- und Nachteile des Einkaufs für die Unterthanen (Bericht vom 5. März 1774). Als Vorteile führte er an:

Die Befreiung des Wirtes und seines ernannten Erben von der Militärpflicht zu Friedenszeiten. — Das Recht, die Stelle mit obrigkeitlichem Konsens wem immer abzutreten, oder zu veräußern. — Die Sicherheit, auch bei schlechter Wirtschaft, ohne Vorwissen des Landesältesten und des Amtes nicht abgestiftet werden zu dürfen

Dagegen hat der uneingekaufte Wirt folgende Vorteile:

Verpflichtung der Obrigkeit, bei Besetzung der Stelle den Beilaß zu bestellen und bis dies geschehen, der Zugfronen ganz oder teilweise zu entbehren, daher die Unterthanen verlorenes Vieh nicht selbst nachschaffen, sondern einfach mit weniger Vieh oder resp. gar nicht

[1] 40 ex Aprili 1771, IV K. 6, 2551.

[2] 14 ex Januario und 80 ex Octobri 1774, IV. K. 6, 2551.

fronen, bis die Nachschaffung durch die Obrigkeit erfolgt. — Pflicht der Obrigkeit, alles für den Unterthan verfertigen zu lassen, was er nicht selbst machen kann, ihm das Bauholz, wenn er kein Gespann hat, zuführen zu lassen, selbst den Schaden aus Feuersbrünsten, Viehfällen und sonstigem Unglück zu tragen. — Leichtigkeit der Auswanderung in das nahe preuß. Schlesien, wenn es dem Unterthan nicht mehr gefällt, oder er Strafe fürchtet. Dies ermöglicht ihm auch eher „schlechte Streiche zu verüben", Schulden zu machen, auch allenfalls „die Herrschafft, oder sonst jemanden zu bestehlen." Da die Gemeindebürgschaft verboten ist, so hat die Obrigkeit kein Mittel, ihn zu halten. — Leichtigkeit der Vertuschung ihres Vermögens bei Erbanfällen. — Das unbeschränkte Einstands-(Vorkaufs-)recht auf in der Gemeinde erledigte Stellen vor Fremden, „folglich (sie) es immer auf das äuserste ankommen lassen können".

Aus diesen Gründen bemühen sich daher auch eingekaufte Wirte uneingekaufte Gründe zu bekommen. Endlich sollen, sie nach einer „vernohmmenen Rede", absichtlich sich für unvermögend zur Einkaufung ausgeben, um einen noch bedeutenderen Nachlaß an ihren Schuldigkeiten zu erhalten. Unter diesen Umständen ist auf freiwillige Einkaufung seitens der Unterthanen nicht zu rechnen.

Das Gutachten schlug daher erstens die gesetzliche Anberaumung eines ein- oder halbjährigen Termins zur Einkaufung vor, nach dessen Verlauf die Unterthanen ihres Einstandsrechtes verlustig gehen sollten. Ein zweites Mittel wäre, die uneingekauften Unterthanen bis zur Einkaufung mit einer Mehrfußrobot von einem Tage wöchentlich zu belegen.

Der teschnische Landesälteste (Gutachten vom 13. Februar 1774) wollte ebenfalls patentmäßig eine Einkaufsfrist festgesetzt wissen, nach deren Verlauf die Unterthanen zum Einkauf gezwungen werden sollten.

Der Conventus publicus (Gutachten de praes. 14. März 1774) wünschte, daß die Gemeinden die Sorge für die Besetzung der Stellen mit tüchtigen Wirten übernehmen sollten, und daß in deren Ermangelung vermögliche Häusler auch mit Gewalt zur Annahme eines Grundes sollten verhalten werden können. „Dann die Faulheit bey dem Pohlnischen Volck ist (das) einzige Hündernuß" des Einkaufs. Übrigens pflegten die Unterthanen im Teschnischen nur solche Stellen einzukaufen, „wo sie faul und Commode leben können, wie die Häußler sind". Auch hiezu ist nur der Anlaß die starke Vermehrung der Bevölkerung und der Rückgang des Handels, so „daß

„das Geld, welches zuvor unter denen Handels-Leuthen ware, zum „Kauf deren Gründe vorgestrecket und angewendet würde".

Das kgl. Amt erklärte sich hingegen gegen jeden Zwang und insbesondere gegen die Androhung einer Vermehrung der Fußfronen als Zwangsmaßregel, da hiedurch der Glaube an die Stabilität der Urbarialregulierung erschüttert würde. Es machte daher seinerseits folgende Vorschläge.

Der Wert der Gründe soll in billiger Weise bestimmt, „leidentliche" Zahlungstermine festgesetzt, und die Gründe mit dem gehörigen fundus instructus versehen werden. — Ferner soll eine zweijährige Frist — unter Androhung des Verlustes des Einstandsrechtes — zur Einkaufung bestimmt werden. Das Verzeichnis der einzukaufenden Gründe hätten die Obrigkeiten unter sich und den Unterthanen in jedem Dorfe bekannt zu geben und über dieselben eine Tabelle zu entwerfen, aus welcher zu entnehmen wäre: der Name der Grundobrigkeit und der Stelle, die Aussaatfläche in allen 3 Feldern, die dazu gehörigen Wiesen, Strauchwerk und Wald, die Wohn- und Wirtschaftsgebäude, der Wirtschaftsbeilaß, die Zahl des Zug- und Nutzviehes, die Frondienste, die Beneficien, die Jahreskontribution, das Kaufgeld, das Angeld und die Zahlungsfristen, welche aber 30 Jahre nicht überschreiten dürften. — Auch wäre es rätlich, wenn die Obrigkeiten tüchtige Agenten aufnehmen, dieselben aber vor den Unterthanen geheim halten würden.

Die Kanzlei verlangte jedoch mit Hofdekret vom 21. Mai 1774 zunächst eine nochmalige Einvernehmung des ständischen Konvents über die Anträge des kgl. Amtes.

Der Conventus publicus (Äußerung vom 3. August 1774[1]) erklärte sich — unter Aufrechthaltung seines früheren Gutachtens — im wesentlichen mit den Anträgen des Amtes einverstanden, bat jedoch, die Bestimmung des Angelds und der — unverzinslichen — Kaufschillingsraten, sowie die Art der Einleitung des Verkaufs den Obrigkeiten zu überlassen. Was im übrigen die Bedrohung mit einer Fronenvermehrung im Falle der Nichteinkaufung betreffe, so sei dieselbe um so unbedenklicher, als es im Belieben des Unterthans stehe, sie zu vermeiden.

Das kgl. Amt (Bericht vom 25. Februar 1775[1]) beharrte bei seinen Anträgen, erklärte sich aber damit einverstanden, nach dem Vorschlage des Konvents, die Dorfgerichte und Gemeinden zur Mit-

[1] 24 ex Majo 1775, IV. K. 6, 2551.

sorge bei der Gründebesetzung heranzuziehen und riet, jene, „welche „etwa dieser Absicht, durch Abredung von dem Gründe-Einkauf zu„wider handeln sollten, als öffentliche Aufwickler" zu bestrafen (Abschn. 7 § 2 HRP.).

Diese Anträge wurden mit Hofkanzleidekret vom 13. Mai 1775[1] mit folgenden Modifikationen genehmigt:

Der Unterthan soll vorläufig noch nicht mit dem Verlust des Einstandsrechtes nach Verlauf der zweijährigen Frist bedroht, sondern ihm lediglich bedeutet werden, „wienach im Fall einer muthwilligen „Verschmähung des Eigenthums endlich zu schärferen Maaß-Regeln „geschritten werden müßte". — Ferner sollen die Gemeinden und Dorfgerichte vorläufig noch nicht mit Strafe bedroht werden. — In betreff der Zahlungsfristen sollen die Obrigkeiten nicht gebunden, sondern bloß auf die Thunlichkeit und auf Punkt 4 Abschn. 20 des HRP. verwiesen werden. — Endlich soll das Amt die Feilbietungstabellen von den Dominien einfordern und von Zeit zu Zeit — mit ihren eventuellen Bemerkungen — an die Hofstelle einsenden, auch alle 3 Monate über die Wirkung dieser Feilbietungen berichten.

§ 4. Erlassung einer unterthänigen Erbfolgeordnung für Böhmen.

Die auf die Besserung der unterthänigen Besitzverhältnisse gerichteten Bestrebungen ließen es als notwendig erscheinen, auch für die Regelung der Erbfolge in — von jeher oder neu eingekaufte — unterthänige Stellen Sorge zu tragen.

Die betreffenden Verhandlungen wurden durch eine Denkschrift von Baron Kreßel angeregt, welche er gelegentlich der Beratungen über die Urbarialregulierungspläne für Böhmen im November 1769 durch Geblers Vermittlung der Kaiserin mit der Bitte „um Verschweigung seines Namens aus leicht zu erratenden Gründen" vorlegte[2].

Der Inhalt der bezogenen Denkschrift, die neben der Frage der Erbfolge in unterthäniges Vermögen auch eine Reihe von Daten über die bäuerlichen Ausgedinge in Böhmen, sowie über die allgemeinen Unterthansverhältnisse enthält, lautet folgendermaßen:

Die Unterthänigkeit in Böhmen sei aus den Kriegsunruhen entstanden. Nach Wiederkehr des Friedens habe der Souverain die

[1] 24 ex Majo 1775, IV. K. 6, 2551.

[2] StA. 3858 ex 1769.

treugebliebenen Anhänger aus dem Adel und der Geistlichkeit mit, durch den Krieg verwüsteten, oder konfiszierten, Gütern beschenkt, oder ihnen solche verkauft. Bei dem Mangel einerseits an genügenden Arbeitskräften und andererseits an Bargeld zu ihrer Bezahlung, sowie an Verdienstgelegenheit für die vorhandenen Arbeiter habe sich die Hauptsorge dem Ackerbaue zugewendet. Die Obrigkeiten hätten den Bauern Grundstücke, welche zu ihrer und ihres Viehes Erhaltung hinreichten, unter der Bedingung überlassen, daß sie dafür die herrschaftlichen Grundstücke bebauen sollten. So seien die Frondienste entstanden. Im allgemeinen Interesse habe man die Landarbeiter, um ihrer sicher zu sein und sie bei der Feldarbeit zu erhalten, gesetzlich an die Scholle gebunden. „Daher entsprangen die Gesetze „in den Landes-Ordnungen . . kurz die sogenannte Unterthänigkeit, „die gar oft und sehr irrig aus denen übel angewandten Grund„sätzen des Römischen Rechts mit der Sklaverey vermenget wird." Im Interesse möglichster Ausdehnung des Ackerbaues sei auch den Herren das Recht eingeräumt worden, nachlässige oder untüchtige Wirte von ihren Gründen abzustiften und, gegen Gewährung von anderen Vergünstigungen, zu Handdiensten zu verhalten, ihre Gründe aber anderweitig zu besetzen. „Zu unserer Zeit, da das Land schon „mehr bevölckert ist, die Einsicht in die Ackerbau-Wissenschaft zu„nimmt, und die gründliche Philosophie das menschliche Herz besser „kennen lernt, sahe man ein, daß der Gewinn und die Hofnung, das „erworbene auf seine Nachkömmlinge zu bringen, die stärckste Trieb„feder des Fleisses und der Arbeitsamkeit sey." Daher überließen manche Grundobrigkeiten den Bauern ihre Gründe gegen leidentliche Fristenzahlungen ins Erbeigentum — der erste Weg zu einer wirtschaftlichen Hebung des Bauernstandes. Das mache jedoch gesetzliche Normen über die Erbfolge, Ausgedinge und obrigkeitliches Vorkaufs- und Einstandsrecht bei solchen eingekauften Gründen notwendig.

1) Was zunächst die Erbfolge betreffe, so sei im Gesetzgebungswege auf die Erhaltung des ungeteilten Bauerngutes und des fundus instructus in der Hand eines Erben zu sehen, „damit der Grund „nicht etwa, nach mehreren „Generationen zerstückelt werde, und zuletzt „keiner so viel habe, daß er einen Bauern, der ein paar Pferde zu „halten im Stande ist, vorstelle." Dem entspreche auch die Übung in Böhmen, indem an manchen Orten der jüngste Sohn das Bauerngut bekomme, während an anderen die Obrigkeit unter mehreren Söhnen die Wahl habe.

Die Ausgedinge seien häufig sehr schädlich. Denn oft behalte

sich der abtretende Wirt, mitunter auch noch besonders die Mutter, „das beste Stück Feld, einen Obstgarten, oder die besten Bäume in „demselben, und die besten ein, zwey auch drey Stücke Vieh, auch „etwas an Getraide Obst und Geld bevor." Häufig müsse der antretende Wirt auch noch die Geschwister auszahlen, „wodurch er gleich in Anfang geschwächet wird, und nicht mehr aufkommen kann."

Es solle daher 1) zwischen dem beweglichen Vermögen und dem Bauerngut nebst fundus instructus unterschieden werden. Bei dem ersteren solle das gleiche Erbrecht aller Geschwister eintreten, bei dem letzteren aber die Obrigkeit das Ausgedinge „für die erlebten, schwachen und zur Wirtschaft untüchtigen Eltern" so bestimmen, daß diese zu leben hätten. Die Erbteilung in das unbewegliche Gut solle erst nach dem Tode des Ausgedingers stattfinden. Endlich solle den Obrigkeiten, „damit (sie) . . ihre Felder desto lieber und leichter an Bauern abgeben", das Vorkaufs- und Einstandsrecht in Ansehung der eingekauften Dominikal- (nicht aber auch der Rustikal-) Gründe gegen Rückstellung des Kaufschillings zugestanden werden.

2) Ferner macht Kreßel auf die Übelstände der im Flachlande häufig allzugroßen Bauerngüter aufmerksam. Ein Bauer mit 60—80 Strich Aussaat, der drei Tage in der Woche fronen soll, könne unmöglich die eigene Wirtschaft mit Nutzen betreiben. Denn die Haltung von mehr Vieh und Gesinde sei zu kostspielig, weil es an Wiesen und Weiden gebreche, und der Bauer zur Herstellung künstlicher Wiesen keine Zeit habe. Er habe also bloß Ackerfeld, und jeder Mißwachs, oder niedrigere Getreidepreis mache ihn daher kontributionsunfähig. Die infolgedessen schon durch das Reskript vom 23. Januar 1752 gegebene Anregung zur Zerstücklung allzugroßer Bauerngüter sei aber auf den wenigen Dominien, wo man sie habe realisieren wollen, an dem Widerstande der Unterthanen gescheitert.

Es solle daher diese Anregung neuerlich durch ein Reskript wiederholt werden. Die Dominien, die sich innerhalb einer gewissen Zeit nicht fügen würden, könnten dann leicht zwangsweise zur Gründeteilung verhalten werden.

Über Befehl der Kaiserin (Handbillet vom 21. Dezember 1769[1]) befahl die Kanzlei zunächst der Landesstelle die Einvernehmung der böhmischen Stände über dieses Promemoria.

Diese erklärten sich unter dem 12. Januar 1770[1] unter Hinweis auf ihr Gutachten vom 3. November 1769 (s. S. 308 ff.) mit den Vor-

[1] 158 ex Martio 1770, V. K. 6, 2541.

schlägen des Promemoria ad 1 einverstanden, da dieselben auch der thatsächlich herrschenden Übung entsprächen. Sie wollten jedoch das obrigkeitliche Rückkaufsrecht an, den Unterthanen überlassenen, Dominikalgründen auch für den Fall nachlässiger Wirtschaft des Käufers statuiert wissen.

ad 2. anerkannten sie zwar grundsätzlich die Zerstückelung allzugroßer Bauerngüter als wohlthätig, wiesen aber ebenfalls darauf hin, daß durch dieselbe „das Landes Catastrum . . notwendiger weiße in eine absonderliche zerrüttung gelangen müssete".

Auch das Gubernium (Bericht vom 1. Februar 1770[1]) schloß sich dieser Auffassung vollständig an und betonte insbesondere: eine zwangsweise Verhaltung der Obrigkeiten zur Zerstückelung der allzugroßen Bauerngüter sei deshalb nicht rätlich, „nachdeme eine solche „Vertheilung jederzeit mehrere Unkosten in der Beyschaffung einer vor „eine neue Familie nothwendig fehlenden Wohnung erforderet".

Die Kanzlei (Vortrag vom 3. März 1770[1]) erklärte die Ansicht des Anonymus (Kreßel) über die Entstehung der Unterthänigkeit in Böhmen für falsch. Diese sei vielmehr eine allen Slaven von jeher eigentümliche Einrichtung, sei aber in Böhmen durch die Gesetzgebung so gemäßigt worden, daß die böhmischen Unterthanen „in Entgegenhaltung der Russischen und Pohlnischen Leibeigenschaft, „ja selbst der in den Oesterr. Erbländern bestehenden Unterthänigkeit „mehr beneidens- als bemitleidenswerth sind". Einem Vergleich mit der römischen Sklaverei widerspräche das den böhmischen Unterthanen mit obrigkeitlichem Konsens zustehende Konnubium, Kommercium, die Testamentsfähigkeit, sowie die Fähigkeit, an allem, was sie erwerben, Eigentum zu erlangen.

Zur Sache selbst findet die Kanzlei eine gesetzliche Regelung der Erbfolge und Ausgedinge mit Rücksicht auf den vollkommen ausreichenden Landesbrauch ganz überflüssig. Im Sinne der staatsrätlichen Gutachten[2] genehmigte die Kaiserin die Kanzleianträge, wovon das böhmische Gubernium mit Hofd. vom 30. März 1770[3] verständigt wurde.

Anhang: Interessant und lehrreich ist auch das Hofd. vom 9. März 1770[4] an das böhmische Gubernium, mit welchem der „bey

[1] 158 ex Martio 1770, IV. K. 6, 2541.
[2] StA. 785 ex 1770.
[3] 158 ex Martio 1770, IV. K. 6, 2541.
[4] 70 ex Martio 1770, IV. K. 1, 2459.

verschiedenen Herrschaften übliche Unfug": die Erbteile von gefallenen Frauenspersonen, sowie die für uneheliche Kinder von ihren Vätern erlegten Alimentationsgelder, dann das Vermögen der von den Herrschaften entwichenen Unterthanen strafweise in die obrigkeitlichen Renten einzuziehen, abgestellt wurde.

§ 5. (Fortsetzung. Die Successionsordnung für Unterthanen in Böhmen vom 20. Dezember 1770.)

Bald jedoch kam die Frage einer Regulierung der Erbfolge in unterthäniges Vermögen wieder in Fluß:

Mit Handbillet vom 4. September 1770[1] wurde die Oberste Justizstelle beauftragt, „nachdeme in Böhmen für die Unterthanen keine feste Successions-Ordnung dermalen bestunde", einverständlich mit der Hofkanzlei sich zu äußern „was für ein Normale diesfalls „sowohl in Ansehung des unbeweglichen, als fahrenden unterthänigen „Vermögens pro futuro fest zu setzen seyn dörffte?"

Die Hofstellen beschlossen einhellig (Vortrag vom 19. November 1770[1]), sich nur auf die Festsetzung einer Erbfolge in betreff des fahrenden Vermögens, sowie der eingekauften Gründe zu beschränken, da in Ansehung der uneingekauften den Unterthanen weder ein Verfügungsrecht zustehe, noch eingeräumt werden könne.

In betreff der eingekauften Stellen wurde einstimmig beantragt: die Intestaterbfolge — wie in den böhmischen Stadtrechten — bis auf den 10. Grad einzuführen, „jedoch mit nachfolgenden theils in „der weesentlichen Landesverfassung, und Gesetzen theils in Jure „tertii, mithin in der natürlichen Gerechtigkeit gegründeten Aus„nahmen":

1) Die etwaigen besonderen Verträge, z. B. Einschränkung der Erbfolge auf gewisse Leiber, sollten in Geltung verbleiben. Denn die aus solchen Verträgen erworbenen Rechte müßten um so mehr geschützt werden, „als allemal der Kaufschilling darnach eingerichtet „wird, und höher, oder niederer ist, nachdeme der Grund auf mehr, „oder weniger Leiber übertragen wird". Das Gleiche gelte übrigens auch in Österreich.

2) Falls beim Vorhandensein mehrerer gleich nahe verwandter Erbberechtigter das Erbgut, ohne Gefahr für die landesfürstlichen und obrigkeitlichen Prästationen, nicht geteilt werden könnte, so solle die

[1] sub. 6 ex Octobri 1783, IV. K. 6, 2552 und 46 ex Januario 1771. IV. K. 6, 2541.

Obrigkeit berechtigt sein, aus den mehreren Prätendenten den nach ihrem Ermessen Tüchtigsten und Besten zu wählen, den übrigen aber den Betrag ihrer Erbanteile „in landesüblichen, leidentlichen Fristgeldern" hinauszahlen zu lassen.

3) Sollte der Erbberechtigte der Obrigkeit nicht unterthan sein und sich in deren Unterthänigkeit nicht begeben können oder wollen, so solle die Obrigkeit berechtigt sein, das Gut mit dem nächsten Anverwandten, dem dieses Hindernis nicht entgegenstünde, zu besetzen, resp. beim Abgang eines solchen den Geldschätzwert des Gutes hinauszuzahlen.

In betreff der fahrenden unterthänigen Habe wurde beantragt, das gesetzliche Erbrecht bis einschließlich zum 10. Grade zuzulassen, „obschon es diesfalls um die jura statuum zu thun ist".

Mit Rücksicht darauf, daß eine Patentalkundmachung dieser Grundsätze die Unterthanen zum Glauben verleiten könnte, es handle sich um die vollständige Änderung der gutsherrlich-bäuerlichen Verfassung, wurde weiters vorgeschlagen, lediglich die Kreisämter im Cirkularienwege von den oberwähnten Grundsätzen in Ansehung des unterthänigen Erbrechts in Kenntnis zu setzen.

Der Kaiser genehmigte diese Anträge unter dem 20. Dezember 1770, worauf im Sinne der ah. Resolution das Hofd. vom 11. Januar 1771[1] an das böhmische Gubernium erging.

Für Mähren und Schlesien wurde diese Successionsordnung zunächst nicht erlassen.

§ 6. Legungsverbote und Anordnungen zur Wiederbesetzung eingezogener Rustikalgründe.

Während der Verhandlungen über die Urbarialregulierung in Schlesien und Böhmen kam, wie schon früher gezeigt wurde, auch die Frage der Einziehung unterthäniger Stellen zum Hofacker, sowie nach den Mitteln zu deren Rückstellung und Wiederbesetzung mit bäuerlichen Wirten und zur Verhinderung künftiger Legungen zur Sprache.

a) in Schlesien.

In Schlesien wurde die Frage durch die Aufnahme des für Böhmen erlassenen Reskriptes vom 23. Januar 1751 in das schlesische Hauptpatent vom 6. Juli 1771 und durch die im letzteren getroffene

[1] sub 6 ex Octobri 1783, IV. K. 6, 2552 und 46 ex Januario 1771, IV. K. 6, 2541.

Anordnung erledigt, daß von den früher eingezogenen und als wieder zu besetzend in den Urbarien anzumerkenden Stellen jedes Jahr mindestens ein Hof wiederbesetzt werden, sowie daß die Obrigkeit sich am Ende eines jeden Jahres darüber beim Landesältestenamt ausweisen solle.

b) in Böhmen.

In Böhmen befahl die Kaiserin mit Handbillet vom 15. September 1769 (s. S. 165—166), die Beamten der Kameralherrschaften zur Wiederbesetzung der seit 1738 infolge von Einziehungen oder Kauf zum Hofacker geschagenen Rustikalgründe innerhalb eines Jahres anzuweisen.

Diese Anordnung bezog sich jedoch nur auf die Kameralherrschaften. In der Kreisamtsinstruktion von 1769 wurde sie aber auch, obschon ohne Bestimmung einer Frist, auf sämtliche Dominien ausgedehnt und den Kreisämtern aufgetragen, nicht nur keine weiteren Einziehungen zu dulden, sondern auch für die Rückstellung und Wiederbesetzung der, seit 1738 oder einem etwa angeordneten früheren Termin zum Hofacker geschlagenen, Rustikalgründe Sorge zu tragen. Mit der Resolution vom 22. Dezember 1769 (s. S. 170) wurde der Kanzlei anbefohlen, „zur Befolgung einen terminus peremptorius festzusetzen".

Diese Vorschriften wurden mit Handbillet vom 17. Mai 1770[1] und anläßlich eines konkreten Falls auf der Herrschaft Lowositz mit Hofd. vom 8. September 1770[2] neuerlich eingeschärft.

Der böhmische Ständeausschuß äußerte sich hierüber (Bericht ddt. Prag den 2. November 1770[3]) wie folgt:

Es gebe in Böhmen dreierlei Fälle des attracti realis: a) vor 1736 eingezogene; b) nach 1736 eingezogene aber dem Werte nach oder in natura wieder ersetzte; c) endlich solche Gründe, welche die Obrigkeit „aus Mangel zulänglicher Gütterwürthen und aus ledig- „licher ursache der Contributions-Berichtigung zeitweilig manu ad- „ministrativa", also im Interesse des Ärars eigentlich, beurbare. — Seit dem Rektifikationspatent vom 1. Mai 1748 und dem Reskript von 1750 seien mit Ausnahme des Falles sub c „scientia publica keine attracta rusticalia unternohmen worden". Grundeinziehungen fänden überhaupt nur dort statt, wo die Gründe „unmittelbar obrig-

[1] V B. 1 B. 188 ex Majo 1770.
[2] 21 ex Septembri 1770, IV. K. 7, 2556.
[3] 136 ex Novembri 1770, IV. K. 7, 2556.

„keitlich (seien) und . . von denen unterthanen zum öfteren auch „muthwilligerweise verlassen zu werden pflegten". Da demnach die sub a und b erwähnten Fälle durch das Hofd. vom 8. September 1770 nicht betroffen würden, so bitten die Stände das letztere „zu „Vermeidung vieler, das universum selbst beirrenden ungleichen der „sachen ausdeutungen, dann anderen üblen folgen, vorzüglich aber „zu sicherstellung des Contributionalaerarij ex Mandato generali „nur ad Speciale" einzuschränken, „mithin nicht anderst als intuitu „des casus tertii . . ad observantiam" zu setzen und anzuordnen, daß „pro futuro die Fälle derer aus wahrer noth und unvermögen„heit des armen Contribuentens in obrigkeitlichen Händen verfallen„den Bauerngründen . . allemal durch die . . Kreis-Ämter beherig „angezeuget werden mögen".

Auf die Anfrage des Guberniums, wie es sich zu verhalten habe, erwiderte die Kanzlei unter dem 23. November 1770[1]: das Hofd. vom 8. September sei lediglich eine Wiederholung des fünften Punktes des Hofd. vom 22. Dezember 1769, in welchem das Jahr 1751 als Normaljahr festgesetzt sei. Es seien also die beiden Anordnungen zu kombinieren und „ohne in die ganz unnöthig aufgeworffene distinctiones der verschiedenen Zeit-Puncten . . einzugehen" genauest zu vollstrecken.

§ 7. (Fortsetzung.)

Inzwischen hatte die Kaiserin über einen Vortrag der Hauptrektifikationskommission vom 5. Juni[2] 1770 anbefohlen: es solle dem böhmischen Gubernium ein Bericht über die Zahl der auf jedem Dominium eingezogenen Rustikalstellen und den Gesamtbetrag der Ansässigkeiten, die sie ausmachten, sowie der auf ihnen haftenden Kontributionssumme abgefordert werden (Hofd. vom 30. Juni 1770[2]).

Unter dem 4. April 1771[3] übersandte hierauf das Gubernium einen Ausweis der böhmischen Rektifikationskommission vom 30. August 1770. Aus demselben ergiebt sich, daß 1974$^{35}/_{64}$ Rustikalansässigkeiten mit einem Ordinärkontributionsbetrag von 130,320 fl. 5 kr. $3^{3}/_{4}$ Pf. sich in obrigkeitlichen Händen befanden. Dem Ausweise ist die erklärende Bemerkung beigefügt: „daß vieler Orthen Bey den „Obrigkeitlichen Mayerhöfen ab immemoriabili et ante Annum

[1] 136 ex Novembri 1770, IV. K. 7, 2556.
[2] 171 ex Junio 1770, V. K. 7, 2556.
[3] 216 ex Septembri 1771, IV. K. 6, 2541.

„Decretorium 1654 contributional-Gründe, welche eines Weeges, „wie alle andere post dictum annum decretorium . . ad usum „dominicalem abstrahirte Gründe insgesammt . . ab introductione „novi Catastri de aõ 1748 ad calculum contribuendi einbezohen „wurden, sich Befunden, ohne zu wissen von wem, und wie solche „sonder Zweiffel aber nach denen in Böheim ehemals fürgewesten „Kriegsunruhen . . dahin gekommen seynd". Ein großer Teil der eingezogenen Gründe werde jedoch in natura oder aus Dominikalgründen fast jedes Jahr wiederbesetzt, letztere auch den Unterthanen zur eigenen Besteuerung im Landeskataster zugeschrieben. Grundeinziehungen fänden überhaupt nicht zur Vergrößerung des herrschaftlichen Gutsbetriebes statt, sondern weil die Obrigkeiten, um die von heruntergekommenen Wirten verlassenen Stellen nicht wüste liegen zu lassen, sie „cum onere contribuendi an sich zu ziehen necessitirt worden seynd".

Die Rektifikationshauptkommission (Protokoll vom 9. Juli 1771 [1]) weist darauf hin, daß die ausgewiesenermaßen eingezogenen $1974^{35}/_{64}$ Ansässigkeiten mit wenigstens 4000 Wirten besetzt werden könnten. Die Anordnung einer gleichen Frist zur Wiederbesetzung sei jedoch nicht möglich. Denn einerseits schwanke die Zahl der eingezogenen Ansässigkeiten auf den einzelnen Dominien zwischen 3 und 30. Andererseits müßten auch die Wiederbesetzungskosten für Errichtung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie für Anschaffung des Beilasses, endlich der mögliche Mangel an tauglichen Wirten berücksichtigt werden. — Sie beantragt daher einen Termin zur Wiederbesetzung von 1, 3, 4, 5, 6, 7 Jahren, je nachdem die Zahl der wiederzubesetzenden Gründe auf einem Dominium 1—2, 3—10, 11—15, 16—20, 20—30, 30—40 betrage. Den Obrigkeiten solle es überlassen bleiben, die Stellen, wenn möglich durch die neuen Wirte einkaufen, oder selbst erbauen zu lassen. Doch müsse die Wiederbesetzung in jedem Falle geschehen, eventuell den neuen Wirten günstige Fristen zugestanden werden.

Die Durchführung dieser Maßregeln solle durch Lokaluntersuchungen überwacht und jährlich über deren Fortgang Bericht erstattet werden. Im Falle der Nichtbefolgung der Obrigkeiten wird deren Bedrohung mit einer Geldstrafe von 100 Rthl. „für einem in jeglichen Jahr unausgebliebenen Ansessigen", und die Wiedererrichtung und Besetzung der Stellen auf ihre Kosten durch die Kreisämter selbst

[1] 216 ex Septembri 1771, IV. K. 6, 2541.

vorgeschlagen. Schließlich wird beantragt, mit den Kameralherrschaften Podiebrad, Brandeis, Kollin und Zbirow den Anfang zu machen.

Über Befehl der Kaiserin äußerte sich Hatzfeld über diese Anträge (Vortrag vom 31. Juli 1771 [1]) wie folgt:

Es komme auf drei Fragen an: 1) was für unterthänige Realitäten in obrigkeitlichen Händen sich befänden; 2) auf welche Art sie den Unterthanen zurückzustellen; 3) wie die Obrigkeiten hierzu zu verhalten seien.

ad 1. Sämtliche eingezogenen Realitäten — die Teiche und Wälder ausgenommen, deren Kultivierung, die Kräfte der Unterthanen übersteigende, Kosten erheische — sollten wiederbesetzt werden.

ad 2 sei zu erwähnen, „daß die Felder, Wiesen und Weingärten, „absonderlich erste zwey Gattungen, unter welchen auch die Triesch „und wüste Felder zu verstehen sind, entweder in einer Strecke von „mehreren Metzen Aussaat aneinander liegen, oder aber in kleine „Theile zerstreuet seyen, ja bey kleinen Gütern, wo sich gemeiniglich „solche unterthänige Realitäten befinden, sind öfters so kleine Stücke „an Feldern anzutreffen, welche kaum einen Metzen Aussaat be„tragen". — Größere Felder seien nun zu besetzen, „wenn diese . . „solchergestalten nebeneinander befindlich, daß solche der neue Wirt „gemächlich bebauen kann". Die zerstückten Gründe hingegen sollten an Unterthanen abgegeben werden, die an Gründen Mangel hätten. — Keinesfalls dagegen dürfe der Kommissionsantrag: auf vollständige Wiedererrichtung der gelegten Stellen auf obrigkeitliche Kosten „gegen in vielleicht niemals erlebende Zielfristen einzuhollenden Ersatz" berücksichtigt werden. „Die Erbauung eines Böhmischen Bauern Hofs „mit darzu gehörigen Stallungen und Scheuern, dann Beyschaffung „des nöthigen Viehes und Geschirrs kann von Niemanden mit 300 fl. „bestritten werden". Bei Herstellung der Gebäude in Stein und Ziegeln nach dem Patent vom 22. September 1755 wären mindestens 500 fl. erforderlich. Zur Ansetzung der 4000 neuen Wirte sei also eine Summe von 1 200 000 resp. 2 000 000 Gulden erforderlich. Dazu komme der Verlust der bisher „erlaubterweise, ja öfters durch gerichtliche Einsetzung authore praetore" erworbenen und genossenen Nutzungen. Die Annahme des Kommissionsantrags hätte also den Ruin namentlich der kleineren Obrigkeiten zur Folge.

Hatzfeld hält es daher für genügend: die Obrigkeiten zur Lieferung des Baumaterials für die neuen Stellen um den Er-

[1] 216 ex Septembri 1771, IV. K. 6, 2541.

zeugungspreis an die anzusetzenden Wirte, aber die letzteren, zu den gleichen Schuldigkeiten, wie ihre Mitnachbarn, nach Maßgabe ihrer Eigenschaft, zu verhalten. — Bei Annahme dieses Antrags würden die von der Rektifikationskommission zur Wiederbesetzung vorgeschlagenen Fristen annehmbar sein. Sonst aber müßte noch dem Gubernium ein Gutachten mit Rücksicht auf die konkreten Verhältnisse jeder Herrschaft abgefordert werden. Um so mehr „als . . die kleine „Güter gemeiniglich mit unterthänigen Realitäten vermischet sind, „welche absonderlich durch eine zu kurze Frist gänzlich zu Grund ge„richtet werden würden".

ad 3 beantragt Hatzfeld folgenden Modus: Jede Obrigkeit solle binnen drei Monaten a die publicati einen genauen Plan, wie sie die Wiederbesetzung durchführen wolle, vorlegen und bei den, nach demselben, bereits befeldeten Unterthanen zuzuteilenden Gründen die Ursache hierfür angeben. Das Kreisamt solle, unter Freilassung des Rekurses gegen seine Entscheidung, den vorgelegten Plan abändern und verbessern können, und die Obrigkeit sich sodann jährlich beim Kreisamt über die planmäßig erfolgten Wiederbesetzungen ausweisen. Ferner hätten die Dominien ihre Unterthanen zur Ansiedlung zu ermuntern, im Falle des Mangels an Wirten den Kreisämtern, und diese der Landesstelle die Anzeige zu machen. — Kreisämter und Gubernien hätten jährlich tabellarische Ausweise über den Fortgang der Wiederbesetzung an die Hofstelle zu senden, resp. gutachtlich einzuraten, „wie wider die nicht gehorchende Obrigkeiten fürzugehen seye".

Hierüber resolvierte die Kaiserin am 18. August 1771: „In „diesem Geschäft wird Mir von Seiten der Kanzley das ausführliche „Gutachten zu erörtern, und sonderheitlich sich zu äussern seyn, ob „es nicht zu einer allzugrossen Weitläufigkeit führen würde, die Dominien „überhaupts zur Zurückstellung der eingezohenen Rustical-Gründe zu „verhalten, somit was für ein Terminus eigentlich a retro vorzu„setzen, und ob gleich wohlen auf den Aum decretorium 1654 zu„rückzugehen oder vielmehr der Stand des neuen Catastri de Ao 1748 „pro Norma zu nehmen wäre, und die Dominien zur zuruckstellung „dessen, was von ihnen später an sich gezohen worden, zu verhalten".

Die Kanzlei kam diesem Befehle mit Vortrag vom 8. September 1771[1] nach.

In demselben wird vorausgeschickt: die Rektifikationskommission

[1] 216 ex Septembri 1771, IV. K. 6, 2541.

habe lediglich die eingezogenen Rustikalgründe erwähnt, ohne der, wahrscheinlich viel zahlreicheren, an Unterthanen begebenen Dominikalgründe zu gedenken. Die Einziehung von Rustikalgründen durch die Obrigkeiten sei in früherer Zeit erfolgt, „um sich aus deren „Verbindung mit denen ihrigen mehreren Nutzen oder Bequemlichkeit „zu verschaffen, oder aber (infolge der) Nothwendigkeit aus Abgang eines „tauglichen Wirths derley Gründe selbst zu bauen. Beyde Ursachen „(hätten) in der Landes-Verfassung ihren guten Grund (gehabt), weil „in dem erstern . . die Obrigkeit ihr auf derley Gründen ursprüng„lich hergebrachtes Eigenthum und Recht, welches durch den blos „nach dem Steuer-Fuß aus eigener Ständischen Verwilligung einge„führten Unterschiedt zwischen Rustical und Dominical Gründen „keineswegs aufgehoben, sondern vielmehr in denen von Allerhöchsten „Orten selbst stets anerkennenden Vorrechten gegründet (sei)". Berücksichtige man noch die Gewährung eines Äquivalents, die verhältnismäßige Nachsicht der unterthänigen Schuldigkeiten, die Übernahme der, auf den zum Hofacker geschlagenen Gründen ruhenden Lasten, so sei die Legung ebensowenig unberechtigt, wie wenn sie zum Zwecke der Kontributionszahlung bei verlassenen Gründen geschehe. Die Einziehungen seien im Robotpatent von 1738 ausdrücklich anerkannt.

Berücksichtige man die infolge der Larisch'schen Untersuchungen erfolgten Verordnungen vom 31. Juli, 26. August (und 26. September) 1750 sowie vom 23. Januar 1751 (S. 58 ff.), so müsse man zweierlei Arten von eingezogenen Gründen unterscheiden: „nemlich der eingetauschten und der sonst zu eigener Benutzung des Dominii eingezohenen". In Ansehung der ersteren könne von einer Rückstellung schlechtweg keine Rede sein, sondern nur von einer Schadloshaltung der Unterthanen, „wann derselbe durch den Tausch in quanto vel quali oder sonsten verkürzet worden wäre". — In Frage kämen also nur die Gründe der zweiten Kategorie. Doch dürfe bei deren Wiederbesetzung nicht auf 1654 zurückgegangen werden, sondern in betreff der eingezogenen Gründe auf 1715, bezüglich der vertauschten auf 1751. Dies sei auch in der ah. Resolution vom 23. Juli 1769 über den Kanzleivortrag (betreffend die Instruktionsentwürfe für die Generallandespolizei), dann vom 22. Dezember 1770 (betreffend die Erläuterung des Robotpatents), endlich vom 8. September 1770 (betreffend die Beschwerden der Lobositzer Unterthanen) ausgesprochen. Es sei also überhaupt keine neue Anordnung, sondern nur die Ausführung der alten nötig. — Aus den

Berichten des Landesausschusses und der Landesstelle vom 2. resp. 12. November 1770 ergebe sich, daß die Specifikation der Rektifikationshofkommission aus einer viel älteren Zeit herrühren müsse. Eine Rückgabe der eingezogenen Gründe in natura sei angesichts der vollkommen veränderten Gestalt derselben, sowie der Schwierigkeit, sie ausfindig zu machen, unmöglich. Würde aber dem specifizierten Quantum jenes der an Unterthanen überlassenen Dominikalrealitäten gegenübergehalten, so sei überhaupt kein Fall der Wiederbesetzung vorhanden.

ad 3 erklärte sich die Kanzlei gegen jede Anordnung eines Termins zur Wiederbesetzung, sowie von Strafen für dessen Nichteinhaltung, weil ein Aufwand von 2000000 neben dem Verlust der Gründe den Obrigkeiten nicht zugemutet werden dürfe. Die fraglichen Anordnungen könnten höchstens in betreff der seit 1750 und 1751, „folglich stante prohibitione“ eigenmächtig kassierten Stellen getroffen werden. Aber auch in Ansehung dieser erst nach ihrer Feststellung und nach gutachtlicher Äußerung über die Art der Durchführung durch die beschlossene Urbarialkommission. Der letzteren solle auch aufgetragen werden, die Obrigkeiten „alles Fleisses zu disponiren“, die seit 1750 eingezogenen Gründe wieder auszugeben, und den neuen Wirten Baumaterialien und Beilaß um den Selbstkostenpreis zu überlassen.

Hatzfeld konformierte sich hierauf vollkommen dem Kanzleieinraten, da sein Gutachten lediglich auf der irrigen Voraussetzung beruht habe: die Rückstellung aller in obrigkeitlichen Händen befindlichen Rustikalgründe sei beschlossene Sache (Vortrag vom 19. September 1771[1]).

Unter dem 24. September 1771 resolvierte hierüber die Kaiserin: Placet „und ist dieserwegen an die Urbarial Commission ein be„sonderer Auftrag zu erlassen gleichwie auch solche über diesen Gegen„stand ihre Berichte in separato zu erstatten hat“.

Demgemäß wurde der böhmischen Urbarialkommission mit Hofd. vom 6. Dezember 1771[2] aufgetragen, „daß sie . . bey jedem Do„minio, um wie viel die Unterthanen durch die Vertausch- und aus„wechslung der rustical-Gründen von Zeit der vollendeten, in anno „1715 angefangenen Rectifications-Visitation, und der anmit be„richtigten Rolla verkürzet, und was sonsten von rustical-Gründen

[1] 216 ex Septembri 1771, IV. K. 6, 2541.
[2] 53 ex Decembri 1771, IV K. 6, 2541 und IV. K. 7, 2556.

„nach der Zeit deren unterm 3 Juli, 26 August und 26 September „1750, dann unterm 23. Januar 1751 erlaßenen in Sachen Ziel „und Maaß gebenden Ah. resolutionen ohne Vorwißen und Begneh„migung der Landes-Stelle eigenmächtig zu Obrigkeitlichen Handen, „mit der Cassirung der Bauern-Häußer eingetauschet, oder eingezohen „worden, gründlich untersuchen, und zu was für einem restitutions„Betrag in quanto et quali das betrefende Dominium, und inwie„weit dasselbe zu der in erstbesagten Ah. Resolutionen ausgemeßenen „poena dupli, außer dem alleinigen Fall der eigenen Bestellung ver„laßener Bauerngründen zu verhalten, dann wie und auf was Art, „und in welcher Zeit nach Verschiedenheit der local Umständen die „wieder besetzung derley Gründen mit tauglichen Wirthen in Vollzug „zu bringen und sich des unfehlbaren Erfolges zu versichern ist? „gutachtlich an Handen geben solle."

Auf Mähren fanden diese Vorschriften keine Anwendung. Das Reskript vom 23. Januar 1751 wurde dort erst 1775 zur Anwendung gebracht.

Zweites Kapitel.

Einführung des Fronablösungs- oder Raabschen Systems auf den Kameral- und den unter Staatsaufsicht verwalteten Herrschaften in Böhmen und Mähren.

§ 1. Vorgeschichte.

Anläßlich eines hofkriegsrätlichen Vortrages über die künftige Gestaltung der Rekrutierung kam mit den Fragen über Maßregeln zur Vermehrung der Bevölkerung auch jene über die Verteilung der Bauerngüter in Böhmen und Mähren, sowie über die Begebung von Dominikalgründen an Unterthanen zur Sprache. Über Befehl der Kaiserin erstattete die Kanzlei unter dem 21. Juli 1764[1] hierüber nachfolgende Auskünfte:

In Böhmen und Mähren macht in den seltensten Fällen ein Bauer eine ganze Ansässigkeit (Lahn) aus. Gewöhnlich wird eine solche erst von 4—6 Wirten gebildet. Wo aber dennoch allzu starke Bauerngründe vorkommen, „nehmen die Obrigkeiten selbsten den „Bedacht dahin, so viel möglich dieselbe zu zerstücken, um dar„durch mehr Robothsame Unterthanen zu überkommen, wann anderst „an dem Bauern-Volck selbst kein Mangel vorhanden."

Zur Frage der Verteilung von Meierhofsgründen an Unterthanen bemerkt die Kanzlei: Bekanntlich beruhen die Haupteinkünfte des Adels in Böhmen und Mähren auf dem gutsherrlichen Betriebe und auf der Brauhausgerechtigkeit. Beide Einnahmequellen würden durch die Zerstückung des Hofackers unterbunden und die Obrigkeiten bedeutend geschädigt werden. Denn sie würden nicht nur die Braugerste theuerer kaufen müssen, sondern auch die Feldfrüchte verlieren

[1] 86 ex Julio 1764, IV. K. 6, 2541 und VII. C. 1, 7.

und durch den unterthänigen Geldzins — der nicht höher als mit 8—10 Groschen pr. Metzen angesetzt werden könnte — nicht ausreichend entschädigt werden. Übrigens würde jede zwangsweise Anhaltung der Obrigkeiten zur Begebung ihrer Gründe ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das Privateigentum sein und „ist noch in keinem Staate erhöret worden". Wo es ihr Vorteil erfordert und genügend Wirte vorhanden sind, pflegen die Obrigkeiten ohnehin ihre Gründe unter die Bauern auszuthun.

Die Kaiserin nahm diese Auskünfte einfach zur Kenntnis, ohne weitere Veranlassungen zu treffen (Resol. vom 2. August 1764[1]).

Anfang 1769 kam die Angelegenheit wieder zur Sprache, und zwar infolge einer der Kaiserin überreichten anonymen Denkschrift[2], in welcher vorgeschlagen wurde: auf den böhmischen Kameralherrschaften die Meierhöfe zu kassieren und nur je einen auf jeder Herrschaft beizubehalten, die Meierhofsgründe aber mit Unterthanen zu besiedeln und die Frondienste zu Geld zu setzen. Hiebei würden sich für die Kaiserin zweierlei Vorteile ergeben:

I. In ihrer Eigenschaft als Privatobrigkeit würde sie, wie jeder andere Grundherr auch, den Erlös aus dem Verkauf der Grundstücke und die Frongelder beziehen, daneben aber die Ausgaben für die Wirtschaftsbeamten ersparen und auch aus dem durch die Bevölkerungszunahme erhöhten Bierverschleiß Gewinn ziehen.

II. Als Landesfürstin würde sie durch die höheren Kontributions- und sonstigen Steuereingänge, durch die Erhöhung der Rekrutenstellung, endlich durch die Vermehrung des Ackerbaues und eine gesteigerte Geldcirkulation gewinnen.

Der eine, auf jeder Herrschaft beizubehaltende, Meierhof solle nicht nur als Musterwirtschaft, sondern auch vornehmlich dazu dienen, die nachlässigen Zahler der Frongelder in der Furcht vor der Wiederversetzung in die Naturalrobot zu erhalten; ferner zur Erzielung des obrigkeitlichen Eigenbedarfs, und damit die Herrschaft in der Lage sei, zur Verhinderung allzu starken Sinkens der Getreidepreise, einen Getreidevorrat aufzubewahren.

Dem zu gewärtigenden Einwurfe: daß die Obrigkeit bei diesem System die Gerste für ihre Brauhäuser nicht durch Eigenbau decken, sondern vielleicht sehr teuer erkaufen müßte, wodurch der Nutzen

[1] 86 ex Julio 1764, IV. K. 6, 2541 und VII. C. 1, 7.
[2] 115 ex Junio 1769, IV. K. 3, 2488.

aus der Braugerechtigkeit vermindert würde, hält der Anonymus entgegen, daß die Obrigkeit die verbrauchte Gerste auch unter dem herrschenden System im laufenden Preise anschlagen müsse. Denn es wäre ja unwirtschaftlich, wollte sie dieselbe billiger verbrauen, als sie sie verkaufen könnte. — Gegenüber einem zweiten möglichen Einwurf aber: daß durch Zugeldsetzung der Frondienste die Landgüter eine Wertminderung erfahren würden, weil der Rentenbezug gleich bliebe, während alle anderen Preise fortwährend steigen würden, bemerkt die Denkschrift, die Frongelder brauchten ja nicht stabil zu sein, sondern könnten von Zeit zu Zeit erhöht werden.

Die vorstehenden Vorschläge wurden der Hofkammer am 18. März 1769 mit dem Befehle übermittelt, sich über dieselben gutachtlich zu äußern.

Der Hofkammerreferent von Koczian (Sitzungsprotokoll vom 22. März, Vortrag vom 14. April 1769[1]) beantragte, mit der Durchführung der Vorschläge des Anonymus zunächst auf zwei kleinen Kameralgütern einen Versuch zu machen. Der Kommissionspräsident, Baron Neffzer sen., machte jedoch folgende Bedenken geltend:

1) Von einer starken Kontributionserhöhung durch die Neuansiedlung von Unterthanen könne keine Rede sein. Denn ein Teil der im obrigkeitlichen Besitze befindlichen — nämlich die ehemals rustikalen — Gründe steuerten auch schon jetzt in ordinario, während auch die Dominikalgründe mit der Extraordinärkontribution belegt wären.
2) Der Feldbau könne unter dem herrschenden System von den Obrigkeiten ungleich mehr gefördert werden, als nach dem vorgeschlagenen. Denn sie hätten eher Gelegenheit und Mittel, mehr und besseres Vieh anzuschaffen, und könnten auch eher für bessere Düngung und Beurbarung des Bodens und für ausgiebigere Pflege der Wiesen Sorge tragen. Auch so würde eine erhöhte Geldcirkulation erzielt werden.
3) Eine Steigerung von einmal vertragsmäßig festgestellten Frongeldern sei durch das Robotpatent von 1738 ausgeschlossen. Auch wäre der Bezug des Geldzinses nicht gar so sicher, namentlich dort, wo der Unterthan keine Gelegenheit zu Nebenverdienst habe und daher über kein Bargeld verfüge. In solchen Fällen werde daher der Unterthan auch lieber bei den Naturaldiensten verbleiben wollen und, im Hinblick auf

[1] 115 ex Junio 1769, IV. K. 3, 2488.

die Bestimmungen des Robotpatents von 1738, zur Ablösung derselben zwangsweise nicht verhalten werden können.

4) Bei der Berechnung des Brauhausertrages müsse doch auch berücksichtigt werden, daß die Gerste beim Eigenbau jedenfalls billiger zu stehen komme, auch wenn sie dann in einem höheren Marktpreise angeschlagen werde. Dieser Umstand verdiene um so eher Beachtung, als die Bier- und Trankſteuer in Böhmen pr. 1 200 000 fl. unerschwinglich wäre, wenn den Obrigkeiten die Gelegenheit benommen würde, die Gerste durch die billigen Naturalfrondienste wohlfeil zu erlangen.

Baron Neffzer und Hofrat von Meerfeld meinten daher: der Antrag sei zwar „in Thesi . . nicht ohne Grund, jedoch in Hypothesi . . sowohl zu dem allgemeinen als Privatnutzen" nur nach einer vorausgegangenen genauen Berechnung der Vor- und Nachteile desselben, nach Einvernehmung der Unterthanen und Ausarbeitung eines genauen Besiedelungsplanes diskutierbar.

Am 27. März 1769 kam die Angelegenheit im Plenum der Hofkammer neuerlich zur Beratung. Während von einer Seite betont wurde, daß durch die Besiedlung der Dominikalgründe und die hieraus resultierende Bevölkerungszunahme die etwaigen Verluste der Obrigkeiten wieder ausgeglichen würden, wurde von der anderen Seite behauptet: eine allgemeine Meierhofszerstückelung werde dem Staate mehr Schaden als Nutzen bringen, und zwar aus folgenden Gründen:

1) würde die Bevölkerung überhaupt gar nicht zunehmen. Denn einer Vermehrung der Ackerbauern auf der einen Seite würde eine Verminderung des — meist verheirateten — Meier- und Bauerngesindes gegenüberstehen. Dazu würden die der letztgenannten Klasse entnommenen neuen Wirte auch nicht mehr zur Rekrutierung herangezogen werden können, und es sei überhaupt fraglich, ob der Staat dann noch seinen Rekrutenbedarf würde decken können;
2) würden die bisher von der Obrigkeit beschäftigten Handwerker künftig ihr Brot verlieren, da der Bauer sein Ackergeräte selbst zu verfertigen und, wenn es schadhaft werde, zu reparieren pflege;
3) würde der Bauer, „der allezeit in der ersten Noth stecket", zur Deckung seiner Abgaben seine Fechsung möglichst rasch verschleudern und dann in Not geraten und weder Saat- noch Brotkorn haben. Dann könnte ihn auch die Obrigkeit,

mangels von Getreidevorräten, nicht mehr, „wie auf den Herrschaften fast jährlich geschiehet", unterstützen. Unter diesen Übelständen würde übrigens nicht nur der Bauer leiden, sondern auch das ganze Land und in Kriegszeiten die Militärverpflegung. Die Erfahrung gerade in den böhmischen Ländern lehre auch, daß, wo nicht die Grundherren durch eigenen gutsherrlichen Betrieb regulierend eingreifen könnten, Mißwachs allzu hohe, eine gute Ernte aber allzu niedrige Getreidepreise im Gefolge habe. — Ferner würde die Zerschlagung der Meierhöfe die Mastviehzucht und die Wollerzeugung zurückbringen.

Nach den Anträgen der Kommission befahl hierauf die Kaiserin: der Anonymus solle sich mit einem Kommissionsrate nach Miroschau begeben und dort einen genauen Plan zur Ausführung seines Projekts ausarbeiten. Nach geschehener Lokaluntersuchung und Vernehmung der Unterthanen solle dann ein Gutachten erstattet werden, „wie weit die Verteilung der Gründe in linea Politica et Camerali nuzich seyn könne" (Resol. vom 27. April 1769).

Im Januar 1770 wurde der Kaiserin neuerlich eine anonyme Denkschrift überreicht, in welcher die Aufhebung der Naturalfronen und deren Ersetzung durch die Abforderung des Zehends im ganzen Lande vorgeschlagen wurde.

Diesen Vorschlägen gegenüber verwies jedoch Kollowrat auf die Gefährlichkeit einer gesetzlichen Änderung der Jahrhunderte alten Wirtschafts- und Landesverfassung. Übrigens könne ja auf den Kameralherrschaften die Probe damit gemacht werden, da die Kaiserin als Privatobrigkeit auf den Domänen veranlassen könne, was sie für gut halte und auch leichter als ein Privatmann auf einen Teil ihrer Einkünfte verzichten könne[1].

Mit der Resolution vom 8. November 1770 (über den Vortrag der Hofkammer in betreff der Untersuchung auf der Herrschaft Pardubitz vom 11. Juli 1770[2]), befahl die Kaiserin der Hofkammer, ihr einen Vortrag in betreff der Aufhebung der Fronen und ihrer Verwandlung in einen Prokreationszehnten zu erstatten, inzwischen aber „und zwar baldmöglichst" mit dieser Aufhebung auf zwei Meierhöfen der Herrschaft Pardubitz die Probe zu machen.

[1] StA. 2633 ex 1770.
[2] StA. 3786 ex 1770.

Am 4. Mai 1771[1] erließ die Kaiserin folgendes Handbillet an den Obersten Kanzler Grafen Chotek: „Mittelst der Anlagen sind mir „von einem unbekannten Verfasser die Ursachen des Verfalls des „Königreichs Böhmen angezeiget, und zugleich die Mittel, durch deren „Ergreifung den Contribuenten wiederum aufgeholfen werden könnte, „an Hand gelassen worden. Da nun dieser Gegenstand von äußerster „Wichtigkeit ist, und die Nothwendigkeit erfordert, daß auf eine dem „Contribuenten zu leistende Hülfe mit Ernst fürgedacht werde, so „hat die Kanzley mit der Hof-Kammer den Innhalt der anliegenden „Aufsätze in gemeinschaftliche reife Berathung zu ziehen, und Mir „sodann darüber den gemeinsamen Befund baldmöglichst vorzulegen, „insbesondere aber sich über folgende Puncten standhafft zu äußern:

„1mo durch was für Mittel das Eigenthum der unterthänigen „Gründe in Böhmen und Mähren allgemein zu machen?

„2do Ob es dem Staate verträglich und thunlich wäre, die Leib- „eigenschaft aufzuheben und abzuändern?

„3tio Ob die Roboten auf einen gleichen Fuß zu setzen, und „entweder in eine proportionirte Geld- oder natural-Abgabe zu ver- „wandlen, oder aber

„4to nach dem Vorschlag des anonymi zu Geld anzuschlagen, „und dagegen eine höhere Tax für die per modum Contractus zu „leistende Dienste der Unterthanen zu sezen sey?

„5to Ob es räthlich, daß nach abgeänderten Roboten die Do- „minien Mayerzüge halten, und die Beurbarung durch bedungene „Dienstbothen bestreiten, oder

„6to ihre Landwirthschaft, besonders aber den Ackerbau gröstен- „theils einziehen, und ihre Dominical-Gründe neuen Unterthanen „gegen proportionirte Geld- und Naturalien praestationen zur „Cultur übergeben, dadurch aber nicht nur die eigene Einkünffte, „sondern die ganze national-Industrie, und Population wol um ein „Drittel, oder ein Viertel vermehren?"

Alle diese Anregungen fanden jedoch keine Verwirklichung. Infolge des mit Handbillet vom 15. September 1769 erteilten Befehls (s. S. 165 u. 324) fanden bloß auf den böhmischen Kameralherrschaften kommissionelle Untersuchungen statt, die aber kein systematisches Eingreifen in dem Sinne einer Änderung der Arbeitsverfassung zur Folge hatten[2].

[1] 53 ex Majo, 1771, IV. K. 1, 2460.

[2] Vgl. Hofk. Arch. Acta 31 (Robotsachen) aus den Jahren 1765—1778 ferner insbesondere StA. 970 und 1828 ex 1770, und 1136 ex 1773.

§ 2. Einführung des Raabschen Systems auf den böhmischen Exjesuitengütern.

Erst im Jahre 1775 wurde die Idee der Fronablösung und Besiedlung der Dominikalgründe wieder aufgenommen.

Auf des Hofrats von Raab Anregung beschloß die Kaiserin, die böhmische Exjesuitenherrschaft Schurz und Schatzlar unter ihrer unmittelbaren Aufsicht administrieren zu lassen und beauftragte Raab, sich auf die Herrschaft zu begeben und dieselbe zu übernehmen (Handbillet an Blümegen und an die Hofkammer vom 14., Hofd. an das böhmische Gubernium vom 23. Juni 1775 [1]).

Raab kam diesem Befehle nach und erstattete sodann am 4. September 1775 einen Bericht über den Zustand der Herrschaften und deren künftige Administration [2], in welchem er die Nachteile des herrschenden Naturalfronensystems überhaupt und auf Schurz und Schatzlar insbesondere in den schwärzesten Farben schilderte und deren Ablösung, sowie die von den Unterthanen verlangte Verteilung der Dominikalgründe auf das wärmste befürwortete. Dem möglichen Einwurfe: wie die Obrigkeit des vereinbarten Fronäquivalents versichert sein werde? begegnet er mit der Gegenfrage: wie es denn zur Zeit sei? und damit, daß die Bauerngründe genügende Sicherheit bieten würden.

Im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen bespricht Raab noch folgende mögliche Einwendungen gegen das beantragte neue Wirtschaftssystem:

1) Wie kann man dem böhmischen Bauer Eigentum einräumen, „deßen ihn manche unfähig zu seyn urtheilen?"
2) Wie soll der Grundherr das Eigentum an den Gründen den Unterthanen ohne Entschädigung überlassen und wie
3) die Fronen nachsehen, die er ja auch, abgesehen von dem gutsherrlichen Betriebe, benötige?
4) Ist es klug, die heute vielleicht wirklich wenig einträglichen Dominikalgründe wegzugeben, da doch deren Ertrag bei besserer Wirtschaft sich bedeutend steigern könnte?
5) Wie kann dem Grundherrn die Zahlung des Ablösungszinses für den Fall von Mißjahren und Wetterschäden garantiert werden?

---

[1] Hofk.-Arch. 18 ex Junio 1775, Acta S. J. 2.

[2] Hofk.-Arch. 39 ex Octobri 1775, Acta S. J. 2.

6) Wie soll er, nach Beseitigung des gutsherrlichen Betriebes, die Bräuhäuser erhalten und die Getreidedeputate bestreiten?
7) Ist es im Interesse des Staates gelegen, auf die — doch nur beim Vorhandensein eines gutsherrlichen Großbetriebes allein mögliche — Anhäufung von Getreidevorräten in Privathänden zu verzichten, und wo wird der Unterthan dann in Notfällen Hilfe finden?

ad 1 erklärt Raab die angebliche Unfähigkeit des Unterthans, Eigentum zu haben, für ganz widersinnig. „Es würde wider den „Wohlstand des Staates selbst streiten, behaupten zu wollen, daß „ein Unterthan jener Triebfedern unfähig sey, die allein einen fleißi„gen, und wahrhaft bearbeiteten Ackersmann bilden können." Man müsse daher den Unterthan zum Emphyteuten machen, der ohne sein Verschulden seiner Stelle nicht entsetzt, selbst über dieselbe verfügen und sie auch einem dem Grundherrn „anständigen" Ersatzmann übergeben könnte. Das grundherrliche Obereigentum solle nach wie vor das Unterthänigkeitsband erhalten, und auch dem Grundherrn der Anspruch auf die Laudemien in Veränderungsfällen gewahrt bleiben.

ad 2. Die überwiegende Mehrzahl der Unterthanen sei zur Zahlung eines Einkaufsschillings unvermögend. Im Hinblick auf die bedeutenden Vorteile des neuen Systems gegenüber dem herrschenden, könnten die Obrigkeiten auf die Einkaufung verzichten.

ad 3. Allerdings würden dieselben in Zukunft die nötigen Arbeiten bezahlen müssen. Die mäßigen Holzschlags- und Zufuhrsarbeiten, sowie die im Schnitt für den verbleibenden herrschaftlichen Meierhof nötigen Fußdienste könnten ihnen durch die Verpflichtung der Unterthanen zu deren Leistung um fixe Löhne gesichert werden (wozu auch die Unterthanen in Schurz „mit Fröhlichkeit" bereit seien).

ad 4. Sehr unklug wäre es, um einer ungewissen Hoffnung auf eine Ertragssteigerung der Dominikalgründe willen, den gewissen Vorteil des neuen Systems aus der Hand zu lassen und die sicheren Übel des herrschenden Fronsystems dabei mit in den Kauf zu nehmen.

ad 5. Elementarereignissen gegenüber sei der Mensch machtlos, aber dies gelte auch für das jetzige System. Nach der Robotablösung und Zerstückelung der Dominikalgründe werde aber die Obrigkeit wenigstens die Möglichkeit haben, sich nach einigen guten Jahren wieder an den Wirten zu erholen.

ad 6. Die Brauhausgerste würden die Unterthanen zu fixen Preisen zu liefern sich verpflichten. Die Deputate aber könnten in

Geld ausbezahlt oder durch den Ertrag des beizubehaltenden Meierhofs gedeckt werden.

ad 7. „Die nützlichste Aufbewahrung (von Getreidevorräthen) „finde sich in Handen der aus dem Getreid Handel sich ein beständiges Gewerbe machenden Menschen, die immer auf die Schritte des „Überflußes und Abganges in allen Theilen der Monarchie aufmerksam ihr Capital dort, und da hin und her circuliren lassen." Ob diese Cirkulation durch sie oder die Grundobrigkeiten erzielt werde, sei gleichgültig. Das allgemeine Interesse sei am besten durch die Freiheit des Getreidehandels gewahrt. Was die Unterthanen betreffe, so würden sie, wirtschaftlich von den Obrigkeiten unabhängig gemacht, sich jedenfalls besser befinden, als bisher.

Im übrigen erklärt Raab, seine Vorschläge zielten durchaus nicht auf ein allgemeines, die Privatobrigkeiten bindendes Gesetz. Es solle vielmehr dem Ermessen einer jeden überlassen werden, das neue System einzuführen oder nicht.

In betreff der von den Unterthanen auf Schurz und Schatzlar erbetenen Aufhebung der Leibeigenschaft bemerkt Raab: Die böhmische Leibeigenschaft sei durchaus keine Sklaverei im römischen Sinne. Sie bestehe vielmehr bloß in der Schollenpflichtigkeit des Unterthans in dem Sinne, daß derselbe ohne Erlaubnis des Grundherrn aus dessen in keine andere Jurisdiktion gelangen könne. Allerdings seien die Obrigkeiten dadurch vor Mangel an Bauernwirten und Rekruten sichergestellt, und bezögen von den Unterthanen für die Freiheitsbriefe eine Taxe. Allein diese Leibeigenschaft sei weder naturrechtlich noch vertragsmäßig begründet. Durch Verträge — die übrigens nicht nachweisbar seien — hätten auch die Kontrahenten nur sich und nicht auch ihre Nachkommen binden können. Raab citiert auch das Werk von Johann Josef Trnka, welcher die Leibeigenschaft als Gewohnheitsrecht bezeichnet, wonach „der Herr des „Bauers das Recht hat, alle und jede Veränderung desselben „nach seinem Gutbefinden zu bestimmen, und der Leibeigene gezwungen ist, der Willkühr seines Herrns sich in allen Stücken blindlings zu unterwerfen," und bemerkt: zu Schurz und Schatzlar hätten allerdings die Jesuiten die Leibeigenschaft so aufgefaßt. Die Einführung des neuen Systems mache aber die Leibeigenschaft überflüssig. Dem Mangel an Rekruten sei durch das neue Konskriptionssystem vorgebeugt. Die Entlassungstaxen seien unbedeutend. Es könne also die Leibeigenschaftsaufhebung auf Schurz und Schatzlar nur befürwortet werden.

Die Kaiserin genehmigte die Vorschläge Raabs zunächst für Schurz und Schatzlar. (Kanzleidekret an Raab vom 16. Oktober 1775 über Vortrag vom 21. September 1775[1]).

Mit Handbillet an Blümegen vom 29. März 1776[2] gab die Kaiserin ihre Absicht kund, das auf Schurz und Schatzlar begonnene Werk „durch all-diensame Unterstützung in weiteren Fortgang zu bringen" und befahl, Raab solle sich nach Libeschütz und Brandeis begeben und auch dort die nötigen Vorkehrungen treffen. Denn „dem Staat (sei) zu viel daran gelegen, ein dem Grundherrn und „dem Unterthan so wichtiges Beyspiel einleuchtend zu machen, und „die gleiche Einrichtung, wenn auch durch mehrere Proben deren „guter Bestand sich bestättiget, weiter zu erproben".

Ein weiterer Schritt auf dem einmal betretenen Wege geschah durch das Handbillet an die Kanzlei vom 22. Juli 1776[3]. In demselben heißt es: „Da die Einleitung des Robbath-Reluitions-Ge„schäfts auf Meinen cameral und Exjesuiten-Gütern in Böhmen „sich gut anzulassen fortfährt, so will es erforderlich seyn, daß alle „vorsichtige sichere Wege, und Mittel ergriffen werden, dieses heil„same Geschäft, sobald möglich, ohne allen Hindernüssen zu verbreiten."

„Ich traue der erwiesenen Rechtschaffenheit des Raabs zu, daß „er mit diesen Meinen Absichten angemessenen Grundsätzen, fort„schreiten, und die Vortheile der Exjesuiten-Güter sowohl, als der „Unterthanen mit gleicher Aufmerksamkeit in der Ausführung ver„binden werde.

„Dahero habe Ich entschlossen, daß er von nun an die nötige „Zubereitung, und die wirkliche Ausführung des zu Schurz und „Schatzlar geprüften Plans auf andere Jesuiten-Güter in Böhmen „gleichfalls in solcher Maaße zu treffen ungesperte Hände haben solle." Er werde daher unter Einem zum Oberdirektor aller böhmischen Exjesuiten- und Kameralherrschaften ernannt (Hofd. vom 26. Juli 1776[3].)

Mit Promemoria vom 23. November 1776[4] berichtet Raab: auf Schurz und Schatzlar sei das neue System vollständig eingeführt,

[1] Hofk.-Arch. 39 ex Octobri und 44 ex Novembri 1775, Acta S. J. 2.

[2] Hofk.-Arch. 138 ex Martio und 31 ex Junio 1776, Acta S. J. 2.

[3] Hofk.-Arch. 90 ex Julio 1776; vgl. auch 82 ex Septembri 1776, Acta S. J. 2.

[4] Hofk.-Arch. 8 ex Decembri 1776, Acta S. J. 2.

alle Zinsungen gingen richtig ein, die Bevölkerung habe sich um 217 auf Dominikalgründen neu angesetzte Familien vermehrt, die Unterthanen seien in weit günstigerer Lage als früher und sehr zufrieden. Mit 1. Januar 1777 werde das neue System auch auf allen anderen Exjesuiten- und Kameralherrschaften seinen Anfang nehmen. „Wird es gelingen, wie ich hoffe, oder wird es mißlingen, wie Tau„sende glauben, und wünschen? Gott allein ergründet die Zukunft. „Inzwischen sind die Umstände überall die nämliche, überall der Trieb „der Arbeit zu eigenen Nutzen ausgiebiger, überall die gleiche Be„stellung der Triebfeder der Arbeit, des Eigennutzes der Menschen, „überall seufzen die Unterthanen um den 1ten Jänner 1777, überall „vermehrt sich die eifrige Concurrenz um Gründe, überall die Dank„barkeit gegen die Allerhöchste Monarchen, die den Unterthanen ihr „neues Glück bereiten."

§ 3. Ausdehnung des Raabschen Systems auf die Kameralherrschaften und städtischen Güter in Böhmen.

Unter dem 15. Dezember 1776 legte Raab einen Ausweis über die Einführung des Robotabolitionssystems auf 10 Jesuitengütern vor, dem im Januar und März 1777 Ausweise über dreizehn weitere Jesuitengüter folgten[1]. Die Kanzlei legte die zwei ersten Ausweise mit dem Vortrage vom 11. und 29. Januar 1777[1] vor und beantragte nachfolgende Maßnahmen zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche sich bei Bestätigung der mit den Unterthanen geschlossenen Verträge ergaben: 1) die Zusicherung der Straflosigkeit, sowie der Unterlassung einer höheren Kontributionsbelegung, falls sich bei der geometrischen Ausmessung der Gründe eine die rektifizierte übersteigende Fläche ergeben würde; 2) die Zusicherung, daß die zerstückten Meierhofsgründe auch in Zukunft nur in extraordinario steuern würden; 3) die Zugestehung des Rechts an die Obrigkeiten, Wirte, die mit ihren Zahlungen binnen einem Jahre und sechs Wochen im Rückstand bleiben würden, unverschuldete Unglücksfälle ausgenommen, auch ohne vorhergehende Mahnung durch die Dorfrichter abzustiften; 4) die Bekanntmachung, daß die Exekution der in Monatsraten zu prästierenden landesfürstlichen und obrigkeitlichen Gaben alternativ je einen Monat zu Gunsten des Staates und der Obrigkeiten stattfinden würde; 5) die Anordnung, daß bei Abstiftung eines Wirtes

[1] StA. 86 und 630 und Hofk.-Arch. Acta 31 (Robotsachen) ex 1777.

die unparteiisch zu ermittelnde Grundschatzung der eingekauften Gründe nach Abzug aller auf denselben haftenden landesfürstlichen, obrigkeitlichen und sonstigen Forderungen dem Wirte hinausbezahlt werden sollen; 6) die Anordnung, daß der Emphyteut die durch Zahlung eines Kaufschillings erworbenen Gründe mit obrigkeitlichem — bei Stellung eines tauglichen Nachfolgers nicht zu versagendem — Konsens, die unentgeltlich zu Eigentum erworbenen, aber bloß aus obrigkeitlicher Gnade, solle veräußern dürfen.

Schließlich beantragte die Kanzlei 7) die Ausdehnung aller dieser Vergünstigungen auch auf die Privatdominien, welche das Robotabolitionssystem annehmen würden.

Mit der Resol. vom 19. Februar wurden die von Raab mit den Unterthanen geschlossenen Verträge genehmigt, und derselbe ermächtigt, nach Vollendung der Gründevermessung und bei Finalisierung der Systemisierung, nach Maßgabe, als es die Renten zulassen und die Lage der Unterthanen fordern würde, „annoch mit der Anlage auch unter den Contract herabzugehen." — In betreff der Kanzleianträge wurde entschieden:

ad 1: eine Patentalkundmachung sei unnötig. Vielmehr solle von Raab ein „Unterricht" verfaßt und in demselben auseinandergesetzt werden: daß die staatlichen Vorkehrungen auf den böhmischen Kameral- und Exjesuitendominien „in Ansehung der übrigen keine Gesazgebende Folge nach sich ziehe"; daß es jeder Grundobrigkeit freistehe, diesem Beispiel zu folgen oder beim Robotpatent von 1775 zu bleiben; daß übrigens „ersternfalls, wenn bei der geometrischen „Ausmessung mehr Gründe vorgefunden würden, als rektifizirt seien, „weder eine Strafverfolgung noch eine höhere Kontributionsbelegung „eintreten würde".

ad 2—3 und 5—7: die Kanzleianträge sollen ebenfalls dem „Unterrichte" eingeschaltet werden. Der Antrag ad 4 wurde abgelehnt.

Der hierauf von Raab ausgearbeitete und in Druck gelegte „Unterricht", in welchem die Art der Einführung des Robotabolitionssystems auf Schurz und Schatzlar geschildert und auch die Rechnungsausweise über die früheren und die nach dem neuen Systeme zu erwartenden Nutzungen und Vorteile beigebracht wurden, wurde bald darauf im ganzen Lande kundgemacht.

Im Februar legte Raab die Pläne zur Einführung des Robot-

abolitionssystems auf den Kameralherrschaften, und zwar zunächst für Kollin vor[1].

Der Hofkammerpräsident Kollowrat, dem dieselben zur Prüfung zugewiesen wurden, anerkannte zwar Raabs guten Willen, erklärte aber die Pläne für unordentlich ausgearbeitet und überhaupt die ganze Einrichtung für undurchführbar, weil Raab weder etwas von der Landwirtschaft verstehe, noch insbesondere die böhmischen Verhältnisse kenne. Das neue System werde nur den Untergang der tüchtigen und fleißigen Bauern zugleich mit den „üblen Wirten" zur Folge haben. Auch die Leibeigenschaftsaufhebung und die Freiheit für den Bauer sei „in einem wohl eingerichteten Reiche um so we„niger (möglich) als weder der Adel, der Bürger, viel weniger der „Bauer sich die Freyheit auch nur einbilden solle". Es müsse also jedenfalls Raab nochmals einvernommen, und seine Ausarbeitungen durch eine gemischte Kommission aus dem Staatsrate, der Hofkanzlei und der Hofkammer neuerlich geprüft werden (Note vom 3. März 1777 [1]

Im Vortrage der Hofkammer vom gleichen Tage[1] wurde derselbe Gedanke breiter ausgeführt und die Bedenken gegen Raabs Anträge detailliert dargestellt.

Die Kaiserin bestätigte jedoch, unter Verweisung auf die Resol. vom 19. Februar, am 6. April 1777 die von Raab geschlossenen Kontrakte, da sie „überhaupts das System in seiner Ausführuug zu unterstützen entschlossen" sei.

Mit Handbillet vom 12. November 1777[2] befahl die Kaiserin Raab, zu prüfen, ob nicht auch auf den Gütern der Böhmischen Königlichen Städte sein System eingeführt werden könne. Raab bejahte diese Frage unbedingt und meinte: „nirgends, als bey Com„munitäten leuchte die Nutzbarkeit der Simplifizierung der Renten „so sehr in die Augen". (Promemoria vom 26. März 1778[3].) Zugleich legte er die Ausarbeitung in betreff der kgl. Städte Deutschbrod, Kollin und Czaslau vor.

Mit Handbillet an die Kanzlei vom 1. April 1778[3] befahl die Kaiserin, nicht nur auf den Gütern dieser, sondern auch aller anderen königlichen und Leibgedingstädte das Robotabolitionssystem „auf das schleunigste" einzuführen. Wenn Raab damit bei allen Städten fertig sei, so solle er über das Geschehene berichten und bei einer unter dem

[1] Hofk.-Arch. 6 ex Aprili 1777, Acta 31 (Robotsachen); StA. 668 ex 1777.
[2] 15 ex Novembri 1777, IV. K. 3, 2490.
[3] 18 ex Aprili 1778, IV. K. 3, 2491.

Präsidium des Oberstburggrafen in Prag abzuhaltenden Kommission „über seine quoad oeconomica überhaupt zu machen findende Anmerkungen . . vortragen".

Die obige Anordnung wurde über den Kanzleivortrag vom 1. mit Resolution vom 5. Mai 1778[1] auch auf die privilegierten kgl. Städte, nämlich die drei Prager Städte, ferner Pilsen, Budweis, Elbogen und Eger ausgedehnt, mit dem Bemerken, „daß „insbesondere bey der Stadt Eger in Betref der Robottsleistung „schon dermalen ein großer Unterschied in Gegenhaltung der anderweiten böhm. K. Städten obwalte, und ihre Abgaaben gröstentheils „in Getreid und Geld Zinsungen bestehen". (Hofd. vom 9. Mai 1778[1].)

§ 4. Ausdehnung des Raabschen Systems auf die Kameral-, Jesuiten- und städtischen Güter in Mähren.

Um dieselbe Zeit wurde die Frage nach Einführung des Raabschen Systems auch in Mähren erwogen. D'Alton sprach sich sehr warm in bejahendem Sinne aus und erklärte den Zeitpunkt als zur Anordnung einer solchen Maßregel sehr geeignet. Es wurde daher dem mährischen Landesunterkämmerer, Freiherrn von Schröffel, die Auskunft abgefordert, ob dagegen mit Rücksicht auf die Religionsgährungen keine Bedenken vorlägen.

In einem Promemoria, datiert Brünn den 8. November 1777[2], anerkennt dieser die großen Vorteile des Fronablösungssystems für alle Interessenten und die Bevölkerungszunahme. Die Religionsgährungen stünden seiner Einführung durchaus nicht im Wege, würden vielmehr dieselben beseitigen, „nachdeme eine durch weise Gesetze „gebundene Freyheit der wahren Religion gewiß mehr nützlich ist, „als eine bedrückende Knechtschaft". Auch viele mährische Grundherren — da namentlich der „Unterricht" sehr aufklärend gewirkt habe — teilten seine Ansicht, besorgten aber — und zwar mit Recht — Zahlungsrückstände seitens jener Unterthanen namentlich, welche keine Erwerbsgelegenheit haben würden. Eine allgemeine und gleichzeitige Einführung des Raabschen Systems sei auch deshalb unthunlich, weil es an Menschen zur Besetzung der Dominikalgründe fehlen würde. Man solle aber wenigstens, wie in Böhmen mit gutem Bei-

[1] 61 ex Majo 1776, IV. K. 3, 2491.
[2] ad 146 ex Martio 1778, IV. K. 3, 2510.

spiele auf den Domänen vorangehen. Es sei dann zu hoffen, daß binnen 15—20 Jahren im ganzen Lande die Frondienste aboliert und die Dominikalgründe in Bauernstellen verwandelt sein würden. Dieses letztere Ziel sei übrigens auch leichter erreichbar, weil „der „Dominical-Grund selbst die Sicherheit für den hievor zu entrichten- „den Zinns verschaffet, wohingegen in Absicht des Robath-Zinnses „solcher die Bedeckung durch den rustical-Grund um so minder er- „reichet".

Mit Handbillet vom 12. November 1777[1] befahl darauf die Kaiserin: Raab solle auch auf den der mährischen Stadt Iglau gehörigen, in Böhmen gelegenen, Gütern die Einführung des neuen Systems einleiten. Raab legte demgemäß unter dem 5. März 1778[2] die betreffenden Ausarbeitungen vor und beantragte nebst der Bestätigung des Iglauer Kontraktes die Systemisierung auch der anderen sechs mährischen Städte.

Die Kaiserin genehmigte diese Anträge, sowie auch die Systemisierung der mährischen Jesuitengüter und betraute Schröffel im Einverständnis mit Raab mit deren Durchführung. Zugleich wurde Raab angewiesen, sich nach Mähren zu begeben und, als Muster für Schröffel, die Stadt-Brünner Güter und das nächst Brünn gelegene Jesuitengut zu systemisieren. (Handbillet vom 23. Hofd. vom 27. März 1778[2].)

§ 5. Wesen des Raabschen Systems.

Die Einführung des Raabschen Systems ging derart vor sich, daß zunächst, bis zur genauen geometrischen Ausmessung der Gesamt-(Rustikal- und Dominikal)-Gründe, Interimalkontrakte geschlossen wurden, die nachher durch definitive Verträge ersetzt werden sollten.

Mit Hofd. vom 24. Dezember 1779[3] an die Gubernien in Böhmen und Mähren wurde der auf dem Exjesuitengute Koschumberg abgeschlossene Kontrakt als Musterkontrakt herausgegeben. Die Bestimmungen desselben sind die folgenden:

1) Unentgeltliche Aufhebung der Leibeigenschaft nicht nur für die vertragschließenden Teile, sondern auch für ihre Nachkommen.
2) Aufhebung aller wie immer Namen habenden Frondienste und unentgeltliche Überlassung aller noch in Händen der

[1] 15 ex Novembri 1777, IV. K. 3, 2490 und StA. 2139 ex 1777.
[2] 146 ex Martio 1778, IV. K. 3, 2510.
[3] 156 ex Decembri 1779, IV. K. 3, 2491.

Obrigkeit befindlichen, oder schon früher an unterthänige Wirte käuflich oder widerruflich ausgethanen Rustikal- oder Dominikalgründe an die Unterthanen in immerwährende Erbpacht, „um selbe nach Wohlgefallen benutzen und genüßen, „auch ihren Erben hinterlassen, und vermachen zu können und „mögen".

Das Extraordinarium von den obrigkeitlichen, sowie die Ordinärkontribution und die anderen Anlagen von den zum Hofacker geschlagen gewesenen Rustikalgründen sollen auch in Zukunft die Obrigkeit treffen.

3) Die Obrigkeit behält das Obereigentum an den überlassenen Gründen und kann die Erbpächter wegen schlechter Wirtschaft, ferner wegen einer $^2/_3$ des Vermögens übersteigenden Einschuldung, endlich wegen Nichtzahlung der vertragsmäßigen Gaben, letzterenfalls mit Ausnahme unverschuldeter Unglücksfälle, abstiften[1].

4) Die Meierschaftsgebäude werden den Unterthanen zum Schätzungswerte übergeben. Die Unterthanen verpflichten sich, die der Obrigkeit nötigen Arbeiten reihenweise gegen Bezahlung in Bargeld, oder durch Abschreibung von der Getreidezinsschuldigkeit zu verrichten. Die Obrigkeit ist bei Inanspruchnahme derselben verpflichtet, zu zahlen: a) einem Tagelöhner vom 1. Mai bis Ende Oktober 12, in den übrigen: Monaten des Jahres 10 kr. täglich; b) einem Boten: für jede Wegmeile 7 kr. und für die Wartezeit den sub a ausgemessenen Lohn; c) für die Schlagung einer Klafter harten oder weichen Holzes 18 resp. 15 kr. und für deren Zuführung, je nachdem sie wegen der Entfernung einen halben oder ganzen Tag erfordert, 30 kr. resp. 1 fl.; d) für jede andere zum Wirtschaftsbetrieb nötige Fuhre in oder außerhalb der Herrschaft 1 fl. täglich, selbst wenn der Wagen nur wartet oder leer zurückfährt; bei Salzfuhren von jedem Fäßchen oder Zentner 3 kr. pr. Meile.

5) Die Obrigkeit bleibt verpflichtet, die unterthänigen Waldungen ebenso gut zu pflegen und zu beaufsichtigen, wie die ihrigen.

8) Die Unterthanen verpflichten sich solidarisch, alle bis-

[1] An Stelle der Bezeichnungen „Erbpacht" und „Erbpächter" trat gem. Hofd. an alle Steueroberkommissionen vom 31. Oktober 1788 „Erbnutznießung" und „Erbnutznießer" (Hofk.-Arch., Robotabolitionssachen Fasc. 2, 15 ex Octobri 1788).

herigen Schuldigkeiten von den Rustikalgründen mit nachfolgenden Jahresbeträgen abzulösen und in Monatsraten zu zahlen: ein Inmann, dann ein Häusler auf Gemeinde-, Kirchen- oder Unterthansgründen je 1 fl. 30 kr.; ein unbefeldeter Dominikalhäusler je 3 fl.; ein befeldeter handdienstpflichtiger Häusler oder Gärtler: ebensoviel und überdies von jedem Metzen Grund nach vier Qualitätsklassen den Durchschnittsbetrag von 18 kr., ein Bauer vom Hause 6 fl. und überdies von jedem Metzen Grund 18 kr.

Befreit sind nur die elenden, kranken und über 60 Jahre alten Inleute, unverheiratete Söhne, sowie die Töchter, die bei ihren Eltern, resp. Schwiegereltern dienen, nicht aus Liederlichkeit ausgetretene Wirte und Wirtinnen, alle Witwen mit 2 oder mehreren Kindern, unbehauste Invaliden und verabschiedete Soldaten.

9) Die schon bisher eingekauft gewesenen Dominikalisten sollen, auch fernerhin die bisherigen Zinsungen; die uneingekauften, sowie die neuen Übernehmer von Meierschaftsgründen aber von jedem Metzen Grund nach vier Qualitätsklassen im Durchschnitt 57 kr. jährlich entrichten.

10) Ein Nachlaß wegen Wetterschäden hat nicht stattzufinden.

Die Zinsungen sind in den ersten 10 Jahren in Geld, nachher aber in Getreide, und zwar in den von den Unterthanen angebauten Gattungen zu entrichten. Die Getreideschüttungen sind unveränderlich in Anschlag zu bringen, und zwar der Metzen Weizen, Korn, Gerste und Hafer mit resp. 2 fl., 1 fl. 30 kr., 1 fl. und 45 kr.

Sollte die Obrigkeit nach Ablauf der 10 ersten Jahre auch weiterhin Geldzahlungen vorziehen, so hat sie sich hierüber, und zwar wieder für einen Zeitraum von 10 Jahren, mit den Unterthanen zu einigen.

11) Die Übernehmer der Wirtschaftsgebäude übernehmen (jedoch nur für den Fall, als sie der Obrigkeit ihre Abgaben in Geld prästieren) auch alle auf denselben haftenden landesfürstlichen Lieferungen. Der hieraus ihnen zufließende Nutzen gebührt auch nur ihnen, dagegen hat ihnen die Obrigkeit die Hälfte des etwaigen Schadens, nach Maß der übernommenen Gründe, zu ersetzen.

12) Bei jeder Veränderung des Wirtes in direkter oder in der Seitenlinie ist, ohne Unterschied, ob es sich um einen Rustikalisten oder

Dominikalisten handelt, dem Obereigentümer ein Laudemium von 2½ resp. 5 % der durch 2 Schätzmänner (von denen die Obrigkeit und der Unterthan je einen ernennen) festzustellenden Grundschatzung zu entrichten.

13) Eine Zerstückung der Stellen ist nur mit obrigkeitlicher Zustimmung zulässig. Die Veräußerung derselben kann nur an einen der Obrigkeit genehmen Ersatzmann erfolgen.

14) Die Unterthanen verbinden sich, ¼ der Gründe zum Wiesenbau zu verwenden, über Anweisung der Obrigkeit zu Zeiten, wenn keine Feldarbeiten sind, sich zu gemeinnützigen Arbeiten verwenden zu lassen, binnen 10 Jahren die Vermessungskosten zu ersetzen und in derselben Frist den Wert der übernommenen Wirtschaftsgebäude zu bezahlen.

In Mähren wurde übrigens im allgemeinen, anders als in Böhmen, die Zahlung der Zinsungen ein- für allemal zur Hälfte in Geld und zur Hälfte in Getreide festgesetzt, auch die Preise des letzteren geringer angenommen, nämlich per Metzen Weizen, Korn, Gerste, Hafer resp. 1 fl. 30 kr., 1 fl., 45 kr., 30 kr. Der böhmische Fuß wurde damit begründet, daß nach demselben bei steigenden Lebensmittelpreisen die Obrigkeiten „des Betrages ihrer alten Renten auf alle Zeiten versichert würden".

Anläßlich verschiedener Schwierigkeiten in Mähren zeigte sich aber, daß eine Hauptbeschwerde der Unterthanen in ihrer Verpflichtung zur Prästierung ihrer Gaben in Getreide statt Geld bestand. Obschon diese Klage in Böhmen, infolge der höheren Bewertung des Getreides und infolge der Bestimmung des § 10 des Koschumberger Vertrags (s. oben) nicht zu Tage trat, so entschied die Kaiserin über Antrag Raabs schon unter dem 27. November 1779, „daß Raab „nach vollstreckter Finalisierung auf den Domainen in Böhmen „diesen Artikel in reife Überlegung zu ziehen und . . sein Gutachten „erstatten solle, um einer Beschwerde zuvorzukommen, die nach den „ersten 10. Jahren dort selbst gegen die . . anfänglich eingeleitete „Verfassung eintreffen möchte, in Böheim gar alle Giebigkeiten in „Körnern in natura zahlen zu müssen. Denn der . . Satz hat „Grund, daß die Herrschaften zufrieden seyn können, wenn sie das „in Körnern auf allzeit in den bedungenen geringen Preisen erhal„ten, was sie bey der vorigen Wirthschaft in natura erhalten „konnten." (Hofd. vom 27. November 1777[1].)

[1] Vgl. 318 ex Novembri 1779, IV. K. 3, 2491 und 132 ex Novembri 1779, IV. K. 3, 2512.

§ 6. (Fortsetzung.)

In Mähren wie in Böhmen zeigte sich vielfach ein passiver Widerstand der Behörden, sowie auch namentlich der städtischen Obrigkeiten gegen die Einführung des Raabschen Systems. Auf vielen Privatherrschaften wurden die Dominikalgründe statt in Erb- in widerrufliche Zeitpacht ausgethan[1].

Schon unter dem 27. November 1779[1] befahl daher die Kaiserin, den Gubernien in Böhmen und Mähren zu bedeuten, daß sie „alle „jene mit Ungnade ansehen werde, die dem Geschäffte .. Hinderniße „in Weg zu legen sich unterstehen werden".

Nach dem Tode der Kaiserin befahl der Kaiser mit Handbillet vom 5. Januar 1781[1] der Kanzlei, in Böhmen, bis auf weiteres mit der Einführung des Robotabolitionssystems nach den bestehenden Anordnungen bei den Jesuitengütern und Städten, „wo die Vorbereitung schon geschehen", fortzufahren (Hofd. an Raab und an das böhmische Gubernium vom 12. Januar 1781[2]).

Mit Hofd. vom 24. März 1781[3] wurde jedoch dem letzteren bedeutet, daß der Staat fortan behufs Einführung des Raabschen Systems auf den städtischen und geistlichen Kommunitätengütern keine Vorschüsse mehr gewähren werde, „massen einem jeden dieses System einzuführen frey stehe", und die bisherigen günstigen Erfolge „die „einzigen und wahren Reize zur Nachahmung dieser Einrichtung auch „bey Particularen abgeben müsten und würden".

Die Folge dieser Anordnung zeigte sich sofort darin, daß die Magistrate von Pisek, Tabor, Mieß und mehreren anderen Städten die Fortsetzung der angefangenen und vielfach bereits der Vollendung nahen Vermessungsarbeiten einstellten. Der Landesunterkämmerer faßte das Hofd. vom 24. März so auf, daß es auch den Städten, wo das Robotabolitionssystem seit 1781 bereits bestehe, frei stünde, von demselben zum alten System zurückzutreten.

In einem Berichte des Kommissars Baron von Aichelburg vom 13. April 1781[3] wird bestimmt versichert, daß die Städte sich diese Interpretation zu Nutze machen würden. Denn „die Magistratualen „wünschen überall die alte Verfaßung zurück; ihren Stolz und Eigen- „nuz zinset selbe mehr, ich wenigstens bin es überzeuget. Sie werden

[1] 318 ex Novembri 1779, 9 ex Aprili 1780, IV K. 3, 2491, 132 ex Novembri 1779, IV. K. 3, 2512 und die Akten sub IV. K. 3, 2491 überhaupt.

[2] 79 ex Januario 1781, IV. K. 3, 2491.

[3] ibid. und 141 ex Majo 1781, IV. K. 3, 2491.

„lieber wiederum mit Schaden die alte Mayerhöfe erbauen, das Vieh „anschaffen, und die alte Wirtschaft wiederum herstellen, als das neue „System unangefochten in ihren Ringmauern dulten?" Was solle dann aber mit den neuen Ansiedlern und den früher fronpflichtigen Wirten geschehen, die inzwischen, im Vertrauen auf die Souverainin, teilweise ihr Vieh abgeschafft hätten.

Raab selbst setzte mit Promemoria vom 26. April 1781[1] auseinander, daß seit 1. April 1780 alle Auslagen von den Städten selbst bestritten worden seien.

Mit Hofd. vom 12. Mai 1781[1] entschied die Kanzlei: wo das System bereits eingeführt, die Kontrakte mit den Unterthanen bereits geschlossen, die Meierschaftsgebäude verteilt seien, solle es dabei verbleiben, da erworbene Rechte der Unterthanen vorlägen. Wo aber außer der Vermessung der Gründe nichts geschehen, habe es bei der Verordnung vom 24. März 1781 sein Bewenden.

§ 7. (Anhang: **Einführung des Robotabolitionssystems auf Privatdominien in Mähren.**)

Mit Schreiben ddt. Brünn, den 12. Jan. 1778[2] an den Obersten Kanzler legte der mährische Landeshauptmann, Christoph Graf von Blümegen einen nach dem Unterricht über die Einführung des Raabschen Robotabolitionssystems auf den böhmischen Domänen einverständlich mit dem Obersten Landrichter Grafen von Mitrowsky verfaßten Vorschlag vor, „wie dieses in den Hauptsätzen so gründliche „System . . in Mähren mutatis mutandis anwendbar gemacht, und „solchergestalt ein allgemeines Beruhigungs- und Heilmittel werden „könnte". Der etwaige Einwurf, der Vorschlag widerspreche der Landesverfassung, behebe sich dadurch, daß der Hauptgrundsatz der letzteren: Leibeigenschaft, leibeigene Arbeit und „unordentliche, ohne Maasstab und Gleichheit bestehende Gaben" schon durch das System selbst beseitigt seien, und daß die Nichthaftung der Obrigkeiten für die unterthänige Kontribution erhalten bleibe.

Das Gerücht von der auf den böhmischen Domänen eingeführten Freiheit verbreite sich immer mehr und verwirre dem Landvolk die Köpfe, so daß an manchen Orten sogar die in den Robotverzeichnissen bestimmten Frondienste verweigert würden. „Die Freyheit von Leibeigenschaft und Frondiensten scheine die allgemeine Losung zu werden".

[1] ibid. 141 ex Majo 1781, IV. K. 3, 2491.
[2] 76 ex Martio 1778, IV. K. 3, 2510.

Bei Genehmigung des Vorschlages werde er (Landeshauptmann) mit dessen Ausführung auf seiner Herrschaft Wisowitz beginnen. Denn die Annahme des neuen Systems durch die Obrigkeiten sei erst zu erhoffen, wenn diese durch Beispiele überzeugt würden, daß dasselbe nicht verlustbringend sei.

Die vorgetragenen allgemeinen Grundsätze sind die folgenden:

1) Die bisherige Lahnenanzahl soll unverändert belassen und die Repartierung der jährlichen Kontributionsquote nur nach derselben stattfinden.

2—3) Der Metzen pr. 528 Quadrat-Klafter soll als allgemeines Flächenmaß bestimmt, und nach demselben alle Dominikal-, Rustikal- und Gemeindegründe, sowie die Anger und Viehtriften, nach gleichen Grundsätzen, von geschworenen Landmessern vermessen werden.

4) Was der Unterthan an Rustikalgründen besitzt, und was ihm an Dominikalgründen in Erbpacht übergeben wird, „soll in „einen unveränderlichen Preis dergestalt gesetzet werden, daß „darüber nicht alle zehen Jahre der Contract erneuert „werden dörfe".

5) Es soll daher eine Kontraktserneuerung, unter denselben oder unter anderen Bedingungen, nur bei der — übrigens auf bloß mindestens 30 Jahre zulässigen — Zeitpacht, nach Ablauf der Pachtzeit, stattfinden.

6) Die den Unterthanen in Erbpacht überlassenen Meierschafts- und Rustikalgründe sollen in betreff der Zinse und Steuer gleichbehandelt und ihnen auch die im obrigkeitlichen Wirtschaftsbetrieb verbleibenden Gründe gleichgestellt werden.

7) Die Zehnten sollen auf jeder Herrschaft zur Vermeidung von Ungleichheiten zwischen Rustikalisten und Dominikalisten auf einen bestimmten Geld- oder Körnerbetrag festgesetzt und ebenso

8) zur Behebung des Unterschieds zwischen ein- und uneingekauften Gründen an Stelle des Laudemiums ein bestimmter Geldbetrag auf alle Gründe gelegt werden.

9) Zur Eintreibung der Kontribution soll sich die Obrigkeit wie bisher der Militärexekution bedienen; in betreff ihrer rückständigen Rentenforderungen dagegen sich an das Vermögen des Unterthans halten und diesen, wenn er in 18 Monaten nicht wenigstens eine halbjährige Schuldigkeit berichtigte, durch

das Kreisamt abstiften lassen. Dadurch würde die Gemeinde-Solidarbürgschaft überflüssig.

10) Die Obrigkeit soll zur Abforderung ihrer Renten je zur Hälfte in Geld und in Körnern, letztere zum unveränderlichen Durchschnittspreis von 1 fl. 30 kr. pr. Metzen Weizen, 1 fl. pr. M. Korn, 45 kr. pr. M. Gerste und 30 kr. pr. M. Hafer berechtigt sein.

11) Die Unterthanen sollen verpflichtet sein, die der Obrigkeit nötigen Zug- und Handdienste um, nach den Gegenden bestimmten, Lohn zu leisten.

12) Zur Sicherung des Beweises über die ehemalige (Rustikal- oder Dominikal-) Eigenschaft der Gründe sollen der Landeskataster und die Dominikalfassionen in der Landesregistratur, die Grundbücher aber bei den Herrschaften gehalten werden.

13) sollen Polizei- und andere Gesetze eingeführt werden, welche einerseits freien Unterthanen angemessen, andererseits zur Wahrung der Achtung vor dem Adel und seinen Gerechtsamen geeignet sind.

14) Jeder Vorbehalt eines Rückfalls in die Leibeigenschaft ist zu vermeiden.

An diese allgemeinen Grundsätze schloß der Landeshauptmann einen Entwurf des Robotabolitionssystems auf seiner Herrschaft Wisowitz, nach welchem sich gegen die Einnahmen unter dem System der Naturalfronen ein kleiner Überschuß von 514 fl. ergab. Diesen schlug er vor, ihm als Entschädigung für den allgemeinen Verzicht auf die Laudemien und für den Wegfall der Beamtenaccidenzien ꝛc. zu belassen.

Die Belegung der Inleute solle nach dem neuen System ganz unterbleiben, einerseits, weil sie freie Leute, andererseits, weil sie ja je 12—16 Metzen Grundes erhalten und von diesen die entfallenden Beträge entrichten würden.

Hierüber fand in Brünn unter dem Vorsitze des Landeshauptmanns Blümegen in Anwesenheit des Hofkanzleireferenten von Margelik eine kommissionelle Beratung über die Frage statt: wie das Robotabolitionssystem auch für Mähren adaptiert werden könnte? (Protokoll vom 24., 25. und 26. Januar 1778[1]).

Man einigte sich dahin, daß die Einführung des neuen Systems lediglich dem freien Willen der Obrigkeiten und Unterthanen zu

[1] 76 ex Martio 1778, IV. K. 3, 2510.

überlassen sei. Nur solle die Minorität der Gemeinden, und innerhalb der letzteren die der Unterthanen sich der Erklärung der Majorität fügen müssen. Ferner solle eine Reihe von, gleicherweise auf die Rustikalisten und Dominikalisten anwendbaren, allgemeinen Grundsätzen festgestellt werden, innerhalb deren Schranken die Obrigkeiten auch anderweitige Bestimmungen treffen könnten.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Grundsätze weichen von denen des Landeshauptmanns nur in folgenden Punkten ab:

ad 1. Die Aufrechterhaltung der bisherigen Lahnenanzahl soll bloß „bis zur Einführung einer allgemeinen Landesrektifikation" statthaben.

ad 5. Den Obrigkeiten soll freistehen, die Dominikalgründe den Unterthanen in ewige Pacht zu überlassen.

ad 7. Alle Zehnten, ferner die Fronen, welche dem Pfarrer, oder vertragsmäßig einer fremden Obrigkeit entrichtet werden, sollen auf Geld oder Körner reduciert und auf alle Gründe repartiert werden.

ad 8. Da die — übrigens sehr erwünschliche — Aufhebung der Laudemien „verschiedenen Schwierigkeiten unterliegen dürfte", so soll die Laudemialabforderung nur bei den uneingekauften Rustikal- oder den auf ewig hintangegebenen Dominikalgründen gestattet werden, nicht aber auch bei den bereits früher eingekauften, wo dieselbe nicht üblich ist. Auf gleiche Art soll, wenn der Erbe nicht ein direkter Verwandter oder die Witwe, sondern ein Seitenverwandter oder Fremder ist, ein Mortuarium von 5 resp. 10% gestattet sein.

ad 9. Mit Vorwissen des Kreisamts soll die Obrigkeit auch ihre rückständigen Renten mit Militärexekution eintreiben dürfen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und Fristen soll die Obrigkeit — ohne Anmeldung beim Kreisamt — die Rückständler abstiften können, da sich der beschwerte Unterthan ohnehin an das Kreisamt wenden würde. Die Abschaffung unruhiger Köpfe und Aufwiegler von der Herrschaft hingegen soll nur mit kreisamtlichem Vorwissen geschehen.

Dadurch werde die Solidarbürgschaft der Gemeinde unnötig, „maßen eine derley Verbürgung, wodurch jeder einzelne der Gemeinde „gleichsam unterwürfig wird, alle Industrie ersticket, weil der arbeit„same Landmann ohne sein Verschulden wegen der Unwirtschaft seines „Mitnachbaren bestraffet wird".

Übrigens soll auch den Obrigkeiten freistehen, die unterthänige Kontribution mit den Dominikalabgaben zusammenzuziehen und auf die auf der Herrschaft befindlichen Gründe zu repartieren, oder sie abgesondert zu behandeln.

ad 10. Anstatt der halben Körnerleistung soll die Obrigkeit sich mit den Unterthanen auch auf die Leistung von anderen, von denselben „selbst erfechsenden Producten", wie Flachs, Wein, Hanf 2c., und über die Preise derselben einigen können.

ad 11. Zur Saat- und Schnittzeit sollen weder weite Fuhren noch Gänge außer der Herrschaft abverlangt werden.

Auch die Kommission, welche sich in Wien unter dem Vorsitze des Obersten Kanzlers Blümegen mit dieser Frage beschäftigte (Protokoll vom 14. Februar 1778[1]). wollte jeden Zwang zur Einführung des Fronablösungssystems in Böhmen und Mähren ausgeschlossen wissen. Denn einerseits habe der publicierte „Unterricht" keine Gesetzeskraft, andererseits könne ein Eingriff in die obrigkeitlichen Rechte von der Kaiserin nicht beabsichtigt sein. Die Fronablösung müsse einzig durch günstige Erfolge gefördert werden, für die doch der Staat keine Garantie übernehmen könne. Jeder Zwang gegen die Obrigkeiten — direkt oder, durch Versagung der staatlichen Unterstützung bei Widersetzlichkeiten der Unterthanen — würde aber doch nur unter der Voraussetzung einer solchen Garantie stattfinden dürfen.

Auch die übrigen Vorschläge der Brünner Kommission wurden mit folgenden Änderungen acceptiert:

ad 7, 10, 11 wurde jeder Zwang der Obrigkeiten resp. der Unterthanen, sowie jede allgemeine Lohnfixierung, ebenso ad 6 die Vermischung der landesfürstlichen und obrigkeitlichen Abgaben, und ad 9 die Zulässigkeit der Militärexekution zur Eintreibung obrigkeitlicher Rentenrückstände, verworfen. ad 8 wurde beantragt, bei eingekauften Gründen nur vertragsmäßig begründete Laudemien zuzulassen. ad 13 wurden besondere Gesetze für die freigewordenen Unterthanen für unnötig erklärt. Dieselben sollten vielmehr fortan dem gemeinen Rechte unterstehen.

In der am 19. März hierüber erfolgten Resolution erklärte die Kaiserin ihre besondere Zufriedenheit mit dem mährischen Landeshauptmann und dem Oberstlandrichter und genehmigte die Anträge der Hofkommission ad 1—5 mit der nochmaligen ausdrücklichen Betonung, daß jeder Vertrag über die Frondienste, sowie auch über die Art der Ablösung der letzteren dem freien Willen der Obrigkeiten und Unterthanen auch künftig zu überlassen sei. Allerdings sei erwünschlich, „daß bey diesen Einverständnißen vorzüglich die Erbpachte, das ist „das emphyteutische Eigenthum den Unterthanen zu ihrer Sicherheit

[1] 76 ex Martio 1778, IV. K. 3, 2510 und StA. 243 ex 1778.

„eingeraumet werde. Solten jedoch zeitliche Pachten gewählet werden, „so (sei) zu trachten, sich durch Verlängerung derselben von 20 oder „30 Jahren den Eigenthums-Vortheilen mehr zu nähern". ad 6 und 8 genehmigte die Kaiserin die (mit denen des Landeshauptmanns übereinstimmenden) Anträge der Brünner, ad 7, 9, 11—15 die Anträge der Wiener Kommission.

Zur Vermeidung von Willkürlichkeiten beim Zugriff auf die Früchte von, mit der Leistung ihrer Schuldigkeiten säumigen, Unterthanen, oder bei der Abstiftung derselben wurde namentlich verordnet: daß ersterenfalls vom Wirtschaftsamt der Dorfrichter und Geschworene beigezogen werden sollten. Die Abstiftung aber solle nur unter den vom mährischen Landeshauptmanne vorgeschlagenen Voraussetzungen stattfinden und derselben eine ordentliche kreisamtlich zu bestätigende Abschätzung vorausgehen.

ad 10 wurde das Absehen von der Gemeindebürgschaft ebenfalls gebilligt und — unpräjudizierlich für die Vertragsfreiheit der Interessenten — die Zahlung der Ablösungsgelder zur Hälfte in Geld und zur Hälfte in Getreide zu den vom mährischen Landeshauptmann vorgeschlagenen Mittelpreisen für erwünschlich erklärt.

Zur Bestätigung der Fronablösungsverträge, sowie zur Verbreitung des Fronablösungssystems in Mähren befahl die Kaiserin die Errichtung einer besonderen Hofkommission, welche aus dem Landeshauptmann, dem Oberstlandrichter, d'Alton und einem Gubernialrate bestehen sollte.

In diesem Sinne erging das Hofd. vom 20. März 1778[1] an das mährische Gubernium.

In Ergänzung desselben wurde ihm mit Hofd. vom 28. März 1778[2] bedeutet, daß die Vorschriften in betreff der Abstiftung „auch „für jene obschon noch nicht aus der Leibeigenschaft entlassene Unter„thanen, welche schon dermalen eingekaufte Gründe besitzen" zu gelten hätten.

§ 8. (Fortsetzung.)

Die Robotabolitionshofkommission trat am 11. April[2] unter dem Vorsitze des mährischen Landeshauptmanns Blümegen in Brünn zu-

[1] 76 ex Martio 1778, IV. K. 3, 2510.
[2] 283 ex Martio 1778, IV. K. 1, 2465.

sammen und erstattete am 15. April 1778[1] nachfolgendes Gutachten über die Fragen: 1) nach den besten Mitteln zur Verbreitung des Fronablösungssystems und 2) nach den Formalitäten bei Bestätigung der Ablösungsvergleiche zur Sicherstellung beider Teile.

ad 1 teilte die Kommission mit: sie habe einen Unterricht an die Kreisämter versendet, welchen die Obrigkeiten dort einsehen könnten. Die letzteren sollten hievon mit dem Bemerken verständigt werden, daß die Robotabolitionskommission zur Erteilung aller gewünschten Auskünfte bereit sei. Weiters sollten belehrende Beispiele auf den Kameralherrschaften und den kgl. städtischen Gütern veröffentlicht, dagegen von der Kundmachung des Unterrichts, um nicht das Landvolk in Erregung zu versetzen, abgesehen werden.

ad 2 riet die Kommission: es sollten zunächst vor der Bestätigung der Vergleiche die Erträgnisanschläge geprüft, im übrigen auch (nach der vorgelegten Manipulationsart) gleichmäßig bestimmt und hiebei den Obrigkeiten gestattet werden, den Güterertrag nach dem 10- oder 12jährigen Durchschnitte zu berechnen, „weil in Mähren die Aecker bald im dritten, bald im vierten Jahr brach gelaßen werden". Die Zinsungen wären jedoch hiebei bloß nach den Dominikalfassionen in Anschlag zu bringen. In betreff der Verwandlung des Geströh- in Sackzehnten hätte die Obrigkeit einen gütlichen Vergleich zu versuchen, resp. die entgegenstehenden Hindernisse anzuzeigen.

Ferner stellte die Kommission eine Reihe von, auf die Instruktionen der Ingenieure, die Bauart der neu anzulegenden Dörfer 2c. bezüglichen Anträgen.

Die Kaiserin genehmigte die obigen Anträge, nachdem sich auch Raab mit denselben einverstanden erklärt hatte, im Sinne des Kanzleieinratens vom 20. Juni 1778[1] mit der Abänderung, daß die Berechnung und Prüfung der Erträgnisse und Zinsungen, sowie die Verwandlung des Zehents der freien Vereinbarung der Interessenten zu überlassen sei, und daher die Entsendung eines Kommissärs seitens der Robotabolitionskommission nur über besonderes obrigkeitliches Ersuchen stattzufinden habe. (Resol. vom 26., Hofd. vom 27. Juni 1778[1]).

Schon unter dem 10. August 1778[2] zeigte Raab die Einführung des Fronablösungssystems auf der Blümegenschen Herrschaft Wisowitz, auf der Mitrowskyschen Herrschaft Ziadlowitz und auf der dem Stifte

[1] 99 ex Junio 1778, IV. K. 3, 2510; StA. 955 ex 1778.
[2] 144 ex Septembri 1778, IV. K. 3, 2510.

Raygern gehörigen Herrschaft Schwarzkirchen und Domaschow an. Der ganze Ablösungsbetrag sei einschließlich der Steuern im Durchschnitte 34—36 kr. pr. Metzen, während in Böhmen von Dominikalgründen 1 fl. 30 kr. und von Rustikalgründen 21—24 kr. exkl. der Kontribution bezahlt würde. Die drei mährischen Obrigkeiten hätten die Wirtschaftsgebäude den Unterthanen geschenkt, die in Böhmen mit 5 und 10% bestimmten Laudemien erlassen, auch die Hälfte der Ausmessungskosten übernommen. In Schwarzkirchen und Domaschow sei auch der auf allen Rustikalgründen bestehende Zehent erlassen worden.

Am 6. September 1778[1] schreibt er wieder, die Lage in Mähren sei viel günstiger, als in Böhmen, und nichts hindere dort „einen rapiden Fortgang" des Robotabolitionssystems, als der Mangel an Ingenieurs.

Zugleich hob er hervor, daß, wenn einerseits eine allzustrenge staatliche Kontrolle bei Berechnung der grundherrlichen Vorteile aus der Robotabolition nicht rätlich sei, doch andererseits eine schrankenlose Freiheit der Obrigkeit unleidliche Folgen nach sich zöge. Er beantragte daher eine Reihe von Maßregeln, „wie 1) die Manipu„lation der nachfolgen wollenden Obrigkeiten erleichtert und 2) die „unentbehrliche Oberaufsicht der Hofkommission angenehm und . . „leicht gemacht werden möge". Dieselben wurden auch bestätigt und mit Hofd. vom 23. Januar 1779[2] die inzwischen vom mährischen Gubernium veranlaßte Versendung eines „Avertissements an sämmtliche Grundobrigkeiten des Markgrafthums Mähren" über die Einführung des Robotabolitionssystems auf den 4 Privatdominien genehmigt. Zugleich wurde demselben auch die Drucklegung eines „Unterrichts" anbefohlen.

Es ergaben sich jedoch bald Streitigkeiten auf Ziadlowitz. Trotz der mäßigen Belegung ihrer Gründe waren die Unterthanen unzufrieden, weil sie der Hoffnung lebten, die Frondienste würden von Gesetzeswegen unentgeltlich aufgehoben werden. Die großen Bauern schreckten vor der Höhe der Geldzinsungen zurück. Alle waren „wider die Meinung der ganzen Welt" damit unzufrieden, daß sie die Hälfte ihrer Zinsungen in Getreide entrichten sollten, und begehrten die Zugestehung von ausschließlichen Geldzinsen.

---

[1] 58 ex Septembri 1778, IV. K. 3, 2510.
[2] 69 ex Januario 1779, IV. K. 3, 2511.

Diese Streitigkeiten wurden jedoch durch Raabs Vermittlung beigelegt[1].

Auch in Wisowitz waren die Unterthanen unzufrieden. In zwei (unsignierten) Aufsätzen, mit deren Inhalt sich d'Alton (Note vom 26. Februar 1780[2]) vollkommen einverstanden erklärte, wurde behauptet: die wirklich auf Wisowitz getroffene Einrichtung sei eher geeignet, die Verbreitung des Robotabolitionssystems zu hindern, als zu fördern. Die Unterthanen seien bei derselben, entgegen den ursprünglichen Entwürfen, vielfach, namentlich aber bei der Berechnung des Fronzinses, übervorteilt worden. Angesichts dieser Vorgänge sei eine strenge Kontrolle der Fronablösungsverträge durch die Landesstelle unbedingt notwendig. Raab verteidigte sich diesen Angriffen gegenüber mit dem Bemerken: es sollten nicht die Vorteile der Obrigkeit aus der neuen Einrichtung, sondern bloß die Erleichterung der Unterthanen erwogen werden, und diese sei überwiegend. Die unterthänige Unzufriedenheit beruhe auf vorübergehenden Verhältnissen

D'Alton erwiederte in heftigem Tone: Raab lege allen seinen Berechnungen und Argumentationen die künftige Industrie und den aus derselben resultierenden Wohlstand der Unterthanen zu Grunde, ohne zu bedenken, daß er gerade durch die schon jetzt erfolgende Belegung dieser Industrie deren Entwicklung unmöglich mache.

Nach längeren Verhandlungen befahl endlich die Kaiserin: nach Finalisierung der Kontrakte auf Wisowitz und Ziadlowitz, sollten dieselben vom Hofrat von Koczian an Ort und Stelle geprüft und hiebei, unter Wahrung der Vertragsfreiheit beider Teile, namentlich darauf gesehen werden, daß die landlosen Unterthanen mit Meiergründen versehen würden. Auch sei die Kaiserin nicht abgeneigt, vorkommendenfalls auch auf andere Dominien Specialkommissäre zur Berichtigung der Robotabolitionsverträge zu entsenden (Hofd. vom 1. April 1780[2]).

---

[1] 318 ex Novembri 1779, IV. K. 3, 2491.

[2] 77 ex Aprili 1780, IV. K. 3, 2512; StA. 613 ex 1780; vgl. auch 2 ex Aprili 1780, IV. K. 3, 2512.

Drittes Kapitel.

Die Leibeigenschaftsaufhebung und neuerliche Einkaufsgesetze.

§ 1. Versuche, die Wirkungen der Leibeigenschaft zu regeln.

Die auf die Leibeigenschaftsaufhebung und die Besserung der unterthänigen Besitzverhältnisse gerichteten Bestrebungen gerieten nach dem Regierungsantritte Kaiser Josefs in lebhaftere Bewegung. Was insbesondere das Verhältnis der Leibeigenschaft betrifft, so war wohl unter Maria Theresia hin und wieder der Gedanke an dessen allgemeine Beseitigung aufgetaucht. Zu einer gesetzlichen Formulierung hatte derselbe aber nicht gelangen können. Man hatte sich vielmehr, abgesehen von der Aufhebung der Leibeigenschaft durch Einführung des Robotabolitionssystems auf den unter staatlicher Verwaltung oder Kontrolle stehenden Dominien[1], begnügt, bald in einzelnen Fällen, bald allgemein Milderungen der aus dem Leibeigenschaftsverhältnisse fließenden Wirkungen eintreten zu lassen. Das Wesen der Leibeigenschaft wurde jedoch dadurch nicht angetastet.

Die betreffende Entwicklung ist, wie sich aus den Akten ergiebt, folgendermaßen verlaufen:

a) Regelung der Handwerkskonsenstaxen in Böhmen und Mähren.

Im Jahre 1764 kam die Frage der Beschränkung einiger Wirkungen der Leibeigenschaft anläßlich des folgenden Falls zur Erörterung:

Aus dem mährischen Gubernialprotokoll in commercialibus vom 22. Oktober 1765 ergab sich, daß die Neutitscheiner Obrigkeit (Prerauer Kreis) übermäßige Taxen für den Handwerks- und Meisterwerdungskonsens abfordere. Über Veranlassung des Kommerzienrates

(Protokoll vom 20. November 1764[1]) forderte die Kanzlei dem mährischen Gubernium einen Bericht über den obrigkeitlichen Rechtstitel ab. (Hofd. vom 8. Dezember 1764[1]). Im weiteren Verlaufe dieser Angelegenheit erging mit Hofd. vom 5. Mai 1765[1] an die Länderstellen in Böhmen und Mähren der Auftrag: sich gutachtlich zu äußern, „ob und inwieweit die von einigen Obrigkeiten für Ertheilung „deren Consensen zu Erlehrnung eines Handwerks, oder Meisterwerdung „bezühenden Taxen generaliter aufgehoben werden könnten".

a) Böhmen.

Die Antwort des böhmischen Guberniums sowie des von ihm einvernommenen Landesausschusses (Gutachten vom 31. Mai und Bericht vom 28. Juni 1765[2]) lautete verneinend. Den Obrigkeiten stehe das fragliche Recht „als ein Dominicale regale, wie solches „bey erkauf deren güthern als ein Nutzungs-Capitale angeschlagen, „mithin Titulo Oneroso . . erworben und hiernach zu gutten deren „Obrigkeitlichen Renten genutzet wird", zu. Auch übersteige die Taxe nicht einen Gulden, und die Unterthanen hätten sich nicht wider sie beschwert.

b) Mähren.

Das mährische Gubernium vernahm auch die Kreishauptleute ein. Mit Ausnahme des Brünner, der einer Regulierung principiell zustimmte, erklärten sich alle gegen eine solche, und zwar aus folgenden Gründen: „Derley Abnahm (sei) denen Privilegiis Sta„tuum conform und von uralten Zeiten denen Dominiis zugestan„den, (pflege) auch von denen Unterthanen in recognitionem Do„minii entrichtet zu werden" (Iglauer Bericht vom 16. Mai 1765). Sie drücke auch die Unterthanen nicht, ihre Beschränkung aber würde die Obrigkeiten schwächen und Steuerabschreibungen nötig machen, da die Tarnutzung fassioniert und versteuert sei (Olmützer Bericht vom 30. September 1765). Auch müsse die Obrigkeit in betreff der Landbevölkerung „die Freyheit behalten, selbte zum rurali anwenden zu können, wenn dieser Stand nicht leiden soll" (Znaimer Bericht, undatiert). Da viele Obrigkeiten zu unvermögend seien, um die Beamten genügend zu besolden, so seien diesen die Konsenstaxen als Teil der Besoldung zugewiesen (Prerauer und Hradischer Berichte vom 1. Juni resp. 15. Juli 1765).

[1] 6 ex Decembri 1764 und 35 ex Februario 1765, IV. K. 2, 2485.
[2] 37 ex Decembri 1766 und 19 ex Novembri 1766, IV. K. 2, 2485.

Über den Umfang der Taxen äußerte sich nur der Brünner Bericht vom 5. Juni 1765, und zwar, daß dieselbe für den Handwerkskonsens, wenn nicht zugleich eine Entlassung aus der Unterthänigkeit stattfinde, meist 1 fl. 10 kr. und 15 kr. Stempelgebühr betrage.

Die Gutachten des Landesausschusses und des Guberniums (vom 25. Juni resp. 5. Oktober 1765[1]) fielen negativ aus. Das letztere riet nur, die Neueinführung von Konsenstaxen, sowie die willkürliche Konsensverweigerung zu verbieten und die nicht fassionierten Taxnutzungen in die Versteuerung einzubeziehen.

Die Kanzlei trug nunmehr dem mährischen Gubernium neuerlich auf, „specifice zu erheben, in was diese Abnahme bestehe, und wie „solche allenfalls auf ein gleiches, nicht übermässiges Quantum ge„sezet werden könnte" (Hofd. vom 2. November 1765[1]).

Aus dem erst unter dem 6. Oktober 1766 erstatteten Berichte[2] ergiebt sich folgender Zustand: Die Konsenstaxen sind nur auf drei Herrschaften urbarmäßig begründet: auf Trebitsch, im Iglauer und auf Althaus und Willimowitz im Znaimer Kreise. Fassioniert und versteuert sind sie auch nur auf den Dominien Trebitsch, Neutitschein, Ostrau (Hradischer Kr.), sowie auf 15 Dominien im Olmützer Kreise. Ihre Höhe schwankt im Hradischer Kreise zwischen 30 kr. und 1 fl. 30 kr. Im Brünner Kreise wird auf den meisten Dominien für den Konsens zur Meisterwerdung — Seelowitz ausgenommen, wo der Meister, wenn er sich zugleich in die Unterthänigkeit begiebt, 4—6 fl. zu zahlen hat — nichts, für den Handwerkskonsens nur eine Schreibgebühr von 7, 8, 30, 40 kr. bis 1 fl. abgefordert; auf der Herrschaft Butschowitz 5 fl. (3 fl. der Obrigkeit, 1½ fl. dem Amtmann und 30 kr. dem Schreiber); auf Steinitz 4 fl. 48 kr.; auf Dürnholz und Ayhorn 5—6 resp. 6 fl. Im Prerauer Kreise schwanken die Taxen. Am höchsten sind sie in Neutitschein: 6 fl. 54 kr., 4 fl. 54 kr. resp. 3 fl. 24 kr., je nachdem der Konsenswerber der Sohn eines Richters, Bauers oder Häuslers ist. Im Iglauer Kreise betragen sie zwischen 30 kr. und 4 fl. In Trebitsch ist neben 4 fl. an die Obrigkeit auch noch eine besondere Schreibgebühr zu entrichten; im Olmützer Kreise zwischen 15 kr. und 4 fl.; im Znaimer Kreise endlich auf Althaus und Willimowitz: neben 30 kr. Schreibgebühr 1 fl. 30 kr. resp. 4—6 fl. Doch werden auf Willimowitz faktisch nur 2½—3 fl. eingehoben, mitunter auch nichts.

[1] 3 ex Novembri 1765, IV. K. 2, 2486.
[2] 19 ex Novembri 1766, IV. K. 2, 2486.

In betreff der beabsichtigten Regulierung gingen die Meinungen der Kreisämter weit auseinander. Einige wollten nur Handwerks-, andere nur Meisterwerdungs-Konsenstaxen zulassen. Einige schlugen auch eine Klassenteilung nach dem Vermögen des Konsenswerbers, oder seinem künftigen Domizil in oder außerhalb des Dominiums vor.

Der Landesausschuß (Gutachten vom 16. August 1766[1]) beharrte zwar grundsätzlich bei seiner ablehnenden Haltung, stimmte aber, „um J. Maj. zu gefallen", für eine Maximaltaxe von 4 fl. für Vermögliche und 2 fl. für Mindervermögliche. Doch solle es auch künftighin, wie bisher, im Alleinermessen der Obrigkeit liegen, den Konsens zu erteilen oder zu verweigern. Sonst würde zum Nachteil des Ackerbaues ein Abströmen der Landbevölkerung in die Städte eintreten.

Auch das Gubernium befürwortete diesen Antrag mit der Modifikation: „daß die Abnahme der Consens Taxe nur einmal und zwar gleich auf die Lehre zu gestatten wäre".

Die Kanzlei fand diesen Vorschlag sehr billig und zur Grundlage eines allgemeinen Gesetzes für Böhmen und Mähren geeignet, übersandte jedoch zunächst am 10. November 1766[1] die Akten dem Kommerzienrate zur Äußerung, „da es haubtsächlich das Commerciale betrifft".

Dieser ließ sich von der doppelten Erwägung leiten, daß es „einerseits nicht räthlich scheinet, den Dominiis die Befugniß, den „Consens zu ertheilen oder zu verweigern . . zu nehmen, maßen „jedes Dominium dafür zu sorgen hat, daß durch vorzügliche Er„greifung der Manufacturn dem Ackerbau nicht zu viele Hände ent„zogen werden", daß aber andererseits alle Exzesse eingestellt werden müßten. Er beantragte daher (Protokoll vom 4. Dezember 1766[2]), das böhmische Gubernium anzuweisen: eine höhere Konsenstaxe als einen Gulden nicht zuzulassen; das mährische aber: sämtliche allzuhohe Taxen auf den allgemeinen geringeren Landesbrauch herabzusetzen.

In diesem Sinne erließ die Kanzlei das Hofd. vom 19. Dezember 1766[2].

b) Regelung der Gesindestellungstaxen.

Mit Handbillet vom 9. September 1769[3] befahl die Kaiserin dem Grafen Hatzfeld, Erkundigungen einzuziehen, in wieweit das Robot-

[1] 19 ex Novembri 1766, IV. K. 2, 2486.

[2] 37 ex Decembri 1766, IV. K. 2, 2485.

[3] Hofk.-Arch. 50 ex Septembri 1769, Acta Nr. 31; St.A. 1789 und 2671 ex 1770.

patent von 1738 auf den Kameralherrschaften in Böhmen beobachtet werde, und in welchem Verhältnisse die Fron- und anderen Unterthansschuldigkeiten zu den fatierten Dominikalnutzungen stünden. Denn es sei ihre Absicht, ihren Unterthanen alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren und hierin den anderen Dominien mit gutem Beispiele voranzugehen.

Aus den hierauf erstatteten Berichten und dem Vortrage der Hofkammer vom 10. Oktober 1770[1] ist u. A. folgendes zu entnehmen:

Die unbefeldeten und unbehausten Unterthanen, welche aus Mangel an Verdienst genötigt sind, außerhalb der Herrschaft Arbeit zu suchen, haben auf den meisten Kameralherrschaften — wenn auch nicht überall — neben der an die Wirtschaftsbeamten fallenden Gesindestellungstaxe auch noch als Ablösung für ihre Jahresrobot per 52 Tage in die obrigkeitlichen Renten einen Betrag von 1—2 Gulden jährlich zu entrichten. Diese Abgabe ist auf einigen Herrschaften erst zwischen 1762—1765 von der Buchhalterei eingeführt worden. Von einer Fassionierung und Versteuerung derselben ist also keine Rede. — Meistens ziehen nur ledige Leute weg. Die von ihnen auf fremden Dominien geborenen Kinder werden mit der Leibeigenschaft der Kameralherrschaft zugethan.

Auf den benachbarten Privatdominien ist die Zahlung des obenerwähnten Robotgeldes neben der Gesindestellungstaxe häufig nicht üblich, schon deshalb, weil wenige oder gar keine Privatunterthanen außerhalb der Herrschaft Arbeit suchen.

Die Kaiserin befahl hierauf (Resolution vom 31. Oktober 1770) die Abstellung der in Rede stehenden Robotreluition, lehnte jedoch den Antrag, diese Verfügung auch auf die Privatdominien auszudehnen, ab. In betreff der letzteren solle lediglich — wie übrigens auch auf den Kameralherrschaften — auf strenge Einhaltung der Accidenzientabelle von 1750 bei Abforderung der Konsenstaxen gesehen werden. (Cirkulare der Hofkammer vom 31. Oktober und Hofd. an das böhmische Gubernium vom 2. November 1770[1]).

In der gleichen Richtung bewegt sich das Hofd. vom 11. Januar 1771 an das böhmische Gubernium, durch welches die Abnahme eines Frongeldes von den bei ihren Eltern als Knechte dienenden verheirateten Söhnen verboten wurde[2] (s. Resolution vom 12. Mai 1770 S. 186).

[1] Hofk.-Arch. 9 ex Novembri 1770, Acta Nr. 31; StA. 3736 ex 1770 17 ex Novembri 1770, IV. K. 2, 2486.

[2] 82 ex Augusto 1773, IV. K. 3, 2588.

In Schlesien wurden die Gesindestellungstaxen in gleicher Weise, wie in Böhmen im Hauptpatent vom 6. Juli 1771 geregelt (s. S. 145).

c) Versuche einer Regulierung der Loslassungstaxen und der Hofdienstjahre.

Auch die Frage nach einer Regulierung der Taxen für die Loslassung aus einer Unterthänigkeit in die andere, oder in die Freiheit kam 1770 zur Sprache.

Anläßlich eines konkreten Falles, in welchem ein Unterthan für seine und seiner Schwester Loslassung 1000 Gulden hatte bezahlen müssen, befahl die Kaiserin mit Handbillet vom 6. Dezember 1770[1] der Kanzlei, sich gutachtlich zu äußern: „ob und wie überhaupts für die „Loßbrief gewisse Taxen, Theils nach dem Vermögen, Theils nach „der Beschaffenheit der Person bestimmt, und dergestalten festgesetzet „werden können, daß die Obrigkeiten denen Unterthanen gegen diesen „Erlag die Loßbrief, mithin die Freyheit zu ertheilen schuldig seyn „sollen". Dementsprechend forderte die Kanzlei zunächst den Landesstellen in Böhmen, Mähren und Schlesien ihre Äußerung hierüber ab. Dieselben sind jedoch in den Akten nicht vorfindlich.

Die für Schlesien im Hauptpatent vom 6. Juli 1771 in betreff dieses Punktes erlassenen Anordnungen sind bereits an anderer Stelle angeführt worden (s. S. 145—146).

In Böhmen und Mähren hatte die von der Kaiserin erfolgte Anregung zunächst keine Folge und kam erst im Jahre 1776 wieder zur Sprache. Anläßlich der hofkommissionellen Untersuchung der Herrschaft Czech[2] stellte sich heraus, daß bei Entlassung eines Unterthans in eine fremde Unterthänigkeit in die obrigkeitlichen Renten 10—24 Gulden und für den Wirtschaftsdirektor 1 Dukaten, bei der Entlassung in die Freiheit aber 28—35 Gulden resp. 2 Dukaten abgefordert zu werden pflegten. Der Wirtschaftsdirektor behauptete freilich, daß die Entlassungsgelder von Fall zu Fall von der Obrigkeit bestimmt würden.

Das Gubernium (Bericht vom 24. Mai 1776[2]) beantragte hierauf eine gesetzliche Regelung der Entlassungstaxen. Die Kanzlei erwiderte jedoch, eine solche werde erst stattfinden können, „wenn durch die „fürwährende Local-Untersuchungen die hinlängliche Materialien zu „einem, die grundobrigkeitliche sowohl, als die Wirthschaftsamtliche

[1] 6 ex Decembri 1770, IV. K. 2 2486.
[2] 127 ex Junio 1776, IV. K. 1, 2476.

„Gebühren, und respective Taxen oder Accidenzien . . bestimmenden „ausführlichen Generale einstens zu Händen gebracht seyn würde".

In Schlesien erfolgte eine Regelung der Hofdienstjahre durch das Hauptpatent vom 6. Juli 1771. In Böhmen kam die Angelegenheit durch die Ergebnisse einer Lokaluntersuchuug auf der Herrschaft Böhmisch-Kamnitz (Vortrag vom 17. Oktober 1774[1]) neuerlich zur Sprache. Auf Grund derselben befahl die Kaiserin der Kanzlei, in betreff der Ablösung der Hofdienstjahre auf der genannten, wie auf allen anderen Herrschaften, nach Einvernehmung des böhmischen Guberniums über ein „pro futuro gewisses nach möglichster Billigkeit abzumessendes System" einen Vortrag zu erstatten.

Über das Hofd. vom 29. Oktober 1774[1] ließ das böhmische Gubernium durch die Kreisämter sowohl die Zahl der üblichen Hofdienstjahre, als auch den Ablösungsbetrag für dieselben erheben. Hiebei stellte sich heraus, daß in manchen, so im Czaslauer und Chrudimer Kreise, die Ablösung überhaupt nicht üblich sei, während in anderen Kreisen die Höhe des Ablösungsbetrages nach verschiedenen Richtungen schwankte. An manchen Orten war die Zahl der Hofdienstjahre und ebenso deren Ablösungsbetrag für sämtliche Unterthanenklassen, sowie für beide Geschlechter gleich. In anderen wurde auf diese Umstände und sogar auf die Verschiedenheit der Ansässigkeit oder die Bespannung der Bauern Rücksicht genommen. An anderen Orten endlich hob die Obrigkeit ganz willkürlich für jedes Hofdienstjahr 1, 4, 5, 7, ja sogar 12 Gulden ein. Der allgemeine Gebrauch aber ließ sich so zusammenfassen: daß die Bauernkinder ohne Unterschied des Geschlechtes je drei Hofdienstjahre, resp. an deren Statt 3 Gulden jährlich zu zahlen hatten. — Auf vielen Dominien konnten übrigens die Hofdienste überhaupt nicht abgelöst werden, „sondern wann ihre (der Bauern) eigenen Söhne und Töchter „die Hof-Jahre nicht selbst abdienen wollen, (wurde) ihnen die Gestell-„und Bezahlung frembder Knechten und Mägden aufgedrungen", was auf 6—8 Gulden im Jahre zu stehen kam.

Die Stände und in Übereinstimmung mit ihnen das Gubernium (Bericht vom 13. Mai 1775[1]) beantragten nun in ihrem Gutachten vom 29. April 1775, die Ablösungsbeträge — jedoch unbeschadet der bisherigen milderen Observanz — unter Berücksichtigung der Unterthansklassen, dann des Vermögensstandes derselben und der Verschiedenheit des Geschlechtes folgendermaßen zu bestimmen:

[1] 107 ex Junio 1775, IV. K. 1, 2463.

Gattung der Unthanen	Sohn	Tochter	oder als Ablösung in die obrigkeitl. Renten zahlen für jedes Jahr:			
	Soll prästieren		der Sohn		die Tochter	
	Jahre	Jahre	fl.	kr.	fl.	kr.
Eines Bauers, der mindestens einen Ganz-	3	3	4	—	2	40
nicht über 3/4	3	3	3	—	2	—
" " 1/2	3	3	2	30	1	40
" " 1/4 Angesessenen ausmacht	2	2	2	—	1	20
Eines Chalupners, Gärtners oder Häuslers	2	2	1	—	—	40
Eines Inmanns	2	2	—	30	—	20

Die Waisen sollten zur Hälfte der nach der obigen Ausmessung auf sie entfallenden Dienstjahre oder Ablösungsbeträge verbunden sein. — Wo nicht unmittelbar die Naturaldienste von der Obrigkeit abgefordert würden, solle auch die Abforderung von Stellvertretern verboten sein.

Die Kanzlei verlangte nun noch zunächst ein Nachtragsgutachten über das Ausmaß der Hofdienste und der Reluitionsbeträge für die Bauern zwischen einem 3/4 und Ganzangesessenen (Hofd. vom 17. Juni 1775[1]). In Erwiderung hierauf sprachen sich jedoch Stände und Gubernium gegen jede weitere, als die von ihnen beantragte Unterteilung aus, da sonst eine solche auch nach unten hin geschehen müßte, und dann kein Ende abzusehen wäre (Berichte vom 31. Juli resp. 18. August 1775[2]).

Über Vortrag der Kanzlei vom 23. März 1776 entschied jedoch die Kaiserin nach deren Antrage. Das Gubernium solle „den ein„gesendeten, an und für sich selbst ganz Billig scheinenden Entwurf „auf die in dem Robot-Patent enthaltene Steuer-Klassen mit Ein„vernehmung der dortigen Landes-Stände zu adaptiren, und . . . „demnächstens einzusenden haben" (Hofd. vom 30. März 1776[2]).

Gelegentlich der Verhandlungen über die Instruktion der Hofkommissionen zur Abfassung der Robotverzeichnisse in Böhmen und

[1] 107 ex Junio 1775, IV K. 1, 2463.
[2] 222 ex Martio 1776, IV. K. 1, 2464.

Mähren gab die Kaiserin mit Handbillet vom 6. Januar 1777[1] ihre Absicht kund, auch die anderweitigen, neben den Frondiensten bestehenden, Unterthansschuldigkeiten einer Regulierung zu unterziehen. Bei der hierauf stattgefundenen Beratung (Kommissionsprotokoll vom 15. Januar 1777[1]) wurden u. a. auch in betreff a) der Waisendienste, b) der Beamtenaccidenzien, c) der Laudemialgelder, d) der Zinsungen von, den Unterthanen überlassenen, Dominikalgründen, e) der Kaduzitäten, f) der Handwerkszinse, endlich g) der Zehente noch folgende Anträge, welche interessante Rückschlüsse auf die Lage der Unterthanen gestatten, gestellt: ad a: Erhaltung der Obrigkeiten im 30jährigen Besitze. Wo die Waisenjahre erst kürzere Zeit bestehen, sollen sie abgestellt und ihre Neueinführung verboten werden. Die Unterthanen — und nicht auch die Obrigkeiten — sollen jedes Jahr mit 1 Gulden und — in favorem matrimonii — wenn sich eine Heiratsgelegenheit findet, alle 3 Jahre mit 1½ Gulden ablösen können. Während der Waisendienste soll die Obrigkeit den Unterthanen „das hinlängliche Auskommen, das ist, die genußbare tägliche Nahrung" verschaffen, „nicht aber Sie verhalten, allerhand Wirtschafts-Gerätschaften aus ihren eigenen mitzubringen."

ad b—e: Belassung der bestehenden Gesetze und Kontrakte und Ausdehnung des böhmischen Accidenzienpatents auf Mähren.

ad f: Befreiung der angesessenen und daher robotsamen Unterthanen von der Zahlung eines besonderen Handwerkszinses.

ad g: In betreff des Zehntens, welcher in Böhmen fast nur von der Geistlichkeit (und zwar nicht in natura, sondern in Geld), in Mähren aber auch vielfach von den Obrigkeiten erhoben wird: Belassung des status quo.

Schließlich beantragte die Kommission auch noch folgende Regulierung der Taxen für die Entlassung aus der Unterthänigkeit, „wegen welcher öfters von der Obrigkeit übermäßige Geld-Quanta abgenommen werden": Eine unterthänige Person, ohne Unterschied des Geschlechtes soll für die Freilassung außer den Beamtenaccidenzien 6 Gulden und 10 % ihres Vermögens als Detraktsgeld entrichten. Die Söhne und Töchter im Alter von unter 20 resp. 18 Jahren sollen ihren Eltern folgen, ohne daß eine Erhöhung der Entlassungstaxe stattfände. — Hat die Obrigkeit den Freiheitswerber auf ihre Kosten eine Kunst oder ein Handwerk lernen lassen, so sind ihr ihre Auslagen vor der Entlassung von ihm zu ersetzen.

[1] Akten ex Januario 1777, IV. K. 3, 2490 und StA. 49 ex 1777.

Wie jedoch schon oben (S. 299) auseinandergesetzt wurde, stand die Kaiserin schließlich über Einraten der Kommission und Kaiser Josefs von ihren Plänen einer Ausdehnung der Regulierungen wieder ab.

§ 2. (Fortsetzung: **Das Accidenzienpatent von 1779.**)

Anläßlich einer im Jahre 1774 stattgehabten Untersuchung der Herrschaft Moldauthein, bei welcher sich eine Reihe von Mißbräuchen in der Abforderung der wirtschaftsämtlichen Accidenzien herausstellte, wurde mit Hofd. vom 21. Januar 1775[1] an das böhmische Gubernium die Abnahme des Dienstgroschens von den bei ihren eigenen Eltern dienenden Kindern allgemein verboten, und zugleich dem Gubernium ein Vorschlag abgefordert, „welchergestalten den Excessen „deren Beamten in Abnehmung deren Akzidenzien vorgebogen, und „solche für künftighin reguliert werden könnten".

Auch in Mähren war die Frage dadurch angeregt worden, daß die Kanzlei unter dem 16. April 1774[2] der dortigen Landesstelle die Erstattung eines Gutachtens darüber anbefahl, ob die böhmische Accidenzienverordnung vom 24. Mai 1771 auch in Mähren eingeführt werden solle.

Nach langen Verhandlungen[3] wurde endlich unter dem 5. Mai 1779 ein gleichmäßiges Accidenzienpatent für Böhmen und Mähren erlassen, welches die meisten gerichts- und wirtschaftsämtlichen Taxen regelt; und zwar wurden dieselben u. a.

für die Entlassung eines (nicht armen, d. h. mindestens 50 fl. besitzenden) Unterthans mit	— fl.		30 kr.
für ein Interventionsschreiben an die benachbarte Obrigkeit	= — =		36 =
für den Heiratskonsens	= — =		30 =
für den Handwerkskonsens	= 1 =		— =
für die Erlaubnis, in- oder außerhalb der Herrschaft zu dienen: für den Knecht oder industriellen (in Fabriken, Manufakturen, Eisen- oder Blechschichtämtern dienenden) Arbeiter	= — =	6 resp.	12 =
für die Magd	= — =	3 =	6 =

bestimmt.

[1] 99 ex Januario 1775, IV. K. 3, 2489 und IV. K. Moldauthein B.

[2] 18 ex Aprili 1776, IV. K. 3, 2524; vgl. auch 127 ex Junio 1776, IV. K. 3, 2508.

[3] Vgl. die Akten sub IV. K. 3, 2491, 2409, 2510, 2512, 2513.

Die drei ersten Rubriken sollten jedoch auf jenen Herrschaften, wo das Robotabolitionssystem eingeführt worden, nicht eingehoben werden. Im übrigen aber sollten alle Rustikalisten und Dominikalisten, „was Standes sie immer wären", gleich behandelt werden.

Zugleich mit diesem Patent erging an die Landesstellen in Böhmen und Mähren der Befehl, „da ah. J. Maj. auch respectu „der Gebühren, die von denen gantzen Freyheits-Ertheilungen die . . „Grund-Obrigkeiten zu nehmen pflegen, wo das robbot-System noch „bestehet, eine bestimmte gesetzgebung zu verfassen . . angeordnet „haben", sich hierüber gutachtlich zu äußern[1].

Die betreffenden Äußerungen des böhmischen Guberniums, sowie der böhmischen Stände sind in den Akten abgängig.

Das mährische Gubernium sprach sich (Bericht vom 7. August 1779[2]) gegen die beabsichtigte Regulierung aus, und zwar mit folgender Begründung:

Allerdings sind in der letzten Zeit einige Beschwerden über die Verweigerung der Entlassung aus der Unterthänigkeit, sowie über allzu hohe Entlassungstaxen vorgekommen. Im allgemeinen aber kommen gütliche Vereinbarungen zwischen beiden Teilen zu stande, oder es gelingt dem Gubernium, solche herbeizuführen. Dabei wäre es also zu belassen. Keine billig denkende Obrigkeit wird einem Unterthan, „der in der fremde, oder im Geistlichen Stande, oder sonst wo immer sein Glick in der freyheit finden könte", den Weg zu dieser erschweren.

Übrigens unterscheidet sich die Loslassungsgebühr von allen anderen Konsenstaxen. Letztere sind im allgemeinen eine Schreibegebühr, gegen deren Entrichtung der Beamte zur Ausfertigung der Konsense verpflichtet ist. Die Loslassung aber kann die Obrigkeit nach Willkür bewilligen oder verweigern. Soll also eine Taxfestsetzung für dieselbe einen Sinn haben, so müßte ihr eine Bestimmung gewisser Loslassungsgründe vorangehen. Das wäre nun einerseits ein Eingriff in die ständischen Gerechtsame. Wie andererseits den Maßstab für eine solche Bestimmung finden? Gewöhnlich wollen nur jene Unterthanen frei werden, die ihr Glück gemacht haben, also „auch nicht mehr diejenige Ruckficht . . verdienen, welcher der arme ordinari Contribuent seiner Aufrechthaltung halber würdig ist".

---

[1] 102 ex Majo 1779, IV. K. 3, 2491.

[2] 93 ex Aprili 1780, IV. K. 2, 2486; vgl. auch 91 ex Martio und 117 ex Aprili 1780, IV. K. 2, 2486.

Auch bestehen große Schwierigkeiten in der Taxbestimmung. Erfolgte diese durch Festsetzung eines perzentuellen Abfahrtsgeldes, so ginge die Obrigkeit bei armen Unterthanen leer aus. Bei Bestimmung von drei Vermögensklassen würden sich alle in die dritte einschätzen, und es gäbe fortwährende Streitigkeiten. Durch eine Pauschalierung würden wieder die vermöglichen Freiheitswerber auf Kosten der ärmeren und zum Nachteil der Obrigkeiten bevorzugt.

Die Kanzlei wies hierüber unter dem 22. April 1780[1] das Gubernium an, zunächst noch, wie es in Böhmen geschehen, die Stände zu vernehmen, „weillen es ihre gerechtsamme hauptsächlich angehet".

Eine Äußerung der Stände ist jedoch in den Akten nicht auffindbar. Die ganze Angelegenheit scheint infolge des Regierungswechsels ins Stocken geraten und erst durch das Handbillet Josefs II. vom 23. April 1781 wieder in Fluß gekommen zu sein.

Auch die Bestrebungen, die Besitzverhältnisse der Unterthanen zu bessern und zu sichern, erhielten anläßlich eines Specialfalls in einem mährischen Dorfe eine neue Anregung. „In Anbetracht der „bey Grund Abstiftungen und Erbschaffts Anfällen öfters beschehenden „unrichtigen Fürgängen" wurde zunächst der mährischen Landesstelle anbefohlen, im Einvernehmen mit den dortländischen Justizbehörden sich zu äußern, „wie derley . . vorfallende sträfliche Unordnungen „mittels eines förmlichen Generalis vorgebogen, jeder Unterthan bey „seinem Haus und Grundstücken versichert würde, und von seinem „eigenthümlichen Besitz nie ohne gerichtlichen Sentenz von einer „förmlichen Justizstelle entsetzet werden könnte" (Hofd. vom 30. Dezember 1780[2]).

Das Gubernium legte hierauf, im Einvernehmen mit dem Tribunal und den Ständevertretern einen Gesetzentwurf zur Sicherung des unterthänigen Eigentums vor (Bericht vom 30. März 1781[2]). Mit Hofd. vom 25. Mai 1781[2] wurde demselben jedoch bedeutet: es habe vorläufig, im Hinblick auf die bestehende Leibeigenschaftsaufhebung, von dem Gesetzesprojekte sein Abkommen.

§ 3. Das Handbillet vom 23. April 1781.

Inzwischen hatte nämlich Kaiser Josef II. das nachfolgende Handbillet[3] an die Hofkanzlei gerichtet:

[1] 93 ex Aprili 1780; vgl. auch 117 ex Aprili 1780, IV. K. 2, 2486.

[2] 140 ex Majo 1781, IV. K. 6, 2552 und StA. 2179 ex 1770 und 1209 ex 1781.

[3] 198 ex Aprili 1781, IV. K. 2, 2485; StA. 980 ex 1781.

„Daß die allgemeine Aufhebung der Leibeigenschaft in den Böh-
„mischen Landen, und die Einführung einer gemässigten nach dem
„Beyspiel der Oester. Lande eingerichteten Unterthänigkeit auf die
„Verbesserung der dortendigen Cultur und Industrie den nützlichsten
„Einfluß nehmen würde, daß auch die Vernunfts- und Menschenliebe
„selbst für diese Abänderung das Wort spreche: kann nach reiferer
„Überlegung nicht wohl einem gegründeten Widerspruch mehr unter-
„liegen.

„Die Einrichtung würde ohne einig wesentlichen Nachtheil der
„Dominien um so gewisser geschehen können, als ohnehin die Leib-
„eigenschaft, wie es mehrmalen bestättigt worden, mehr dem Wort
„nach so schreckbar bestehet, allenfalls aber, in so weit, als den Do-
„minien ein rechtmässiger und bewiesener Genuß entzohen würde,
„wäre Ich geneigt, selbe mittelst Abschreibung von ihrem zu zahlen
„habenden Extraordinario angemessen zu entschädigen, da überhaupts
„Meine Gesinnung immer dahin gerichtet ist, jeden Güter Besitzer
„bey seinen billigen Einkünften, so weit als es nur die allgemeine
„Wohlfarth des Staats zuläst, stets fest und ungestört handzuhaben
„und zu schützen.

„Der Nutzen dieser Abänderung würde für den Staat sowohl
„in auswärtigen Ansehen, als auch übrigens desto wichtiger seyn,
„wenn, mit der Aufhebung der Leibeigenschaft, zu gleicher Zeit all-
„gemein dem Unterthan in den Böhmischen Landen das Eigenthum
„seiner Gründe eingeraumet, und hierunter die gleiche Verfassung der
„Oesterreich. Lande, unter dem nexu des Dominii directi eingeführet
„werden möchte.

„Mit der hierdurch beförderndem Wohlfarth der Unterthanen
„würden auch die Vortheile der Dominien selbst in Verbindung
„stehen; Sie könnten des richtigen Bezugs der gebührenden Prae-
„stationen, die auch bey dem eingeraumten Eigenthum stehen bleiben,
„bey den verbesserten Umständen des Contribuentens desto gesicherter
„seyn; ohne ihre Verkürzung würde das Eigenthum so, wie es auch
„anderwerts die Erfahrung bestättiget, der Arbeitsamkeit, und In-
„dustrie des Unterthans einen neuen Trieb geben.

„Ich trage also der Kanzley ernstgemessen auf, diesen Mir sehr
„am Herzen liegenden wichtigen Gegenstand, und wahre Verbesserung
„mit allem Nachdruck, und mit Meiner wohl erklärten Gesinnung an
„die Gubernia, und die Stände von Mähren und Böheim gelangen
„zu lassen, über die Modalitäten und die Art, wie ein und das
„andere ohne Anstößigkeit, und mit verbundenem so allgemeinen

„Nutzen der Dominien, und des Unterthans ehemöglichst zu bewerk-
„stelligen seyn wird, ihren Befund einzuholen, und Mir hiernach die
„entworfene Einleitung mit ihrem Gutachten demnächstens vorzu-
„legen, da Ich fest entschlossen, nichts unversucht zu lassen, um dieses
„so nutzbare Werk je ehender je besser zu bewerkstelligen".

Hierüber ergingen durch die Kanzlei an die Landesstellen in Böhmen und Mähren — die Stände und das Kgl. Amt in Schlesien wurden nicht einvernommen — das Reskript vom 27. April 1781[1].

§ 4. (Fortsetzung: Äußerung der Stände und des Guberniums in Böhmen).

Der Oberstburggraf Fürst Carl Egon zu Fürstenberg übermittelte dasselbe schon am 7. Mai, unter Anschluß eines Auszugs aus Grenecks: Theatrum Jurisdictionis Austriacae den Beisitzern des verstärkten Landesausschusses. Dieser erklärte sich zwar in seiner Äußerung vom 11. Mai 1781[2] „nebst unterthänigster Dankerstattung für die . . hegende gnädigste Gesinnung" principiell für die Leibeigenschaftsaufhebung und Eigentumsverleihung an die Unterthanen, umsomehr als „a) der Böhmische Unterthan bereits von Jahren her „nach der gehäßigen Leibeigenschafts Gestalt nicht, sondern als ein „bloßer natürlicher Unterthan behandelt würde, mithin auf das so „schröckhaft seyn sollende Wort Leibeigenschaft, wenn der Un-„terthan sonst . . gegen die Obrigkeiten mit denen gebührenden „praestationen verbunden bleibete, die Vorsicht ganz leicht gemacht „werden könte, und so auch b) Man nach dem Beispiel mehrerer „Landes Dominien denen Unterthanen die Bauern-Gütter vorlängst „zum Aigenthum gerne eingeraumet haben würde, wann nur selbst „der Unterthan deme sich fügen, und der auch noch so eingehältigen „Fristen Wehrung sich unterziehen zu wollen sich entschlossen hätte". In eine nähere Beratung ging jedoch der Landesausschuß nicht ein, sondern beschloß „per Unanimia, mit denen ich mich — wie der Oberstburggraf in seinem Bericht bemerkt — der Gewohnheit nach vereinigen muß", zunächst, sich eine genaue Beschreibung der österreichischen Unterthansverfassung zu erbitten, bevor den Ständen die Sache zur Beratung vorgelegt würde. Und da möglicherweise die Unterthanen auf irgend eine Weise von der beabsichtigten Leibeigen-

[1] 198 ex Aprili 1781. IV. K. 2. 2485; StA. 980 ex 1781.

[2] 222 ex Majo 1781. IV. K. 2. 2485 und StA. 1514 ex 1781; vgl. auch StA. 2187 ex 1778 und 1209 ex 1781.

schaftsaufhebung Kenntnis erhalten und sich sofort jeder Abhängigkeit entbunden wähnen könnten, so wurde weiters beantragt: den Unterthanen durch ein eigenes ah. Mandat zu verkündigen, daß die Unterthänigkeitsverfassung zwar einige Abänderungen erleiden würde, daß sie aber bis zur Publikation des betreffenden Gesetzes bei schwerster Strafe alle Schuldigkeiten unverkürzt zu verrichten hätten.

Der Oberstburggraf übermittelte diese Anträge mit Schreiben vom 13. Mai 1781 an Blümegen. Mit Hofd. vom 18. Mai 1781 bedeutete ihm die Kanzlei, unter Zusage der baldigen Übersendung der österreichischen Unterthänigkeitsverfassung, inzwischen „die quae„stionem an . . allsogleich und ohne mindesten weiteren Verzug an „die versammelten Herren Stände gelangen zu laßen, und ihre „Erklärung hierüber, so bald als möglich zur Ah. Einsicht ein„zuschicken."

Die Stände erstatteten nun unter dem 30. Mai ihre vorläufige Äußerung (übersendet mit Gub.-Bericht vom 1. Juni 1781[1]) und wiederholten (fast wörtlich) die schon in der Äußerung des Landesausschusses vom 11. Mai enthaltenen Erklärungen. Was insbesondere die Verleihung des Eigentums an den unterthänigen Gründen betrifft, so drückten sie ihre Bereitwilligkeit hiezu gegen billige Fristenzahlungen „reservato Jure Dominij Dominicalis directi et utilis" aus[2].

Hierüber resolvierte der Kaiser nach dem Antrage der Kanzlei (Vortrag vom 12. Juni 1781[3]) wie folgt:

„Diese vorläufige willfährige Äußerung der Böhm. Stände ge„reichet zu Meinem Besonderen Wohlgefallen, welches denselben mit „dem Beysatz zu erkennen zu geben ist, daß Ich die versprochene „weitere und bestimmte Äußerung circa quaestionem quomodo? „ehebaldest erwarte" (Reskr. an das böhm. Gub. vom 14. Juli 1781[3]).

[1] 247 ex Julio 1781, IV. K. 2, 2458.

[2] Der Ausdruck der ständischen Äußerung reservato jure dominii directi et utilis hatte dem Referenten Bedenken erregt, und das Konzept des Kanzleivortrages vom 19. Juni 1781 enthält auch mit Rücksicht darauf nachfolgenden — später gestrichenen — Passus: „obzwar bey dem Ausdruck reservato „etc. in Ansehung des letztern ein Verstoß unterlofen seyn muß, weil bey Ein„raumung des Eigenthums Rechts an den Unterthanen das Dominium utile „diesem letztern geheret . ."

Dem gegenüber führte jedoch Hofrat von Streruwitz aus: ein Verstoß liege nicht vor. Die Obrigkeiten behielten thatsächlich einen Teil des Dominium utile. Der Einkaufspreis betrage daher auch kaum 1/3 oder 1/4 des wahren Wertes. Der Ausdruck der Stände könne also nicht beanstandet werden.

[3] 222 ex Majo 1781, IV. K. 2, 2485 und StA. 1514 ex 1781.

Nachdem mit Hofd. vom 7. Juni 1781[1] der inzwischen von den N. Ö. Ständen eingelangte Bericht über die österreichische Unterthänigkeitsverfassung dem böhmischen Gubernium übersendet worden war, erstatteten die Stände unter dem 5. Juli 1781 nachfolgende Äußerung[2]:

Eine ganz gleiche Einrichtung der Unterthänigkeit, wie in den österreichischen Erblanden, ist in Böhmen mit Rücksicht auf dessen Verfassung und die größere Armut und Unkultur der böhmischen Unterthanen unmöglich. Die angeborene Trägheit der letzteren, ihr Hang zu Ausschweifungen, sowie ihre Abneigung gegen jede Erziehung und Industrie ist allgemein bekannt und wird durch die Unruhen und Empörungen seit König Wenzel bis auf die jüngste Zeit herab, bei Einführung des Robotpatents von 1775 und des Robotabolitionssystems auf den böhmischen Kameralherrschaften, bestätigt. Die Kundmachung des Leibeigenschaftsaufhebungspatents soll daher unter besonderen Vorsichten erfolgen: und zwar in beiden Landessprachen und — im Interesse der Wahrung der kreisamtlichen Autorität — nicht durch Specialkommissäre, sondern durch die Kreishauptleute selbst. Die Patente wären an Stelle des Siegels nicht mit L. S., sondern mit dem kaiserlichen Adler zu versehen. Denn sonst bilden sich die Bauern ein, L. S. bedeute Landstände, und das echte kaiserliche Patent werde ihnen vorenthalten. In diesem müßten auch, unmittelbar nach den Bestimmungen über die Aufhebung der Leibeigenschaft, die weiterhin verbleibenden unterthänigen Pflichten und Schuldigkeiten folgen. Sonst ist zu fürchten, daß „das hier„ländische Bauren Volck, welches bishero von Vorurtheilen ungemein „eingenommen . . von der anhoffenden Freyheit sich ganz andere Be„griffe vorbildete, und sich hierunter ein zügellose unabhängigkeit von „allen untergeordneten Gerichtszwang, dann Roboten und anderen „Schuldigkeiten sich vorstellete".

Die Wirkungen der Leibeigenschaft, welche künftig zu beseitigen wären, sind die folgenden:

a) Die Bezeichnung „Leibeigene" soll durch „Erbunterthanen" ersetzt werden. Diese sollen

b) künftig ihrem Grundherrn nicht mehr „Leibeigenschaft", sondern nur „Erbunterthänigkeit" angeloben und ihm als Erbgrund- und Gerichtsherrn huldigen. Sie sollen

[1] 222 ex Majo 1781, IV. K. 2, 2485.
[2] 46 ex Junio 1781, IV. K. 2, 2485.

c) nicht mehr durch Losbriefe, sondern nach dem österreichischen Gebrauch und Gerichtsstil durch Abschiede entlassen werden. Letztere sollen, außer in den unten angegebenen Fällen, nicht versagt werden.

d) Die Unterthanen sollen gegen bloße Anmeldung bei der Obrigkeit und grundbücherliche Eintragung zur Einschuldung ihrer Güter bis zu 1/3 der Grundschatzung berechtigt sein. Die Einschuldung bis zur Hälfte soll nur mit Einwilligung der Obrigkeit, darüber hinaus aber, bis zu 2/3, auch des Kreisamtes zulässig sein, und letzterenfalls die Einwilligung nur unter besonderen Umständen erteilt werden. Ist der Grund schon bei der Antretung belastet, so soll hierauf bei der Weitereinschuldung Rücksicht genommen werden.

e) Der Verkauf und die Vertauschung eines Bauerngrundes, oder der Abzug von demselben soll nur „gegen Stellung eines anderen tüchtigen und zahlfähigen Emphyteutens" und Anmeldung bei der Obrigkeit zulässig sein. Von der letzteren und resp. der grundbücherlichen Eintragung wird auch die Gültigkeit der Zerteilung der Gründe, „so wie sie dermahlen ein ganzes ausmacheten", und aller zweiseitig verbindlichen Handlungen bedingt. Im übrigen sollen die eingekauften Unterthanen nach den bestehenden Gesetzen und der Landesverfassung mit ihrem Vermögen zu Lebzeiten und auf den Todesfall frei schalten und walten können.

f) In betreff des Erbganges in die bäuerlichen Gründe soll — unter principieller Wahrung der Testierfreiheit des bäuerlichen Wirts — den Obrigkeiten, im Interesse der Erhaltung steuerkräftiger Wirte, der bisherige Einfluß erhalten bleiben. Der Erbherr soll also nicht verpflichtet sein, einen — testamentarisch oder gesetzlich zunächst berufenen — untüchtigen Wirt als Erben anzunehmen, „sondern den Tauglichsten aus denen Söhnen fürwählen". Ebenso soll er, an Stelle eines untüchtigen testamentarischen, einen anderen Vormund benennen dürfen, in allen diesen Fällen aber die Gründe dem Kreisamte anzeigen, gegen dessen Entscheidung beiden Teilen der Rekurs gewahrt bleibt.

g) Zur Vermeidung jeder Begünstigung der Miterben und der Überlastung des Anwärters oder Erben bei Übernahme des Grundes soll weder zu Lebzeiten des Erblassers, noch im Testamente ein erhöhter Anschlag des Grundes stattfinden, und der Übernehmer des letzteren durch „ein gesetzmäßiges praecipuum" geschützt werden.

h) Grundbesitzer sollen künftighin nach bloßer Anzeige bei der Obrigkeit heiraten können, Unangesessene aber erst nach erbrachtem

Nachweis, „daß sie sich und ihre Familie wirklich ernähren . . . können und ihre Hof- oder Waysen Jahre würcklich verrichtet hätten". Sonst würde sich das Land „mit unnützen Bettlern und Dieben" füllen, und zum Schaden der Agrikultur und des Staates in Kriegszeiten ein Mangel an Knechten eintreten.

i) An Stelle der bisherigen Entlassung ad hoc wird den Unterthanen in Zukunft allgemein die Zeugnisfähigkeit vor Gericht zugestanden. Dagegen sollen auch künftighin verbleiben und in einem Patent ausdrücklich aufrecht erhalten werden:

a) eine gemäßigte Unterthänigkeit; b) die Pflicht der Unterthanen zu Gehorsam und Achtung gegen die Obrigkeiten; c) die im Robotpatent von 1775 bestimmten Leistungen; d) die wohlhergebrachten Geld- und Getreidezinse; e) die Abfahrtsgelder gemäß der Deklaration vom 27. Dezember 1770; f) die, auch bisher fast allgemeine, Verpflichtung der dienstfähigen Unterthanen beiderlei Geschlechts zur Abdienung von 3 Hof- oder Waisenjahren „gegen allgemein eingeführten Deputat und gewöhnlichen Lohn"; g) unter der gleichen Bedingung das Vorrecht des Erbherrn auf die Gesindedienste der noch in Gewalt und Brot ihrer Eltern befindlichen, diesen entbehrlichen oder sonst zum Dienen bestimmten Kinder; h) im Interesse der Konskriptions- und Emigrationsvorschriften: das Verbot, sich aus dem Konskriptionskanton ohne obrigkeitlichen Konsens zu entfernen. Dagegen soll die Abschiedstaxe von dem jetzigen Betrage pr. 6 auf 3 fl. herabgesetzt werden, „damit (die Unterthanen) die Hälfte ersparet, und die Beamten doch auch eine Entschädigung hätten"; i) der Konsens zur Erlernung von Handwerken, wobei die Obrigkeit „aus denen principiis der Policey darauf sehen solle, „damit von einem Handwerk nicht allzu viele sich anhäufen, und „einer dem andern in Erwerbung seines Unterhalts hinderlich seyn „möge"; k) die schon erwähnte Beschränkung der Heiratsfähigkeit unangesessener Unterthanen.

Ferner sollen l) ausdrücklich bestätigt werden: die obrigkeitliche Epocilations- und Schankgerechtigkeit; der Mühlenzwang und das Mühlenregal; die Forst-, Jagd-, Wasser- und Weinberggerechtigkeit; das ausschließliche Bergbauregal, „nach welchem dem . . Unterthanen auf seinem Grunde nur die Oberfleche angehörig ware"; die hergebrachte Personal- und Realgerichtsbarkeit, sowie das Recht zur Eintreibung der landesfürstlichen und obrigkeitlichen Forderungen, sowie zur Abstiftung zahlungsunfähiger und wegen Widerspenstigkeit, gesetzlich abgeurteilter Unterthanen „und überhaupt die Jurisdictio

„omnimoda . . auf allen in denen geographischen Gränzen ihrer „Herrschaften, Gütter, und Gründen befindlichen realitäten, Fahrnißen „und Personen".

Dagegen verzichten die Stände auf jede ihnen im Reskripte vom 27. April 1781 zugesagte Entschädigung, „da die anhoffende Ah. Gnade für sie die vollkommenste Entschädigung seye".

In betreff der — bisher nur durch Verschulden der Unterthanen — nicht allgemein stattgefundenen Grundeinkaufung, sollen die Unterthanen zu deren Durchführung „gegen einen billigen Einkaufs-Preiß und Zahlungsfristen" binnen Jahresfrist, unter Androhung sonstiger Abstiftung, verhalten werden. Mit Rücksicht auf den notorischen Geldmangel der Unterthanen soll jedoch der Einkaufsschilling, nach Vereinbarung mit der Obrigkeit, auch „gegen Bedingung gewißer „jährlichen Zug- oder Hand-Arbeit nach dem wahren Verhältniß mit „dem Werthe des Grundes" bezahlt werden können. Sollten die Unterthanen eine gütliche Vereinbarung zurückweisen, so hätte das Kreisamt eine solche zu versuchen, resp. wenn auch dies nicht gelänge, das Gubernium — unter Freihaltung des Rekurses an die Hofstelle — zu entscheiden.

Übrigens sollen die Gründe so, wie sie in der Rolla enthalten und von den Unterthanen besessen und versteuert werden, denselben übergeben und grundbücherlich zugeschrieben werden.

Schließlich erbitten sich die Stände die Bestätigung aller ihrer verfassungsmäßigen Rechte und — mit Rücksicht auf die Sicherheit des Realverkehrs — auch für die Zukunft die Zusicherung, daß keine weiteren Neuerungen stattfinden würden.

In seinem Einbegleitungsbericht vom 17. Juli 1781 stimmte das Gubernium den ständischen Vorschlägen vorbehaltslos zu.

§ 5. (Fortsetzung. **Äußerung der Stände und des Guberniums in Mähren.**)

In ihrer vorläufigen Äußerung vom 31. Mai 1781[1] erklärten sich auch die mährischen Stände, unter lebhaften Dankbezeigungen für das „mit der Vernunft, mit der Menschenliebe, mit „dem Ansehen des Staats, mit dem selbstigen Wohl deren Landes- „Obrigkeiten und unterthanen, und in Summa mit der Aufnahme „des Vatterlandes in der genauesten übereinstimmung stehende ansin-

[1] 216 ex Novembri 1781, IV. K. 2, 2485 und StA. 2415 und 2592 ex 1781.

„nen" mit der geplanten Reform grundsätzlich einverstanden, und versprachen ihre kräftige Mitwirkung zu deren Verwirklichung. Sie meinten jedoch, daß derselben zweierlei vorangehen müsse:

1) Die Durchführung der mit Reskript vom 25. Januar 1770 anbefohlenen Einkaufung der unterthänigen Stellen und
2) die kreisamtliche Einvernehmung aller Grundobrigkeiten über die Modalitäten der Leibeigenschaftsaufhebung.

Das hieß die letztere auf unbestimmte Zeit vertagen. Das Gubernium wies daher das Begehren der Stände mit Bescheid vom 8. Juni 1781[1] ab, und diese erstatteten nunmehr unter dem 7. (depr. 23.) Juli 1781[1] nachfolgende Vorstellung:

I. Vorausgeschickt wird, daß in Mähren „weder ex lege Summi „Principis, noch ex Pacto eine Leibeigenschaft im genauen Verstande, „d. i. eine Servitus Romana oder Sklavische Knechtschaft jemahls bestanden habe, minder heunt zu Tage bestehe". Es existiert vielmehr bloß „eine so benamste Subditela oder Adscriptio glebae, das „ist eine solche unterthänigkeit, vermöge welcher jene Gattung Menschen, die von Uraltersher mit denen Güterbesitzern wegen Beurbarung Besetz- und Genüssung ihrer Grundstücken Gekommen seynd, „denenselben hiefür ex Pacto mit gewißen Gelde- und Natural-„Zinsen, Hand- und Zug- und Anderen Verschiedenen Diensten, „nebstbey aber auch mit der unterwürfigkeit, treu und Gehorsam, für „sich und ihre Nachkommen stets zu haften schuldig seynd".

Diese Unterthänigkeit gereicht zum Besten beider Teile. Sie besteht seit Jahrhunderten und ist durch Landesgrundgesetze, ständische Privilegien und Indulte sowie auch durch die Landesordnung bestätigt worden. Es kann sich also bei der geplanten Reform nur um die Beseitigung jener Wirkungen der Unterthänigkeit handeln, die mit der „schon dem Wort nach so verhaßten Leibeigenschaft die meiste Ähnlichkeit haben".

II. Auch der beabsichtigten Eigentumsverleihung an die noch uneingekauften Unterthanen stimmen die Stände zu. Auch sie schreiben die Schuld, daß die über das Diätaleinraten vom 21. Oktober 1769 mit Patent von 1770 angeordnete Grundeinkaufung, so geringen Fortgang genommen, auf die Unterthanen, welche, „in dem verstockten Irrwahn leben", wie die Roboterleichterungen, auch Freiheit und Eigentum umsonst zu erhalten. Das könne aber unmöglich

[1] 216 ex Novembri 1781, IV. K. 2, 2485 und StA. 2415 und 2592 ex 1781.

die ah. Absicht sein. Denn schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gebühre den Obrigkeiten, sollen sie sich zu Gunsten der Unterthanen der freien Verfügung über die bisher „nur ad nutum dominorum besitzenden Unterthänigen Gründen" begeben, eine Entschädigung. Eine gegenteilige Bestimmung würde jene Obrigkeiten, die unverschuldet die Rustikalgründe nicht verkaufen konnten, gegenüber den andern schädigen und auch zu Unruhen unter jenen Unterthanen, die ihre Gründe eingekauft und bezahlt, führen. Zur Vermeidung aller dieser Unzukömmlichkeiten *solle daher das Patent von 1770 erneuert und in demselben die Leibeigenschaftsaufhebung von der allgemeinen Durchführung des Gründeeinkaufs abhängig gemacht werden*. Die Obrigkeiten sollten über den Erfolg dieses Gesetzes unter Namhaftmachung jener Unterthanen, an das Gubernium berichten, welche den Einkauf verweigerten.

III. Da die Obrigkeiten für den Entgang gewisser Nutzungen infolge der Leibeigenschaftsaufhebung entschädigt werden sollen, so werden zunächst die abzustellenden Wirkungen der Unterthänigkeit festgestellt und bewertet, wie folgt:

a) Die wichtigste ist, „daß jeder aus einer unterthänigen Mutter „Gebohrner, oder sonst in die Unterthänigkeit übergegangener . . „Unterthan seinem Grundherrn und Gutsbesitzer mit dem Band der „Unterthänigkeit lebenslänglich zugethan zu bleiben verbunden ist, es „seye denn, er werde entweder in die Gänzliche Freyheit, oder in „eines andern Herrns Unterthänigkeit durch einen Wegloß- oder „Loßbrief loßgelassen". Hat diese Wirkung auch nichts mit der eigentlichen Leibeigenschaft zu thun, so sind die Stände doch mit ihrer Aufhebung einverstanden, „*jedoch gegen Erhaltung einer angemeßenen Entschädigung*" *für den Entgang des Losgeldes*. Diese kann aber nicht bloß in einer Steuerabschreibung bestehen. Denn die Stände beziehen ja, indem sie $26^1/_3$ % des Lösegeldregalerlöses in extraordinario steuern, $72^2/_3$ % für sich. Als Ersatz sollen daher die in Österreich üblichen *Pfundgelder* (bei Abänderung unterthäniger Grundeigentümer), *Sterbrechtsgebühren* (à 3 kr. vom Gulden des unterthänigen reinen Nachlasses) und *Abfahrtsgebühren* (à 3 kr. resp. 6 kr. vom Gulden des nach Abzug der privilegierten Schulden verbleibenden reinen Vermögens, je nachdem der Unterthan bloß das Kronland oder das Staatsgebiet verläßt) eingeführt werden.

b) „Aus ursach der den Grundherrn schuldigen Unterwürfigkeit" bedürfen die Unterthanen zum Heiraten, sowie zur Erlernung von

Handwerken, Künsten und Wissenschaften des obrigkeitlichen Konsenses. Die Stände wollen diesen gegen Steuerabschreibung und folgende zwei Vorbehalte aufgeben: 1) sollen die gesetzlich bestimmten Stempel-, Schreib- und Accidenzgebühren für die Beamten auch in Zukunft verbleiben; 2) sollen den Unterthanen, welche „durch ihren dermahlen „schwülstig Pochen, den Freyheits-Enthusiasmus . . verführet, durch„gehends Glauben würden, . . . zu freyen ohnabhängigen Leuthen „und Sine juris (vinculis) geworden zu seyn", vor Kundmachung der Befreiung durch ein Patent folgende Punkte eingeschärft werden:

Die Unterthanen bleiben den Obrigkeiten zu Gehorsam, Unterwürfigkeit und Ehrfurcht verpflichtet. Sie können ihre Gründe und Wohnungen „vor beyhabung eines Andern tüchtigen Wirths und Contribuentens", sowie Bezahlung der Pfund-, Sterbrechts- und Abfahrtsgelder, und Erhaltung des obrigkeitlichen Konsensbriefes nicht verlassen. Dieser soll ohne wichtige Ursachen nicht versagt werden. Sie bedürfen auch des obrigkeitlichen Konsenses — wenn sie überhaupt den Geburtsort verlassen — zur Erlernung von Handwerken, Künsten und Wissenschaften, und „zur suchung eines anderweiten Nahrungs-Fortkommens". Sie bleiben zur Entrichtung aller landesfürstlichen und obrigkeitlichen Abgaben und Schuldigkeiten verbunden. Fortan haben sie sich „aller . . obrigkeitlichen freywilligen „Wohlthaten nur in dem Grad zu vertrösten . ., in welchem sie „künftig fortfahren werden, auch ihrerseits die wechßelseitige Pflichten „ihrer Unterthänigkeit zu erfüllen".

c) Die Obrigkeit ist berechtigt, „die noch in Gewalt und Brod „der Eltern stehende Söhne und Töchter der Unterthanen nach Be„dürfniß gegen Gebührender Kost und Lohn Vorzüglich in ihre „Dienste zu nehmen". Ebenso die Waisen nach dem 14. Jahre, während dieselben bis zu diesem Alter, auf Verlangen „ohne lied„lohn doch gegen dem Nothwendigen unterhalt und Kleydung, und „ohne Entgeldt ihres etwa habenden Erbtheils" dienen müssen.

Diese Hofe- und eigentlichen Waisendienste (nach dem 14. Jahre) sollen nach österreichischem Muster auf drei Jahre herabgesetzt werden, und die Obrigkeit berechtigt sein, statt derselben auch eine Abfindung in Geld zu verlangen.

IV. Im übrigen bitten die Stände um Schutz in ihren bisherigen Rechten und den 1775 fixierten Roboten, sowie um Bestätigung der die Unterthanen betreffenden Bestimmungen der Ferdinandeischen Landesordnung. Besonders hoben sie hervor: das bestehende Abstiftungsrecht in betreff untauglicher, ein- und uneingekaufter delin-

quierender, sowie liederlicher Unterthanen; das Bergbau-, Weinberg-, Jagd- und Zehentrecht, endlich die Befugnis zur zwangsweisen Eintreibung der unterthänigen Leistungen.

V. Schließlich beantragten sie: das Leibeigenschaftsaufhebungsgesetz solle nicht allgemein, sondern zur Vermeidung von Unruhen, nur den Obrigkeiten „zur unverbrüchlichen Beobachtung" publiziert werden.

Das Gubernium übersandte die ständische Vorstellung mit Bericht vom 1. August 1781[1]. Da die Anträge des Referenten, Mittelsrates Freiherrn von Tauber, und die Majoritätsbeschlüsse in einigen Punkten divergierten, so wurde auch das Referentengutachten beigelegt.

Frh. von Tauber führt in demselben zunächst aus, daß von einer Leibeigenschaft im technischen Sinne in Mähren wirklich keine Rede sein könne. „Schon das Wort Nowiezensky, eine „Ableitung von Nowiek heißt nicht Leibeigenschaft, sondern homi„nium von homo, welches einen Lehnsmann, nach der in allen nor„dischen Ländern bestehenden Lehns Verfassung bedeutet; ein Umstand, „der mehr als zu deutlich erprobt, daß die hierländigen Bauerngründe „ihrer Natur, und ursprünglichen Eigenschaft nach wirkliche Lehen, „und wie alle andre Anfangs nach Willkuhr der Herrn revocabel „waren". Dies wird auch durch die ehemalige Pflicht der Unterthanen zur Heerfolge und anderen Personaldiensten gegenüber den letzteren, sowie durch verschiedene alte Handvesten erwiesen, „vermit„telst welcher die Mährische Herrn ihren Untertanen gegen ein ge„wisses Mortuarium oder Sterbrecht (welches bis diese Stunde in „den Faßionen unter den Erb- und Grundzinßen erscheinet), „Testamente zu machen, und mit ihren inhabenden Gründen frey zu „disponiren erlauben. Vermutlich rühren von daher die seit undenk„lichen Jahren in einem großen Theil des Landes bestehenden sog. „eingekauften Gründe" her, welche die Besitzer auf alle rechtliche Weise an andere übertragen können, „ohne daß sie dafür den Grund„herrn erweislich jemal einigen Kaufschilling bezahlet hätten".

Die Entstehung der Leibeigenschaft in Mähren ist durchaus dunkel. Jedenfalls aber kommt sie, dem Worte nach, in der Landesordnung von 1628 nicht ein einziges Mal vor, obschon diese dem Rechte der Herren gegen ihre Unterthanen einen eigenen Abschnitt

[1] 216 ex Novembri 1781, IV. K. 2, 2485 und StA. 2415 und 2592 ex 1781.

(fol. 191) widmet. Aus den dort und fol. 154 enthaltenen Bestimmungen lassen sich vielmehr folgende Schlüsse ziehen: Zur Zeit ihrer Abfassung beruhte:

1) die Unterthänigkeit bloß auf dem Grund. Dies folgt aus ihrer Endigung durch Ausgebietung (Auskaufung) des Unterthans durch den Herrn, sowie daraus, daß Kinder einer Unterthanin dem Grundherrn des Geburtsortes unterthänig wurden.
2) Der obrigkeitliche Konsens war nicht zu allen Heiraten, sondern nur dann erforderlich, wenn eine Unterthanin unter eine fremde Obrigkeit freite.
3) Die Unterthanen müssen allgemein als Emphyteuten angesehen worden sein und ihre Gründe erbeigentümlich besessen haben. Sonst hätte von einem Verfall derselben keine Rede sein können. Ebensowenig von ihrer Entziehung bei Nichtleistung der Schuldigkeiten trotz geschehener Mahnung binnen drei Jahren und sechs Wochen, von Erlangung des Eigentums durch Verjährung, von der Auskaufung durch den Grundherrn, von Erbzinsen.

Nun werden die Rustikalgründe zwar noch fortgesetzt erblich verzinst, aber doch als uneingekauft angesehen. Jedenfalls aber beweist das Gesagte die Unrichtigkeit der ständischen Behauptung von dem vielhundertjährigen Bestande der unterthänigen Eigentumslosigkeit. Die in den schwärzesten Farben gehaltene Charakterschilderung des Landvolkes und die ausgesprochene Furcht vor den Folgen der Leibeigenschaftsaufhebung widerspricht aber der weiteren ständischen Behauptung von der Gedeihlichkeit und Notwendigkeit der bestehenden Verhältnisse. Die letztere widerlegt sich auch dadurch schon, daß die Stände selbst ihrer Abänderung zustimmen, ja dieselbe sogar einraten.

Übrigens hat Referent, als Begleiter des Hofkommissars d'Alton, sich genugsam überzeugt, daß an etwaigen Unruhen der Unterthanen „meist die Beamten und hie und da vielleicht auch, ein nicht immer „der Sache und den Umständen angemessenes Betragen der K. Creys „Ämter" die Schuld tragen.

Was die einzelnen ständischen Vorschläge und Vorbehalte betrifft, so ist von Tauber grundsätzlich für deren absolute Verwerfung, da sie teils nicht zur Sache gehörten, teils aber der ständischen Erklärung jeden Wert benähmen. Ihre Annahme bedeutete eine Verschleppung der geplanten Reform auf unbestimmte Zeit, eine vielfach

noch größere Belastung des Unterthans als bisher und schließlich den thatsächlichen Weiterbestand der Leibeigenschaft unter anderem Namen.

Mit Bezug auf die ständischerseits vorgeschlagene Entschädigung für die Beseitigung einiger Wirkungen der Unterthänigkeit, bemerkt Frh. v. Tauber insbesondere:

Die Nutzungen aus der letzteren kommen, entgegen der ständischen Angabe, kaum in Betracht. In der That existiert auch laut Systemalpatent von 1749 für dieselben nicht einmal eine eigene Rubrik. Viele der größten Dominien haben sie überhaupt nicht, andere mit so geringen Beträgen — unter der Rubrik: von verschiedenen Nutzungen — fatiert, daß der Gesamtbetrag für Mähren, und noch mehr die Steuer von demselben, nicht der Rede wert ist. Thatsächlich werden im ganzen genommen in Mähren jährlich kaum 20 Personen in die volle Freiheit entlassen. Bei den Entlassungen in eine fremde Unterthänigkeit üben „die Vernünftigsten und Menschen-Freundlichsten" Dominien gegen einander Reciprocität. Außer den Beamtenaccidenzien wird daher diesfalls nichts, oder wenig bezahlt. Was die sonstigen Einnahmen aus dem Titel der Unterthänigkeit betrifft, so schaden sie dem Allgemeinwohl, indem sie die Einwanderung in die böhmischen Erbländer hindern und die Emigration befördern. Es widerspricht aber auch der Religion, „aus beschränkung „der menschlichen Freyheit in den unschuldigsten, ja nothwendigsten „Handlungen des Lebens ein Gefälle zu ziehen".

Daneben macht auch Tauber den Gesichtspunkt geltend: daß im Falle unrichtiger Fassionierung thatsächlich bedeutenderer Nutzungen, die jahrelang genossene Steuerfreiheit allein schon eine genügende Entschädigung darstelle. Er erklärt sich daher für die Leibeigenschaftsaufhebung ohne Gewährung einer Entschädigung an die Obrigkeiten.

In betreff der zweiten Hauptfrage: Einräumung des Eigentums an die Unterthanen, neigt zwar Tauber grundsätzlich einer unentgeltlichen Durchführung derselben zu: eine natürliche Konsequenz seiner Theorie über die Natur der unterthänigen Gründe. Er begnügt sich aber, folgende Anträge zu stellen:

1) Von den Gründen, „die sich schon von uraltersher unter der Benennung als Eingekaufte befinden", soll gar kein Kaufschilling erlegt werden;
2) in betreff der seit 1770 Eingekauften soll es bei den Kontrakten verbleiben;
3) die anderen Gründe sollen den Unterthanen, gegen bloße Ein-

führung des Laudemiums, erbeigentümlich zugeschrieben werden. Den Obrigkeiten würde so nur ein Kaufschilling entgehen, den sie ohnehin wegen der Armut der Unterthanen nicht erhalten können. Dafür aber würden sie der Pflicht zur Erbauung und Erhaltung der unterthänigen Häuser, sowie den Beilaß zu denselben zu stellen, ledig.

Weniger schroff ablehnend verhielt sich das Gubernium. Es befürwortete die Einführung der Pfund-, Sterbrechts- und Abfahrtsgelder als Entschädigung für die Leibeigenschaftsaufhebung und die gütliche, freiwillige Auseinandersetzung beider Teile über die Grundeinkaufung. Die von altersher oder seit 1770 eingekauften Wirte sollten bei ihrem Besitzstande, resp. bei ihren Verträgen belassen werden.

Der übrige Inhalt der ständischen Äußerung wird teils ausdrücklich, teils stillschweigend abgelehnt.

Zur Erhöhung des Eindruckes solle das Leibeigenschaftsaufhebungspatent in beiden Landessprachen durch einen Specialkommissar verkündigt werden.

§ 6. (Fortsetzung: **Die Resolution vom 1. November 1781.**)

Hierüber erstattete die Kanzlei ihren Vortrag vom 5. Oktober 1781[1] wie folgt:

Was die Frage der Anwendbarkeit der österreichischen Unterthänigkeitsverfassung betrifft, so scheinen die böhmisch-mährischen Stände auch zu fürchten, es könnten „auch zugleich die in den Böh„mischen Landen bestehende Natural- und Geld-Praestationen ab„geändert, und auf den Oesterreichischen Fuß gesetzet werden". Diese Besorgnis findet im Ah. Reskript vom 27. April gar keinen Anhalt. Eine solche Reform müßte auch die Kanzlei, als für Obrigkeiten und Unterthanen gleich schädlich, entschieden widerraten.

Die Durchführung der Leibeigenschaftsaufhebung muß aber jedenfalls in Böhmen und Mähren auf ganz gleiche Art erfolgen.

In betreff der ständischen Anträge dieses Punktes äußert sich die Kanzlei folgendermaßen:

A. Böhmen betreffend (s. S. 375 ff.).

ad a—c u. i.) Diese Anträge sind selbstverständlich. Doch soll der Beisatz „Erb"(unterthanen) als leicht zu mißdeuten entfallen.

[1] 216 ex Novembri 1781, IV. K. 2, 2485 und StA. 2415 und 2592 ex 1781.

ad d.) Die Einschuldungsfähigkeit soll, unter Festsetzung der Höchstverschuldungsgrenze mit $^2/_3$ der Grundschatzung und Androhung der Abstiftung für ihre Überschreitung, an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft sein. Eine Intabulierung der unterthänigen Schulden soll nur auf Ansuchen der Gläubiger erfolgen.

ad e.) Den Unterthanen wird die freie Verfügung über ihr Vermögen verliehen, „nur allein die zu den Häusern gestiftete Gründe „ausgenommen, welche vermög ihrer Bestimmung ohne dem Haus „nicht verkauft werden können".

ad f.) beantragte der Referent Hofrat v. Margelik die Ablehnung des ständischen Vorschlags, da die Obrigkeit bei Übernahme des Grundes durch einen unfähigen testamentarischen oder gesetzlichen Erben, erforderlichen Falls „wegen des hierbey zugleich periclitirenden Contributionalis" die kreisamtliche Intervention ansuchen könne. Die Majorität entschied jedoch gegen ihn für den Ständeantrag.

ad g.) beantragte der Referent die Abforderung ständischer Gutachten über die Bestimmung des Praecipuums und empfahl hiebei den Gesichtspunkt, „jeden Grund, oder Bauernwirthschaft gleich bey „Eintragung in das Grundbuch mit einem gewissen, billigmässigen „Werth, der sonach bey vorhandenen mehreren Erben immer zum „Maaßstab zu nehmen wäre" vorzumerken. Die Majorität lehnte jedoch den Ständeantrag schlechtweg ab.

ad h.) Die Forderung des Vermögensnachweises zur Erlangung des Ehekonsenses durch unangesessene Unterthanen würde nur die Beamtenwillkür fördern, „die daher nur Anlaß nehmen würden, sich „eine neue Quelle von Schmiralien [Bestechungen] zu eröfnen".

In betreff der Hof- und Waisendienste sollten die Stände auf spätere Verfügungen verwiesen werden, da in diesem Punkte auch in Niederösterreich eine Reform dringend not thue.

B. Mähren betreffend.

Die vom Gubernium unterstützte ständische Entschädigungsforderung ist „außerst unschicksam und übertrieben", namentlich wenn man erwägt, daß es sich bloß um die Aufhebung einer — „wenn sonst billig und christlich verfahren worden" nicht sehr einträglichen — Personal- und keiner Realschuldigkeit handelt. Es soll daher zur Entschädigung lediglich ein 5%iges Laudemialgefälle sowie ein 5- resp. 10%iges Abfahrtsgeld eingeführt werden.

Zur Frage der Eigentumsverleihung sprach sich die Majorität der Kanzlei für den Vorschlag der böhmischen Stände mit der Modifikation aus, daß im Streitfall der Kaufschilling, wie bei anderen bereits

eingekauften Wirten desselben Dorfes oder, in deren Ermangelung, der nächsten Dörfer oder Dominien zu bestimmen wäre.

Der Referent Hofrat v. Margelik hatte sich der Tauberschen Ansicht angeschlossen und noch den Eventualantrag gestellt: der Kaufschilling solle mit dem doppelten Betrage der Jahreskontribution des betreffenden Unterthans bestimmt werden. Die Berichtigung desselben solle in 10 Jahresraten erfolgen und die Abarbeitung der letzteren zu den in Art. 1 § 16 des Robotpatents bestimmten Preisen gestattet werden. Er motivierte sein Votum damit, daß von einer gütlichen Vereinbarung zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, wie die Vorgänge von 1775 und der geringe Erfolg des Gesetzes von 1770 bewiesen, nichts zu erwarten sei.

Schließlich befürwortete die Kanzlei die Publikation des neuen Patents durch die Kreisämter und lehnte die übrigen ständischen Anträge, soweit sie nicht schon gesetzlich begründet waren, ausdrücklich oder stillschweigend ab. Die Einvernehmung des schlesischen Conventus publicus werde nach Herablangung der Ah. Resol. erfolgen.

Im Anschlusse an obiges Einraten bemerkte die Kanzlei, daß die Leibeigenschaft auch in Schlesien, Galizien und einigen Orten der Vorlande bestehe und trug auf deren Aufhebung an. Die staatsrätlichen Gutachten[1] schlossen sich im wesentlichen den Kanzleianträgen an. Sie enthalten keine für die Kenntnis der Verhältnisse belangreiche Daten.

Am 1. November erfolgte hierüber nachstehende Resolution:

„Da die Aufhebung der Leibeigenschaft bloß als eine Personal-„Wohlthat anzusehen: So kann Sie mit den Personal-Schuldigkeiten, „die auf realitaeten haften, nicht vermenget werden, noch von den „Geld- und Natural-Praestationen, wie die Stände es besorget, hier „eine Frage seyn.

„Von nun an will Ich die gänzliche Abrogirung der Leibeigen-„schaft als ein Generale festgesetzt halten: dem zufolge solle jeder „Unterthan bloß gegen unentgeltliche Meld-Zettul sich zu verehelichen „berechtiget seyn; Ingleichen solle ihm freystehen unter Beobachtung „dessen, was das Werbbezükrs-System vorschreibet, auch von der „Herrschaft sich hinwegzuziehen, und immer Landes anderstwo sich „niederzulassen, oder Dienste zu suchen, nach Willkur auch Handwerke „und Künste etc. zu erlernen, und ohne Losbrief seinen Nahrungs-„Verdienst, da wo er ihn findet, nachzugehen. Hiernach wird er

[1] StA. 2415 ex 1781.

„künftig auch einige Hof-Dienste zu verrichten nicht mehr schuldig „seyn, ausser daß die beyder Eltern verwaiste, wegen der von der „Obrigkeit unentgeltlich besorgenden Obervormundschaft drey Wayfen „Jahre auf dem Hof abzudienen haben; alle übrigen Robbaten und „Dienste sind in den Böhmischen Landen durch die urbarial Patenten „bestimmt, ausser diesen kann ein mehreres denselben nirgends auferlegt, am wenigsten aber, da er anjetzo als ein freyer Mensch anzusehen ist, unter der Rubrik der vorigen Leibeigenschaft von ihm mehr etwas abgefodert werden.

„Die allgemeine Einräumung des Eigenthums hingegen ist durch „eine Anordnung in den Böhmischen Landen nicht vorzuschreiben, „noch kann der Unterthan wider Willen seine Gründe als eigenthümlich zu kaufen verhalten werden; sondern ist lediglich den Dominien einzubinden, daß Sie da, wo die Unterthanen um das „Eigenthum sich bewerben, solches denselben gegen einen angemessenen „billigen Entgelt einräumen, und mit den von der Kanzley ganz „wohl ausgezeichneten Vortheilen überlassen; Wobey dann immer die „genaue Obsicht zu halten seyn wird, damit nicht der geringste Zwang „hierunter vorgehe, noch drückende Bedingnisse dem Unterthan hierunter zugemuthet werden.

„Jene Unterthanen, die gegenwärtig nach der dermaligen Verfassung ihre Gründe noch beybehalten wollen, werden dessen ungeachtet für ihre Person frey bleiben, in Ansehung der Gründe aber „so lange den Gesetzen ihres dermaligen nexus sich unterziehen „müssen, bis Sie selbst die Vortheile des Eigenthums durch den Einkauf sich verschaffet haben, welches sonder Zweifel der Bewerbung „um das Eigenthum den ergiebigsten Vorschub geben wird.

„Die Anordnung wegen der Leibeigenschaft ist durch ein Patent „in den Böhmischen Landen bekannt zu machen . . .

„Wegen Einräumung des Eigenthums hingegen wird in obigen „Sinn das diensame für die Böhmischen Lande . . in ein Patent „zu fassen, und Mir vorzulegen seyn.

„In Übrigen finde Mich, wie vormals schon erklärt, allerdings „geneigt, daß wenn einige Obrigkeiten an dem Entgang des billig- „und gesetzmässigen Bezugs der Losbriefe und Heurathsconsensen „einen Verlust mittelst der 10jährigen Rechnungen erweisen sollten, „ihnen solchen mit dem billigen Betrag an dem entrichtenden Extraordinario abschreiben zu lassen, welches zugleich den Ständen bekannt gemacht werden kann".

Am gleichen Tage ergingen die Reskripte an die Landesstellen in

Böhmen, Mähren und Schlesien. Die bewilligte Steuerabschreibung sollte aber in Schlesien nicht stattfinden, weil dort eine Fassionierung der Einkünfte aus der Unterthänigkeit nicht stattgefunden hatte.

Mit Schreiben vom 16. November 1781[1] an Blümegen, bemerkte der Oberstburggraf Fürst von Fürstenberg: „Obwohlen ich „mir nicht getraue, die mindeste Erinnerung in Ansehung des Leib„eigenschaftsaufhebungspatents zu machen; so besorge ich doch, daß „wenn der vierte Absatz von denen Unterthanen unrecht ausgedeutet „werde, die Obrigkeiten mit ihrer Wirtschaft in große Verlegenheiten „gerathen könnten". Es solle also wenigstens die Berufung auf das Unterthanspatent (vom 1. September 1781) eingeschaltet werden.

Die Kanzlei erwiderte, jede Änderung der beiden Patente sei absolut ausgeschlossen, da sie ihrem ganzen Inhalte nach vom Hofe herabgelangt, auch die deutschen Exemplare schon in Druck gelegt seien (Hofd. vom 26. November 1781[1]).

So erfolgte denn die Publikation der beiden Patente mit dem Datum vom 1. November 1781[2].

§ 7. Die Patente vom 1. November 1781.

Noch am 1. November[3] legte die Kanzlei dem Kaiser die ab-

[1] 221 ex Novembri 1781 und 49 ex Augusto 1782, IV. K. 2, 2485.

[2] Über die Berechnung der, den böhmischen und mährischen Ständen als Entschädigung für die durch die Leibeigenschaftsaufhebung in ihren Einkünften geschädigten Dominien, bewilligten Steuerabschreibung in extraordinario entspannen sich längere Verhandlungen. Die Art derselben wurde schließlich — unter Abweichung von der Anordnung vom 1. November 1781, daß der 10jährige Durchschnittsertrag zu Grunde gelegt werden solle — mit Hofd. vom 20. Juli 1782 (123 ex Julio und 143 ex Decembri 1782, 139 ex Aprili 1783, V. B. 1, B.) derart fixiert, „daß den Dominien ebensoviel von dem Extraordinarium „abgeschrieben werden solle, als dieselben von denen, vor Aufhebung der Leib„eigenschaft bestandenen und künftig aufhörenden Einkünften versteuert haben". Wo eine Fassionierung nicht erfolgt sei, habe auch keine Abschreibung zu erfolgen.

Die abzuschreibenden Jahresbeträge wurden sodann ermittelt: für Böhmen mit 8555 fl. 29 kr., für Mähren mit 1871 fl. 5 kr. und dem Domestikalfonds vom Staate rückvergütet

Schon Kaiser Josef hob gelegentlich seiner Steuer- und Urbarialregulierung diesen Ersatz an den Domestikalfond auf (123 ex Julio und 212 ex Novembri 1789, IV. K. 2, 2485). Derselbe wurde jedoch nach Beseitigung der josefinischen Regulierung unter Leopold II. wieder eingeführt (32 ex Januario 1791, IV. K. 2, 2485) und bestand bis zur Einführung des Grundsteuerprovisoriums von 1817 und 1820 (117 ex Aprili und 42 ex Majo 1824, IV. K. 2, 1486 und 241 ex Majo 1825, IV. K. 2, 2485).

[3] 216 ex Novembri 1781, IV. K. 2, 2485 und StA. 2592 ex 1781.

geforderten Patentsentwürfe vor, und wurden dieselben von ihm vollzogen.

Die Patente lauten:

„Wir Joseph der Zweyte etc. Entbieten Unseren gesammten „treugehorsamsten Ständen, grundobrigkeitlichen Beamten, Ortsrich„tern, Geschwornen, und übrigen Unterthanen, in Böhmen, „Mähren, und Schlesien Unsere landesfürstliche Gnade, und „geben auch hiemit gnädigst zu vernehmen:

„Da Wir in Erwägung gezogen, daß die Aufhebung der Leib„eigenschaft, und die Einführung einer gemäßigten nach dem Bey„spiele Unserer Oesterreichischen Erblande eingerichteten Unterthänig„keit auf die Verbesserung der Landeskultur, und Industrie den nütz„lichsten Einfluß habe, und daß die Vernunft, und Menschenliebe für „diese Aenderung das Wort sprechen.

„So haben Wir Uns veranlaßt gefunden, von nun an die Leib„eigenschaft gänzlich aufzuheben, statt derselben eine gemäßigte Unter„thänigkeit einzuführen, und hierunter den Grundobrigkeiten, und „ihren Beamten, dann den Unterthanen folgendes zur genauesten „Nachachtung gesetzmäßig vorzuschreiben:

„Erstens: Ist jeder Unterthan blos gegen vorherige Anzeige, „und unentgeltliche Meldzettel sich zu verehelichen berechtigt; so wie

„Zweytens: Jedem Unterthan frey steht, unter Beobachtung „dessen, was das Werbbezirks-System vorschreibet, auch von der Herr„schaft hinwegzuziehen, und immer Landes anderswo sich niederzu„lassen, oder Dienste zu suchen.

„Nur haben jene Unterthanen, die von ihren Herrschaften hin„wegziehen, und sich anderswo häuslich, oder inwohnungsweise nieder„lassen wollen, ebenfalls den unentgeltlichen Entlaßschein, den sie auch „der neuen Grundobrigkeit aufzuweisen, und anmit, daß sie von der „vorigen grundobrigkeitlichen Pflicht entlassen seyen, zu bewähren „hätten, anzubegehren.

„Drittens: Können die Unterthanen nach Willkühr Handwerke, „und Künste etc. erlernen, und ohne Losbrief, welche ohnehin schon „gänzlich aufhören, ihrem Nahrungs-Verdienste, da wo sie ihn finden, „nachgehen.

„Viertens: Sind die Unterthanen künftig einige Hofdienste „zu verrichten nicht mehr schuldig: nur haben

„Fünftens: Jene, die beyder Eltern verwaist sind, wegen der „von der Obrigkeit unentgeltlich besorgenden Obervormundschaft die „üblichen Waisen Jahre, welche jedoch nirgends drey Jahre zu über-

„steigen haben, und nur jener Orten, wo sie Herkommens sind, auf „dem Hof abzudienen. Und da endlich

„Sechstens: Alle übrige auf den unterthänigen Gründen „haftende Roboten, natural- und Geld-Praestationen, zu welchen „die Unterthanen auch nach aufgehobener Leibeigenschaft verbunden „bleiben, in Unseren böhmischen Erblanden durch die urbarial Patenten „ohnehin bestimmt sind; so kann außer diesen den Unterthanen ein „Mehreres nirgends auferleget, am wenigsten aber, da sie anjetzo als „nicht mehr leibeigene Menschen anzusehen sind, unter der Rubrik „der vorigen Leibeigenschaft von ihnen mehr etwas abgefordert werden.

„Uebrigens verstehet sich von selbst, daß die Unterthanen ihren „Obrigkeiten auch nach aufgehobener Leibeigenschaft vermög der dies- „falls ohnehin bestehenden Gesetze mit Gehorsam verpflichtet bleiben.

„Wornach sich also in Hinkunft zu achten, Unsere vorgesetzte „Kreisämter, und Stellen aber in vorkommenden Fällen dieses Gesetz „zur unabweichlichen Richtschnur zu nehmen, auch auf dessen Be- „folgung genaueste Obsicht zu tragen haben werden.

„Denn hieran geschiehet Unser höchster auch ernstlicher Wille und Befehl.

Signatum Wien, den 1. November 1781.

Joseph. L. S.

Henricus Comes à Blümegen, Reg.is Boh.iae Sup. et A. A. Canc.

Heinrich Graf von Auersperg.

Ad mandatum etc. Johann Wenzl von Margelik.

Wir Joseph der Zweyte . . u. s. w.

„ . . Wienach zwar schon seit mehreren Jahren wegen Über- „laßung des Eigenthums der unterthänigen Gründe an die Unter- „thanen verschiedene Verfügungen getroffen worden, ohne daß jedoch „bis jetzt der andurch abgezielte Endzweck durchgehends hätte erreichet „werden können.

„Da nun aber dermalen nach aufgehobener Leibeigenschaft die „Einberaumung des Eigenthums für beede Theile um so dringender, „und wichtiger wird, als mit der durch eben diese Aufhebung der „Leibeigenschaft, und Einberaumung des Eigenthums beförderten „Wohlfart der Unterthanen die Vortheile der Dominien selbst ver- „bunden sind, weil sie des richtigen Bezugs ihrer Praestationen, die „auch bey dem eingeraumten Eigenthum stehen bleiben, bey den ver- „besserten Umständen der Unterthanen mehr gesichert sind, und ohne

„ihrer Verkürzung das Eigenthum, so wie es auch anderwerts die „Erfahrung bestättiget, dem Fleiß, der Arbeitsamkeit, und Industrie „des Unterthans einen neuen Trieb geben wird.

„Als versehen Wir Uns gnädigst, daß die Dominien da, wo „das Eigenthum den Unterthanen noch nicht eingeraumet ist, und die „Unterthanen hierum anlangen, solches denselben gegen einen ange„meßenen billigen Entgelt einzuberaumen sich bereit finden lassen werden.

„Die Vortheile, die denen bereits ihre Gründe eigenthümlich „besitzenden, und selbe in Hinkunft ins Eigenthum übernehmenden „Unterthanen zu statten kommen sollen; Wollen Wir mit folgenden „gnädigst bestimmet, und festgesetzet haben.

„Erstens: Können die Unterthanen, so bald sie ihre Gründe „eigenthümlich besitzen, diese ihre Gründe vermög des ihnen gebüh„renden Dominii utilis, jedoch ohne Nachtheil der grundherrlichen „Gerechtsamen nach Gutgedünken benutzen, versetzen, verpfänden, ver„kaufen, und vertauschen; nur allein die zu den Häusern gehörigen „Gründe ausgenommen, welche vermög ihrer Bestimmung ohne dem „Hauß nicht verkauft werden können.

„Zweytens: Sind die Unterthanen nicht schuldig den obrig„keitlichen Consens zur Einschuldung anzusuchen; doch solle sich der „Unterthan über zwey Drittel seines liegenden Vermögens nicht ein„schulden, und kann derselbe widrigenfalls von seinem Grunde mit „Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorsichten abgestiftet worden.

Drittens: Hat die Vormerkung der Schulden nur damal, „wenn sie die Gläubiger verlangen, zu geschehen.

„Gleichwie nun nicht zu zweifeln ist, daß die Unterthanen in „Ansehung dieser mit dem Eigenthum verbundenen Vortheile sich „hierum von selbst, und zwar um so mehr sorgsamst bewerben werden, „als jene, die ihre Gründe nicht eigenthümlich besitzen, zwar für ihre „Person nicht leibeigen sind, dahingegen in Ansehung der Gründe „solang den Gesetzen ihres dermaligen Nexus sich unterziehen müssen, „bis sie selbst den Einkauf sich verschaffet haben werden;

„So wollen Wir anmit auch ernstlich verordnet haben, daß die „Dominien ihre uneingekauften Unterthanen wider Willen zum Ein„kauf ihrer Gründe keinerdings verhalten sollen, und können, und „werden Unsere aufgestellte Kreyßämter und Länder-Stellen die ge„naueste Obsicht zu halten haben, damit hierunter nicht der geringste „Zwang vorgehe, noch hiebey den Unterthanen drückende Bedingniße „zugemuthet werden. Denn hieran u. s. w."

Signatum wie oben.

Anhang. Zeitlich mit der Leibeigenschaftsaufhebung zusammenfallend, erfolgte die schon lange vorher (durch Blanc) angeregte Neuordnung des Verfahrens in Streitfällen zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, sowie die Erlassung eines besonderen Strafpatents für den Fall von Ungehorsam und Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen Befehle und Verfügungen der Obrigkeiten und ihrer Wirtschaftsbeamten, sowie der politischen Behörden.

Beide Gesetze (das Patent betreffend die Verfahrensart in Unterthanssachen und das Unterthanshauptpatent) sind vom 1. September 1781 datiert[1].

Als Strafe, die von der Obrigkeit verhängt werden kann, wird auch die Abstiftung von Haus und Hauf genannt, doch ist zu deren Verhängung die kreisämtliche Genehmhaltung erforderlich.

In der Kreisamtsinstruktion und in dem Reskr. an die Länderstellen vom 1. September 1781[1] werden im Anschlusse an die obige Bestimmung, die Kreisämter angewiesen: Abstiftungen unterthäniger Wirte überhaupt nur in den äußersten Notfällen zuzulassen und im allgemeinen von Amtswegen darauf zu sehen, daß die Unterthanen durch ihre Rechtsunkenntnis nicht geschädigt werden, während zugleich die Obrigkeiten und ihre Wirtschaftsbeamten für den Fall widerrechtlicher Beeinträchtigungen der Unterthanen mit scharfen Geld- und Freiheitsstrafen, die Beamten auch mit der Unfähigkeitserklärung zu wirtschaftsämtlichen Funktionen bedroht werden.

Der Verhinderung der Abstiftungen wurde auch in der Folge eine erhöhte Aufmerksamkeit erwiesen. So wurde die Vorschrift des Reskr. vom 1. September 1781 mit Hofd. vom 10. Dezember 1782[2] dem böhmischen Gubernium neuerlich eingeschärft und mit dem Hofd. vom 18. April 1785 genaue Bestimmungen über die Vornahme derselben, namentlich über die Vermögensschätzung des abzustiftenden Unterthans getroffen.

§ 8. Gestattung einer neuerlichen Wahl in betreff der 1775 regulierten Frondienste in Böhmen und Mähren.

Bei Gelegenheit der im Vorstehenden geschilderten Verhandlungen wurde auch in einer, in den Akten erliegenden (unsignierten), Denkschrift[3] die Frage angeregt, ob nicht mit Rücksicht auf die, anläßlich

[1] Vgl. über die betreffende Entwicklung die Akten sub IV. K. 1, 2459 — IV. K. 1, 2475; IV. K. 3, 2510; II. A. 5 B. und StA. 1105 ex 1781.

[2] 155 ex Decembri 1782, IV. K. 7, 2456.

[3] StA. ad 2592 ex 1781.

der Erlassung des Robotpatents von 1775, von den Unterthanen sehr häufig ganz gegen ihr Interesse erfolgte Wahl der neuen Schuldigkeiten, eine Remedur getroffen werden könnte.

Der Kaiser entschied hierauf zugleich mit der Resolution über die Leibeigenschaftsaufhebung und Verleihung des Eigentums an die Unterthanen. „Solten .. einige Unterthanen .. sey es aus falschem Wahn „oder Vorspiegelung, daß sie durch die Auswahl der neuen Schuldig„keiten zukünftig mehrere Vortheile erlangen würden, verleitet worden „seyn, zu höheren praestationen, als ihnen wirklich vorhero obgelegen, „durch freye Auswahl sich einzulassen; so wollen Wir hiermit pro „ultimato verwilligen, daß dergleichen Unterthanen, die sich in diesem „Fall befinden, binnen dem termino praeclusivo von 6 Monaten „frey stehen solle, auf ihre vorhin immer geleistete Schuldigkeiten, so, „als wenn sie die neue nie ausgewählt hätten, zurückzutreten."

Über die Note Blümegens befahl der Kaiser am 14. November 1781 [1], diesen Resolutionsbeisatz in einem besonderen Patent kundzumachen und verfügte zugleich, daß es künftig von dem Erbhuldigungseide abzukommen habe.

Die Publikation dieses Patentes erfolgte unter dem 16. November 1781 [2].

§ 9. Abfahrtsgelder.

Durch die Leibeigenschaftsaufhebung wurde an dem Rechte der Obrigkeit zum Bezuge von Abfahrtsgeldern, soweit dasselbe auch schon vorher bestanden hatte, zunächst nichts geändert. Die mährischen Stände machten sogar den Versuch, dasselbe zu verallgemeinern.

Mit der ihnen zugestandenen Steuerabschreibung als Entschädigung für die Leibeigenschaftsaufhebung unzufrieden, verlangten sie nämlich, wie schon während der Verhandlungen über die Leibeigenschaftsaufhebung, in betreff des Bezuges von Mortuarien und Abfahrtsgeldern, ferner in Ansehung der Einrichtung der Grundbücher 2c. den niederösterreichischen Ständen gleichgestellt zu werden. So verlangten sie insbesondere in einer Äußerung vom 31. Oktober 1782 [3] die allgemeine Einführung der Abfahrtsgelder, da diese landesverfassungsmäßig in Mähren begründet wären. — Auch das mährische Gubernium schloß sich principiell dieser Auffassung an, meinte aber,

[1] StA. 2688 ex 1781.

[2] 81 ex Novembri 1781, IV. K. 3, 2491; 57 ex Decembri 1781, IV K. 3, 2513.

[3] 203 ex Februario 1783, IV. K. 3, 2513 und 39 ex Decembri 1783, IV. K. 3, 2514.

es getraue sich nicht, die Annahme des ständischen Antrages zu empfehlen, da für die Leibeigenschaftsaufhebung bereits durch die Steuerabschreibung eine Entschädigung gewährt worden sei. (Bericht vom 17. November 1783[1]).

Mit Hofd. vom 9. December 1783[1] wurde auch der Antrag der mährischen Stände abgelehnt, und es verblieb somit in Böhmen, Mähren und Schlesien bei dem früheren Rechtszustande.

In allen drei Ländern waren nämlich Bestimmungen über die Abfahrtsgelder durch die „in Materia Juris Detractus und Abzugs-Rechts" ergangenen Pragmatikalsatzungen vom 9. September 1769 und 27. Dezember 1770 (für Böhmen), vom 19. Februar 1770 (für Mähren) und vom 24. Februar 1770 (für Schlesien)[2] getroffen worden. Übereinstimmend wurde in denselben das Bezugsrecht der Obrigkeiten für den Fall, als ein unterthäniges Vermögen, durch Erbfall oder Wegzug eines Unterthans auf ein anderes Dominium innerhalb oder außerhalb des Kronlandes, aus dem Bereiche der Grundherrschaft gelangte, anerkannt. Ersterenfalls aber nur, soferne es vertrags-, urbar-, urteils-, privilegien-, herkommenmäßig begründet war. Doch wurde jede Erhöhung der Gebühr, bei sonstiger Ersatzpflicht und Strafe des Doppelten verboten. Für den Fall des Abzugs eines unterthänigen Vermögens in ein anderes Erbland wurde das Abfahrtsgeld mit 10% des reinen Vermögens bestimmt. — Ebenso viel sollte es in Böhmen betragen, „wenn das Vermögen eines Un„terthans mit . . höchsten Consens auffer Landes (d. h. ins „Ausland) geht, und wenn solches nach einem emigrirten Unterthan „dem fisco heimfället." In diese 10 Prozent sollten jedoch auch die etwa zu entrichtenden Gebühren „für den Obrigkeitlichen Consens und Wegloßbrief" eingerechnet werden. — In Mähren und Schlesien hingegen wurde für den eben genannten Fall die, in der Regel mit 10% zu erfolgende, Bestimmung des Abfahrtsgeldes den Behörden vorbehalten.

Das Recht zum Bezuge der Abfahrtsgelder vom unbeweglichen Vermögen gemäß der eben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen wurde mit der Verordnung vom 18. September 1782 auch nach der Leibeigenschaftsaufhebung aufrechterhalten.

Im Jahre 1784 kam die Frage der Abfahrtsgelder in Mähren neuerlich zur Sprache. Die dortländige Robotabolitionshofkommission

[1] 203 ex Februario 1783, IV. K. 3, 2513 und 39 ex Decembri 1783, IV. K. 3, 2514.

[2] Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.

brachte nämlich der Kanzlei zur Kenntnis, daß die Ansiedler, welche in das auf der Kameralherrschaft Bochlitz neu angelegte Dorf zögen, von ihren Obrigkeiten mit einem 5prozentigen Abfahrtsgeld belegt würden. Die Kanzlei verfügte hierauf unter dem 12. Juli 1784[1]: allen Dominien und Kreisämtern im ganzen Lande sei kundzumachen, daß von Unterthanen, welche sich auf Gütern ansiedeln wollten, wo das Robotabolitionssystem eingeführt sei, bei sonstigem Ersatz und „schärfster Ahndung", kein Abfahrtsgeld abgefordert werden dürfe.

Das Gubernium erklärte jedoch mit Berufung auf das Patent vom 19. Februar 1770: es sei vielmehr die Einschärfung des alten, als die Erlassung eines neuen Gesetzes notwendig und rätlich. (Bericht vom 19. Juli 1784)[2]. In diesem Sinne entschied schließlich auch die Kanzlei (Hofd. vom 19. August 1784[2]).

Mit Patent vom 14. März 1785[3] wurde die Freizügigkeit innerhalb der böhmisch-österreichisch-deutschen Länder mit Einschluß Galiziens bedeutend erweitert. Fortan sollte nämlich die Obrigkeit ein Abfahrtsgeld vom unterthänigem, „das ist einem Vermögen, wel„ches entweder einem Unterthan angehöret, oder seiner Eigenschaft „gemäß einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, soweit „diese das Bezugsrecht aus Verträgen, oder dem fatirten und ver„jährten ruhigen Besitze beweisen kann", mit 5 Prozent nur für den Fall beziehen, als es aus den böhmisch-deutsch-österreichischen Ländern gehen würde.

§ 10. Unmittelbare Folgen der Leibeigenschaftsaufhebung.

Unter dem 25. Januar 1782[4] übermittelte das böhmische Gubernium einen Bericht des Elbogener Kreisamts: daß im dortigen Kreise infolge der Kundmachung des Leibeigenschaftsaufhebungspatents alles Meierhofsgesinde auf einmal abgezogen sei, „so daß die meisten „herrschaftlichen Mayerhöfe ohne allem Gesinde, und das Vieh ohne „Pfleg und Wartung, und zur Rettung und Steuerung dieses Unheils „fast keine Hilfe vorhanden seye, da auch die Wayisendienste nur auf „jene Wayisen verstanden und ausgedeutet werden wolten, die die „Obrigkeiten in Spitälern, oder an anderen Orten erzogen hätten."

---

[1] 17 ex Julio 1784, IV. K. 1, 2478 und IV. K. 3, 2514.

[2] 70 ex Augusto 1784, IV. K. 3, 2514.

[3] Abgedruckt im IX. Bde. des „Handbuches der Verordnungen und Gesetze" unter Josef II. SS. 399—404.

[4] 63 ex Februario 1782, IV. K. 2, 2485.

Das Gubernium habe sohin provisorisch verfügt: daß die in den herrschaftlichen Meierhöfen befindlichen Dienstboten nach der Dienstbotenordnung vom 25. Januar 1765 ihr Dienstjahr auszudienen, „dahingegen die Obrigkeiten mitselben wegen Kost und Lohn zu conveniren hätten".

Auch in Schlesien verließen, nach Kundmachung des Leibeigenschaftsaufhebungspatents, die auf den herrschaftlichen Meierhöfen dienenden Mägde, ohne Kündigung den Dienst. Das Gubernium verfügte darauf provisorisch, daß sie nach der Dienstbotenordnung vom 19. Dezember 1752 gegen „land oder sonst bei den Nachbarn üblichen Lohn" bis Weihnachten dienen und zu Martini gehörig kündigen müßten.

Zugleich fragte das kgl. Amt an, wie es künftig mit dem Gesindestellungszwang in betreff der ihren Eltern in der Wirtschaft unnötigen Kinder zu halten sei. (Bericht vom 4. Febr. 1782)[1].

Die Kanzlei fand den bloß auf die Anzeige eines (des Schönbacher) Wirtschaftsamts gestützten Elbogener Kreisamts-Bericht, sowie die Besorgnis der böhmischen Landesstelle vor einem allgemeinen Dienstbotenmangel zu voreilig und übertrieben und die Anfrage überhaupt unnötig. Das gedachte Wirtschaftsamt habe bloß angegeben, „daß auf seine Vorstellung, womit sie (id est das Gesinde), das 1782ste „Jahr gegen guter Kost und gegen den in dortiger Gegend gewöhnlichen „Lohn ausdienen möchten, (von ihnen) keine Zusage gemacht" worden wäre. Ferner erkläre das Wirtschaftsamt selbst: „Nach Ausgang der „Jahreszeit können sie hinziehen, wo sie wollen, ich verlange sie gar „nicht aufzuhalten, weil ich inzwischen Zeit genug finde, mich hin„länglich um andere Dienstbothen zu bewerben". — Das Gesinde solle daher nach dem Patent behandelt werden (Vortrag vom 4. Februar 1782)[2].

In betreff der Anfrage des schlesischen Amts befürwortete der Referent Margelik die vollständige Beseitigung des Gesindestellungszwangs. Die Majorität fand dies aber zu hart. Die 1652, 1676 und 1752 bestätigte Gesindestellung sei auch keine Folge der Leibeigenschaft, „sondern vielmehr als eine sehr heilsame und den Obrigkeiten, „und den Unterthanen selbst das nöthige Gesind zusichernde Polizey„anstalt zu betrachten. Es solle demnach blos das obrigkeitliche Rück„forderungsrecht und die Straffolge der ohne obrigkeitliche Erlaubnis

[1] 20 ex Februario 1782, IV. M. 8, 1776.
[2] 3 ex Februario 1782, IV. K. 2, 2485.

„in fremde Dienste tretenden Unterthanen beseitigt werden". (Vortrag vom 5. Febr. 1782)[1].

Der Kaiser entschied über den Vortrag vom 4. am 8. Februar: „Vor allem ist nöthig, daß diesen Leuten der Irrwahn, als „wenn sie zu Erwerbung ihrer Nahrung, ohne an ihre dermalen noch „bestehende Dienstzeit mehr gebunden zu seyn, sich an andere Orte „begeben könnten, benommen, und ihnen erkläret werde, daß nach der „nicht aufgehobenen, fortan noch bestehenden Dienstbothen Ordnung „jedes die contractmässige Dienstzeit gegen den bedungenen Lohn und „Kost vollständig auszuhalten habe, und dieß also auch künftighin „von jedermann zu beobachten sey. Welche Erläuterung durch Circu„larien bekannt zu machen; und zugleich dem Gubernio die ange„tragene Verhebung zu machen seyn wird. In Ansehung der ge„machten vier besondern Anfragen ist sich eingerathenermassen gänzlich „nach den schon bestehenden Vorschriften zu benehmen."

Auf den Vortrag vom 5. Februar genehmigte der Kaiser (Resol. vom 15. Febr.) das Kanzleieinraten mit dem Zusatze: „ist die Ein„leitung dahin zu treffen, auf daß die entbehrliche Kinder vorzüglich „im Dorfe zu dienen gereizet, den Obrigkeiten aber kein Vorrecht ge„bühren, sondern den Dienstfähigen freystehen solle, bey der Obrigkeit „oder den Bauern zu dienen."

In diesem Sinne ergingen an die Länderstellen in Böhmen, Mähren und Schlesien die Hofd. vom 8. resp. 15. Februar 1782.[2]

Da die geänderten Verhältnisse eine neue Regelung des Gesindewesens erforderlich machten, so legte die Kanzlei mit Vortrag vom 13. Septembter 1782[3] den Entwurf einer Dienstbotenordnung für das Landvolk in den böhmischen Erbländern (Böhmen, Mähren und Schlesien) vor, welche auch der Kaiser am 20. September genehmigte. Sie wurde mit dem Datum vom 30. September 1782 kund gemacht[4].

§ 11. Weitere Anordnungen zur Förderung der unterthänigen Einkaufungen.

a) Mähren.

Mit Bericht vom 15. Dezember 1781[5] bringt das mährische

[1] 3 ex Februario 1782, IV. K. 2, 2485.

[2] 20 ex Februario 1782, IV. M. 8, 1176.

[3] 118 ex Septembri 1782, IV. M. 8, 1175 und Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.

[4] Abgedruckt im I. Bde. des „Handbuches der Verordnungen und Gesetze" unter Josef II. SS. 65—79.

[5] 131 ex Decembri 1781, IV. K. 6, 2552.

Gubernium zur Anzeige: Die Hrotowitzer Grundobrigkeit hätte angefragt, ob sie, falls die Besitzer von Kataſtralgründen, denen das Einkaufsvorrecht eingeräumt werde, die angebotene Einkaufung verweigern, und ein anderer Käufer sich melden würde, diesem den Grund zu überlassen befugt sei.

Das Gubernium befürwortet die Bejahung dieser Anfrage. Denn einerseits werde dadurch dem Einkaufszwangsverbote des Patentes vom 1. November 1781 thatsächlich nicht zuwidergehandelt. Sonst könne auch die ah. gewünschte Einkaufung nicht gefördert werden. Endlich dürfe die Verfügungsbefugnis der Obrigkeit für diesen Fall billiger Weise nicht beschränkt werden.

In diesem Sinne entschied auch die Kanzlei allgemein mit Hofd. vom 28. Dezember 1781[1] mit dem Beisatze: die Kreisämter sollten sorgen, „damit bey derley Einkaufungen keine harten und den Unter„than schwächenden Bedingnisse eingeschaltet werden."

b) Böhmen.

In Böhmen kam die gleiche Frage im Jahre 1784 zur Sprache. Über die Kanzleianfrage, weshalb in dem Ausweise über die 1780 bis 1783 erfolgten Einkaufungen der Bunzlauer, Bidschower, Chrudimer, Elbogener, Leutmeritzer und Rakonitzer Kreis nicht vorkämen, erwiederte das böhmische Gubernium, es seien dort seit 1780 keine Einkaufungen vorgekommen. Auf die weitere Anfrage der Kanzlei nach dem Grunde dieser Erscheinung, entgegnete das Gubernium unter dem 29. Oktober 1784[2]: in den genannten Kreisen seien, mit Ausnahme von 16 Herrschaften und Gütern, alle Rustikalgründe bereits eingekauft. An den noch nicht erfolgten Einkaufungen trügen die Schuld: Unvermögenheit der Unterthanen; ihre Absicht, günstigere Bedingungen, oder den Ankauf der teilweise kridarischen Güter abzuwarten; endlich hie und da auch bloße Hartnäckigkeit.

Über den Kanzleivortrag vom 11. entschied der Kaiser am 17. November 1784[3]: die Unterhanen, welche aus bloßer Hartnäckigkeit den Einkauf verweigerten, sollten im Falle des Vorhandenseins anderer tauglicher Wirte abgestiftet werden dürfen.

Tags darauf jedoch schon[3] nahm der Kaiser diesen Befehl zurück und verfügte: die Kanzlei solle sich über die Mittel und Wege äußern, „damit auch der Unterthan von der Obrigkeit mit dem Werth,

[1] 131 ex Decembri 1781, IV. K. 6, 2552.
[2] 42 ex Junio, 178 ex Julio, 223 ex Octobri 1784, IV. K. 6, 2541.
[3] ad 34 ex Januario 1785, IV. K. 6, 2541.

„in dem Sie ihm das überlassende Eigenthum anschlägt, wider Billig-
„keit nicht überhalten, noch ein Mehreres, als mit dem ihm zuwach-
„senden Vortheilen im Verhältniß stehet, und seinen Kräften ange-
„messen ist, von ihm gefordert werde."

Diesem Befehle zufolge skizzierte die Kanzlei im Vortrage vom 25. November[1] zunächst das Patent vom 21. Januar 1770 und die 1781 über die Frage der Verleihung des Eigentums an die Unterthanen gepflogenen Verhandlungen und stellte sodann folgende Anträge:

I. Wie in allen Abstiftungsfällen, so soll auch im vorliegenden die Obrigkeit zur Anzeige an das Kreisamt verpflichtet und an dessen Erkenntnis gebunden sein, übrigens auch den Unterthanen der Beschwerdeweg gegen das letztere an die Landes- und Hofstelle offen stehen.

II. Der Kaufwert soll niemals den zweijährigen Ertrag des fraglichen Grundes übersteigen. Der Ertrag soll durch je zwei von der Obrigkeit und dem Unterthan zu benennende Schätzmänner, „nach „einer dreijährigen Grunderträgniß in dem Mittelpreis der Erzeug-
„nisse, ohne einigen Abzug der darauf haftenden onerum", einverständlich, resp. im Falle der Nichteinigung durch eine kreisämtliche Überschätzung, festgestellt und vom Kreisamte bestätigt werden. — Dem alleinigen Ermessen des Käufers soll es überlassen bleiben, den Kaufschilling auf einmal, oder in höchstens 20 unverzinslichen Jahresraten, bar oder in vereinbarten Lohnarbeiten resp. in andern nach dem landüblichen Preis veranschlagten Naturalprästationen zu entrichten. Ob die Stände wie 1770 und 1781 über diese Frage einvernommen werden sollten, überließ die Kanzlei dem ah. Ermessen. Hofrat von Margelik trat in einem Separatvotum[1] principiell für die unentgeltliche Überlassung der noch uneingekauften Rustikalgründe an die Unterthanen ein und begründete diese Forderung folgendermaßen:

1. haben die Obrigkeiten für dieses Eigentum nie einen Heller bezahlt. Es wird auch bei gerichtlichen oder außergerichtlichen Abschätzungen nie in Anschlag gebracht, sondern hiebei nur auf die Nutzungen gesehen. 2. Auch bei uneingekauften Gründen müssen die neu antretenden Wirte auch alle auf denselben haftenden Schulden übernehmen, womit sie eigentlich schon einen Kaufschilling bezahlen, indem sie die Verpflichtung des Grundherrn zur Zahlung dieser Schulden

[1] 34 ex Januario 1785, IV. K. 6, 2541.

ablösen. 3. Die Obrigkeiten sind auch in betreff der uneingekauften Gründe ihrer Hausbau- und Erhaltungspflicht, sowie ihrer Verbindlichkeit zur unentgeltlichen Beschaffung und Erhaltung des Beilasses nicht immer nachgekommen und haben vielmehr, „wie es die tägliche Erfahrung bestätiget", die Unterthanen ihrem Schicksale überlassen. Diese müssen daher ihr eigenes Vermögen daran setzen. 4. An der Weigerung, sich einzukaufen, tragen die meiste Schuld: die schlechte Bodenqualität, die allzu hohen Prästationen, der Mangel des genügenden Absatzes für die Wirtschaftsprodukte. „ . . wie denn auch die Beyspiele, daß „die Unterthanen zur Übernehmung solcher uneingekauften, einerseits „schlecht instruirten und beurbarten, andererseits aber mit vielen und „öfters sehr überspannten Abgaben und Roboten belasteten Häuser „und Gründe mit Arrest, mit Eisen und mit Schlägen verhalten und „gezwungen werden müssen, gar nicht selten sind." 5. Wo das Robotabolitionssystem eingeführt worden, hat die unentgeltliche Überlassung des Eigentums stattgefunden. Unter anderen Bedingungen wären auch neue Ansiedler nicht zu finden. Warum sollten diese besser behandelt werden, als die alten Wirte? 6. Die unentgeltliche Einräumung des Eigentums würde eine allgemeine Entschädigung für die vielen erlittenen Bedrückungen enthalten und entspräche auch den 7. im Handbillet vom 24. März 1783 ausgesprochenen Grundsätzen (s. S. 425). 8. Das Staatswohl hängt hauptsächlich von der Freiheit und dem Eigentum des Landvolkes ab. Ein nachhaltiger Schutz desselben gegen obrigkeitliche Bedrückungen ist auch anders nicht möglich.

Da jedoch von der unentgeltlichen Eigentumsverleihung angesichts der erflossenen ah. Entschließungen für jetzt abgesehen werden müsse, so sei wenigstens der Kaufschilling in billiger Weise zu bestimmen. — Der Kanzleiantrag sei schwer durchzuführen. — Wenn man ferner annehme, daß auch nur 1/3 der 53 000 böhmischen Ansässigkeiten uneingekauft sei — was bei der geringen Zahl der Einkaufungen im Pilsener, Klattauer, Chrudimer, Prachiner, Czaslauer, Beraunер, Kaurzimer und Taborer Kreis gewiß nur niedrig gegriffen sei —, so ergebe sich nach dem Rektifikationsanschlag von 360 fl. für den zweijährigen Ertrag einer Ansässigkeit, eine Summe von 6 336 000 fl. als zur Einkaufung notwendig. Diese Summe könnte aber mit größerem Nutzen zur Hebung des Ackerbaues und der Viehzucht verwendet werden. — Ferner sei zu erwägen, daß die Unterthanen bei Annahme des Kanzleiantrages eigentlich einen sechs- und nicht bloß zweijährigen Ertrag entrichten würden, da sie von dem Rektifikationsertrag pr. 180 fl.

je 1/3 an landesfürstlichen und obrigkeitlichen Schuldigkeiten entrichten müßten. Dieser Aufwand aber stünde mit den erreichten Vorteilen in keinem Verhältnis. Denn auch jetzt seien die Unterthanen gegen willkürliche Entfernung von ihren Gründen durch die bestehenden Gesetze und den Umstand geschützt, „daß häusliche, geschickte und „fleissige Unterthanen nicht gleich wieder zu haben sind und nicht „wie die Schwämme über Nacht wachsen". Wozu noch die obrigkeitliche Pflicht zur Erhaltung der Häuser und des fundus instructus, sowie zur Unterstützung in Notfällen komme.

Margelik kommt daher auf seinen schon 1781 gemachten Vorschlag zurück: den Kaufschilling mit 120 fl. pr. ganze Ansässigkeit, d. h. mit der doppelten Kontribution zu bestimmen und zu dessen Tilgung 10jährige Raten zu fixieren, wobei es dem unvermögenden Unterthan freistehen solle, diese auch in Lohnarbeiten zu den im Robot-Patent bestimmten Preisen zu entrichten.

Ferner beantragt Margelik die ausdrückliche Verfügung: daß die bereits früher eingekauften oder sonst erbeigentümlich besessenen Gründe nicht nochmals eingekauft zu werden brauchten. Es hätten nämlich nach Erlassung des 1770er Patents einige Obrigkeiten aus demselben unerlaubten Vorteil gezogen und — wie die D'Alton'schen Untersuchungsprotokolle vielfach bewährten — auch die bereits vorhandenen Erbeigentümer zu neuerlichem Einkauf gezwungen. Die D'Altonschen und Wallisschen Untersuchungsprotokolle hätten überhaupt gezeigt, daß in älteren Zeiten die unterthänigen Gründe in Böhmen, besonders aber in Mähren meist eingekauft und erbeigentümlich besessen worden seien. Später seien sie, infolge des Verlustes oder der Zurückhaltung der Kaufbriefe seitens der Obrigkeiten, als uneingekauft behandelt und in die Fassionen eingetragen worden. Es müßte daher den Unterthanen überall, wo sie a) Kauf- oder Gewährbriefe oder andere Urkunden besäßen; ferner wo sie b) mit Einwilligung oder auch nur mit Wissen der Obrigkeiten ihre Gründe untereinander verkaufen, vertauschen, vererben oder sonst über sie disponieren dürften; endlich c) wo sie bei der Antretung die auf dem Grunde haftenden Schulden übernähmen, oder den fundus instructus aus eigenen Mitteln bestreiten müßten, das Erbeigentum ohne weiteres unentgeltlich in den Grundbüchern zugeschrieben werden.

Die ah. Entschließung hierüber vom 31. Dezember 1784 lautet.

„Die Einlösung und respective Verkauffung des Eigenthums der „noch uneingekauften rustical Gründe ist noch ferners sowie bisher „ohne allem Zwang, oder Preißbestimmung blos dem freyen, und

„willkührlichen Einverständniß zwischen Herren und Unterthanen zu „überlassen. Es hat daher von dem letztern angetragenen Compelle „gänzlich abzukommen und muß den Kreißämtern nachdrücklichst ein„gebunden werden, darob zu sehen, womit unter keinerley Vor„wand der Besitzer eines uneingekauften Grundes, „ausser den in den Gesätzen bereits bestimmten Fällen, „von seinem Grunde vertrieben, sofort auch nicht in „dem Falle, wenn sich wirklich ein anderer Kauffer zu „dem von einem Unterthan besitzenden Grunde anböte, „und der wirkliche Besitzer sich zum Kauff auch nicht „einließ, der Abstiftung des letzteren Platz gegeben „werde.

„Übrigens, da die Unterthanen auch die ohneingelösten Gründe „bereits mit den hauptsächlichsten Wirkungen des Eigenthums besitzen, „so ist (sowohl) den Böhm.-Mähr. (als auch gallizischen) Landes„Ständen an Handen zu lassen, ob sie nicht die uneingekauften Gründe „an die Bauern ohnentgeltlich in Eigenthum übergeben wollten, um „so mehr, als sie dabey nichts verlöhren, wohl aber von der lästigen „ihnen obliegenden Verbindlichkeit, den uneingekauften Be„sitzern alles zur Erhaltung der Sartorum tectorum, „des fundi instructi erforderliche ohnentgeltlich bey„zuschaffen auch die darauffitzenden Unterthanen in „Miswachs, und Nothfällen ohnentgeltlich zu unter„stützen, dadurch gänzlich befreyet würden."

Die Kanzlei solle die ständischen Erklärungen vorlegen, inzwischen aber den Kreisämtern und Obrigkeiten diese Entschließung bekannt machen und besonders ersteren einschärfen, darauf zu sehen, „womit „den uneingekauften GrundBesitzern von Seiten der Obrigkeiten jenes, „was sie in Ansehung der Sartorum tectorum, des fundi instructi, „dann der ohnentgeltlich zu leistenden Hilfe in Miswachs und Noth„fällen zu leisten verbunden sind, auf das genaueste erfüllet werde".

§ 12. Fortsetzung.

Demgemäß ergingen unter dem 7. Januar 1785[1] die entsprechenden Verfügungen an die Länderstellen in Böhmen, Mähren-Schlesien (und Galizien). (Gubernialcirkular an alle mährisch-schlesischen Kreisämter, ddt. Brünn 20. Januar 1784 und an alle böhm. Kreisämter ddt. Prag 27. Januar 1785.)

[1] 34 ex Januario 1785, IV. K. 6, 2541 und 108 ex Januario 1785, IV. K. 6, 2552 und 34 ex Januario 1785, IV. K. 7, 2556.

Zur unentgeltlichen Überlassung der noch uneingekauften Rustikalgründe in das Erbeigentum der Unterthanen kam es jedoch nicht und zwar infolge des Widerstandes der Stände.

a) Böhmen.

Die böhmischen Stände sprachen sich nämlich in ihrem Gutachten vom 11. Mai 1785[1] dagegen aus, weil ein solches Vorgehen „weder mit Sr. Maytt. allerhöchsten absehen, weder mit der „LandesVerfassung, und eben so wenig cum bono universi et privati, „dann cum ratione politica vereinbarlich seyn, gegentheils aber dem „Unterthanen zu ein so andern ihme angewohnten Ruhe Stöhrenden „Anzetlungen Anlaß zu geben vermögete".

Während einerseits durch Lockerung des Unterthanenverbands und durch Beseitigung der Furcht vor der Abstiftung der Mutwille der vermöglicheren Bauern gegen ihre Obrigkeiten „in ofenbare Verachtung ausarten" würde, würden andererseits die Armen der Unterstützung in Notfällen verlustig, mit der Bau- und Erhaltungspflicht ihrer Häuser belastet, in Schulden geraten, ihre Gründe verlassen und die Obrigkeiten die Steuern von denselben zu entrichten haben. Es sei daher leicht der Verzicht der ärmeren Unterthanen auf das ihnen zugedachte Eigentum vorauszusehen; ebenso die Verweigerung der noch von früheren Käufern ausstehenden Fristengelder und Zwist und Eifersucht zwischen den Unterthanen.

b) Mähren.

Auch die mährischen Stände gaben unter dem 4. August 1785[1] die gleiche Erklärung ab und motivierten diese auch damit „weilen „nach der stets beobachteten hiesigen LandesVerfassung die Erhaltung der Sartorum tectorum und das fundi instructi dem Besitzer eines uneingekauften Grundes, ebenso wie dem eingekauften oblieget".

Das mährische Gubernium (Bericht vom 11. August 1785) erklärte sich mit den ständischen Gutachten einverstanden; das böhmische (Bericht vom 21. Mai 1785) äußerte sich gar nicht. Die Kanzlei legte die ständischen Erklärungen vor. In den Akten ist jedoch nur ein Teil des Vortragskonzepts[1] erhalten, und aus demselben weder das Kanzleieinraten noch die darüber erflossene Entscheidung zu entnehmen. Jedenfalls steht fest, daß von der gesetzlichen Anordnung einer unentgeltlichen Überlassung des Erbeigentums an den Rustikalgründen abgesehen wurde.

[1] 34 ex Januario 1785, IV. K. 6, 2541 und 108 ex Januario 1785, IV. K. 6, 2552 und 34 ex Januario 1785, IV. K. 7, 2556.

§ 13. Regelung des unterthänigen Erbrechts in Mähren und Schlesien. Unterthänige Eigenthumsbeschränkungen.

Auf den dem kgl. Amte in Schlesien mit Hofd. vom 8. Juni 1771 erteilten Auftrag, über die in betreff des Eigenthumsrechtes der eingekauften Unterthanen bestehenden Beschränkungen zu berichten, erwiederte dasselbe unter dem 17. April 1773 wie folgt[1]:

Aus den Auskünften der einvernommenen Landesältesten ist zu entnehmen:

I. Erbanfallsrecht und Sterberechtszins (Jus mortuarium).

1) Im Fürstentum Teschen und Bielitz ist dem eingekauften Unterthan, wenn er keine ehelichen Kinder hat, eine freie Verfügung nicht gestattet, und daher die Seitenverwandten — zu Gunsten der Grundobrigkeiten — sowohl von der gesetzlichen, als auch von der testamentarischen Erbfolge ausgeschlossen. Den etwa vorhandenen Witwen oder Ascendenten zahlen die Obrigkeiten lediglich „eine quotam conjugalem und legitimam" aus. Nur auf den Dominien Karwin, Oderberg, Nieder-Seybersdorf, Haßlach, Kostkowitz, Czechowitz und Reichwaldau besteht auch die freie Verfügungsbefugnis und die gesetzliche Erbfolge in der Seitenlinie.
2) Im Fürstentum Troppau und Jägerndorf wird das Erbanfalls- (Sterbe)recht an einigen Orten ausgeübt, an anderen nicht. An manchen Orten ist es durch einen mäßigen Zins abgelöst, der in die Versteuerung einbezogen und in die Urbarien als beständiger Zins eingetragen ist (Sterberechtszins).
3) Im Fürstentum Neyße besteht durchgehends die freie Disposition der Unterthanen über ihr Vermögen.

Dieses Erbanfallsrecht wird, laut der von den fürstlichen Abgeordneten abgegebenen Erklärung begründet:

I. Im Teschnischen und Bielitzschen: a) durch Art. 5 Fol. 48 der Landesordnung von 1573. („Wenn ein Unterthan auf dem Grunde seines Herrn abstirbt; so kommt der Grund an den Herrn"). b) durch ein Reskript Josefs I. vom 15. April 1710: „daß es bey „der vorbezohenen Ausmaaß der Landes-Ordnung beständig gelassen

[1] ad 6 ex Octobri 1783, IV. K. 6, 2552.

„werden solle, dergestalten nemlich: daß dem bisherigen Gebrauch „nach das Guth praevia Detaxatione verkauffet, und von den dies„fälligen Erbschaften deren ohne Kindern hinterlassenen Wittwen der „dritte Theil des völligen Vermögens überlassen werde, die übrige „2/3 tel aber in Unsere Cameral-Renten zu ziehen, und unter einer „absonderlichen Rubrique zu verraittene (verrechnen) seyn"; c) durch den bisherigen Landesbrauch.

Dem gegenüber führt das Amt (unter Berufung auf den Wortlaut der Teschnischen Landesordnung von 1573, auf das Reskr. vom 15. April 1710, auf die Sanctio pragmatica Silesiae vom 1. Oktober 1652[1], dann auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Freiheit und Eigentum und auf das 4. Buch Mosis 27. Vers 8) aus: das ständischerseits behauptete Erbanfallsrecht könne „weder aus rechten Rechts Sätzen, noch auch aus andern politischen Rücksichten" künftig belassen werden und sei auch bisher ein bloßer Mißbrauch gewesen. Die Behauptung von der Allgemeinheit des Landesbrauchs treffe nicht zu. Derselbe sei auch ungesetzlich und bloß „eine Consuetudo facti et inde abusio". Der Staat könne und dürfe übrigens, auch wenn alles das nicht wäre, unmöglich zulassen, daß die zahlreichste und nützlichste Klasse der Staatsbürger zu steter Armut und „unabhelflichen Nothleyden gleichsam verurtheilet" sei. Es dürften nicht alle rechtlichen Erwerbungsarten einem Stande auf Kosten eines andern, allein vorbehalten und das Verhältnis der verschiedenen Gesellschaftsklassen so geordnet sein, „daß einer der auf der Laufbahn „stehet, von dem anderen gleichsam verzehret zu werden befürchten „muß". Und doch müsse dies das Schicksal des Bauernstandes sein, wenn keine Abhilfe getroffen werde.

Das Amt beantragt daher: die obrigkeitliche Erbfolge in unterthänige Verlassenschaften (Gründe) wenn nicht gänzlich aufzuheben, wenigstens — jedoch unter Belassung der bestehenden Sterberechtszinsen — auf den Fall einzuschränken, „wenn nach dem ab intestato mit Tod ab„gehenden Unterthan bis inclusivé zu dem fünften Grade der Blut„freundschaft keine Verwandte sich darzeigen".

Dies würde auch die Grundeinkaufung fördern, welche hauptsächlich da zurückgeblieben sei, wo das Erbanfallsrecht bestünde.

II. Laudemien, Ratifikationen, Markgroschen.

Die ersteren betragen 10 % der Grundschatzung. Sie werden an vielen Orten bei jedem Übergang des Gutes zu Lebzeiten und auf

[1] S. diese in Weingartens Codex SS. 286 ff.

den Todesfall entrichtet. An andern sind die Kinder von dessen Leistung befreit. So im Teschnischen: auf den Dominien Haßlach, Schönhof, Kostkowitz, Drahomischel, Ernsdorf, Groditz, Nieder-Trzanowitz, Schumberg; im Troppauischen: auf den Dominien Radun, Stiebnig, Bertersdorf; in letzterem auch die Seitenverwandten.

Im Troppauischen wird unter dem Namen Ratifikation oder Laudemium auf der Herrschaft Waagstadt, und im Neyßeschen unter der Bezeichnung Markgroschen bei jedem Verkauf eines fron- oder zinspflichtigen Gutes, außer der gewöhnlichen Kanzleigebühr, eine Gebühr in verschiedenem Betrage abgefordert. Dieselbe beträgt auf den Waagstädter Gütern vom Ganzbauern 12, vom Halbbauern 6 Gulden, vom Häusler von den ersten 12 Thl. des Kaufschillings je 6 kr., vom Rest je 4 kr.; auf den fürstbischöflichen Gütern aber 2 weiße Groschen = 4 kr. von jedem Thaler.

Die Teschnischen Abgeordneten beriefen sich zur Begründung dieser Berechtigungen auf die Teschnische, die übrigen Fürstentumsabgeordneten auf die Ölßische Landesordnung; alle auch auf das Herkommen und auf die vertragsmäßigen Reservationen.

Das Amt beantragt — mit Hinweis auf die Rechtfertigung der Laudemien durch den emphyteutischen Charakter der Bauerngüter — deren Aufhebung für den Fall des Überganges der letzteren von Todeswegen oder unter Lebenden auf die Kinder oder Eltern des Besitzers. Statt dessen soll eine Schreib- und Grundgebühr von höchstens $^1/_5$ des bisherigen Betrages treten (2 % der Grundschatzung). — Die Ratifikation und der Markgroschen sollen belassen, aber bei Gutsübergängen auf die Kinder oder Eltern des Besitzers ebenfalls auf $^1/_5$ des bisherigen Betrages eingeschränkt werden.

Die Kanzlei verordnete hierauf mit Dekret vom 10. September 1774[1]: die bisherige Übung habe zu verbleiben, da die fraglichen Rechte der Grundobrigkeiten auf uraltem Herkommen beruhten, die jetzigen Besitzer sie bei Erkaufung der Güter miterworben hätten, und möglicherweise diese Rechte schon landesordnungsmäßig begründet seien. Andererseits sei die Zugestehung des freien Verfügungsrechtes über ihr Vermögen an die Unterthanen sehr erwünschlich. Das kgl. Amt solle daher über seine Anträge zunächst die Fürsten und Stände vernehmen, insbesondere aber ihnen die Erwägung einer

[1] 14 ex Septembri und zu vgl. auch 1 ex Octobri 1774, IV. K. 6, 2551.

allgemeinen Verwandlung des Erbanfallsrechtes in einen mäßigen Sterberechtszins empfehlen.

Erst unter dem 19. Oktober 1776[1] legte das kgl. Amt die ständische Äußerung de praes. 10. April 1775[1] gutachtlich vor.

Aus demselben ist folgendes zu entnehmen.

Die Stände beriefen sich zur Rechtfertigung des Erbanfallsrechtes — außer auf die schon 1773 geltend gemachten Behelfe — für Troppau: auf die daselbst geltende mährische Landesordnung von 1604, vornehmlich aber auf die Worte: „Wann die Wayfen mit „Tod abgehen, und Gefälle nicht ausgekauft seyn, fallet es dem „Herrn anheim"; auf das uralte Herkommen; auf landrechtliche Sprüche; auf § 27 des Robotpatentes von 1738; endlich auf vielfach bestehende Ablösungsverträge. — Allgemeiner Natur ist ihre Berufung auf die Analogie mit Lehensgütern, die gutgläubige und entgeltliche Erwerbung der fraglichen Rechte durch die jetztigen Besitzer, endlich aber auf das deutsche Gewohnheitsrecht. Es „seyen „zwar die hierländigen Unterthanen Homines proprii, da aber das „Jus mortuarium secundum Consuetudinem Germaniae auch in „bonis propriorum Hominum dem Domino directo allerdings ge„bühre, so könne solches gegen die schlesischen Unterthanen mit allem „Fug ausgeübet werden".

Die Stände bitten demnach um ungeänderte Belassung des status quo. Das Gutachten des kgl. Amtes gipfelt seinerseits in einer Wiederholung der 1773er Anträge, nachdem die ständischen Argumente in gleicher Weise wie damals widerlegt worden.

Die Kanzlei trat nun mit Protokollauszug vom 8. und 9. November 1776[2] die Angelegenheit der Obersten Justizstelle mit dem Ersuchen ab, „da dieser Gegenstand vorzüglich in die Geschäffte derselben einschlägt", denselben zu entscheiden und ihr die getroffene Veranlassung bekannt zu geben.

Die Angelegenheit ruhte dann einige Jahre und kam erst wieder in Fluß, als das kgl. Amt unter dem 27. Dezember 1781[3] anläßlich einer Beschwerde der Waagstädter Unterthanen, die Entscheidung urgierte.

Nach wiederholten Urgierungen durch die Kanzlei äußerte sich endlich die Oberste Justizstelle mit Protokollauszug vom 26. März 1783[3] dahin: es seien die Obrigkeiten im Bezuge der in Frage kom-

[1] sub 6 ex Octobri 1783, IV. K. 6, 2552.
[2] 7 ex Novembri 1776, IV. K. 3, 2525.
[3] 6 ex Octobri 1783, IV. K. 6, 2552.

menden Rechte unbedingt zu schützen. Gründe: Von der ursprünglich im Hofkanzleidekrete vom 8. Juni 1771 zweifellos zu Tage getretenen Absicht der Erlassung eines neuen Erbrechtsgesetzes in betreff der unterthänigen Verlassenschaften, ist man, wie sich aus dem Hofkanzleidekret vom 10. September 1774 ergiebt, wieder abgekommen. Es handelt sich also nur um die Entscheidung einzelner Streitfälle zwischen Unterthanen und Obrigkeiten — so für Waagstadt und Schönhof. Nun bedeutet aber der den Ständen am 8. Juni 1771 gewordene Auftrag lediglich nur: „jenen Rechtsgrund darzu„zeigen, auf welchen sich die von selben ausübende Eigenthumsbe„schränkungen gegen ihre Unterthanen begründen". Es fragt sich also bloß, ob sie ihr Recht erwiesen haben, oder nicht. Diese Frage muß bejaht werden. Es ist zweifellos, „daß die schlesischen Dominien in „einem undenklichen, ungestörten, und derzeit für gesetzwidrig keiner„dings erprobten Besitze des titulo oneroso erworbenen Erbanfall„rechts (sowie der andren Rechte) sich befinden". Sie können daher, auf einen bloßen Amtsbericht hin, derselben nicht entsetzt werden, um soweniger, als den Unterthanen als Klägern die Beweislast obliegt. — In eine Erörterung der socialpolitischen Erwägungen läßt sich die Oberste Justizstelle nicht ein.

Die Kanzlei forderte nunmehr mit Hofd. vom 14. April 1783[1] dem (mittlerweile vereinigten) mährisch-schlesischen Gubernium eine nochmalige Äußerung ab.

Zur Ergänzung der früheren Gutachten ist aus dem letzteren (vom 29. Juli 1783[2]) folgendes zu entnehmen:

Die Laudemien werden im Neyßeschen und Troppauschen nicht von allen Unterthanen, sondern nur von Freisassen, Richtern, Müllern, Schenkern und Professionisten, sowie den Dominikalisten urbar- und kontraktgemäß, im Teschnischen dagegen vielfach von allen Unterthanen und zwar mit 10% entrichtet. Nur auf der Herrschaft Oderberg betragen sie bei Freisassen 10%, bei den übrigen Unterthanen 5%; auf dem Gute Stanislawitz überhaupt nur 5%. Wo der Markgroschen besteht, werden keine Laudemien entrichtet. Dagegen wird — die Herrschaft Poruba im Troppauschen ausgenommen — neben dem einen und andern die hauptrobotpatentmäßige Schreibgebühr von 1 kr. vom Gulden, im Jägerndorfschen von 1½ bis 2 kr. vom Thaler. abgefordert. Den Markgroschen leisten die Un-

[1] 44 ex Aprili 1783, IV. K. 3, 2525.

[2] 6 ex Octobri 1783, IV. K. 6, 2552 und IV. K. 1, 2478.

terthanen, ohne Unterschied, ob sie die Frondienste in natura verrichten, oder dieselben abgelöst haben. Die Ratifikationsgebühr wird auf mehreren Dominien neben dem Markgroschen oder dem Laudemium abgefordert.

Das mährisch-schlesische Gubernium stellte folgende Anträge:

In betreff der Laudemialgebühr und des Markgroschens soll sich — ohne in die 1773 vom kgl. Amt vorgeschlagenen Unterscheidungen einzugehen — ausschließlich an § 6 XXIII. Abschn. des Hauptrobotpatents vom 6. Juli 1771 gehalten, dagegen den Dominien gestattet werden, gelegentlich des Einkaufs von Rustikalgründen sich Laudemien auszubedingen, und die nach Erlassung des Hauptrobotpatents bedungenen zu behalten.

Für die Beurteilung der Ratifikationsgebühren wäre ebenfalls das Hauptrobotpatent als allein maßgebend zu betrachten.

In Ansehung des Erbanfallsrechts wird auf die früheren Gutachten des kgl. Amtes verwiesen.

Die Kanzlei stellte nunmehr mit Vortrag vom 6. Oktober 1783[1] nachfolgende Anträge:

I. In betreff des Erbanfallsrechtes soll die 1770 für Böhmen eingeführte unterthänige Successionsordnung auch für Schlesien und Mähren kundgemacht werden.

II. In betreff des Laudemiums, des Mark- und Zählgroschens und aller anderen Gattungen von Taxen soll das Hauptrobotpatent von 1771 zur Richtschnur dienen (s. S. 145).

Der Kaiser genehmigte diese Anträge (Resol. vom 16. Oktober 1783).

In diesem Sinne erging an das mährisch-schlesische Gubernium das Hofdekret vom 20. Oktober 1783[1].

§ 14. Ausbildung des bäuerlichen Erbrechtes.

Durch die mit Hofd. vom 20. Oktober 1783 auch auf Mähren und Schlesien ausgedehnte unterthänige Successionsordnung für Böhmen vom 20. Dezember 1770 waren lediglich Bestimmungen für die Erbfolge in eingekaufte Rustikalgründe getroffen worden, während für die uneingekauften Stellen sich nach wie vor der frühere gewohnheitsrechtliche Zustand erhielt. Durch die Aufhebung der Leibeigenschaft war hierin nichts geändert worden, außer daß, wie über eine

[1] 6 ex Octobri 1783, IV. K. 6, 2552 und IV. K. 1, 2478.

Anfrage des Leitmeritzer Kreisamtes mit Resol. vom 8. Mai 1786 bestimmt wurde, die Besitzer eingekaufter Stellen fortan über dieselben — unbeschadet des Fortbestandes der Successionsordnung von 1770 — auch testieren konnten.

Unter der josefinischen Regierung griff jedoch auch in dieser Richtung der Gesetzgeber sehr energisch zu Gunsten der Unterthanen ein.

Eine Darstellung der bäuerlichen Erbrechtsgesetzgebung unter Kaiser Josef II. muß — als mit dem Gegenstande dieser Arbeit nicht mehr in unmittelbarem Zusammenhang stehend — hier unterbleiben. Ihr leitendes Princip war, die obrigkeitliche Einflußnahme auf die Erbfolge in die bäuerlichen Stellen[1] zu beseitigen und dabei den Unterschied zwischen ein- und uneingekauften Gründen nach Möglichkeit ganz zu verwischen. Das Gesetz vom 3. April 1787 (Reskr. an alle Länderstellen vom 26. April 1787) kennt denselben für die gesetzliche Erbfolge in der That ebensowenig, wie die nachfolgenden zur Erläuterung dieses Gesetzes, erlassenen weiteren Bestimmungen (Hofd. an das mährisch-schlesische Gubernium vom 24. Dezember 1787 und 21. April 1788 sowie an alle Länderstellen vom 31. März und 19. Mai 1788, ferner das Patent vom 25. Juni 1789[2]).

Hiedurch, sowie durch die — immer wieder eingeschärften[3] — gesetzlichen Beschränkungen der Möglichkeit der Abstiftung bäuerlicher Wirte wurde denselben auch wenn sie uneingekauft blieben, ein gutes — freilich nur ab intestato — vererbliches Besitzrecht eingeräumt und durch die Regulierung der obrigkeitlichen Heimfälligkeitsrechte noch mehr gefestigt.

§ 15. Die Regulierung des obrigkeitlichen Heimfallsrechtes an Unterthansgründen.

(Hofd. vom 7. September 1789 und 24. Juni 1790.)

Eine allgemeine gesetzliche Regulierung des obrigkeitlichen Heimfallsrechtes an unterthänigen Gütern erfolgte im Anschlusse an die Vornahme derselben in Böhmen. Die betreffenden Verhandlungen kamen durch folgenden Vorfall in Fluß:

Unter dem 15. Mai 1786 berichtete das böhmische Gubernium: der Stadt Kaadener Unterthan Wenzel Pach habe sein eingekauftes Geschirrgut der jüngeren Tochter noch zu Lebzeiten übertragen zu

[1] Vgl. die Akten sub IV. K. 6, 2542 und 2552–2553.

[2] Für das bewegliche frei vererbliche Vermögen galt seit dem Patent vom 11. Mai 1786 die gleiche gesetzliche Erbfolge ohne Unterschied der Stände.

[3] Vgl. Hofd. von 1782, IV. K. 3, 2492.

dürfen gebeten, der Magistrat habe ihn jedoch, mit Berufung auf das ihm seit 1761 zustehende vertragsmäßige Heimfallsrecht im Falle des Abganges männlicher Erben, abgewiesen. Bittsteller berufe sich dem gegenüber auf die Successionspragmatik vom 11. Januar 1771[1].

Die Kanzlei entschied im Sinne des Kaadener Magistrates mit dem Zusatze, daß „bei sich creignendem Falle die üblichen illata und die Grundverbesserungen von dem Werte des Gutes abzuziehen wären." Zugleich wurde mit Rücksicht auf diese der Industrie und Kultur sehr schädlichen, den Obrigkeiten aber, wegen Seltenheit des Anfalls, nur wenig nützlichen Rechte dem Gubernium anbefohlen: von allen Obrigkeiten, wo noch solche urbar-, vertrags-, urkundenmäßig oder in der ununterbrochenen Übung begründete Heimfälligleiten bestünden, die Zahl dieser Gründe und ihrer Zugehörungen, ihren Wert, sowie den Betrag der gewöhnlichen, auf den Fall der Heimfälligkeit bedungenen Angelder, nebst einem 20jährigen Rechnungsauszug über den Ertrag sämtlicher Heimfälligkeiten auf jedem Dominium zu ermitteln und diesem die Erklärung abzufordern: „gegen welche Bedingnisse dasselbe „seinen erweislich mit dieser Schuldigkeit belasteten Unterthanen „dieses Onus erlassen wolle" (Hofd. vom 26. Mai 1786[1].)

Über eine — auf Veranlassung der Wildsteiner Obrigkeit — erfolgte Gubernialanfrage (vom 21. August[2]) wird — im Einvernehmen mit der Obersten Justizstelle — mit Hofd. vom 21. September die obige Anordnung dahin ergänzt: daß dieselbe „auf die „Lehengüter sich keineswegs erstrecken lasse, da bekanntermassen die „Lehensbesitzer durch die Lehenbriefe ein Recht erwoben, auch die „Lehen bey ihrer Verfassung zu verbleiben haben, und die höchsten „lehensherrlichen Rechte zu beschränken nicht gestattet werden könne."

Aus dem hierauf unter dem 10. September 1787[3] eingelangten Berichte ist folgendes zu entnehmen:

Budweiser Kreis.

Bei der Stadt Budweis kann infolge der im Jahre 1779 geschehenen Einführung des Robotabolitionssystems und Einrechnung des Sterbefälligkeitsbetrages in die Fronablösungsgelder und den Erbgrundzinsbetrag, von keiner ferneren Ablösung des Kaduzitätsrechtes die Rede sein. Bei der Kameralherrschaft Wittingau haben

[1] 157 ex Majo 1786, IV. K. 6, 2542.
[2] ad 96 ex Septembri 1786 und 160 ex Augusto 1786, IV. K. 6, 2542.
[3] 2 ex Septembri 1789, IV. K. 6, 2542.

die Dorfschaften das seit jeher übliche Heimfallsrecht 1771 vergleichsweise mit 145 fl. 40 kr. (jährlich?) abgelöst. Auf der Fürst Schwarzenbergschen Herrschaft Wittingau besteht bei zwei Dorfschaften, und zwar nach dem Urbar von 1732 und dem 20jährigen Rechnungsauszuge, das Heimfallsrecht derart: daß beim Tode eines beweibten und bekindeten Wirtes die Obrigkeit „einen gleichen Erbtheil" (die Hälfte) erhält. Sind jedoch weder Weib noch Kinder, oder nur ersteres vorhanden, so fällt die ganze Erbschaft an die Obrigkeit. Bei dem Kameralgut Forbes kann das beanspruchte Heimfälligkeitsrecht nicht als erwiesen angesehen werden. Ebenso beim Gut Umlowitz. Auf der Herrschaft Grazen bezieht die Obrigkeit — herkömmlich und laut 20jährigen Rechnungsauszuges — einen Kindsteil von jeder Erbschaft für sich. Ebenso die Herrschaft Frauenberg bei 6 Dörfern. Auch die Herrschaft Goldenkron hat ihr Heimfälligkeitsrecht erwiesen, jedoch nicht angegeben, in welchen Fällen ihr dasselbe zustehe. Das Kameralgut Krumau der Erzdechantei zu Krumau und die Stadt Krumau beziehen — laut 20jähriger Rechnungsextrakte — nach dem Absterben der Eltern einen Kindsteil, nach Absterben der Geschwister einen Erbteil (Hälfte), und falls keine Erben vorhanden sind, die ganze Erbschaft. Die fürstlich Schwarzenbergsche Herrschaft Krumau stützt ihr Recht auf das Herkommen und, argumento a contrario, auf 56 seit 1318 bis 1756 verschiedenen Dörfern und Unterthanen ertheilte Befreiungen von dem Kaduzitätsrechte. Sie bezieht, falls nach dem Erblasser bloß eine Witwe oder eine Tochter zurückbleibt, die Hälfte der Verlassenschaft. Das Stift Hohenfurt beruft sich auf die Grundbücher von 1599—1770 und auf die ununterbrochene Übung.

Prachiner Kreis.

Die Stadt Reichenstein, dann die Güter Czochau, Kunkowitz, Kineschitz und Langendorf haben das behauptete Kaduzitätsrecht nicht erwiesen. Dagegen besteht dasselbe vertragsmäßig auf dem Gute Hradek für den Fall erbloſen Absterbens des Wirtes; herkömmlich und laut Rechnungsauszug auf den Herrschaften Schischowitz und Wallern bei Abgang gesetzlicher Erben; auf der Herrschaft Winterberg laut des landtäflich einverleibten Kaufkontraktes von 1630, nach welchem die Obrigkeit das Heimfälligkeitsrecht kaufweise an sich gebracht hat. Endlich bezieht die Obrigkeit auf dem Gute Eisenstein laut Urteil der Obersten Justizstelle vom 19. März 1781 bei jeder Besitzveränderung gewisse Laudemialtaxen.

Taborer Kreis.

Auf der Herrschaft Cheniow ist das Kaduzitätsrecht seit dem 21. April 1714 von den 34 Dorfschaften mit 194 fl. 22½ kr. jährlich abgelöst. Die Herrschaft Jungwoschitzer Obrigkeit bezieht fortdauernd und laut Grundbuchsextrakt von 1701, „wenn nach dem „zweiten Mann keine Erben in ab- und aufsteigender Linie ver- „bleiben ²/₃, oder wenn das Weib nach ihrem Mann den 3ten Theil „vererbt, und keine Erben in auf- oder absteigender Linie hat, die „ganze Erbschaft". Die Stadt Pilgram hingegen kann sich mit ihren Ansprüchen nicht ausweisen.

Kaurzimer Kreis.

Die Gut Dablitzer Obrigkeit ist laut 20jährigen Rechnungsextraktes beim Abgang gesetzlicher Erben heimfallsberechtigt. Bei der Stadt Kollin fällt laut einer Urkunde von 1638 diesfalls die eine Hälfte der Verlassenschaft dem Ärar, die andere der Stadtgemeinde zu. Dagegen hat die Kameralherrschaft Kollin das Heimfallsrecht nicht erwiesen.

Elbogner Kreis.

Die Herrschaften Hartenberg und Tippelsgrün üben das Kaduzitätsrecht seit undenklichen Jahren aus; doch ist der Umfang desselben nicht angegeben worden. Die Herrschaft Schlakenwert ist zum Bezuge der Verlassenschaft nach einem ohne Söhne absterbenden Unterthan durch das Urbarium von 1653 und durch Kaufverträge von 1628 und 1722 berechtigt. Die Gut Ottengrüner Obrigkeit bezieht, laut Urbar und Rechnungsextrakt, beim Abgang männlicher Erben, nach Abzug der Nachlaßschulden und Auszahlung eines Drittels der Verlassenschaft an die Witwe, den ganzen Nachlaß. Sind Töchter vorhanden, so erhält die Obrigkeit „einen gleichen Theil" (Hälfte), oder giebt nach ihrer Wahl einer Tochter ein Heiratsgut und zieht das restliche Vermögen ein. Die Herrschaft Schönbacher Obrigkeit bezieht laut Vertrag von 1694 bei jedem Besitzübergange an Fremde 10%, an eine Tochter aber 5%. Sie ist aber erbötig, diese Bezüge auf 3% im Durchschnitt herabzusetzen. Das Egerer Stift S. Clara hat das Heimfallsrecht bei Abgang männlicher Erben durch einen Auszug aus dem Lehnbuch von 1476, die Gubernialentscheidung von 1763, das 1772 bestätigte Urbarialbuch und einen 20jährigen Rechnungsauszug erwiesen. Ebenso die Stadt Eger durch 66 Urkunden für sich und die Besitzer einzelner Fallhöfe unter verschiedenen Modalitäten. Ferner die ritterliche

Kreuzordenskommende zu Eger durch Urbar- und 20jährigen Rechnungsauszug.

Leitmeritzer Kreis.

Das Gut Kameck beruft sich auf uralte Weinberg- und Testierungsbücher, sowie einen 1784 vorgekommenen Kaduzitätsfall; ebenso das Stadt Leitmeritzer Gut Kebliz. Die Güter Krzeschitz, Kostenblat und Krzemusch, sowie Schütteinz haben auf das Kaduzitätsrecht verzichtet. Die Schütteinzer Obrigkeit bittet um Abschreibung des entfallenden Extraordinariums. Die Herrschaft Libochowitz übt erwiesenermaßen das Heimfallsrecht bei Abgang von Blutsverwandten; ebenso die Libochowitzer Stadtgemeinde laut bestätigten Privilegs von 1591. Lei letzterer fällt die eine Hälfte des Nachlasses der Obrigkeit, die andere der Stadtgemeinde und der unter landesfürstlichem Patronat stehenden Kirche zu. Privilegienmäßig sollen auch die außer dem obrigkeitlichen Territorium wohnhaften Kollateralen vom Nachlaß ausgeschlossen sein, was aber der Succeßionspragmatik vom 11. Januar 1771 zuwiderläuft. Die Herrschaft Tschochau beruft sich auf die von 1685—1739 geführten Bergbücher, von denen sie jedoch keine Auszüge beibringt.

Klattauer Kreis.

Die Stadt Klattau ist nach den bestätigten Privilegien beim Mangel von Kollateralen bis zum 10. Grad heimfallsberechtigt. Auf dem Gute Eltsch wird das Kaduzitätsrecht laut Grundbuchs- und Rechnungsextrakts beim Abgang männlicher Erben mit Ausschluß der Töchter geübt. Diese erhalten bloß 5 Schock Groschen.

Saazer Kreis.

Die Stadt Kaaden hat in betreff des Gutes Rostial ihr Kaduzitätsrecht erwiesen, sich aber bereits mit dem Besitzer über eine Ablösung geeinigt. Die Güter Schaab und Uemelkau haben sich ebenfalls ausgewiesen, jedoch die Fälle, wann das Kaduzitätsrecht eintrete, nicht angegeben.

Bunzlauer Kreis.

Bei der Herrschaft Melnik und bei der Stadt Bunzlau kann kein anderer Kaduzitätsfall, als nach der Succeßionspragmatik von 1771 als erwiesen angenommen werden.

Chrudimer Kreis.

Die Gut Hamerker Obrigkeit hat ihre Berechtigung nicht er-

wiesen; die Herrschaft Chotzener Obrigkeit aber derselben, unter Bitte um Steuerabschreibung, entsagt. Die Städte Chrudim und Pardubitz sind laut bestätigter Privilegien berechtigt, eine Verlassenschaft die bis in den 10. Grad erblos wird, zur Hälfte einzuziehen, während die andere Hälfte der Kammer, resp. dem Spital zufällt.

In dem

Pilsener, Czaslauer und Bidschower Kreis

bestehen keine, oder wenigstens keine erweislichen Kaduzitätsrechte (Im Bidschower Kreis werden solche von den Herrschaften Dimokur, Chlumetz, Smidar und Militschowes beansprucht.)

Rakonitzer Kreis.

Auf den Gütern Turko und Nivenetz ist das Heimfallsrecht, mangels eines Beweises, nur bei bis auf den zehnten Grad erblosen Verlassenschaften anzuerkennen. Auf den Gütern Mühlhausen, Herzogtum Raudnitz, Herrschaft Unterberzkowitz ist dasselbe überhaupt nicht erwiesen, und bereits mit Gubernialverordnung vom 25. Januar 1783 dessen Ausübung untersagt worden. Das Gleiche soll beim Gut Schreckenstein (Leitmeritzer Kreis) geschehen.

Königgrätzer Kreis.

Die Städte Kosteletz am Adlerfluß und Neustadt haben durch Privilegien das Kaduzitätsrecht bei Abgang von direkten und Seitenverwandten erwiesen. Ebenso im

Berauner Kreis

die Güter Praskoles, Dobrzinhowitz und Altkein, ohne jedoch den Fall des Eintrittes dieses Rechtes anzugeben. Die Gut Kletschnizer Obrigkeit beruft sich auf die Grundbücher, hat jedoch keine Auszüge beigebracht. Auch das Herrschaft Konopischter Städtchen Beneschau hat sein Heimfallsrecht nicht erweisen können.

Da die von den Dominien gemachten Vorschläge zur Ablösung der Kaduzitätsrechte: durch eine einmalige Zahlung, oder gewisse Abgaben in bestimmten Beträgen oder Perzenten „zum größten Theil „übertrieben und unbillig, überhaupt aber zu manigfältig und folglich „nicht anwendbar sind", so stellt das Gubernium seinerseits folgende Anträge:

I. Bei jenen Dominien, wo das Kaduzitätsrecht nur bei Abgang von Seitenverwandten ausgeübt werden darf, bedarf es keiner Ablösung, da nach der Successionspragmatik von 1771 die Kollateralen bis zum 10. Grade erbberechtigt sind.

II. In Ansehung jener Dominien, die das Kaduzitätsrecht auch in andern Fällen, dagegen keine bestimmte Durchschnittsnutzung aus demselben erweisen können, beantragt der Fiskus: die Ablösungssumme mit 1 Procent der Grundschatzung resp. des Erbteils festzusetzen. Das Gubernium hingegen sieht darin eine Benachteiligung der Grundobrigkeiten und will, daß bei jeder Besitzveränderung die Obrigkeit zum Bezug von 1 Prozent der Grundschatzung, welche nach der Rektifikation festzustellen wäre, berechtigt sein soll.

III. Bei jenen Dominien, die durch 20jährige Rechnungsauszüge eine bestimmte Durchschnittsnutzung erwiesen haben, soll dieselbe mit Rücksicht darauf, daß dieser Maßstab immerhin nur ein beiläufiger und zufälliger ist, auf sämtliche heimfällige Gründe nach der Ansässigkeit derart verteilt werden, daß jeder Unterthan jährlich $^1/_{20}$ des auf ihn entfallenden Totalbetrages auszahlen solle.

IV. Wo Verträge mit den Unterthanen bestehen, durch welche die Heimfälligkeiten abgelöst, oder in Laudemialgebühren umgewandelt sind, sollen dieselben aufrecht erhalten werden.

Unter dem 24. Januar 1788[1] übersandte das Gubernium einen Nachtrag zu seinem obigen Bericht, welcher die einzelnen heimfallsansprüchigen Dominien abgeforderten Ergänzungen ihrer Beweise enthielt. (Dieser zweite Bericht liegt jedoch in den Akten nicht vor).

Die ganze Angelegenheit ruhte hierauf eine Zeitlang und kam erst im Mai 1789 wieder in Fluß.

Um diese Zeit brachten nämlich die Censiten von 5 Egerschen Dörfern direkt beim Kaiser eine Beschwerde gegen das vom Egerer Magistrat ausgeübte Kaduzitätsrecht ein. Der mit der Untersuchung betraute Elbogener Kreishauptmann glaubte: es solle die weitere Ausübung desselben auf Grund eines von der Domänenhofkommission ergangenen Dekretes vom 22. Oktober 1788 eingestellt werden. Das Gubernium hingegen betonte, daß die Stadt Eger ihr Recht erwiesen habe. (Bericht vom 6. August 1789.[1])

Die Kanzlei erklärte das — in den Verhandlungen angerufene — Hofd. vom 22. Oktober 1788[2], „vermög welchen ausser des Lehensnexus sonst keine Heimfälligkeit mehr Platz greifen soll" für unanwendbar, da es von der Domänenhofkommission nur an die Staatsgüteradministration, mit Gültigkeit bloß für die Staatsgüter

[1] 2 ex Septembri 1789, IV. K. 6, 2542.

[2] Abgedruckt im XVI. Bde. des „Handbuches der Gesetze und Verordnungen" Josefs II. S. 908.

erlassen worden sei. Die Stadt Eger müsse also in ihrem Besitz geschützt werden. Doch solle in Zukunft auch für die heimfälligen Güter die infolge der Graf Saurauschen Bereisungsrelation vom 30. Oktober 1786 gefällte ah. Entschl. vom 8. Oktober 1788 gelten, „vermög welchen ein solcher heimgefallener kaufrechtlicher „Grund von einer privat Obrigkeit, nicht mehr mit dem Heimfällig„keitsrechte einem Unterthan überlassen werden kann, sondern mit „Erholung des Kaufschillings für die auf beständig reluirte Heim„fälligkeit, einem Unterthan ganz eigenthümlich zu verkaufen „wäre". (Vortrag vom 20. August 1789[1]).

Der Kaiser resolvierte jedoch hierüber am 31. August:

„Meine auf den Vortrag vom 24. Sept. 1788 geschöpfte Reso„lution (vom 22. Okt.) machet zwischen Staats- und anderen obrigkeitlichen „Güttern keinen Unterschied, mithin hat solche nicht blos für die Kameral „Administrazionen, sondern auch für alle privat Obrigkeiten in ge„samten Erblanden zu gelten, und muß daher als ein Normalgesetz „allgemein kundgemacht werden." In diesem Sinne wurde auch die Beschwerde der Egerer Censiten entschieden.

Gemäß dieser Entscheidung erging das Hofd. vom 7. September 1789[1] an sämtliche Länderstellen, mit welchem bestimmt wurde:

„Der Heimfall eines von den Unterthanen besessenen Guts an „die Obrigkeit kann nur damals Platz greifen, wenn dessen lehn„bare Eigenschaft standhaft erwiesen, und in dieser Rück„sicht ein ordentlich ausgefertigter Lehnbrief vorhanden ist; als„dann aber hat sich der Rückfall nur auf das Lehnkorpus selbst, nicht „aber auch auf das Allodiale zu erstrecken. — Kann die Obrigkeit die „Lehnbarkeit nicht standhaft erweisen und ist kein Belehnungsbrief „vorhanden, so ist die Vermuthung für die Freiheit des Grundes, und „dann hat die allgemeine Sukzessionsordnung Statt. Ein obrigkeit„liches Kaduzitätsrecht aber außer dem nexu feudali kann in keinem „Falle Platz greifen, sondern da, wo die Privatsukzession aufhört, „tritt jene des Staates ein."

Die böhmische Apellation gab jedoch in einem speciellen Falle dem Egerer Stadtmagistrat auf dessen Belehrungsgesuch den Bescheid: die Obrigkeit könne beim Verkauf oder bei der anderweitigen Übergabe ihrer eigentümlichen Gründe von dem Erwerber sich vertragsmäßig und urkundlich ein Heimfälligkeitsrecht vorbehalten, „ohne daß nebst dem

[1] 127 ex Junio 1790, IV. K. 6, 2542.

auch ein ordentlicher Lehenbrief hiezu erforderlich wäre" (Gub.-Bericht vom 29. April 1790[1]). Der oberste Burggraf und die oberste Justizstelle (Note vom 25. Mai[1]) stimmten dieser Erläuterung zu, da Verträge Privatgesetze seien. Über Einraten der Kanzlei vom 4. Juni, genehmigt mit Entschl. vom 7. Juni 1790, erging jedoch am 24. Juni 1790[1] nachfolgender Nachtrag zum Hofd. vom 7. September 1789 und zwar an alle Länderstellen: „Daß da, wo das Heimfälligkeits„recht auch in anderen, zwischen Obrigkeiten und Unterthanen zu Stande „gebrachten giltigen Verträgen und Urkunden, die man vor dem „erwähnten Normale eingegangen und errichtet hat, wenn gleich „kein nexus feudalis (vorliegt), gegründet ist, dasselbe für das Ver„gangene giltig seyn könne, in Zukunft, und seit der Zeit des angeführten „Normale aber da, wo kein nexus feudalis erweislich ist, auch keine „anderweiten neuen Verträge über Heimfälligkeit, von was für Gattung „sie seyn mögen, zwischen Unterthanen und Obrigkeiten giltig errichtet „werden dürfen; woraus auch folge, daß auch jene Unterthansgründe „welche nach den vorm Normale, und ausser des nexus feudalis er„richteten giltigen Verträgen den Obrigkeiten von Zeit zu Zeit noch „anheimfallen, künftig nicht mehr, der allgemeinen Vorschrift zuwieder, „vermöge welcher die Obrigkeiten steuerbare Gründe für sich nicht „behalten dürfen, mit dem Heimfälligkeitsrechte an Unterthanen über„lassen, sondern mit Erhöhung des Kaufschillings für dieses auf immer „zu reluirende Heimfälligkeitsrecht an andere Unterthanen erbeigen„thümlich verkauft werden müssen."

§ 16. Anderweitige Schutzbestimmungen zu Gunsten der Unterthanen.

In der Josefinischen Zeit wurde auch eine ganze Reihe anderer, minder wichtiger Schutzbestimmungen zu Gunsten der Unterthanen getroffen, die aber im Zusammenhange mit den andern allerdings geeignet waren, ihre Rechts- und materielle Lage bedeutend zu verbessern. — Die wichtigeren derselben sollen in nachfolgendem zusammenhängend skizziert werden.

In dem Patent vom 18. April 1784[2], welches (über Kanzleivortrag vom 26. Januar und Resol. vom 18. Februar 1784[2]) mit Hofd. vom 17. Mai 1784 an alle Länderstellen zur Kundmachung

[1] 127 ex Junio 1790, IV. K. 6, 252.

[2] 198 ex Majo 1784, IV. K. 1, 2467; St.A. 344 ad 947 ex 1784; Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.

übermittelt wurde, werden — „da es bis jetzt aus Mangel einer aus„drücklichen Verordnung als zweifelhaft angesehen werden konnte, an „wen die Unterthanen, in Ansehen solcher Vergütungen, die von den „*aus Pflicht der Unterthänigkeit* geleisteten Diensten her„rühren, in dem Falle, wo die Grundbesitzer verändert werden, ihre „Forderung zu machen haben" — nachfolgende Bestimmungen getroffen:

Die in Frage stehenden Unterthansforderungen sind *als auf dem Gute selbst haftend* anzusehen und können daher gegen den *jeweiligen Besitzer*, „derselbe mag nun durch Erbfolge, Verträge oder Verleihung zu dem Besitze gelangt seyn", geltend gemacht werden; jedoch — „um die Anlässe zu diesen Unterthansbeschwerden „nicht zu vervielfältigen, noch das Besorgniß der Güterbesitzer in „Ansehen derselben zu verewigen" — nur innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren seit der Besitzantretung des in Anspruch genommenen Grundherrn. — Diesem bleibt es unbenommen, sich seines Schadens bei seinem Auktor zu erholen (§§ 1—3).

Handelt es sich um eine *geistliche Pfründe* oder ein Benefizium, so sind die Unterthanen vorzurufen und über ihre Ansprüche zu befragen, für deren Sicherung und Berichtigung sodann vom Kreisamte Sorge zu tragen ist (§ 4).

Diese zur Sicherung unterthäniger Ansprüche bestimmten Vorschriften wurden mit Patent vom 10. Juli 1789[1] (an alle Länderstellen) in folgender Weise erweitert:

Bei Ganthandlungen (Konkursen) sollen die innerhalb der dreijährigen Frist klageweise geltend gemachten Unterthansforderungen — soweit es sich um Fälle vor Erlassung des neuen Gesetzes handelt — in der zweiten Klasse rangieren, also das Pfandrecht genießen. Und zwar, wenn die Entscheidung der politischen Behörde über die Klage landtäflich vorgemerkt wurde, vom Tage der Vormerkung an, sonst aber nach allen landtäflich vorgemerkten Gläubigern (§ 1). Für *künftige Fälle* aber soll zur Sicherheit der fraglichen Forderungen „die sogenannte Oktava oder der achte Theil des Werths jeder Herr„schaft . . vorzüglich und also haften, daß auch ohne Vormerkung „solchen Forderungen das Pfandrecht (bis zum genannten Betrage) „*vor allen* vorgemerkten Gläubigern gebühre." Würde die Oktava zur Deckung nicht zureichen, so hat das Pfandrecht für den ungedeckten Forderungsbetrag, wie nach § 1, einzutreten. (§ 2).

[1] 198 ex Majo 1784, IV. K. 1, 2467; StA. 344 ad 497 ex 1784: Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.

Mit Cirkular vom 17. August 1784[1] erging an alle Länderstellen ein neuerliches Verbot der Aufdringung obrigkeitlicher Feilschaften an die Unterthanen und wurde „jedem die Freyheit (gegeben), „die von ihm selbst erzeugten Lebensmittel, Wein und Obstmost zu „allen Zeiten des Jahres wie, wann, und in welchem Preise er will, „zu verkäufen, oder auszuschenken".

Als im Jahre 1787 anläßlich der Fronablösung auf einer oberösterreichischen Domäne hervorkam, daß dortlands noch vielfach „Ruth-Abgaben" bestünden, d. h., daß die Unterthanen verpflichtet seien „Victualien an die Obrigkeiten um geringere als die allgewöhnliche „Verkaufs Preise" abzuliefern, wurde den Landesstellen in Böhmen und Mähren-Schlesien mit Hofd. vom 17. Februar 1787[2] aufgetragen: derartige Abgaben, „sie mögen pactirt worden seyn, oder nicht", bei allen Dominien und namentlich bei den Klöstern, wo sie hauptsächlich noch vorkämen, unverzüglich abzustellen und für die Bestrafung der zuwiderhandelnden Obrigkeiten Sorge zu tragen.

Das böhmische Gubernium fragt hierauf unter dem 30. Juni 1787 an, ob sich das Verbot auch auf die urbar- und fassionsmäßig begründete Verpflichtung der Unterthanen zur Lieferung zwar nicht von Viktualien — aber von anderen Naturalien, namentlich Getreide, beziehe. Die Kanzlei erwiedert bejahend und ordnet wiederholt die Abstellung derartiger Schuldigkeiten an, eventuell gegen Steuerabschreibung in extraordinario (Hofd. vom 12. Juli 1787[3]).

Von demselben Geiste diktiert sind die Resol. vom 27. Februar 1788 und 30. Juli 1789[4], durch welche der obrigkeitliche Getränke-, sowie der Mühlzwang beseitigt wurden.

Von Interesse ist auch das Patent vom 12. Dezember 1786[5], durch welches Bestimmungen über die Einhebung des Zehents durch den Zehentherrn getroffen werden, um die Unterthanen vor Verzögerungen der Grundherrn bei der Ausstechung des Zehents zu sichern. Ferner nachfolgende, über eine Beschwerde der Fürst Dietrichsteinschen Unterthanen auf der Herrschaft Leipnik (Bericht des böh-

[1] Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.

[2] 206 ex Februario 1787, IV. K. 3, 2492.

[3] 71 ex Julio 1787, IV. K. 3, 2492.

[4] s. die Rothsche Gesetzessammlung II. Bd. SS. 325 f. und das Handbuch der Gesetze und Verordnungen Bd. XVII. SS. 30 f.

[5] Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.

mischen Guberniums vom 26. Oktober 1786[1]) auf den Kanzleivortrag vom 15. am 30. Januar 1787[1] ergangene Entschließung: Es habe als Grundregel zu gelten, „daß unterthänige „Schuldigkeiten, welche weder in den alten Stiftbüchern, noch in den „alten Kaufbriefen ausgedrucket sind, wenn gleich in dem ursprüng„lichen Stockurbario davon Meldung geschiehet, nur damals gefordert „und vom Kreisamt unterstützet werden können, wenn das Stockurbarium „mit Einfluß der Unterthanen zu stande gekommen, und mit ihrer Unter„schrift versehen ist: massen wiedrigens bey einem sich ereignenden „Widerspruch, und wenn besonders das Dominium in Ansehen der „geforderten Schuldigkeiten auch nicht einen 32jährigen ruhigen Besitz „zu erweisen vermag, ein dergleichen von andern behelfen entblöstes „blos obrigkeitliches Stockurbarium ebenso, wie das rectifications Urba„rium tanquam scriptura propria zwar wohl gegen, niemals aber „für den Verfasser einen rechtsständigen Beweis auszumachen hat." (Hofd. an alle Länderstellen vom 5. Februar 1787[1]).

[1] 12 ex Februario 1787, IV. K. 3, 2514 und 192 ex Februario 1787, IV. K. 3, 2492.

Viertes Kapitel.

Die Weiterführung der Fronablösungen und das (Steuer- und) Urbarialsystem von 1789.

§ 1. Die Weiterführung des Fronablösungssystems auf den Kameral- und den unter staatlicher Verwaltung und Aufsicht stehenden Gütern.

Mit großer Energie wurde unter der Regierung Josefs II. auch an der Weiterführung des Robotabolitionssystems auf den staatlichen Domänen und den unter staatlicher Verwaltung und Aufsicht stehenden Gütern gearbeitet. Die Resol. vom 24. März 1781 entsprang also nicht, wie es geschienen, der Absicht, hierin innezuhalten. Vielmehr resolvierte der Kaiser über einen Vortrag der Rechenkammer vom August 1781 in betreff der Erträgnisausweise auf den nach Raabschem System eingerichteten Herrschaften mit Handbillet an Kollowrat vom 26. August 1781. „Aus dem . . Ausweis der Rechenkammer „zeiget sich, daß das Robot-Abolitions-System öconomisch wenigstens „nicht schädlich, und politisch, da es die population, die Cultur, die „Industrie und die Viehzucht vermehret, ganz gewiß nutzbar ist und „auszubreiten erwünschlich." Die Kanzlei solle ehestens Vorschläge über dessen Fortführung auf allen Kameral-, Jesuiten- und städtischen Gemeindegütern erstatten[1].

Mit Handbillet vom 22. Januar 1782[2] erklärt der Kaiser der Kanzlei neuerlich seine Absicht, „eine gleiche Einrichtung dieses (Robot- „abolitions)Sistems auch noch auf den übrigen Königl. Städten in „Böhmen und Mähren, wo solches noch nicht besteht, Platz greifen

[1] StA. 1909 ex 1781.

[2] 297 ex Januario 1782, IV. K. 3, 2497 und StA. 3038 ex 1782.

„zu lassen" und befiehlt zugleich, nach Einvernehmung Raabs, Vorschläge hierüber zu erstatten.

Nach längeren Verhandlungen[1] erging endlich gelegentlich eines Kanzleivortrages vom 23. Januar 1783[2] über das Gesuch der Libtschauer Unterthanen (Böhmen) um Einführung des Robotabolitionssystems unter dem 4. Februar 1783 nachfolgende Resolution:

„Da die Einführung des Roboth-AbolitionsSystems für den „Staat nutzbar von Mir anerkant worden, zugleich auch für den „GrundHerrn, so, wie für den Unterthan, wenn es nach wahren „Grundsätzen eingerichtet wird, vortheilhaft ist, so muß ohne Zweifel „dieses in allen Cameralischen, Exjesuiten, dann sämmtlichen geist„lichen und FundationsGütern, sie mögen von aufgehobenen oder nicht „aufgehobenen bischöflichen Kapiteln, Stiftern oder Klöstern sein (die „insgesamt als Majorate der Religion, und Gemeinde angesehen werden „müssen, welche unmittelbar unter der Aufsicht, und Verwaltung des „Staats sind), sowie bey den sämmtlichen Städtischen Gütern, ein„geführet werden, oder wenigstens soll in jedem, diese Art versuchet „werden, ob nicht unter verschiedenen Modalitäten, die die Lage, und „die Umstände dieser unterschiedenen Güter, und Unterthanen fordern, „in jeder derselben diese drey Hauptmaaßnehmungen wenigstens zu „erhalten wären; nämlich 1° die Abolition der natural-Roboth wenig„stens zum größten Theil. 2° die Vertheilung der herrschaftlichen „Mayerhofsgründe nach Maaß ihrer Zahl und Lage, und 3° endlich „die Einräumung des vollkommenen Eigenthums, denen Unterthanen „für die von ihnen wirklich schon besitzende Haus- und Überlands „Gründe."

Die Durchführung der Robotabolition in Böhmen und Mähren wurde Hoyer resp. Kaschnitz anvertraut. An den bereits von Raab abgeschlossenen Verträgen sollte nichts geändert werden.

Mit Reskr. vom 10. Februar 1783[2] wurden alle Länderstellen von dieser ah. Entschließung verständigt.

In Ergänzung der letztern übersendete der Kaiser, veranlaßt durch mehrere Anfragen und Bemerkungen Hoyers und Kaschnitz' unter dem 12. März 1783[3] Kollowrat nachfolgende „Grundsätze, zur

[1] Vgl. die Akten sub IV. K. 3, 2491 und 2492, und im Hofk.-Arch., Generalien und Cirkularien in Robotabolitionssachen Fasc. 2.

[2] 217 ex Februario 1783, IV. K. 3, 2491 und StA. 365 ex 1783.

[3] StA. 915, 1055, 1115 ex 1783; Hofk.-Arch., Robotabolitionssachen Fasc. 43; 50 ex Martio 1783, IV. K. 3, 2491.

näheren Belehrung des Commissarii in jedem Land und zur genaueren Befolgung seitens aller Behörden":

„Da es bey der vorhandenen Einrichtung blos auf Bestand-„Verlassungen oder Verpachtungen der dominical-Gründe vornehmlich „ankommt", so soll die zwar an sich wünschenswerte, geometrische Gründeausmessung, außer in besonderen Fällen auf Antrag des Hofkommissärs, nicht stattfinden, und mit Rücksicht darauf natürlich auch keine gleichmäßige Ausmessung der Unterthansschuldigkeiten veranlaßt, sondern lediglich Vergleiche zwischen Obrigkeiten und Unterthanen mit Berücksichtigung des beiderseitigen Interesses abgeschlossen werden.

Hauptzweck der letztern ist:

Die möglichste Ablösung der Frondienste in Geld oder durch Natural- oder andere Schuldigkeiten; die Beseitigung der Fronen im gutsherrlichen Betriebe, sei es durch Besiedlung oder Verpachtung des Hofackers, sei es durch Anschaffung von Hofzügen, „welches jedoch das schlechteste Mittel ist"; Einräumung des freien Eigentums und Verfügungsrechtes unter Lebenden und auf den Todesfall an den Haus- und Ueberlandrustikalgründen; Belassung der Dienste, die nicht unmittelbar den Ackerbau betreffen, oder derartige Geldablösung derselben, daß die Obrigkeiten zu ihrer Bestreitung in Stand gesetzt werden; Vermehrung der Population und des Getreidehandels, Erhaltung der Schüttkästen; Beseitigung der Möglichkeit einer Rückkehr zum Naturalfronsystem auf sämtlichen Geistlichen- und Stiftungsgütern auch nach Ablauf der Pachtzeit.

Sind die Unterthanen und Fundationsverwalter resp. geistlichen Besitzer zu einer Einigung über die Ablösung gelangt, so sollen die Hofkommissarien lediglich die Einhaltung der obigen Grundsätze überwachen. Andernfalls sollen dieselben, wenn ein an Ort und Stelle zu versuchender Vergleich mißlingt, die Ablösung nach den Grundsätzen der Rektifikation, oder nach den letzten Fassionen mit Berücksichtigung der Lage und Kräfte der Unterthanen durchführen. Dies werde ohne Zweifel die geistlichen Besitzer veranlassen, es darauf nicht ankommen zu lassen, sondern ihrerseits gütliche Einverständnisse zu erleichtern.

Diese letztere Bestimmung soll jedoch, um nicht die Hartnäckigkeit der Unterthanen zu fördern, nur den Hofkommissären mitgeteilt und von diesen geheim gehalten werden.

Die vorstehenden Grundsätze haben auf Privatdominien keine Anwendung zu finden, wohl aber auf Pfarrer, welche Ackerwirtschaften mit Frondiensten besitzen.

Mit Hofd. vom 24. März 1783[1] wurden die Hofkommissäre hievon verständigt und unter dem 18. April 1783[2] dem Gubernium bedeutet, daß die Robotabolition auch auf den Oberstburggräflichen Gütern (deren Ertrag dem jeweiligen Oberstburggrafen zukam) durchzuführen sei.

Unter dem 12. November 1783[3] richtete der Kaiser neuerlich ein Handbillet an Kollowrat, in welchem er mit Rücksicht darauf, daß „dem Vernehmen nach hie und dort von den Obrigkeiten noch manche Schwürigkeiten gereget" werden, wiederholt die genaue Beobachtung des Befehls vom 12. März 1783 anordnete, sowie, daß Hoyer und Kaschnitz zur Anwendung des in den Grundsätzen vorgeschriebenen „Compelle" gegen die widerstrebenden Obrigkeiten angewiesen werden sollten.

Die Hofkammer erwiedert hierauf unter dem 15. November 1783[3], Hoyer habe gar keine Hindernisse angezeigt. Nach ihm seien schon 100 Dominien bearbeitet, nach Kaschnitz die Ablösung auf 144 Dominien angefangen.

Die aktenmäßige Darstellung der Einführung des Robotabolitionssystems auf den Staats- oder auf den unter staatlicher Verwaltung und Aufsicht stehenden Gütern in Böhmen, Mähren und Schlesien fällt aus dem Rahmen dieser Arbeit. Es sollen also hier nur die principiellen Gesichtspunkte, nach denen sie vor sich ging, skizziert werden.

Hervorgehoben muß nun zunächst werden, daß die Josefinische Gesetzgebung — freilich mit Rücksicht auf die vom Kaiser beabsichtigte und nachher auch wirklich durchgeführte allgemeine Steuer- und Urbarialregulierung — stets von dem Gesichtspunkte beherrscht war, daß die Vorschriften in betreff des Robotabolitionssystems auf Privatdominien keine Anwendung finden könnten.

So wurde dies mit Hofd. vom 23. Dezember 1784[4] an das mährische Gubernium anläßlich der Frage, ob auch bei den unterthänigen Schutz- oder Municipalstädten die Fronablösung von Staatswegen durchzuführen sei, wiederholt ausgesprochen, und demgemäß diese Frage verneint. Ebenso verwarf der Kaiser mit Resol. vom 28. Januar

[1] 50 ex Martio 1773, IV. K. 3, 2491.

[2] 103 ex Aprili 1783, IV. K. 3, 2491 und StA. 1345 ex 1783.

[3] Hofk.-Arch., Robotabolitionssachen Fasc. 43, 13 ex Novembri 1783 und StA. 3971 ex 1783.

[4] 66 ex Decembri 1784, IV. K. 3, 2514.

1787 den anläßlich eines konkreten Falls auf der Herrschaft Tobitschau gestellten Kanzleiantrag: die Obrigkeit zur Gewährung von Ablösungsbedingungen, bei welchen sie und die Unterthanen wohl bestehen könnten, zu ermahnen (Vortrag vom 18. Januar 1787[1]), „da die „Robotabolition nach der bestehenden Vorschrift lediglich der freyen „Verabredung zwischen Obrigkeit und Unterthanen zu überlassen ist" (Hofd. an das mährische Gubernium vom 1. Februar 1787[1].

Der Gesetzgeber begnügte sich daher damit, anzuordnen, daß „alle „jene obrigkeitliche Grund-Vertheilungen, Verpachtungen oder ander„weite Verträge, welche zwischen Obrigkeiten und Unterthanen wenig„stens auf 3 Jahre geschlossen werden, zu Vermeidung künftiger „Irrungen und Strittigkeiten jederzeit bey dem Kreisamt angemeldet „und von diesem bestättiget und vorgemerkt werden sollen" (Hofd. an alle Länderstellen vom 24. August 1789)[2].

§ 2. (Fortsetzung: **Art der Durchführung des Robotabolitionssystems.**)

Über die Art der Durchführung der Robotabolition unter Josef II. ist aus den Akten zu entnehmen, daß dieselbe in Mähren-Schlesien meist nach Raabschem Muster vor sich ging, während sich Hoyer in Böhmen an dieses nicht hielt.

In einem Vortrag vom 30. April 1784[3] bringt die Robotabolitionshofkommission zur Kenntnis, daß Hoyer im Gegensatze zu Kaschnitz „die Einräumung des Eigenthums ganz bey Seite laße, und „nur Pachtungen höchstens auf 6 Jahre anstoße, die Mayerhof-Ge„bäude meistens vorbehalte und insbesondere dem Plane folge, die „Lohnarbeiten (nur) . . um den Werth (zu bezahlen), den die Unter„thanen für einen Robotstag nach der Reluizion entrichten". Dieses Vorgehen sei nicht nur reglementswidrig, sondern auch geeignet, Klagen und Widerwillen gegen das Robotabolitionssystem hervorzurufen.

Der Kaiser erklärte sich jedoch — unter Hinweis auf den Wortlaut der Direktivregeln — mit Hoyers Vorgehen einverstanden (Resol. vom 10. Mai 1784) und als die Robotabolitionshofkommission kurz darauf (Vortrag vom 28. Juni 1784[4]) neuerlich die gleichen Bedenken geltend machte, resolvierte der Kaiser wiederholt: es komme haupt-

---

[1] 5 ex Februario 1787, IV. K. 3, 2514; vgl. auch StA. 1129 ex 1780.
[2] 92 ex Augusto 1789, IV. K. 1, 2467.
[3] StA. 4057 ex 1783 und 1620 ex 1784.
[4] StA. 2535 ex 1784; vgl. auch 179 ex Julio 1784, IV. K. 3, 2492.

sächlich auf Abschaffung der Frondienste, nicht aber auf Gleichmäßigkeit in der Durchführung dieser Maßregel in allen Ländern an. Man solle sich also nicht von Parteilichkeit gegen Hoyer leiten lassen. (Resol. vom 9. Juli 1784).

Mit Resol. vom 18. August 1784[1] wurden dann die Direktivregeln noch dahin modifiziert, daß nur bei den unter unmittelbarer Staatsverwaltung stehenden Gütern, bei der Berechnung der unterthänigen Zinsungen, auf das 10jährige Durchschnittserträgnis Rücksicht genommen werden solle. Dort hingegen, wo die Geistlichen ihre Güter selbst administrierten, sei nur darauf zu achten, daß die Unterthanen nicht bedrückt würden.

Von großer Bedeutung sind zwei Resolutionen vom 30. Juni 1784. In der ersten Hälfte des Jahres 1784 legte nämlich der Brandeiser Oberamtmann Schmelzing eine Reihe von Anträgen zur Verbesserung des Raabschen Systems auf der Kameralherrschaft Brandis vor. (Kanzleivortrag vom 17. Juni 1784).[2] Der wesentlichste derselben ging darauf hinaus, „daß anstatt, daß bisher das Dominical-„Grund-Buch die Schuldigkeiten eines jeden Unterthans blos in baarem „Gelde ausgewiesen (hatte), auch das berechnete Maas der Getreide-„Körner, die jeder zu schütten hätte, nach den bestimmten Gattungen „ohne alle Erwähnung eines Preises oder Geld-Betrags im selben „auszusetzen wäre."

Die Kameralhauptbuchhalterei und der Hofrechenkammerpräsident Graf Zinzendorf bekämpften diesen Antrag. Erstere hauptsächlich mit dem Hinweise auf die ah. Entschl. vom 1. April 1780 (daß nach Ablauf der ersten 10 Jahre die Unterthanen nicht zur Entrichtung aller Giebigkeiten in Getreide gezwungen werden, sondern nur zur Leistung je der einen Hälfte in Geld und Getreide verhalten werden sollten). Zinzendorf hob auch hervor, die neue Gabenbestimmung würde — neben mechanischen Schwierigkeiten — die Unterthanen vermehrten Beamtenchikanen aussetzen, ihren industriellen Trieb hemmen und die Obrigkeiten — infolge des Zwanges, Vorkehrungen zur Aufbewahrung des Getreides, des Schwundes desselben 2c. zu treffen — sehr schädigen. (Note vom 30. Juni 1784)[2].

Der Kaiser entschied jedoch: Schmelzing habe recht: „Es müssen „also diese (Robotabolitions)gaben in baarem Gelde evaluirt, und

[1] StA. 3268 ex 1784.

[2] StA. 2287 und 2513 ex 1784; vgl. auch ad 229 ex Majo 1812, IV. K. 3, 2493.

„sodann dem Unterthanen freigelassen werden, wie viel er hiervon in „Geld, und in was Gattung körnern oder naturalien das übrige, oder „aber sie ganz in dem einen oder dem andern zahlen wolle." Nur müsse auf kaufgerechte und genußbare Qualität der Körner gesehen werden, „und daß allemal der damals currente Marktpreiß hiebey zu Grunde genommen werde". Diese Vorschrift sei auf alle nach Raabschem System eingerichteten Güter zu erstrecken (Resol. vom 30. Juni 1784)[1].

Zugleich mit dieser Anordnung wurde eine andere, nicht minder einschneidende, in betreff der Laudemialgefälle getroffen.

Mit Resol. vom 22. Juni 1778[2] war nämlich, gelegentlich eines Berichtes Raabs über den Fortgang der Fronablösungen, angeordnet worden: „(Raab) wird nach zwey oder drey Jahren seine Meinung „zu eröfnen haben, ob nicht überall die Renten genug bedecket seyen, „um dem Unterthan die laudemial-Gebühren gänzlich zu erlassen."

Dieselben wurden jedoch trotzdem überall weiter erhoben, worauf nach längeren Verhandlungen Kaiser Josef unter dem 28. Juni 1784 entschied: „Was die Laudemialgefälle betrift, so können diese von nun „an als eine dem Unterthan sehr beschwerliche Abgabe auf allen jenen „Kameralherrschaften abgestellt werden, wo die Renten auch ohne den„selben hinlänglich bedecket sind." (Hofkanzleidekr. vom 8. Juli 1784 und Hofkammerdekret vom 30. August 1784 an das böhm. Gubernium[2]).

§ 3. Einwirkung der Urbarial- und Steuerregulierung auf das Robotabolitionssystem.

Die Inangriffnahme der Steuer- und Urbarialregulierung konnte nicht ohne Einfluß auf die Durchführung des Robotabolitionssystems bleiben. Thatsächlich berichtet Hoyer schon im März 1784[3] anläßlich einer Auseinandersetzung über die der Fronablösung entgegenstehenden Hindernisse: die Unterthanen seien überall sehr gerne zur Ablösung bereit. Allein sie wollten die Kontrakte nicht unterzeichnen, weil sie erfahren hätten, daß fortan die Bauern nicht mehr als 20 Prozent

[1] StA. 2287 und 2513 ex 1784; vgl. auch ad 229 ex Majo 1812, IV. K. 3, 2493.

[2] StA. 785 und 957 ex 1778 und 2307 und 3410 ex 1784; Hofk.-Arch., Robotabolitionssachen Fasc. 43, 61 ex Augusto 1784; 268 ex Julio 1784 und 101 ex Martio 1808, IV. K. 3, 2492 und ad 229 ex Majo 1812, IV. K. 3, 2493.

[3] Hofk.-Arch., Generalien und Cirkularien in Robotabolitionssachen, Fasc. 2, 29 ex Martio 1784; StA. 1106 und 1310 ex 1784.

des Bruttogrundertrages an die Obrigkeiten zu zahlen haben würden. Sie wollten sich daher nicht für die Zukunft binden. — Diesen Umstand betonte auch Kaschnitz.

Der Kaiser erklärte hierauf mit Handbillet vom 5. April 1784[1], die allgemeine Rektifikation solle keinen Aufenthalt verursachen. Er werde s. Z. das Nötige veranlassen. Die inzwischen geschlossenen Privatkontrakte würden nach Abschluß der Regulierung mit dieser parifiziert werden.

Im Anschlusse hieran befahl der Kaiser weiteres: die Robotabolitionshofkommissäre sollten die Ablösungskontrakte derart einrichten, „damit sie auch zur vorhabenden neuen Grundsteuer anwendbar ge„macht werden könnten. Deshalb sollten auch den Kommissären die „Regulirungsgrundsätze mitgetheilt werden". (Resol. vom 26. über Hofkammervortrag vom 12. April; Hofd. vom 13. Mai 1784)[1].

Schon vorher hatte die vereinigte Hofstelle mit Verordnung vom 27. April 1784[2] den Robotabolitionshofkommissären mitgeteilt, „daß „zur Beruhigung jener Unterthanen, welche bloß wegen der „künftigen etwan erfolgenden Herabsetzung der Roboten oder deren „Reluizionen dermal keine Robotabolitionsvergleiche eingehen wollen, „diesen . . durch einen Anhang zum Kontrakte zugesichert „werden könne, daß wenn durch eine landesfürstliche Verfügung ent„weder die Roboten in natura oder deren Reluizion herabgesetzt „werden sollten, man mit ihnen sowohl in Ansehung des Rustikal„als Dominikalfeldbesitzes, nach Maaß der allgemeinen Begünstigung „eine andere billige Behandlung treffen werde".

Nachdem sodann der Kaiser im Februar 1788 die Grundsätze für die Urbarialregulierung festgesetzt hatte, kam die Frage nach deren Einwirkung auf die bereits abgeschlossenen Fronablösungsverträge auf den Domänen und den anderen unter Staatsverwaltung stehenden Gütern neuerlich zur Sprache.

Über Befehl des Kaisers forderte der Hofkanzler Graf Chotek mit Ministerialschreiben vom 4. März 1788 sämtlichen Robotabolitionshofkommissären ihr Gutachten darüber ab, ob a) die bereits bestätigten Ablösungskontrakte bei der neuen Steuer- und Urbarialregulierung umzugestalten wären? und b) ob und inwieweit die Robotabolition fortgesetzt werden solle?

---

[1] Hofk.-Arch., Generalien und Cirkularien in Robotabolitionssachen, Fasc. 2, 29 ex Martio 1784; StA. 1106 und 1310 ex 1784.

[2] V. B. 1 Ried.-Österr. 371 ex Martio 1788 und StA. 1206 ex 1788.

Kaschnitz erklärte hierauf (Note vom 10. April 1788[1] ad 1): man müsse die auf die Fronablösung bezüglichen Vertragsbestimmungen von jenen unterscheiden, welche die Verteilung der Dominikalgründe beträfen. Die ersteren wären nach dem allgemeinen Maßstab der Urbarialgiebigkeiten um so mehr abzuändern, als ja in den meisten Ablösungsverträgen die Rücksichtnahme auf eine allgemeine landesfürstliche Lohnregulierung ausdrücklich vorbehalten worden sei. Was hingegen die Dominikalgrundzinse betreffe, so sollten die Besitzer die künftig über ah. Befehl von den Obrigkeiten zu entrichtende Grundsteuer den letzteren ersetzen, die auf die Gründe fallenden Urbarialgiebigkeiten übernehmen und statt des Grundzinses bezahlen, endlich wenn durch diese beiden Beträge der bisherige Dominikalgrundzins nicht erschöpft würde, die Differenz mit einem Kapital ablösen oder mit 4 Prozent verzinsen. Doch sollen alle diese Beträge nebst den auf mindestens 25 Prozent des Grundertrages anzuschlagenden Kulturkosten die Hälfte des Grundertrages nicht übersteigen.

Auch der böhmische Kommissär Johann Josef Erben (Note vom 15. April 1788[1]) und die anderen Kommissäre schlossen sich — mit Übergehung der letzten von Kaschnitz gemachten Einschränkung — dessen Gutachten im wesentlichen an.

ad 2) befürworteten alle die Beendigung aller bereits begonnenen Einleitungen und die vorläufige Sistierung der weiteren Fronablösungen, wo dieselben noch nicht angefangen worden seien.

Mit Hofkammerdekret vom 25. Juli 1789 wurden hierauf die Robotabolitionsverträge den Kommissären zur Abänderung zurückgeschickt mit dem Bemerken, daß wo die Unterthanen bisher weniger als 17 2/3 Prozent an Urbarialgiebigkeiten bezahlt hätten, es dabei bleiben solle, während Mehrzahlungen auf diesen Prozentualbetrag herabgesetzt werden sollten.

In Ergänzung dieser Anordnung entschied der Kaiser über Vortrag der Staatsgüterverwaltungs- und Fronablösungshofkommission vom 17. September 1789[1], daß es für die Gültigkeit der Kontrakte gleichgültig sei, ob dieselben bereits zur Bestätigung vorgelegt seien oder nicht, „wie weil (die Unterthanen) von dem Zeitpunkte ihres „Beitrittes zu dem Systeme die nach dem Finalisirungsdividenten „ausgefallenen Giebigkeiten entrichten". (Hofdekr. vom 29. September 1789[1]).

[1] Hofk.-Arch., Generalien und Cirkularien in Robotabolitionssachen, Fasc. 2, 14 und 19 ex Julio und 8 ex Octobri 1789; vgl. auch 346 ex Aprili 1818, IV. K. 3, 2493.

§ 4. Veranlassung und allgemeine Grundsätze der josefinischen (Steuer- und) Urbarialregulierung.

Den unmittelbaren Anstoß zur Einleitung einer allgemeinen (Steuer- und) Urbarialregulierung unter Josef II. mit dem Zwecke, einerseits alle unterthänigen Schuldigkeiten auf Geld zurückzuführen und andererseits durch ihre Herabminderung die materielle Lage der bäuerlichen Bevölkerung zu verbessern, gaben die Verhandlungen über die Regelung des Steuer-Robot- und Urbarialwesens in Galizien[1]. Im Laufe derselben richtete der Kaiser mit Bezug auf einen diese Angelegenheit betreffenden Kanzleivortrag vom 5. April 1783 unter dem 30. Juni 1783[1] ein Handbillet an Hatzfeld, in welchem er seine physiokratischen Ansichten in derselben Weise, wie in dem gleich zu erwähnenden Handbillet vom 23. November 1783 auseinander setzte. Dieselben stießen jedoch beim Staatsrate auf heftigen Widerstand, was eine Vertagung dieser Angelegenheit für kurze Zeit zur Folge hatte.

Der Gedanke einer allgemeinen Fronablösung war durchaus nicht neu. Er bedeutete lediglich die Verallgemeinerung des, seit den letzten Regierungsjahren Maria Theresias und auch unter Josef II., auf den unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Gütern eingeführten Robotabolitionssystems. Der Plan des Kaisers beruhte also bloß auf der zwangsweisen Ausdehnung dieses Systems auch auf die Privatdominien unter gleichzeitiger Festhaltung eines Höchstausmaßes der Dominikalforderungen, welches mit einem Perzentualbetrag des Grundertrages bestimmt werden sollte.

Kurze Zeit nach der oben erwähnten Beratung kam der Kaiser wieder auf seinen Plan zurück.

Mit Handbillet vom 24. November 1783[2] übersendete er nämlich dem Grafen Kollowrat, unter gleichzeitiger Rückstellung des Kanzleivortrages vom 8. November 1783 über das galizische Steuer-, Urbarien- und Robotwesen, eine Zusammenstellung der „(seines) Ermessens einzig ächten und angemessenen" Grundsätze in betreff des Steuerwesens und einer gleichzeitig mit der Steuerreform vorzunehmenden Regulierung der unterthänigen Schuldigkeiten.

In den angeführten „Grundsätzen"[2] wird zunächst betont, „daß

---

[1] StA. 4293 ex 1782 und 1460 ex 1783.

[2] V. B. 1 Galizien ad 109 ex Decembri 1783, V. B. 1 B. ad 30 ex Martio und 90 ex Januario 1784; Hfk.-Arch., Generalien und Cirkularien in Robotabolitionssachen, Fasc. 2, 29 ex Majo 1784; StA. 3931 ex 1783 und

„der Grund allein die Bedürfnisse des Staats ertragen, und . . kein „Unterschied zwischen den Besitzern von was immer für einer Gatung „gemacht werden könne". Es müßte also — trotz entgegenstehender Gesetze und Landesverfassungen — die durch das Staatswohl geforderte gleichmäßige Belegung der Dominikal-, Rustikal-, geistlichen und Kameralgründe, und zwar mit 40 Prozent des Reinertrages, stattfinden. Denn ebenso absurd, wie die Behauptung: das Land gehöre dem Fürsten, und Millionen Menschen seien für ihn und nicht umgekehrt er für sie vorhanden, sei das Vorurteil: die Obrigkeiten hätten, noch bevor es Unterthanen gegeben, alles Land zu eigen gehabt und es diesen nur gegen gewisse Bedingungen überlassen. „Müsten sie nicht „auf der Stelle vor Hunger davon laufen, wenn Niemand den Grund „bearbeitete."

Was nun die unterthänigen Schuldigkeiten betreffe, so seien dieselben dadurch gerechtfertigt, daß die Obrigkeiten ohne fremde Hände und Mittel nicht bestehen könnten und überdies ihren Unterthanen Schutz gewähren, in deren Rechtshändeln die erste Instanz ausmachen und „die innerliche Administration" bestreiten. Diese Abgaben könnten aber, weil der obrigkeitliche Schutz „nur auf ein Personale hinausgeht", auch nicht auf Grund und Boden radiziert werden, sondern nur eine Art von — familienweise zu zahlender — Kopfsteuer sein, welche die Hälfte der Kontribution, also 20 Prozent des Grundreinertrags nicht übersteigen dürfe. Dem unterthänigen Wirte müßten also 40 Prozent des Ertrages freibleiben. — Zur Durchführung dieser Regulierung sollen zunächst auf einer Kameralherrschaft die Preise aller Arten von Fronarbeiten so festgestellt werden, daß Obrigkeiten und Unterthanen bei denselben wohl bestehen könnten, und das Ergebnis „auf alle übrigen Provinzen und Kreise nach einer . . geometrischen Proportion angewendet werden". Übrigens solle es Obrigkeiten und Unterthanen freistehen, sich über die Ableistung der Schuldigkeiten in Naturalarbeiten, Wirtschaftserzeugnissen oder Geld zu vergleichen. Die Obrigkeiten sollten auch nach ihrem Ermessen ihren Hofacker selbst bewirtschaften, verpachten oder verkaufen können.

Der Kaiser befahl schließlich, die in dem oben erwähnten Vortrage enthaltenen Vorschläge den eben angeführten Grundsätzen entsprechend zu modifizieren und mit denselben in Übereinstimmung zu bringen.

333 ex 1784. Die im Hofkammer-Archiv befindliche Sammlung aller auf die josefinische Steuer- und Urbarialregulierung bezüglichen Resolutionen giebt eine vollständige Übersicht über die Entwicklung. (Normalien 1172a).

Bei der hierauf stattgefundenen kommissionellen Beratung (Protokoll vom 16. Januar 1784[1]) trat nur der Referent für die Vereinigten Inner-Österreichischen Länder, Hofrat von Eger, für die Gesichtspunkte des Kaisers ein, während die übrigen Länderreferenten sie heftig angriffen. So betonte namentlich der böhmische Referent Zenker: Schon eine Erhöhung der Kontribution vom Dominikalgrund müsse die Obrigkeiten ruinieren. Dies werde aber noch mehr der Fall sein, wenn auch die Urbarialregulierung so, wie der Kaiser sie plane, durchgeführt würde. Schon jetzt seien die Urbarialschuldigkeiten schwer einbringlich, trotzdem sie auf Grund und Boden lasteten. Erkläre man sie gar aber bloß für eine Kopfsteuer, so würden sich die Schwierigkeiten ihrer Einbringung ins Ungemessene steigern und jedenfalls die vollständige Verhinderung der weiteren Meierhofszerstückung seitens der Grundobrigkeiten zur Folge haben. — Der mährisch-schlesische Referent Streruwitz äußerte sich, unter Hinweis auf den ausdrücklichen Befehl des Kaisers, über die grundsätzlichen Fragen gar nicht. Die Kanzlei gab hierauf ihrer Überzeugung Ausdruck, daß die Absicht des Kaisers „niemals auf einen, blos auf dem Grund „und Boden zu legenden Impôt unique, weder auf die willkür„liche Schmälerung des gesetzmäßigen Eigenthums der Grundbesitzer, „am wenigsten auf eine gewaltsame Umstaltung aller privat-Verhält„nissen, und Verträgen zwischen Grundobrigkeit und Grundunter„thanen abzielen (könnten)". Sie beantragte daher, zunächst die Länderstellen über die vom Kaiser herabgegebenen Grundsätze zu vernehmen und beauftragte zugleich mit Hofd. vom 16. Januar 1784[2], die Kameraladministratoren in Böhmen, Mähren (und Niederösterreich): je eine Herrschaft „insgeheim . . in die Bearbeitung zu nehmen und „nach den ah. Grundsätzen einen möglichst verläßlichen Plan und „Überschlag in allen Theilen, in Hinsicht auf das künftig . . zwischen „Herrn und Unterthan bestehende Verhältniß und die von letzteren „an ersteren zu leistenden Giebigkeiten" zu verfassen.

Der Kaiser resolvierte hierüber: „der Hofrat Eger hat allein „in seinem Voto durch die dunkle Vorurtheile, und Begriffe des Eigen„nutzes das Licht des wahren Nutzens für den Staat gesehen. In „Gemäßheit dieses seines Antrags ist alles einzuleiten und vorzube„reiten, damit ich bey Meiner Zurückkunft das nähere aufklären und „bestimmen könne." (Resol. ddt. Mailand, den 22. Februar 1784[2]).

[1] ibid.

[2] StA. 333 ex 1784; V. B. 1 Mähren, 92 ex Januario 1784 und 14 ex Martio 1784.

Mit Hofd. vom 4. März 1784[1] wurde hierauf dem böhmischen und mährisch-schlesischen Gubernium sein Gutachten abgefordert.

§ 5. (Fortsetzung. **Verhandlungen über die Urbarialregulierung.**)

Die folgenden Jahre wurden durch die Maßnahmen zur Durchführung der Steuerregulierung ausgefüllt, deren Schilderung jedoch aus dem Rahmen dieser Arbeit herausfällt. Erst im Jahre 1788 beginnt auch die Urbarialregulierungsfrage wieder in den Vordergrund zu treten.

Unter dem 28. Februar 1788[2] befahl der Kaiser der Kanzlei, mit den Länderreferenten und den in Wien anwesenden Steuerregulierungshofkommissarien die noch obwaltenden Zweifel in betreff der Steuer- und Urbarialregulierung gemeinschaftlich durchzuberaten. Hiebei solle sie sich an die von ihm gleichzeitig mitübersandten „Grundsätze" halten.

In den letzteren — soweit sie sich auf die Regulierung der Unterthansschuldigkeiten beziehen — wird auf den notwendigen inneren Zusammenhang zwischen der Steuer- und der Urbarialregulierung und auf die Unmöglichkeit, die eine ohne die andere gedeihlich zu Ende zu führen, hingewiesen. Denn mit der Beseitigung des bisherigen Steuerfußes, auf dem das Robotpatent von 1775 aufgebaut sei, müsse auch das letztere, wie alle anderen bisherigen Steuer- und Robotgesetze, fallen. Da nun der Grundbesitzer neben den landesfürstlichen, auch die Urbarialgiebigkeiten und weiters viele Neben- und Konsumtionsabgaben zu bestreiten habe, bevor er an seinen und seiner Familie Unterhalt denken könne; da ferner die Kontribution zwar keine Vermehrung erfahren werde, aber auch nicht herabgesetzt werden könne, der Unterthan aber alle seine Lasten, wenn diese nicht erleichtert würden, unmöglich erschwingen könne: so müsse festgehalten werden, daß alle auf dem Grunde haftende landesfürstliche Steuer, dann die künftig in Geld abzulösenden, wie immer benannten obrigkeitlichen Forderungen — in welche auch der bisher an die Obrigkeit entrichtete Zehent einzurechnen sei —, ferner alle Gemeindelasten und Kulturkosten 50 % des Bruttogrundertrages nicht übersteigen dürften. Was das so resultierende, der Obrigkeit in

[1] StA. 333 ex 1784; V. B. 1 Mähren, 92 ex Januario 1784 und 14 ex Martio 1784.

[2] V. B. 1 Ried.-Österr. 17 ex Januario und 371 ex Martio 1788; StA. 1206 ex 1788.

restitutionem dominii zu entrichtende Ertragsperzent übersteige, habe künftig zu entfallen, ohne daß jedoch andererseits eine Steigerung der bisherigen im Geldanschlage etwa geringeren Schuldigkeiten stattfinden dürfe. (Die Schutz- oder anderen Munizipalstädte sollten bei ihren bisherigen Urbarialprästationen verbleiben.)

In betreff der Rustikalgründe sei festzuhalten, daß es für deren Regulierung gleichgültig sei, ob sie käuflich und mit Erbrecht, oder uneingekauft und bloß mietungsweise besessen würden. Jene Rustikalgründe, welche von den Obrigkeiten zum Hofacker geschlagen worden und wieder zu besetzen seien, könnten ebenfalls mit keinen höheren Schuldigkeiten, als alle anderen Stellen belegt werden. Alle in unterthänigen Händen befindlichen Stellen, deren Dominikaleigenschaft nicht erwiesen werden könne, seien als rustikal anzusehen. Von den als dominikal erweislichen Stellen aber seien mäßige Kapitalzahlungstermine oder jährliche Canones derart zu bestimmen, daß durch dieselben die Hälfte des Bruttoertrages nicht überstiegen werde. Auch „gehe nur der Obrigkeit der Vortheil zu, daß sie die im Mittel„durchschnitte ausfallende 12 pcento Steuer, welche sie sonst zahlte, „nicht mehr zahlen (müsse), sowie alle andere Gegenstände, als Brau„werk, Schankhäuser, Fleischbänk, Mühle, und andere (vorher fatierte „und belegte) Dominikalbezüge frey bleiben".

Über die Schuldigkeiten der gering- oder ganz unbefeldeten Häusler und Inleute, welche auch bisher zu Geld- oder Naturalleistungen verpflichtet waren, solle ein Gutachten erstattet werden.

Die Leistung der unterthänigen Schuldigkeiten solle — unbeschadet freiwilliger Vereinbarungen von Naturalarbeit — in der Regel in Geld geschehen. Um jedoch den Obrigkeiten den Übergang in diese neue Wirtschaftsverfassung zu erleichtern, sollten die Unterthanen noch durch ein ganzes Jahr vom Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit der neuen Steuerverfassung an gerechnet, zur Leistung der nach dem neuen Steuermaßstabe auszumessenden Naturalfronen verpflichtet sein. Für diese, während der Interimalzeit zu verrichtenden, Naturalfronen sollten „gleich dermal kreisweis und nach der Lokalität die Preise festgesetzt werden".

Die Kanzlei teilte diese „Grundsätze" am 2. März den Steuerregulierungshofkommissären (und am 12. Juni den Länderstellen) mit dem Befehle mit, alles daran zu setzen, damit die Regulierung am 1. November 1788 oder spätestens am 1. November 1789 in Kraft treten könne[1].

[1] V. B. 1 Ried.-Österr. 17 ex Januario und 371 ex Martio 1788.

Am 18. März fand die mit Befehl vom 28. Februar 1788 angeordnete gemeinsame Beratung statt[1]. Bei derselben traten jedoch die verschiedenartigsten Meinungen zu Tage. Namentlich wurden die Ergebnisse der in den einzelnen Ländern vorgenommenen Vermessungen bemängelt, und der Vorwurf erhoben, daß die letzteren nicht überall gleichmäßig vor sich gegangen seien.

Die Resultate dieser Beratung befriedigten jedoch den Kaiser durchaus nicht, wie aus der nachfolgenden Resolution vom 23. April 1788 hervorgeht.

„Aus einem 6 wochentlichen Umtrieb dieses Geschäftes, ehe noch „die erste Zusammentretung geschehen ist, aus diesem ganzen Pro„tokoll ersieht man, daß die Meynungen so unterschieden, als nach „eines jeden persönlichen Interesse und Convenienz abgemessen sind, „welche letztere Summa Lex ist, und daß das allgemeine Beste, „nämlich jenes des großen Haufens nur den Namen nach und als „ein Gleister um das Vorige zu verhelen angeführt wird. Der „Güter-Besitzer beurtheilt daß ganze Geschäft nur nach seiner einzel„nen Besitzung, der unbegüterte handelt und rathet nur nach dem „Zweck vorzurücken und sein Gehalt zu vermehren; und daraus ent„steht, daß eine sehr geringe Anzahl Menschen ist, die zweckmäßig „rathet, und ebenso zweckmäßig thätig und uneigennützig handelt. „Darum sind auch so verschiedene Meynungen und werden ängstlich „alle Anstände hervorgesucht, die Sache zu verhindern, oder zu über„schnellen, wenn sie nicht in ihrem Krame taugt. Ich muß also „Meiner ganz gewiß von beeden Theilen sehr entfernten uneigen„nützigen und gewiß unpartheyischen Meynung allein folgen".

Zur Sache selbst verweist der Kaiser in Ansehung der Urbarialregulierung nochmals auf seine oberwähnten Grundsätze und ordnet die Ausarbeitung eines bezüglichen Patentes an.

Die Kanzlei verlangte nun von den Länderstellen die Erstattung tabellarischer Ausweise über die früheren und die noch bestehenden Urbarialschuldigkeiten, sowie über die Verminderung, welche diese in den letzten 19 Jahren erfahren hätten. Der Kaiser befahl jedoch die Widerrufung dieses Auftrages, „weil (ein) solcher (Ausweis) doch „nur eine Scharteke wäre, die viel Zeit und Schreiberey verursachte „und doch zu nichts führt" (Resol. vom 23. und 30. Juni, Hofd. vom 3. Juli 1788[2]).

---

[1] StA. 1434 ex 1788.

[2] StA. 2133, 2190, 2272 ex 1788.

Überhaupt suchte er die Durchführung der Regulierung möglichst zu beschleunigen und wies fortwährend darauf hin: es gelte nicht mehr, zu deliberieren, sondern nur feststehende Befehle zu befolgen. Die Steuerregulierungshofkommission und die einzelnen Länderkommissäre sollten daher auch „alle zur Deliberation geeigneten Stellen, „als nämlich die Kanzley und die Gubernien (wo eine Veranlassung „ohne ihre vorherige Befragung getroffen werden kann) von der „Hand halten" (Resol. vom 20. Juni 1788[1]).

Und da die anbefohlene Vorlegung des Urbarialpatentes im Laufe des Monates Juni noch immer nicht erfolgt war, urgierte der Kaiser dieselbe mit Handbillet an den Hofkanzler Chotek vom 19. Juni[2]. Als die Steuerregulierungshofkommission die Verzögerung mit der Notwendigkeit einer gründlichen und klaren Bearbeitung des Patentes entschuldigte, meinte der Kaiser, der Aufsatz werde sicherlich „so klar ausfallen, daß ihn kein Mensch verstehen wird können" (Resol. vom 20. Juli 1788[3]).

Unter dem 18. Juli 1788[4] übermittelte die Steuerregulierungshofkommission ihren Vortrag über den Patentsentwurf der Kanzlei in Ansehung der Steuer- und Urbarialregulierung. In betreff der Urbarialregulierung setzte sie darin auseinander: eine eigentliche Erhebung und verläßliche Berechnung der Kulturkosten und der Gemeindelasten lasse sich nicht bewerkstelligen. Man könne sich nur daran halten, daß die Aussaat bei Äckern 25% des Grundertrages ausmache, daß aber der Landmann auch noch andere bare Auslagen zu tragen habe, welche nicht nur dem Acker-, sondern auch dem Wiesenlande zur Last fielen, weshalb diese nicht ohne Kulturanschlag gelassen, sondern zur leichteren Erschwingung des Ackeraufwandes herangezogen werden müßten. Alles das zusammen mit den Gemeindelasten würde sicherlich die künftig vom Grundbesitzer abzureichenden 50% des Bruttogrundertrages so erschöpfen, daß kaum noch so viel übrig bleiben würde, um den Grundherrn den gleichen Perzentualbetrag, wie er für die Grundsteuer bestimmt sei, zu sichern — besonders bei Rücksichtnahme auf die anderen landesfürstlichen Abgaben. Es solle daher dem Unterthan die Grundsteuer und die Reluition aller obrigkeitlichen Forderungen zugleich und in

[1] StA. 2096 ex 1788.
[2] StA. 2448 ex 1788.
[3] StA. 2377 ex 1788.
[4] StA. 2525 und 3065 ex 1788.

gleichen Perzentualbeträgen bestimmt werden. — Weiters beantragt die Steuerregulierungshofkommission die Beseitigung des bisherigen minor usus, wenn die Unterthanen ihr Recht auf denselben nicht durch eigene Verträge oder Urbarien erweisen könnten. Einerseits, um Gleichheit unter den Unterthanen herzustellen; dann aber auch, weil sonst mit jedem Unterthan besonders liquidiert werden müßte, was ungeheuere technische Schwierigkeiten bereiten würde; endlich um so den Obrigkeiten eine billige Entschädigung zu gewähren. — Wo ferner durch Einrechnung des bisher an die Geistlichen entrichteten Zehents in die 50 % dieselben an ihren bisherigen Bezügen geschädigt würden, solle ihnen der Abgang durch die Gemeinden ersetzt werden. — Endlich sollten die Bestimmungen in betreff der Schuldigkeitenablösung der Inleute, Häusler (Müller, Schenker und Handwerker) nicht in das Patent aufgenommen, sondern von Land zu Land gesondert erlassen werden.

Mit Note vom 24. Juli 1788[1] legte Kollowrat diese Anträge und den Patentsentwurf vor. Zugleich erklärte er, er halte es, obgleich er selbst — schon im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit und des Realkredites — durchaus kein Gegner einer definitiven Urbarialeinrichtung und der Abstellung der gegen die Unterthanen obwaltenden Ungerechtigkeiten und Mißbräuche sei, für seine Pflicht: jede Urbarialeinrichtung nach für alle Länder gleichen Grundsätzen, auf das entschiedenste zu widerraten. Das hieße „durch einen Federstrich das von dem Souverain so heilig zu schützende Eigenthumsrecht grossen Theils übern Haufen werfen". Hunderte von Gutsbesitzerfamilien würden durch diese Maßregel unglücklich gemacht werden, und es sei also wahrscheinlich, daß man dieselbe werde widerrufen müssen. Um so gefährlicher sei daher die Kundmachung des Regulierungspatentes, „da man dem Bauern Nichts voraus versprechen muß, was die Gerechtigkeit und Billigkeit in der Folge abzuändern erfordert".

Nach längeren Beratungen im Staatsrate[1] und nach einer nochmaligen Einvernehmung der Hofkanzlei (Vortrag vom 16. September 1788[1]), welche die sofortige Kundmachung des Steuerpatentes, dagegen aber die Aufschiebung der Publikation des Urbarialpatentes bis zur nochmaligen Einvernehmung der Länderstellen anriet, befahl der Kaiser die nochmalige Umarbeitung des von ihm in mehreren Punkten abgeänderten Patentes. Ausdrücklich wurde der „wider-

[1] StA. 2525 und 3065 ex 1788.

„sinnige Grundsatz: nämlich die Urbarialschuldigkeiten für jeden mit „dem Contributionale ganz gleich auszumessen" verworfen (Resol. vom 16. Oktober 1788 [1]).

Die Verhandlungen über die Patentsfassung zogen sich bis gegen Ende Januar hin. Mit Resol. vom 16. Januar 1789 befahl der Kaiser die schleunige Drucklegung des Patentes [2], forderte aber am 23. Januar den Entwurf von Kollowrat wieder ab, um einige neuerliche Abänderungen an demselben anzubringen (Resol. vom gleichen Tage [3]).

Unter dem 19. Januar 1789 [3] erging an die Länderstellen der Auftrag, „die in den sämmtlichen Erbländern noch bestehenden natural „Hand- und Zugrobothen nach Verschiedenheit der Länder und Ge„genden" in Geld zu schätzen und sich hiebei an die bereits bestehenden Robotabolitionskontrakte zu halten.

Unter dem 29. Januar 1789 [4] erhob die vereinigte Hofstelle „noch einmal . . in tiefster Ehrforcht . . nach ihrer innigen Über„zeugung" eine Vorstellung gegen die neue Steuer- und Urbarialregulierung und das bereits vollzogene Regulierungspatent. In derselben wird darauf hingewiesen, daß die, ohne Rücksicht auf die Rechtstitel der Obrigkeiten angeordnete Herabsetzung aller unterthänigen Schuldigkeiten nach einem allgemeinen Maßstabe und ihre Verwandlung in eine Geldleistung „sich mit dem Schutze, welchen „der Staat dem Eigenthumsrechte eines jeden Bürgers schuldig ist, „nicht vereinbare". Zu diesem privatrechtlichen Momente träten aber auch politische und volkswirtschaftliche. Denn die neue Regulierung werde eine vollständige Veränderung in der ökonomischen Lage der Obrigkeiten und Unterthanen, sowie ihrer Beziehungen zu einander herbeiführen und den Nationalreichtum mindern, „weil Be„werbsamkeit des Bauers nicht im nämlichen Verhältniß, wie der „Verlust des Grundherrns" zunehmen werde. Sie (Hofstelle) lehne also um so mehr jede Verantwortung ab, als sie auf die betreffenden Regulierungsarbeiten „nur einen sehr unterbrochenen Einfluß" habe nehmen können.

---

[1] V. B. 1 Ried.-Österr. in specie, 273 ex Octobri 1788.

[2] StA. 163—164 ex 1789.

[3] 214 ex Januario, IV. K. 3, 2492 und V. B. 1 Ried.-Österr., 69 ex Januario 1789; vgl. auch V. B. 1, Ried.-Österr. in specie, 320 ex Januario 1789.

[4] V. B. 1. Ried.-Österr. in specie, 139 ex Februario 1789 und Hofk.-Arch., Normalien 1272a, S. 547.

Jedenfalls solle doch wenigstens der Beginn der Leistung der Urbarialschuldigkeiten in Geld auf den 1. November 1790 hinausgeschoben werden. Denn „bei dieser allgemeinen revolution" seien — namentlich bei den Dominien mit großem gutsherrlichen Betrieb — „viele vorläufige Anstalten und oekonomische Spekulazionen" zur Bewerkstelligung des Überganges in die neue Wirtschaftsverfassung notwendig. Auch sei ja den Unterthanen ebenfalls eine zweijährige Frist zur Anbringung ihrer Reklamationen und Abgabe ihrer — im Anfang sicherlich sehr schwankenden — Erklärungen über die Wahl der Natural- oder Geldschuldigkeiten eingeräumt worden.

Der Kaiser erklärte jedoch in der Resol. vom 31. Januar 1789: aus dem ganzen Vortrage der Kanzlei leuchte „nur ein persönlicher „Eigennutz oder Eigenliebe, um bey dem grossen Haufen zu scheinen, „se aliquid dixisse" hervor. Da er (der Kaiser) jedoch keinen blinden Gehorsam verlange, so wolle er sich in eine Widerlegung der Kanzleiargumente einlassen. Letztere nenne einen „Machtspruch" das, was das Gegenteil eines solchen sei. Denn er habe nicht ein für alle Unterthanen gleiches, unabänderliches Schuldigkeitenausmaß fixiert, sondern bloß, nach reifer Erwägung, eine Höchstgrenze gezogen. Die Obrigkeit, welche bei dem ihr belassenen Perzente an ihren Einkünften Schaden leiden würde — wie die Hofstelle meine — müsse entweder die Wirtschaft schlecht führen, oder die Unterthanen unmäßig bedrücken. — In den Ländern, wo noch ausgedehnter gutsherrlicher Betrieb und viele Frondienste bestünden, könnten sich die Obrigkeiten durch Verpachtung ihres Hofackers, oder durch verbesserte Kultur helfen. — Die den Unterthanen eingeräumte zweijährige Frist habe nur den Zweck, ihren Klagen ein Ziel zu setzen. Die Obrigkeiten aber könnten ihrerseits gar nicht in die Lage kommen, Klage zu führen. — Die ganze als so schrecklich geschilderte „Revolution" werde nur die wohlthätigsten Folgen haben: nämlich die gleichmäßige Heranziehung aller Staatsbürger zur Tragung der staatlichen, und die Erleichterung der unterthänigen Lasten, was auch eine bedeutende und dauernde Vermehrung des Nationalwohlstandes erwarten lasse. „Ich bin also — heißt es in der Resolution weiter — über dessen „Wirkung ganz beruhigt, ohne mich bey dem Geschrey und Murren „irre machen zu lassen, welches nach dem hier schon gestimmten pa„triotischen Tone immer eine Folge aller, auch der besten Verord„nungen ist".

§ 6. Das (Steuer- und) Urbarialpatent vom 10. Februar 1789.

Mit Reskript vom 10. Februar 1789[1] wurde sämtlichen Länderstellen das nachfolgende Patent zur Kundmachung mit dem Bedeuten übersendet, daß dasselbe vom 1. November 1789 ab in Kraft treten solle:

„Wir Joseph der Zweyte 2c.

Im ersten Abschnitte wird die landesfürstliche — an Stelle der bisherigen Kontribution tretende — Grundsteuer, ohne Unterschied auf Stand und Eigenschaft des Besitzers, unter Freilassung der obrigkeitlichen Urbarialeinkünfte und Gewerbe mit durchschnittlich 12 fl. 13⅓ kr. von hundert Gulden des Bruttogrundertrages festgesetzt und bestimmt, daß jede Gemeinde künftig für die Entrichtung der Grundsteuer selbst zu haften habe (§§ 1—9.) Die zweite Abteilung „von den herrschaftlichen Urbarialforderungen" lautet:

„Der Endzweck des Staats, durch eine verhältnißmässige Unter„theilung der Grundabgaben die Gleichheit herzustellen, und dadurch „die Grundbesitzer in Kräften zu erhalten, daß sie ihre Bürgerpflichten „ohne Beschwerlichkeit tragen, und ihre Aemsigkeit nicht bloß fortzu„setzen fähig seyn, sondern auch zu vermehren angeeifert werden „sollen, könnte niemals erreicht werden, wenn nicht zu gleicher Zeit „denjenigen Unterthanen, welche die Last oder Forderungen ihrer „Grund, Vogt, und Zehendherrn zu schwer drückt, Erleichterung ver„schafft würde."

„§ 10. So sehr Wir demnach entfernt sind, in das Eigen„thumsrecht der Obrigkeiten willkührlich einzugreifen, oder diejenigen „Ursachen, Gewohnheiten oder Verträge zu untersuchen, von welchen „die bisherigen Frohn- Geld- und Naturalienentrichtungen, und die „zum Theile in Abgaben bei Sterb, und Veränderungsfällen beste„henden so genannten Unterthansgiebigkeiten abgeleitet werden; so „fordert doch die Pflicht, durch welche Wir über die Erhaltung des „Ganzen zu wachen verbunden sind, daß da, wo die bisherigen Gie„bigkeiten an die Obrigkeiten, die aus Grund und Boden ziehende „Vermögenskräfte des Unterthans übersteigen, ein billiges Ziel und „unabweichliche Schranken gesetzet werden. In dieser Absicht, und „da durch die vorausgegangenen Anstalten der blosse Bruttoertrag „erhoben, mithin weder Saamen, noch die baaren Kulturkosten ab-

[1] V. B. 1 Ried.-Österr. 16 ex Februario 1789 und V. B. 1 B. 186 ex Februario 1789.

„gerechnet worden, überdieß der Grundbesitzer noch den eigenen und „seiner Familie Unterhalt, die Gemeindeauslagen und die Entrich- „tungen an die Seelsorger und Schullehrer besonders zu tragen hat, „so setzen Wir zum allgemeinen Maßstabe hiermit fest: daß dem „Unterthan zur Bestreitung dieser Erfordernisse von dem fatirten und „kontrollirten Bruttoertrage im Durchschnitte wenigstens 70 Gulden „vom Hundert freygelassen werden, und nur die übrigen 30 vom „Hundert sollen zu Bedeckung der . . landesfürstlichen Grundsteuer, „und Abtragung der obrigkeitlichen Forderungen, für die erstere, . . „mit 12 fl. 13⅓ kr., für die letztere mit 17 fl. 46⅔ kr., und zwar „auf solche Art gewidmet werden, daß unter diesen 17 fl. 46⅔ kr. „alles begriffen sei, was der Unterthan seinem Grundvogte und „Zehendherrn zu leisten hat, es sey in Baarem, oder an den nach „Geld berechneten Naturalien, Zug- und Handfrohnen, wie auch an „den in einigen Provinzen üblichen Taxen, Sterb- und Verände- „rungsgefällen, welche letztere nur in so weit, als sie Realität „und Gewerbe betreffen, nach einem Mittel von 20 Jahren an- „zuschlagen, und sonach in eine bestimmte, jährliche Zinsgiebigkeit „zu verwandeln sind."

„Bei Berechnung der Urbarialschuldigkeiten ist nach Verschieden- „heit der Grundgattungen, aus welchen der Besitz eines Unterthans „besteht, das nämliche Verhältniß zu beobachten, welches bei Be- „stimmung der landesfürstlichen Grundsteuer . . vorgeschrieben worden, „nach welchem . . also der höchste Maßstab für die Urbarialschul- „digkeiten von Aeckern und Weingärten auf 15 fl. 25 kr., von „Wiesen, Gärten und Teichen auf 26 fl. 2¾ kr., von Hutweiden „und von Waldungen auf 30 fl. 50 kr., endlich von Seen und „Flüssen auf 15 fl. 25 kr. vom Hundert festgesetzt, und dadurch im „Ganzen der nie zu übersteigende Hauptdurchschnitt von 17 fl. „46⅔ kr. erreicht wird."

„Es versteht sich jedoch, daß, wo der Unterthan schon gegen- „wärtig weniger zu leisten hat, derselbe auch künftig bei der ge- „ringeren Schuldigkeit zu verbleiben haben wird."

„§ 11. Nach diesen Grundsätzen ist also künftig bloß das „Geld der einzige unabänderliche Maßstab zur Bestimmung aller „Urbarialschuldigkeiten; und kann die Obrigkeit der allgemeinen „Regel nach von dem Unterthan weiter nichts als Geld fordern. „Aber es steht beiden Theilen frey, diese Geldbestimmung nach einem „freywillig unter sich getroffenen Einverständnisse in Natural- „giebigkeiten oder Frohnen oder Lohnarbeiten umzugestalten; nur

„muß dieses Einverständniß wenigstens jedesmal auf 3 Jahre fest-
„gesetzet, und von dem Kreisamte bestättiget werden."

„In dem Falle, wo über den Werth der bisherigen Frohnen
„(Roboten), Naturalarbeiten oder Naturalgiebigkeiten zwischen Herrn
„und Unterthanen nicht abgekommen werden könnte, hat das Kreisamt
„unter Anleitung der . . Steuerregulierungs-Oberkommission die
„Schätzung der Frohnen (Roboten) und Naturalarbeiten, nach dem
„Beispiele des in dem Kreise und in der nämlichen Lage befindlichen
„Staatsguts, wo die Frohnen bereits in eine billige, verhältniß-
„mässige Geldentrichtung verwandelt sind, die Naturalgiebigkeiten
„aber nach dem Lokalpreise zu bestimmen."

(Diese Bestimmung wurde mit Hofd. vom 23. März 1789[1] an das mährische Gubernium neuerlich eingeschärft. Die mährische Steuerregulierungskommission hatte nämlich beantragt, bei Benehmung der künftigen Urbarialschuldigkeiten die Frondienste um $^1/_8$ geringer als den ortsüblichen Tagelohn anzuschlagen, „weil die Ro-
„boten wegen der bestimmten Rast und Arbeitsstunden, dann des
„Hin- und Herwegs gewieß um diesen Betrag gegen das Taglohn
„weniger werth wären").

Ist ein Unterthan in der Lage, nachzuweisen, daß seine bisherigen Schuldigkeiten den Wertanschlag von 17 fl. 46$^2/_3$ kr. vom Hundert übersteigen, so sind dieselben von den Kreisämtern unter Leitung der Steuerregulierungs-Oberkommissionen auf diesen Höchstbetrag herabzusetzen, und wird den Unterthanen zur Einbringung der bezüglichen Reklamationen und Nachweise eine unüberschreitbare Frist von 2 Jahren eingeräumt.

§ 12. Tritt ein Fall zur Herabsetzung der bisherigen Schuldigkeiten ein, und ist der Unterthan verschiedenen Grundvögten und Zehendherren zu Sonderprästationen verpflichtet, so muß sich jeder eine aliquote Minderung derselben gefallen lassen.

„§ 13. Die Vorschrift des 10ten § bezieht sich lediglich auf die
„sogenannten Rustikalgründe, welche von jeher dem Landvolke zur
„sogenannten Anstiftung und seinem Unterhalte dienten, und vermög
„der erlassenen Patente zum obrigkeitlichen Genusse, unter Strafe,
„nicht mehr eingezogen werden durften; auch macht es bei diesen
„keinen Unterschied, ob dieselben käuflich und erbrechtlich, oder un-
„eingekauft besessen werden. Bei Dominikalgründen aber wird in das

[1] 83 ex Martio 1789, IV. K. 3, 2514.

„Einverständniß zwischen den Grundherrn und ihren Pächtern oder „Emphyteuten keine Einsicht genommen".

„Sollte hier und da über die Eigenschaft der Gründe: ob solche „Dominikal-, oder Rustikalgründe seien? eine Frage entstehen, so „hat man zu Vermeidung aller verzögernden Weitläufigkeiten sich an „den gegenwärtigen Besitzstand zu halten, und ist den Unterthanen, „welche einige Gründe in Händen der Obrigkeiten für Rustikalgründe „angeben, so wie den Obrigkeiten, welche diese oder jene in Händen „der Unterthanen befindliche Realität als wirklich Dominikal an„sprechen, der Beweis aufzulegen, daß solche in den Normaljahren, „welche zu Unterscheidung der Dominikal, und Rustikalrealitäten in „jeder Provinz festgesetzet worden sind, zu derjenigen Gattung ge„höret habe, unter welcher gegenwärtig Anspruch darauf gemacht „wird.."

„§ 14. Die Häusler ohne Unterschied, sowie die Inleute, haben „in Ansehung des Schutzes bei ihren dermaligen vorschriftmässigen „Schuldigkeiten zu verbleiben, die sie mit Einverständniß ihrer Herrn „ebenfalls mit baarem Gelde ablösen (reluiren) können, so wie dort, „wo ihre Schuldigkeit in gewissen Entrichtungen bei Sterb und „Veränderungsfällen besteht, solche in eine jährliche Ablösung, nach „dem Durchschnitte des obrigkeitlichen Genusses in den letzten 20 „Jahren, zu verwandeln ist."

„Wenn Häusler nebst ihrem Hause, oder wenn Inleute auch „steuerbare Gründe besitzen, sind sie in Ansehung derselben gleich „allen andern Grundbesitzern nach dem allgemeinen Maßstabe zu be„handeln".

Müller, Bräuer, Schenker und andere Inhaber eines mit einem Gewerbsrechte verbundenen Eigentums, sollen, wenn sie zugleich Rustikalgründe besitzen, in betreff derselben, wie andere Rustikalisten belegt, und der auf der Realität im Ganzen oder eigentlich auf dem Gewerberecht haftende Rest ihrer Schuldigkeiten da, wo wandelbare Sterb-Veränderungsgefälle und Taxen eingehoben werden, in einen jährlichen Zins auf Grundlage der Annahme eines alle 20 oder 25 Jahre wiederkehrenden, erweislichen Genusses der Obrigkeit — und zwar vom unbeweglichen Vermögen allein — verwandelt werden...

Signatum Wien, den 10. Februar 1789.

Joseph, L. S.

Leopoldus Comes à Kollowrat, Franz Karl Freyherr von Kreßel,
Johann Wenzel Graf von Ugarte,
Ad mandatum etc. Joseph von Kaller.

§ 7. Erläuterungen zum Patente vom 10. Februar 1789.

Infolge vielfacher Anfragen über einzelne unklare oder verschiedener Auslegung zugängliche Punkte des Patentes vom 10. Februar 1789 stellte sich die Notwendigkeit einer Erläuterung des letzteren heraus. Die betreffenden Verhandlungen[1] sind ohne Interesse. Sie führten zur Erlassung der nachfolgenden Cirkularverordnung vom 11. resp. 19. Mai 1789[1] an die Länderstellen in Böhmen, Mähren und Schlesien.

§ 1. Unter den im § 10 des Patentes vom 10. Februar 1789 erwähnten, in die Urbarialschuldigkeiten nicht einzurechnenden „besonderen Entrichtungen an die Seelsorger" ist nicht auch der Zehent, d. h. „die Abgabe des 10ten Theils der Aernten, oder die an deren Stelle in Körnern, oder im Gelde verglichene Ablösungen" zu verstehen. Dieser ist vielmehr ohne Unterschied des Bezugsberechtigten jedenfalls in die Urbarialgiebigkeiten einzurechnen[2].

§ 2. Ebenso werden alle bisher von den Unterthanen bei Sterbe- und Besitzveränderungsfällen zu entrichten gewesenen Pfundgelder, Protokollsgefälle und Kanzleitaxen aufgehoben, und für die Zukunft nur die in den Patenten vom 1. September 1781 und 13. September 1787 für die Ausübung der Jurisdiktion in und außer Streitsachen bestimmten Taxen belassen.

§ 3. Ferner wird — als mit dem Eigentumsrechte des Unterthans und mit einer geordneten Wirtschaftspflege unvereinbar — „der Auftrieb des obrigkeitlichen Viehes . . dort wo derselbe bisher „ausgeübt worden, lediglich auf Stoppel- und Brachäcker, wenn, und „so lang der Grundbesitzer selbe aus freyem Willen ohnehin unbe„baut liegen läßt", beschränkt, und „dagegen den Unterthanen gleichfalls die Weide auf obrigkeitlichen Stoppel- und Brachäckern" gestattet[3].

---

[1] StA. ad 163, 1069, 1340, ad 3348 ex 1789; 209 ex Aprili und 199 ex Majo 1789, IV. K. 1, 2467, IV. K. 3, 2492 und IV. K. 6, 2542; 112 ex Majo 1789, IV. K. 3, 2514 und V. B. 1 Ried.-Österr. 15 ex Majo 1789. Hofk.-Arch., Normalien 1272a, SS. 568, 570, 594, 600—602, 609—611, 699.

[2] Auf Grund der Resol. vom 9. und 11. März 1789, wiederholt mit Cirkulare vom 5. Oktober 1789, V. B. 1 Ried.-Österr., 5 ex Octobri 1789.

[3] Auf Grund der Resol. vom 21. April 1789 und Cirkulare an alle Länderstellen vom 27. April 1789; vgl. 106 ex Februario 1789, IV. K. 1, 2467.

§ 4. Um den Obrigkeiten mit ausgedehntem gutsherrlichem Betriebe den Übergang in die neue Wirtschaftsverfassung zu erleichtern, sollen die Unterthanen, falls die Obrigkeit erwiese, daß sie deren Arbeitshilfe zum Ackerbau und zur Wiesenbenützung (und zwar nur zu diesen allein) nicht entbehren könne, noch durch ein ganzes Wirtschaftsjahr, d. h. bis zum letzten Oktober 1790 zur Leistung einer gewissen Zahl von Lohnarbeitstagen auf Abrechnung ihrer Barschuldigkeit verpflichtet sein. Dies jedoch nur unter folgenden Bedingungen: a) die Steuerregulierungs-Unterkommissionen sollen unter Leitung der Oberkommissionen die Zahl und Gattung der Lohnarbeitstage für die künftige Wirtschaftsperiode auf Grund der ihnen von den Obrigkeiten vorzulegenden Nachweise festsetzen; b) die Löhne sollen für einen Hand- oder Zugtag mit einem Pferde in den Monaten Oktober bis Februar: 7, März bis Juni: 10, Juli bis September: 15 kr. betragen. Die Zugarbeit mit Ochsen ist um 1/4 geringer als jene mit Pferden, ein mehrspänniger Zugtag mit dem entsprechend mehrfachen Wertbetrage des einspännigen anzusetzen; c) die bewilligten Zwangslohntage dürfen weder den Wertbetrag der Urbarialschuldigkeit, noch die bisherige Robotpflicht übersteigen; d) endlich sind sie nicht einzelnen Unterthanen, sondern den Gemeinden als solchen aufzulegen und vom Gemeindevorsteher mit Rücksicht auf den eigenen Arbeitsbedarf der Unterthanen zu repartieren[1].

§ 5. Obschon es bei der Bestimmung der Urbarialschuldigkeiten nicht darauf ankommt, ob die Rustikalgründe eingekauft sind oder nicht, so hat es doch bei den bereits geschlossenen Einkaufsverträgen, sowie bei der Bestimmung zu verbleiben, daß sich uneingekaufte Unterthanen auch künftig „doch ohne mindesten Zwang und unter Bestättigung des Kreisamts (gegen) ein mässiges Grundeinkaufsgeld" einkaufen und hiedurch die freie Verfügung über ihre Gründe unter Lebenden und auf den Todesfall erwerben können[1]. — Ebenso hat es bei dem Verbot der Einziehung ein- oder uneingekaufter Gründe, im Interesse der Erhaltung der Unterthanenklasse auch in Zukunft unabänderlich zu verbleiben. Abstiftungen dürfen daher nur als persönliche Bestrafung der Besitzer eintreten und können auf deren Kinder keinen Einfluß haben. Diesen bleibt vielmehr in allen Fällen

[1] Auf Grund der Resol. vom 22. und 30. April über Gutachten Kaschnitz, vom 20. und Hofkammervortrag vom 28. April 1789.

das in der bäuerlichen Erbfolgeordnung vom 3. April 1787 gewahrte gesetzliche Erbfolgerecht gewahrt[1].

§ 6. Zur Beseitigung aller Zweifel über den Begriff „Häusler" werden ausdrücklich jene Unterthanen für solche erklärt, welche auf einem Rustikalgrund ein Haus besitzen und gar nicht oder so gering befeldet sind, daß sie sich und ihre Familie nur durch Handlohnarbeit, oder ein Handwerk allein oder mit Zuhilfenahme derselben erhalten können. Ein Häusler geht erst dann in die Klasse der Bauern über, wenn die landesfürstliche Jahresgrundsteuer von seinen Rustikalgründen den Betrag von 2 Gulden übersteigt. Von den Schuldigkeiten der Häusler als solchen ist das, was sie von ihren Rustikalgründen zu prästieren haben, abzuziehen. Jeder Unterschied zwischen *vor* und *nach* dem Abschlusse des alten Katasters bestandenen Häuslern wird aufgehoben, und ihre Schuldigkeit allgemein auf 13 Frontage im Jahre bestimmt[2].

Über eine weiter Anfrage entschied der Kaiser auf den Vortrag der Steuerregulierungs-Hofkommission und der vereinigten Hofstellen vom 30. Juli 1789, daß für den Fall, als a) die Unterthanen sich zu keiner Erklärung über die Art der künftigen Entrichtung ihrer Giebigkeiten würden herbeilassen wollen, oder als b) in der Gemeinde keine Einigung zu erzielen wäre: es ad a) bei der *üblichen* Art der Schuldigkeitenentrichtung auch fernerhin verbleiben, ad b) aber niemand gezwungen werden solle, sich der Majorität anzuschließen, sondern nach seiner eigenen individuellen Wahl zu behandeln sei (Resol. vom 10., Hofd. an alle Länderstellen vom 13. August 1789[3]).

Unter dem 17. und 19. September 1789 erflossen zwei weitere Erläuterungspatente in allen Ländern[4]. In dem ersten derselben wird bestimmt, daß jeder Unterthan für seine Urbarialschuldigkeiten allein aufzukommen habe, daß also keine Mithaftung der Gemeinde

---

[1] Auf Grund der Resol. vom 27. über die Hofkammerpräsidialnote vom 26. April 1789.

[2] Auf Grund der Resol. vom 22. über Gutachten Kaschnitz' vom 20. April 1789.

[3] V. B. 1 Nied.-Österr. 7 ex Augusto 1789; 217 ex Augusto 1789, IV. K. 3, 2492; StA. 2517 ex 1789.

[4] V. B. 1 Nied.-Österr. ad 171 und 177 ex Septembri 1789; V. B. 1 B. 209 und 213 ex Septembri 1789; V. B. 1 Mähren und IV. K. 3, 2514, 117 ex Octobri 1789; StA. 2898 und 3350 ex 1789.

oder Mitnachbarn und ebenso keine Vorausbezahlung einzutreten habe. — Jene Unterthanen, welche bei der — regelmäßigen — Geldprästation verbleiben, sollen dieselbe, vom 1. November an in Vierteljahresfristen und zwar im Nachhinein entrichten. Haben sie sich mit den Obrigkeiten anders verglichen, so hat es dabei sein Bewenden. — In Ansehung der Eintreibung von Urbarialrückständen hat es bei der bisher in jeder Provinz bestandenen Ordnung zu verbleiben. Doch soll künftig zu diesem Zwecke keine Militärexekution gewährt werden.

Das Patent vom 19. September (über Handbillet vom 18. an alle Länderstellen übermittelt mit Hofd. vom 18. und 26. September 1789[1]) enthält die neuerliche Einschärfung der schon im Patent vom 10. Februar enthaltenen Urbarialregulierungsgrundsätze und bestimmt weiters: „Es sollen die Unterthanen, welche weder zur Entrichtung des patentmäßigen Perzentualbetrages, noch zu freiwilligen Einverständnissen sich bequemen wollten, ohne weiteres zur Prästation des ersteren verhalten werden. Die Obrigkeit soll zu dessen Abforderung in Geld berechtigt sein, der Geldbetrag aber den Durchschnitt von 17⅔% nicht übersteigen. Falls der Unterthan die Geldentrichtung verweigern würde, soll die Obrigkeit berechtigt sein, ihn zur Entrichtung von Naturalien oder zur Abarbeitung zu verhalten."

Von Wichtigkeit war auch die Frage, ob die Unterthanen für den Mitgenuß an den obrigkeitlichen Hutweiden und Waldungen mitsteuern sollten. Über den Kanzleivortrag vom 28. August 1789 entschied der Kaiser diese Frage verneinend, „da entweder eine Waldung „oder die Ueberkommung einigen Holzes aus den herrschaftlichen „Wäldern für die Unterthanen unentbehrlich ist, und zu ihrer Dota„tion, sowie ihre Gründe gehört". Es solle also bei der bisherigen Ortsübung verbleiben (Resol. vom 10. September 1789[1]).

(Schon vorher waren die Länderstellen mit Hofd. vom 23. Februar 1789[2] angewiesen worden, den Obrigkeiten an Stelle der ihnen von den Unterthanen zu zahlenden Schadloshaltung für die Holznutzung die Steuerfreiheit für jene Waldteile, an denen den Unterthanen freie Holznutzung eingeräumt würde, zu gewähren. — Die Obrigkeiten scheinen jedoch nirgends auf diesen Vorschlag eingegangen zu sein.)

[1] Hofk.-Arch., Normalien 1272a, SS. 664—665.

[2] V. B. 1 Ried.-Österr., 344 ex Februario 1789.

§ 8. Anstände bei der Durchführung der Urbarialregulierung.

Die Durchführung der neuen Urbarialregulierung stieß gleich anfangs — abgesehen von der großen Unzufriedenheit der Grundherren und den vielfach einander widersprechenden Entscheidungen der mit der Ausführung der transitorischen Maßregeln betrauten Behörden in den einzelnen Provinzen und sogar innerhalb derselben — auch auf manche Schwierigkeiten seitens der Unterthanen selbst. So erregte namentlich die Anordnung der fakultativen Fortdauer der Naturalfronen bis zum 1. November 1790 an vielen Orten Unzufriedenheit, und setzten die Unterthanen ihrer Ausführung Widerstand entgegen. So berichtet das böhmische Gubernium unter dem 6. November 1789[1], die Wossitzer Unterthanen im Chrudimer Kreise verweigerten die Naturalrobot. Das Kreisamt riet zu Ermahnungen, Schlägen, Militärexekution; das Gubernium zu Spinnhausstrafen und Abstiftung der Haupträdelsführer. Der Gubernialvicepräsident, Graf Cavriani hielt Arrest bei Wasser und Brot und Aufnahme fremder Arbeiter auf Kosten und gegen Ersatzpflicht der ungehorsamen Unterthanen für genügend und gab zu bedenken, daß die patentmäßigen Löhne mit Rücksicht auf die herrschende Getreide- und Futterteuerung zu gering seien.

Mit Hofd. vom 16. November 1789[1] an die böhmischen und vom 2. Februar 1790[2] an die übrigen Länderstellen wurde darauf angeordnet: es sollten die ungehorsamen, im übrigen aber nicht weiter widersetzlichen Unterthanen — nach fruchtloser gütlicher Ermahnung — durch Militärassistenz zur Leistung der nötigen Arbeit gezwungen, und einem jeden der verdiente Lohn nach Abzug der Gebühr für die Exekutionsmannschaft täglich bar ausbezahlt werden. — Diese Anordnungen wurden über Handbillet vom 23. Dezember 1789 mit der Cirkularverordnung für Böhmen und Mähren vom gleichen Tage[3] neuerlich eingeschärft, wie überhaupt der Kaiser wiederholt seine feste Absicht kundgab, auf einer energischen Durchführung der erlassenen Urbarialgesetze zu beharren.

Auf einigen Herrschaften begannen sich auch die Dominikalisten zu regen. So berichtete das Klattauer Kreisamt im November

[1] 136 ex Novembri 1789, IV. K. 3, 2492; vgl. auch 171 ex Februario 1790, IV, K. 3, 2492 und 227 ex Novembri 1789, IV. K. 1, 2467.

[2] 3 ex Februario und 35 ex Martio 1790, IV. K. 3, 2514.

[3] 16 und 108 ex Decembri 1789, IV. K. 3, 2492; vgl. auch 59 ex Januario 1790, IV. K. 3, 2514.

1789[1], daß dieselben auf der Herrschaft Przichowitz die Roboten verweigerten, „weil sie als Unterthanen ebenfalls kein härteres Schicksal als die Ruralgrundbesitzer erwarteten".

Diese Widersetzlichkeiten dauerten auch in den ersten Monaten nach dem am 20. Februar 1790 erfolgten Tode des Kaisers fort[1] und unterstützten die Stände nicht wenig in ihren auf Beseitigung der josefinischen Reformen gerichteten Bestrebungen.

[1] Vgl. 35 ex Martio und 3 ex Aprili 1790, IV. K. 3, 2514.

Drittes Buch.

Die nachjoſefiniſche Zeit (von 1790 an).

Erstes Kapitel.

Der Kampf gegen die josefinischen Reformen.

§ 1. Aufhebung der josefinischen Urbarialregulierung.

a) in Mähren und Schlesien.

Unmittelbar nach dem Tode Josefs II. begannen die auf die Zerstörung seines Werkes gerichteten Bestrebungen.

Schon unter dem 27. Februar 1790[1] brachten die mährisch-schlesischen Stände eine Vorstellung gegen die josefinische Steuer- und Urbarialregulierung ein, in welcher die Wirkungen der letzteren in den schwärzesten Farben geschildert und als ihre unvermeidlichen Folgen der Ruin von Obrigkeiten und Unterthanen, die vollständige Anarchie unter den letzteren, sowie die Vernichtung des Unterthänigkeitsverbandes, die Zerrüttung des Kontributionswesens, die Schädigung des Landeskredites und des Güterwertes hingestellt werden. Auch Kaiser Josef selbst hätte, heißt es da weiter, wenn er länger gelebt hätte, sein der Landesverfassung und den Privatrechten Einzelner zuwiderlaufendes System geändert. Jedenfalls sei angesichts der bedrohlichen inneren und äußeren Lage nunmehr eine solche Änderung unerläßlich und ein „förderſamſtes instantanees Provisorium" dringend notwendig .. „um nicht deliberante Roma unterdessen zu „Grunde zu gehen und die Obrigkeiten in die physikalische Unmög-„lichkeit zu sezen, selbst die nöthigsten Kriegs-Erfordernisse herbey zu „schaffen, und sonderbar den unter der Hand aufgewickelten . . ., „dann durch die Ober-Hof-Steuer-Commission eingeführten, dann

[1] 143 ex Aprili 1790, IV. H. 2, 525 und V. B. 1 Mähren, 109 ex Martio 1790; vgl. 35 und 59 ex Januario, 3 und 8 ex Aprili 1790, IV. K. 3, 2514, 171 ex Februario und 44 ex Aprili 1790, IV. K. 3, 2492.

„durch die Unter-Commissionen füglicher zu benennenden Emmissers „verblendeten Unterthan . . in ein gehöriges Compelle zu bringen".

Die Stände baten daher um wirksamen Schutz in ihrem „heiligen Eigenthums-Recht" und die provisorische Außerkraftsetzung der josefinischen Steuer- und Urbarialregulierung, ferner um die Einberufung eines Landtages und die Gestattung der Absendung einer ständischen Deputation an das Hoflager, um die Bitten und Beschwerden der Stände zur ah. Kenntnis zu bringen.

Die ständischen Bestrebungen wurden durch die hie und da in Böhmen, Mähren und Schlesien zu Tage tretenden Widersetzlichkeiten, sowie durch auf einigen Herrschaften vorgekommene und stark aufgebauschte Verweigerung der Urbarialprästationen sehr unterstützt[1].

Mit Ministerialschreiben an den mährisch-schlesischen Gubernator vom 29. März 1790[1] wurden zunächst die zwei letzten Bitten der Stände bewilligt. Nach längeren Verhandlungen mit den hierauf nach Wien abgesandten ständischen Vertretern (Protokolle vom 10., 14. und 16. April 1790[2]) wurde mit Reskr. vom 19. April 1790 dem Landeshauptmann die Kundmachung des vom gleichen Tage datierten Patentes anbefohlen, mit welchem die josefinische Regulierung beseitigt wurde. Dasselbe stimmt vollständig mit dem weiter unten folgenden Patent für Böhmen vom 9. Mai 1790 überein.

b) in Böhmen.

In ähnlicher Weise vollzog sich die Aufhebung der josefinischen Steuer- und Urbarialregulierung auch in Böhmen, wo die Stände zunächst aufgefordert wurden, ihre Desiderien bekannt zu geben. Mit Ministerialschreiben vom 28. März 1790[3] erging sodann an den Oberstburggrafen die Mitteilung: der Kaiser beabsichtige, „das letzte „Steuer- und Urbarialsistem in allen Provinzen aufzuheben, und bis „ruhigere Zeiten es gestatten werden, die dem Bedürfniße und den „Lokalumständen eines jeden Landes angemeßenen Einleitungen in „reiffste Ueberlegung zu ziehen, den Stand der Sache, so wie solcher „mit letzten Oktober 1789 bestand, provisorie herzustellen". Die Bemerkungen des Guberniums und Landeschefs über die betreffenden ständischen Anträge würden daher sehr willkommen sein.

---

[1] ibid. (s. S. 455).

[2] V. B. 1 Mähren, 80 und 81 ex Aprili 1790; StA. 1205 ex 1790 und Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.

[3] V. B. 1. Ried.-Österr. 279 ex Martio 1790.

Die böhmischen Stände wagten es in ihrer am 29. März vom Oberstburggrafen Cavriani einbegleiteten Beschwerdeschrift[1] vorerst noch nicht, die sofortige Rückkehr zur Naturalrobot zu verlangen. Sie schlugen vielmehr folgendes Provisorium vor: Die Unterthanen sollen zur Naturalleistung der nach dem Robotpatente von 1775 ausfallenden Schuldigkeiten verhalten, ihnen aber hiefür, die im Patente vom 19. Mai 1789 bestimmten Löhne, nach Abzug der im Patente vom 10. Februar 1789 festgesetzten 17$^2/_3$ %igen Urbarialschuldigkeit, bar ausbezahlt werden. Gegen die gleiche Lohnzahlung sollen sie ferner zur Prästierung auch aller weiteren, den Obrigkeiten notwendigen Feld- und sonstigen Wirtschaftsarbeiten verpflichtet sein.

Während der Kommissionsberatungen in betreff der Aufhebung des josefinischen Steuer- und Urbarialsystems (Protokolle vom 20. und 22. April und 4. Mai 1790[2]) überreichten die böhmischen Ständedeputierten, die Grafen Leopold Clary, Johann Bouquoi und Prokop Lažansky eine neuerliche Vorstellung. In dieser wurde ausgeführt: die böhmischen Stände hätten zwar von Anfang an die Wiedereinführung der Naturalfronen gewünscht, wären aber mit einem hierauf abzielenden Antrage aus Furcht vor einem Bauernaufstande nicht hervorgetreten. Da man jedoch auch in Mähren (und Schlesien) zu den Naturalfronen zurückgekehrt sei, so wünschten sie das gleiche Zugeständnis und die Wiederinkraftsetzung des Robotpatentes von 1775, und zwar vom 1. Mai 1790 an, auch für Böhmen. Dagegen seien sie, ebenso wie die mährischen Stände bereit, sich mit $^1/_4$ der im Patent vom 10. Februar 1790 ausgemessenen ganzjährigen Urbarialschuldigkeit zu begnügen und etwa bereits erhaltene Mehrzahlungen den Unterthanen zurückzuerstatten oder sonst zu vergüten. — Was die Fronablösungsfrage betreffe, so solle es bei den bereits geschlossenen Reluitions- und anderen Verträgen zwar verbleiben, dagegen von einer „Anempfehlung der Reluition im Gelde auf eine bestimmte Anzahl Jahre" in dem kundzumachenden Patente abgesehen, und die Schließung derartiger Verträge ganz und gar „dem Gutbefund der Obrigkeit" überlassen werden. Sonst würden die Unterthanen die patentmäßige Anempfehlung mißdeuten und überall auf der — infolge der örtlich verschiedenen Verhältnisse — nicht immer möglichen Fronablösung bestehen.

Um die Rückkehr zum alten System ohne — bei dem durch die Regierung selbst durch viele Jahre systematisch genährten Haß gegen

[1] V. B. 1 B. 73 ex Aprili, 199 und 214 ex Majo 1790.

[2] V. B. 1 B. 220 ex Majo 1790.

die Naturalfronen voraussichtliche — Ruhestörungen bewerkstelligen zu können, beantragten die Stände eine Reihe militärischer Präventivmaßnahmen und die Kundmachung eines Warnungspatents an die Unterthanen.

Obschon Graf Lažansky in einem Separatvotum auf die Gefährlichkeit der Wiedereinführung der Naturalrobot hinwies und den ursprünglichen ständischen Vorschlag empfahl, so beschloß doch der Kaiser, gemäß den Anträgen der unter dem Vorsitze des Erzherzogs Franz tagenden Kommission, die Wiedereinführung des Robotpatentes von 1775. (Resol. vom 8. Mai 1790).

Das hierauf kundgemachte Patent vom 9. Mai 1790 lautet, soweit es die Aufhebung der Urbarialregulierung betrifft, folgendermaßen:

Wir Leopold der Zweyte ꝛc.

„Gleich bei Unserem Regierungsantritte haben Wir Uns durch „die einhelligen Klagen der böhmischen (resp. mährischen und „schlesischen) Obrigkeiten, und durch die Unzufriedenheit eines großen „Theils der Unterthanen selbst, über das seit erstem November 1789 „eingeführte Steuer- und Urbarialsistem bewogen gesehen, die genaueste „Kenntniß der Einrichtungen, welche in Absicht auf die Bestimmung, „und Einhebung der landesfürstlichen Steuern sowohl, als der so„genannten Urbarialabgaben getroffen wurden, Uns beizulegen.

„Durch die Untersuchung, was für Wirkung dieselben auf das „Wohl der Grundobrigkeiten, und Unterthanen, und auf das allge„meine Beßte hervorgebracht haben, sind Wir überzeugt worden, daß, „weit entfernt, die landesväterlichen Absichten, aus welchen dieses „Sistem von Wailand Seiner k. k. Majestät Unserem geliebtesten „Herrn Bruder eingeführt wurde, zu erfüllen, dasselbe vielmehr noch „unter seiner Regierung würde aufgehoben worden seyn, wenn alle „widrigen Folgen desselben durch die Erfahrung damals schon so „bestättiget gewesen wären, als sie gegenwärtig vor Augen liegen.

„Der durch die neue Steuer- und Urbarialregulierung abge„zielte Hauptzweck, nämlich die Beförderung des Wohlstandes der „Unterthanen ist nicht erreichet worden.

„. . . Die(se) für viele Unterthanen drückende Mißverhältnisse „verbreiten sich auch auf die gleichfalls nach dem Brutoerträgnisse „ausgemessenen Urbarialgaben, und müssen durch die, statt der Frohn„arbeiten, und Naturalabgaben eingeführten, Urbarialgeldabgaben „noch drückender werden, weil hiedurch der Unterthan angehalten „wird, seine Urbarialschuldigkeit mit jenen abzutragen . . . . . so

„er nicht selbst erzeuget, sondern erwerben muß, und dessen Erwerbung „nicht von seinem Willen, und Bestreben allein, sondern auch von „dem günstigen, oder schädlichen Einfluße unzähliger Nebenumstände „abhängt. Denn der Unterthan, dessen unmittelbares Vermögen in „Feldprodukten, und Arbeit bestehet, muß, um zu baarem Gelde zu „gelangen, entweder einen Ueberschuß an Feldprodukten erzeugen, und „diesen verkaufen können, oder Gelegenheit haben, seine Arbeit gegen „baares Geld zu vermiethen. Da nun in Böhmen ein großer Theil „der Unterthanen wegen des geringen Umfangs und der schlechten „Qualität der Gründe nicht mehr an Feldprodukten erzeuget, als „derselbe zu seinem Unterhalte, und zu Bedeckung seiner Steuer „brauchet, ein eben so großer Theil, wenn derselbe gleich mehr, als „den erwähnten Bedarf erzeuget, doch diesen wegen der Entfernung „von Strassen, und Wochenmarktsplätzen selten, und nur in geringerem „Preise absetzen kann, beide aber noch dem Mißwachse, und anderen „Beschädigungen ausgesetzt, und oft von jeder Gelegenheit, sich mit „ihrer Arbeit Verdienst zu verschaffen entfernt sind: so ist es ein„leuchtend, wie beschwerlich es dem größten Theile der böhmischen „Unterthanen seyn muß, nebst der zur Entrichtung der Steuer erfor„derlichen Baarschaft noch so viel baares Geld zu erwerben, als „nöthig ist, um auch die Urbarialgaben mit Geld abtragen zu können.

„Bei allen diesen Beschwerlichkeiten würden die Unterthanen, „um den ihre Kräfte noch mehr schwächenden Exekutionsmitteln zu „entgehen, oft ihre Produkte unter dem Werthe losschlagen, wohl gar „ihr Vieh verkaufen, und Schulden machen müssen, damit sie sowohl „die monatliche Vorauszahlung der landesfürstlichen Steuer, als auch „die vierteljährige Zahlung der Urbarialgaben bestreiten können. „Eben so einleuchtend auf der andern Seite aber ist es, welche Wohl„that dem Unterthan dadurch wiederfährt, wenn ihm gestattet wird, „die Schuldigkeit gegen seinen Grundherrn entweder mit seinen er„zeugten Naturalprodukten, oder wohl gar mit seiner Arbeit abzu„tragen, welche letztere weder Mißwachs, noch Lokalität ihm rauben „kann . . . . Die Unterthanen müßten da, wo sie keinen Neben„verdienst haben, durch die Verwandlung der Urbarialschuldigkeiten „in eine Geldabgabe, da diese nun die Obrigkeit unnachsichtlich ein„zutreiben gezwungen wären, in Rückstand verfallen, woraus in der „Folge der Zeit häufige Abstiftungen entstehen müßten . . . Die „angeführten so auffallenden Nachtheile für den Unterthan konnten „Wir keineswegs gleichgiltig ansehen, so, wie Wir Uns auch gegen „die Obrigkeiten, und die Geistlichkeit verpflichtet erachteten, ihr recht-

„mäßiges Eigenthum zu schützen, und ihren wehmüthigen Klagen über „die willkührliche Herabsetzung erworbener Rechte Gehör zu geben.

„Wir ermahnen daher die Unterthanen ernstlich, den hie und da „noch sich äußernden irrigen Wahn, als ob die Verbindlichkeiten der „Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, und Grundherrn aufgehoben „worden wären, oder je aufgehoben werden könnten, für immer ab„zulegen, da Wir als Landesherr nach der, jedem Unserer Untertha„nen ohne Unterschied gebührenden, Gerechtigkeit eben so wenig ge„statten können, oder gestatten werden, daß man den Obrigkeiten ihre „in den Gesetzen, und der Länderverfaßung gegründeten, und wohl„hergebrachten Rechte benehmen, so wenig Wir zulassen können, oder „werden, daß der Unterthan in Ausübung der ihm zustehenden Rechte „und Befugniße gehindert, oder auf irgend eine Art gekränket werde.

„Die Wiedereinsetzung der um einen beträchtlichen Theil ihrer „Einkünfte gebrachten Obrigkeiten in ihre rechtmäßigen Urbarial„bezüge ward Uns also einerseits zur Pflicht, andererseits fanden „Wir dieselbe mit dem Wohlstande der Unterthanen von selbst innig „verbunden, weil nur dadurch das natürliche Band zwischen Herrn „und Unterthanen, woraus den Letzteren eine so wesentliche Unter„stützung in allen Umständen zufließt, zum beiderseitigen gemein„schaftlichen Besten wieder hergestellet, und befestiget werden kann.

„Ebenso wenig konnte die höchst schädliche Wirkung, welche bei „dem neuen Sisteme aus dem so sehr verminderten Werthe der „Güter, aus der daraus entstehenden Verkürzung mancher Stiftungen, „und aus der Beschränkung des Unterhalts der Seelsorger durch „Herabsetzung der, unterm Namen Zehend bekannten, Abgabe an „dieselben sich ergeben müßte, Unserer Aufmerksamkeit auf das all„gemeine Beßte entgehen, da die Verbindlichkeit, für die Erhaltung „der Religionsdiener, und der frommen Stiftungen auf anderen „Wegen zu sorgen, Uns in die unausweichliche Nothwendigkeit ge„setzet haben würde, Unsren lieben Unterthanen mit neuen Abgaben „zu belegen, wodurch auch jene, deren Entrichtungen vielleicht bei dem „neuen Sisteme geringer ausgefallen sind, wieder neuerdings be„schweret worden wären, die übrigen Mitunterthanen aber, denen „keine Verminderung zu Statten gekommen ist, unter einer unerträg„lichen Last hätten ganz erliegen müssen.

„Endlich gestatten es die gegenwärtigen Kriegsumstände weniger „als jemals, daß Wir die landesfürstliche Steuer der Gefahr, nicht „richtig eingebracht zu werden aussetzen; und dieses wäre doch aus „einem Sisteme, welches den Wohlstand der Unterthanen zum Theile,

„und jenen der Obrigkeiten überhaupt sehr beträchtlich vermindert, in „der Folge unausbleiblich entstanden.

„Diese wichtigen Betrachtungen haben Uns bewogen, alle, die „neue Steuer- und Urbarialregulirung betreffenden Anordnungen „überhaupt, insbesondere aber die Patente vom 1ten September „1788, und vom 10ten Hornung, dann 17ten und 19ten September „1789, soweit sie das Königreich Böhmen zum Gegenstande haben, „aufzuheben, und ausser Kraft zu setzen, gleichwie Wir dieselben für „aufgehoben, und ausser Kraft gesetzt hiermit erklären.

„Wir befehlen demnach, daß in Böhmen vom 1ten Mai d. J. „in Ansehung der landesfürstlichen Steuer, und der Einhebungsart „derselben alles auf jenen Fuß, welcher in dem verflossenen Militär- „jahre 1789 bestand, einsweilen wieder hergestellet werde, bis ruhige „Zeiten Uns erlauben, die Gebrechen, welche sich allenfalls bei dem „alten Steuerfuße befinden mögen, in reifere Erwägung zu ziehen, „und nach Einvernehmung Unserer böhmischen Stände die, den Um- „ständen angemessene, Abhülfe zu treffen . . . . . In Ansehung „der Prästazionen der Unterthanen an ihre Grundobrigkeiten, dann „an die Zehendherren, wie auch in Betreff der Urbarialschuldigkeiten „überhaupt befehlen Wir, daß solche für das laufende Militärjahr, „folglich von dem 1ten November 1789, an die Theilnehmer, die „vorhin einen Anspruch daran hatten, auf eben die Art, und in eben „dem Maaße, wie die Unterthanen zu Ende des 1789ten Militär- „jahrs solche zu leisten verpflichtet waren, ganz entrichtet werden.

„Von der ganzjährigen Urbarialschuldigkeit, zu deren Leistung „Wir die Unterthanen verpflichten, sind jedoch die Natural- oder „durch besondere Kontrakte zwischen Herrn und Unterthanen reluirten „Roboten vom 1ten November v. bis 1ten Mai d. J., in so weit „ausgenommen, daß sich die Obrigkeiten dafür mit dem vierten „Theile der durch das Patent vom 10. Hornung 1789 ausgemessenen „ganzjährigen Schuldigkeiten auf dieses halbe Jahr in der Art be- „gnügen, daß an jenen Orten, wo schon ein Mehreres, es sei an „Geld oder Naturaldiensten entrichtet worden ist, das mehr Entrich- „tete den betreffenden Individuen entweder baar wieder hinausbezahlt, „oder an ihren in dem nächsten halben Jahre zu leistenden Schuldig- „keiten abgerechnet werden soll.

„Und nachdem die erwähnten Stände sich bereit erklärt haben, „daß sie in jenen Gegenden, wo es die obrigkeitliche Wirtschafts- „betreibung, an welcher dem Staate selbst vieles gelegen ist, zuläßt, „und es dem Unterthan an Nebenverdienst nicht fehlet, auch ihm

„leichter fällt, die Robot nach einem billigen Geldmaaßstabe zu re-
„luiren, als sie abzuarbeiten, zu einem billigen Einverständnisse auf
„eine bestimmte Anzahl von Jahren die Hände bieten wollen, so
„wird die Zustandbringung solcher Behandlungen über die Reluirung
„der Naturalrobot durch freiwillige Herbeilassung von Seite der
„Grundobrigkeiten, und der Unterthanen, zu Unserem besonderen
„Wohlgefallen gereichen.

„Dort aber, wo dergleichen Einverständnisse nicht zu Stande
„kommen, hat es bei derjenigen Schuldigkeit in der Leistung oder Re-
„luirung der Robot zu verbleiben, zu deren Forderung die Grund-
„obrigkeiten bis letzten Oktober des vorigen Jahres berechtiget waren;
„wie man dann auch, wo die Reluirung im Gelde vor Einführung
„des neuen Sistems schon bedungen war, nach den bestehenden recht-
„mäßigen Verträgen für die festgesetzte Anzahl der Jahre sich zu be-
„nehmen hat.

„Wenn, gegen besseres Vermuthen, in Absicht auf die Roboten,
„Dienstkörner, Zins und anderen Schuldigkeiten hie und da über-
„spannte Foderungen und Mißbräuche bestünden, so sollen von Fall
„zu Fall die vorkommenden Klagen genau untersucht, und wenn nach
„Weisung des Unterthanspatents vom 1ten September 1781 die
„Sache in der Güte nicht abgethan werden kann, die den Umständen,
„und der Billigkeit angemessene Entscheidung von Unseren politischen
„Behörden, welchen das Erkenntniß darüber zustehet, geschöpfft wer-
„den . . . . so versehen Wir Uns, daß Unsere böhmischen Stände,
„und Unterthanen diese Unsere väterliche Absichten mit Dank erken-
„nen, und mit vereinbarten Kräften mitwirken werden, damit die
„einsweilige Herstellung der Sache auf den vorigen Fuß in dem be-
„stimmten Termin unaufhaltlich, und ohne Weigerung zu Stande
„gebracht werde."

Signatum Wien, den 9. Mai 1790.

Leopold. L. S.

Leop. Comes à Kollowrat, Regis Bohiæ Supus & A. A. prmus Cancius, Franz Karl Feihr. v. Kreßel, Johann Wenzel Graf v. Ugarte, Ad mandatum etc. Anton Friedrich von Mayern.

§ 2. Folgen der Aufhebung der Urbarialregulierung.

Die Kundmachung der Patente vom 16 April und 9. Mai 1790 ging anfangs im allgemeinen ruhig vor sich. Im Czaslauer Kreise petitionierte sogar ein Dorfrichter mit mehreren Deputierten um die

Wiedereinführung des alten Systems und im Prachiner Kreise legte „ein großer Teil der Unterthanen . . eine ähnliche Zufriedenheit an den Tag." Auf vielen Dominien anderer böhmischer Kreise (so im Klattauer, Chrudimer, Elbogener, Bidschower und Rakonitzer Kreis) ebenso auf einigen mährischen Herrschaften aber beschwerten sich die Unterthanen über die Aufhebung der josefinischen Regulierung. Das böhmische Gubernium bemerkt hierüber (Bericht vom 15. Juli 1790[1]): es sei nicht zu verkennen, daß durch die Rückkehr zum vorjosefinischen Steuer- und Naturalrobotsystem der Bauer vielfach sehr beschwert würde. Denn er habe sein Zugvieh teils bereits veräußert, teils zum Militärdienste hergeben müssen, verfüge infolge von Lieferungen und Mißwachs im laufenden Jahre auch über kein Viehfutter und sei daher außer stande, sich sofort wieder mit einem hinlänglichen Gespanne zu versehen. Auch leide er infolge der vielen Militäraushebungen an Gesinde Mangel.

Die böhmischen Stände ihrerseits waren ebenfalls mit dem Patent vom 9. Mai unzufrieden und beklagten sich insbesondere, daß das in Gemäßheit der Hofverordnung vom gleichen Tage von dem Gubernium an die Kreisämter erlassene Cirkular (daß die Obrigkeiten über Wunsch der Unterthanen unverweilt zur Fronablösung in Geld zu schreiten hätten) mit dem Patente in Widerspruch stünde. Denn in diesem seien ja solche Ablösungen der freien Vereinbarung beider Teile überlassen worden. Die Stände müßten daher, so sehr sie auch zur Durchführung der Fronablösung bereit seien, auf der Beseitigung der betreffenden Stelle des Cirkulars, oder auf Inhibierung seiner Kundmachung und Einholung der ah. Entscheidung bestehen. Denn hielte sich der Unterthan für zur Wahl auch der Geldleistung an Stelle der Naturalrobot berechtigt, so werde er nur auf der ersteren beharren, „seinem Grundherrn Gesetze vorschreiben" und den obrigkeitlichen Wirtschaftsbetrieb außerordentlich schädigen (Ständische Mitteilung an das Gubernium vom 26. Mai 1790[2]).

Nach dem Einraten des Guberniums (Bericht vom 4. Juni 1790[2]) erwiderte hierauf die Kanzlei unter dem 17. Juni 1790[2]): der Sinn der angefochtenen Hofverordnung vom 9. Mai gehe bloß dahin, „daß wo die Unterthanen die Reluizion der Robot wünschen, „und anbieten, die Obrigkeiten, so weit es ihr Wirthschaftsbetrieb

[1] V. B. 1. B. 29 ex Augusto 1790; vgl. auch 50 ex Majo IV. K. 3, 2514.

[2] V. B. 1 B. und IV. K. 3, 2492, 187 ex Junio 1790; vgl. auch 52 ex Augusto 1821, IV. K. 3, 2515.

„immer gestattet, der Sache die Hände bieten, und keine ungegrün-
„deten Schwierigkeiten in den Weg legen möchten". Danach sollten die Kreisämter die Dominien belehren.

Inzwischen war es auf einigen böhmischen Dominien, so insbesondere im Bunzlauer Kreise, infolge der Rückkehr zum vorjosefinischen Kontributions- und Urbarialsystem, zu ernsthaften Unruhen gekommen. Auf den Herrschaften Reichenberg und Böhmisch-Aicha zwangen die Bauern den Wirtschaftsämtern Reverse ab, daß sie auch künftig in Abstattung ihrer landesfürstlichen und Dominikalschuldigkeiten nach dem Patent vom 10. Februar 1789 und den ihnen in Gemäßheit desselben hinausgegebenen Fassionsbogen behandelt werden würden. Auf Böhmisch-Aicha mußte auch den Inleuten „eine geringere Behandlung in ihren Schuldigkeiten" zugesichert werden. Die Reichenberger Unterthanen hielten überdies in den Wäldern Versammlungen ab, suchten die umliegenden Dörfer aufzuhetzen und drohten mit Raub und Mord (Gubernialberichte vom 14., 15., 16. Juli 1790[1]).

Die Stände benützten diese Vorgänge um ihrerseits zu klagen (Äußerung vom 14. Juli)[1]: die Fronablösungen seien ohne ihr Verschulden ins Stocken geraten, und die Obrigkeiten dürften auch dann auf Leistung der Naturalfronen nicht dringen, wenn die Bauern sich zu keinen annehmbaren Ablösungsanträgen herbeilassen wollten. Sie beantragten daher a) eine Reihe von militärischen Maßnahmen gegen die stützigen Unterthanen, b) die gesetzliche Kundmachung der Einstellung von Rädelsführern zum Militär, sowie daß deren Wiederentlassung ohne kreisamtliche und obrigkeitliche Zustimmung nicht stattfinden solle, endlich c) eine Patentalkundmachung, des Inhalts: „. . daß die Leistung der Naturalrobot die eigentliche Schuldigkeit „der Unterthanen sey, und die Verwandlung dieser Schuldigkeit in „eine andere lediglich von dem freien Willen der Obrigkeit abhange."

Der letzteren Forderung gegenüber bemerkte die Kanzlei: sie zweifle, daß, wie die Stände meinten, „ein Irrwahn" der Unterthanen an deren Widersetzlichkeit schuld sei. Diese habe vielmehr in der Abneigung der böhmischen Unterthanen gegen die Naturalfronen ihren Grund. Es wären daher auch die Stände in dem beantragten Patente mit aufzufordern, dieser Stimmung des Volkes im Interesse der allgemeinen Ruhe, um so mehr „selbst mit einigen Aufopferungen"

[1] 203 ex Julio 1790, IV. K. 1, 2469 und Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.

Rechnung zu tragen, „als man ausgiebige Zwangsmittel bey gegenwärtigen Umständen nicht zusichern kann."

Der Kaiser entschied sich auch in diesem Sinne, genehmigte aber auch zugleich den ständischen Antrag in betreff der Wiederentlassung von zum Militär eingestellten Unterthanen. (Hofd. vom 21. Juli 1790 [1]).

Unter dem 2. August 1790 [2] wurde in Ergänzung früherer Anordnungen bestimmt: die Kreisämter seien anzuweisen, „die Unterthanen fürohin . . glimpflicher, und mit mehr Güte (zu) behandeln, „und sich aller ferneren Abgebung derselben zum Soldatenstande ohne „vorläufige gründliche Untersuchung, und förmliche Erkänntniß des „Guberniums (zu) enthalten."

Am 11. August 1790 [3] berichtet das Gubernium, diese Verordnung sei sehr am Platze. Denn die Ruhe sei im ganzen Lande vollkommen wiederhergestellt. Die ersten Berichte über die Unruhen der Unterthanen seien überhaupt sehr übertrieben und daher auch die angeordneten strengen Maßnahmen überflüssig gewesen. Die Kanzlei befahl hierauf [3] die Wiederentlassung der als Rekruten eingestellten Wirte, welche sich den gesetzlichen Schuldigkeiten unterziehen wollten.

Anderer Meinung als das Gubernium waren freilich die Stände. Sie setzten auch in einer Vorstellung gegen das Hofd. vom 2. August auseinander, die Gubernialberichte wären zu optimistisch gefärbt und verlangten die Wiedereinführung der Anordnungen vom 21. Juli 1790. Sie wurden aber mit diesem Begehren abgewiesen. (Hofd. vom 30. August 1790 [4]).

Über eine weitere ständische Vorstellung wies die Kanzlei das Gubernium unter dem 2. September 1790 [5] an, den Ständen „ohne . . eine mindeste Publikazion oder Insinuazion an die Kreisämter" zu erwidern: sie würden wohl selbst einsehen, wie sehr Klugheit und eigenes Interesse der Obrigkeiten es erforderten, dem ah. Wunsche gemäß, dem Begehren der Unterthanen nach Ablösung der Fronen entgegenzukommen.

[1] 203 ex Julio 1790, IV. K. 1, 2469 und Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.

[2] 24 ex Augusto 1790, IV. K. 1, 2469; vgl. auch 14 und 35 ex Julio 1790, IV. K. 1, 2469.

[3] 244 ex Augusto 1790, IV. K. 1, 2469.

[4] 245 ex Augusto 1790, IV. K. 1, 2469 und StA. 2610 ex 1790.

[5] 7 ex Septembri 1790, IV. H. 2, 513; vgl. auch 52 ex Augusto 1821, IV. K. 3, 2515.

§ 3. Die ständischen Desiderien in betreff der Unterthansverhältnisse und ihre Erledigung.

Die Stände waren jedoch durch die Aufhebung der josefinischen (Steuer- und) Urbarialregulierung allein nicht zufriedengestellt. Wir sehen vorläufig von der Opposition der böhmischen Stände gegen die Förderung der Fronablösungen, welche von der Regierung lebhaft gewünscht wurde, und auf die wir weiter unten wieder zu sprechen kommen werden, ab. Aber die Stände aller drei Kronländer verlangten in ihren Desiderien, zu deren Einbringung sie der Kaiser ermächtigt hatte, eine Reihe von reaktionären Reformen in betreff der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, deren Gewährung diese auf den Standpunkt von 1775 zurückgeschraubt hätten[1].

Besonders lebhaft klagten die Stände über die Amtsführung der Kreishauptleute. Das Auftreten der Kreisämter sei zu Gunsten der Unterthanen parteiisch und gegen die Obrigkeiten voreingenommen. Die häufigen Kreisbereisungen und Inspektionen nährten das Mißtrauen und die Vorurteile der Unterthanen und forderten sie zu Widerspenstigkeiten gegen die Obrigkeiten geradezu heraus. Nicht minder gelte das von dem gesetzlichen Erfordernis kreisamtlicher Bestätigung in betreff aller Verträge, welche zwischen den letzteren und Unterthanen über Dominikalrealitäten geschlossen würden. Überdies seien derartige Bestätigungen überflüssig, da ja aus den schriftlichen Verträgen allein schon genugsam erhelle, ob die Unterthanen obrigkeitlicherseits geschädigt würden, oder nicht. Auch wüßten sie ganz wohl den Rechtsweg zu finden.

Man solle also doch künftig den Obrigkeiten „freye Hand laßen, „mit ihren Unterthanen Verträge errichten, auch bey allen fruchtlosen „Mitteln die Militärexekution anwenden zu dürfen;" ferner das Unterthanspatent vom 1. September 1781 wieder aufheben; den Obrigkeiten in der Abstiftung der Unterthanen freiere Hand laßen (in

[1] Vgl. die Desiderien sub IV. H. 2, 524—526. Die mährischen sind vollständig abgedruckt in dem XIV. Bande der Schriften der histor.-statist. Sektion der mährisch-schlesischen Ackerbaugesellschaft SS. 104—231. Die Erledigungen (Hofd. vom 28. Oktober 1791 für Böhmen — vom 29. April 1791 für Mähren — vom 6. Mai 1791 für Schlesien) sind enthalten in der „Samml. der pol. Gesetze und Verordng. Leopolds II. für die deutschen, böhmischen und galizischen Länder auf ah. Befehl und unter unmittelbarer Aufsicht der polit. Hofstelle herausgegeben." (4 Bde. Wien 1791—1792), IV. SS. 143—164, III. SS. 245—292 und 292—302.

Böhmen und Mähren); das Patent vom 10. Juli 1789 über die Vormerkung von 1/8 des Gutswertes zu Gunsten der Unterthansforderungen aus dem Unterthänigkeitsverbande und (in Schlesien) die Einschuldungsfreiheit der Unterthanen bis zu 2/3 ihres Vermögens beseitigen, sowie für das Fürstentum Neisse den Markgroschen bei unterthänigen Besitzveränderungsfällen allgemein wieder einführen; ebenso (in Mähren) die Abfahrtsgelder und (in Böhmen und Schlesien) die Losgelder bei Entlassungen aus der Unterthänigkeit, sowie die Heiratskonsenstaxen.

Weiters solle der obrigkeitliche Mühlen-, Brau- und Getränkezwang und (in Mähren) das obrigkeitliche Einstandsrecht wieder ins Leben gerufen werden. Die Aufhebung dieser Gerechtigkeiten sei — ebenso wie die Haftung der Oktava (1/8 des Gutswertes) für Unterthansforderungen — ein Eingriff in das Eigentum gewesen und habe die Unterthanen „zu noch mehrerer Geringschätzung, die sie ohnehin schon bis zum Abscheu getrieben haben", verleitet. Das freie Schankrecht gereiche ihnen zum Verderben. Die Aufhebung des Mühlzwanges nütze ihnen nichts und schädige nur die Obrigkeiten, „weil sie ohnehin zu ihrer Bequemlichkeit den nächsten Mühlen zugetheilt" werden und . . bei Beschwerden gegen den Müller seitens der Obrigkeiten alle Genugthuung erhalten würden.

Ferner verlangten die mährischen Stände die Aufhebung der bäuerlichen Erbfolgeordnung Josefs II., sowie die Beseitigung des im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Grundsatzes, daß erblose Unterthansgründe dem Fiskus anheimzufallen hätten.

Die Regierung hielt jedoch an den josefinischen Reformen fest und wies die ständischen Desiderien in den meisten Punkten zurück. Bewilligt wurden in Mähren (Reskript an den Landeshauptmann Grafen von Ugarte vom 29. April 1791) nur a) das obrigkeitliche Heimfallsrecht an erblosen Unterthansgründen, die Aufhebung der Oktavahaftung für Unterthansforderungen, endlich das Recht zur Prügelstrafe gegen Vormerkung in den Strafprotokollen. In Schlesien wurden (mit Reskript an Ugarte vom 6. Mai 1791) vorläufig alle ständischen Begehren abgewiesen, in Böhmen endlich lediglich die Oktavahaftung beseitigt (Hofd. vom 28. Oktober 1789[1]).

Die Verhandlungen hierüber enthalten keine neuen Daten zur Kenntnis der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

Einen weiteren Vorstoß gegen die josefinische Reformgesetzgebung

[1] ibid. (s. S. 466).

bedeutete die unter dem 9. März 1791[1] von den schlesisch-ständischen Deputierten gestellte Bitte um Wiederaufhebung des Verbotes, Unterthanen, die sich nicht einkaufen wollten, zu Gunsten fremder Käufer von ihren Gründen abzustiften.

Auch das mährisch-schlesische Gubernium befürwortete in seinem Berichte vom 31. März 1791[1] die Aufhebung des Hofd. vom 7. Januar 1785 und die Wiedereinführung des Hofd. vom 28. Dezember 1781 nicht nur für Schlesien, sondern auch für Mähren mit folgender Begründung: Das erstgenannte Hofdekret habe die Einkaufungen beinahe ganz ins Stocken gebracht . . „Der träge Besitzer bestärcket, „daß man ihm seinen Grund nicht wegnehmen könne, gebe sich gar „keine Mühe, sich einzukaufen;" daher schlechte Wirtschaft, keine Meliorationen, die ja nicht den Nachkommen des Besitzers zu Gute kommen würden, und alle sonstigen Nachteile des Nichteigentums.

Die Kanzlei beschloß, zunächst über diese Frage auch das böhmische Gubernium und die böhmischen Stände zu vernehmen und wies das erstere in diesem Sinne mit Hofd. vom 29. April 1791[1] an.

Die Akten über die weiteren Schritte in dieser Angelegenheit habe ich nicht auffinden können. Zu einer Abänderung des Hofd. vom 7. Januar 1785 in dem von den Ständen gewünschten Sinne ist es jedoch nicht gekommen.

§ 4. Die Umgestaltung des bäuerlichen Erbrechtes Josefs II.

Was insbesondere die Frage nach einer Umgestaltung der von Josef II. geschaffenen unterthänigen Erbrechtsgesetze betrifft, so wurde mit Hofd. vom 13. September 1790[2] dem böhmischen und mährisch-schlesischen Gubernium das für Ober- und Niederösterreich genehmigte Gesetz über die Erbfolge in Bauerngüter mit dem Auftrage übersendet, sich zu äußern, ob dasselbe auch dortlands anwendbar sei.

a) Mähren und Schlesien.

Aus den Berichten des mährisch-schlesischen Guberniums vom 16. Oktober und 18. November 1790[2] ist über die Zustände in Mähren vor dem Jahre 1787 folgendes zu entnehmen: In betreff der uneingekauften Gründe stand dem Unterthan weder unter Lebenden, noch auf den Todesfall ein Verfügungsrecht zu. Die Nachfolge in eine solche Stelle hing vielmehr ganz ausschließlich von

[1] 118 ex Aprili 1791, IV. K. 6, 2553.
[2] 49 ex Decembri 1790, IV. K. 6, 2552.

der Obrigkeit ab. Bei eingekauften Gründen hingegen wurde der jüngste Sohn als Erbe bestimmt, und zwar, weil der älteste die väterliche Fürsorge am längsten genossen und die Bestimmung desselben als Anerben, zum Schaden der Rekrutierung, seine Befreiung von der Militärpflicht nach sich gezogen hätte. Der Grund nebst fundus instructus, sowie alle übrige Habe wurde nach dem gewöhnlichen Kaufpreise gerichtlich abgeschätzt und das auf jedes Kind entfallende Erbteil entweder in die Waisenkasse abgegeben, oder auf dem Grunde, gegen Fristenzahlung, stehen gelassen. War der Erbe unmündig, so wurde das Gut der Witwe, dem Stiefvater, einem Verwandten oder einem anderen Wirt, nicht in das Eigentum, sondern nur ad tempus zur Nutznießung und Bewirtschaftung mit der Verpflichtung übergeben, die Kinder bis zur Volljährigkeit zu ernähren und zu erziehen.

Das Gubernium und die mährisch-schlesischen Stände wünschten die Wiedereinräumung einer größeren Einflußnahme der Obrigkeit auf die Erbfolge in unterthänigen Stellen. Mit Hofd. vom 16. Dezember 1790[1] wurde jedoch im Einvernehmen der Kanzlei mit der in Gesetzessachen angeordneten Hofkommission, dem Gubernium aufgetragen, die für Niederösterreich erlassene Erbfolgeordnung unverändert auch in Mähren und Schlesien kundzumachen.

Dieselbe erklärt die Bauerngüter in Ansehung der Stift- oder Hausgründe für unteilbar (§ 2), verbietet den gleichzeitigen Besitz zweier Bauerngüter (§ 1) und bestimmt, den ältesten Sohn zum Anerben, resp. bei erheblichen Bedenken der Obrigkeit gegen denselben, den nächstfolgenden. Bei Abgang eines Sohnes hat das Gut der ältesten Tochter zuzufallen. Die übrigen Geschwister sind — mangels einer gütlichen Übereinkunft — nach gerichtlicher Abschätzung und Bestimmung abzufertigen (§ 3). Bei Abgang von Descendenten des Erblassers soll die Teilung und Veräußerung des Gutes „lediglich der Willkür der Erben und der Bestimmung der Grundobrigkeit" überlassen bleiben (§ 5). Der überlebenden Witwe, die Miteigentümerin des Bauerngutes ist, soll dasselbe gegen billige Abhandlung ganz überlassen werden können (§ 4).

b) Böhmen.

Nach längeren Verhandlungen[2] wurden dort mit Patent vom 26. Mai 1791[2] die bäuerliche Erbfolgeordnung vom 3. April 1787

[1] 49 ex Decembri 1790, IV. K. 6, 2552.

[2] 19 ex Julio 1791, IV. K. 6, 2542 und 123 ex Aprili 1791, IV. K. 6, 2553.

und die sich daran anschließenden Gesetze und Verordnungen ebenfalls aufgehoben und in Ansehung des gesetzlichen Erbrechtes im wesentlichen dieselben Anordnungen wie für Mähren und Schlesien getroffen.

§ 5. Die Robotablösungsfrage in Böhmen.

Trotz der durch die Umstände ihr abgedrungenen Aufhebung der josefinischen Urbarialregulierung und der Wiedereinführung der Naturalfronen, bestrebte sich die Regierung, die Beseitigung der letzteren herbeizuführen. Allein sie befand sich hiebei auf dem Standpunkte, daß ein gesetzlicher Zwang der Obrigkeiten zur Fronablösung nicht ausgesprochen werden könne, und verschiedene Obrigkeiten benützten das in mehreren Fällen, um die betreffenden Wünsche der Unterthanen abzulehnen. Anläßlich eines derartigen Vorkommnisses auf der Herrschaft Seichomost wies auch das Gubernium die gegen das Verhalten der Obrigkeit gerichtete unterthänige Beschwerde schlechterdings zurück. Die Kanzlei ordnete jedoch hierauf unter dem 26. März 1791[1] an: die Kreisämter sollten in jedem einzelnen Falle die Gründe des ablehnenden Verhaltens der Obrigkeiten untersuchen, da es sonst im Belieben Einzelner stünde, die von den Ständen angelobte Durchführung der Robotabolition zu vereiteln.

In dem Handbillette vom 29. April 1791[2] wurde hierauf den böhmisch-mährisch-schlesischen Ständen u. a. auch aufgetragen, „gemäß dem Verlangen der meisten Unterthanen", Anträge in betreff der Durchführung der Fronablösung in Geld zu stellen.

Gelegentlich eines Konferenzprotokolles über die Desiderien der böhmischen Stände erging am 22. Juli 1791[3] der Auftrag an die letzteren, ein Fronablösungssystem mit Rücksicht auf die örtlich verschiedenen Verhältnisse vorzulegen.

Die Stände kamen jedoch zunächst diesem Auftrage nicht nach. In Böhmen häuften sich indes die Schwierigkeiten immer mehr.

Unter dem 24. Oktober 1791[4] berichtet der Oberstburggraf, Graf von Rottenhann dem Obersten Kanzler Kollowrat, unter Vorlegung des Entwurfs eines Cirkulars an die Kreisämter über die Erledigung von Fronablösungsbeschwerden: die meisten Bittsteller (um Fron-

[1] 251 ex Martio 1791, IV. K. 3, 2493.

[2] 52 ex Augusto 1821, IV. K. 3, 2515.

[3] Vgl. 1403 ex Martio 1793, IV. K. 3, 2493 und 52 ex Augusto 1821, IV. K. 3, 2515.

[4] 90 ex Decembri 1791 und 113 ex Januario 1792, IV. K. 3, 2492.

ablösungen) würden offenbar nur durch Winkelschreiber und ehemalige Bezirkssteuereinnehmer aufgehetzt, oder ließen sich auch nur durch die Hoffnung auf Herabminderung ihrer Schuldigkeiten leiten. Er könne dieses Urteil um so unbefangener aussprechen, als seine und seiner Frau Unterthanen keine Beschwerden angebracht hätten.

Über Zustimmung der Kanzlei (Hofd. vom 7. November) wurde hierauf das erwähnte Cirkular unter dem 18. November 1791[1] erlassen. In demselben heißt es: Mit Rücksicht auf den ah. Wunsch nach Verbreitung der, Obrigkeiten und Unterthanen gleich vorteilhaften, Geldablösung der Naturalfronen ohne Eingriffe in die obrigkeitlichen Privatrechte, sollen die Kreisämter einerseits die Obrigkeiten vor ungerechtfertigten Zudringlichkeiten der Unterthanen, andererseits aber auch diese vor überspannten Ablösungsforderungen der ersteren schützen. Bei den betreffenden Lokaluntersuchungen solle daher hauptsächlich auf folgende Umstände Rücksicht genommen werden:

a) Welche Urbarialschuldigkeiten den Besitzungen des in Frage kommenden Unterthans oder der ganzen Gemeinde seit dem Robotpatente von 1775 und nach dem Besitzstande von 1789 oblägen?

b) Wie die Besitzungen der Unterthanen nach dem Steuerregulierungsfuße von 1789 „in Rücksicht auf den Flächeninhalt, und adjustierte Grunderträgniß" beschaffen seien?

c) Nach welchem Maßstabe die Ablösungsbeträge berechnet worden wären, und wie viel die gewöhnlichen Löhne der Zug- und Handarbeit in der Gegend betrügen?

d—e) Weshalb der Unterthan die obrigkeitliche Ablösungsforderung überspannt finde, welchen Ablösungsbetrag er selbst anbiete, weshalb die Obrigkeit sich mit demselben nicht zufrieden gebe, oder weshalb sie unbedingt auf der Naturalrobot bestehe?

f) Ob der Ablösungsbetrag nicht etwa den wahren Wert der Naturalrobot übersteige, oder ob, mit Rücksicht auf die Unmöglichkeit zu Nebenverdienst und auf das geringe Vermögen der Unterthanen, diesen ein auch dem Nutzen der Naturalrobot gleichkommendes Geldäquivalent unerschwinglich erscheine?

g) Ob nicht auch die Naturalrobot selbst so hoch sei, daß der Unterthan bei derselben nicht wohl bestehen könne?

h) Welche Art und welcher Betrag der Schuldigkeitsleistung also mit Rücksicht auf die Ortsverhältnisse recht und billig erscheine?

Natürlich solle das Kreisamt auch, wenn mehrere klagen würden,

[1] 90 ex Decembri 1791 und 113 ex Januario 1792, IV. K. 3, 2492.

bei Erstattung seines Gutachtens die besonderen Verhältnisse eines jeden berücksichtigen und auch untersuchen, ob die Einreicher der Beschwerden hiezu bevollmächtigt seien.

Diese Verordnung wurde bloß in Böhmen erlassen[1].

§ 6. (Fortsetzung: **Haltung der böhmischen Stände gegenüber der Robotabolitionsfrage.**)

Während dieser Zeit hatten die böhmischen Stände in ihrer ursprünglichen, nach dem Tode Kaiser Josefs der Fronablösungsfrage gegenüber eingenommenen Haltung eine vollständige Schwenkung vorgenommen. Mit Rücksicht auf den ihnen erteilten Befehl vom 22. Juli 1791 führte die ständische Deputation in einer Vorstellung[2] aus: derselbe sei bereits den Unterthanen bekannt geworden und müsse diese in dem Wahne, daß die Obrigkeiten zur Bewilligung der Fronablösung *verpflichtet* seien, nur bestärken. Die Bezugnahme auf diesen Befehl in den über die einzelnen ständischen Desiderien ergangenen Hofverordnungen aber müsse auch die politischen Stellen stutzig und in der Unterstützung der Dominien gegen die Unterthanen lässig machen. Es solle daher einfach beim Patent vom 9. Mai 1790 belassen und „jenen überhandnehmenden Grundsätzen Einhalt „(gethan werden), welche alle bürgerliche Verträge dadurch vernichten, „daß sie dieselben nach ideirten, und unanwendbaren Grundsätzen „beurtheilen, alle Menschen-Gattungen in ihren bisherigen Pflichten „zweifeln lehren, Thronen umstürzen, und alle Bande der Gesellschaft „auflösen."

Die Kanzlei fand diese Haltung der Deputation — deren Legitimation, im Namen der Stände zu sprechen, übrigens nicht erwiesen sei — um so befremdlicher, als ja die Stände selbst sich zur Ausarbeitung eines Fronablösungsplanes erboten hätten. Auch ihr Hinweis „auf jene fanatische Grundsätze . ., welche einen Theil von „Europa zum Schauplatz der schrecklichsten Verwirrung haben, sei „hier zu Lande nicht so dringend" (Vortrag vom 8. Juni 1792[2]).

In diesem Sinne wurden über Zustimmung des Kaisers *Franz* II. die Stände vom Gubernium vorbeschieden (Resol. vom 29. Juni, Hofd. vom 6. Juli 1792[2]).

Kurz darauf kam die Ablösungsfrage wieder zur Sprache.

---

[1] Vgl. 113 ex Januario 1792, IV. K. 3. 2492.

[2] 22 ex Julio 1792, IV. K. 3, 2492.

Am 6. September 1792[1] übersandte nämlich Kaiser Franz einen ihm (offenbar von ständischer Seite) direkt überreichten anonymen Entwurf eines Fronablösungspatentes dem Obersten Kanzler Kollowrat zur Begutachtung. Die Kanzlei erklärte jedoch: der fragliche Entwurf enthalte lediglich eine Wiederholung des Patentes vom 9. Mai 1790 und spreche, wo dieses nicht abgeschrieben sei, gar nicht von Fronablösungen, sondern ermahne bloß die Unterthanen zu dankbarer Anerkennung der obrigkeitlichen Wohlthaten und des Robotpatentes von 1775, das doch allein alle Ablösungen verhindere und äußerst verbesserungsbedürftig sei. Schließlich bedrohe der Anonymus die Unterthanen, welche die Frondienste verweigerten, mit strengen Strafen. Sein „unschicksamer, und auf jede Art unbrauchbarer" Vorschlag verdiene daher gar keine Beachtung.

Der Kaiser resolvierte hierüber am 2. Oktober 1792: er sehe den Kanzleivorschlägen über eine Verbesserung des Robotpatentes von 1775 „mit um so größeren Verlangen" entgegen, worauf die Kanzlei dem böhmischen Gubernium einen Bericht hierüber abforderte (Hofd. vom 12. Oktober 1792[1]).

§ 7. (Fortsetzung: **Vorschläge des Direktoriums.**)

Im März 1793 kam diese Angelegenheit neuerlich zur Diskussion: Aus einem Vortrage des Direktoriums in Cameralibus et Publicis vom 23. Mai 1793[2] ist hierüber folgendes zu entnehmen:

Die Robotstreitigkeiten in Böhmen, die früher so viel zu schaffen machten, nehmen auch jetzt alle Aufmerksamkeit in Anspruch. Nur hat sich ihr Charakter verändert. Es kommen zwar keine Beschwerden über Plackereien und Bedrückungen vor. Dagegen wollen die Bauern nicht mehr in natura fronen. Diese Stimmung ist durch das Raabsche und Hoyersche System, die häufigen Grundzerstückungen auf Kameral- und vielfach auch Privatherrschaften, endlich durch die josefinische Urbarialregulierung gesteigert worden. Nach der letzteren mußte die Rückkehr zu den Naturalfronen den Unterthanen um so beschwerlicher fallen.

Das Verhalten der Stände gegen die Abforderung eines Gutachtens über die Mittel zu einer allgemeinen Fronablösung ist durchaus negativ. Sie berufen sich hiebei auf ihre Vorstellung vom 14. Juli 1790, in der sie „einen derley Vorschlag (als) bedenklich

[1] 77 ex Octobri 1792, IV. K. 3, 2492.
[2] 1403 ex Martio 1793, IV. K. 3, 2493.

und nicht ausführbar" geschildert hätten und protestieren feierlichst gegen jeden Zwang zur Fronablösung. Sie begründen ihre Haltung durch den Hinweis auf das allzeit und sogar in der josefinischen Gesetzgebung anerkannte obrigkeitliche Eigentumsrecht an allen Gründen, die von ihnen gegen Zinsungen und Frondienste an Unterthanen hintangegeben worden seien. Der Einwand, die fraglichen Verträge mit den Unterthanen seien infolge der wirtschaftlichen Abhängigkeit der letzteren, nicht frei geschlossen worden, führe zur Erschütterung aller Privatrechte und selbst „aller Verbindlichkeiten zwischen dem Unterthan, und dem Landesherrn". Der Landesfürst dürfe wohl im Falle höchster Not und zur Rettung des Ganzen in Privatrechte eingreifen. Das treffe aber zur Zeit nicht zu. Denn trotz aller Lasten seien für jeden freiwerdenden Grund eine übergroße Menge von Käufern vorhanden, und würde sich bei Feilbietung aller Bauerngründe das 3—4fache des Betrages erzielen lassen, um welche dieselben an die jetzigen Besitzer gelangt wären. Eine zwangsweise allgemeine Fronablösung würde den öffentlichen Kredit zerrütten, die Landeskultur schädigen, das Vertrauen in die Stabilität der Gesetze erschüttern, die Staatsoperationen in den dringendsten Kriegsfällen hindern. Die Reluizion wäre schon längst vollzogen, hätte sich die Regierung streng an das Robotpatent von 1775 gehalten. Nur der Hang nach Neuerungen lasse viele Unterthanen nach der Ablösung streben. Auch seien die Naturalfronen den Obrigkeiten unentbehrlich. Man habe bisher die Bauern „für die eigentlichen Produzenten ge„halten; dieser Satz sey falsch, und die eigentlichen Produzenten „wären die Obrigkeiten, weil der Bauer das, was er erzeuget, mei„stens selbst wieder verzehrt, die Obrigkeiten aber Vorräthe aufbehalten, „von welchen das Militär, der Fabrikant, der Bürger lebt, und von „welchen in Kriegszeiten die Bedürfnisse des Staates meistens her„genommen werden". Die Meierhofszerstückung habe eine Verteuerung der Lebensmittel hervorgerufen. Die Fronablösung würde sie noch mehr steigern und den Verfall der Industrie, sowie durch Abschaffung der Pferde und Vernachlässigung der Pferdezucht, dem Ackerbau und dem Militärtransportwesen schwere Nachteile zufügen. Die Bestimmung eines ewigen Ablösungszinses sei infolge der Wertschwankungen des Geldes unthunlich. Ihn aber, behufs Ermöglichung späterer Erhöhungen, für kürzere Zeit festzusetzen, wäre zu gefährlich „und der Staat würde es mit der ganzen Nazion zu thun „haben, statt daß er bey der freywilligen Ablösung bloß mit einzelnen „wehrlosen Grundherrn zu thun (habe)". Die Zwangsablösung wäre

übrigens den Unterthanen selbst schädlich. Denn sie hätten kein Bargeld und könnten sich auch keines verschaffen. Der Nebenverdienst und die Fuhrlöhne würden nicht reichen, und zum Verdienst bei den Obrigkeiten würden sie wohl nur im äußersten Notfalle greifen. Die notwendige Folge wäre also Verschuldung: bei guter Ernte infolge der niederen Getreidepreise, in Mißjahren wegen der geringen Fechsung. Das beste wäre also noch die Abarbeitung des Ablösungsbetrages gegen bestimmte Preise. Hiezu seien aber, ohne Vornahme einer Untersuchung auf jedem einzelnen Dominium, „wozu Staatsbeamte nicht immer geeignet", allgemeine Modalitäten unmöglich. Der wahre Grund der durch das Robotpatent von 1775 hervorgerufenen Ungleichheiten in den Frondiensten sei die Bestimmung einer Höchstgrenze für die letzteren.

Das Gubernium hält, wenn die sehr erwünschliche allgemeine Fronablösung unmöglich sei, wenigstens eine Verbesserung des Robotpatents von 1775 für notwendig. Und zwar schließt sich die Majorität desselben im Wesen nach folgendem Gutachten des Landesausschusses an: Die Naturalfronen sollen die Grundlage der Grundabgaben bleiben. Die Ablösung soll nicht zwangsweise nur dort stattfinden, wo eine freiwillige Vereinbarung möglich sei. Da eine allgemeine Ablösung nach demselben Maßstabe angesichts der örtlich verschiedenen Verhältnisse nicht paßte, so sollen verschiedene Fronschätzungsklassen bestimmt werden. Zugleich wären, behufs Beseitigung der Ungleichheiten in den Frondiensten, diese im ganzen Lande zu erheben und ohne Herabsetzung der Gesamtsumme — unter Mitberücksichtigung des (nicht aus Handel und Industrie herrührenden) Nebenverdienstes — nach dem Besitzstande auszugleichen. Hiebei wäre festzuhalten: Nichtverminderung der Gesamtsumme der Fronen, ihre Schätzung nach den ortsüblichen Arbeitspreisen, Erhebung des Durchschnittspreises unter Festsetzung eines Minimums von 18 resp. 9 und eines Maximums von 30 resp. 15 kr. bei der Zug- resp. Handarbeit. Von den Fronpreisen wären, da die freie Arbeit ungleich fleißiger verrichtet würde, 1/3 abzuschlagen. Die Unterthanen würden hiebei ohne Schädigung der Obrigkeiten gewinnen, da diese durch größeren Fleiß der ersteren entschädigt würden. Der gesamte obrigkeitliche Ertrag wäre festzusetzen und für 12—15 Jahre — um den Geldwertschwankungen im Interesse der Obrigkeiten Rechnung tragen zu können — von der Gemeinde zu übernehmen. Bei der Schließung des Ablösungsvertrages solle die Majorität der Unterthanen auf dem betreffenden Dominium entscheiden. Die Systemal-

ablösung solle erst Platz greifen, wenn anderweitige freie Verträge nicht zu stande kommen würden. Sei auch die Systemalablösung unmöglich, so solle es bei den Naturalfronen verbleiben. Zur Sicherung der Hereinbringung der Urbarialforderung sollen die Obrigkeiten durch eine Exekutionsordnung geschützt werden.

Die Majorität des Guberniums beantragte: das vorstehend skizzierte System *nicht gesetzmäßig* einzuführen, sondern dasselbe bloß den politischen Stellen als Direktivregel zur Entscheidung vorkommender Beschwerden vorzuschreiben, die Ausgleichung des Robotpatentes von 1775 aber nur nach dem Steuergulden vorzunehmen.

(In den Akten befinden sich auch noch ein Minoritätsvotum, dann Separatvoten des Oberstburggrafen, des Gubernialreferenten und des Gubernialrates von Macneven.)

Das Direktorium schildert die Wandlung der ständischen Anschauungen der Robotablösungsfrage gegenüber und bezeichnet alle Ausführungen der Stände als bloße Deklamationen. Die Berechtigung des Landesfürsten zum Eingriffe in Privatrechte stünde ebenso zweifellos fest, wie, daß er allein zu entscheiden habe, ob eine causa publica vorliege. Der ständische Einwurf: der Staat dürfe die Fronen ebensowenig regulieren, wie andere Bestandzinse, sei nicht stichhaltig. Der Staat habe nur solche Regulierungen bisher thatsächlich nicht vorgenommen. „Sollte es (aber) je dahin kommen, „daß einige reiche Partikuliers alle Wohnungen . . zu accapariren „versuchten, und den Zins auf eine übermässige Weise steigerten", so müßte der Staat diesen „Unfug" verhindern. „Beinahe waren, sind „noch die Unterthanen in diesem Falle. Wo soll eine Familie, die „einen Grund verlassen wollte, gleich wieder einen neuen finden? . . „In einem Lande wie Böhmen, wo der Besitz eines, wenn auch nicht „ganz eigentümlichen Grundes, gesetzmässig in ununterbrochener Folge „vom Vater auf den Sohn übergeht, kann er dieß so leicht nicht, „und muß sich daher eher . . beschwerliche Bedingnisse gefallen lassen." Daraus folge, daß, weil „Bauerngründe, sowie alle unentbehrlichen „Dinge in einem wohlgeordneten Staate, mit der möglichsten Er„leichterung zu haben seyn müssen", das Recht des Landesfürsten, unbeschadet des Eigentums selbst, die Ausübung des letzteren gesetzlich zu beschränken, nicht bezweifelt werden könne. Für dasselbe lägen auch Beispiele aus allen Zeiten vor.

Das Direktorium beantragt daher, indem es sich den Anträgen des Landesausschusses anschließt, den Ständen eine dreimonatliche Frist zur Einbringung ihrer Gedanken über die Fronablösung zu be-

stimmen, dem Gubernium aber für die Zwischenzeit anzubefehlen: a) sich bei Klagen über übermäßige oder gesetzwidrige Frondienste an das Robotpatent von 1775 zu halten; b) bei Verweigerung der von den Unterthanen gewünschten Ablösung durch die Kreisämter gütliche Vergleiche versuchen zu lassen, bei Nichtannahme derselben durch die Unterthanen, diese zur patentmäßigen Robot zu verhalten; bei übertriebenen Forderungen der Obrigkeiten aber, diesen vorzustellen: daß ihnen, abgesehen von Fällen unterthäniger „Bosheit", behördliche Assistenz „nicht mit aller Strenge" gewährt werden werde; c) vierteljährig Verzeichnisse der Dominien mit Naturalfronen einzusenden und zu bemerken, wen die Schuld an der Nichtablösung treffe.

Dieser Vortrag enthält keine Erledigung.

§ 8. (Fortsetzung: **Das Fronablösungsgesetz vom 1. September 1798.**)

Da im Jahre 1794 die meisten bestehenden Ablösungsverträge erlöschen sollten, so erging unter dem 7. Februar 1794[1] an das Gubernium der Befehl, die Kreisämter im geheimen anzuweisen: die etwa in diesem Falle entstehenden Beschwerden möglichst schleunig und ohne Aufsehen zu erledigen.

Unter dem 26. März 1794[1] übersendet der Vicepräsident des böhmischen Guberniums, Baron Margelik, Kollowrat eine Übersichtstabelle über die in 14 böhmischen Kreisen (den Kaurzimer und Berauner ausgenommen) bestehenden Robotablösungskontrakte. Aus derselben sind folgende Daten zu entnehmen: Auf 351 Dominien sind die Frondienste ganz abgelöst, auf 108 nur teilweise, und zwar ist die Ablösung auf 117 Dominien, die fast alle unter Staatsaufsicht stehen und nach dem Raabschen und Hoyerschen System eingerichtet sind, gegen ewige Zinse erfolgt. Nur wenige (Privat)dominien sind diesem Beispiele gefolgt. Auf 64 Dominien ist die Ablösung auf unbestimmte, auf 270 aber auf bestimmte Zeit, meist auf 1, 3, 6 und nur selten auf mehr Jahre erfolgt. „Das beweist, wie wenig (die Dominien) geneigt sind, ein dauerhaftes System . . anzunehmen." Auffallend ist, daß auf 103 Dominien die Roboten ohne Kontrakte abgelöst sind. Auf mehreren haben sogar die Unterthanen aus Mißtrauen die Aufsetzung und Fertigung von Kontrakten förmlich verweigert.

Unter dem 13. April 1794[2] trägt das Gubernium das Ver-

[1] 133 ex Aprili 1794, IV. K. 3, 2492.

[2] 104 und 133 ex Aprili 1794, IV. K. 3, 2492.

zeichnis über die Ablösungsverträge im Kaurzimer und Berauner Kreise nach. Dasselbe erliegt jedoch nicht in den Akten.

In Erwiderung hierauf wiederholt Kollowrat mit Präsidialschreiben an den Oberstburggrafen, Grafen Stampach, vom 5. und 26. April[1] den Befehl vom 7. Februar und bemerkt, „daß überhaupt „die Zustandbringung billiger Frohnablösungen wohl größten theils „von dem klugen Benehmen der Kreisämter abhängt."

Unter dem 30. August 1794[2] ergeht hierauf — konform den Anträgen des Direktoriums vom 23. März 1793 — an das böhmische Gubernium der Befehl — bis allgemeine Bestimmungen getroffen würden — bei der Festsetzung von Provisorien im Falle von Robotabolitionsstreitigkeiten die Unterthanen, wenn sie am Nichtzustandekommen einer Vereinbarung die Schuld trügen, bis auf weiteres zur Leistung der Naturalfronen zu verhalten. Träfe aber die Schuld die Obrigkeiten, so sollten sie durch die Kreisämter aufmerksam gemacht werden, daß die Staatsverwaltung ihnen keine genügende Assistenz werde leisten können.

Über die weiteren Verhandlungen in betreff der Fronablösungsfrage ist aus den Akten nichts zu entnehmen.

Dieselben schließen mit der Erlassung des nachfolgenden Gesetzes[3] ab:

„Wir Franz der Zweyte 2c.

„Damit in den Fällen, wo Güterbesitzer über die Ablösung der „Giebigkeiten mit Unterthanen Verträge schließen, oder zu dem Gute „gehörige Gründe und andere Theile veräußern, bey solchen Gütern, „auf welche einem Dritten Rechte zustehen, diese nicht verletzet, zu„gleich die Unterthanen nicht zu Schaden gebracht werden mögen, „das öffentliche Zutrauen aber, im allgemeinen, desto sicherer aufrecht „erhalten werde, haben Wir folgende Vorsichten für nöthig erkannt „und verordnen:

„§ 1. Jeder Vertrag, wodurch ein Gutsbesitzer seinen Unter„thanen die Entrichtung der üblichen Personal- und Natural-Giebig„keiten, gegen Ertrag eines Geldbetrags, auf immerwährende Zeit „erläßt, oder wodurch sämmtliche Grundstücke, ein Mayerhof oder „andere beträchtliche Bestandtheile der Herrschaft, an die Unterthanen „vertheilet werden, hat zwar von dem Tage seiner Errichtung, jedoch

[1] 104 und 103 ex Aprili 1794, IV. K. 3, 2492.
[2] 146 ex Augusto 1794, IV. K. 3, 2492 und IV. K. B. Plan.
[3] Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.

„nur in dem Falle seine gültige Wirkung, wenn er von dem Kreis-„amte bestättiget wird."

§ 2. Dem Ansuchen um die kreisamtliche Bestätigung ist ein Auszug aus der Landtafel anzuschließen, aus welchem zu ersehen ist, ob das betreffende Gut fideikommissarisch, lehnsmäßig oder sonstwie gebunden, und ob und inwieweit es mit Schulden belastet sei.

§ 3. Zeigt sich das Gut allodial und schuldenfrei, so hat das Kreisamt lediglich zu prüfen: ob der Vertrag, der Fassung des Unterthans gemäß und unzweideutig abgefaßt ist, ob er keine Gesetzwidrigkeiten enthält und „der Aufrechthaltung des Unterthans zusagt", und — allenfalls nach Verbesserung der Gebrechen — die Bestättigung zu ertheilen.

§§ 4—6. Ist jedoch das betreffende Gut gebunden oder belastet, so ist auch die Einwilligung der Privatinteressenten und der Behörde beizubringen und vom Kreisamte der Vertrag an die Landrechte behufs Verständigung aller vorgemerkten Gläubiger zu übersenden. Diese sollen binnen einer zu bestimmenden angemessenen Frist ihre Erklärungen und etwaigen Einwendungen einbringen. Unterbleibt dies, oder wurde die Sache gütlich oder im Rechtswege ausgetragen, so haben die Landrechte das Kreisamt zu verständigen und dieses sodann gemäß § 3 vorzugehen.

„§ 7. Die kreisämtliche Bestätigung des Vertrages hat die „Wirkung, daß der Käufer oder Uebernehmer, dieses Vertrages wegen, „von keinem der auf das Gut versicherten Gläubiger, oder anderen „Theilhaber angefochten werden kann. Doch vor erfolgter Bestätti-„gung, hat der Käufer die Aufmerksamkeit zu tragen, daß er durch „voreilige Auszahlung eines Kaufschillings, nicht zu Schaden komme."

§ 8. Der Inhalt solcher in Rechtskraft erwachsener Verträge ist in den Landtafeln und Rektifikationsbüchern vorzumerken.

Signatum, Wien, den 1. September 1798.

Franz. L. S.

Procopius Comes à Lazanski, Regis Bohiæ Supus & A. A. prmus Cancius. Ad mandatum etc. Johann Nepomuck von Geißlern.

Das vorstehende Gesetz ist von größter Wichtigkeit. Denn es bezeichnet einen Sieg der ständischen Interessen über die auf eine allgemeine Durchführung der Fronablösung gerichteten staatlichen Bestrebungen, welche nunmehr für eine lange Reihe von Jahren vollständig zurücktreten.

Zweites Kapitel.

Die Zeit von 1798—1848.

§ 1. Versuche zur Abänderung des Patentes vom 1. September 1798.

Unter der Regierung des Kaisers Franz II. kommt die socialpolitische Gesetzgebung im Interesse der unterthänigen Landbevölkerung zu vollkommenem Stillstande. Der außerordentlich heftige Anstoß, den Kaiser Josef in dieser Richtung gegeben hatte, hatte zwar auch noch unter Leopold II. kräftig genug nachgewirkt, um — abgesehen von der Urbarialregulierung — die alte Reformgesetzgebung in ihren wesentlichen Teilen zu retten und sogar noch die Durchführung einer allgemeinen Fronablösung ins Auge fassen zu lassen. Zu einer Lösung dieses Problems konnte jedoch Leopold schon wegen der Kürze seiner Regierung nicht gelangen, und unter Franz II. fanden die betreffenden Bestrebungen mit dem Patente vom 1. September 1798 ihren Abschluß, d. h. mit dem Aufgeben des Gedankens an die gesetzliche Bestimmung der obligatorischen Fronablösungen im ganzen Lande. Für die Robotverhältnisse bleibt fortan das Robotpatent von 1775 die maßgebende und unabänderliche Norm, deren Beobachtung immer wieder eingeschärft wird[1].

Die aktenmäßige Darstellung der ständischen Bestrebungen, sich die Einbringlichkeit der unterthänigen Schuldigkeiten durch möglichst strenge Exekutionsgesetze zu sichern und ihre Versuche, die politische

[1] Vgl. 126 ex Julio 1818, IV. K. 3, 2493 für Böhmen und 51 ex Junio 1795, 25 ex Decembri 1820 und 30 ex Januario 1821, IV. K. 3, 2515 für Mähren und Schlesien.

Exekution der Kreisämter durch die gerichtliche ihrer eigenen Justizämter zu umgehen, fällt aus dem Rahmen dieser Arbeit heraus[1].

Von Wichtigkeit ist für uns lediglich die Stellung der Staatsregierung zur Frage der Ablösung von Unterthansschuldigkeiten.

Hierüber, sowie über die Wirkung des Patentes vom 1. September 1798 ist aus den Akten folgendes zu entnehmen:

Unter dem 23. Februar 1812[2] teilt die Oberste Justizstelle der Kanzlei mit: Die Erfahrung lehre, daß manche Obrigkeiten unter Nichtachtung des Patentes vom 1. September 1798 Giebigkeiten oder Grundstücke von landtäflichen Gütern, zum Nachteile der Interessenten, Gläubiger und unterthänigen Käufer, veräußerten. Dies führe dann zu unzähligen Prozessen. Der Grund der so häufigen Übertretung des Gesetzes liege in der ungenügenden Sanktion durch bloße Nichtigerklärung der gesetzwidrig abgeschlossenen Verträge, sowie in dem Mangel einer Vorschrift, welcher der beiden Kontrahenten eigentlich um die kreisämtliche Vertragsgenehmigung einzukommen habe. Auch sei den Kreisämtern die Kontrolle von Amtswegen zur Wahrung des Gesetzes nicht vorgeschrieben, und so würden denn viele unterthänige Käufer um ihr Geld geprellt, was nicht nur den Realkredit schädige, sondern auch das Vertrauen der Unterthanen zu ihren Obrigkeiten und damit die Grundlage der bürgerlichen Ordnung erschüttere.

Die Kanzlei forderte hierauf unter dem 14. März 1812[2] den Länderstellen ihr Gutachten über die von der Obersten Justizstelle gerügten Mängel ab und das böhmische und mährische Gubernium beantragten die Verschärfung der Strafsanktionen bei Übertretungen des Patentes vom 1. September 1798 (Berichte vom 21. resp. 7. Juni 1812[2]). Die Kanzlei ordnete hierauf an: Die Kreisämter hätten künftig von Amtswegen die Einhaltung des Gesetzes zu überwachen und bei Übertretung desselben arbiträre Strafen zu verhängen (Hofd. vom 7. Januar 1813[2]).

Von viel größerer Bedeutung war ein Versuch, das in Frage stehende Gesetz materiell-inhaltlich in dem Sinne abzuändern, daß für die Zukunft die Ablösungen unterthäniger Schuldigkeiten für ewige Zeiten hintangehalten werden sollten. Die betreffenden Verhandlungen sind besonders deshalb interessant, weil sie zeigen, wie

[1] Vgl. hierüber die Akten sub V. B. 1 B.; IV. K. 1, 2469 und 2479; IV. K. 3, 2492—95 und 2515; IV. K. 6, 2542. StA. 3526 u. 5513 ex 1791.

[2] 20 ex Januario 1813, IV. K. 1, 2468.

sehr seit dem Ende des 18. Jahrhunderts die Anschauungen über diese Frage ins Schwanken gekommen waren.

Anläßlich eines zur Bestätigung eingeschickten Robotablösungsvertrages auf ewige Zeiten zwischen der Kuniowitzer Obrigkeit und den Insassen des Städtchens Wscheran forderte nämlich die Hofkanzlei mit Dekret vom 27. Oktober 1810[1] das böhmische Gubernium auf, „nach Vernehmung der Stände und des k. Fiskus ein „gründliches Gutachten zu erstatten, ob und inwieferne zwischen „Obrigkeiten und Unterthanen geschlossene, die Ablösung der unterthänigen Giebigkeiten und Zinsschuldigkeiten auf ewige Zeiten bezweckende Kontrakte — und unter welchen Modalitäten selbe zulässig seyen, um sie der Landesverfassung anzupassen, und dem „Ganzen unschädlich zu machen." Dies „in der wesentlichen Beobachtung, daß durch dergl. sonst nie zur Sprache gekommene, und „erst in neueren Zeiten schnell reich gewordener Güter Spekulanten „erscheinende Kontrakte die verfaßungsmäßigen Obliegenheiten der „Unterthanen eine wesentliche Veränderung erleiden, wohl gar „derlei Kontrakte die Belegung des Landes in wesentlichen Zweigen „untergraben, und hieraus in der Folge beträchtliche Irrungen entstehen könnten".

Anläßlich eines gleichen Falls bei den Stadt Jaromierzer Schoßdörfern Dollan, Czaslawek und Horznitz[1] wurde der Befehl wiederholt, da alle derartige Verträge bis zur Einlangung des Gutachtens nicht erledigt werden könnten.

Nach mehrfachen Urgierungen übersandte endlich das Gubernium mit Bericht vom 13. August 1812[1] die verlangten Gutachten.

Aus demselben ist folgendes zu entnehmen:

I. Der Landesausschuß erklärte sich für die Zulässigkeit der Ablösungen auf ewige Zeiten, weil 1) dem Eigentümer nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die freie Verfügung über sein Eigentum zustehe und 2) derartige Ablösungen der Landesbelegung unschädlich seien. Denn die Urbarialschuldigkeiten würden „nach dem Nutzen, „welchen sie der Obrigkeit gewähren an einem bestimmten Anschlage „ihrer Steuerquote eingerechnet, und diese Steuern bezahlet . ., ohne „Rücksicht, ob die Frohnen verrichtet, die Abgaben geleistet werden, „oder ob sie zeitweilig oder immerwährend reluieret worden sind."

II. Dem gegenüber erklärten die Stände mit Landtagsschluß vom 2. April 1803 ad 1): das obrigkeitliche Recht auf die Urbarial-

[1] 2 ex Decembri 1806, IV. K. 3, 2492 und 28 ex Octobri 1812, IV. K. 3, 2493.

schuldigkeiten sei ein bedingtes, landesverfassungsmäßig geregeltes und beschränktes Eigentumsrecht. Die freie Disposition über dasselbe stehe den Obrigkeiten ebensowenig zu, wie über die uneingekauften Rustikalgründe, die doch auch ihnen gehörten. ad 2) würden die Ablösungen auf ewige Zeiten die Landesbelegung beirren. Denn diese erstrecke sich nicht nur auf Steuern, sondern auch auf andere Leistungen: wie Rekrutenstellung, Vorspannsleistung, Straßenfronen u. s. w. Beweis hiefür sei, daß die Urbarialgenüsse den Obrigkeiten in ihrer Steueranlage eingerechnet, bei dem Extraordinarium mit 29% ihres Ertrages belegt sind, somit Besteuerungsobjekt bilden. Die Ablösung auf ewige Zeiten hätte eine Ertragsminderung der obrigkeilichen Realitäten und daher auch eine Steuerherabminderung zur Folge. Aber selbst wenn dem nicht so wäre, was sollte mit dem Ablösungskapital geschehen? Ließe man es den Obrigkeiten zur freien Verfügung, so könnten sie es verthun, und es würde so auch das Surrogat der eigentlichen Steuergrundlage verschwinden. Würde daraus ein Pekunialfideikommiß gebildet, so wäre bei der Unwandelbarkeit dieser Steuergrundlage der Staat in den Besteuerungsquellen gelähmt.

Weiters würden 3) die Ablösungen auf ewige Zeiten die Auflösung des Jurisdiktionsverbandes zwischen Obrigkeiten und Unterthanen zur Folge haben. Denn es beruhe „seit Aufhebung der Leib-„eigenschaft blos an den zu Handen der obrigkeitlichen Realitäten „auf den Rustikalgründen radizirten Naturalschuldigkeiten und Ab-„gaben". Hören diese auf, so wird der Unterthan ein Freibauer und ist als solcher zu behandeln, „er wird zum Herrn der Getreide-„preiße, er wird den Pferdestand vermindern, und das Allgemeine „darunter leiden".

III. Die Kammerprokuratur sprach sich im Sinne des Landesausschusses aus. Sie findet das Recht zum Abschlusse von Ablösungsverträgen auf ewige Zeiten nicht nur in allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sondern auch schon im Robotpatent von 1738 und in den Hofd. vom 30. August 1794 und 1. September 1798 (s. S. 478 f.) begründet. Den Unterthanen seien solche Verträge nützlich, die Obrigkeiten aber könnten dieses selbst beurteilen, da sie ja zu den Verträgen nicht gezwungen würden. Eine Auflösung des Jurisdiktionsverbandes finde nicht statt, da auch die robotfreien Unterthanen in demselben verbleiben. Auch nach der Ablösung werde die Steuer am (obrigkeitlichen) Gute haften bleiben. Der Käufer eines solchen würde diese Belastung im Kaufschilling berücksichtigen, der

Verkäufer aber durch das erhaltene Ablösungskapital bereits entschädigt sein.

IV. Im Gubernium waren die Meinungen geteilt. Die Majorität entschied sich — unter Zurückweisung der ständischen Besorgnisse — für die Beibehaltung des vorhandenen Rechtszustandes und des Patentes vom 1. September 1798. Gründe: Die unterthänigen Urbarialschuldigkeiten sind auch bisher landesverfassungsmäßig als Eigentum schlechtweg behandelt worden. Die Steuerbelegung hat sich nach dem Eigentum zu richten, und nicht umgekehrt der Eigentümer in seiner Verfügungsfreiheit deshalb beschränkt zu werden, weil auf der Sache eine Steuer haftet. Ein Verbotsgesetz, betreffend die ewigen Ablösungen, muß „eine ungünstige Sensazion" hervorrufen, da es nicht rätlich ist, den Unterthanen die Hoffnungen zu benehmen. Allzustarkes Einreißen der Reluizionen ist angesichts der schlechten Vermögensumstände der Unterthanen, der Notwendigkeit obrigkeitlicher Zustimmung und der Normalverordnung vom 3. Juni 1811 nicht zu besorgen.

Dem fügte der Gubernialreferent bei, daß die Ablösungen auf ewige Zeiten aus politischen und staatswirtschaftlichen Gründen höchst erwünschlich seien.

Gubernialrat Böhm und der Oberstburggraf schlossen sich dem Votum der Stände an. Sie befürchten insbesondere auch: die Obrigkeiten würden sich — zum Schaden ihrer Güter und des Landeskredits — durch den herrschenden Geldmangel zu den ewigen Ablösungen verleiten lassen, und so, um augenblicklicher Vorteile willen, dauernden Schaden eintauschen.

V. Die Kanzlei (Protokoll vom 10. September 1812[1]) entschied, trotzdem sie die Richtigkeit der meisten von den Vertretern der entgegengesetzten Meinung vorgebrachten Gründe anerkannte, im Hinblick auf die Gefährdung der Obrigkeiten, daß die Ablösungen der unterthänigen Urbarial- und Zinsschuldigkeiten auf ewige Zeiten, weder im allgemeinen, noch auch in einzelnen Fällen zu gestatten seien (Hofd. vom 1. Oktober 1812[1] an das böhmische Gubernium).

Mit ah. Entschließung vom 22. Mai 1813[2] erklärte jedoch der Kaiser über die ihm hierüber erteilte Auskunft: „daß die so

[1] 2 ex Decembri 1806, IV. K. 3, 2492 und 28 ex Octobri 1812, IV. K. 3, 2493.

[2] Vgl. 152 ex Octobri 1815, IV. K. 3, 2493 und 15 ex Augusto 1820, IV. K. 3, 2494.

„wichtige mit dem neuen Steuersystem in naher Verbindung „stehende Frage, ob die Ablösung der unterthänigen Urbarial- und „Zinsschuldigkeiten auf immerwährende Zeiten zu gestatten, oder zu „untersagen sey, von der Hofkanzley um so weniger für sich hätte „entschieden werden sollen, als diese Frage ihren Wirkungskreis über„stiegen habe". Zugleich wurde der Kanzlei anbefohlen „von den „Länderstellen der (deutschen) böhmischen (und Gallizischen) Provinzen „nach vorläufiger Einvernehmung der Stände das Gutachten abzu„fordern . . Nach Einlangung dieser Berichte habe die Hofkanzley „mit der Steuerregulirungs-Hofkommißion . . eine gemeinschaftliche „Berathung zu pflegen, und . . das Resultat vorzulegen."

In diesem Sinne erging sohin an sämtliche Länderstellen — Böhmen ausgenommen — das Hofd. vom 22. Mai 1813[1].

§ 2. (Fortsetzung: **Stellung der mährisch-schlesischen Behörden und Stände.**)

Die mährischen sowohl wie die schlesischen Stände beantworteten die ihnen gestellte Frage verneinend.

Aus dem Berichte der ersteren ddt. 17. November 1813[2] ist folgendes zu entnehmen: Der Landesausschuß lehnte in Erwiederung ans Gubernium unter dem 12. Oktober 1813 im Hinblick auf die Wichtigkeit der Frage, deren Erörterung ab. Die von ihm einvernommene Landschaftsbuchhaltung erklärte vom Gesichtspunkte der Sicherstellung der auf den abzulösenden Urbarialschuldigkeiten haftenden Steuern gegen die Ablösungen auf ewige Zeiten nichts zu haben, wenn ein Teil des Ablösungskapitals im kapitalisierten Betrage der Steuer auf dem entlasteten Bauerngrunde sichergestellt würde. Die Stände bitten jedoch im wesentlichen aus denselben Gründen wie die böhmischen, „sie von der Beantwortung der „Frage . . vor der Hand zu erheben, und diese heikliche Erörterung „für günstigere Zeitverhältnisse vorzubehalten".

Der schlesische öffentliche Konvent erklärt zunächst in seinem Berichte ddt. Troppau, 13. Juli 1813, daß bisher Ablösungen auf ewige Zeiten nach dem Patente vom 1. September 1798 zulässig seien. Er faßt daher die Fragestellung dahin auf: ob derartige Ablösungen auch in Zukunft zulässig bleiben sollen? und verneint dieselbe.

[1] Vgl. 152 ex Octobri 1815, IV. K. 3, 2493 und 15 ex Augusto 1820, IV. K. 3, 2494.

[2] ad 15 ex Augusto 1820, IV. K. 3, 2494.

Verträge auf unbestimmte Dauer sollen nur mit Einzelnen, nie aber mit ganzen Gemeinden abgeschlossen werden dürfen. Sonst käme es zu Nachahmungen in der ganzen Provinz und schließlich zur Beseitigung aller Robot, „welches doch fürs Allgemeine nie gut wäre". Umsomehr sollen Ablösungen für ewige Zeiten absolut verboten werden. Gründe: Wenn auch die Unterthanen dabei gewinnen sollten, so würden die Obrigkeiten verlieren und kein Nutzen für den Staat resultieren, „weil . . das Allgemeine nicht so sehr die Vortheile der einen, als vielmehr die Nachtheile der andern Partei mitempfinde". Es ist genug daran geschehen, daß die Unterthanen bequem ihre eigene Feldwirtschaft besorgen können. Es ist nicht sicher, daß die Obrigkeiten mit dem Ablösungskapital mehr Hofzüge anschaffen würden. Und hätten sie auch bessere Pferde und besseres Arbeitsgerät, so „ist doch eine bessere Arbeit nicht immer das Surrogat einer mehrern Arbeit". Die Robotablösung ist überhaupt den „Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit" zuwider, weil mit größerem Aufwand nicht nur nicht mehr, sondern weniger erreicht wird. Ferner wird infolge derselben der Geldmangel noch stärker werden, da seitens der Bauern und der Obrigkeiten eine erhöhte Nachfrage nach Geld eintreten wird. „Uiber dies scheint „es auch nicht gut, ja vielmehr von den wichtigsten „öffentlichen Folgen, die unterste Volksklassen durch „Robothsablößungen von der gebildeten Menschen„klasse unabhängig zu machen, zumal die Geisteskultur der „Bauern nicht in dem Grade erzielt werden kann, noch wird, wie es „zur erlangten gänzlichen Unabhängigkeit, um davon keinen üblen „Gebrauch zu machen, doch nothwendig ist".

Die Ansichten der vom mährisch-schlesischen Gubernium einvernommenen Kreisämter war geteilt. Die Berichte des Troppauer, Brünner und Znaimer Kreisamtes (vom 17. April, 28. Februar, resp. 18. April 1814[1]) schlossen sich den ständischen Gutachten an. Die Kreisämter von Olmütz, Iglau, Teschen, Hradisch und Prerau (Berichte vom 23. April, 20. Februar, 9. Februar, 6. Februar und 6. März 1814[1]) waren für die Ablösungen, wobei die 3 letztgenannten hervorhoben, dieselben müßten freiwillig erfolgen.

Die meisten Berichte konstatierten, der Wohlstand habe infolge der Robotablösungen allgemein zugenommen. Auch hätten dieselben keine Verminderung des Viehstandes zur Folge gehabt. Sei auch

[1] ad 15 ex Augusto 1820, IV. K. 3, 2494.

eine solche bei allgemeiner Ablösung der Robot für ewige Zeiten zu erwarten, so könnte dieselbe doch durch strenge kreisämtliche Aufsicht verhindert werden.

Auch die Staatsgüteradministration (Bericht ddt. Brünn 20. April 1814[1]) anerkennt, daß auf den Staatsherrschaften „seit „der Robotabolizion der Wohlstand der Unterthanen „in auffallendem Kontraste mit den Unterthanen der „Privatherrschaften erhöht worden ist", ist jedoch, im obrigkeitlichen Interesse, gegen die Anordnung der Ablösungen. Da aber die Urbarialgeldzahlungen den Unterthanen bequem, den Obrigkeiten aber minder gefährlich seien, als die Ablösungen auf ewige Zeiten, so solle es bei ersteren verbleiben: Der Getreidezehent solle in Körnern von der Tenne abgenommen werden. Betreffend die Roboten, so sollen die Gemeinden gegen Abschreibung einer gewissen Anzahl von Robotstagen die obrigkeitliche Feldarbeit auf jedesmalige obrigkeitliche Aufforderung übernehmen, der Rest der Robotschuldigkeit aber nach einem billigen Maßstab von Zeit zu Zeit vertragsmäßig reluiert werden.

Das Fiskalamt (Bericht ddt. Brünn, 19. April 1814[1]) neigt zur Ansicht, daß sowohl die vollständigen als auch zeitlichen Ablösungen nicht nur den Unterthanen allein, sondern auch dem Staate nützen, und ist auch mit den letzteren, bei Sicherstellung der Steuer, einverstanden. Wollte man sie aber auch beschränken, so wäre doch „auf keinen Fall ein absolutes Verbot zu erlassen".

Das mährisch-schlesische Gubernium (Bericht ddt. Brünn, 27. Mai 1814[1]) erklärte sich gegen jede Erlassung einer Zwangsverordnung. Während aber der Referent sich für die Zulässigkeit der Ablösung einzelner Schuldigkeiten auch auf ewige Zeiten aussprach, wollte die Majorität auch solche nur höchstens auf kurze Zeit zugelassen wissen. Der Landeschef stimmte für Belassung des vorhandenen Zustandes[2].

[1] ad 15 ex Augusto 1820, IV. K. 3, 2494.

[2] Die Äußerungen der anderen Stände und Länderstellen und zwar aus Niederösterreich ddt. Wien, den 22. Juli resp. 9. August 1813; aus Oberösterreich ddt. Linz, den 30. Oktober 1813 resp. 10. November 1813; aus Steiermark-Kärnten ddt. Graz, den 19. November und Klagenfurt, den 4. November 1813 resp. Graz, 13. September 1815; aus Galizien ddt. Lemberg, 20. Juli resp. 30. Juli 1813 fielen folgendermaßen aus: Die Regierungen von Ober- und Niederösterreich, das steierisch-kärntnerische Gubernium und die galizische Statthalterei bejahten, alle Stände hingegen verneinten die ihnen vorgelegte Frage (ad 15 ex Augusto 1820, IV. K. 3, 2494).

§ 3. Wiederherstellung des Patentes vom 1. September 1798.

Unter dem 19. Oktober 1815[1] übermittelte die Hofkanzlei die Akten der Grundsteuerregulierungshofkommission zur Äußerung mit dem Bemerken, „daß Sie (Kanzlei) durch die von den Behörden er„wiesene Unthunlichkeit und Schädlichkeit einer derley Ablösung sich be„wogen finde, der Meinung der Länderbehörden beizupflichten, und „es daher nicht für rathsam halte, auf die Ablösung der Urbarial„Giebigkeiten und Leistungen auf immerwährende Zeiten, weder im „Allgemeinen noch für einzelne Fälle den Antrag zu machen". Das Lästigste an den Urbarialschuldigkeiten sei, durch die Gestattung freiwilliger Reluizionsverträge auf Zeit beseitigt, wodurch der gleiche Zweck, „ohne einen so großen Vermögensaufwand, und ohne die Verhältniße zwischen Obrigkeiten und Unterthanen zu verrücken", erreicht werde.

Die Steuerregulierungskommission (Gutachten vom 16. März 1816[2]) faßte die ah. Entschließung vom 22. Mai 1813 dahin auf, daß dieselbe sich nur auf freiwillige Ablösungen, nicht aber auch die „Zulässigkeit einer mandativen Einwirkung der Staatsverwaltung" beziehe, sprach sich aber im Gegensatz zur Kanzlei für die Ablösungen auf ewige Zeiten aus. Gründe: Der schwankende Wert des Papiergeldes, sowie der Natural- und Arbeitsleistungen ist eine vorübergehende Erscheinung. Fänden die Beteiligten überhaupt oder eine Partei in den Ablösungen nicht ihren Vorteil, so brauchen sie sie ja nicht einzugehen. Die Besorgnis der Minderung des Viehstandes ist unbegründet, da einerseits die Kulturfläche nicht abnimmt, und der Einschränkung des unterthänigen eine Ausdehnung des obrigkeitlichen Viehstandes gegenüberstehen muß. Ebensowenig sind Verwirrungen im Steuerkataster zu befürchten, „denn die Fürschreibung kann bis zur „erfolgenden Katastralrevision die nämliche bleiben". Die Ablösungen sind eine Notwendigkeit der Zeit „und es ist gewiß weit bedenklicher, „wenn die Staatsverwaltung den Verhältnissen, die sich mit der zu„nehmenden Kultur bilden, gewaltsam entgegen arbeitet, als wenn „sie ihrem ungezwungenen natürlichen Hange keine Hindernisse in den „Weg legt". Vielmehr wäre eine, wenn auch nur indirekte Förderung durch den Staat angebracht. Die Steuerregulierungskommission behält sich daher auch Anträge in diesem Sinne vor.

In ihrem Vortrag vom 3. Dezember 1818[2] trat die Hofkanzlei

[1] 152 ex Octobri 1815, IV. K. 3, 2493.
[2] 15 ex Augusto 1820, IV. K. 3, 2494.

„nach genauer Würdigung der von der Steuerregulierungshofkommission auseinandergesetzten Gründen" deren Antrag bei. In diesem Sinne erging auch die ah. Rosolution vom 9. Oktober 1819[1]. „Da „die Ablösung der unterthänigen urbarial- und anderweiten Schuldigkeiten auf immerwährende Zeiten im Wege des freiwilligen Einverständnisses durch kein Gesetz verboten ist, so hat die Hofkanzley „nur das von ihr für Böhmen unberechtigterweise diesfalls erlassene „Verbot zurückzunehmen, und für die genaue Beobachtung der in dem „Patente vom 1ten 7ber 1798 enthaltenen Vorschriften gehörig „Sorge zu tragen.

„Um jedoch bey solchen Ablösungen in den Verhältnissen der „Besteuerung keine Beirrungen zu veranlassen, wird die Hofkanzley „mit der Grundsteuer Regulirungs Hofkommission in Überlegung nehmen, welche Vorsichten in dieser Hinsicht zweckmässig wären, und „Mir sodann darüber den Vortrag erstatten."

Die bezüglichen Verhandlungen verliefen jedoch im Sande[2]. Es verblieb daher beim Patente vom 1. September 1798.

§ 4. Grundsätzliche Stellungnahme der Staatsregierung gegen das Robotabolitionssystem.

Erst im Jahre 1821 kam die Angelegenheit neuerlich zur Sprache. Den Anlaß boten ein Präsidialvortrag des Obersten Kanzlers, Grafen Saurau, über die Robotabolition auf der Religionsfondsherrschaft Saar, und Streitigkeiten der Jägerndorfer Obrigkeit mit ihren Häuslern und Inleuten. Der Kaiser resolvierte hierüber unter dem 24. Juli[3] 1821 wie folgt:

„Da die Urbarialgiebigkeiten, daher auch die Roboten, welche „die Unterthanen den Obrigkeiten zu leisten schuldig sind, ein Eigen„thum der Obrigkeiten sind, und daher diese von Meinen Behörden „darum — so wie jeder in seinem Eigenthum geschützt werden muß, „und es nur von dem Eigenthümer einer Sache allein abhängen „kann, die Benützung seines Eigenthumes zu verändern, soweit diese „Veränderung nicht gesetzwidrig ist, so will Ich, daß von Meinen „Behörden und Beamten sich unter keinem Vorwande unterfangen „werde, die Obrigkeiten in Benützung ihrer Urbarialgiebigkeiten, in

[1] 26 ex Novembri 1819, IV. K. 3, 2493.

[2] 15 ex Augusto 1820, IV. K. 3, 2494.

[3] 52 ex Augusto 1821, IV. K. 3, 2515; vgl. auch 48 ex Novembri 1821, IV. K. 3, 2515.

„so weit sie sich dabey nicht Gesetz- und Vorschriftswidrig benehmen, „zu stören, nicht einmahl bey den Roboten eine Andeutung oder „Wunsch zu äussern sich erlaubt werde, daß sie reluirt werden, da „dieses bloß von dem freywilligen Uibereinkommen der Obrigkeiten „mit ihren Unterthanen abzuhängen hat; um soweniger sollen sich „Meine Behörden oder Beamten etwas im Voraus zu äussern er„lauben, als sie bey Beschwerden des einen oder anderen Theiles „entscheiden, daher dabey ganz unbefangen seyn müssen, und nur nach „dem strengsten Recht entscheiden sollen.

„Ebenso ist sich in Ansehung der Staats-öffentlichen Fonds- und „königl. Städte-Gütern zu benehmen, wo es daher auch von der „Anordnung abzukommen hat, daß die Robotabolition eingeführt „werden soll, zumalen sie sowohl dem Ertrag der Güter, als auch „selbst den Unterthanen zum Nachtheil gereichen kann.

„Nach dieser Meiner Willensmeinung hat sich daher die Kanzley „sowohl, als alle politischen Behörden zu benehmen . . wobey es sich „aber von selbst versteht, daß bey schon bestehenden, von beyden „Theilen freywillig geschlossenen Robotabolitions-Kontrakten, sich „genau an selbe zu halten ist.

„Bey dieser Gelegenheit finde Ich der Kanzley zu ihrer, und der „ihr untergeordneten Behörden und Beamten Nachachtung bestimmt „zu befehlen, daß sie in allen ihren Entscheidungen und Verfügungen „bloß nach der strengsten Gerechtigkeit vorzugehen, die bestehenden „Anordnungen und Vorschriften genau zu befolgen, und sich nicht „erlauben, ihren eigenen Ideen oder Begriffen nachzugehen, oder nach „selben zu handeln, weil sie selbe besser als das Angeordnete glauben, „oder wenn sie eine Aenderung der bestehenden Gesetzen oder Vor„schriften nothwendig oder nützlich, oder sonst etwa ersprießlich er„achten, es Ihre Pflicht ohnehin ist, es ihren Vorgesetzten oder Mir „anzuzeigen, worüber sie sodann die weitere Bestimmung abzu„warten haben, ohne sich inzwischen in Abweichung von dem Vor„geschriebenen zu erlauben.

„Die genaue Befolgung dieser Meiner Anordnung fordere Ich „um so mehr, und werde um so strenger darauf halten, als die „Erfahrung deren Nothwendigkeit Mir bey mehreren Gelegenheiten „schon gezeigt hat, daher Ich auch die Kanzley für deren Vollzug „und fortwährende Beobachtung streng verantwortlich mache."

In diesem Sinne erging das Hofd. vom 2. August 1821[1] an

[1] 52 ex Augusto 1821, IV. K. 3, 2515; vgl. auch 48 ex Novembri 1821, IV. K. 3, 2515.

alle Länderstellen und Staatsgüteradministrationen (jene in den italienischen Provinzen ausgenommen). Dasselbe bedeutete, ohne daß das Patent vom 1. September 1798 modifiziert wurde, eine wesentliche Änderung in der vom Staate seit der Regierung Maria Theresias der Robotabolitionsfrage gegenüber eingenommenen Haltung. Denn einerseits wurde damit die früher stets maßgebend gewesene Anschauung von der Nützlichkeit und prinzipiellen Notwendigkeit der Fronablösungen fallen gelassen. Andererseits mußte das Aufgeben der weiteren Durchführung der letzteren auf den Staatsdomänen notwendigerweise auch auf die Fronablösungen auf Privatdominien nachteilig und verzögernd einwirken.

Kennzeichnend für die vollständige Stagnation, die in betreff der socialpolitischen Gesetzgebung ebensowohl, wie auf allen anderen Gebieten des staatlichen Lebens Platz gegriffen hatte und für das Bestreben, das Vorhandene in keiner Weise zu stören, sondern nach Möglichkeit zu konservieren, ist das ah. Handbillet vom 29. November 1822 an den Obersten Kanzler Grafen Saurau[1].

Kaiser Franz erließ dasselbe mit Bezug auf Bauernunruhen, die im Laufe des Jahres 1821 in Mähren stattgefunden hatten[1]. Es lautete:

„Mir liegt daran zu wissen, ob der Fall vorhanden sey, daß in „Mähren die Unterthanen bey ihren Frohndiensten eigenmächtig „überhalten, und bey Beschwerden derselben nicht gesetzmäßig behan„delt werden? Es sollen auch daselbst gegründete Beschwerden der „Unterthanen sowohl von Seite der Wirthschaftsämter als auch selbst „von Seite der Kreisämter nicht nur durch längere Zeit unerledigt „gelassen, sondern meistens durch bloß mündliche Bescheide wegge„wiesen, und überhaupt das durch das Unterthanspatent vorgeschrie„bene bey mündlichen Beschwerden der Unterthanen zu beobachtende „Verfahren nicht gehörig befolget werden. Da es Mein Wille ist, „daß wie Ich es bey verschiedenen Gelegenheiten zu wiederhohlten „Mahlen befohlen habe, in Absicht auf die Verhältnisse zwischen „Obrigkeiten und Unterthanen bey sich ergebenden Beschwerden strenge „Gerechtigkeit ausgeübt, und die Gesetze genau und unbefangen voll„zogen werden, daher sich auch keine denselben, oder der Gerechtigkeit „zuwiderlaufende Begünstigung der Unterthanen erlaubt werde: so

[1] 26 ex Septembri 1821, 110 ex Decembri 1822 und 94 ex Majo 1823, IV. K. 3, 2515.

„mache Ich für die genaue Erfüllung dieses Meines Befehls die Be„hörden, die es betrifft, hiermit wiederhohlt verantwortlich und versehe „Mich insbesondere von der Hofkanzley, daß sie in dieser Hinsicht „die größte Aufmerksamkeit verwenden, und die Landesbehörden ge„hörig leiten und überwachen werde; das in Folge dieses Meines „Befehles von der Kanzley jedoch auf eine unaufsichtige Weise zu „Erhebende ist Mir, so wie das von ihr bereits Verfügte, anzuzeigen."

Mit Präsidialschreiben vom 12. Dezember 1822[1] wurde nun der mährisch-schlesische Gouverneur beauftragt, die nötigen Erhebungen zu pflegen. Dieser erwiderte hierauf unter dem 28. Februar 1823[1] (Kanzleivortrag vom 13. März 1823[1]), es läge kein Anlaß zu besonderen Verfügungen vor. Seit dem Bauernaufstande von 1821 würden zwar einerseits die Unterthanen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen strenge angehalten, andererseits aber den Obrigkeiten keine Übergriffe gestattet. Aus der geringen Anzahl der bei der Landesstelle und den Kreisämtern anhängigen unterthänigen Beschwerden könne umsomehr geschlossen werden, daß die wenigsten Obrigkeiten ungesetzlich vorgingen, als die Unterthanen den Rechtsweg sehr wohl zu finden wüßten.

Der Kaiser nahm diese Auskunft zur Kenntnis (Präsidialschreiben an den mährisch-schlesischen Gouverneur vom 10. Mai 1823[1]).

Von da ab bis zum Jahre 1846 geschah in betreff der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und insbesondere zur Förderung der Fronablösungsfrage von seiten des Staates gar nichts.

§ 5. Das Robotablösungsgesetz vom 18. Dezember 1846[2].

In diesem Jahre fanden in Galizien sehr bedeutende Unruhen der bäuerlichen Bevölkerung gegen die Grundherren statt. Unter dem Drucke des Augenblickes sah sich die Regierung genötigt, ein Patent vom 13. April 1846 zu erlassen, durch welches die schreiendsten Be-

[1] 26 ex Septembri 1821, 110 ex Decembri 1822 und 94 ex Majo 1823, IV. K. 3, 2515.

[2] Trotz aller Bemühungen ist es mir nicht gelungen, die Einsicht in die Akten inbetreff dieses Gesetzes, sowie in jene, welche sich auf die Ereignisse des Jahres 1848 und die Aufhebung des Unterthänigkeitsbandes, sowie die Durchführung der Grundentlastung beziehen, zu erlangen. Ich begnüge mich daher, unter Verweisung auf die Darstellung im ersten Bande, hier nur die Gesetze vom 18. Dezember 1846 und vom 7. September 1848 zu registrieren.

drückungen der Unterthanen bei der Abforderung der Frondienste beseitigt werden sollten. Diese Ereignisse erregten die Aufmerksamkeit der Bauern auch in den anderen Kronländern. Man befürchtete, es könnte auch hier zu ebensolchen Ausschreitungen kommen, wie in Galizien. Es mußte also etwas geschehen, um die Frage der Robotablösung einer Lösung näher zu bringen. So kam denn nach mehrmonatlichen Verhandlungen (Resol. vom 14. Dezember) das Hofkanzleidekret vom 18. Dezember 1846[1] zustande.

Dasselbe lautet:

„1. Alle unterthänigen Arbeitsleistungen (Robothen) und zehentherrlichen Rechte können auf dem Wege freiwilliger Uebereinkommen in andere Leistungen umgestaltet, oder durch den Erlag eines Kapitals, durch Grundabtretung oder durch die Verzichtleistung auf gegenseitige Verpflichtungen abgelöst werden.

„2. Derartige Vergleiche bedürfen kreisamtlicher Bestätigung und sind, wenn diese ertheilt wurde, wie gerichtliche Vergleiche zu behandeln, wohlverstanden jedoch, daß in dem Falle, als die Roboth oder der Zehent mittelst einer zugesicherten fortwährenden bestimmten Jahresrente abgelöset worden ist, die Eintreibung dieser letzteren im politischen Wege zu geschehen habe."

3—10 werden Vorschriften über das Verfahren getroffen, welches dann einzuhalten ist, wenn bei einer derartigen Ablösung Rechte Dritter in Frage kommen, das betreffende herrschaftliche Gut fideikommissarisch oder lehensmäßig gebunden ist, resp. keine Uebereinstimmung unter seinen Besitzern besteht oder einer der vertragschließenden Teile in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt ist.

„11. Zum Behufe der Roboth- und Zehentablösungen können auch unterthänige (Rustikal-)Grundstücke verwendet und an die Obrigkeiten in das Eigenthum überlassen werden, ohne daß letztere in solchen Fällen zur Abtretung eines Aequivalents in Dominikal-Grundstücken gehalten sind.

„Auch können zu dem gleichen Zwecke Grundtausche zwischen Obrigkeiten und Unterthanen stattfinden."

Doch soll sich in derartigen Fällen das Kreisamt vor der Vertragsbestätigung erst überzeugen, „daß dabey die Subsistenz der Unterthanen nicht gefährdet und ihre Wirthschaften im aufrechten Stande erhalten werden."

[1] Politische Gesetzessammlung, Bd. 74 S. 247 ff.

„12. Wenn sich ganze Gemeinden von der Roboth und Zehent-„schuldigkeit frey machen, und dazu ihr Gemeinde-Vermögen, es mag „dieses in Grundstücken, Servituts-Rechten oder Capitalien bestehen, „verwenden wollen, so ist diesem Wunsche, insofern er mit der Vor-„sorge für die gehörige Bedeckung der Gemeinde-Bedürfnisse verein-„barlich ist, kein Hinderniß entgegenzusetzen.

„Auch die Vorräthe und Capitalien der unterthänigen Contri-„butions-Fonde dürfen zur Ablösung solcher Schuldigkeiten benützt „werden, insoweit dieses, ohne die Sicherstellung des unterthänigen „Samenbedarfes zu gefährden, geschehen kann."

Bei Meinungsverschiedenheiten der Gemeinde-Mitglieder kann das Kreisamt auch zu Gunsten der Minderheit entscheiden.

13. Gehen unterthänige Grundstücke an die Obrigkeiten über, so haben diese auch alle öffentlichen Lasten derselben zu übernehmen, obschon, unter der Voraussetzung des § 11, auch gestattet bleibt, daß dieselben von den Verpflichteten auf ihren übrigen Grundbesitz mit-übernommen werden.

14. Die Protokolle über die Ablösungsverhandlungen, sowie die betreffenden Verträge sind stempelfrei.

In Ergänzung dieses Gesetzes wurde mit allerhöchster Entschließung vom 11. und Hofkanzleidekret vom 27. März 1848[1] zur Beförderung der Ablösungen, den Obrigkeiten das Recht eingeräumt, die Rustikal- oder Dominikalgründe, welche sie von den Unterthanen als Ablösungsäquivalent übernehmen würden, an Unterthanen zu veräußern, ohne an die Beschränkungen der Grundzerstückungsvorschriften gebunden zu sein.

Die gleiche Ausnahme soll auch zu Gunsten jener Unterthanen stattfinden, welche einen Teil ihres Grundbesitzes zum Zwecke der Ablösung ihrer Schuldigkeiten an andere Unterthanen veräußern wollen.

Doch soll in beiden Fällen das Kreisamt sich überzeugen, daß die Subsistenz der Unterthanen und ihre Wirtschaft nicht gefährdet, sowie daß die von ihnen gelösten Beträge thatsächlich nur für die Robot- und Zehentablösung verwendet würden.

---

[1] Cirkularverordnung des böhmischen Guberniums vom 11. April 1848 und des mährisch-schlesischen Guberniums vom 8. April 1848 (Patentensammlung im Archiv des Ministeriums des Innern.)

Anhang.

Das Gesetz vom 7. September 1848.

Die Ereignisse des Jahres 1848 führten auch zur vollständigen Auflösung des Unterthänigkeitsverbandes und zur Grundentlastung in allen österreichischen Provinzen.

Nachdem die Robotfrage in den einzelnen Landtagen den Gegenstand eingehender Beratungen gebildet hatte, ohne daß man zu ihrer Lösung hätte gelangen können, nahm endlich der am 10. Juli 1848 zusammengetretene Reichstag die Sache in die Hand.

In der dritten Sitzung vom 26. Juli stellte der Abgeordnete Hans Kudlich den Antrag, „die hohe Reichsversammlung möge „erklären: Von nun an ist das Unterthänigkeitsverhältniß sammt allen „daraus entsprungenen Rechten und Pflichten aufgehoben; vorbehalt„lich der Bestimmungen, ob und wie eine Entschädigung zu leisten „sei[1]".

Am 8. August kam dieser Antrag auf die Tagesordnung. Nach höchst langwierigen Beratungen[1], die sich hauptsächlich um die Entschädigungsfrage drehten, konnte endlich der Reichstagsvorstand am 7. September dem Ministerium das nachstehende Gesetz „zur beistimmenden Fertigung des Kaisers mitteilen."

„Wir Ferdinand der Erste, constitutioneller Kaiser von Öster„reich 2c. 2c. haben über Antrag Unseres Ministerrathes in Uebereinstimmung mit dem constituirenden Reichstage beschlossen und ver„ordnen, wie folgt:

„Erstens. Die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche „Verhältniß ist sammt allen diese Verhältnisse normirenden Gesetzen „aufgehoben.

„Zweitens. Grund und Boden ist zu entlasten; alle Unter„schiede zwischen Dominikal- und Rustikal-Gründen werden auf„gehoben.

„Drittens. Alle aus dem Unterthänigkeitsverhältnisse ent„springenden, dem unterthänigen Grunde anklebenden Lasten, Dienst„leistungen und Giebigkeiten jeder Art, sowie alle aus dem grund„herrlichen Obereigenthum, aus der Zehent-, Schutz-, Obst und (Wein-) „Bergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden, von den

[1] Offizielle stenographische Berichte über die Verhandlungen des österreichischen Reichstages. Wien 1848.

„Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenen „Natural- Arbeits- und Geldleistungen, mit Einschluß der bei Be- „sitzveränderungsfällen unter Lebenden und auf den Todesfall zu „zahlenden Gebühren, sind von nun an aufgehoben.

„Viertens. Für einige dieser aufgehobenen Lasten soll eine „Entschädigung geleistet werden, für andere nicht.

„Fünftens. Für alle aus dem persönlichen Unterthansver- „bande, aus dem Schutzverhältnisse, aus dem obrigkeitlichen Juris- „diktions-Rechte und aus der Dorfherrlichkeit entspringenden Rechte „und Bezüge kann keine Entschädigung gefordert werden, wogegen auch „die daraus entspringenden Lasten aufzuhören haben.

„Sechstens. Für solche Arbeitsleistungen, Natural- und Geld- „abgaben, welche der Besitzer eines Grundes als solcher, dem Guts- „Zehent- oder Vogtherrn zu leisten hatte, ist baldigst eine billige „Entschädigung auszumitteln.

„Siebentens. Die Holzungs- und Weiderechte, sowie die „Servitutsrechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Un- „terthanen sind entgeltlich, das dorfobrigkeitliche Blumensuch- und „Weiderecht, sowie die Brach- und Stoppelweide unentgeltlich auf- „zuheben.

„Achtens. Eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bil- „dende Commission hat einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und der „Reichsversammlung vorzulegen, welcher zu enthalten hat die Be- „stimmungen:

„a) über die entgeltliche Aufhebung der in emphyteutischen oder „sonstigen über Theilung des Eigenthums abgeschlossenen Verträgen „begründeten wechselseitigen Bezüge und Leistungen;

„b) über die Aufhebbarkeit von Grundbelastungen, die etwa in „§ 3 nicht angeführt sind;

„c) über die Art und Weise der Aufhebung oder Regulirung „der im § 7 angeführten Rechte;

„d) über den Maßstab und die Höhe der zu leistenden Entschä- „digung und über den aus den Mitteln der betreffenden Provinz zu „bildenden Fond, aus welchem lediglich die für die betreffende Pro- „vinz zu berechnende Entschädigungsquote durch Vermittlung des „Staates getilgt werden soll;

„e) über die Frage, ob für die nach §§ 2, 3 und 8 litt. b. „aufzuhebenden, jedoch in den §§ 5 und 6 nicht angeführten Giebig- „keiten und Leistungen eine Entschädigung, und welche zu ent- „richten sei.

„Neuntens. Die Patrimonialbehörden haben die Gerichts-„barkeit und die politische Amtsverwaltung provisorisch bis zur Ein-„führung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fort-„zuführen.

„Zehntens. Das im 6. Absatze ausgesprochene Prinzip der „Entschädigung für die Arbeitsleistungen, Natural- und Geldabgaben „soll jedoch allfällige spätere Anträge der zufolge des 8. Absatzes „niederzusetzenden Commission, wodurch dieses Prinzip erklärt oder „eingeschränkt werden könne, nicht ausschließen.

„Eilftens. Auch der Bier- und Branntweinzwang mit den „ihm anhaftenden Verbindlichkeiten hat wegzufallen.

„Unsere Minister des Innern, der Justiz und Finanzen sind mit „dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt."

Signatum: Wien, den 7. September 1848.

Ferdinand, L. S.

Wessenberg, Doblhoff, Bach, Latour, Krauß, Hornbostl, Schwarzer.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

88099

Ec.H
G886b

Author Grünberg, Karl

Title Die Bauernbefreiung... Vol.2:- Die Regulierung....

DATE.	NAME OF BORROWER.